

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Zweites Protokollheft

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

# Verhandlungen

der

## Stände - Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

---

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

---

Zweites Protokollheft.

---

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.



9

Erstausgabe

Ständische Versammlung

1835 II, 1000 0213

Ständische Versammlung



Protokolle der zweiten Kammer mit deren Anlagen

Zweites Protokollheft

Verlag von J. Neumann, Neudamm



# I n h a l t

## des zweiten Protokollhefts.

	Seite		Seite
<b>19. öffentliche Sitzung vom 18. Mai 1835.</b>			
1. Mittheilung der ersten Kammer, ihren modificirten Beitritt zu dem Gesetzentwurf über die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend . . . . .	1	Verweisung dieses Gegenstandes an die Abtheilungen zur Berathung . . . . .	41 — 43
2. Anzeige eingekommener Petitionen . . . . .	1	<b>21. öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1835.</b>	
3. Begründung der Motion des Abg. v. Rottck, die auf verfassungsmäßigem Wege und zunächst durch die Regierung selbst zu bewirkende Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betr. . . . .	2	1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	45
Verweisung derselben in die Abtheilungen zur Berathung . . . . .	2 — 4	2. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr. . . . .	45 — 74
Beschluß: diese Motion vorausdrucken zu lassen . . . . .	4, 5	<b>22. öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1835.</b>	
4. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. . . . .	5	1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	75
(und drittes Beilageheft S. 171 — 196.)		2. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, das Volksschulwesen betr. . . . .	75 — 102
5. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für das Volksschulwesen betr. . . . .	5 — 14	3. Anfrage des Abg. Knapp an die Regierungskommission in Bezug auf eine frühere Petition der Bewohner des Kinzigkreises wegen Entschädigung von 45,000 fl. . . . .	103
6. Vorlage eines höchsten Rescripts in Betreff des mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg u. abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrages . . . . .	14, 15	<b>23. öffentliche Sitzung vom 24. Mai 1835.</b>	
Vortrag des Herrn Finanzministers hierzu . . . . .	14, 15	1. Anzeige neu eingekommener Petitionen . . . . .	104
<b>20. öffentliche Sitzung vom 19. Mai 1835.</b>			
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	16	2. Benennung der Commissionsmitglieder für die Zollvereinsache . . . . .	104, 126
2. Fortsetzung der Diskussion über das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr. . . . .	17 — 41	3. Commissionsbericht über einige an die Commission zurückgewiesene §§. des Schulgesetzes . . . . .	104, 105
3. Bericht der Petitionscommission über die Eingaben mehrerer Schullehrer in Betreff des Schulgesetzes . . . . .	26 u. 43, 44	4. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer u. betr. . . . .	105 — 126
4. Einladung an die Kammer zur feierlichen Einweihung der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal . . . . .	41	<b>24. öffentliche Sitzung vom 25. Mai 1835.</b>	
5. Nachricht, daß der Druck der v. Rottck'schen Motion auf Sicherstellung der Verfassung sowohl für die Protokolle der Kammer, als zu jedem anderen Zwecke von der Polizeidirection, auf Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern, untersagt sei . . . . .	41 u. 44	1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	127
<b>21. öffentliche Sitzung vom 27. Mai 1835.</b>			
<b>25. öffentliche Sitzung vom 27. Mai 1835.</b>			
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . . 157			
2. Fortsetzung der Diskussion über das Schulgesetz . . . . . 159 — 172			



	Seite		Seite
3. Diskussion über den Bericht des Abg. Welcker, betreffend die provisorischen Regierungsverordnungen über das Volksschulwesen . . . . .	172 — 194	Antrag wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betreffend . . . . .	210 — 236
Adresse . . . . .	194 u. 195	Adresse . . . . .	238
4. Vorlage der Verordnungen:		6. Vorlage zweier Gesetzesentwürfe:	
a) über die Fortsetzung der Erhebung der directen Steuer nach dem früheren Budget für die ersten sechs Monate 1835;		a) in Betreff der Regulirung der Ruhegehälter für diejenigen Civildiener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören;	
b) in Bezug auf die provisorischen Zollverordnungen mit der Schweiz;		b) in Betreff der Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals um 300 fl., im Fall des Beitritts zum Zollverein . . . . .	237
c) die Ernennung des Geh. Referendar Hofweyer als Regierungskommissär . . . . .	182	(und drittes Beilagenheft S. 215 — 220.)	
26. öffentliche Sitzung vom 1. Juni 1835.		28. öffentliche Sitzung vom 12. Juni 1835.	
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	196 — 198	1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	239 u. 240
2. Bemerkungen und Erörterungen über einen Zeitungsartikel: die Zollverhältnisse betr. . . . .	198 — 205	2. Erklärung des Abg. Welcker in Bezug auf frühere Aeußerungen, die Zollfrage betreffend. Erörterungen	240 — 251
27. öffentliche Sitzung vom 10. Juni 1835.		3. Bericht der Petitionscommission über mehrere Eingaben hinsichtlich des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindeausgaben . . . . .	251 — 254
1. Mittheilung der ersten Kammer, in Betreff der Nachweisungen der Amortisationscasse aus der abgelauenen Budgetperiode . . . . .	207 u. 230	29. öffentliche Sitzung vom 15. Juni 1835.	
2. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	207 — 209	1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	255
3. Bemerkung in Bezug auf das von Seiten der ersten Kammer an Se. Königl. Hoheit den Großherzog überreichte Gesetz über die Fleischaccise . . . . .	209 u. 210	2. Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Eigenthumsabtretung im Zwangswege . . . . .	255
4. Vorlage des Gesetzesentwurfs über unentgeltliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte . . . . .	210	(und drittes Beilagenheft S. 221 — 257.)	
(und drittes Beilagenheft S. 211 — 214.)		3. Bemerkungen über die schon früher zur Sprache gebrachte Forderung mehrerer Gemeinden der Ortenau an den Staat im Betrage von 15,000 fl. . . . .	256
5. Discussion des Berichts des Abg. Sander, den		4. Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. . . . .	256 — 276



## XIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsminister v. Fürckheim, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Nebenius, Staatsrath Jolly und Ministerialrath Bekk; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Rindeschwender und Rutschmann.

Unter dem Voritze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident bringt zur Kenntniß der Kammer, daß nach einer Mittheilung der jenseitigen Kammer dieselbe den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend, mit einigen Modifikationen angenommen habe, welche Mittheilung der betreffenden Kommission zum Bericht werde zugewiesen werden.

Der erste Sekretär macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Bitte der Pfarrer Rink in Egringen und Röther in Mosbach, als Redakteure des badischen Kirchenblatts, um Herabsetzung der Postprovision;
- 2) eine Bitte derselben um Pressfreiheit in inneren Angelegenheiten;
- 3) eine Bitte der Gemeinde Neuenheim um Modifikation ihrer Leibgeding- und Erbbestände von dem Obereigenthumsherren;
- 4) eine Bitte des Rechtspraktikanten Schaffrot in Oberkirch, Namens mehrerer Bäckermeister zu Oppenau um Anerkennung einer schon lange im Rechtsstreit liegenden Staatsschuld, in Sachen des verstorbenen Kardinals v. Rohan in Straßburg gegen die Rohan'sche Gantmasse;
- 5) eine Petition des Anton Fäger, beabschiedeten Soldaten in Karlsruhe und Consorten um Unterstützung derjenigen Individuen, die durch Verwundung im Feldzug von 1813 untauglich geworden sind.

Fecht übergiebt

- 6) eine Petition der Handels- und Gewerbsleute in Haslach, Hausach, Wolfach, Schiltach, Gengenbach etc., um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels.

Wegel II. übergiebt

- 7) eine Petition der St. Blasischen Gemeinden Bernau, Mengerschwand, Schluchsee etc. um Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzes über die Beförderung der Gemeinde- und Privatwaldungen;
- 8) eine Bitte derselben wegen Abänderung des §. 23 des Gesetzes über Erwerbung des Bürgerrechts, wegen Erhöhung der zur Bürgeraufnahme erforderlichen Vermögensnachweisung;
- 9) eine Bitte der nämlichen Gemeinden, hinsichtlich der Beschränkung des Häuserbaues in isolirten Gegenden, besonders auf dem Schwarzwalde.

Afshach übergiebt

- 10) eine Petition des Handelsstandes der Stadt Neustadt, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels.

Merf übergiebt

- 11) eine Petition des Altbürgermeisters und Uhrmachers Kaver Stuckle in Hüfingen, Guthaben aus der vormaligen russischen Spitalrechnung zu Neudingen betreffend.

v. Tscheppe übergiebt

- 12) eine Petition von neun Gemeinden, theils in dem Bezirksamt Rößkirch, theils Stetten am kalten Markt,



nämlich Leibertingen, Krenheinstedten, Engelwies, Langenhard, Heudorf, Wackershofen, Bichtlingen, Reuthe und Schnerkingen um völlige Abschaffung der noch bestehenden Bann- oder Zwangmühlenrechte,

und bemerkt dabei: Zu meiner Verwunderung ist wieder ein ehemals östreichischer Ort unter den Petenten, wo schon im Jahr 1787 die Bannmühlen aufgehoben wurden. Ich kann nicht begreifen, wie solche Bitten noch vorkommen können. Zwar hat bei der Diskussion vor 2 Jahren ein Redner dieser Kammer behauptet, daß diese Leute unflug thun, sich mit ihren Bitten an uns zu wenden, sie möchten sich nur an das Gesetz halten, die Bannpflichten verweigern und von den Gerichten erwarten, daß ihnen abgeholfen werde. Ich habe leider das Vertrauen nicht zu den Gerichten erster Instanz, weshalb ich mich freue, daß wir ein Gesetz vor uns liegen haben, das diesem Unflug ein Ende machen wird.

Schaff: Zu den Gemeinden, in welchen die Protokolle über die ständischen Verhandlungen gelesen werden, gehört, wie es scheint, die Gemeinde Auerbach, Bezirksamts Mosbach, indem diese

13) in der hiemit übergeben werdenden Vorstellung, um Bewirkung eines Gesetzes wegen Ablösung der Schäfer- und Schäfereiübertriedsberechtigungen

unter Anderem folgendes sagt:

„In der 32ten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1833 erklärte Herr Staatsrath Winter, es sei für die Zeit des Landtags von 1833 zu kurz, um ein solches Gesetz zu Stande zu bringen, allein auf dem nächsten Landtag werde der Kammer dasselbe vorgelegt werden. Vertrauend auf die Großherzogliche badische weise, humane und gütige Regierung, bringen wir dieses in gehorsamste Erinnerung mit der respectvollen Bitte, Hochdieselbe wolle es durch ein Gesetz möglich machen, daß der arme Landmann durch mäßige Ablösungssummen vom Schäfer- und Schäfereiübertrieb loskomme.“

Ich habe die Hoffnung, daß das Vertrauen der Gemeinde Auerbach und vieler anderer Gemeinden in dem Lande, die sich in gleicher Lage befinden, nicht getäuscht werde!

v. Rotteck überlebt

14) eine Petition der Familie des in Durlach insitzenden ehemaligen Lieutenants Sold, um Prüfung des Untersuchungsverfahrens gegen ihren Gatten und Vater -- und verspricht im Namen der Petitionskommission, diese

Sache in der kürzesten Zeit zum Vortrag in der Kammer zu bringen.

Staatsminister Winter: Dies ist nicht nothwendig, weil die Sache seit einiger Zeit bei dem Hofgericht zur Entscheidung liegt, die auch nächstens erfolgen wird.

v. Rotteck begründet sofort, von dem Präsidenten aufgerufen, seine Motion, die auf verfassungsmäßigem Wege und zunächst durch die Regierung selbst zu bewirkende Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betreffend, wie folgt.

(Diese Rede wird in einem der Beilagenhefte nachfolgen.)

Staatsminister Winter: Der verehrte Redner, den wir so eben gehört haben, hat gethan, was voraus zu sehen war, und was allerdings von Jedem geschehen würde, der sich auf seinen Standpunkt gestellt hat. Er hat wissentlich oder unwissentlich der Aufforderung eines Schriftstellers treue Folge geleistet. Er hat die Gegenstände, die er behandelte, hier herausgehoben und dargestellt, ohne auf die Gründe und Verhältnisse, die sie veranlaßt haben, Rücksicht zu nehmen. Er hat ihnen Motive untergeschoben, die entweder nie oder nirgends in der Welt existiren, oder von welchen das Gegentheil nachgewiesen werden kann, kurz, er hat diese Gegenstände in der Weise eines Sachwalters behandelt, der alles das hervorhebt, was zum Vortheil seiner Parthei gehört, er hat aber alles verschwiegen, was der andern Seite zum Vortheil ist. Dadurch wurde es ihm möglich, eine düstere und traurige Schilderung unseres Zustandes zu machen. Es werden wohl viele Mitglieder in dieser Versammlung seyn, die heute zum ersten Mal erfahren, wie unglücklich sie sind; ich hoffe aber, daß, wenn sie aus diesem schwülen Saale in die freie Luft hinaus treten, sie sich bald wieder von ihrer Last befreit finden und eine andere Ueberzeugung von ihrem Zustande gewinnen werden.

Meine Herren! der Herr Abgeordnete hat eine solche Masse von Gegenständen hier zusammengehäuft, daß es uns nicht möglich ist, darauf zu antworten. Ich muß Sie daher bitten, daß Sie vorher, ehe Sie über diese Sache urtheilen, auch uns hören mögen.

Damit glaube ich eine Bitte zu stellen, welche die Gerechtigkeit fordert. Deshalb ersuche ich Sie, sich im gegenwärtigen Augenblick nur dahin auszusprechen, daß dieser Vortrag in die Abtheilungen gehen möge, und sich daher für jetzt aller weitern Erläuterungen zu enthalten, da wir in diesem Augen-



blick nicht auf die angemessene Weise darauf antworten können.

Der Präsident macht auf den §. 51 der Geschäftsordnung aufmerksam, und bittet die Mitglieder, die sich schon zum Sprechen erhoben, sich auf die Frage zu beschränken, ob der Antrag in Berathung gezogen werden, oder auf sich beruhen solle.

Regenauer und Seramin nehmen den Antrag des Herrn Staatsministers als den ihrigen auf.

v. Isstein: Der Herr Staatsminister ist dem Wunsche, den ich auf Verweisung der Motion in die Abtheilungen entsprechen wollte, entgegen gekommen. Ich unterstütze die Anträge des Abg. v. Rotteck, so weit sie auf die Bitte um die Erlassung aller zu Ergänzung der Verfassung erforderlichen Gesetze und auf die Mittel gerichtet ist, die für nothwendig gefunden worden sind, um die Gefahren, welche er geschilbert hat, abzuwenden. Ich unterstütze ferner den Antrag, den Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen, denn — meine Herren — er ist, wie Sie gehört haben, von hoher und ernster Natur und von der höchsten Bedeutung. Er betrifft das ganze Wesen unserer Verfassung, die ganze Existenz unseres Wirkens und unseres Daseyns. Die Mittel, die zur Abhülfe angedeutet, die Gesetze, die gefordert werden, sind wirklich von solchem Umfang und von einer solchen Masse, daß es uns Allen wohl schwer fallen würde, in eine nähere, gründliche und würdige Ausführung der Sache einzugehen. Auch ich bitte deshalb, diesen Gegenstand zur näheren Berathung in die Abtheilungen zu geben, und dann erst auf den Bericht der Kommission, die den Gegenstand von allen Seiten erfassen wird, jene ruhige Berathung eintreten zu lassen, die der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Würde der Kammer angemessen ist.

Trefurt: Ich theile zwar nicht die Besorgniß, die der Abg. v. Rotteck ausgesprochen, wenigstens nicht in dem Umfang, wie er sie uns vor Augen gestellt hat; wohl aber theile ich in vielen Beziehungen die Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Anträge, die er stellte, und von der Nothwendigkeit der Vervollständigung, besonders unserer Gesetzgebung, in welcher Richtung hauptsächlich ich dem Antrage beitrete, daß die Motion in den Abtheilungen berathen werde, weshalb ich mich auch für jetzt jeder weiteren Aeußerung enthalte.

Welcker: Ich unterstütze die Motion, und wegen der großen Wichtigkeit des mit eben so viel Kraft als Würde

behandelten Gegenstandes hätte ich mich auch ohne den von dem Herrn Regierungskommissär gehörten Antrag für jetzt jeder weiteren Diskussion enthalten, und will bloß auf den Druck der Motion antragen.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag, der zur Absicht hat, die vorgetragene Motion in die Abtheilungen zu verweisen, und will mich daher auch erst später auf die Prüfung einlassen, ob sich der Herr Antragsteller bloß damit beschäftigt hat, uns ein Bild von Gefahren vorzustellen, die gar nicht Statt hatten. Ich glaube, daß er, wie er sich selbst aussprach, uns seine Ansichten vorgetragen hat, um zu hören, ob wir sie für gegründet finden oder nicht. Meiner Ueberzeugung nach hat Herr v. Rotteck mehr als ein Seher gesprochen, der sich nicht darauf einläßt, überall auch die Quelle seiner Befürchtungen im Augenblick nachzuweisen. Ich kann aber nicht unterdrücken, als einer der Vertreter des badischen Volks meine Freude darüber auszusprechen, daß die Herren Regierungskommissäre auf diesem Landtag besser wie auf dem vorigen bewiesen haben, wie sie solche Dinge mit Ruhe anhören können. Ich glaube aber, diese Ruhe gründet sich auf den schönen Geist der badischen Kammer. . . .

(Staatsminister Winter: Auf unsere Pflicht ist sie gegründet).

Winter v. H.: Ich wiederhole, daß ich den Antrag, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen, unterstütze, und meine Ansicht nach Erstattung des Kommissionsberichts aussprechen werde.

Merk: Ich unterstütze auch diesen Antrag und glaube, daß dies nicht bloß die Wichtigkeit der Materie, sondern auch die Fassung, der ein solcher weitgehender Beschluß unterworfen ist, ihn erfordert.

Fecht: Man sagt, die süddeutschen und besonders die badischen Kammern werden beobachtet, was mich nicht befremdet, da schon früher die Hauptpflicht der Gesandten war, zu beobachten, und da, wo sie es nicht selbst können, beobachten zu lassen. Nun wünsche ich aber gerade in diesem wichtigen Augenblick, daß recht viele Beobachter der badischen Kammer hier seyn möchten, denn nach dem Urtheil, das oft im Norden von Deutschland gehört wird, und bei dem bestehenden Preßzwang nicht beseitigt werden kann, sollte man glauben, daß es in einer badischen oder überhaupt in einer süddeutschen Kammer oft sehr wild zugehe, und, besonders, wenn große Fragen zur Beantwortung vorliegen,



der Präsident nur mit einer Stentorstimme die Bewegungen, die Einwürfe und das Zusammenreden in der Kammer stillen könne, daß hier die mächtigsten Leidenschaften aufgeregt werden, oder die Mitglieder bald gegen die Regierung, bald unter sich selbst in wilde Ausbrüche leidenschaftlicher Parteilichkeit verfallen. Sind aber solche Beobachter da, so sehen sie die Würde unserer Kammer in einem Augenblick, wo von den höchsten Interessen des Volks die Rede ist, und es sich davon handelt, Eingriffe in die Rechte des Volks, die ihm durch die Verfassung gesichert sind, auf eine gesetzliche Weise zurück zu weisen und für die Zukunft zu bewahren. Mit derselben Würde werden wir auch diesen Gegenstand später behandeln, allein um gründlich darüber urtheilen zu können, wird die Motion, ehe sie in die Abtheilungen kommt, gedruckt werden müssen.

Winter v. H.: Ich habe vorausgesetzt, daß wenigstens für den Bedarf der Kammer Exemplare gedruckt werden.

Minister v. Türkheim: Wenn der Abg. Fecht viele Zuhörer, Beobachter und Zeugen in der Kammer wünscht, so wird er diese besonders dann verlangen müssen, wenn eine ruhige und gründliche Berathung möglich ist. Von allen Mitgliedern ist anerkannt worden, daß hiezu Vorbereitung nothwendig ist, und je mehr man sich jetzt in eine Diskussion über diesen Gegenstand einläßt, desto mehr wird man bei dem besten Willen Gefahr laufen, diese ruhige Haltung zu verlieren.

Aschbach: Ich unterstütze auch den gestellten Antrag, der nichts anderes will, als was eine schöne Stelle in der Thronrede von 1831 verheißen hat, nämlich für den Ausbau unserer Verfassung jene verfassungsmäßigen Garantien, die nach dem Sinn der Verfassung bestehen sollen. Ich unterstütze zugleich den Antrag auf den Druck der Motion und freue mich, daß von Seiten der Regierung bewiesen worden ist, daß die Besorgniß, die der Herr Antragsteller am Schluß seines Vortrags geäußert hat, wenigstens bei uns ungegründet war.

Staatsminister Winter: Ich weiß nicht, welche Forderung der Herr Abgeordnete daraus ziehen will. Wir haben die Sache gehört. Der Druck ist eigentlich nicht nothwendig. Der Gegenstand kann jedenfalls berathen werden, wo sich dann später fragen wird, auf welche Weise dies geschehen soll, und da wird wohl in die Rechte der Regierung gelegt seyn, auf die eine oder andere Berathungsform anzutragen. Schon darum wünschte ich, daß der Druck unterbleiben

möge, aber auch noch aus dem weiteren Grunde, weil ich vorher diese Rede durchgehen muß, um zu bestimmen, ob sie zum Druck zugelassen ist.

Duttlinger: Ich will den Schluß der Diskussion nicht aufhalten, sondern mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich 1) die Anträge des Abg. v. Kottick unterstütze, 2) daß ich auch der Art und Weise der Behandlung, nämlich der Verweisung in die Abtheilungen beitrete, und 3) auch den Antrag auf den Vorausdruck unterstütze. Die Frage wegen des Vorausdrucks hat zwar bei der Einrichtung, die wir gegenwärtig in unseren Drucksachen haben, sehr wenig praktische Bedeutung, weil es sich blos um einen Aufenthalt von zweimal 24 Stunden handelt. Der Unterstützung des Antrags in Betreff des Vorausdrucks füge ich jedoch die Erklärung bei, daß ich hierdurch keineswegs das ausspreche, was man bei einer andern Gelegenheit in einem solchen Beschluß der Kammer fand, daß ich nämlich alles dasjenige, was den Inhalt der gehörten Rede ausmacht, billige oder theile, indem namentlich Besorgnisse darin ausgesprochen sind, die ich nicht theile, und mehrere politische Ansichten und Grundsätze darin zu finden sind, die ich auch nicht in der Weise theile, wie sie darin ausgesprochen wurden.

Grimm schließt sich dieser Erklärung an.

Es wird hierauf

beschlossen

die Motion in Berathung zu ziehen, und solche zu diesem Behuf in die Abtheilungen zu verweisen.

Als der Präsident die Frage gestellt hatte,

ob der Vorausdruck angeordnet werden wolle?

bemerkte

Staatsminister Winter: Beeilen Sie sich nicht mit diesem Beschlusse. Wenn es sich um keinen größeren Unterschied handelt, als von 2 Tagen, so können Sie diese Zeit wohl abwarten, besonders, da die Sache in keinem Fall so eilig ist. Auf welche Weise die Regierung vorschlagen wird, diesen Gegenstand zu behandeln, weiß ich nicht. Wenn sie aber einen Weg wählt, den ihr die Verfassung in die Hände giebt, so ist der Druck auf diese Weise überflüssig, und könnte nicht zugegeben werden.

Sander: Es wird sich wohl um die Ausführung des Beschlusses handeln, denn die Kammer jetzt fassen wird. Wenn sie übrigens jetzt nicht beschließt, daß die Motion gedruckt werde, so wird sie ganz gewiß nicht gedruckt, und dann ist die Kammer in der Lage, beschlossen zu haben, die



Motion, die wir in die Abtheilungen verweisen, soll nicht gedruckt werden. Ich kann anerkennen, daß gegen die Ausführung unseres Beschlusses vielfache Anstände erhoben werden können, allein dieses wäre durch den jetzt nur auf den Druck der Rede sich bezüglichen Beschluß nicht abgeändert und nicht vorgegriffen, und die Kammer ist in der Lage, ohne Anstand zu beschließen, die Motion zu drucken.

Sonntag: Ich bin in demselben Fall wie der Abg. Winter v. H., indem auch ich mich nicht berathen könnte, ohne die Motion vor mir zu haben.

Es wird hierauf

beschlossen

die Motion voransdrucken zu lassen.

Kettig v. R. erstattet Bericht über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, dessen schleuniger Druck verordnet wird.

Beilage Nr. 2 (36 Beilagenheft S. 171 — 196).

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Diskussion des Schulgesetzes und zwar §. 3 des Kommissionsentwurfs.

Derselbe lautet:

„§. 3.

„Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Dienst Einkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt.“

„Zu der

- „I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen, zur
- II. „ jene in Orten von 500 bis 1500 Seelen, zur
- III. „ jene in Landgemeinden über 1500 Seelen, und in Städten von 1500 bis 3000 Seelen, zur
- IV. „ jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.“

„Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.“

v. Tscheppe: Die Regierung theilt die Schulstellen in Klassen ein, die die Grundlage für den fixen Gehalt der Schullehrer bilden sollen, weil, wie es in der Begründung heißt, die Regierung kein gesetzliches Merkmal fand, das in Beziehung auf die Bedürfnisse eines Schullehrers einen

sicherern Maßstab abgeben konnte. In dieser Hinsicht wählte sie meiner Ueberzeugung nach den unglücklichsten Weg, nämlich die Größe der Orte, und unsere Kommission trug kein Bedenken, diese Grundlage gerade so, wie sie gegeben wurde, anzunehmen. Ich finde aber ein anderes Merkmal als Grundbedingung, nämlich die Verheißung vom Throne den Schullehrern ein genügendes Einkommen zu sichern, damit sie sich ohne Nahrungsorgen ihrem achtungswürdigen Berufe widmen können. Sie bedürfen in kleinen wie in größern Orten außer der Wohnung vor allem Nahrung und Kleidung für sich und die Ihrigen, und glauben Sie nun, daß in einem Ort von 3 bis 400 Seelen die Ausgaben nur für diese geringen aber unentbehrlichen Artikel kleiner seyn werden, als in einem Ort von 5 bis 600 Einwohner. In jenen ist der Schullehrer schon darum schlechter gestellt, weil er bei einer geringeren Einwohnerzahl weniger Schulgeld zu erwarten hat. Ganz irrig ist aber die Ansicht der Regierung, daß die erste Klasse, wie es hier heißt, nur Filialschulen oder Schulen für Nebenorte betreffe. Nur im Amt Stockach werden 16 Schulstellen in die erste Klasse und bloß 12 in die zweite Klasse fallen. Diese und jene sind aber Hauptschulen, und in beiderlei Orten sind die unentbehrlichen Bedürfnisse gleich. Im ganzen Seekreis sind nur 2 Orte in der vierten Klasse und nur 4 in der dritten Klasse, in welcher Hinsicht ich nur ein Beispiel anführen will. Während die Gemeinde Marktdorf in die dritte Klasse fällt, kommt Meersburg, der Sitz eines Hofgerichts, eines Amtes und einer Posthalterei in die zweite Klasse. Während ein wohlhabendes Dorf von 750 Seelen in der ersten Klasse steht, kommt die Schule in einem nur eine Viertelstunde davon entfernten Ort von mehr als 1000 aber sehr armen Seelen in die zweite Klasse. Sie werden sich daraus überzeugen, daß die Schullehrer in den Orten von 300 Seelen nicht weniger, sondern mehr bedürfen, als in jenen von 1500, weil in den letzteren mehr Hilfsquellen vorhanden sind, wohin ich namentlich den Verdienst durch Privatunterricht rechne. Ich stelle daher den Antrag, statt 4 Klassen nur 3, und zwar die erste von 1500 Seelen zu bestimmen, sodann aber die Orte mit einem Amtesitz ohne Rücksicht auf die Bevölkerung in die zweite Klasse zu setzen, weil hier größere Ansprüche an die Lehrer gemacht werden, und angenommen werden kann, daß hier der Unterhalt des Lehrers und seiner Familie doch theurer zu stehen kommt, als in andern Orten, wo keine Amtesitze sind.



Staatsrath Nebeni u s: Ich will diesen letztern Antrag nicht widersprechen. Es ist zwar vorauszusetzen, daß die Bevölkerung den Amtsort schon in der Regel in die zweite Klasse setzt, allein, wenn sich eine Ausnahme zeigen soll, so würde ich eine Verbesserung für ganz angemessen halten. Allerdings ist richtig, daß die Volksmenge nicht einen ganz genauen Maßstab bildet, um die Bedürfnisse für den anständigen Unterhalt eines Lehrers hiernach zu bestimmen, allein es giebt wenigstens keinen bessern Maßstab, und für die bei der Ausgleichung entstehenden Mißverhältnisse ist im Entwurf auf vielfache Weise und besonders dadurch gesorgt, daß auch das Schulgeld graduirt ist.

Wenn in einer Gemeinde die Bürger wohlhabend sind, so kann einem Schullehrer das Maximum des Schulgeldes ausgesetzt werden; sind dagegen die Einwohner eines größern Orts weniger bemittelt, so wird er sich mit dem mittleren Schulgeld begnügen. Eine große Zahl von Fällen liegt in der Mitte. Die Graduierung der Gehalte haben aber noch weitere Vortheile. Die besser dotirten Stellen sind ein Reizmittel für junge Leute sich diesem Stande zu widmen; sie nehmen zuerst eine geringere Stelle, und werden dann, wenn sie in Allem fortgeschritten sind, in eine andere Gemeinde versetzt, wo der Gehalt das Doppelte und Dreifache beträgt. Ein weiteres Mittel zur Ausgleichung hat die Kommission in dem Zusatz zu einem Paragraphen vorgeschlagen, wonach nämlich der Regierung ein Kredit zu persönlichen Zulagen gegeben werden soll.

v. Tscheppe: Das Schulgeld wird nur ein geringes Auskunftsmitel seyn. Wenn ich den Fall setze, daß in einem Ort von 500 Seelen nur 40 Kinder in der Schule sind, so ist selbst das Maximum noch viel zu gering, als daß der Schullehrer davon leben könnte. Weil also die Differenz zwischen 500 und 1500 zu klein ist, so trage ich darauf an, beide Klassen in eine zu vereinigen.

Staatsrath Nebeni u s: Der Abgeordnete v. Tscheppe nimmt hier den äußersten Fall an, für den man kein Gesetz machen kann. In einer Gemeinde von 500 Einwohnern werden 84 und vielleicht mehr Kinder die Schule besuchen, und wenn der Schullehrer in einer solchen Gemeinde 1 fl. Schulgeld erhält, so hat er ein Einkommen von 214 fl. Auch ist zu bedenken, daß aus der Staatskasse gerade für die Orte von geringerer Bevölkerung mehr geleistet wird, was sich leicht klar machen läßt. Wenn ein solcher Beitrag

zu dem Unterhalt des Lehrers in einer Gemeinde von 350, 500 oder 900 Seelen gegeben wird, so ist dieser Beitrag für die geringer bevölkerten Gemeinden verhältnißmäßig zwei- und dreimal größer. Die Staatskasse wird hier in den Fall kommen, ungeachtet der fixe Gehalt für die Lehrer in kleinern Orten geringer angesetzt ist, doch in diesen einen größern Beitrag geben zu müssen. Nehmen Sie an, daß das Steuerkapital per Kopf 350 fl. beträgt, so werden 4 kr. in einer Gemeinde von 500 Seelen 40 bis 50 fl., und in einer Gemeinde bis 1000 Seelen, 80 bis 100 fl. abwerfen, so daß also die Staatskasse im ersten Fall 80 bis 90 fl., im andern Fall 70 bis 80 fl. zuzuschießen hat.

Wezel II.: Ich stimme hinsichtlich der Abtheilung der Schulen für den Kommissionsantrag, und kann die Ansicht des Abg. v. Tscheppe, daß schon die erste Klasse bis auf 1500 Seelen steigen soll, besonders darum nicht theilen, weil gewöhnlich die gering bevölkerten Gemeinden arm sind, also doppelt gedrückt würden, wenn sie einen eben so großen Gehalt zahlen müßten wie die reichern Gemeinden. Ich behalte mir übrigens vor, bei Gelegenheit des §. 4 ein Mittel vorzuschlagen, wodurch der Wunsch des Abg. v. Tscheppe wenigstens einigermaßen erfüllt, und den Gemeinden erster Klasse in etwas geholfen wird. Mit dem Nachsatz der Kommission bin ich aber nicht einverstanden, wonach nämlich, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, nicht die Bevölkerung aller Gemeinden zum Maßstab der Klassifikation genommen werden soll. Der Gesetzesentwurf theilt die Mehrheit der Schulkinder nach Klassen ab, womit dieser Nachsatz gar nicht übereinstimmt, und es könnten Ungleichheiten und sogar Härten entstehen, wenn der Mehrbetrag nicht berücksichtigt würde. Dem Lehrer ist es nicht gleichgültig, ob die Schulgemeinde, die er zu besorgen hat, nur eine Gemeinde bildet, dagegen aber 150 Kinder zählt, oder ob es drei Gemeinden sind, die zusammen vielleicht 300 Kinder in die Schule schicken. Es muß sich der Gehalt nach seiner Mühe, seiner Arbeit und seinen Sorgen richten, und es kann nicht auf den Zufall ankommen, ob seine Schüler aus einer oder mehreren Gemeinden sind.

Martin: Gegen die Klassifikation habe ich nichts einzuwenden, sondern will mit dem Abg. Wezel auf den Strich des Nachsatzes oder vielmehr darauf antragen, daß gerade das Umgekehrte von dem gesagt wird, was er ausspricht. Hiernach schlage ich vor zu setzen: „wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse



die Bevölkerung der Orte zusammengezählt, gleichviel ob im größeren oder kleineren der Orte die Schule sich befindet.“ Ich kann mir nicht denken, wie der Umstand, daß zufälliger Weise der Ort, wo die Schule sich gerade befindet, eine geringere Bevölkerung zählt, und eine größere Gemeinde ihre Kinder dahin schicken muß, den Lehrer in eine niedrigere Klasse versetzen soll. Ich glaube, der Gesetzgeber hat die Absicht, die Besoldung der Schullehrer nach der Größe der Bevölkerung der Schulgemeinde zu ermessen, und ich bin um so mehr veranlaßt, die Bemerkung des Abg. Wezel zu unterstützen, als ich in meinem Bezirk mehrere solche Orte kenne, wo offenbar der Gehalt des Schullehrers sehr verkümmert würde, wenn nach diesem Nachsatz verfahren werden sollte. Es befinden sich in meinem Bezirk zwei ganz nahe gelegene Orte, die zusammen eine Gemeinde ausmachen, von denen jede ungefähr 400 Seelen zählt, also beide etwa 800 Einwohner enthalten. Würde nun dieser Nachsatz stehen bleiben, so fielen der Gehalt des Lehrers nicht in die zweite sondern in die erste Klasse, und würde nicht nach 800 Seelen bemessen, weil nur in dem einen Orte das Schulhaus sich befindet. Eine andere Gemeinde zählt 600 Seelen, wovon sich 450 im Hauptort und 150 in einem dazu gehörigen Nebenort befinden. Die Schule ist zwar im größern Orte, aber der Schullehrer würde also auch hier in die erste Klasse fallen, während er im andern Fall, wenn die Bevölkerung zusammengezählt würde, in die zweite fielen. Sodann befinden sich ferner in meinem Bezirk zwei abgesonderte Gemeinden, die aber wieder eine gemeinschaftliche Schule haben; jede derselben zählt ungefähr 300 und beide zusammen 600 bis 700 Seelen. Also auch hier sollte der Lehrer in die zweite Klasse gereiht werden, während er nach dem Nachsatz der Kommission in die erste fielen. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Ministerialrath Vell: Ich muß mich gegen den Antrag der Abg. Wezel und Martin erklären. Hier handelt es sich nur von der Bestimmung der Größe der fixen Gehalte nach der Verschiedenheit der Orte, in denen der Schullehrer angestellt ist. Es wird hier bei Bestimmung des fixen Gehalts gar nicht Rücksicht genommen auf die größere Kinderzahl, oder auf die von der größern Kinderzahl herkommende größere Mühe, die der Schullehrer mit dem Unterricht hat, sondern nur auf die Größe der Bedürfnisse, die in der Regel in einem größern Ort größer sind als in einem kleinen. Es ist zwar schon bemerkt worden, daß dieses nicht allgemein

richtig sei, und es giebt allerdings Orte über 1500 Seelen, wo man wohlfeiler lebt, als in einem andern unter 1500 Seelen, allein im Allgemeinen ist jenes doch die Regel, und man kann nicht für jeden einzelnen Ort besonders bemessen, ob hier jene Regel als die Voraussetzung des Gesetzes vorhanden sei oder nicht, sondern das Gesetz muß einen allgemeinen Maßstab annehmen. Für die mit dem Unterricht einer größern Schulkinderzahl verbundene größere Mühe wird der Schullehrer durch das größere Schulgeld besonders belohnt, allein davon ganz unabhängig ist sein fixer Gehalt, der sich nach der Größe des Orts richtet, und damit die größern Bedürfnisse und nicht die größere Mühe berücksichtigt. In Beziehung auf die größern Lebensbedürfnisse ist es nun aber ganz gleichgültig, ob außer dem Ort, wo der Lehrer seinen Sitz hat, noch andere Orte zu derselben Schule gehören oder nicht. Dieser Ort, als sein Wohnsitz, ist darum nicht größer und nicht kleiner, und seine Bedürfnisse sind nicht größer und nicht kleiner; daher wäre es ganz dem Prinzip entgegen, wenn man nach dem Antrag der beiden Redner die Seelenzahl der verschiedenen Orte zusammen rechnen wollte. Dabei muß ich noch besonders darauf aufmerksam machen, daß jener Antrag einen sehr großen Einfluß auf das Ganze haben würde, denn in den Gebirgsgegenden sind meistens ganz kleine Gemeinden, von denen sehr häufig mehrere in eine Schule gehören, und hier ist es ohnehin schon der Fall, daß die Gemeinden verhältnismäßig sehr viel, und verhältnismäßig auch die Staatskasse mehr, als an andere Gemeinden, zu zahlen hat. Wenn man nun noch den Grundsatz annehmen wollte, daß solche kleine Schulorte darum, weil ihrer mehrere zusammen gehören, in eine höhere Klasse kommen sollten, so würde dieses Mißverhältnis noch bedeutend gesteigert. Darum scheint es auch in ökonomischer Hinsicht nicht rathlich, von dem Regierungsentwurf abzugehen.

Staatsrath Nebelius: Sie werden dieses ganz klar einsehen, wenn ich Ihnen das Raisonnement in Zahlen ausdrücke. In einer Gemeinde von 500 Seelen hat wahrscheinlich der Schullehrer nicht mehr als 84 Kinder. Nun erhält er nach dem Tarif 130 fl. Gehalt, und wenn das Schulgeld auf 1 fl. festgesetzt wird, 84 fl., also zusammen 214 fl. Wenn er aber in einem Ort von 500 Seelen wohnt, dem noch andere Gemeinden beigegeben sind, so daß die Gemeinde 700—900 Seelen zählt, so hat er 120—150 Kinder, und dabei allerdings auch nur 130 fl. Gehalt, allein wenn ihm



gestattet wird, eine größere Zahl von Kindern zu unterrichten, so kann er 120—150 fl. Schulgeld erhalten, wodurch sein Gehalt auf 250—280 fl. steigt. Fragen Sie nun, wie groß der Gehalt eines Schullehrers in einer Gemeinde ist, die 724 Seelen zählt, so ist die Antwort 280 fl., er erhält also beinahe eben so viel, als wenn er in einer größern Gemeinde wäre. Ich bitte Sie recht sehr, die Resultate dieses Gesetzes in diesen beiden Artikeln, die von dem fixen Gehalt und dem Schulgeld handeln, immer zu verbinden. Wenn dies nicht geschieht, und Sie nur eine Bestimmung ins Auge fassen, so könnte Mancher in seinem Urtheil über die Sache irre geführt werden.

A s c h b a c h: Der Grund, warum hier nach Maßgabe der Bevölkerung vier Klassen von Schulen aufgestellt werden, scheint mir in der Unterstellung zu liegen, daß die Bedürfnisse des Schullehrers nach dem Maßstab der Bevölkerung sich richten, steigern, kostbarer sind. Diesen Maßstab kann ich aber nicht anerkennen, und das, was ich bis jetzt von den Herren Regierungskommissären hierüber hörte, hat mir keine andere Ueberzeugung geben können. Vielmehr zeigt uns die Erfahrung das Gegentheil. Es giebt z. B. in der Pfalz und an dem Kaiserstuhl Landorte von 1500 bis 1800 Seelen, deren Bewohner dennoch nicht mehr Bedürfnisse haben und dieselben wohlfeiler befriedigen können, als dies in einem kleinern von Städten entlegenen Ort auf dem Schwarzwald der Fall ist, wo wegen Unfruchtbarkeit der Gegend manche Lebensbedürfnisse sehr theuer sind. Darin liegt nun schon der Beweis, daß die Bevölkerung nicht immer maßgebend seyn kann. Außerdem aber würde dieser Maßstab auch zu einer sehr ungleichen Behandlung der verschiedenen Landestheile führen. Der Seekreis und der Schwarzwald wären im höchsten Grade zurückgesetzt gegen die Bezirke des Mittel- und Unterlandes, die bei weitem mehr bevölkert sind; die Folge wäre nämlich die, daß die erfahreneren und bessern Schullehrer sich dort häufen, während in diesen dünner bevölkerten Theilen die Anfänger sich sammelten, also meistens die Unerfahrenen, die, wenn Sie sich als gut bewährt haben, mit der höheren Besoldung fortkommen. Diese Ungleichheit im Lande kann ohne die größte Unbilligkeit nicht Statt finden.

Ich trage daher darauf an, die ganze betreffende Stelle zu streichen, und sie durch eine andere Bestimmung zu ersetzen; etwa in der Richtung, daß zwar vier Klassen der

Schulen gemacht werden, jedoch mit Rücksicht sowohl auf die Bevölkerung als auch auf die örtlichen Verhältnisse. Die Ausmittlung dieser Klassen wäre allerdings die Sache der Verwaltung, und es müßte alsdann nothwendig bestimmt werden, wie viele Schullehrer zur ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse gehören sollen, was annähernd zum Voraus geschehen kann. Sollte jedoch mein Antrag nicht angenommen werden, so unterstütze ich zunächst den Antrag des Abg. Martin, wonach gerade das Entgegengesetzte von dem gesagt werden soll, was der Schlußsatz ausspricht. Ich sehe nicht ein, warum diejenigen Lehrer, die dadurch, daß Kinder aus verschiedenen Gemeinden ihre Schule besuchen, noch eine weit größere Last bekommen, hier zurückstehen sollen gegen Andere, die sämtliche Schulkinder in ihrem eigenen Orte haben und folglich die Ordnung leichter handhaben können. Die Lage eines solchen Lehrers ist gewiß weit schwieriger und verdient also auch im Gehalte eine größere Anerkennung. Sollte aber auch der Antrag des Abg. Martin nicht durchgehen, so unterstütze ich ebenfalls jenen des Abg. v. Tscheppe, der diejenigen Orte zur Stellung in eine höhere Klasse empfiehlt, die einen Amtssitz haben. Ich dehne aber diesen Antrag auch noch auf jene Orte aus, die durch eigene örtliche Verhältnisse, besonders durch die Verhältnisse des Handels und der Industrie, das Bedürfnis einer vorzüglichen Schule und eines tüchtigen erprobten Lehrers haben. Ich mache hiebei auf die zwei Orte des Schwarzwaldes, Oberlenzkirch und Unterlenzkirch aufmerksam.

Diese haben eine vereinigte Schule und das erstere eine Bevölkerung von etwa 600, das letztere aber von 300 Seelen, wonach also ihr Schullehrer in die zweite Klasse gehören würde. Bekanntlich haben aber diese Orte wichtige Fabrikanstalten, von denen die Einwohner sämtlich leben und zu deren Verschluß ein Theil derselben die halbe Erde durchwandert. Dort thut ein guter Schulunterricht vor Allem Noth. Dasselbe gilt von vielen Orten des Schwarzwaldes; wer kennt nicht dessen Industrie und Handel? wer begreift nicht, daß hiezu besonders gute Schulbildung erforderlich ist.

Meine Herren! Ich hoffe von Ihrer Willigkeit, daß Sie dem Antrag des Abg. v. Tscheppe in der Ausdehnung, die ich ihm eben gegeben, Ihre Zustimmung geben!

G r i m m: Die Abg. A s c h b a c h und v. T s c h e p p e haben bereits die Grundlage angegriffen, auf der diese Klassificirung der Schullehrerdienste beruht. Ich habe auch vergeblich in den Motiven, mit denen die Regierung dieses Gesetz



begleitete, die Gründe gesucht, welche die Veranlassung zu einer solchen Klassifikation der Schullehrerdienste nach der Einwohnerzahl gegeben haben mögen, und habe nur die Bemerkung gefunden, daß sich kein gesetzliches Merkmal finden lasse, das in dieser Hinsicht einen sicheren Maßstab abgeben könne. Ich will dieses wohl glauben, allein immer dringt sich die Frage auf, warum man in diesem Fall gerade zu diesem Merkmal griff, das meiner Ueberzeugung nach das allerunsicherste ist. Ich betrachte diese Klassifikation aus doppeltem Gesichtspunkte:

1) aus dem Gesichtspunkte des Lehrers, und

2) aus dem Gesichtspunkte der Gemeinden.

Es wird von den Gemeinden ins Besondere die Befoldung für die Schullehrer gefordert, und man glaubt in der größeren Bevölkerung auch die größeren Mittel für den erhöhten Gehalt zu finden. Der Abg. Wegel hält zwar die kleinen Gemeinden in der Regel für ärmer, allein ich möchte das Gegentheil behaupten. Die kleinen Gemeinden sind in der Regel geschlossene Gemeinden, bestehen aus lauter Bauern, die im Grunde immer wohlhabender sind, als die vielen Tagelöhner und Handwerker, welche in den größeren Gemeinden keine gehörige Beschäftigung finden. Diese zahlreicheren Gemeinden sollen nun den höheren Gehalt aufbringen, und besitzen hierzu in der Regel die Mittel nicht. Die Schullehrer werden zwar nach der Aeußerung der Herrn Regierungskommissäre durch die Bestimmung des Gehalts berücksichtigt, in so fern man glaubt, in kleineren Gemeinden seien die Ausgaben kleiner und in größeren größer. Ich halte aber diese Voraussetzung nicht einmal in der Mehrheit der Gemeinden für richtig, denn die Bevölkerung giebt nun und nimmermehr einen richtigen Maßstab für die Theuerung oder Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse in einer Gemeinde. Ich kann freilich im Augenblick selbst keinen andern Maßstab für die Klassifikation vorschlagen, hätte aber gewünscht, daß, da man doch die Verhältnisse der Schullehrer von Grund aus neu reguliren wollte, man etwa mehr auf die Lehrer selbst und auf ihre Dienstjahre bei der Klassifikation Rücksicht nehmen würde, wodurch manche Nachtheile weggefallen wären, die hier gewiß zum Vorschein kommen werden. Die kleineren Gemeinden werden in der Regel diejenigen seyn, in denen die Schullehrer ihre erste Anstellung erhalten, die dann aber auch mit dem Gedanken dahin gehen, sich in den nächsten Jahren um Stellen in mehr bevölkerten Orten zu melden, weil sie dort eine größere Befoldung erhalten; es

Verhandl. der II. Kammer 1835. 116 Hft.

wird also ein ewiger Wechsel Statt finden, der den Gemeinden zum Nachtheil gereichen wird. In den Gemeinden dagegen, die eine größere Bevölkerung zählen, würden in der Regel nur die älteren Lehrer angestellt werden, im Grunde meistens nur Leute, die, wie der gemeine Mann sagt, schon ausgeschafft sind, die sich nach Ruhe und Bequemlichkeit sehnen und nicht mehr mit dem Eifer und der Thätigkeit, die dem kräftigen Manne eigen sind, in der Schule wirken. Solchergehalt werden diese zahlreicheren Gemeinden durch die fragliche Klassifikation gewissermaßen bestraft. Die jüngeren Schullehrer dagegen, die in eine Gemeinde in der Vorausicht kommen, bei treuer Dienstleistung und gewissen Dienstjahren aufgebeßert zu werden, sind im Stande, ihr Vermögen und jenes der Frau, die sie heirathen, in Liegenschaften anzulegen, wodurch für alle Zukunft der Wohlstand der Familie gesichert wird, während ein Anderer, der an eine Stelle kommt, von der er vorausieht, daß er sie in wenigen Jahren wieder verlassen muß, in der Regel sein Vermögen nicht in Liegenschaften anlegen und das Vermögen seiner Frau beweglich machen oder lassen wird, wodurch in kurzer Zeit das Vermögen verschwunden und der Wohlstand, den er im andern Fall gegründet hätte, vielleicht auf immer für ihn dahin seyn wird. Hiernach sehe ich mich genöthigt, den Paragraphen zu verwerfen.

Winter v. H.: Mit der Eintheilung in vier Klassen bin ich ganz zufrieden, indem ich glaube, daß dieser praktische Verhältnisse und das Leben zur Grundlage dienen. Dem Nachsatz dagegen muß ich mich widersetzen, denn hiernach würde im Odenwald, wo ich besonders bekannt bin, der Fall eintreten, daß ein Lehrer, der bis zu 120 Kinder in der Schule hätte, bloß darum, weil Höfe, Weiler &c. zu der Gemeinde gehören, wo er wohnt, eine geringere Befoldung erhalten würde, als ein Anderer in einem Ort von 700 Seelen, der aber nur 80 Kinder zu unterrichten hätte. Das Schulgeld, welches später festgesetzt wird, würde ihn nicht in einem gerechten und billigen Verhältniß entschädigen und darum wünschte ich, daß bei Bestimmung der Klassen sowohl die Bevölkerung des Ortes, wo die Schule ist, zu welcher noch andere Gemeinden gehören, als auch die örtlichen und ökonomischen Verhältnisse berücksichtigt werden. Der Grund, daß der Schullehrer in kleinen Orten weniger brauche, wird hier nicht angeschlagen, und das von mir bezeichnete Verhältniß gewiß besser, gerechter und angemessener seyn. Ich überlasse den Herrn Regierungskommissären,



auf welche Weise hier zu helfen ist, wenn sie die Ansichten der Mehrheit der Kammer theilen.

Fecht: Allerdings machte die Klassifikation, wie sie hier steht, mir anfänglich Bedenken. Ich suchte noch eine andere und fand, daß es allerdings das beste gewesen wäre, wenn man alle Hülfsmittel zu einem Schulfond zusammengeworfen und dann nach Anciennetät und Verdienst dem Lehrer eine Besoldung zugewiesen hätte. Aber dies geht nicht an, weil die Lokalfonds Stiftungen und Gemeindegabotationen sind, welche dem Zweck des Stifters nicht entrückt werden dürfen. Einen Weg mußte man aber denn doch wählen, der, wie der im Gesetzentwurf, ob er gleich viele Schwierigkeiten hat, mir doch als der zweckmäßigste erscheint.

Die Bemerkung eines Redners vor mir, daß dadurch die Dienste bei kleinen Gemeinden zu gering in der Besoldung würden, ist nicht gegründet. Denn gerade wird ein älterer Mann einen solchen kleinen Dienst suchen, gleichsam als Ruhestelle, weil ihm die Besoldung bleiben und nach einem spätern Artikel des Gesetzes nicht entzogen wird. Ich kenne in unserem Lande in Gemeinden von 500 Seelen recht ordentliche Schulbesoldungen, für welche ein älterer Lehrer die Schule wird wohl versehen können, und er wird einen solchen Ort suchen, weil er wohl fühlt, daß er nicht mehr die gehörige Kraft für eine bedeutendere Schule hat und er nicht gerne einen Unterlehrer annimmt. Die Schwächlichen werden sich wohl hüten, sich um Schulen größerer Gemeinden zu melden, weil auch eine größere Arbeit ihrer dort wartet. Es kommt Alles darauf an, ob ein Lehrer den Hülfsehrer selbst bezahlen muß oder nicht, was im gegenwärtigen Augenblick, wo kein Lehrer beeinträchtigt werden kann, nicht Statt findet, sondern durch die Gemeinde muß bezahlt werden, wogegen in der Folge nach dem Gesetzentwurf ein Theil des Gehalts des Lehrers für den Unterlehrer wegfällt. Dieses Alles würden die Lehrer bei ihren Anstellungs- oder auch Beförderungsgesuchen selbst wohl bedenken. Bleiben wir daher bei diesen vier Klassen. Was den Nachsatz betrifft, so habe ich mich darüber schon in der Kommission ausgesprochen, weil es hart für einen solchen Mann ist, eine starke Schule zu haben und dabei nur eine Besoldung nach dieser Klassifikation zu genießen. Die Schulgelder ersetzen ihm den Ausfall nicht, und diese werden in einer so kurzen Distanz von nur einer halben Stunde von dem andern entfernten Orte nicht so sehr verschieden seyn. Uebrigens möchte auch berücksichtigt werden, was der Abg. v. Tscheppe angeführt hat,

wie auffallend es ist, wenn in einem Amtssitz, wozu auch solche Filialschulen gehören, ein Lehrer angestellt ist, der in die dritte Klasse gehört, nach diesem Beisatz aber in die zweite Klasse geworfen wird. Gewöhnlich sind in einem solchen Orte Honoratioren und gebildete Bürger, welche wünschen, einen vorzüglichen Lehrer zu haben, um ihrer eigenen Kultur gemäß ihre Kinder auszubilden. Sollte nun ein Lehrer von der untern Klasse dahin kommen, so würde diesem Wunsche entgegengearbeitet werden. Ich trage daher auf den Strich dieses Beisatzes oder auf eine andere Fassung desselben an.

Dörr: Ich widersehe mich allen diesen Anträgen im Interesse der Gerechtigkeit, denn dadurch würden die Gemeinden, die ihre Schulen gut dotirt haben, mehr in Anspruch genommen. Gerade die kleinern Gemeinden im Seekreis sind die Veranlassung, warum man sich gegen viele andere auslehnen muß. Ich muß mich ganz dagegen erklären und die Regierung bitten, die Gemeinden gegen solche Ansprüche in Schutz zu nehmen. Ich habe die Liste bei mir, wornach fast alle Gemeinden des Seekreises Zuschüsse aus Staatsmitteln zu Bezahlung ihrer Schulen erhalten, während andere Distrikte keinen Kreuzer bekommen. Sind denn dort keine Stiftungen vorhanden, die etwas liefern können? Warum sollen denn unsere Gemeinden ihre Schulen selbst dotiren und für jene Gemeinden noch beitragen? Ich bitte, daß es beim Antrag der Kommission bleibe.

Ashbach: Ich weiß nicht, was nach der Meinung des Abg. Dörr die Gemeinden im Seekreise für Vortheile genießen, aber so viel weiß ich, daß der Seekreis sehr vernachlässigt ist, wie kein anderer Landestheil. Es ist eine bekannte Sache, daß jeder Postwagen aus dem Seekreis Geld ins Unterland bringt, daß er aber keines zurückbringt. Wenn die Orte des untern Landestheils hier und da, z. B. für Ablösung alter Abgaben, mehr bezahlt haben, so wird dies reichlich ausgeglichen durch ihre Quellen eines reichen Einkommens, welche ihre Lage in der Nähe besuchter Heerstraßen ihnen eröffnet.

Körner: Auch ich glaube, daß den Vorschlägen der Abg. Welcker und Martin nicht Folge gegeben werden könne. Denn es ist zu berücksichtigen, wie besonders in der Pfalz die Religionen gemischt sind.

Es kann in einer Gemeinde, die eine starke Bevölkerung hat, von einer Konfession nur ein kleiner Theil der Kinder in eine andere Gemeinde hinübergezogen seyn, und wenn



man die Bevölkerung von jener Gemeinde zu der letztern herüber jöge, so würde dadurch diese Gemeinde in die dritte Klasse hinauf kommen, während sie bloß in die erste gehört, wodurch ein Mißverhältniß entstände. Ich glaube also, daß man dem Vorschlag keine Folge geben könne.

**Martin:** Ich habe mich aus dem Vortrage des Herrn Regierungskommissärs nicht überzeugen können, daß der Nachsatz nicht solle gestrichen werden. Ich halte ihn für eine Anomalie des Gesetzes. Ich muß Sie bitten, wenn Sie die Statistik des Landes zur Hand nehmen, zu bedenken, daß es viele Gemeinden giebt, die aus mehreren Ortschaften bestehen, wie dies besonders in Gebirgsgegenden der Fall ist. Nun möchte ich ferner fragen, ob, wenn sogar mehrere Gemeinden nur eine Schule haben, nur die vielleicht geringste Bevölkerung jener Gemeinde gezählt werden soll, in welcher sich gerade die Schule befindet, ob Sie es recht finden. Ich will noch einmal mir erlauben, das Beispiel zu wiederholen. Es sind zwei Gemeinden neben einander, jeder der Orte ist nicht so groß, daß in jedem eine eigene Schule errichtet werden oder auch nur bestehen könnte. Wenn die Bevölkerung dieser beiden Gemeinden nun zusammengezählt wird, so würden sie in die zweite Klasse gehören, wird aber die Bevölkerung jeder derselben einzeln gezählt, so gehört diese Schule in die erste Klasse. Ich finde dies offenbar unbillig. Der Herr Regierungskommissär hat freilich erklärt, es handle sich nur darum, ob der Lebensunterhalt des Lehrers minder oder mehr kostspielig an dem einen oder andern Orte sei. Ich möchte ihm aber entgegensetzen, es handelt sich nicht um die Besoldung des Lehrers nach Art. 4. Die Klassifikation geht durch das ganze Gesetz fort. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß der Art. 6 von dieser nämlichen Klassifikation wieder spricht, wo er sagt: „und außerdem freie Wohnung, Kost, Wäsche und Licht, jährlich 85 fl. in der Klasse 1. r.“ Dort greift die Klassifikation schon wieder ein. Wenn nun aber der Lehrer anstatt in die erste, in die zweite Klasse kommen würde, so würden die Gemeinden gehalten seyn, einen Unterlehrer anzustellen. Sodann ist es meistens der Fall, daß gerade in solchen aus zusammengesetzten Orten bestehenden Gemeinden arme Leute sich befinden, wo das Schulgeld also nicht als Surrogat für die fixe Besoldung dienen kann. Wir haben aber zudem noch gar kein Schulgeld, wie kommen ja erst später daran, und ich erkläre im Voraus, daß ich gegen die Einführung des Schulgeldes sprechen und stimmen werde.

**Welker:** Ich finde besonders bedenklich, daß die Klassen nach der Bevölkerung im Allgemeinen gemacht werden sollen und nicht nach der Bevölkerung des Theils, der zur Schule gehört. Da die Schulen nach Konfessionen getrennt sind, so wäre es unzweckmäßig, wenn man daraus den Ort, der aus Katholiken besteht, entfernen wollte. Ueberhaupt hat das, was der Abg. Grimm ausgesprochen hat, mich überzeugt, daß diese Klassifikation, wie sie da steht, noch weniger Begründung hat, und dieselbe greift tief in den moralischen Theil des Gesetzes ein; sie wird machen, daß die Gemeinden mit Lust oder Unlust das Gesetz aufnehmen, sich gegen einander ausgleichen oder sich prägravirt fühlen. Ich bin zwar nicht im Stande, eine bessere Klassifikation vorzuschlagen, da aber von verschiedenen Seiten gezeigt worden ist, daß sie keinen Boden hat, so mache ich den Antrag, daß der ganze Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden soll, damit diese im Einvernehmen mit der Regierung sich entweder über eine bessere Rechtfertigung dieser Klassifikation, so, daß wir beistimmen können, vereinige, oder aber eine andere vorschlage.

**Staatsrath Nebelius:** Es giebt drei Wege, die Besserstellung der Schullehrer zu bewirken; man kann entweder, wie dies im Jahr 1820 geschehen ist, der Regierung eine Summe bewilligen, um sie nach bestem Wissen zu jenem Zwecke zu verwenden, oder man kann, wie andere Gesetze gebungen, und in der Regel fast alle gethan haben, das Minimum des Gehalts eines Lehrers ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Orte und andere Lokalverhältnisse bestimmen, oder endlich einen allgemeinen Maßstab für die Graduierung der Gehalte aufstellen. Geschähe das Erste, so würden sich die Schwierigkeiten bei der Vertheilung des Staatsbeitrags zeigen, und Verlegenheiten für die Ober Schulbehörde nicht ausbleiben.

Wird ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lokalverhältnisse ein Minimum bestimmt, und die Verbesserung der Schuldienste über dieses Minimum der Freigebigkeit der Gemeinden und wohlwollender Menschenfreunde oder den kirchlichen Fonds überlassen, so kommt man bei dieser beschränkten Fürsorge in die mißliche Alternative, entweder das Minimum, um das Nothwendige überall zu gewähren, sehr hoch bestimmen zu müssen und den Staat oder die Gemeinde mit einer großen Ausgabe zu belasten, oder wenn man dies vermeiden will, nur das Bedürfniß der Lehrer in kleinern Landgemeinden zu berücksichtigen und gerade die größern



Gemeinden, wo der Lebensunterhalt theuer ist, die angemessene Staatsfürsorge entbehren zu lassen.

Frankreich hat ein allgemeines Minimum für die Lehrer bestimmt, das ungefähr 96 fl. beträgt; allein mit einer solchen Hülfe wäre unserm Lehrerstande nicht gedient. Wir haben den dritten Weg gewählt, für die Abstufung der Gehalte aber keinen andern Maßstab als die Volksmenge der Orte finden können. Wir läugnen nicht, daß in vielen Fällen dieser Maßstab sich als unzuverlässig erweisen kann, daß in einzelnen kleinen Orten die Bedürfnisse des Schullehrers selbst bedeutender seyn können, als in größern, und daß namentlich auf dieses Verhältniß die geringere, oder bedeutendere Entfernung der Landorte von volkreichern Städten einen Einfluß ausübt. Allein im Durchschnitt sind die Kosten des Lebensunterhalts und die Ansprüche an das Leben in den volkreichern Orten größer als in den kleinern. Niemand wird verkennen, daß die Lebensweise in Landorten, in Landstädten und in größern Städten verschieden ist und dieser Verschiedenheit Rechnung getragen werden muß. Die Ueberzeugung von der Unvollkommenheit des angenommenen Maßstabes hat uns übrigens Fürsorge für ein angemessenes Mittel zur Ausgleichung in jenen Fällen, wo diese Unvollkommenheit bei der Anwendung des Maßstabes fühlbar wird, als unerläßlich erscheinen lassen. Ein solches Mittel finden Sie in der Bestimmung über die Schulgelber. Der Entwurf setzt für jede Klasse ein Maximum und ein Minimum fest, und läßt der Oberschulbehörde innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung einen Spielraum. Sie kann die Schulgelber in den einzelnen Orten der ersten und zweiten Klasse auf 30 fr. bis 1 fl., in der dritten Klasse auf 48 fr. bis 1 fl. 20 fr., in der vierten auf 1 bis 2 fl. setzen, und durch die Zuweisung bald des höchsten, bald des niedrigsten, bald eines mittleren Betrags die besondern Lokalverhältnisse berücksichtigen, welche den Maßstab für die Bestimmung der fixen Gehalte im einzelnen Falle unrichtig erscheinen lassen. Ihre Kommission hat ein weiteres Mittel zu einer angemessenen Ausgleichung vorgeschlagen, nämlich die Verwilligung einer Summe für Personalzulagen. Diesem Vorschlage können wir unsern Beifall nicht versagen.

Eine weitere Einwendung, welche gegen die vorgeschlagene Graduirung der Gehalte vorgebracht wurde, besteht in der Beforgniß, daß dadurch häufige Gesuche um Versetzungen herbeigeführt werden. Ich glaube nicht, daß diese Beforgniß gegründet ist. Ein kleiner Unterschied des Dienst Einkommens

wird einen Lehrer nicht veranlassen, die Versetzung von einem Orte nachzusuchen, in welchem er eine längere Reihe von Jahren gelebt und gewirkt hat, zumal da, wie man voraussetzen darf, in der Regel in jenen Orten, wo die Gehalte höher sind, auch theurer zu leben ist, und der Lehrer überdies noch die Hoffnung hat, bei vorangerücktem Dienstalter eine persönliche Zulage zu erhalten. Um sich zu überzeugen, daß die berührte Beforgniß nicht vorhanden ist, dürfen Sie nur die Abstufung des Dienst Einkommens näher betrachten, die sich aus der Combination der fixen Gehalte und der Schulgelber ergibt. Ich nehme den höchsten Satz des Schulgehaltes an. In einer Gemeinde von 500 Einwohnern wird, da mindestens  $\frac{1}{6}$  der Bevölkerung in den Schuljahren steht, die Schülerzahl 84 betragen; darnach betrüge das Dienst Einkommen des Lehrers 214 fl. Auf gleiche Weise berechnet sich das Einkommen der Hauptlehrer in Orten von 600 Einwohnern auf 270 fl., in Orten von 720 Einwohnern auf 290 fl., in Orten von 900 Seelen auf 239 fl. bis 320 fl., je nachdem bei dem Ansteigen der Schülerzahl über 120 sogleich ein Hülfslehrer angestellt, oder dem Hauptlehrer das Recht ertheilt wird, eine größere Schülerzahl bis auf 150 zu unterrichten. Das Dienst Einkommen beträgt ferner unter gleichen Voraussetzungen in Orten

von 1200 Seelen	270 fl.
„ 1440 Einwohnern	290 „
„ 1600 „	388 bis 447 „
„ 1800 „	403 „
„ 2160 „	430 „
„ 2880 „	430 „
„ 3100 „	600 „
„ 3600 „	640 „

In der großen Mehrzahl der Gemeinden, nämlich bis zu einer Einwohnerzahl von 1500 sind die Abstufungen unbedeutend, und sie können überhaupt durch eine den Umständen angemessene Anwendung des Schulgeldtarifs noch minder fühlbar gemacht werden. Sie haben gestern beschlossen, daß in Orten, wo nur zwei Lehrer nothwendig sind, ein Hülfslehrer angestellt werden soll, und eben so, wo drei Lehrer nöthig sind, zwei Hauptlehrer und ein Unterlehrer anzustellen seien. Es bildet sich durch die verhältnißmäßige Vertheilung des Schulgeldes zwischen drei Hauptlehrern und den Hülfslehrern, deren Rate dem Schulfond zufällt, ein Fond, welcher von 100 bis 500 fl. ansteigen und zur Verbesserung der Gehalte der ältern Hauptlehrer der Schule verwendet werden



kann. Dieses Hülfsmittel ist in der Regel in allen Orten vorhanden, welche 750 oder mehr Einwohner zählen. Auch dadurch widerlegt sich die Besorgniß, daß die größten Landorte und die Stadtgemeinden nur ältere Lehrer erhalten würden, weil man verdiente und im Dienstalter vorangerückte Hauptlehrer der kleinern und mittlern Landorte, um sie besser zu stellen, versetzen müsse.

Ich erkläre mich für den Vorschlag des Abg. v. Tscheppe, daß für die kleinen Orte, in denen Amtssitze sind, und welche ihrer Seelenzahl nach in die erste oder zweite Klasse gehören, in die dritte Klasse gesetzt werden sollen. Dem andern Antrag müssen wir uns aber widersetzen.

Jetzt fragt die Regierungskommission, ob diese Gradation für die höheren Klassen gleichfalls Statt haben soll, welche Frage von dieser mit „Ja“ beantwortet wird.

Weyel II.: Was meinen Vorschlag betrifft, so will ich bemerken, daß, so viel ich Kenntniß von der Sache habe, (und ich traue mir diese Kenntniß aus langer Erfahrung zu) wir die kleinen Gemeinden kränken würden, wenn man ihnen zu viel Beitrag zu der Besoldung der Lehrer fordern würde, wenn sie also eben so viel als größere Gemeinden zahlen müßten. Man hat gesagt, daß die kleinen Gemeinden gerade die wohlhabenden seien. Das ist aber nicht der Fall. Diese Vermuthung kommt daher, weil die kleinen Gemeinden auf dem Schwarzwalde lauter geschlossene Güter haben. Sie sind übrigens nichts weniger als wohlhabend, und gar viele besitzen kleine Güter, und sind oft so arm, daß sie kaum ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten im Stande sind. Nur ihre beschränkte dürftige Lebensart ist es, was die größern und mittlern Hofgutsbesitzer in einem Wohlstand erscheinen läßt. Was das Schulgeld betrifft, so will ich mich gar nicht darauf einlassen, denn wir sind noch nicht am Schulgeld, aber es ist vorauszu sehen, daß das Schulgeld in größern Gemeinden bis auf 1 fl. steigen wird. Ich wiederhole meinen Antrag.

Winter v. H.: Ich wollte nur noch wenige Worte bemerken. Wenn man den Antrag des Abg. Körner annimmt, daß in einer kleinen Gemeinde keine 2 Schullehrer nothwendig seien, so wird dieß zur Folge haben, daß ein Lehrer der dritten Klasse in die zweite zurückgesetzt würde. Ich habe bemerkt, man soll außerdem noch auf die ökonomischen Verhältnisse eines Orts Rücksicht nehmen, im Ganzen aber wollte ich bei einer solchen Bestimmung nur der Oberschulbehörde einen weiteren Spielraum lassen, nach der Erklärung

des Herrn Regierungskommissärs aber ist bloß eine Rücksicht befriedigt.

Bell: Ich bemerke, daß der letzte Antrag des Abg. Winter wird als begründet angenommen werden können, der Antrag nämlich, der Regierung mehr Arbitrium einzuräumen, einen Ort nach seinen besondern Verhältnissen in eine höhere oder geringere Klasse einzureihen. Es wird damit auch die Bedenklichkeit des Abg. Grimm verschwinden. Richtig ist zwar, daß in großen Orten die Lebensbedürfnisse in der Regel kostspieliger sind, und die Gehalte deshalb auch größer seyn sollen; aber eben so richtig ist auch, daß hierin keine bestimmte Grenze gezogen werden kann, und wir können eine solche annehmen wie wir wollen, so werden wir immer wieder auf Ungleichheiten stoßen. Ich schlage deshalb vor, den Zusatz anzunehmen „nach der Größe der Lebensbedürfnisse und anderer örtlichen Verhältnisse kann ein Ort in die nächstfolgende niederere oder höhere Klasse gesetzt werden.“ Kommt nun hiezu noch der Zusatz des Abgeordneten v. Tscheppe wegen der Amtssitze, so wird allem entsprochen seyn.

Magg: Ich mache diesen Antrag des Herrn Regierungskommissärs zu dem meinigen.

Martin: Man hat für die Regierung einen größeren Spielraum verlangt, um den Lehrern Zulagen bewilligen zu können. Ich erkläre mich dagegen, und möchte lieber, wenn es die Gerechtigkeit fordert, das Recht in das Gesetz aufgenommen wissen, deswegen beharre ich auf meinem gemachten Vorschlag und antworte nur auf die Bemerkung einiger Abgeordneten, welche die Mehrausgabe scheuen, daß ich nicht glaube, daß ein großer Zuschuß nöthig seyn werde. Ich zweifle daran, daß es nur einige hundert Gulden ausmachen werde, wenn Sie die vorgeschlagene Bestimmung treffen, und bemerke nur, was die Orte betrifft, die ich als Beispiele aus meinem Bezirke angeführt habe, daß solche wahrlich keines Zuschusses mehr bedürfen, weil die Lehrergehalte seit lange her so fixirt sind, daß weder die Gemeinde noch der Staat irgend eine Zulage zu geben nöthig hat.

Minister Winter: Sie thun wohl daran, daß Sie überall da, wo das Gesetz keine bestimmte Grenze angibt, der Regierung die Macht geben, die Uebergänge zu erleichtern. Man kann Gesetze machen aufs Papier, und man kann durch Gesetze die Menschen zur Verzweiflung bringen, weil Gegenstände, die zum Gesetz erhoben worden sind, auf ge-



wisse Menschen angewendet werden können. Ich glaube, der Vorschlag ist zweckmäßig.

Böcker: Ich stimme für den Kommissionsantrag, und will zugleich den Antrag des Abg. Aschbach unterstützen.

Aschbach: Ich bemerke in Bezug auf meinen Antrag, daß er durch den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs nur eine Erweiterung erhalten hat, und dieser stimme ich bei. Jedoch muß ich bei dieser Gelegenheit auf eine Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs antworten, wonach es wenige Amtsorte geben soll, die nicht zur zweiten Klasse gehören. Wir haben aber wirklich mehrere solche Amtsorte, die unter 500 Seelen haben. Salem hat keine 200, Borsberg hat unter 500, und Blumenfeld keine 300. Ich erlaube mir noch ein Wort in Bezug auf meinen ersten Antrag. Ich schlage vor, an den Schluß des ersten Absatzes des §. 3 die Worte zu setzen: „die zunächst mit Rücksicht auf die Seelenzahl, aber auch mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse bestimmt werden.“ —

Hiermit existirt ein Antrag, der bei der Kommission noch nicht erwogen wurde. Ich trage daher ebenfalls darauf an, diesen Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen.

Welcker: Ich frage in Bezug auf den Spielraum, welcher der Regierung gegeben werden soll, ob dies ein für allemal ist, oder ob er in einzelnen Fällen wieder eintreten kann. Im letztern Fall wäre dieser Spielraum eine bedenkliche Sache.

Ministerialrath Bock erläutert, daß das nämliche Ermessen natürlich auch bei künftigen neuen Bestimmungen eintreten müßte.

Es werden nun die verschiedenen Anträge zur Abstimmung gebracht:

1) des Abg. Welcker, den §. 3 in Beziehung auf die neue Bestimmung unter Berücksichtigung aller vorgekommenen Anträge und Zusätze zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückzuweisen;

Beschluß: verworfen.

2) der Antrag der Kommission;

Beschluß: angenommen.

3) des Abg. v. Tscheppe: statt vier „drei“ Klassen zu setzen;

Beschluß: verworfen.

4) des Abg. Wegel in Vereinigung mit jenem des Abg. Martin, daß es heißen soll:

„wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird ic.“

Beschluß: verworfen.

5) Zusatzantrag des Abg. v. Tscheppe, daß die Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, die wegen ihrer Seelenzahl in die erste Klasse gehörten, der dritten Klasse eingetheilt werden sollen;

Beschluß: angenommen.

6) des Abg. Winter v. H.: Zu setzen: „nach der Größe der Lebensbedürfnisse und allen andern örtlichen Verhältnissen kann ein Ort in die zunächst höhere oder niederere Klasse gesetzt werden;“

Beschluß: angenommen.

7) der Kommissionsnachsatz;

Beschluß: angenommen.

Hierauf bestiegt Herr Finanzminister v. Böck die Rednerbühne und verliest ein aus Groß. Staatsministerium ergangenes Rescript vom 16. d., womit er den mit den Kronen Preußen, Baiern und Württemberg abgeschlossenen Zollvertrag nebst den Separatartikeln zur Berathung und Genehmigung der Stände mit folgender Rede vorlegt:

Meine Herren!

Der abgeschlossene Vertrag, die Frucht einer langen Unterhandlung, die wir, wie nicht nur Ihnen, sondern dem ganzen Lande bekannt ist, nicht ohne reifliche Vorbereitung begonnen haben, entspricht, so glauben wir wenigstens, den wohlverstandenen Interessen des Großherzogthums.

Dem großen deutschen Zollverein, diesem volkwirtschaftlichen Bunde, der etlich und zwanzig Millionen Deutsche vereinigt, liegt die große, jedem einzelnen Staate des Vereins unerreichbare Idee zu Grunde, die deutsche Volkswirtschaft als ein Ganzes den anderen Nationen an die Seite zu setzen, ihr die Bahn zu edlem Wettstreit zu eröffnen, unter gleichen Bedingungen.

Ohne Aufopferung kleiner und örtlicher Interessen kann sich nichts Großes gestalten. Jedes Mitglied des Vereins mußte solche Opfer bringen, und es ist unmöglich, sie numerisch abzuwägen gegen die Vortheile, welche aus der



Freiheit des Verkehrs erblühen, und aus einer selbstständigen Stellung Deutschlands, gegenüber nicht bloß den europäischen Staaten, sondern der ganzen civilisirten Welt.

Ohne Opfer werden auch wir nicht in den Verein treten, aber auch nicht ohne Vortheil.

Unsere Aufgabe war, jene möglichst zu beseitigen, und wir glauben sie — so weit es ohne Störung höherer Rücksichten der Gesamtheit zulässig schien — gelöst zu haben. Mehr konnten wir nicht verlangen, ohne die Grundprincipien des Vereins, zu denen wir uns selbst bekennen, zu verläugnen.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, können und müssen wir den abgeschlossenen Vertrag Ihrer Zustimmung empfehlen. Auf seinen Inhalt jetzt näher einzugehen, wäre zwecklos.

Unsere erste Sorge muß dahin gerichtet seyn, mit Ihrer Kommission zu berathen, wie dieser Gegenstand so gründlich zu behandeln seyn möchte, als es seine Wichtigkeit verdient, ohne maßlose Zeit- und Kraftverschwendung.

Er hat das Eigene, daß sich an den einzelnen Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags nichts ändern läßt, sondern nur nach dem Totaleindruck aller die Annahme oder Nichtannahme auszusprechen ist.

An die baldige Entscheidung sind wesentliche Vortheile, an die Verzögerung derselben wesentliche Nachtheile geknüpft, aber nicht künstlich. Sie liegen in der Natur der Sache.

Wir mußten uns — zu Vermeidung anderer Nachtheile — nothwendig entschließen, von dem Augenblick der Vorlage an Sie, meine Herren! in einen provisorischen Zustand zu treten, der, es läßt sich nicht läugnen, eine unerfreuliche Seite hat; wir mußten uns entschließen, jetzt schon provisorisch höhere Zölle einzuführen, ohne den Vortheil des freien Verkehrs sogleich dagegen einzutauschen.

Das erlassene provisorische Gesetz stellt Ihnen diesen Zustand dar.

Ich erlaube mir, Ihnen dasselbe vorzulesen.

Dieser Zustand dauert aber nur so lange, bis Sie sich über die Annahme oder Nichtannahme des Vertrags ausgesprochen haben.

Im letzten Fall treten wir in unser bisheriges Verhältniß zurück; im ersten Fall öffnen sich unserm Verkehr die Vereinigten Staaten, und nur wenige Gegenstände sind noch für einige Zeit davon ausgenommen.

Näheres können wir in dem gegenwärtigen Augenblick

ohne Nachtheil für das Staatsinteresse über diesen Punkt nicht veröffentlichen, nur das können wir Ihnen zu Ihrer Beruhigung sagen, daß der gleiche Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 16. dieses in allen Theilen des Landes in diesem Moment bereits gesichert, und dadurch allen Spekulationen auf Kosten der Staatskasse und zum Nachtheil anderer Gewerbs- und Handelsleute begegnet ist.

Mit Vergnügen, meine Herren, werden Sie durch baldige Ernennung Ihrer Kommission dazu mitwirken, daß der gegenwärtige Zustand der Ungewißheit rücksichtlich der gewerblichen und commerciellen Verhältnisse des Großherzogthums schnell sein lang gewünschtes Ende erreiche!

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der von uns mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins unterm 12. dieses Monats abgeschlossene Zollvereinigungsvertrag und das damit in Verbindung stehende provisorische Gesetz vom heutigen, die Erhebung erhöhter Zölle von gewissen Waarengattungen betreffend, soll Unsern geruehen Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer durch Unsern Finanzminister und Unsern Staatsrath Jolly zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gegeben Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 16. Mai 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl

Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

Beschluß

Geht an die Abtheilungen zur Vorberathung und zur Wahl der Kommissionsmitglieder.

Der offene Zollvereinigungsvertrag ist ersichtlich im 3ten Beilagenbest Seite 197—210.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der zweite Secretär.  
Verbel.



## XX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 19. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Rebenius und Ministerialrath Beck; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Herr, Knapp, Rindeschwender und Rutschmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Secretär macht bekannt

- 1) eine Eingabe des Joseph Weigel und Conf. von Mannheim, wegen Nahrungsbeeinträchtigung.

Trefurt übergiebt drei Petitionen

- 2) der Gemeinde Mingolsheim, die Einkaufsgelder bei Bürgerannahmen betreffend;  
3) derselben Gemeinde, die jährlichen Holzversteigerungen in Herrschaftswaldungen, und  
4) derselben Gemeinde, die Erhebung und Verwendung des Brandkassengeldes betr.

Fecht übergiebt

- 5) eine Petition der Heinrich Wöfnerschen Eheleute von Grödingen, Erbschaftsangelegenheiten betr.

Platz übergiebt

- 6) eine Vorstellung des katholischen Kirchenvorstands der Stadt Wertheim, um Verwendung der Kammer bei der Regierung für einen Beitrag aus dem Staatsärar zu dem katholischen Kirchenbau daselbst, und bemerkt, die Petition sei so motivirt, daß er keinen Augenblick zweifeln, daß sie sowohl bei der Petitionskommission als bei der Kammer allgemeinen Anklang finden werde, indem die Billigkeit eines Staatsbeitrags wohl nicht bezweifelt werden könne. Er behalte sich vor, bei der Diskussion das Weitere zur Motivirung der Sache vorzutragen, und bitte die Petitionskommission jetzt bloß um baldige Berichterstattung, weil Gefahr auf dem Verzug hafte.

Welcker: 7) Einige Bürger des Bezirksamts Ettenheim

glauben, daß die Kammer die Schullehrer so gut bedenken werde, daß, ohne ihre Lage zu verschlimmern, ihnen verboten werden könne, die Rathschreibereien zu behalten, und er übergebe daher die an ihn gekommene Petition.

Duttlinger: 8) Ich habe abermals Vorschläge über Revision eines Zweigs der Staatsverwaltung vorzulegen, welcher Zweig der Reform sehr bedarf, nämlich das Amtsrevisoratswesen. Diese Vorschläge kommen wieder von einem Staatsbeamten, der sich nicht nur durch lange Geschäftserfahrung auszeichnet, sondern auch als Schriftsteller in seinem Fach rühmlichst bekannt ist, nämlich von dem Amtsrevisor Sonntag in Gernsbach. Die Bitte ist die: im Fall auf dem gegenwärtigen Landtage das Gesetz über Errichtung von Notariaten und Einführung von Gradationstaren nicht zu Stande kommen sollte, die Regierung dringend zu ersuchen, ein geeignetes Provisorium sogleich nach dem Schluß des Landtages eintreten zu lassen.

v. Zst ein übergiebt

- 9) eine Petition von neun Physici des Oberrheinkreises, worin dieselben um Erhöhung ihrer Besoldung von 400 fl. auf 800 fl., der Pferdsource von 120 fl. auf 240 fl. und des Aversums für Schreibmaterialien von 4 fl. auf 40 fl. bitten.

Schaff übergiebt

- 10) eine Petition der Gemeinde Dallau, Bezirksamts Mosbach, Aufhebung des Herdrechts als einer alten Abgabe betr.



Der Tagesordnung zufolge wird die Diskussion über den Gesetzesentwurf, das Schulwesen betreffend, fortgesetzt.

## §. 3 a

lautend:

„Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes (§. 3) erstmals erfolgt, so ist später wegen Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl des Orts eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung des Schuldienstes wieder zulässig.“

„Die Vermehrung der Lehrer (§. 1 u. 2) kann auch in der Zwischenzeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.“

Bohm: Erst nach erstattetem Berichte fand ich, daß dieser Paragraph nicht klar ausspricht, wie es zu halten sei, wenn bei einer Schule mehr als ein Hauptlehrer angestellt sei, also der Fall eintreten könnte, daß, wenn der zweite Hauptlehrer abgehe, sein Nachfolger in eine höhere oder niederere Klasse gesetzt werden könnte, als sein Colleague. Darum schlage ich nun folgende Fassung vor: „Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes erstmals erfolgt, so ist später wegen Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl des Orts eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle wieder zulässig. Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung Einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letzteren allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen. Die Vermehrung der Lehrerschaft kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.“

Weller: Ich will nur hinzufügen, daß, nachdem wir gestern beschlossen haben, daß die Klassificirung nicht bloß von der Seelenzahl, sondern auch von andern Umständen abhängen soll, nun auch consequent festgesetzt werden muß, es solle die Klassificirung anders werden, wenn die Verhältnisse sich auf die fragliche Weise ändern.

Bader: Man hat gestern der Regierung die Befugniß gegeben, wegen besonderer Umstände eine Schule auch in eine andere Klasse zu setzen, als sie nach der Bestimmung dieses Gesetzes gehören würde. Ich glaube, dieser Willkühr sollten doch für die Folge einige Schranken gesetzt werden, und schlage deshalb vor, diesem Paragraphen eine Bestimmung beizufügen, wonach nämlich die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird, wenn in Folge einer solchen

Veränderung die Schule in eine andere Klasse gesetzt werden will, als die ist, in welche sie bei der ersten Bestimmung locirt war. Es würde sonst ein ewiger Wechsel entstehen; mit der Aufstellung eines neuen Respicienten könnte leicht immer wieder die Klassification verändert werden, und es hängt doch davon die größere oder mindere Belastung der Gemeinde und der Staatskasse ab.

Staatsrath Nebenius: Wir könnten uns mit diesem Vorschlag nicht einverstanden, in so fern die Zustimmung der Gemeinden in dem Fall gefordert würde, wo die Veränderung darin bestünde, daß die Gemeinde in die Klasse gesetzt wird, in welche sie nach der allgemeinen Vorschrift des §. 2 gehört.

Winter v. H.: Ich gestehe, daß ich hierin gerade die Oberschulbehörde nicht beschränken, und überhaupt nicht das Schicksal der Lehrer von den Gemeinden allein abhängig machen möchte. Die Erfahrung beweist in allen Ländern, daß die Lehrer am übelsten daran sind, wenn sie von den Gemeinden abhängen. Wenn den letzteren nicht eine Last zugemuthet wird, so sollen sie auch nicht mitzusprechen, sondern bloß da eine Stimme haben, wenn ihnen eine größere Last aufgelegt wird.

Mördes: Die Bedenkslichkeiten des Abg. Winter kann ich in dem Antrag des Abg. Bader nicht finden; denn wenn der Gemeinde, bei der Erhöhung des Gehalts, aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu bewilligen nicht angeschlossen wird, so sehe ich nicht ein, warum sie widersprechen sollte.

Winter v. H.: Allerdings widerspricht er. Wenn man von der Gemeinde einen Beitrag fordert, so hat sie das Recht, zu sagen, man wolle ihn nicht leisten. Man könnte aber auch den Schuldienst verringern wollen, und es besteht nicht in allen Gemeinden das schöne Verhältniß, daß sie das Beste der Schule wollen, vielmehr giebt es Gemeinden, die gar nicht begreifen, was für die Schule zu thun ist.

Bader: In dem Falle, wo man eine Schule aus einer höhern Klasse in eine niederere setzen will, ist gerade dadurch, daß die Zustimmung der Gemeinde dazu gefordert wird, der Willkühr der Regierung eine Schranke gesetzt und diese Bestimmung also auch hier wohlthätig.

Weller: Diese Diskussion setzt eigentlich den neuen Schulplan voraus; denn die Schulordnung selbst ist mit diesem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer in unmittelbarem Zusammenhang zu setzen. Wird bei Prüfung



der Schulordnung der Einfluß der Gemeinden auf das Schulwesen überhaupt auf andere Weise gesetzlich regulirt, als solches in der Regierungsverordnung geschehen ist, so wird der Zusatz in dem §. 3 gar nicht nothwendig seyn, denn alsdann wird der Einfluß der Gemeinden auf das Schulwesen überhaupt genügend gesichert werden. Nur in dem Falle, daß über die allgemeine Bestimmung des Einflusses der Gemeinden keine Abänderung erfolgen soll, wird der Zusatz, daß die Gemeinden einen Einfluß haben, wenn die Erhöhung des Schuldienstes nicht von der Seelenzahl, sondern von anderen Verhältnissen abhängen soll, nothwendig werden. Es wird aber hier ein bestimmter Ausspruch der Kammer über den §. 3 a nicht möglich seyn, so lange nicht gesetzlich bestimmt ist, aus welchen Bestandtheilen die Oberschulbehörde überhaupt, von der diese Bestimmung auszugehen hat, zusammengesetzt seyn soll; eventuell unterstütze ich deshalb den Antrag des Abg. Bader.

**Bohm:** Die Bedenklichkeit des Abg. Winter theile ich vollkommen; denn wenn die Gemeinden zu Ausnahmefällen einwilligen sollen, so werden sie diese Einwilligung versagen, wenn die Klasse eine höhere werden soll, während sie in dem Fall, wenn es sich um eine Erniedrigung handelt, also auch ihr Beitrag kleiner würde, dieselbe zugeben möchten. Ich trage deshalb auf Beibehaltung des Zusatzes an.

**Fecht:** Sollte der Abg. Bader in zwanzig Jahren seinen Antrag machen, so würde er gewiß an seinem Ort seyn, denn bis dorthin wird eine große Anzahl der Gemeinden sicher mehr als bis jetzt den hohen Werth guter Schulen anerkennen und auch die Ueberzeugung erhalten, daß ein Schullehrer nicht leben kann wie ein Holzmacher. Auf dem gegenwärtigen Standpunkt aber wäre ein solcher Zusatz allerdings für den Schulstand sehr gefährlich; denn besonders aus Erfahrung der neuesten Zeit weiß ich, wie man sich um das kleine Stück Brod für sie wehren muß, seltener gegen die Eingriffe von Seiten der Gemeinden, als der Ortsvorgesetzten, die sich zuweilen, weil sie sonst nirgends zu sparen wissen und bei andern Stellen zurückgewiesen werden, ein kleines Verdienst bei den Gemeinden dadurch erwerben wollen, daß sie sagen können, Dieses und Jenes hätten sie dem Schullehrer entzogen. Ich widersehe mich daher dem Antrag.

**Bader:** Die Wirkung meines Antrags wird auch erst in zehn bis zwanzig Jahren eintreten.

**Platz:** Die Diskussion wird unnöthiger Weise verlängert, indem ich nicht einsehe, wie nach den klaren Worten des

Gesetzes möglicherweise ein willkürlicher Eingriff von Seiten der Regierung oder der Gemeinden geschehen kann. Weder die Regierung noch die Gemeinden können hiernach einen Schuldienst erhöhen oder erniedrigen. Vermehrt sich die Seelenzahl, so ist durch diesen Paragraphen schon gesorgt, wonach der Ort in die betreffende Klasse nothwendig fallen muß.

**Schaff:** Der Redner vor mir würde Recht haben, wenn nicht gestern auf den Vorschlag des Abg. Beck ein Amendement beschlossen worden wäre, das ich übrigens höchst zweckmäßig finde, und ohne welches ich dem §. 3 nie meine Zustimmung gegeben haben würde, weil sonst die größte Ungerechtigkeit hätte entstehen können. Die Regierung muß hier einigen Spielraum haben, allein es ist nicht von einer Willkür der Regierung die Rede, da die hier gegebene Facultas immer wieder an gewisse Normen geknüpft ist und die Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Ich kann daher auch dem Vorschlag des Abg. Bader nicht beistimmen, wenn dieser Zusatz so gefaßt werden soll, daß die Regierung nur dann eine Abänderung eintreten lassen dürfe, wenn die Gemeinde zu stimmt, in so fern nicht diese Abänderung schon nach der Klassenvorschrift des §. 3 zulässig wäre. Es würden hiernach die Gemeinden über der Regierung stehen, und ich schlage daher die Fassung vor, daß die Abänderung von der Regierung nicht gemacht werden könne ohne vorherige *Bernehmung* der Gemeinde, so daß also die ausdrückliche Zustimmung derselben nicht nothwendig ist. Die Gemeinde kann dann die Gründe für und gegen auseinander setzen, und die Regierung, die doch weder *Partie* für noch gegen die Gemeinde, für oder gegen den Schullehrer nimmt, wird diese Gründe erwägen und hiernach ihr Urtheil fällen.

**Platz:** Ich bin auch mit dem einverstanden, was die Abgeordneten Fecht, Winter und Bohm bemerkten. Wir machen dieses Gesetz, um die Lage der Schullehrer möglichst zu verbessern. Wenn wir aber dieselben zu sehr von der Willkür der Gemeinden abhängig machen, so bin ich auch überzeugt, daß für die Lehrer vorderhand wenig zu hoffen ist, indem noch nicht viele Gemeinden die Wichtigkeit des Schullehrerdienstes und die Wohlthaten, die sie für sich und ihre Nachkommen dadurch erhalten, zu erkennen wissen. Wir müssen demnach der Regierung mehr Einsicht zutrauen, als den Gemeinden, und auf dieses faktische Verhältniß Rücksicht nehmen. Was den Einwurf des Abg. Weller betrifft, daß wir diesen Paragraphen ohne die Schulverordnung nicht an-



nehmen können, so wird hierauf keine Rücksicht zu nehmen seyn, weil es sich von der Entscheidung der Frage handelt, ob letztere in der Ausdehnung, wie es verlangt worden ist, vorgelegt werden soll; wir würden also in diese Diskussion Verwirrung bringen, wenn wir uns durch irgend eine Rücksichtnahme auf jene Verordnung zu einem Urtheil über diesen Paragraphen wollten bestimmen lassen.

Kettig v. E. unterstützt den Antrag des Abg. Schaaff. Gerbel: Ich unterstütze diesen Antrag auch für den Fall, daß der des Abg. Bader fallen sollte. Es ist ein bekannter Satz, daß der, der zahlen muß, auch mit zu sprechen hat, und wenn es auch nur gutächlich ist, so erfüllt man eine heilige Pflicht gegen denselben. Muß die Gemeinde zu der Schule beitragen, so muß sie doch auch über Vermehrung oder Verminderung nach der neuen Klaffeneintheilung gehört werden.

Dörr: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. Bader, und muß mich hiemit gegen die Anschuldigungen feierlich verwahren, die jeden Augenblick gegen die Gemeinden ausgestoßen werden. Ich repräsentire hier einen Bezirk, der seit 50 Jahren schon seine Schulen so gestellt hat, wie die Herren es jetzt wünschen; dergleichen Anschuldigungen, daß die Landgemeinden für ihre Schulen nichts thun, sind daher keineswegs am Platz. Man muß billig seyn und nicht alles über einen Kamm scheren. Ich bin überzeugt, daß gerade diejenigen Gemeinden es sind, welche die Herren Abgeordneten gewählt haben, welche sich solcher Aeußerungen gegen alle Landgemeinden erlaubten, welche für ihre Schulen gar nichts gethan haben, und daher hätte ich geglaubt, daß solche Aeußerungen eher an ihre Committenten zu richten gewesen wären als an uns.

Jeht: Auf die doppelte Bitte des Abg. Dörr spreche ich den Wunsch aus, er möchte sich bei der Oberschulbehörde erkundigen, wie viele Streitigkeiten gerade in der neuesten Zeit in dieser Beziehung vorgekommen sind, und wie manche Gemeinden die gerechtesten Forderungen der Lehrer und hergebrachten Rechte bestreiten. Ich bitte ferner den Abgeordneten Dörr, er möchte sich von seinem Bezirk, wo es übrigens in diesem Punkt auch nicht ganz sauber aussieht, weg- und in andere Gegenden wenden. Eine solche obere Regierungsbehörde hat den Vortheil, das Ganze zu überschauen, während wir Abgeordnete unsere Erfahrungen erst aus den einzelnen Landestheilen zusammen bringen müssen.

Winter v. S.: So fern etwa in der Aeußerung des

Abg. Dörr ein Vorwurf gegen mich liegen soll, so muß er mich mißverstanden haben, denn ich habe mit der größten Vorsicht gesagt, nicht alle Gemeinden seien auf diesem Standpunkte, und dann auf die Erfahrungen in allen Ländern hingewiesen, demnach auf keine einzelnen Gemeinden angespielt. Ich erkläre auch ein für allemal, daß ich mich niemals auf diese Art aussprechen werde, und bitte meine Herren Collegen, mich zu corrigiren, wenn mir etwa ein Wort dieser Art entchlüpfen sollte.

Schaaff: Dem Abg. Dörr lasse ich Gerechtigkeit widerfahren in Beziehung auf diejenigen Gemeinden, deren gute Gesinnung er so trefflich zu vertheidigen weiß. Daß es dort so ist, dafür bürgt mir das Wort dieses Abgeordneten. Regel ist es aber nicht, und ich getraue mir die Behauptung zu rechtfertigen, daß der gute Wille der Gemeinden für ihre Schullehrer gewöhnlich gleich Null ist. So ist die Regel. Magg bestätigt dies.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und

1) der Antrag des Abg. Bohm, wie er oben bezeichnet wurde, angenommen,

2) eben so der des Abg. Keller, daß nach dem Wort *Seelenzahl* beigefügt werden solle, „oder wegen Veränderung der sonstigen Verhältnisse,“

3) desgleichen der des Abg. Schaaff, wonach die Versetzung in eine andere Klasse „nicht ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde geschehen solle.“

Mit welchen Abänderungen sodann der Paragraph selbst angenommen wird.

§. 3 b lautend:

„Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, kann die Oberschulbehörde je nach der Größe derselben, je nach ihrer Entfernung von einander, und nach ihren Vermögens- und sonstigen Verhältnissen an dem einen oder andern Orte auf dessen Antrag oder in besonders dringenden Fällen auch ohne diesen Antrag eine besondere Schule errichten.“

„Der Ort, in welchem die neue Schule errichtet wird, wird dadurch von den Beiträgen, die er (ohne privatrechtlichen Titel) bisher zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schule leistete, befreit, die andern Einkünfte der bisher gemeinschaftlichen Schule verbleiben dieser letztern, und im Uebrigen wird der Aufwand für beide Schulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelt.“

Merl: Ich halte diesen ganzen Zusatz zum §. 3, zumal nach der so eben erfolgten Abstimmung für unnöthig, denn er versteht



sich von selbst und es kann nach unserem Geschäftsgang gar nicht anders seyn, als daß die Gemeinde gehört wird, wenn eine neue Schule errichtet werden soll. Dies muß jetzt um so mehr geschehen, als ja sogar selbst dann eine Vernehmlassung voraus gehen muß, wenn nur eine Klassenveränderung geschehen soll. Wenn demnach eine Vernehmlassung für das Weniger nothwendig ist, so ist sie für das Mehr um so eher erforderlich. Ich bin kein Freund von solchen Bestimmungen, die nur darauf hingehen, Normen des Geschäftsgangs anzudeuten, die ohnehin schon bestehen, denn dadurch wird ein Gesetz unbestimmt und schleppend.

Was den weiteren Nachsatz betrifft, so versteht er sich auch von selbst, denn wenn jeder Rechtsgrund zu einem Beitrag von Seiten des Orts, der getrennt wird, wegfällt, so wird auch keiner geleistet, und eine diesfallige Bestimmung ist eben so wenig nothwendig, als das Aussprechen eines ganz allgemeinen Rechtsatzes im Gesetz. Ich trage daher auf den Strich dieses Paragraphen an.

Bohm spricht für Beibehaltung dieses Paragraphen, weil er nicht bloß allgemeine Rechtsgrundsätze ausspreche, sondern eine specielle Bestimmung enthalte, in welchen Fällen die Errichtung einer eigenen Schule Statt finden und damit nicht allein den Gemeinden, sondern auch dem Staate neue Lasten aufgebürdet werden könnten.

Winter v. H.: Ich würde diesen Paragraphen für sehr gut halten, wenn nicht dabei stünde „oder in besonders dringenden Fällen auch ohne diesen Antrag.“ Hier muß ich nun auf die Seite des Abg. Dörr und auf dasjenige eingehen, was der Abg. Merk gesagt hat. Ich glaube nicht, daß in diesem schönen Gesetz eine Bestimmung seyn sollte, wonach man einem Ort eine Schule aufdringen kann, der keine will. Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, die Verhältnisse sich aber ändern und eine neue Schule in Antrag gebracht wird, so kann ich mir nicht denken, daß eine Gemeinde sich sollte widersetzen, da jede froh seyn wird, wenn sie eine Schule erhält. Ich trage daher darauf an, daß diese Bestimmung gestrichen werde, das Uebrige aber stehen bleibe.

Fecht: Diesem Antrag muß ich mich widersetzen. Die Möglichkeit einer Sache ist bewiesen, wenn die Wirklichkeit dargethan ist; nun lenne ich nicht nur einen, sondern mehrere Fälle, wo Gemeinden sich widersetzen, als die Nothwendigkeit gebot, daß eine Schule errichtet werden sollte. (Der Redner führt als Beispiel an, daß ein Reisender, welcher einem Trupp Kinder begegnet sei, die bei kalter Witterung

weinend über Feld in die entfernte Schule gegangen, sich in dem nächsten Ort erkundigt habe, wie es möglich sei, daß man gegen dieses zarte Alter so hart verfabre, und zur Antwort erhielt, daß ungeachtet aller Bemühungen von Seiten der untern und obern Behörden, welche letztere sogar noch eine bedeutende Unterstützung angeboten, die Gemeinde nicht zu bewegen gewesen sei, eine Schule zu errichten, mit der sonderbaren Ausrede von Seiten der Eltern, auch sie seien mitten im Winter in diese Schule gegangen.) Wir können, fährt der Redner fort, die Menschen nicht höher stellen, als sie zuweilen stehen. Wenn ein Kind krank wird und stirbt, so sagen oft ganz getrost manche Großmütter, denen der Entschluß zu groß erscheint, der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen, und so wird ein manches armes Kind das Opfer der Kleinmuth und des Eigennuzes, der nicht einmal zu rechnen versteht, daß beim Auslaufen in eine entfernte Schule die Kinder an Kleidern und Schuhen in einer Reihe von Jahren mehr zerreißen, als sie die Unterhaltung einer Schule kosten würde. Es kann eine Zeit kommen, wo man, wenn man unsere Protokolle liest, kaum wird begreifen können, daß man damals solchen in Wahrheit gegründeten Behauptungen hat widersprechen können. Auch deswegen ist es so dringend nothwendig, unsere Schulen zu verbessern, damit nicht solche gemeine Gesinnungen, die oft allem Guten, besonders dem Schulsach entgegen stehen, permanent bleiben.

Bader: Ich spreche gegen den zweiten Absatz dieses Paragraphen und finde nicht, wie der Abg. Merk, daß derselbe einen allgemeinen Rechtsatz enthalte, sondern finde vielmehr, daß er die Verletzung eines allgemeinen Rechtsatzes involvire, indem nämlich darin gesagt ist, daß im Falle der Trennung einer Gemeinde von der gemeinschaftlichen Schule, die bis dahin gemeinschaftliche Dotation dem Orte, worin die Schule bis dahin war, verbleiben und die sich trennende Gemeinde Nichts davon erhalten solle. Wenn mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Fond hatten, aus dem bis dahin die Schule unterhalten wurde und nun eine Gemeinde genöthigt wird, eine eigene Schule zu errichten, so ist es ungerecht, wenn ihr nicht ein Antheil an dem bisherigen gemeinschaftlichen Fond ausgefolgt wird. Ich lenne einen Fall in der Praxis, wo eine Gemeinde eine eigene Schule errichten soll, aus deren Mitte selbst der bisherige gemeinschaftliche Fond seine Dotation größtentheils erhalten hat. Sollte dieser nun für die zu errichtende eigene Schule nichts davon erhalten? Ich stelle daher den doppelten An-



trag, entweder die Bestimmung, daß von einer etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Dotation die sich trennende Gemeinde ihren verhältnismäßigen Antheil erhalten solle, im Allgemeinen anzunehmen, oder aber, wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, obige Bestimmung auf den Fall, wo die Gemeinde genöthigt wird, gegen ihren Willen eine eigene Schule zu errichten, zu beschränken.

Kettig v. K.: Ich bin mit dem Abg. Merk der Meinung, daß dieser Paragraph nicht dasjenige ausdrückt, was, wie es scheint, die Kommission beabsichtigt, und was besonders der Abg. Fecht ausgeführt hat; denn wenn es heißt, die Regierung könne eine Schule errichten und wir nicht sagen, bei dieser oder jener Kinderzahl anerkennen wir diese Verpflichtung, so hängt es von der Einsicht der Regierung ab, ob eine Schule entstehen solle oder nicht. Ich bin auch der Meinung des Abg. Bader, daß der sich trennende Theil der Schulgemeinde nicht unausgestattet weggeschickt werden, sondern an dem gemeinschaftlichen Schulfond seinen Antheil mitnehmen dürfe. Es ist in der Regel sehr schwer auszumitteln, ob eine Schulpfründe durch Beiträge der einzelnen Gemeindegensossen oder aus allgemeinen Staatsmitteln gegründet worden ist, oder wo sie überhaupt herrührt. Ich will nur an die Pfalz erinnern, wo häufig die Schulpfründe zc. aus dem allgemeinen Kirchenfond dotirt worden ist und ein Gegenstand der Ausgleichung unter zwei Orten war, indem man in dem einen Ort diesen, in dem andern Ort den andern Confessionsgenossen den Schulfond zugewiesen hat. In allen diesen Orten würde also der sich trennende Theil seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Schulfond verlieren und desto mehr Beiträge zu Gründung einer eigenen Schule leisten müssen.

Grimm: Ich wolte eben auf dieses Verhältniß aufmerksam machen und begnüge mich nun bloß damit, den Antrag des Abg. Bader zu unterstützen.

Ministerialrath Bekt: In dem Fall, wo die neue Errichtung der zweiten Schule von dem Staat angeordnet wird, halte ich den Antrag des Abg. Bader auch für gegründet. Wenn aber eine Nebengemeinde um ihrer eigenen Bequemlichkeit willen eine eigene Schule haben will, so scheint es mir doch unbillig, wenn nun die Hauptschule, die da nichts profitirt, sondern den nämlichen Aufwand wie bisher zu bestreiten hat, verpflichtet würde, einen Theil des gemeinschaftlichen Schulfonds an die sich trennende Gemeinde abzutreten. Wenn also der Antrag des Abg. Bader darauf

beschränkt wird, wie er ihn eventuell gestellt hat, daß nämlich eine solche Theilnahme nur da Statt finde, wo die Errichtung der neuen Schule von Staatswegen angeordnet wird, so habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Bader: Strenges Recht ist es in beiden Fällen, allein im zweiten Fall, wo die Gemeinde sich freiwillig trennt, kann man doch noch einen freiwilligen Verzicht voraussetzen.

Winter v. H.: Der Abg. Fecht hat auf der Stelle das gerechtfertigt, was ich kaum erst gesagt habe, daß nämlich nicht bei allen Gemeinden der beste Wille für die Schulen herrsche. Jetzt, wo dieses neue Gesetz hinauskommt, wo der Staat zu Errichtung der Schulen beiträgt und sich mehr für die Beiziehung der Fonds und anderer Mittel interessiert, glaube ich nicht, daß sich eine Gemeinde noch widersetzen wird, wenn es sich um die Errichtung einer Schule handelt.

Was den zweiten Absatz des Paragraphen betrifft, so bin ich ganz der Ansicht des Abg. Bader.

Merk: Der Abg. Bader hat die gemeinschaftlichen Schulen mit einem gemeinschaftlichen Fond verwechselt. Wenn er den letzteren versteht und glaubt, daß dieser im größeren Ort bleiben solle, so wäre dieses allerdings die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes. Dieser Paragraph hat aber nur einen wirklichen gemeinschaftlichen Fond im Auge, der der bisherigen gemeinschaftlichen Schule verbleiben muß. Eben deshalb aber, weil dieser Satz nur zu Mißdeutungen veranlassen kann, und weil man überhaupt diese Theilung den bestehenden Rechtsgrundsätzen überlassen muß, wiederhole ich meinen Antrag, denselben zu streichen.

Staatsrath Nebelius: Wir haben den Antrag des Abg. Bader nicht anders verstanden, als daß er einen gemeinschaftlichen Fond voraussetzt. Wenn von einem Schulfond die Rede ist, der ganz speciell nur zu Gunsten der einen Gemeinde gestiftet worden, so könnte ihr derselbe allerdings nach Rechtsgrundsätzen gar nicht entzogen werden, ohne daß sie ihre Zustimmung ertheilte.

Fecht: Es tritt hier noch ein besonderer Umstand ein. In vielen Gegenden besteht die Hauptbesoldung der Schullehrer in der Mößner- und Organistenbesoldung. Wird nun die Schule getrennt, so bleibt auf dem Hauptlehrer die Last liegen, den Mößner- und Organistendienst zu versehen. Davon kann man ihm nichts nehmen, denn wer die Pflicht erfüllt, muß auch den Nutzen davon haben. In vielen Gemeinden würde also der Antrag des Herrn Abgeordneten von gar keinen Folgen seyn.



**Weller:** Ich glaube, daß bei der Fassung des ersten Satzes distinguiert werden sollte. Der Satz sagt, daß auf den Antrag der zweiten Gemeinde eine neue Schule errichtet werden könne, wenn dies Vermögens- oder sonstige Verhältnisse nützlich und nothwendig machten, und ich glaube, daß man, wenn die zweite Gemeinde die Trennung der Schule fordert, dieses unbedingt zugeben sollte, indem die Gemeinde es immer ist, die die Mittel herbeischaffen muß, und wenn sie solche herbeischaffen will, kein Rechtsgrund vorliegen kann, ihr die Wohlthat der neuen Schule zu verweigern. Man sollte deshalb den Satz so fassen:

„wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, muß die Oberschulbehörde auf Antrag der zweiten Gemeinde die Errichtung der neuen Schule beschließen.“  
Das Uebrige könnte man stehen lassen, wonach bei andern Verhältnissen der Einsicht und der Beurtheilung Spielraum bleibt.

**Ministerialrath Belf:** Wenn dieser Antrag unterstützt würde, so müßte ich eine Bemerkung dagegen machen. Es wäre damit in die Willkühr einer einzelnen Gemeinde gegeben, eine andere zu beeinträchtigen. Gesezt, beide Gemeinden zusammen haben nur 100 Kinder, und müssen also einen Lehrer unterhalten, der 130 fl. fixen Gehalt bezieht. Wenn nun eine Gemeinde sich trennt, so muß die andere Gemeinde diesen Lehrer doch noch unterhalten, und ihm den ganzen Gehalt allein bezahlen. Dies wäre eine Bedrückung dieser zweiten Gemeinde, die nicht Statt finden soll. Wenn nicht die Orte etwas zu entfernt von einander liegen, so daß zum Vortheil der Schule selbst eine Trennung nothwendig ist, sondern wenn es sich bloß um die Bequemlichkeit handelt, so würde doch eine solche Beeinträchtigung einer Gemeinde durch die bloße Willenserklärung der andern zu hart.

**Staatsrath Nebeniüs:** Man kann in dieser Hinsicht unbedingt der Oberschulbehörde vertrauen. Sie hat die Pflicht, für den öffentlichen Unterricht im ganzen Großherzogthum auf die bestmögliche Weise zu sorgen, und sie wird da, wo die Nothwendigkeit einer besondern Schule vorhanden ist, gewiß nicht unterlassen, sich für deren Errichtung zu interessieren. Dem Aufsichtsrechte des Staats und allen Verwaltungsgrundsätzen würde es widersprechen, wenn man die Gründung der Schulen in den Willen der Gemeinden legen wollte. Schon nach der Gemeindeordnung wäre wenigstens die Zustimmung der Staatsbehörde nothwendig, wie zu allen derartigen Beschlüssen der Gemeinden.

**Kettig v. K.:** Für das Wort „muß“ kann ich mich auch nicht erklären, schon aus den von dem Herrn Regierungskommissär Belf angeführten Gründen, und dann noch deswegen, weil leicht der Fall eintreten kann, daß eine Gemeinde 5 bis 6 Kinder hat, und auf den Einfall kommen könnte, sie wolle sich trennen, wo die Regierung in der Lage wäre, einem solchen, vielleicht nur vorübergehenden, Wunsch nachzugeben. Ferner muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Theilung des gemeinschaftlichen Pfründvermögens nicht auf den Fall beschränkt werden kann, wo die Regierung die Theilung und die Errichtung einer neuen Schule anordnete, sondern auch wo die Gemeinde die Absonderung forderte. Was von den Mößnerbesoldungen gesagt wurde, war nicht ganz richtig. Die Mößnerbesoldung ist zwar gut zu Verbesserung der Schulbesoldung, allein mit der Schulgemeinde hat sie nichts zu thun, sondern bloß mit der Kirchspielsgemeinde. Schon mehrmals ist der Fall vorgekommen, daß eine Gemeinde, die früher in eine gemeinschaftliche Pfarrei gehörte, und als Folge dieser Genossenschaft Leistungen an den Mößner der andern Gemeinde machte, sich weigerte, diese Abgabe ferner zu leisten. Wenn ich nicht irre, wählte die Regierung den Ausweg, daß sie bis zum Tod des Schullehrers den Streit zu seinen Gunsten entschied, indem sie annimmt, der Mößner habe durch seine Signatur das Recht auf diese Leistungen; wenn aber der Mößner stirbt, und nachgewiesen wird, daß die Kirchspielsgenossen keinen Theil mehr an den Leistungen des Mößners haben, so werden sie von künftigen Beiträgen zu seiner Besoldung freigesprochen.

**Fecht:** Allerdings, wenn die Gemeinde auch eine Kirche hat, allein der Mößner muß ja den Dienst in jener Kirche versehen, wohin die Filiale kommen, die hier das Spiel des Organisten hören. Diese Erwiederung paßt also nicht, da es ganz verschiedene Dienste sind, und wenn auch im Administrativweg anders entschieden wurde, so finde ich es nicht recht, denn wer die Pflicht hat und den Dienst versieht, muß auch die damit verbundene Besoldung erhalten.

**Staatsrath Nebeniüs:** Man kann in dieser Beziehung ganz ruhig seyn, denn wenn auch der Antrag des Abg. Bader angenommen wird, so wird die Mößnerbesoldung, da sie, um mich der Sprache unserer Gesetzgebung zu bedienen, ein besonderes Besoldungscorpus bildet, nicht in die Theilung fallen, und daher nicht geschmälert werden.

**Körner:** Der Mößner- und Organistendienst hängt



allerdings, wie der Abg. Kettig bemerkte, mit dem Kirchspiel zusammen, und hat auf das Schulwesen keinen Bezug. Es können aber wirklich Fälle vorkommen, daß Gefälle aus einem geringen Orte zum Schulorte herüber gezogen wurden, die dieser früher bezogen hat. Wenn nun eine Gemeinde auf eine eigene Schule anträgt, und sie müßte auf die Gefälle, die in ihrer Gemeinde entrichtet wurden, Verzicht leisten, so wäre dieses eine harte Zumuthung.

Im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Abg. Weller in der Art, daß man einer Gemeinde die Errichtung einer Schule gestatten möge, jedoch mit der Beschränkung, daß eine gewisse Zahl von Kindern, etwa dreißig, vorhanden seyn müssen.

Sander: Ich muß mich gegen das Wort „können“ erklären, indem ich glaube, daß, wenn man ein Gesetz macht, man nur kategorische Bestimmungen hineinlegen und sagen solle, so oder so seien die Verhältnisse zu ordnen. So unbestimmte Anordnungen aber, wie diese, es könne etwas von der Verwaltungsbehörde geschehen, passen nimmermehr in ein Gesetz. Dieser Paragraph paßt aber um so weniger, als sein Zweck besonders in dem zweiten Absatz liegen soll, der aus nichts anderem als aus der bestehenden Gesetzgebung geschöpft ist, welche aufrecht erhalten werden soll, wie sich von selbst versteht. So, wie er steht, ist er ohnehin sehr unbestimmt, daß er irgend einen legislativischen Zweck gar nicht erreicht. Es wird z. B. ausgesprochen, daß die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Beiträge fortbestehen sollen, allein es weiß kein Mensch, was in diesem Fall ein privatrechtlicher Titel ist. Sodann ist aber noch weiter zu erwägen, wenn im öffentlichen Staatsinteresse eine Schule, zu welcher ein privatrechtlicher Beitrag anderer Gemeinden besteht, aufgehoben, und für eine andere Gemeinde eine zweite errichtet wird, so ist sehr die Frage, ob denn dieser privatrechtliche Titel nicht selbst damit erloschen sei. Das sind lauter Bestimmungen, die nicht dem jetzt zu machenden Gesetz zustehen, sondern welche die schon bestehende Gesetzgebung enthält. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Merk, diesen Paragraphen zu streichen.

Ziegler: Auch meinen Wünschen entspricht dieser Paragraph nicht; ich erlaube mir daher, folgenden neuen Vorschlag zu machen:

„Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu

entscheiden, wenn diese Frage von einer oder der anderen Gemeinde angeregt wird.“

Nach meinem Dafürhalten dürften wir in's Gesetz nicht die Bestimmung aufnehmen, die Schulbehörde müsse die Schule auf Verlangen trennen, sondern die Entscheidung über die Trennungsfrage muß ihrem Ermessen anheim gegeben seyn. Ich glaube aber auch nicht, daß wir einer Gemeinde die Trennung aufzwingen sollen, wenn diese nicht von ihrer Seite gewünscht wird.

Trefurt: Ich unterstütze auch diesen Vorschlag, und verbinde damit den weiteren, der auch in der Tendenz des Herrn Abgeordneten liegen wird, daß aus den von den Abg. Sander und Merk angeführten Gründen die zweite Hälfte des Paragraphen ganz gestrichen werde.

Weller: Der Grund, den der Herr Regierungskommissär gegen meinen Antrag angeführt hat, besteht darin, daß die zweite mitverbundene Gemeinde durch diese Trennung zu sehr belastet werden könne. Der Fall aber, daß die Trennung der Schule gefordert wird, wird nur von Seiten derjenigen Gemeinde eintreten, die ihre Kinder weit in die Schule zu schicken hat. Jener Gemeinde, wo die Schule ist, wird es gleichgültig seyn, ob die anderen Kinder noch in diese Schule gehen oder nicht, da einer Ueberfüllung von Schülern durch die gesetzliche Mehrheit der Lehrer vorgebeugt ist. Ich finde es aber hart, daß eine Gemeinde im Interesse einer andern Gemeinde genöthigt werden soll, ihre Kinder mit fortdauernder Beschwerlichkeit eine halbe Stunde weit in die Schule zu schicken, sobald jene alle zur Dotation einer neuen Schule erforderlichen Mittel herbeischaffen will. Glaubte die andere Gemeinde durch eine eigene Schule zu sehr belastet zu werden, so mag sie solche aufheben und ihre Kinder an den andern Ort schicken, wo die neue Schule errichtet werden soll.

Schinzinger: Diese Ansicht kann ich nicht theilen, sondern glaube, daß gerade nach dem Antrag des Abg. Bell die Worte „mit Genehmigung der Staatsbehörde“ beigefügt werden sollen, denn es stehen oft die Gemeinden einander gegenüber, wo das Entscheiden der Staatsbehörde in einem solchen Falle sehr wünschenswerth ist. Nach dem Antrag des Abg. Weller würde aber ein ewiger Wechsel in den Schulen möglich seyn, und diese bald in dem einen bald in dem andern Ort sich befinden.

Staatsrath Nebenius: Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Oberschulbehörde das Recht haben solle, zu



bestimmen, daß eine Trennung mehrerer Schulgemeinden Statt zu finden habe. Wir müssen auf unserm Antrag beharren, daß ihr diese Befugniß gegeben werde, auch in dem Fall, wenn eine Gemeinde nicht damit einverstanden wäre, denn das Bedürfniß einer Trennung kann in hohem Grade vorhanden seyn, und die Gemeinde, die einen Beitrag zu leisten hätte, könnte, bloß um diese Ausgaben zu ersparen, ihre Zustimmung verweigern.

Es ist ferner die Frage gestellt worden, ob die Oberschulbehörde nicht verpflichtet sei, die Errichtung einer Schule zu erlauben, wenn die eine oder andere Gemeinde dieses fordert. Wir glauben nicht, daß der Oberschulbehörde diese Pflicht auferlegt werden kann. Sie hat zu ermessen, ob wirklich das Bedürfniß einer Trennung der Schulgemeinden und der Errichtung einer neuen Schule vorhanden ist; jede Gemeinde hat zu allen wichtigen Einrichtungen die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen, und die Errichtung einer Schule, die mit einem jährlichen Aufwand verbunden ist, erfordert schon in dieser Hinsicht die Zustimmung der Staatsbehörde. Sie werden nicht so gelegentlich eine der wichtigsten Bestimmungen der Gemeindeordnung abändern wollen. Wir müssen um so mehr darauf bestehen, daß die Oberschulbehörde über die Trennung entscheide, da, wenn die Fassung des Abg. Bader angenommen wird, wonach die gemeinschaftliche Dotation getheilt werden solle, für einzelne Gemeinden eine Speculation auf die Theilung des Fonds die Veranlassung seyn könnte, eine Trennung der Schule zu fordern, wo gar kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Was die Bemerkung des Abg. Sander betrifft, daß das Gesetz Verbindlichkeiten und Rechte bestimmen soll, so bin ich damit einverstanden, allein diese Forderung entspricht dem Entwurf, wenn er auch nur festsetzt, daß die Oberschulbehörde die Einrichtung einer Schule anordnen könne, da die Gemeinde in diesem Falle, so weit die vorhandenen Dotationen nicht reichen, zum Zwecke des Unterhalts der Schule sich besteuern muß, und die Staatskasse ebenfalls den gesetzlichen Zuschuß zu geben hat.

Der Präsident bringt nun die verschiedenen Vorschläge zur Abstimmung, wobei der des Abg. Merk und Keller verworfen, der des Abg. Ziegler dagegen angenommen wird.

Da sich über den Sinn des letztern eine Meinungsverschiedenheit in der Kammer äußerte, so eröffnete der Präsident aufs neue die Diskussion hierüber.

Ziegler: Mein Antrag hat die Absicht, einer Gemeinde keine Schule aufzuzwingen, wenn sie keine will. Sie ist am meisten dabei theilhaftig und kennt ihre Interessen am besten. Es könnte irgend einem Geistlichen oder einer Schulbehörde in den Sinn kommen, daß es gut wäre, wenn hier auch eine Schule bestünde. Die Gemeinde aber, welche die Verhältnisse auch richtig zu beurtheilen weiß, findet dies ihrem Interesse nicht angemessen, sondern ist zufrieden mit der Schule, welche für ihre Kinder besteht. Darum habe ich auch in meinem Antrag die Worte aufgenommen, daß eine Anregung von Seiten der betreffenden Gemeinden vorhanden seyn müsse.

Kettig v. R.: Der Sinn meiner Abstimmung war ein ganz entgegengesetzter. Aus dem Zusatz des Abg. Körner, daß wenigstens 30 Kinder da seyn müssen, habe ich geschlossen, die Meinung gehe dahin, daß, wenn diese Zahl vorhanden sei und eine Gemeinde eine Schule begehre, die Regierung ein solches Begehren nicht mehr abschlagen könne.

Trefurt: Ich habe den Antrag in dem Sinn unterstützt, wie ihn der Abg. Ziegler gestellt hat, und glaube nach der Ansicht mehrerer Mitglieder nicht, daß es möglich ist, daß die Gemeinden, welche entfernt wohnen, die ihre Kinder  $\frac{1}{2}$  Stunde weit in die Schule schicken müssen, ihr Interesse so ganz und gar nicht kennen sollten, daß sie gar kein Opfer bringen wollten. Wenn von keiner Gemeinde eine Anregung gemacht wird, so ist das Bedürfniß gewiß nicht so dringend, daß eine Abhülfe nothwendig wäre.

Fecht: Sowohl der Herr Antragsteller, als der Redner bezweifeln, wie es möglich sei, daß die Gemeinden ihr eigenes Interesse nicht kennen sollten; allein wie oft muß Derjenige, der es mit dem Landmann zu thun hat, wahrnehmen, daß die Gemeinden ihr wahres Interesse und hauptsächlich oft das geistige Interesse am wenigsten kennen. Wenn solche Kinder müde in die Schule kommen, so können sie nicht einmal dem Lehrer die nöthige Aufmerksamkeit schenken. Ihre Eltern verkennen einmal selbst ihr eigen materielles Interesse, wenn ihre Kinder bei nasser Witterung sich Krankheiten zuziehen, mehr Geld für Doktor und Apotheker kosten, als die Unterhaltung einer Schule ausmachen würde. Ich bleibe bei dem Antrag der Kommission.

Trefurt: Wenn unsere kultivirten Bürger noch so weit zurück sind, so werden sie durch die verbesserten Schulen in der Kultur so weit kommen, daß sie ihr Interesse kennen lernen.



Verbel: Ich habe den Antrag so verstanden, wie ihn der Abg. Ziegler stellte, daß es nämlich auf die betreffende Gemeinde ankomme, ob eine Abänderung beschlossen werden solle oder nicht. Ich nehme an, es sind in der Regel zwei Orte, die zusammen die Kinder in die Schule schicken. Wenn diese zufrieden sind, beisammen zu bleiben, so hieße es zu viel regieren, wenn die Regierung einschreiten und eine Trennung vornehmen wollte. Wenn man Mißtrauen in die Ortsvorgesetzten der Gemeinden und die Gemeinderäthe setzt, so giebt es ja Mittel, in jeder Gemeinde eine Abstimmung zu veranlassen und den Willen derselben zu erforschen. Wenn nun von diesen Gemeinden zusammen nur von einer Gemeinde durch Stimmenmehrheit eine Abänderung beschlossen wird, so ist die in dem Antrag des Abg. Ziegler liegende Anregung gegeben und man kann einschreiten. Es könnte ein einzelner Geistlicher zuweilen eine andere Ansicht haben, als die ganze Gemeinde, und diesem soll nicht das Recht zustehen, etwas herbeizuführen, was die Gemeinde nicht will, indem dadurch mehr Unzufriedenheit herbeigeführt, als Vortheil bezweckt würde. Ich kann nicht annehmen, daß eine Gemeinde eine Abänderung durch Stimmenmehrheit beschließt, wenn sie ihren Kindern schädlich ist.

Fecht: Der Geistliche hat nicht zu entscheiden, sondern der Schulrath.

Schaaff: Ich erkläre mich gegen den Antrag des Abg. Ziegler, da ich die Gemeinden nicht über den Oberschulrath gesetzt haben will, wenn sich davon handelt, ob eine neue Schule gegründet werden soll oder nicht. Er sagt freilich, die Gemeinden wissen es am besten zu beurtheilen, ob eine Schule nothwendig sei oder nicht. Dies mag auch in vielen Fällen seyn, allein die Finanzangst überwältigt alles. Sie sehen den Nutzen der Schule, weil er nicht mit den Händen zu greifen ist, wie das Geld, nicht ein, oder wollen ihn nicht einsehen, und was Geld kostet, thun sie nicht. Der Abg. Tresurt sagt, indem er den Antrag des Abg. Ziegler unterstützt hat, die Schulen werden die Bürger heranzubilden und diese ihr Interesse kennen lernen, so daß, wenn eine Schule wirklich nothwendig ist, sie zu Errichtung derselben ihre Zustimmung geben. Hier ist aber vor allem das erste Glied, nämlich vor allem die Schule selbst nothwendig, denn ehe diese vorhanden ist, können die Leute nicht gebildet werden. Wenn aber auch eine solche Schule da ist, so kann der Besuch derselben mit solchen Schwierigkeiten verbunden seyn, daß wenig Nutzen daraus erwächst. Der Abg. Ger-

bel weist darauf hin, daß wenn ein unverständiger oder eigennütziger Gemeinderath gegen die Errichtung einer Schule sei; man ja immer Mittel habe, den Willen der Gemeinde zu erforschen, man könne die Gemeinde hören und diese werde das Rechte beschließen.

Darin liegt es aber gerade; wenn man es nur mit den Gemeinderäthen zu thun hätte, so würde ich es lieber in die Hände der Gemeinden geben. Wenn aber die Gemeinde selbst gehört werden muß, so kann in der Regel wenig Erpressliches dabei herauskommen, und darum ist nothwendig, daß die Oberschulbehörde auch gegen den Willen der Mehrheit einer Gemeinde, die nichts anderes, als das pecuniäre Interesse im Auge hat, einschreiten könne; darum wünsche ich den Artikel jedenfalls so gefaßt, daß der Oberschulbehörde immer das Recht bleibt, die Errichtung einer Schule zu beschließen, wenn auch die Gemeinde es nicht fordert. Dabei könnte auch noch gesagt werden, daß der Antrag des Schulvorstandes nothwendig sei, und daß alle Verhältnisse im Uebrigen erwogen werden müssen, was sich übrigens von selbst versteht.

Körner: Auch ich habe den Antrag des Abg. Ziegler so verstanden, wie er ihn erklärt hat, und habe für ihn gestimmt, nachdem der Antrag des Abg. Weller gefallen ist. Da nun aber Meinungsverschiedenheiten über den Antrag des Abg. Ziegler laut geworden sind, so stelle ich die Frage, ob man nicht geneigt wäre, auf den Fall, daß bei wiederholter Abstimmung der Zieglerische Antrag verworfen werden sollte, auch hier eine bestimmte Kinderzahl und zwar etwa von 40 beizufügen, damit man einen Maßstab für die Schulbehörde hätte, wonach der Gemeinde die Errichtung einer eigenen Schule zu gestatten sei. Sodann ist mir noch zweifelhaft, ob die Anregung von Seiten der politischen Gemeinde oder der Confessionsgemeinde kommen müsse? Ich glaube die Confessionsgemeinde, allein dies macht einen Unterschied. Es kann eine Confessionsgemeinde von wenigen Kindern den Antrag stellen und die Last dieser Schulanstalt fielen auf die ganze Gemeinde. Darum wünsche ich, daß eine gewisse Zahl von Kindern festgesetzt werden möchte, bei welcher die Schulbehörde, auch ohne Antrag der Gemeinde, eine Schule soll errichten können.

Duttlinger: Ich erkläre nur, daß ich den Antrag des Abg. Ziegler bei meiner Abstimmung so verstanden habe, wie er ihn hier erklärt hat und bereue deshalb meine Abstimmung nicht, weil, wenn ich Grund hätte, sie zu bereuen,



ich mich entschließen müßte, noch heute eine Motion anzukündigen, wonach wir die Gemeindeordnung, die wir vor vier Jahren angenommen haben, zurücknehmen sollten.

Martin: Ich habe auch, wie die Abgeordneten Gerbel und Duttlinger, den Antrag des Abgeordneten von Oberkirch so verstanden, wie er ihn stellte, indem ich eine Glückseligkeit, die aufgedrungen ist, nicht für eine solche halten kann. Eben so wenig könnte ich dem Amendement des Abg. Körner beistimmen, welcher fordert, daß wenn eine gewisse Zahl von Kindern in einem Neborte vorhanden sei, eine Schule gegen den Willen der andern Gemeinde, welche die Schule hat, errichtet werden könnte. Diese Zahl könnte bei derjenigen Gemeinde, welche die Schule fordert, zwar da seyn, die andere Gemeinde dagegen so wenig Schulkinder haben, daß sie die Schule nicht forthalten könnte, sondern vielleicht ihr Schulhaus verkaufen und ihre wenigen Kinder in die andere Gemeinde schicken müßte.

Winter v. H.: Der Antrag des Abg. Körner hat allerdings etwas für sich, besonders wenn man eine Trennung ins Auge faßt, durch welche eine schon bestehende Schule so belästigt oder so erschüttert werden könnte, daß sie dann sogar hinter der andern zurückließe. Der Antragsteller wird sich aber bei dem Vorschlag der Kommission beruhigen können, weil es darin heißt, „und nach ihrem Vermögen und sonstigen Verhältnissen, an dem einen oder andern Ort, worunter auch das in Frage stehende Verhältniß verstanden ist. Ich wünschte nur nicht, daß in diesem schönen Gesetze der Ausdruck stehen bliebe, wonach in dringenden Fällen, ohne Antrag der Gemeinde, eine Schule sollte errichtet werden können.

Bohm: Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeinden am besten einsehen werden, ob die Errichtung einer Schule für sie nothwendig sei oder nicht. Wenn man aber annehmen will, die Gemeinden verstünden ihre Interessen am besten, so haben wir dies bei einer Menge schon beschlossener Bestimmungen wenigstens nicht ebenfalls angenommen, und wenn diese Annahme richtig wäre, so hätten wir auch jetzt schon bessere Schulen und wären nicht in der Nothwendigkeit, dem traurigen Zustand derselben abzuhelpen. Durch jenen Grundsatz wird zu viel, also nichts bewiesen.

Platz: Ich bin für den Antrag der Kommission aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier um ein doppeltes Interesse handelt. Bei Errichtung der Schule ist nicht bloß von dem Interesse der Schule die Rede, sondern es handelt sich

von dem ganz allgemeinen Interesse des Staats. Wir müßten also der Oberschulbehörde hier allerdings ein Recht über die Gemeinden geben, weil jene auch das Interesse des Staats und nicht bloß das der Gemeinden zu berücksichtigen hat.

Der Vorschlag des Abg. Ziegler wird nun nochmals zur Abstimmung gebracht und in der Form angenommen, daß wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden hat, wenn diese Frage von einer oder der andern Gemeinde in Anregung kommt.

Der Abg. Weller erstattet vor der weitem Diskussion Bericht über drei in diesem Betreff eingekommene Petitionen:

- 1) der Schullehrer des Bezirks Pforzheim;
- 2) der Diöcese Lorrach und Schopfheim, und
- 3) des Dekanats Wertheim.

Beil. Nr. 1.

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, diese Petitionen im Laufe der Diskussion sogleich zu erledigen, macht der Berichterstatter Bohm darauf aufmerksam, daß die Kommission ihren Antrag im §. 4 nur in der Voraussetzung gestellt habe, daß durch einen der Regierung zu bewilligenden Kredit für Zulagen gesorgt und das im §. 32 bezeichnete Schulgeld erhoben werde, so daß, wenn die Anträge der Kommission zu §. 29 a und §. 32 verändert würden, sie auch andere Anträge zu §. 4 stellen müßte. Er schlägt daher vor, entweder die Diskussion über diesen Paragraphen noch auszusetzen oder jetzt auch zugleich die Berathung über §. 29 a und §. 32 zu eröffnen.

Fecht: Mit inniger Liebe habe ich mich von Jugend an der Bildung der Jugend gewidmet, und war nicht nur lange Zeit Aufseher in den Schulen, sondern habe auch aus Liebhaberei in denselben, und zwar in den Volksschulen, gearbeitet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe habe ich mich sehr beschäftigt und derselbe ist daher (Der Redner hält das halb zerrissene Exemplar in die Höhe) halb in dem Zustande, in welchem so viele Schulen unseres Landes sind, nämlich in einem zerlumpten. Erlauben Sie mir, meine Ansichten mitzutheilen, um vielleicht die große Meinungsverschiedenheit mehr zu einigen. Ich werde dabei nicht bloß von den Schulen, sondern gewiß auch von dem Zustand der Gemeindefasse, so wie der Staatskasse und von unsern Stiftungen sprechen. Mehrere, vielleicht viele Mitglieder unserer, so wie der ersten Kammer, und eine unzählige Menge, besonders



der Gebildetern im Volke, werden die Anträge unserer Kommission, so wie sie von der Regierung aufgenommen worden sind, hinsichtlich der Besoldungen höchst nieder finden, besonders wenn sie Vergleichen mit manchen andern Besoldungen anstellen.

Sie werden dies finden, wenn Sie sich fragen, was man denn von einem solchen Schullehrer fordert. Man fordert von ihm nicht bloß die Verwaltung eines Amtes als Schullehrer, sondern will, daß sie zugleich Wöhrner und Organistendienste versehen. Wie viel wird es eine Gemeinde kosten, wenn sie für diese so nothwendigen Geschäfte eigene Männer aufstellen oder besolden sollte! Die Bezahlung mit 130 fl. für eine solche Arbeit würde Manchem als eine Art von Spott erscheinen. Wenn man sagt, das sei ja nur der fixe Gehalt, und man müsse das Schulgeld dazu schlagen, so darf man nur in die uns vorgelegten Verzeichnisse blicken, um sich zu überzeugen, daß dieser Zuschuß meist ein ganz geringer ist; denn wenn von vierzig Kindern jedes 30 kr. bezahlt, so macht es eben 20 fl. aus. Wieder Andere finden selbst die 170 fl. in der zweiten Klasse viel zu nieder, und wünschen, wollte man auch nicht die erste Klasse auf 200 fl. setzen, daß doch wenigstens die zweite Klasse auf diese Summe gehoben werde, wie dies in manchen andern Ländern der Fall ist. Daß dieser Wunsch oder diese Forderung einen Grund in der Humanität und in den Bedürfnissen der Schullehrer hat, will ich nicht weiter entwickeln. Alle unsere Bemühungen, die Schulen in ihrer Wirksamkeit zu heben, die Lehrer zu versittlichen und ihre geistige Bildung zu veredeln, wenn nicht zugleich für ihre leiblichen Bedürfnisse nothdürftig gesorgt ist, werden stets *pia desideria* oder fromme Wünsche bleiben. Ich habe eine Berechnung angestellt, wonach die Erhebung der ersten, ungefähr 500 Lehrer enthaltenden Klasse von 130 fl. auf 150 fl. einen Zuschuß von 10,000 fl. erforderte, wogegen die Erhebung der in die zweite Klasse fallenden 1000 Lehrer von 170 fl. auf 200 fl. fixen Gehalt eine Mehrausgabe von 30,000 fl. veranlasste, was also zusammen 40,000 fl. ausmachte. Für die Sache wäre es nicht zu viel, allein bei aller Wärme für die Schulen muß ich bekennen, daß ich in diesem Augenblick nicht auf diese Summe antragen, sondern lieber einen Vermittlungsvorschlag machen möchte. Unter Denjenigen, welche 130 fl. beziehen, werden nämlich Manche Schule halten, die eigentlich das Schulwesen gar nicht gelernt haben, die oft, ohne ihr Verschulden, weil sie eben die erforderliche Vorbildung

nicht erhalten konnten, in ihrer geistigen Bildung weit zurückstehen und daher auch keine großen Ansprüche an den Staat und an die Gemeinde machen können; diese werden außerordentlich vergnügt seyn, wenn sie die geringe Besoldung von 130 fl. erhalten, weil sie früher hinsichtlich ihres Gehalts noch viel tiefer standen; wogegen es Andere tief empfinden werden; wenn ihnen nicht einiger Zuschuß gereicht wird, namentlich jüngere, die doch schon eine größere Vorbildung erhalten haben, oder auch solche, die in einer Gegend, wie z. B. bei Strassburg und Lörrach leben, wo die Lebensbedürfnisse unzweifelhaft am theuersten sind, die also mit ihren 130 fl. wirklich dem größten Mangel ausgesetzt wären. Darum wünschte ich nun, daß der fünfte Theil dieser auf 130 fl. gesetzten Lehrer, je nach der Persönlichkeit eines Individuums, nach dem Ort, wo es angestellt ist, der Armuth der Gemeinde, wo ein solcher Schullehrer arbeitet, und nach den übrigen Verhältnissen, auf das Ermessen der obersten Schulbehörde hin, mit weitem 20 fl. jährlich erquidat werde, damit diese Leute, besonders die jüngeren, die sich schon mehr ausgebildet haben, desto freudiger ihre Laufbahn verfolgen und um so wirksamer seyn können. Einen ähnlichen Antrag habe ich hinsichtlich der zweiten Klasse zu stellen, wodurch, wenn diese zu einem Fünftel auf 200 fl. gesetzt würde, ein Mehraufwand von 5000 fl. entstünde, demnach weniger, als die Anträge, denen wir vielleicht entgegensehen. Dieses Opfer können wir bringen, ohne daß wir den Gemeinden und der Staatskasse wehe thun. Wir werden aber auch noch Gründe finden, wodurch wir gerechtfertigt sind, wenn wir manchen Lehrern in der ersten Klasse mehr geben, als der Kommissionsbericht will. Hier greift der Schulplan ein, wodurch verordnet ist, daß in der Regel täglich sechs und nur ausnahmsweise fünf Stunden Unterricht gegeben werden sollte. Man kann aber sagen, daß in manchen kleineren Schulen schon vier Stunden Unterricht einen schönen Erfolg haben werden, besonders in Waldorten, wo die Kinder von vielen Höfen herkommen und die größeren die Schutzwache der kleineren seyn müssen, und wo es gut ist, wenn dieselben bei guter Zeit wieder nach Hause kommen. Solche Lehrer haben dann auch ferner noch den Nachmittag frei, und werden vielleicht im Besitz eines kleinen Guts die Mittel finden, ihre Verhältnisse so zu verbessern, daß sie auch zufrieden leben und gewiß in ihrem Berufe wirksam handeln können.

Eine besondere Rücksicht bewegt mich noch zu meinem Antrag, wonach der fünfte Theil der Schullehrer auf 200 fl.



gesetzt werden möchte, nämlich die allerdings gerechte und mit Schmerz vorgetragene Beschwerde über die Vertheilung der Unterstützungsgelder für die Schulen, die sich aus manchen Gegenden unseres Landes erhebt. Der Abg. Dörr hat bereits in Beziehung auf das Hanauische herausgehoben, daß dort die Schulen nichts erhalten, weil in dieser Gegend von Seiten der Stiftungen und der Gemeinden schon viel gethan wurde. Hier kommt nun noch der besondere Umstand hinzu, daß gerade diese Gegenden oft die theuersten sind, und ein Lehrer mit 170 fl. Gehalt nothwendig Zuschuß haben muß. Der Partialismus ist das Verderben in einer Kammer, aber so ganz frei kann man sich denn doch nicht machen, um nicht auch auf die besondere Gegend, wo man lebt, Rücksicht zu nehmen. Beklagt der Herr Abg. Dörr mit Schmerz, daß, wenn er zurückkomme, fast sämtliche Lehrer sagen werden, man habe für andere Gegenden bewilligt, während sie, die auch dürftig gestellt seien, nichts erhalten hätten, so ist ein solcher Vorwurf allerdings immer schmerzlich.

Staatsminister Winter: Dort erhalten sie aus dem Kirchenschaffneifond.

Fecht: Darauf ist schon Rücksicht genommen, und es wird auch in der Folge des Gesetzes gezeigt, in wie weit auf diesen Fond noch ferner gegriffen werden kann. Kurz, die Regierung ist dadurch in den Stand gesetzt, solche Ungleichheiten wieder auszugleichen. Es muß uns Allen daran liegen, daß dieses Gesetz zur möglichsten Zufriedenheit Anderer ausfalle. Ich erinnere an die Gemeindeordnung, wie weit waren wir hier oft auseinander, allein doch brachten wir das Gesetz zu Stande, und als die Minister in der französischen Kammer mit einem Unwillen — denn zuweilen bekommen die Minister einen kleinen Unwillen — fragten: nun was wollen Sie denn? so antworteten die Deputirten: gebt uns die badische Gemeindeordnung und Frankreich schätzt sich glücklich. Wir wollen daher auch das Schulgesetz so bearbeiten, daß andere Länder sagen, gebt uns das badische Schulgesetz; wir wollen vereint, uns gegenseitig nachgebend, dem großen Ziel entgegenarbeiten. Meine Rede und Vorschläge haben den Zweck einer reellen Verbesserung des Schulzustandes und Einigung unserer verschiedenen Ansichten.

Magg: Die Vorschläge über die Gehalte der Lehrer sind auf den Grundsatz gebaut, daß neben diesen etwas niederen Gehalten ein Schulgeld erhoben werden solle, und darum

scheint es auch eine Präjudicialfrage zu seyn, ob die Kammer auf dieses Schulgeld und die vorgeschlagene Art und Weise des Bezugs desselben eingehen will, weil, wenn beschlossen würde, daß kein Schulgeld oder ein geringeres, als das vorgeschlagene, erhoben werden solle, andere Vorschläge rücksichtlich der Gehalte der Schullehrer gemacht werden müßten. Darum schlage ich vor, den Titel 4 „von dem Schulgelde“ zuerst zu berathen, und wenn wir damit fertig sind, den §. 29 a zur Diskussion zu bringen, wo dann auch die Vorschläge des Abg. Fecht ihre Erledigung finden könnten.

Schaff und Andere unterstützen diesen Antrag, worauf nach einigen weiteren Bemerkungen beschlossen wird, eine allgemeine Diskussion über die §§. 4, 29 a und 32 eintreten zu lassen.

Diese Paragraphen lauten:

§. 4.

„Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 130 fl., jener eines Hauptlehrers der II. Klasse eben so auf 170 fl., jener eines Hauptlehrers der III. Klasse eben so auf 270 fl., jener eines Hauptlehrers der IV. Klasse eben so auf 400 fl. bestimmt.“

§. 29 a.

„Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen.“

§. 32.

„Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar:  
in Orten der I. und II. Klasse für jedes Kind jährlich wenigstens 30 fr. bis höchstens 1 fl.,  
in Orten der III. Klasse 48 fr. bis 1 fl. 20 fr.,  
in den Städten der IV. Klasse wenigstens 1 fl. bis höchstens 2 fl., in den 4 größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.“

Welcker: In Beziehung auf diese drei verschiedenen Gegenstände trage ich darauf an, der Regierung den vorübergehenden Kredit zu bewilligen, das Schulgeld bestehen zu lassen, und unter dieser Voraussetzung die erste Klasse von 130 auf 160 fl. und die zweite Klasse von 170 auf 200 fl. zu



setzen. Ich fürchte freilich, indem ich diese Anträge stelle, einer denselben ungünstigen Stimmung in der Kammer zu begegnen. Weit entfernt davon, damit auf tadelnswürdige Motive hindeuten zu wollen, denn das ist nie in meiner Absicht gelegen, bedaure ich dasselbe nur. Da aber der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, und ich so imig von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß wir recht gut diese Erhöhung annehmen können, so bin ich genöthigt, meine Gründe dafür auszusprechen. Mein erster Grund ist der, daß, wenn wir jene Bestimmungen nicht annehmen würden, bei weitem der größere Theil der Schullehrer in diesem Gesetze nicht eine Verbesserung wenigstens für die Zukunft derselben, sondern zum Theil eine Verschlimmerung finden würde. Ich bitte Sie in dieser Hinsicht vor Allem, nur den Punkt zu erwägen, daß alle guten Schulstellen unter mehrere Lehrer getheilt werden sollen. Die Kommission hat die Ueberzeugung ausgesprochen, daß bei weitem die Mehrheit der jetzt besser stehenden Lehrerstellen in die untersten Klassen kommen werden, zwar nicht bei den jetzt lebenden Schullehrern, aber doch später. Eine weitere Verschlimmerung der Schulstellen ist durch die Herabsetzung des Schulgelbes bewirkt worden, das in manchen Orten höher war, als es jetzt gesetzlich für die Zukunft bestimmt werden soll. Eine Verschlimmerung, die für die Schullehrer von Bedeutung ist, haben Sie selbst in der vorletzten Sitzung gegen den Antrag der Regierung beschloffen, indem Sie nämlich bestimmt haben, daß ein großer Theil der Hilfslehrer noch über die Zeit, die er jetzt bis zu fester Anstellung und bis zu Gründung eines Hauswesens bedurft, auszuharren hat. Eine weitere Verschlimmerung ist gegen den Antrag der Regierung durch den gestrigen Beschluß entstanden, wonach die beste Klasse der Schulstellen von 400 fl. bedeutend vermindert wurde, indem früher viel mehr Stellen in der besten Klasse waren, als jetzt darin seyn werden. Ich muß gestehen, daß ich eine solche gesetzliche Feststellung der Schullehrerverhältnisse für viel zu aristokratisch halte, als daß ich meine Bestimmung geben könnte. Wenn ich mich in dem Staat umsehe und gewahre, wie die Mittel des Staats für verschiedene Zwecke vertheilt werden, so finde ich, daß mit großer Liberalität für den Unterhalt der höhern Beamten und überhaupt der höhern Klassen der Gesellschaft gesorgt ist; allein ich glaube, daß, wenn es sich von der Sache des Volks, von den untersten Klassen des Volks und den heiligsten Angelegenheiten desselben handelt, wir vorzugsweise verpflichtet

sind, nicht so larg zu seyn. Ich sehe es an als eine sehr unbillige und unangemessene Ueberschätzung mancher materiellen Interessen, für die wir sehr viel ausgeben gegen diesen wichtigen, moralischen und intellectuellen Gegenstand, was ich um so mehr beklage, da ich lebhaft überzeugt bin, daß in heutiger Zeit auch in materieller Hinsicht gar nicht besser gesorgt werden kann, als durch geistige Entwicklung und Ausbildung der Kinder in den Schulen. Ich halte es auch nicht für billig und gerecht, wenn ich mich in Beziehung auf andere Interessen in der Gesellschaft umsehe und finde, was der Staat gethan hat und was besonders die Eltern für andere Interessen bewilligt haben. Wir haben der ganzen ackerbaureibenden Klasse durch das Zehntgesetz ein großes Opfer aus der Staatskasse gebracht, wir werden vielleicht durch die Einwilligung in den Zollvertrag dem ganzen Stande der Industrie aus allen Klassen der Gesellschaft Opfer bringen, und es wird daher nicht ungerecht seyn, wenn wir in dieser Hinsicht den Gemeinden auch etwas zumuthen. Mein Antrag hat aber gleichwohl nicht die Absicht, die Gemeinden noch mehr zu belästigen, sondern ich behalte mir vor, wenn von den Fonds die Rede ist, einen solchen Vorschlag zu machen, wonach die jetzt von mir beantragte Erhöhung nicht den Gemeinden, sondern der Staatskasse zufällt.

Ich würde mich der Ansicht des Abg. Fecht anschließen, wenn ich nicht gerade gegen diese Meinung das große Bedenken hätte, daß wir alsdann nicht gesetzlich für alle Zeiten eine höhere Stellung der Schullehrer aussprechen würden. Daraus würde Zweierlei folgen, was Sie Alle nicht wünschen können: daß die Regierung, weil die Schullehrer in ihren Bedürfnissen immer nicht nothdürftig gedeckt würden, den Credit so groß in das Budget aufnehmen, daß gar keine Ersparniß Statt finden würde. Der jährliche Credit würde ergänzt werden müssen, was hier nicht bewilligt worden wäre. Damit aber werden Sie sodann einen Gesichtspunkt verlegen, den Sie selbst so oft geltend machten, und besonders bei Gelegenheit der Frage über den Normaletat, so viel ich weiß, einstimmig ausgesprochen haben: in einem guten Staatshaushalte wollen wir, daß die Beamtenstellen regulirt seien und nicht nach der jeweiligen Gunst der Personen da und dort zugelegt werden könne, und die Belohnung des Verdienstes, die der Regierung zustehen müsse, der Regel nach in dem Recht bestehen solle, von einer niederen Stelle auf eine bessere zu befördern, nicht aber mittelst der dem größeren Publikum nicht bekannt werdenden



persönlichen Zulagen. Ich würde mich daher mit dem Abg. Fecht nur dann, aber auch dann nur ungern vereinigen können, wenn bestimmt würde, daß gesetzlich jetzt die höhere Summe festgesetzt werde, aber der Regierung vorbehalten bleibe, in dieser und in der folgenden Periode nur ein Fünftel wirklich in den Genuß eintreten zu lassen . . .

Fecht: So ist es auch gemeint.

Welker: Meine Herren! Die beidemal 30 fl., die ich den ersten Klassen zugelegt wünsche, machen allerdings eine bedeutende Summe aus, allein wir werden damit, und besonders nach dem Antrag des Abg. Fecht, die Staatskasse nicht höher, oder nicht einmal so hoch belasten, als der Abg. Hoffmann disponible Fonds nachgewiesen hat. Dabei werden Sie übrigens zugeben, daß, da auf diese Weise die erste Klasse in vielen Fällen noch nicht auf 200 fl. reines Einkommen zu stehen kommt, wahrlich nicht gesagt werden kann, man habe Luxus getrieben, indem man diese Bestimmung angenommen. Ich beharre also bei meinem Antrag, indem ich wünsche, daß das Gesetz spreche und diese Sache nicht der Willkür der einzelnen Personen überlassen werde. Ich wünsche, daß unser Gesetz würdig und auf längere Dauer berechnet gemacht werde, damit nicht neue Klagen der Schullehrer und Veranlassung geben, bald wieder an dem gemachten Gesetze zu ändern.

v. Tscheppe: Die vom Thron vernommene Rede hat bei den Schullehrern die Hoffnung erregt, daß der bei mehreren Landtagen verheißene Tag der Erlösung aus Mangel und Noth endlich kommen werde; denn ein genügliches Auskommen ist ihnen gesichert worden.

Diese Verheißung enthält zweierlei, erstlich Deckung der unentbehrlichsten Bedürfnisse eines sittlichen und geordneten Mannes und — weil wir den Eölibat nicht ausdehnen wollen — seiner Familie; dann Sicherung dieser Deckung, also Unabhängigkeit des ausgemessenen Gehalts von Zufälligkeiten.

Wenn ich die Bedürfnisse erwäge, so muß ich die Ansprüche voranstellen, die an den Lehrer gemacht werden.

Er muß Zeit und Geld auf seine Vorbildung verwenden, er muß sich Jahre lang als Gehülfe oder Unterlehrer einüben, wobei er sein Vermögen verwendet, aber unmöglich etwas ersparen konnte. Gelangt er endlich, nach langer Übung, Geduld und Entbehrung, auf eine Hauptlehrerstelle, so fordert man von ihm, Fortbildung in seinem Berufe, anständige reinliche Kleidung, Entfagung auf Er-

werbsmittel, die mit seiner Stellung unvereinbarlich sind. Er muß, wenn auch mit Verzicht auf die Annehmlichkeiten des Lebens, von Nahrungsforgen befreit seyn. Im Kampfe mit diesem, wird er die Heiterkeit nicht besitzen, die nöthig ist, um die ihm anvertrauten Kinder mit Liebe zu leiten. Er kann seine Einkünfte durch kein Handwerk, er soll sie nicht mit Spekulationen vermehren. Er lebt nur von der Schule, etwa von kirchlichen Berrichtungen, wo es die Schule gestattet, von Aushülfe bei Gemeinden, hie und da von einigem Feldbau und auf dem Lande höchst selten von einem Nebewerdienst durch Instruktionen.

Ich will die Besorgnisse wegen Erregung des Stolzes dieser Klasse nicht vermehren; ich will sie nicht so hoch stellen als einen Kanzleidiener, als einen Briefträger, oder gar einen Amtsboten oder Exequenten. Aber es wird nicht zu viel gefordert seyn, wenn ich für seine Bedürfnisse die Summe zum Grund lege, die von uns für einen gemeinen Gendarm bewilligt wurde.

Dieser hat an Gehalt 200 fl., was auf den Tag nahe 33 fr. beträgt, für Montirung 25 fl. 47 1/2 fr., für kleine Montur 8 fl., als Bureauaversum (bei dem Lehrer Schreibmaterialien, hie und da ein Buch, ein Briefporto, Saiten zu seiner Geige, oder zum Klavier, wenn er ein solches vermag) 12 fl. zusammen, ohne die Wohnung, wofür der Gendarm ein Aversum bezieht, 245 fl. 47 1/2 fr. Ich mache daher den Antrag, das Minimum des Gehalts eines Lehrers in den zwei niedrigsten Klassen auf 250 fl., in der dritten auf 300 fl., in der vierten auf 400 fl. festzusetzen.

In Ansehung der Sicherung des Gehalts in seinem Minimum muß ich mich gegen das Schulgeld erklären, wie es im Regierungsentwurf und im Kommissionsbericht vorge tragen wurde. Ich will den Gemeinden überlassen, zur Aufbringung der ihnen obliegenden Besoldung, ein oder kein Schulgeld auf die Kinder, welche die Schule besuchen müssen, umzulegen. Der Gehalt des Lehrers aber soll, er mag 40 oder 120 Kinder zu unterrichten haben, niemals unter dem Minimum betragen. Ich werde mich hierüber näher erklären, wenn der Titel IV. zur Berathung kommt. Für jetzt will ich nur bemerken, daß die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lehrers sich nicht richten nach der Zahl der Kinder, seine eigenen ausgenommen. Nehmen wir an, daß ein Lehrer in erster Klasse, wie angetragen ist, 130 fl. fixen Gehalt bezieht; nehmen wir an, daß dieser Lehrer 40 Schüler hat (wir haben solche), nehmen wir an, daß der höchste



Betrag von 1 fl. auf jedes Kind — auch von dem armen Tagelöhner — gelegt wird, so kommt das Einkommen dieses Lehrers auf 170 fl., hiemit des Tages nicht auf volle 28 fr., woneben er im Schuljahr noch einen Buß- und Fasttag hat.

Kann nun ein Mann — ich will seine Familie gar nicht in Anschlag bringen — mit diesem Gehalt sich kleiden und nähren?

Man wird mir einwenden, da sei dann der Fall, wo die Regierung von der Befugniß Gebrauch machen könne, den Gehalt zu erhöhen. Ich antworte aber, die Regierung wird ihn auf das unentbehrliche Bedürfnis, also auf 250 fl. erhöhen müssen, und eben darum, um sie selbst nicht in die Unannehmlichkeit zu setzen, Willkühr vorherrschen zu lassen, wird es gut seyn, das angemessene Minimum gesetzlich zu bestimmen.

Ueberhaupt wird man mir einwenden, daß durch meinen Vorschlag, die Beiträge der Gemeinden, oder in eventum des Staats, über die Kräfte vermehrt würden.

Dagegen frage ich, hat man bei Vermehrung der Lehrstellen, bei Beschränkung der Schülerzahl, bei dem Antrag auf Erweiterung oder neue Einrichtung der Schulhäuser und Lehrerwohnungen diese Rücksicht genommen?

Man that es nicht, weil man den Zweck einer guten Schuleinrichtung erreichen wollte, und weil zum anerkannten Zweck die Mittel beigebracht werden müssen, und eben dies ist auch der Fall bei Bestimmung der Gehalte. Ist deren Nothwendigkeit dargethan, so müssen die Mittel, ihr zu genügen, beigebracht werden. Wir sind es schuldig, um die Verheißung des hochherzigen Fürsten zu ehren. Wir haben es gethan in vielen Fällen minderer Nothwendigkeit; ich wiederhole meinen Antrag.

Mag: Ich werde mich besonders gegen die Erhebung des Schulgeldes erklären. Die Frage im Allgemeinen über die Erhebung des Schulgeldes, hat auch bei der Regierung, wie wir aus den Motiven zu dem Gesetz ersehen, eine besondere Berathung gefunden, und sie hat aus den dort angeführten Gründen vorgeschlagen, das Schulgeld fortbestehen zu lassen. Ich kann mich aber nicht davon überzeugen, daß dieses den Lehranstalten zum Vortheil gereiche, sondern glaube vielmehr das Gegentheil. Wenn man zuerst den Grund unterlegt hat, daß ein Präcipualbeitrag doch gewiß immer der Gerechtigkeit entsprechen werde, so glaube ich überhaupt, daß hier von Präcipualbeiträgen nicht in der Art die Rede seyn könne, wie da, wo es sich von andern

Staatsanstalten, z. B. von Herstellung der Straßen handelt. Denn von solchen Präcipualbeiträgen kann sich ein Bürger entledigen, indem er nur von der Gemeinde, in welcher dergleichen geleistet werden müssen, weg in eine andere ziehen darf. Hat er dies gethan, so ist er von der Last frei. Hat er aber Kinder, so muß er dieselben, er mag in eine Gemeinde ziehen, in welche er will, unterrichten lassen, und kann sich von dieser Last nicht befreien. Es ist also die Vergleichung einer Präcipuallast mit einer andern hier nicht stichhaltig. Diese Präcipuallasten ruhen aber auf den Eltern und Bürgern, die Kinder haben, namentlich wenn sie arm sind, vergleichungsweise weit höher, als auf den kinderlosen Reichen, besonders wenn man annimmt, wie die Armen mit Kindern noch einen großen Präcipualbeitrag dadurch leisten, daß sie ihre Söhne, wenn es Noth thut, für das Vaterland aufopfern müssen. Außerdem wird aber auch noch durch die Erhebung des Schulgeldes eine Kopfsteuer auf die Gemeindebürger gelegt, und wenn man, wie man von vielen Seiten richtig bemerkt hat, bedenkt, daß die Gemeinden nicht sehr reichlich ihre Schulen zu dotiren suchen, so wird wohl diese Kopfsteuer am wenigsten geeignet seyn, den Gemeindebürgern Liebe für das Schulwesen und die Dotation dieser Anstalten einzupflanzen. Da ferner die Armen ohnehin am meisten Kinder haben, so fällt am Ende doch ein großer Theil des Schulgeldes auf die Gemeindefassen zurück; allein wer soll beurtheilen, für welche armen Kinder dieses Schulgeld aus den Gemeindefassen bezahlt werden soll? Man wird sagen, der Gemeinderath; allein in vielen Fällen wird gerade der ehrliebende Arme einer Gemeinde sich scheuen, bei dem Gemeinderath um Bezahlung des Schulgeldes anzuhalten, während der minder Würdige bedacht werden wird, der sich hindrängt, und wir wissen ja, wie es in den Gemeinden zu gehen pflegt. Blicken wir also auf die Gemeindefassen, so glaube ich, daß diese schon aus den angeführten Gründen Nachtheil haben werden. Untersuchen wir aber auch die Gemeinderechnungen unter der Rubrik Schulgeld. In der Einnahme werden Reste stehen, in der Ausgabe aber keine vorkommen, weil die Schullehrer bei ihrem geringen Gehalt in der Regel noch vor dem Vierteljahr bei dem Gemeindecassier anklopfen um ihre künftige Besoldung, die größtentheils im Schulgeld besteht, zu fordern. Also auch hier werden die Gemeinden nicht nur keinen Vortheil, den sie ohnehin bei der Dotation des Schulwesens nicht haben sollen, sondern offenbaren Nachtheil haben. Ich



glaube, daß hier das allgemeine Interesse vorherrschen muß, wie auch die Regierung in ihren Motiven sagt, wonach man sich nämlich in den Gemeinden, wo durch gute Schulen gebildete Leute wohnen, lieber niederläßt, als in anderen Gemeinden, indem sich da die Gewerbsamkeit und das Vermögen der Bürger jährlich vermehrt. Wenn nun, wie der Abg. v. Tscheppe bemerkte, die Gemeinden gar für sich ein Schulgeld einführen möchten, so bin ich doch dagegen, daß dieses auf die Köpfe der Kinder geschlagen werde. Darum trage ich darauf an, daß man zwar den Gemeinden überlassen solle, für ihre Schulen dasjenige umzulegen, was sie für nothwendig halten, ob sie es nun Schulgeld heißen wollen, oder nicht; allein es soll in den Gemeindeetat gleich allen übrigen Gemeindebedürfnissen aufgekommen und nicht dem einzelnen Bürger für seine Kinder so und so viel Schulgeld auferlegt werden.

Was den §. 29 a betrifft, so unterstütze ich den Vorschlag der Kommission aus vollem Herzen und bin auch mit dem Antrag des Abg. Fecht einverstanden, der mir den §. 29 a noch näher zu bezeichnen scheint, indem er eine gewisse Summe zur Unterstützung der Schullehrer aussetzt.

Winter v. H.: Ich bekenne recht gerne öffentlich mein warmes Interesse für das Schulwesen und die Besserstellung der Schullehrer, welches warme Interesse auf meinen Lebensgang, meine Erfahrung und meine Beobachtungen, besonders aber auf den Auftrag gegründet ist, der mich früher zu einer Berichterstattung über diese beiden Gegenstände berief. Dieses warme Interesse ist wahrscheinlich auch die Veranlassung, daß ein Mitglied dieser Kammer, wohl nicht in dem schlimmen Sinne des Vorwurfs, mich einen „enthusiastischen Patronen“ für diese Sache genannt hat, welcher Vorwurf mir aber sogar wohl that. Ich lasse mich für eine gute Sache viel lieber einen enthusiastischen Patronen, als einen nüchternen Wassersüpler nennen. Die Anträge übrigens, die ich stellen werde, wird man nicht enthusiastisch nennen, indem ich allerdings auch auf unsere vielen andern Ausgaben Rücksicht nehme. Ich berufe mich auf das Zeugniß aller Mitglieder, daß ich nicht nur dafür, sondern auch für jeden andern Gegenstand, warmes und furchtloses Interesse zeigte; wenn es z. B. von Budgetsätzen sich handelt, so wird die Kammer kein anderes Benehmen bei mir beobachten, als wie sie es bei mir immer wird gefunden haben; gegründet auf Pflichtmäßigkeit, auf meinen Eid und meine freie Ueberzeugung, in welcher Be-

ziehung ich keine Autorität über mir anerkenne. Hiernach könnte ich auch selbst den Anträgen meines Freundes Fecht, wenn sie jenen entgegen stünden, nicht beistimmen, da ich in solchen Dingen selbst von denen mir liebsten Menschen keine Ueberzeugung ändern lasse, sondern lediglich meiner freien Ansicht folge. Ich habe zwar die Hoffnung, es werde einmal so weit kommen, daß man kein Kopfgeld mehr von den Schülern nimmt, allein jetzt ist unser Finanzzustand noch nicht so glänzend, daß wir schon darauf verzichten könnten, und es ist immerhin ein natürlicher Gedanke, von Demjenigen, der zunächst die Vortheile einer Anstalt genießt, auch einen Beitrag zu Unterhaltung derselben zu fordern, sobald dieser nur die Kräfte nicht übersteigt. Ich erkläre mich also im Allgemeinen für die Beibehaltung des Schulgeldes und habe dabei nur den einzigen Gedanken, ob nicht eine Erleichterung rücksichtlich jener kleinen Kinder, die erst in einer Elementarschule unterrichtet werden, auf so lange eintreten könnte, bis sie in mehreren Klassen Unterricht erhalten. In meinem Antrag weiche ich von dem Abg. Fecht darin ab, daß ich die Annahme des §. 29 a nicht wünsche. Ich setze in die Oberschul- oder Staatsbehörde kein Mißtrauen, aber gleichwohl wünschte ich nicht, daß auch fernerhin in jedem Finanzgesetz ein Credit für die Schulen erscheine. Von 1819 an bis jetzt haben wir mit den Schulen zu thun gehabt, und darum hoffe ich, es werde auf diesem Landtag endlich so gesorgt werden, daß wir nicht nöthig haben werden, auf jedem Landtage neue Credite dafür provisorisch zu bewilligen.

Was die Gehalte der Schullehrer betrifft, so stelle ich einen Antrag, den man nicht enthusiastisch nennen kann, und hinter welchem die badische Kammer nicht zurückbleiben wird. Mein Wunsch geht dahin, daß die erste Klasse der Lehrer täglich 24 fr., also 150 fl., die zweite 36 fr., also 200 fl., und die dritte 50 fr., also 300 fl. erhalte. Wenn man einwendet, daß früher ein Lehrer in einer kleinen Landstadt noch weniger hatte, so durfte er auch des Vormittags nur 4 Stunden Schule halten, während er jetzt, wie ich mit Vergnügen gelesen habe, auch des Nachmittags sich dem Schulunterricht widmen soll, so daß also die Zeit, während welcher er früher für seine Familie etwas erwerben konnte, für ihn verloren geht, welcher Verlust nicht klein ist. Ich wiederhole also meinen Antrag dahin, daß unter der Voraussetzung, die Kammer werde die provisorische Creditbewilligung abweisen, die erste Klasse der Schullehrer auf 150 fl., die



zweite auf 200 fl., die dritte auf 300 fl. und die vierte auf 400 fl., wie bereits vorgeschlagen ist, gesetzt werde.

Magg unterstützt diesen Antrag.

Staatsminister Winter: Daß die Schullehrer besser gestellt werden sollen, ist allgemein anerkannt, und es ist meine Pflicht, auf meiner Stelle, so weit ich die Kraft habe, hiezu mitzuwirken. Wenn ich aber beurtheilen will, wie ihre Verhältnisse verbessert werden sollen, so genügt es mir nicht, daß man von allgemeinen Grundsätzen ausgeht, und dann nach solchen den Maßstab anlegt. Ich habe schon mehrmals in dieser Kammer zu bemerken die Ehre gehabt, daß mir alle diese Gemeinplätze ein Gräuel sind, und es ergreift mich jedesmal ein Fieberschauer, wenn ich so aus allgemeinen Grundsätzen raisonniren höre. Ich sage, geht ins Leben, betrachtet und sammelt die Verhältnisse und zieht die Resultate, dann wird es anders seyn. Betrachte ich diese Verhältnisse der Schullehrer näher, so frage ich zuerst, aus welchen Klassen von Bürgern denn diese Schullehrer hervorgehen, und man wird mir antworten, nicht aus den höhern, ja sogar nicht einmal aus den mittlern Ständen, sondern es sind Söhne von Tagelöhnern, von Kleinbauern, von Handwerkern und auch von Schullehrern selbst. Welche Lebensweise haben nun diese jungen Leute in ihren Familien gehabt, bis sie zu dem Schuldienst übergiengen? dieselbe die ihre Eltern hatten; hie und da eine sehr ärmliche, zuweilen eine etwas bessere, eine glänzende wohl nirgends, denn sie würden nicht Schullehrer geworden seyn, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Nehmen Sie an, ein solcher Mensch hätte sich nicht dem Schulstand gewidmet, so wäre er Tagelöhner, vielleicht Handwerker oder Kleinbauer. Er hätte einen kleinen Theil der Erbschaft von seinem Vater erhalten, und wahrscheinlich einen sehr kargen; wenn er nun noch Geschwister gehabt, und wenn er sich dann noch durch Sparsamkeit, Fleiß, besondere Geschicklichkeit und Talent ausgezeichnet hätte, so würde er es vielleicht zu einem weit höhern Grad von Vermögen und Ansehen in der Gesellschaft gebracht haben. Er hat aber nun einmal den Stand der Schullehrer gewählt, und vorher gewußt, was ihm ungefähr der Schuldienst eintragen kann. Wenn Sie nun auch die Befoldung der Schullehrer um die Hälfte höher setzen als vorgeschlagen ist, so würde wohl keineswegs eine Veränderung vorgehen, denn immer wäre die Befoldung noch nicht so, daß auch Söhne vermöglicher Eltern sich dem Schulstand widmeten. Man wendet er einige Kosten auf,

die so gering als möglich sind, denn man wird nirgends wohlfeiler leben können, als in dem hiesigen Seminarium, wobei ich bemerke, daß ganze, halbe und Drittelsfreiplätze eingeführt sind. Der Schullehrercandidat kommt nun auf das Land zurück, und da wünsche ich nicht und kann nicht wünschen, daß er über seinen Stand sich erhebe, und mehr als ein ordentliches Auskommen erhalte. Dabei frage ich, ob denn das Leben eines Schullehrers beschwerlicher ist, als das Leben eines Tagelöhners oder eines Handwerksmannes? Gewiß nicht. Der Schullehrer giebt fünf Stunden Unterricht, und die übrige Zeit wünsche ich, daß er sich mit der möglichsten Benutzung eines Gütchens, wenn er ein solches hat, beschäftige. Freilich, werden Sie mir antworten, muß man welches haben; allein es giebt in jedem Ort einen Acker oder eine Wiese zu pachten, zu deren Bebauung er also seine Zeit verwenden kann, und es ist gut, daß die Kinder wieder in den nämlichen Verhältnissen bleiben, und so erzogen werden, daß die Söhne sich nicht schämen ein Handwerk zu lernen und Bauern zu werden, und die Töchter des Lehrers sich nicht schämen, einen Bürger, wenn auch einen geringeren, aus der Gemeinde zu heirathen. Wenn Sie aber diese Verhältnisse so hoch hinauffschrauben, daß Alles verrückt wird, und der Schullehrer nicht mehr glaubt, er sei, was ein anderer Bürger in der Gemeinde ist, daß er seinen Kindern wegen seines Standes eine besondere Erziehung giebt, so machen Sie ihn unglücklich. Ist es denn aber auch so sehr wenig, wenn ein Schullehrer 200 fl. sicheres Einkommen hat? Er hat noch die gesunden Arme seiner Frau, er hat seine eigenen gesunden Arme, und wenn seine Kinder heranwachsen, so kann er auch diese dazu brauchen, sich einen Nebenerwerb zu sichern, womit er seine Familie ordentlich erziehen kann.

Wenn Sie also die Sache von unten herauf betrachten, so werden Sie eine andere Ansicht erhalten, als wenn man auf allgemeine Grundsätze hin sagt, der Schullehrer ist für die Erziehung der Jugend da, welches die heiligste Pflicht ist, also muß man auch diesen Mann sehr gut stellen. Das können Sie nie und unter keinen Umständen, und wenn Sie auch das Doppelte bewilligten. Damit will ich nicht gesagt haben, daß die Befoldung, wie sie hier vorgeschlagen ist, reichlich sei; wenn sie die Gemeindefassen und die Staatskassen ertragen können, so möchte ich diesen Leuten wohl mehr gönnen, allein eine absolute Nothwendigkeit kann ich nicht einsehen.



Wegell II.: Ueber das Allgemeine will ich nicht sprechen, denn es ist seit Jahren schon so viel darüber gesagt worden, daß ein Mehreres unnützer Zeitaufwand wäre. Der Herr Staatsminister hat uns ein treues natürliches Bild von den Schullehrern auf dem Lande gezeichnet, allein anders verhält es sich wohl in den Städten und größern Dörfern, und schon die Seminaristen kommen in einem solchen Zustand hinaus, daß, wenn sie das Schicksal in eine rauhe Gegend führt, sie sich unglücklich fühlen. Wenn sie dann noch mit Nahrung Sorgen zu kämpfen haben, so sind es doppelt unglückliche Menschen. Ich theile die Ansicht, daß weder die Gemeindefasse noch die Staatskasse zu sehr in Anspruch genommen werden sollen. Der Herr Minister hat gesagt, diese Leute könnten sich mit dem Lohne eines Tagelöhners begnügen, und so erscheinen denn auch die von dem Abg. Winter v. H. vorgeschlagenen 24 fr. als billig, und so kommt für die übrigen Klassen verhältnißmäßig etwas mehr heraus, was man gewiß nicht als Ueberfluß darstellen kann. In dem §. 89, welcher der Regierung das Mittel geben soll, wegen besonderer örtlicher oder anderer Verhältnisse aufzuhelfen, sehe ich übrigens noch ein Rettungsmittel, und da ich wünsche, daß man sich in dieser Kammer vereinige, so schließe auch ich mich dem Vorschlag des Abg. Fecht an, welcher der Regierung ebenfalls das Mittel giebt, da, wo es Noth thut, zu helfen.

Endlich muß ich noch bemerken, daß sechs oder gar acht Stunden Unterricht per Tag in manchen Gegenden auf dem Gebirg und in Thälern zu viel sind, wo die Kinder anderthalb Stunden oft gegen zwei Stunden weit in die Schule haben. Ein Stückchen schwarzes Brod und dürre Kirschen bekommen die Kinder in den Schwarzwaldgegenden als Nahrung beim Fortgehen in die Schule mit, und müssen Abends von ihrer Familie in der Mitte des Wegs abgeholt werden, um sie vor etwaigem Unglück in dem Schnee zc. zu bewahren.

Was das Schulgeld betrifft, so ist es allerdings etwas Gehässiges; allein auf unserm jetzigen Standpunkt möchte ich nicht darauf antragen, die Staatskasse noch mehr zu belasten, indem wir wohl auch der Zukunft, wo gewiß darauf Rücksicht genommen werden wird, etwas vorbehalten dürfen.

Körner: Ich widersehe mich vor allem dem Antrag des Abg. M a g g, auf Abschaffung des Schulgeldes. Der Schullehrer erhält sein Schulgeld entweder von der Gemeinde oder als Aversum, was gleichgültig ist, und da muß ich doch zu bedenken geben, daß dieses Gesetz die Gemeindefassen und

die Steuerepflichtigen schon sehr belastet. Werfen wir nicht auf einmal den Gemeinden die Last auf den Hals, damit sie einen Widerwillen gegen das Gesetz erhalten, der größer ist, als die Wohlthat, die man den Schullehrern erweisen will. Ich bin daher gegen die Befreiung von dem Schulgeld, da besonders die Regierung in ihren Motiven den Grund angegeben hat, daß noch ein gewisses Interesse der Eltern darin liegen müsse, für die Kinder etwas zu bezahlen. Was den Gehalt betrifft, so widerspreche ich jeder angetragenen Erhöhung. Der Herr Minister hat schon auseinander gesetzt, aus welchen Klassen eigentlich die Schullehrer hervorgehen, nämlich aus der Klasse der niedrigen Bürger; aber glaube man nur nicht, daß sie unglücklicher sind oder geringer stehen, als der Tagelöhner mit 24 fr. Der Schullehrer hat ein sicheres Einkommen von 24 fr., während der Tagelöhner wie der Bauer von Naturereignissen abhängt, die ihnen die Früchte einer oft langen Arbeit zerstören. Sodann möchte ich aber auch darum nicht auf eine weitere Erhöhung eingehen, weil uns die Kräfte unserer Fonds gar nicht bekannt sind. Wir haben uns auf früheren Landtagen vorbehalten, zunächst die Kräfte der Fonds und Stiftungen kennen zu lernen, um zu ermessen, wie weit wir gehen können, allein noch zur Zeit sind uns weder die Kräfte noch die Zwecke bekannt, für welche diese Fonds verwendet werden, während vielleicht manche derartige Hilfsquelle im Lande noch im Verborgenen liegen kann, die sich zu Besserstellung der Schullehrer eignete. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß man sich bei den Anträgen der Kommission beruhigen sollte.

Welker: Es hat mich sehr gefreut, von dem Herrn Staatsminister zu hören, daß er die Besserstellung der Schullehrer wünsche, allein diese Freude ist sehr niedergeschlagen worden, denn Niemand hat kräftiger für die möglichst geringe Besoldung der Schullehrer gesprochen, als er; und ich muß gestehen, daß, so lange ich in diesem Saale bin, und so oft während dieser Zeit von Besserstellung der Schullehrer die Rede war, Niemand kräftiger dagegen gesprochen hat, als der nämliche Herr Minister.

Staatsminister Winter: Weil ich die Welt kenne, Welker: Der Herr Minister hat von Gemeinplätzen gesprochen; allein ich weiß nicht, welche Redner er damit meinte. Die Mitglieder haben ihre Beobachtungen kund gegeben, die dahin gegangen sind, daß die Schullehrer wirklich in nothdürftiger Lage sich befinden. Der Schullehrer



wäre wahrlich unglücklich genug, wenn er so leben müßte, wie der Tagelöhner mit Frau und Kind leben kann. Wir sind in der That sehr heruntergekommen, indem wir bei früheren Landtagen von höhern und edlern Gesichtspunkten ausgegangen sind, als daß wir jetzt rücksichtlich der Feststellung der Schullehrerverhältnisse das als höchste Grundidee anerkennen können, diese Männer mit den elendesten Tagelöhnern zu vergleichen. Unter Karl Friedrich hatte das Ministerium andere Gesinnungen; damals standen die Geheimrathsbesoldungen weit weit unter den jetzigen, während der Gehalt des Schullehrers weit über dem Lohne eines Tagelöhners stand. Eine Vergleichung mit der untersten, dürftigsten und schmutzigsten Klasse der Gesellschaft, nämlich den Tagelöhnern . . . (vielseitiges Murren). Ich habe dadurch gar nichts moralisch Nachtheiliges aussprechen, sondern nur sagen wollen, er sei schmutzig in der Kleidung, dürftig und elend in der Wohnung, und ihm könne der Schullehrer nicht gleich gestellt werden. Ein Handwerker, wie z. B. ein Schreinermeister, ein Zimmermeister, ein Schneider, hat mehr, als der Schullehrer nach den Vorschlägen der Kommission erhalten soll, und dieser Betrag ist bei weitem nicht so hoch, als der Herr Minister angeführt hat, indem er in vielen Fällen noch nicht auf 200 fl. steigt. Ich glaube, daß man uns nicht den Vorwurf machen könnte, mit den Schullehrerbefoldungen Luxus getrieben zu haben, und daß keine Gefahr vorhanden war, die Bäume könnten in den Himmel wachsen, und daß es nicht nothwendig war, in Beziehung auf das Streben, das wir auf jedem Landtag als groß und edel anerkannten, nämlich den Schullehrerstand so zu stellen, wie in den Nachbarstaaten, uns so sehr abzuschrecken und abzukühlen.

Winter v. H.: Ich kann mir nicht als möglich denken, daß das Bild, welches uns der Herr Minister von dem Schullehrer, seinen Kindern, und seiner Bestimmung entworfen hat, in dem strengen Sinn ausgelegt werden sollte, als es vielleicht ausgelegt werden könnte, so wie es der Herr Minister vielleicht der Kürze wegen nur vorgetragen hat. Wenn bemerkt wurde, es wäre am besten, wenn der Lehrer am Boden klebe, so wird dieses nicht so verstanden werden sollen, daß er nur einen erdwärts gefehrten Sinn haben solle; schon darum nicht, weil mich hoch erfreut in unserer Zeit, und besonders unter unserer Regierung Männer in den höchsten Staatsämtern zu sehen, die nicht immer einen sogenannten historischen Familiennamen, und darin schon

ein historisches Recht für ihre hohe Stelle haben, sondern daß für sie lediglich Talent und Charakter entscheidet. Gottlob auch, daß wir in Baden so weit gekommen sind, daß, sobald nur Talent und rechtschaffener Charakter vorherrschen, man nicht darnach fragt, ob der Großvater Schullehrer oder ob er Obersthofmarschall war. Müßte ich das, was der Herr Minister sagte, anders annehmen, so könnte ich nur bedauern, daß wir wieder Rückschritte machen, was ich von dem Geist der Regierung nicht hoffe, und wovon ich auch in der Thronrede, die von dem Schullehrerstand ganz anders spricht, nichts gefunden habe. Aus dem höchsten Mund im Lande hörten wir die Worte: „Ich will diesem wichtigen Stande, der die Bildung der Jugend besorgt, öffentlich meine Achtung bezeugen“, und demnach dürfen wir also die Ausdrücke des Herrn Ministers nicht so streng deuten. Gemeinplätze brauchte ich nicht, und der Tadel des Herrn Ministers in dieser Beziehung kann also auch nicht auf mich bezogen werden. Ich bin in dieser Hinsicht wirklich ganz auf dem Boden geblieben, indem ich darauf antrug, den Lehrern der ersten Klasse täglich sechs Wagen zu geben. Der Tagelöhner, bemerkt der Abg. Körner, habe nicht alle Tage 24 fr.; der gewöhnliche Tagelöhner zieht aber auch in der Regel einen höhern Lohn. Ich habe indessen das Vertrauen zu allen meinen Kollegen, daß sie solche Vergleichungen im Ernste nicht anstellen wollen.

Ziegler: Ich bin nicht dafür, daß die fixen Befoldungen der Schullehrer über den Kommissionsantrag erhöht werden. Ich habe zwar eben so günstige Gesinnungen für die Schullehrer, als irgend ein Mitglied dieser Kammer, allein dadurch kann ich mich nicht bestimmen lassen, mit der Befoldungserhöhung ins Unendliche zu gehen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach Seite 25 des Kommissionsberichts zu der vorgeschlagenen Befoldungserhöhung ein neuer Beitrag der Gemeinden von 75,800 fl. nothwendig ist, und zu dem jetzt bestehenden Staatszuschuß von 32000 fl. noch weitere 32,800 fl. erforderlich sind, im Ganzen also ein neuer Aufwand von beiläufig 106,000 fl. Dies ist meiner Ansicht nach eine honnette Befoldungserhöhung und die Worte vom Thron sind erfüllt, wenn wir den Schullehrern diese Befoldungsbesserung zukommen lassen.

Duttklinger: Meine Maxime ist von jeher gewesen, unter der Verbesserung des Schulwesens nichts anderes zu verstehen, als ein Streben, gute Schullehrer zu haben. Diejenige Schule ist die beste, welche die besten Lehrer hat,



allein wir werden nur dann gute Lehrer finden, mag nun die Rede von Volksschulen oder Hochschulen seyn, wo sie am besten bezahlt sind, weil es auch in diesen Regionen ganz menschlich hergeht, wie in andern Zweigen der menschlichen Thätigkeit auch. Wenn man wissen will, welcher Fabrikherr die besten Arbeiter habe, so antworte ich jedesmal mit der andern Frage, was bezahlt Dieser oder Jener? und wenn man mir diese Frage beantwortet hat, so weiß ich auch die erste Frage zu beantworten.

Das uns zur Berathung vorgelegte Gesetz betrachte ich für einen großen Fortschritt zur Vervollkommnung unseres Schulwesens, halte aber gerade die Artikel, die jetzt zur Berathung ausgesetzt sind, für das Gesetz selbst. Wie die Rede des Herrn Ministers zu interpretiren ist, sagt uns dieser Gesetzesentwurf, welcher der Commentar dieser Rede ist, indem uns derselbe Minister dieses Gesetz vorgelegt hat. Ich meine, wie der Abg. Ziegler, daß es allerdings eine große Verbesserung des Schulwesens ist, wenn wir in dieser Richtung mit einemmal die große Summe von 106,000 fl. verwenden; habe aber Bedenken, ob das Gesetz, wenn wir dasselbe mit dem Art. 32, der vom Schulgeld handelt, ins Land hinaus schicken, eine gute Aufnahme finde. Ich wünsche sehr, daß es möglich seyn möchte, diejenigen Gehalte unseren Schullehrern ohne Einführung eines Schulgeldes zu sichern, welche der Gesetzesentwurf ihnen gegeben hat. Gegen das Schulgeld spricht alles, was gegen eine Kopfsteuer spricht, allein im Interesse des kostbarsten Guts der Versammlung, nämlich der Zeit, enthalte ich mich, die Gründe näher auseinander zu setzen. Das spricht insbesondere dagegen, daß das Schulgeld die Schule einem großen Theil der Eltern den Gegenstand eines Abscheus macht. Ich spreche hier auch nicht nach allgemeinen Grundsätzen und Betrachtungen, wie man heute schon bemerkt hat, sondern aus den Erfahrungen der Wirklichkeit und des Lebens. Dies erklären auch zahllose Pfarrer und Schullehrer. Man sagt, an Allem, was man theuer bezahle, habe man Interesse, und gewinne es lieb. Dies ist aber einer von den allgemeinen Sätzen, die man falsch in dieser Richtung auf die Schulen anwendet. In jeder Schule wird man unter den ärmsten Kindern die fleißigsten finden, was mir jeder Beobachter bestätigen wird. Ich kann hier als Lehrer von einer höheren Schule sprechen und als Erfahrung anführen, daß diejenigen, die ihre Honorare am schnellsten bezahlen, nicht immer die fleißigsten sind bei dem Besuch der Collegien, sondern daß vielmehr die

sogenannten Gratianer die fleißigsten sind. Darum wäre zu wünschen, daß das Schulgeld, wo es besteht, abgeschafft werde. Ich kann aber auch eine weitere Erfahrung aus des Lebens Wirklichkeit in dieser Beziehung anführen. In einer gewissen Stadt des Oberlandes sind zwei weibliche Schulanstalten von ausgezeichnete Borzüglichkeit, wo man in früheren Zeiten kein Schulgeld für die Schülerinnen bezahlt hat, welche diese Anstalten besucht haben; allein vor einigen Jahren hat man ein Schulgeld von 30 fr. per halbes Jahr eingeführt — ich sage von 30 fr. für den Genuß aller Unterrichtszweige in diesen vorzüglichen Anstalten. Ich kann Ihnen aber nicht lebhaft genug die Klagen schildern, die jetzt in dieser noch dazu größeren Stadt zu hören sind, über diese, wie es heißt, unerhörte Kopfsteuer, womit die Bürgerschaft auf einmal belastet wurde. Man wird sagen, so verhalte es sich mit jeder neuen Steuer, die man ausschreibt. Das ist freilich wahr; allein wir müssen hier nur daran denken, daß wir hier ein Gesetz einführen, von dessen Vortrefflichkeit ich überzeugt bin, und wofür ich selbst stimmen würde, wenn es gar keine Verbesserungen mehr erhielte, während ich doch der Meinung bin, daß es noch vieler Verbesserungen empfänglich ist. Man würde sich aber irren, wenn man glaubte, dieses Gesetz würde mit allgemeiner Gunst aufgenommen werden. Es wird mit Ungunst aufgenommen werden von den Lehrern, in denen man ungeheure Erwartungen erregt hat, und die nicht ganz erfüllt werden. Ich sage nicht, daß sie Recht haben, es mit Ungunst aufzunehmen, sondern spreche nur von etwas Faktischem. Mit Ungunst wird es aufgenommen werden von den Gemeinden, die künftig zwar nicht beitragen, die aber sagen, wir müssen doch beitragen, nämlich zur Steuerkasse mehr bezahlen, weil diese anderwärts beitragen muß; und mit Ungunst wird es aufgenommen von jenen Gemeinden, die jetzt einen größern Beitrag geben müssen, darum ist es wohl angemessen, darauf zu denken, einzelne Artikel abzuändern oder wegzulassen, von denen man Ursache hat zu glauben, daß sie die Ungunst vermehren könnten, wenn sie unverändert ins Land hinausgingen. Ich trage daher darauf an, kein Schulgeld zu erheben.

Staatsminister Winter: Es ist eine Thatsache, daß in den evangelischen Landestheilen die Schulen stets besser waren, als in den katholischen, und doch war in jenen ein Schulgeld eingeführt, wodurch es indessen möglich war, die Schullehrer besser zu bezahlen und also auch bessere Schulen herzustellen. In einem großen Theile des katholischen Landes ist



das Schulgeld auch eingeführt, und ich muß hier diesem Religionsrath und den Behörden, die dafür gesorgt haben, das Zeugniß geben, daß sie seit 20 Jahren unermüdet auf die Verbesserung der Schulen wirkten, so daß diese katholischen Schulen im Durchschnitt den evangelischen jetzt wenig mehr nachstehen, oder aber denselben völlig gleich stehen. Wenn ein Kind lesen, schreiben und rechnen lernt, also den Eintritt in das unermessliche Reich des Wissens überhaupt erhält, wenn es in der Religion und im weiteren Sinn auch im Gesang unterrichtet wird, so weit seine Organe dafür passen, so ist ein Vater, der 1 fl. 30 kr. jährlich dafür bezahlt, gewiß nicht zu schwer beigezogen. Es mag allerdings in den Gemeinden, wo es noch nicht besteht, Widerwillen erregen, wie es auch in den evangelischen Gemeinden großen Widerspruch erfahren hat. Das Gesetz ist aber erschienen, die Leute haben sich gefügt, und wissen nun von nichts Anderem, als daß sie das Schulgeld bezahlen müssen.

Staatsrath Nebenius: Die Vorherfagung des Herrn Abg. Duttlinger wird, ich zweifle nicht daran, großentheils eintreffen; das heißt, die Gemeinden, die Eltern und die Lehrer werden in einem großen Theile des Landes dieses Gesetz im ersten Augenblick nicht mit besonderer Gunst aufnehmen; allein das künftige Geschlecht wird den Landtag segnen, auf welchem dasselbe zu Stande gekommen ist.

Man muß bei allen Gesetzen nicht auf die Meinung des Augenblicks, nicht auf den ersten Eindruck, den sie bei ihrem ersten Erscheinen hervorbringen, sondern auf die Früchte sehen, die sie tragen sollen. Die Gemeinden werden so wenig in ihrer Gesamtheit die Wohlthat dieses Gesetzes anerkennen, als man in einem Nachbarstaat eine große Maßregel zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts in den Gemeinden dankbar anerkannt hat. Dort beschränkte man sich, dafür zu sorgen, daß der Schullehrer wenigstens einen Gehalt von 96 fl. erhalte, ohne Unterschied der Größe der Orte; und bedenken Sie, daß 20,000 Gemeinden durch die Verwaltung gezwungen werden mußten, sich eine unbedeutende Steuer aufzulegen, um diese Besoldung aufzubringen. Die Eltern werden hie und da, wo das Schulgeld noch nicht eingeführt war, dieses kleine Opfer schwerlich empfinden, aber es ist kein ungerechtes Opfer, das man von ihnen verlangt. Es ist die natürliche Verpflichtung der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, es ist dies zugleich eine Verpflichtung, die unser Landrecht positiv ausspricht. Ich meine doch in einem civilisirten Staat gehört

zur Erziehung des Kindes, daß es im Schreiben, Rechnen und Lesen und in der Religion unterrichtet werde. Der Staat und die Gemeinde sind zunächst verpflichtet, in so weit ihre Hilfe darzubieten, als sie besser und wohlfeiler, als verzelte Kräfte für die Zwecke des Unterrichts sorgen können. Diese Pflicht hat sehr enge Schranken, und der Staat hätte eigentlich bloß dafür zu sorgen, daß tüchtige Schullehrer in den Seminarien gebildet werden und die Gemeinden Lokale herstellen, um die Schule zu halten. Allein die Sache des Unterrichts rechtfertigt, daß man zur Erleichterung der Eltern in Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder weiter geht. Man geht aber weit genug, wenn man  $\frac{2}{3}$  der Kosten den Eltern abnimmt und auf die Schultern der Gesamtheit wälzt. Die Schullehrer werden auch zum Theil ihre Hoffnungen nicht ganz erfüllt sehen, denn es kann nicht behauptet werden, daß unser Entwurf sanguinische Hoffnungen befriedige. Allein er gewährt alles, was die Schullehrer, ohne unbillig zu seyn, erwarten können; er bewilligt mehr, als, so viel ich weiß, irgend eine andere Gesetzgebung. Der Entwurf erfüllt die Zusicherung Karl Friedrichs, so wie des Badenbadischen Fürsten, dessen ein Redner vor einigen Tagen gedachte, und eine Zusage des Kaisers Joseph II., der das geringste Maß des Schullehrergehalts im Breisgau auf 130 fl. festsetzte. Diesem niedrigsten Gehalt fügt der Entwurf das Schulgeld bei, und bestimmt für die Lehrer in mittlern und größeren Gemeinden zwei und dreifach höhere Gehalte.

Fecht: In einer früheren Zeit sprach ein Herzog von Braunschweig, als er von seinen Landständen ein neues Wammes bewilligt haben wollte, und diese ihm solches abschlugen: „das sei Gott im Himmel geklagt,“ und so möchte ich auch hier sagen, „das sei Gott im Himmel geklagt,“ daß heut zu Tage, wo von so vielen Seiten gegen die wahre Verbesserung des Schulwesens gesprochen wird, der Herr Minister aussprach, es sei ihm ein Gräuel, wenn man allgemeine Betrachtungen anstelle. Es war Ihnen aber nicht ein Gräuel, als Sie den Nutzen entwickelten, den die Gendarmerie für das Land hervorbringe, die nach Verhältniß ihrer Leistungen weit höher besoldet ist, als die Schullehrer. Der Herr Minister macht darauf aufmerksam, aus welcher Klasse von Menschen die Lehrer abstammten, die, weil sie in der Jugend nichts besseres gewöhnt gewesen, sich auch mit dem Nothdürftigsten begnügen mußten. Der größte Theil der katholischen Geistlichkeit stammt wegen des Solibats aus der untern Volksklasse, und wenn wir jenem Schluß beitreten



wollten, so müßten die Besoldungen derselben, die freilich schon gering genug sind, noch tiefer herabgesetzt werden. Sie berufen sich auf das Leben und betrachten die Sache hiernach, allein gerade nach dem Leben urtheile ich auch, und da habe ich die Noth mancher Schullehrer gesehen, und statt daß man ihnen nun bedeutend und entscheidend helfen will, behauptet man, die von den Mitgliedern gestellten sehr mäßigen Anträge seien reichlich. Bedenken Sie die Forderungen, die von den Schulbehörden und andern unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Stellen an die Schullehrer gestellt werden. Sie sollen sich Bücher anschaffen, in der Musik üben, anständig kleiden, und da frage ich, ob der von mir gestellte Antrag auf die Bewilligung eines permanenten Zuschusses für den fünften Theil der ersten und zweiten Klasse unter diesen Umständen zu hoch ist. Ein Redner hat bemerkt, man habe noch nicht Boden genug, und kenne die Fonds noch nicht hinreichend, allein dieses hörten wir seit 1819. Die Regierung hat Untersuchungen angestellt und da gebe ich zu, daß eine allgemeinere Form hätte gewählt werden sollen, wonach die Kompetenzen berechnet werden, wodurch nun allerdings die Verlegenheit entsteht, daß wir nicht bei allen Diensten wissen, was sie wirklich ertragen. Die Regierung scheint aber geneigt, eine Kommission in der Folge zu ernennen, die an Ort und Stelle den Zustand der Schulen und der Schulhäuser untersucht und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden aufnimmt, um hiernach über das, was disponibel bleibt, verfügen zu können. Meinen Antrag werde ich gewiß nie verlassen.

**Er 611:** Wenn ein Mitglied erklärt hat, daß die Einführung eines Schulgeldes von 30 fr. in einer bedeutenden Schule des Oberlandes mit allgemeiner Ungunst aufgenommen worden sei, so muß ich mich darüber sehr wundern, indem gerade jene Stadt so viele reichliche Nahrungsquellen hat, daß die kleine Summe von 30 fr. auch von dem geringsten Tagelöhner bezahlt werden kann. Woher sollen aber die Mittel kommen, wenn die Hauptgemeinden noch mehr belastet werden sollen. Ich kann mir nicht denken, daß ein Vater, dem seine Kinder lieb und werth sind, in diesem Schulgeld eine Last finden soll. Was die Anforderungen betrifft, die an die Schullehrer gemacht werden, so sind dieselben nicht zu hoch, daß aber manche Lehrer über diese Anforderungen hinaus und vielleicht zum Nachtheil ihrer eigenen Schule hinausgehen, darüber kann ich aus Erfahrung sprechen.

**v. Rotteck:** Ich muß gestehen, daß ich über das Maß der Schullehrerbesoldungen mir gar keine bestimmte Ansicht bilden kann, ehe ich weiß, wie groß oder wie klein die Dienste seyn sollen, die die Schullehrer unseren nachwachsenden Bürgern zu leisten haben, ehe ich weiß, ob sie viel oder wenig Gutes ihnen beibringen, ob sie die Kinder neben dem Lesen auch denken lernen, oder ob sie die Denkkraft in ihnen ersticken, ob sie dieselben anleiten sollen, aufrecht zum Himmel zu schauen, oder das Haupt gebückt zur Erde wie ein Lastthier zu tragen. Um über diesen Paragraphen ein mit Vernunft und Ueberzeugung gefaßtes Urtheil zu fällen, müßte vor Allem andern die Schulordnung vorgelegt worden seyn. In dieser Schulverordnung steht allerdings nicht, daß die Lehrer die Kinder lehren sollen, den Kopf gebückt zur Erde, wie die Lastthiere zu tragen, oder daß sie die Denkkraft in ihnen ersticken sollen, aber übers Jahr, oder schon morgen, kann, wenn dies alles von der Regierung abhängen soll, eine solche Verordnung erscheinen, worin indirekt dasselbe enthalten ist; und wenn auch unsere Regierung aus eigenem Antriebe eine solche Verordnung nicht zu geben geneigt ist, so kann uns eine solche von Frankfurt aus zugeschickt werden. Dieses ist möglich, ja sogar wahrscheinlich. Ich sage weiter: wenn die Kinder nichts anderes lesen sollen, als was die Censur passirt hat, und was ihnen von oben herunter zu lesen vorgeschrieben wird, so will ich lieber daß sie gar nicht lesen lernen, und also gar keinen Schullehrer und gar keine Schullehrergehalte. Besser wäre es alsdann, wenn die Kinder bloß den schlichten Verstand, wie ihn solchen die Natur verleiht, behalten, als daß sie verkrüppelt und verdorben werden. Gleichwie in China die Schulmeister oder die Eltern sich das Geschäft machen, physisch den Kindern die Köpfe dreieckig oder viereckig zu drücken, so kann auch etwas Aehnliches im moralischen Sinne noch geschehen. Ehe nun also die Schulordnung vorgelegt, ehe gesetzlich über den Lehrplan und über die Gegenstände und Art des Unterrichts entschieden ist, entscheide ich mich in Bezug auf die Lehrerbefoldung für gar nichts. Freilich weiß ich, daß ein Gesetz in dieser Hinsicht auch keine vollkommene Sicherheit gibt, denn es sind auch andere Gesetze durch Erbonnanzen wieder aufgehoben worden; allein es gibt doch etwas mehr als eine bloße Verordnung. — Nur erlaube ich mir nur noch ein Weniges über das Schulgeld zu sprechen, welches einer von der allgemeinen Frage über Schullehrerbefoldung unabhängigen Würdigung unterliegt, und gegen welches



man so ziemlich wegwerfende Urtheile laut werden ließ. Das Schulgeld, hieß es, sei durchaus verwerflich, weil es ein Kopfgeld sei. Dieses ist aber ein Satz, welcher durchaus unhaltbar ist. Einmal ist nicht wahr, daß das Schulgeld ein Kopfgeld ist, denn das Kopfgeld wird auf den Kopf als Kopf gelegt, allein hier wird es auf den Vortheil gelegt, den der Vater aus dem Unterricht seiner Kinder zieht. Es ist ein kleines Surrogat für dasjenige, was er sonst dem Hauslehrer zahlen müßte. Es ist kein Kopfgeld, wenn Einer die tägliche Nahrung bei dem Metzger und Bäcker holt und dafür bezahlt. Das ist die Zahlung für ein empfangenes Gut, und ein Kopfgeld wäre es nur dann, wenn man der ganzen Gemeinde Mann für Mann für dieses oder jenes allgemeine Bedürfnis eine Abgabe abforderte, nicht aber, wenn der Betreffende nur für einen ihm insbesondere zu gut kommenden Dienst oder für den Vorempfang irgend einer Wohlthat etwas zu bezahlen hat. Aber auch, wenn man das Kopfgeld im eigentlichen Sinne nimmt, ist ein darüber unbedingt absprechendes Urtheil unhaltbar. Auch ein Kopfgeld nach dem eigentlichen Begriff, besonders wenn das Gesetz sagte, daß die Armen davon befreit seyn sollen, wäre zehnmal besser, als zehnerlei Arten von Steuern, die bei uns bestehen, und haben wir denn gar keine Kopfsteuern? Man kehrt sich an den Namen und scheut diesen, allein die Sache scheut man nicht, oder auch umgekehrt: man begnügt sich mit dem Namen und verzichtet auf die Sache, wie es z. B. bei der Pressfreiheit, bei der Selbstständigkeit der Gerichte, auch bei der Souveränität der Bundesstaaten u. dgl. der Fall ist. Was ist die Salzsteuer, was sind mehrere andere Consumptionssteuern anders, als eine Kopfsteuer, weil man ja nach Maßgabe der Zahl der Köpfe ist und trinkt und Salz genießt. Die Kopfsteuer ist also nicht unbedingt verwerflich und ich gebe mich gewissermaßen für einen Patron derselben aus, wenn die Armen davon befreit werden; und wenn ich sie hier in diesem Fall für ungerecht halten müßte, wie dies nicht der Fall ist, so würde ich sagen, eine kleine Ungerechtigkeit ist weniger schlimm als eine große, und es ist doch weit weniger ungerecht und absurd, daß die Eltern für ihre Kinder ein mäßiges Schulgeld bezahlen, als daß die Auswärter es entrichten, die schon an dem Almosen mit bezahlen, welches die Gemeinde für den Armenunterricht erhebt. Dadurch will ich bloß einseitige Urtheile über dieses Schulgeld beseitigen und behalte mir vor, wenn die andern SS. zur Diskussion kommen, meine weitern Ansichten auszusprechen.

Staatsminister Winter: Auf den ersten Theil der Rede des Abg. v. Rotteck will ich nicht antworten. Es giebt Ideen, die der Mensch einseitig verfolgt, über die er brütet und die man am Ende mit firen Ideen bezeichnet. Da von dem Schulplan die Rede ist, so will ich mich etwas weiter darüber aussprechen. Man hat sich bei dem Schulplan lediglich nur an das Gesetz über die Volksschulen gehalten, während man die Sache in ihrem ganzen Zusammenhang hätte auffassen sollen, wo man dann gefunden haben würde, daß, wie ich um so unbefangener sagen kann, als diese Idee nicht von mir ausgieng, sondern ich bloß hier und da nachgeholfen habe, -- vielleicht in keinem Staat ein so zusammenhängender, ineinandergreifender Schulplan je erdacht worden ist, als in diesem Lande. Ich nehme eine Schule von 100 Kindern an, und frage, was diese lernen sollen? Lesen, Schreiben und Rechnen, und daneben noch Religions- und Gesangunterricht erhalten. Wer nur Ersteres gelernt hat, schon diesem ist das ganze Wissen geöffnet und es kann ihm nichts mehr ein Geheimniß bleiben, was die Borsehung nicht selbst uns zu verhüllen für gut gefunden hat. Nun frage ich ferner, ob und wie weit ich den Menschen zwingen kann, dieses zu lernen; und da sage ich, ja, man kann ihn zwingen. Er hat später seine Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen; er muß sich gefallen lassen, in seiner Gemeinde als Gemeinderath oder Bürgermeister oder aber, wenn die Geschlechtsbeistandschaft fortdauert, als Beistand oder endlich auch als Abgeordneter in diese Kammer gewählt zu werden, zu welchem allem hauptsächlich nothwendig ist, daß er lesen und schreiben kann. Nun frage ich weiter, ob ich den Menschen zwingen kann, noch weitere Kenntnisse zu sammeln, Astronomie, Geographie und was solche Wissenschaften mehr sind, zu studiren; und hier sage ich nein, denn es kann Einer ein trefflicher Abgeordneter, Bürgermeister oder Gemeinderath seyn, ohne daß er ein Wort von der Algebra oder der Astronomie versteht. Bloß einen zweckmäßigen Unterricht muß er nothwendiger Weise in der Schule erhalten, wozu natürlich auch gehört, daß er die Sterne gen Himmel erhebe und die Wunder der Schöpfung betrachte und Alles um ihn herum kennen lerne. Stelle ich mir nun den Sohn eines Tagelöhners, eines Handwerkers vor, so sind diese mit jenen Lehrgegenständen zufrieden und sagen, sie hätten ihre Laufbahn damit vollendet. Nun sind aber noch Andere in der Schule, die mehr wissen möchten, und da scheidet sich der Zwang. Sie können noch mehr lernen



und der Staat ist verpflichtet, ihnen die Gelegenheit, verstehen Sie mich wohl, — die Gelegenheit hierzu zu geben. Wir haben deshalb auch höhere Bürgerschulen errichtet, wo man noch weitere allgemeine Kenntnisse, höhere Rechenkunst, Mathematik, Sprachen, Naturgeschichte u. s. w. erlernen kann.

Wenn nun z. B. 15 in diese höhern Bürgerschulen gehen, und eine Zeit lang dort waren, so erklären diese, nun hätten auch sie für ihren künftigen Lebensberuf gelernt, was ihnen nothwendig sei. Sie kehren zurück und treten nun in die für sie bestimmten Verhältnisse ein. Einem andern Theil dagegen genügt aber auch dieses nicht, sondern er will noch mehr lernen und hier scheidet sich die Linie zwischen dem bürgerlichen Beruf und dem gelehrten Stand, oder jenem Stand, der sich einer höhern Kunst widmen will. Für diesen haben wir Lyceen und Gymnasien, und einen Schritt weiter, die Universitäten. Ich lehre aber wieder zu der ersten Klasse zurück und sage, wenn Einer bis ins 14. Jahr die Schulen durchgemacht hat, so hat er zwar Schreiben und Lesen gelernt, allein er vergißt es wieder, wenn er es nicht zu erhalten sucht. Darum haben wir Sonntagschulen, denn wenn Einer nur alle 14 Tage eine Schrift schreibt und eine Rechnung macht, wenn er liest und lesen hört, so kann er es nicht vergessen, wenn er auch keine weiteren Fortschritte macht. Die andere Klasse aber, die in die Lehre geht, sagt ebenfalls, sie möchte noch etwas lernen, sie sehe zwar, wie bei ihrem Handwerk der Meister die Nadel führe, die Art und den Hobel brauche, allein sie lerne nichts, als was sie hier sehe. Auch für diese ist gesorgt, denn wir haben die Gewerbeschule, wo ihnen ganz specieller Unterricht in den höhern Wissenschaften, auf die besonderen Gewerbe angewendet, gegeben wird. Hier sagt man dem jungen Menschen, will ich dich eine Kunst lehren, durch welche du alle Gegenstände des Lebens sinnlicher Natur, wie sie dir vorkommen, augenblicklich auf das Papier hinwerfen kannst; ich will dich die Dimensionen berechnen lernen, wornach du die Gegenstände, wie sie dir in der Natur vorkommen, vor dich hinstellen kannst, z. B. einen Wagen, ein Pferdegeschirr, einen Rock, so zwar, daß wenn du eine Zeichnung 300 Stunden her erhältst, es dir leicht ist, das Ganze zu zerlegen und nachzuahmen. Ich will nicht weiter davon sprechen, wie diese verschiedenen Künste ineinandergreifen, wie Einer, der in einer niederen Klasse ist, unmittelbar in eine höhere Schul-

klasse eintreten kann, wenn er anders dasjenige gelernt hat, was in jener zu lernen war, so daß er mit den Uebrigen fortkommen kann. Wenn Sie sich die Mühe nehmen wollen, diesen Schulplan, der nächsten erscheinen wird, in seinem ganzen Zusammenhang zu lesen, so werden Sie über denselben ein gerechtes Urtheil fällen.

v. Rotteck: Mir ist eine fixe Idee vorgeworfen worden. Ich habe allerdings eine solche und rühme mich derselben; sie heißt Freiheit, Licht und Recht; und so Gott will, werde ich sie behalten mein Leben lang.

Staatsminister Winter: Davon habe ich nicht gesprochen.

Dörr: Ich weise alle Anträge auf Gehaltserhöhung zurück und nehme bloß jene der Kommission an. Die Kräfte Derjenigen, die bezahlen sollen, hat man mit dem verglichen, was für die Lehrer Noth thut, wo man dann die hier aufgeführte Zahl gefunden hat. Die Worte unseres edeln Fürsten in der Eröffnungsrede sind damit gewiß in Erfüllung gegangen, indem dieser nicht geglaubt haben wird, daß man einem Theile der Staatsangehörigen weit mehr geben und von dem andern mehr verlangen soll, als absolut nothwendig ist.

Winter v. H.: Ich glaube nicht, daß die frühere oder spätere Rede des Herrn Ministers uns dazu auffordern wird, weniger zu thun.

Staatsminister Winter: Von dem, was ich zuerst sagte, nehme ich kein Wort zurück, und protestire nur gegen die Folgerungen, die man daraus zieht.

Winter v. H.: Mir wird erlaubt seyn, einen Redner, welcher die Besorgniß geäußert hat, es möchte auch von einer andern Seite her auf die Schulgesetze eingewirkt werden, gegen die Vorwürfe zu vertheidigen, die ihm vielleicht darüber gemacht werden wollten. Dies waren nicht die Worte eines Sehers, sondern ich wollte mich anheischig machen, privatim, mit Angabe des Orts und Datums nachzuweisen, daß bei einer sehr hohen Stelle davon die Rede gewesen ist, die Besorgniß also nicht aus der Luft gegriffen war, daß bei uns dergleichen eintreten möchte. Später können wir vielleicht nicht einmal mehr thun, was wir heute thun können. Wenn bemerkt wurde, es gebe fixe Ideen, so ist dies ganz richtig, indem man bei vielen Menschen sieht, daß sie fixe Ideen für eine Sache und fixe Ideen gegen eine Sache haben.

Ministerialrath Beck: Ich erlaube mir vor der Abstim-



mung noch auseinander zu setzen, welche Resultate die Anträge der Abg. Welcker und Fecht in finanzieller Hinsicht haben werden, damit Jeder beurtheilen kann, ob er Grund hat, dafür oder dagegen zu stimmen, je nachdem ihm diese Resultate zu groß oder nur unbedeutend scheinen. Nach dem Antrag der Kommission haben wir 766 Schuldienste der ersten Klasse und in dieser Hinsicht stimmt er mit dem Entwurf der Regierung überein. Wenn man diese nun nach dem Antrag des Abg. Welcker um 30 fl. aufbessert, so macht dies 22,980 fl. In der zweiten Klasse haben wir nach dem Antrag der Regierung 985, und nach dem der Kommission 816 Schuldienste. Nach dem Beschlusse, den wir in der Kammer gefaßt haben, mögen etwa 885 Hauptlehrerstellen in die zweite Klasse fallen. Wenn man nun diese von 170 fl. auf 200 fl. stellt, so macht dies 26,550 fl., also zusammen 49,530 fl. Davon mag ungefähr der achte Theil auf die Staatskasse und sieben Achtel auf die Gemeindefassen fallen. Durch die Annahme des Antrags des Abg. Welcker werden also beiläufig 6,191 fl. 15 kr. mehr auf die Staatskasse und 43,338 fl. 45 kr. mehr auf die Gemeindefassen fallen.

Fecht: Ich habe darauf angetragen, die erste Klasse um 20 fl. und die zweite Klasse um 30 fl. aufzubessern, wobei ich annahm, daß der fünfte Theil dessen nothwendig bedürfe, so daß also im Ganzen ungefähr 8000 fl. auf den Staat und die Gemeinden fallen.

Ministerialrath Bock fragt den Abg. Fecht, ob seine Ansicht dahin gehe, in das Ermessen der Regierung zu stellen, die Gemeinden hiezu anzuhalten.

Fecht: Aus der Staatskasse, welche ja für so vieles Andere auch sorgt, soll es geschehen, und zwar, weil es nach der Aufnahme der Regierung berechnet werden kann, nicht bloß in der Form eines Kredits für einen Landtag, sondern als ständiges Hülfsmittel.

Ministerialrath Bock: Demnach handelt es sich bloß um die Berechnung der Summe, die nach §. 29 a ins Budget aufzunehmen wäre, und um keine besondere Bestimmung für den Gesetzesentwurf.

Duttlinger: Ein Umstand, von dem ich erst unterrichtet worden bin, seit ich meinen Vorschlag gemacht habe, daß nämlich das Schulgeld in den altbadischen Landestheilen von jeher bestanden und in dem größten Theile des katholischen Landes jetzt noch bestehe, bestimmt mich, meinen Vorschlag zurückzunehmen, weil ich einsehe, daß es nicht mög-

lich seyn würde, die Summe einzubringen, die alldann noch zu decken seyn würde.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und die §§. 4, 29 a und 32 werden nach dem Kommissionsentwurf angenommen, die übrigen Vorschläge dagegen verworfen.

Der Präsident eröffnet nun noch der Kammer ein Schreiben des Herrn Staatsministers Winter, wonach die Mitglieder der Kammer von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingeladen werden, der Einweihung der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal anzuwohnen;

ferner ein Schreiben des Buchhändlers Groos, wonach ihm von dem Polizeiamte dahier, gemäß Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, untersagt worden, die Motion des Abg. v. Kottke weder in den Protokollen der Kammer, noch zu jedem andern Zwecke abzudrucken.

Beil. Nr. 2.

v. Isstein: Ich gestehe, daß mich diese so eben verlesene Nachricht tief ergriffen hat; tief ergriffen, weil sie die heiligsten verfassungsmäßigen Rechte der Kammer in ihrem Innersten verwundet und einen unangenehmen Streit erneuert, der schon im Jahr 1833 Statt fand. Der Gegenstand ist indeß von einer so tiefgehenden Wichtigkeit, so tief eingreifend in das ganze Wesen und den verfassungsmäßigen Bestand der Kammer, daß ich mich für jetzt, da die Stimme des einzelnen Abgeordneten, wenn sie auch feierlich dagegen protestirt, nicht genügt, mich jeder weiteren Aeußerung enthalte, und mich bloß auf den Antrag beschränke, das Schreiben zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

v. Kottke: Ich dachte meine gestrige Motion so ziemlich wohl begründet zu haben, erhalte nun aber heute eine, allerdings nicht erwünschte, aber um so kräftigere und eindringlichere Unterstützung, d. h. Bestätigung der tiefgehenden Wahrheiten derselben. Nach dieser Berordnung haben wir im Grunde keine Verfassung mehr, denn wir haben keine Deffentlichkeit mehr, und die Abgeordneten haben kein Recht der Unverantwortlichkeit mehr, weil dasjenige, was sie öffentlich gesprochen haben, nicht einmal mehr öffentlich bekannt gemacht werden darf, so zwar, daß sie jetzt den falschen Berichten, Aufzeichnungen und Anklagen ausgesetzt sind, die gegen Dinge erlassen werden, welche man nicht kennt. Ich enthalte mich für jetzt jeder weiteren Aeußerung und unterstütze bloß den Antrag des Abg. v. Isstein, diese hochwichtige Sache in die Abtheilungen zu verweisen.

Welcker: Ich unterstütze auch diesen Antrag, weil ich



nach meiner Ueberzeugung diese Verfügung für nichts anders ansehen kann, als eine schwere Verletzung der Verfassung. Ich glaube nicht, daß es gelingen wird, die Wahrheit todt zu schlagen, wenn es auch gelingt, die Verfassung zu verletzen.

Winter v. H.: Ich weiß nicht, ob ich mißverstanden habe oder nicht, und darum frage ich, ob der Druck wirklich auch in den Protokollen verboten seyn soll?

Präsident: Allerdings.

Winter v. H.: Ich bin hierüber wirklich so erstaunt, daß ich im Augenblick nicht vermag, der Kammer auch nur ein Wort darüber zu sagen.

Serbel: Ich weiß eigentlich nicht, wem wir hier gegenüber stehen. Nach der gemachten Eröffnung ist es das Ministerium des Innern, welches der Polizeibehörde einen Befehl giebt, allein als Kammer stehen wir dem Ministerium des Innern nicht gegenüber.

Präsident: Das Rescript ist an den Buchhändler gerichtet.

Serbel: Ich frage nur, ob dies eine Auflage des Staatsministeriums ist, oder ob wir es mit dem Ministerium des Innern zu thun haben. Der Herr Minister des Innern war anwesend, als der Beschluß, diese Rede zu drucken, gefaßt wurde, und ich hätte es am Platze gefunden, wenn er damals als Minister des Innern dagegen protestirt hätte. Jetzt aber, um die Kammer herum, der Polizei den Befehl geben, den Beschluß der Kammer nicht vollziehen zu lassen, verträgt sich doch mit unsern Geschäftsformen keineswegs. Ich wollte auch darauf antragen, die Sache in den Abtheilungen zu berathen, allein vorerst möchte ich wissen, ob wir es mit der Staatsregierung in ihrer Gesamtheit, oder bloß mit einer dem Staatsministerium untergeordneten Behörde zu thun haben.

Staatsminister Winter: Was Sie gefordert haben, habe ich gethan, indem ich ausdrücklich erklärt habe, Sie möchten den Beschluß nicht fassen, weil ich die Rede des Herrn Abg. v. Rotteck nicht so verstanden habe, wie ich sie hätte verstehen müssen, um darüber zu urtheilen, ob der Druck erlaubt werden könne oder nicht.

Serbel: Der Herr Minister des Innern hat allerdings dagegen gesprochen, allein der Beschluß der Kammer wurde dessen ungeachtet gefaßt, und dieser kann durch eine untergeordnete Behörde nicht umgestoßen werden.

Schaaff: Ich war gestern unter den Wenigen, die nicht

für den Bordruck der Motion gestimmt haben, ich stimmte nicht dafür aus dem Grunde, weil ich fürchtete, es werde der Kammerbeschluß durch eine Verfügung der Regierung, die ihm die Folge versagt, annullirt werden. Weil aber durch eine solche Maßregel immer das Ansehen dieses Hauses angegriffen wird, so wollte ich zu einem Beschluß nicht mitwirken, der solche beklagenswerthe Folgen haben könnte. Daran dachte ich aber wahrlich nicht, daß der Druck dieser Motionsbegründung auch in unsern Protokollen untersagt werden würde. Ich erkläre hiermit, daß ich hierüber im höchsten Grade erstaunt bin, und stimme für die Verweisung der Sache in die Abtheilungen.

Mohr: Zur Unterstützung dessen, was der Abg. Serbel vorgetragen hat, dient zunächst der §. 75 unserer Verfassung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß die Kammer nur mit dem Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung stehe. Wenn nun hier, wo es sich um den Druck der Protokolle handelt, der durch die Verfassung und besonders auch durch die Geschäftsordnung gestattet und vorgeschrieben ist, das Ministerium des Innern sich in unmittelbare Berührung mit der Kammer setzt, indem es deren Geschäftskreis beschränkt, und auf eine gefährliche Art dadurch verändert, daß es der Buchhandlung verbietet, die Kammerverhandlungen zu drucken, so überschreitet es damit seine Kompetenz, und wir müssen in dieser Hinsicht die Verordnung des Ministeriums als nicht ergangen und als ungültig ansehen. Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abg. v. Ißstein.

v. Rotteck: Der Abg. Serbel hat vollkommen Recht, wenn er die Art und Weise, wie uns die fragliche Verfügung kund gemacht wurde, als eine solche betrachtet, die nicht in der Ordnung ist. Wir müssen durch die Druckerei erfahren, daß der Druck ohne unser Wissen verboten, daß also factisch etwas unterdrückt wurde, was in unserem heiligsten Recht liegt. Ob wir aber gleich die Mittheilung nicht auf die Art empfangen haben, die wir hätten mit Recht fordern können, daß uns nämlich das Staatsministerium von seinem Beschluß in Kenntniß gesetzt hätte, so ist die Sache gleichwohl geschehen, und wenn auch bloß ein unterer Polizeibeamter diesen Druck verhindert hätte, so wäre dem doch so, denn was ist heutzutage die Berufung auf Verfassungsartikel? Jedenfalls ist hier eine factische und widersahrene Kränkung in Frage, und darüber müssen wir uns in den Abtheilungen berathen.

Es wird hierauf einstimmig beschlossen, die verlesene



Mittheilung des Buchhändlers Groos an die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen, womit die heutige Sitzung, nach vorheriger Verkündung der Tagesordnung auf die morgige, geschlossen wurde.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der dritte Sekretär:  
Schinzinger.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1835.

Bericht der Petitionskommission  
über

- 1) die Bitte der Schullehrer des Bezirks Pforzheim,
- 2) die Bitte der Schullehrer der Diöcesen Lörrach und Schopfheim, und
- 3) eine dergleichen von den Schullehrern des Decanats Wertheim;

Erhöhung ihres Gehalts und Verbesserung ihrer Lage betreffend. Erstattet von dem Abg. Keller.

Meine Herren!

In drei verschiedenen Petitionen stellen die Volksschullehrer der drei rubricirten Bezirke übereinstimmend vor, daß das Erscheinen des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer für sie ein unerwarteter Schlag gewesen sei, ihre Hoffnungen zerstört und sie mit Kummer und Sorge erfüllt habe.

Sämmtliche Petenten gehören nämlich Landorten an, und fallen unter die erste und zweite Klasse des Gesetzentwurfes, für welche das Minimum des fixen Gehaltes im §. 4 auf 130 und 170 fl., außer dem Schulgeld und der freien Wohnung, festgesetzt ist.

1) Die Lehrer des Bezirks Pforzheim verlangen als Besoldungsminimum 300 fl., jene von Lörrach und Schopfheim, daß solches wenigstens auf 200 und 250 fl. festgesetzt werde, und die Wertheimer, daß solches in den untern Klassen überhaupt erhöht werde.

Als Grund hiefür werden die höhern Anforderungen geltend gemacht, welche dormalen gegen früher an sie erhoben wurden, und daß die zwei und dreißig Lehrstunden, welche sie wöchentlich nach dem neuen Schulplan zu ertheilen hätten, ihnen keine Zeit mehr zu Nebenverdiensten übrig ließen.

Dabei berechnen sie die Besoldung nach dem neuen Entwurf im Ganzen auf täglich 44 fr., eine Belohnung, die jene der gewöhnlichen Schreiber, Thürsteher und Zollgardisten nicht erreiche.

Diese Bitte wird bei §. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes seine nähere Erörterung finden, und bedarf daher hier keiner weitern Ausführung.

2) Ferner beklagen sich dieselben darüber, daß der Möbnerdienst ihrem Diensteinkommen aufgerechnet werden solle. Dieser Punkt wird Gegenstand der Berathung der hohen Kammer bei §. 9 jenes Gesetzentwurfes werden.

3) Die weitere Bitte, daß keiner Schulkasse je etwas von ihrem bisherigen Einkommen entzogen werden möge, ist im Gesetzentwurf gleichfalls schon berücksichtigt, und wird nach dem Kommissionsantrage durch einen Zusatz zu §. 10 noch deutlicher ausgesprochen werden.

4) Der Antrag, die Zahl der Schulkinder auf 150 für jeden einzelnen Lehrer zu erhöhen, wird gleichfalls im Interesse des Schulgeldbezugs gestellt, und hat bei Erörterung des §. 1 seine Würdigung gefunden.

5) Die weitere Bitte, dem Hauptlehrer jährlich 100, resp. 120 fl. für Kost, Wohnung und Wäsche des Unterlehrers zu vergüten, wird bei der Berathung des §. 6 des Gesetzentwurfes zu Ihrer Beurtheilung kommen, wo diese Vergütung nach den verschiedenen Klassen auf 85 fl., 100 fl., 110 fl. und 120 fl. in Vorschlag gebracht ist.

Die Petenten glauben, zur Rechtfertigung aller dieser Punkte noch besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch den Gesetzentwurf die Lehrer auf dem Lande, in Vergleichung mit jenen in den Städten, zu sehr zurückgesetzt seien, und daher die besondere Aufmerksamkeit der hohen Kammer verdienen.

6) Die Lehrer zu Lörrach bitten noch insbesondere um Aufhebung des Schulgeldes und Ausbringung desselben auf andere Weise. Der §. 32 des Gesetzentwurfes wird eine hohe Kammer veranlassen, auch hierüber die nöthigen Beschlüsse zu fassen.

7) Eine weitere Bitte derselben geht auf Annahme des Kommissionsantrags in Beziehung auf §. 41, wornach das vierzigste Dienstjahr zum vollen Pensionsbezug berechtigen soll, während der Gesetzentwurf hierzu das fünfundvierzigste vorschlägt.

Die Petenten gehen jedoch hiecin noch weiter, indem sie auch die Einrechnung der Dienstjahre der Unterlehrer



verlangen, während Gesetzentwurf und Kommissionsantrag nur die Dienstjahre der Hauptlehrer zählen.

8) Sämmtliche drei Petitionen stimmen endlich darin überein, daß sie die den Lehrern vom Throne gnädigst verheißene Stellung im Staate und der bürgerlichen Gesellschaft im Gesetzentwurfe vermißten, sie verlangen hierüber ein bestimmtes Gesetz. Die Wertheimer insbesondere, daß die bürgerlichen Mitglieder des Schulvorstandes (welche der §. 40 des neuen Schulplans einführe) hieraus entfernt werden möchten, indem hierdurch oft die ehemaligen Zöglinge über den Lehrer gesetzt würden; wogegen die Lörracher und Schopshheimer sich über die bisherige unmündige, ja knechtisch abhängige Stellung der Lehrer überhaupt beklagen.

Ihre Kommission erblickt jedoch in den, über Entlassung und Pensionirung der Lehrer und deren Wittwengehälte, im fünften und sechsten Titel des Gesetzentwurfes gegebenen Vorschriften, die besten Garantien über die Sicherstellung der Lehrer in ihrem Dienstverhältnisse, woraus die angemessene Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft von selbst folgt.

Das Verhältniß der Lehrer zu ihren Vorgesetzten nach dem neuen Schulplan wird Gegenstand der nähern Erörterung werden, wenn der deßfallige Antrag Ihrer Kommission über Auffuchung der provisorischen Gesetze weitere Folge haben wird.

In so fern jedoch in jenem Begehren die Bitte um eine besondere Rangordnung enthalten seyn sollte, schlägt Ihre Kommission lediglich die Tagesordnung vor; auf welche dieselbe auch im Ganzen anträgt, nachdem die Wünsche der Petenten hierdurch zur Kenntniß der hohen Kammer ge-

kommen sind und bei der Diskussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden können.

Beil. Nr. 2 zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1835.

Großherzogl. Badisches Polizeiamt der Residenz  
an

Buchhändler und Buchdrucker Groos dahier.

Nr. 3266.

Von der demselben mündlich eröffneten hohen Ministerialverfügung erhält derselbe, wie begehrt, nachstehend eine Abschrift.

Picot.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 19. Mai 1835.

Nr. 4544.

Auf Vorlage einer Abschrift der Motion des Abgeordneten v. Rotteck in der 19. Sitzung der zweiten Kammer vom 18. d. M., die Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betr., wird, nach deren genauen Prüfung und Würdigung, im Interesse der Regierung, des Landes, und im wohlverstandenen Interesse der zweiten Kammer selbst, der Druck dieser Motionsbegründung, sowohl in den Protokollen der Kammer, als auch zu jedem andern Zweck untersagt.

Das Polizeiamt hat diese Entschließung dem Buchhändler und Buchdrucker Groos zur unabänderlichen Nachachtung zu eröffnen.

L. Winter.



## XXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsrath Nebelius und Ministerialrath Veff; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Herr, Hoffmann, Regenauer und Winter v. R.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Nachdem der neu eingetretene Abgeordnete Gläs den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid abgelegt hatte, zeigt der erste Secretär an:

1) eine Vorstellung des Georg Adam Ulmerich in Schillingstadt um Ausfolgung seiner früher eingereichten Petitionen, Rechtsstreit betr.

Sander übergiebt

2) eine Petition des Handelsstandes in Gernsbach in Betreff der Feilhaltung auswärtiger Handelsleute auf dem dortigen Wochenmarkt.

Beide Petitionen werden an die Petitionskommission zum Bericht verwiesen und sofort zur Tagesordnung übergegangen.

Der Präsident bemerkt, die Kammer habe gestern bei dem §. 32 des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer zc. den allgemeinen Satz bloß angenommen, wonach die Schullehrer, außer freier Wohnung und Gehalt, Schulgeld erhalten sollen. Er halte für zweckmäßig, diesen Paragraphen vorerst zu erledigen und dann zu dem §. 5 zurückzukehren.

Körner: Ich weiß nicht, warum in den Orten erster, zweiter und dritter Klasse ein Unterschied in dem Schulgeld von 30 kr. bis höchstens 1 fl. und von 48 kr. bis höchstens 1 fl. 20 kr. gemacht werden will. Die Verhältnisse der Eltern der Schulpflichtigen sind in den meisten Gemeinden gleich, denn in der dritten Klasse werden sich eben so viele arme oder unbemittelte Eltern und Schulpflichtige befinden, als in der ersten Klasse, und oft ist der Fall möglich, ja wirk-

lich vorhanden, daß in kleinen Gemeinden mehr bemittelte Leute sind, als in größeren. Auch wird die Arbeit, die der Lehrer bei den Kindern hat, gleich seyn, ob diese in den Orten erster, zweiter oder dritter Klasse geboren sind, da es in kleinen Orten eben so viele für den Unterricht empfangliche Kinder giebt, wie in den großen. Ich trage daher darauf an, in den ersten drei Klassen das Schulgeld gleich, nämlich von 30 kr. bis höchstens 1 fl. festzusetzen, darum, weil ich aus meiner Erfahrung weiß, daß in jenen Orten bis jetzt im höchsten Fall nur 1 fl. erhoben worden ist, wogegen denn für die Städte gleichwohl ein höheres Schulgeld von vielleicht 1 bis 2 fl. beschlossen werden könnte.

Dörr unterstützt diesen Antrag.

Grimm: Es ist in einer früheren Sitzung eine Abänderung zu dem §. 3 beschlossen worden, wonach der Regierung das Recht gegeben wurde, einen Schuldienst in eine niedrigere Klasse zu setzen, als er nach der Bevölkerung des Orts gehört. Diese Bestimmung allein konnte mich bewegen, jedem Paragraphen meine Zustimmung zu geben, und ich wünsche daher aus denselben Gründen, die jene Abänderung herbeiführten, daß auch hier eine Abänderung in gleicher Beziehung gemacht werde. Es ist nämlich durch die Bestimmung, die wir treffen, den Gemeinden ein Beitrag von mehr als 70,000 Gulden für die Schullehrergehalte aufgeladen worden. Wäre diese Summe unter alle Gemeinden gleich vertheilt, so würde ich mit Freuden den Verbesserungsvorschlägen der Abgeordneten Welcker, Fecht und Winter, wonach nämlich die niedrigsten Klassen der Schullehrer etwas höher gestellt wer-



den sollten, meine Bestimmung gegeben haben. Diese Zulage fällt aber auf manche Gemeinden vorzugsweise in sehr bedeutenden Theilen, und wenn nun hier auch noch ein bedeutendes Schulgeld hinzukommt, so würden sie, da sie nicht immer zu den wohlhabenden, sondern vielleicht zu den ärmeren gehören, schwer zurückgesetzt, weshalb ich den Zusatz vorschlage:

„Es kann aber die Oberschulbehörde je nach den örtlichen Verhältnissen, auf den Antrag des Gemeinderaths, und nach Vernehmung des Schulvorstandes, in Orten, wo bisher ein Schulgeld nicht bezahlt wurde, solches bis auf das Minimum von 30 kr. herabsetzen.“

Ministerialrath Beck: Dazu sehe ich keinen genügenden Grund ein, denn in der ersten und zweiten Klasse giebt schon das Gesetz das Recht, das Schulgeld von 30 kr. bis zu 1 fl. festzusetzen, so daß also die Oberschulbehörde überall auch auf 30 kr. herabgehen kann. Was den §. 3 betrifft, der eine Abänderung erlitten hat, so findet diese Abänderung auch hierher Anwendung. Wenn nämlich nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine Gemeinde mit mehr als 1500 Seelen doch in die zweite Klasse herabgesetzt wird, so hat dies auch die Folge, daß sie hinsichtlich des Schulgeldes als ein Ort der zweiten und nicht der ersten Klasse behandelt wird. Was aber den Umstand betrifft, daß überhaupt für die einzelnen Klassen Maxima und Minima der Schulgelde festgesetzt wurden, so steht dies in Verbindung mit der Classification der Gehalte überhaupt. So gut man Grund hat, in dem §. 4 nach Verschiedenheit der Orte verschiedene Summen als die gesetzlichen Minima der Schullehrergehalte zu bezeichnen, so gut wird man Grund haben, bei dem Schulgeld auch ein Minimum nach Verschiedenheit der Klassen aufzustellen.

Was die Bemerkung des Abg. Körner betrifft, daß jetzt schon überall in den Landgemeinden das Schulgeld nicht 1 fl. übersteige, so berufe ich mich auf den Abg. Dörr, der beständigen wird, daß in seiner Gegend von allen Landgemeinden 1 fl. 36 kr. entrichtet wird, daß also, wenn das Gesetz bei den Landgemeinden über 1500 Seelen eine Erhöhung nach Verhältnis bis auf 1 fl. 20 kr. gestattet, darin im Allgemeinen keineswegs eine neue Belästigung, sondern eher noch eine Schmälerung des bisherigen Maximums oder der bisher üblichen Beträge liegt. Auch glaube ich, daß es wohl angemessen seyn wird, der Regierung diese Latitüde zu lassen, da der Spielraum von 48 kr. bis 1 fl. 20 kr. nicht

zu groß ist, und in den Orten, die der Abg. Körner gemeint hat, 1 fl. oder 48 kr. gewählt werden kann. Dieser Spielraum ist aber nothwendig, um in anderen Orten, wo die Bürger wohlhabend sind und es ohne allen Anstand geschehen kann, bis auf 1 fl. 20 kr. hinaufsteigen zu können.

Platz: Ich bin mit den Ansichten des Herrn Regierungskommissärs Beck einverstanden und wollte dieselben Gründe anführen. Im Allgemeinen bemerke ich bloß, daß die Ansätze hier im Gesetz so billig angenommen sind, daß ich nicht einsehe, wie man von einer ohnehin schon sehr geringen Schullehrersbesoldung noch mehr abziehen und das Schulgeld niedriger stellen will. Ob man 1 fl. 20 kr. setzt oder 1 fl., ist gleichgültig; denn dem, der 1 fl. 20 kr. für sein Kind ausgiebt, wird es auf weitere 20 kr. nicht ankommen können, da dieses, dem Jahr nach gerechnet, noch nicht  $\frac{1}{2}$  kr. pr. Woche ausmacht.

Grimm: Ich bin mit dem Herrn Regierungskommissär einverstanden, daß das der Oberschulbehörde eingeräumte Recht, einen Schuldienst in einem größer bevölkerten Ort in eine niederere Klasse zu setzen, auch Einfluß auf die Festsetzung des Schulgeldes ausübe. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß mein Zusatz nur für diejenigen Gemeinden gelten soll, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, deren es allerdings noch manche giebt; und wenn diese Gemeinden nun vorzugsweise den Beitrag für den Unterhalt des Schullehrers leisten sollen, der nun noch zu leisten ist, und obendrein noch das Schulgeld, so finde ich darin allerdings eine große Härte, da ich den Vorwurf gegen die Gemeinden, die bisher wenig oder nichts für die Schule gethan haben, durchaus nicht auf alle Gemeinden ausdehnen kann. Ich will nur auf die Verhältnisse in der Pfalz aufmerksam machen, wo bedeutende Fonds waren, die durch die Administration früher verwaltet wurden, und die Verpflichtung hatten, nicht allein die Pfarreien, sondern auch die Schulen zu dotiren. In der reformirten Pfalz waren fast überall Freischulen, die bis jetzt bestanden, und die Schulstellen waren aus diesen Fonds dotirt. Vielleicht durch schlechte Verwaltung, vielleicht auch und größtentheils durch den Verlust, den diese Fonds durch Abtretung der überrheinischen Pfalz erlitten haben, sind indessen allerdings die Mittel außer Stand gesetzt worden, die Schulen bis jetzt besser zu stellen; allein die Gemeinden waren im Recht, Freischulen zu haben, und zur Erleichterung dieser Gemeinden rücksichtlich des Schulgeldes habe ich den Zusatz vorgeschlagen.



Staatsrath Nebelius: In Orten, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, und der Schuldienst eine gute Dotation schon erhalten hat, wird die Schulbehörde ohne Zweifel auf dem Minimum bleiben. Durch dieses Minimum erhält der Schullehrer nur eine unbedeutende Vermehrung seines Einkommens. Wo aber jenes nicht der Fall ist, wird sie nach den Umständen bis auf das Maximum hinaufgehen. Wir wünschen recht sehr, daß das Minimum nicht herabgesetzt werde; wir würden eher einer Erhöhung unsere Zustimmung geben. Im Fall einer Herabsetzung müßten wir recht sehr bedauern, daß gestern der Vorschlag des Abg. Fecht wegen Erhöhung der fixen Gehalte nicht angenommen worden ist.

Dörr: Von dem Herrn Regierungskommissär zur Bestätigung dessen aufgefordert, daß in meinem Distrikte mehr als 1 fl. Schulgeld bezahlt werde, muß ich dies auch wirklich bekräftigen. Die Regierung ist aber auf eine an sie gestellte Bitte bereits darauf eingegangen, daß, wenn ein Schullehrer von seiner Stelle wegstößt, dem künftigen nur 1 fl. bezahlt werden darf, und darum habe ich den Vorschlag des Abg. Grimm unterstützt.

Knapp: In vielen Gegenden wird gar kein Schulgeld bezahlt, und es ist daher eine neue Abgabe, die man vielen Privaten auflegen will. Wenn die Schullehrer in den Gemeinden nach Verhältnis der Gemeindemittel so gestellt sind, wie das Gesetz vorschreibt, so glaube ich nicht, daß man die Angehörigen der Schulen noch zur Bezahlung eines weitern Schulgeldes anhalten kann.

Präsident: Daß ein Schulgeld Statt finden soll, ist gestern schon beschlossen worden.

Kettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Grimm. Es ist bei der früheren Diskussion anerkannt worden, daß die Bevölkerung zwar ein Maßstab, aber ein sehr unsicherer Maßstab für die Bedürfnisse des Schullehrers sei, und wir haben ihn nur darum gewählt, weil wir sämtlich keinen andern finden konnten. Noch weit unsicherer aber ist der Maßstab der Bevölkerung für die Beurteilung der Kräfte der Einwohner. Es stellt sich hier das Verhältnis beinahe umgekehrt heraus. Die stark bevölkerten oder überbevölkerten Orte haben in der Regel die größere Masse von Dürftigen, wenigstens nicht viele bemittelte Einwohner. In den Orten also gerade, wo die Bevölkerung das Maß der Markung oder der Productionskräfte überstiegen hat,

sollten die Einwohner nach dem Entwurf mehr leisten, als in andern.

Winter v. H.: Ich bin auch der Meinung des Abg. Kettig, daß dieses Schulgesetz überall angenehme Empfindungen erregen soll, aber nur darum soll es diese erwecken, weil es gerecht ist, und nicht weil es diese oder jene Gemeinde begünstigt. Die Gemeinde, in welcher der Abg. Grimm wohnt, ist z. B. eine von den glücklichen, die bis jetzt nichts für ihre Schulen gethan haben, und da kann man doch wirklich nicht sagen, daß man einen zu großen Anspruch an eine solche Gemeinde mache, wenn sie ein so kleines Schulgeld bezahlen soll, während sie einen so großen Vortheil zieht und seit unfürdenklichen Zeiten gar nichts für die Schulen gethan hat, wogegen andere Gemeinden in der Pfalz ihre Schulen und ihre Schullehrer zum Theil ganz erhalten haben. Ich unterstütze daher wiederholt den Vorschlag der Kommission.

Grimm: Wenn der Abg. Winter der Gemeinde Weinheim den Vorwurf macht, sie habe bisher für ihre Volksschulen nichts gethan, so erwiedere ich, daß dies deswegen geschah, weil sie das Recht hatte, die Dotation ihrer Schule von den Fonds, die in der Pfalz für die Kirchen und Schulen bestanden, zu fordern. Sie hat aber in dem wohlverstandenen Interesse der Ausbildung ihrer Jugend für die höheren Schulen etwas gethan, sie hat nämlich das dortige Pädagogium dotirt.

Martin: Ich habe mich früher schon gegen das Schulgeld ausgesprochen. Nachdem nun aber einmal dasselbe im Gesetz aufgenommen worden ist, und der Vorschlag des Abg. Grimm, der eine Modification bezweckt, von vielen Seiten her nicht unterstützt werden will, so trage ich darauf an, ihn wenigstens rücksichtlich derjenigen Orte anzunehmen, in welchen bisher kein Schulgeld bezahlt wurde; denn die neue Einführung des Schulgeldes ist wirklich ganz dazu geeignet, die Schulen mehr verhaßt und das Bild wahr zu machen, welches der Abg. Fecht von manchen Gemeinden, die bisher keine Vorliebe für die Schulen an den Tag legten, entworfen hat. Einigen Trost finde ich übrigens in dem §. 34, wonach durch Gemeindebeschuß da, wo bisher noch kein Schulgeld eingeführt war, im Einverständnis mit dem jeweiligen Schullehrer, ein demselben für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden kann.

v. Kottek: Ich habe gestern über die fixen Gehalte der Schullehrer gar nicht abgestimmt, aus dem von mir ange-



fürten Grunde, der wohl von großer Wichtigkeit ist. Die Frage wegen des Schulgeldes ist aber eine solche, die eine abge sonderte Betrachtung in Anspruch nimmt und zuläßt. Was nun dieses Schulgeld betrifft, so habe ich schon gestern vorläufig und im Allgemeinen die Billigkeit und Gerechtigkeit eines von den Eltern zu zahlenden mäßigen Schulgeldes anerkannt, eines mäßigen Schulgeldes sage ich, nicht aber eines unmäßigen. Ich glaube nämlich, daß die Eltern dadurch, daß ihren Kindern der Unterricht in der Schule gegeben wird, einen Vorempfang von Seiten des Staats erhalten, wofür billig einiger Ersatz zu leisten ist. Da jedoch das Interesse der Gesamtheit, welches den Eltern die Pflicht auflegt, die Kinder in die Schule zu schicken, das vorherrschende ist, so kommen wir auf einen andern Gesichtspunkt, und da meine ich, daß Denjenigen, die in Erfüllung einer ihnen aufgelegten Pflicht die Kinder in die Schule schicken, nicht auch noch ein hoher Preis für die Erfüllung dieser Pflicht aufgelegt werden soll, wie denn auch z. B. rücksichtlich der Eingaben an die Behörden, die aus Pflicht oder auf ihre Aufforderung geschehen, kein Stempel und keine Sporeten Statt finden. Es ist ungerecht, wenn man neben der Erfüllung einer von dem Staat aufgelegten Pflicht erst noch etwas dafür zahlen muß, daß man sie erfülle, und namentlich, wenn man noch mehr bezahlen soll, als dem Begriff eines kleinen, d. h. mäßigen, Präcipualbeitrags entspricht. So fern nun von einem solchen mäßigen Präcipualbeitrag die Rede ist, so wünsche ich weiter, daß bei Festsetzung der Summe der Grundsatz der Gleichheit und der Verhältnißmäßigkeit wenigstens einigermaßen beobachtet werde; allein das ist nach dem Vorschlage der Kommission gar nicht der Fall, wie der Abg. K e t t i g sehr richtig bemerkt hat. Warum sollen die Bewohner der größeren Städte bedeutend mehr zahlen, als die Einwohner der wenig bevölkerten, aber vielleicht wohlhabenderen Dörfer. Warum sollen namentlich die Bewohner der vier größten Städte 4 fl. für jedes Kind bezahlen, das sie in die Schule schicken. Es giebt Eltern, die gleichzeitig vier bis sechs Kinder in die Schule schicken müssen, und wenn da der Schulzwang sieben Jahre dauern soll, so haben dieselben sieben Jahre nach einander 24 fl. bis 28 fl. Steuer zu bezahlen. Sagt man, für die Armen übernehme die Gemeindefasse die Last, so antworte ich, es giebt auch eine Mittelklasse zwischen Blutarmen oder Zudringlichen und Wohlhabenden, nämlich die gering Bemittelten oder auch die verschämten Dürftigen. Die Erste-

ren werden das Almosen aus der Gemeindefasse erhalten, während Solche, die nicht ganz blutarm, doch wirklich dürftig sind, wiewohl sie das Brod noch aufbringen können, nichts bekommen werden, weil sie nur die Wahl haben, entweder um Almosen zu betteln, welches sie nicht wollen, oder Summen zu bezahlen, die für sie unerschwinglich oder sehr schwer aufzubringen sind. Ich sehe nicht ein, warum der arme Handwerker, wenn er auch in einer der vier ersten Städte wohnt, in einem so ungeheuren Verhältnisse, d. h. achtmal mehr bezahlen solle, als der vielleicht, ja fast in der Regel wohlhabendere Dorfbewohner.

Das ist etwas, was ich mit Rechtsprincipien nicht zu vereinigen weiß, und wenn wir ein Gesetz geben, wobei nicht gerade auf ein schon geschriebenes hingewiesen werden kann, an das man sich halten muß, so ist die Beobachtung des Vernunftrechtsprincips an Ort und Stelle. Auch ist die Bezahlung dieses enormen Schulgeldes aus der Gemeindefasse durchaus nicht gleichgültig, und ich sehe nicht ein, warum man den Ausmärkern auflegen soll, den dürftigen Bewohnern der Städte ein Almosen zu geben, nachdem sie ohnehin schon gezwungen werden, zu dem splendid geschöpften Zuschuß für die Lehrer aus dem Zhrigen beizutragen. Das Verhältniß, ob irgendwo wenig oder viele Arme sind, oder ob Viele oder Wenige die Befreiung erhalten, ob mit Recht oder nur aus Gutmüthigkeit, ist für das Recht der Ausmärker ganz gleichgültig.

Die Bewohner einer bevölkerten Stadt und die Ausmärker, zumal die in der Markung einer der vier größeren Städte eine Realität besitzen, hätten dadurch wieder eine neue und große Last erhalten. Es sollten höchstens zwei Klassen bei diesen Schulgeldern Statt finden, allein ich wäre noch zufriedener und würde es dem Rechtsprincip noch viel angemessener halten, wenn man eine und dieselbe Laxe in allen Gemeinden festsetzte und dann eher den fixen Besoldungen, wo es nöthig ist, etwas zulegte. Es ist ja auch noch nicht aller Tage Abend, und eine definitive Entscheidung über das Gesetz noch nicht vorhanden. Wir können also, wenn wir die Besoldungen der Schullehrer ohne dieses höhere Schulgeld für zu gering achten, immer noch eine höhere Summe decretiren, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in den größeren Städten ohnehin der fixe Gehalt schon ein höherer ist. Den Umstand, daß in einigen Gegenden oder Gemeinden bis jetzt kein Schulgeld bezahlt wird, finde ich nicht von Wichtigkeit. Diese sollen damit zufrieden seyn,



daß sie nicht noch nachbezahlen müssen, was man verlangen könnte, wenn es möglich wäre, auf Diejenigen zurückzugreifen, die in dem Fall waren, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Jetzt sind wir aber an der Zustandbringung eines Gesetzes für die Zukunft, und Diejenigen, die bis jetzt schon bezahlt haben, sind deshalb nicht mehr oder eben so wenig schuldig, als Diejenigen, die noch nicht bezahlt haben, denn es ist in dieser Beziehung von einer Zahlungsschuldigkeit eben so wenig die Rede, als von einem Recht, davon frei zu seyn. Gegen ein Aversum endlich, das statt des Schulgeldes festgesetzt werden soll, erkläre ich mich unbedingt, denn es hieße dieses in den Willen der Gemeinde geben, ob sie einen Tribut auf die Ausmärker legen, oder ob sie das, was sie zu bezahlen hat, auf die Schultern ihrer eigenen Genossen übernehmen wolle. Wenn ein Schulgeld billig und gerecht seyn soll, so müssen es Diejenigen zahlen, welche Kinder in die Schule schicken, und es soll nicht angehen, daß durch einen Gemeindebeschluß diejenigen Eltern, welche Kinder in die Schule schicken, ihre Schuldigkeit auf die Fremden werfen.

**Fecht:** Alle Redner, die vor mir gegen diesen Paragraphen gesprochen, haben etwas Außerordentliches darin gefunden, daß der Regierung hier ein größeres Spielraum gelassen wurde. Dieser war dringend nothwendig. Man schien von einigen Seiten anzunehmen, als ob immer das Höchste bezahlt werden müsse, allein wenn Sie Vergleichen anstellen, so werden Sie manches Erleichterungsmittel finden. Erkennt die Regierung, daß in manchen Städten wegen Mangel an Gewerbe oder Nahrung das Schulgeld von 1 fl. 20 kr. drückend würde, so kann sie es ja herabsetzen. Der nämliche Fall ist auch bei der vierten Klasse. Allerdings finden sich Städte, wo andere Fonds fehlen und der Staat zu viel zuschießen müßte, und darum wird die Regierung nach Betrachtung aller Verhältnisse entscheiden, welches Schulgeld zwischen 1 fl. und 4 fl. anwendbar sei. Wenn gesagt wurde, bisher seien aus Kirchenmitteln viele Schulen erhalten worden, so dauern ja jene fort, wenn die Gemeinden einen Rechtsgrund dafür haben, und letztere haben nur desto mehr Ursache, mit Freuden ein Schulgeld zu entrichten. Wie viele Gemeinden würden Gott danken, wenn ihnen die Besoldungen aus Stiftungen gegeben würden, und sie nur einen so kleinen Beitrag aus ihrer Tasche zu bezahlen hätten. Etwas Anderes würde es seyn, z. B. in Weinheim, wenn, was ich nicht kenne, aus einem Kirchenfond nur ein frei-

williger Zuschuß geleistet worden wäre, allein auch darauf hat das Gesetz einige Rücksicht genommen, und wenn der Abg. Grimm die Paragraphen, die auf diesen Fall Bestimmungen enthalten, lesen will, so wird er finden, daß selbst hier nach einem gewissen Durchschnitt ein solcher Beitrag fortbesteht.

**v. Nottel:** Als Nachtrag zu meinen vorigen Bemerkungen spreche ich nun meinen Antrag bestimmt dahin aus: daß das Schulgeld durchaus gleichförmig von 30 kr. bis 2 fl. bestimmt werde, wo dann die Staatsbehörde nach Vernehmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses hinreichenden Spielraum hat, das den überall den Ortsverhältnissen entsprechende rechte Maß zu wählen. Man könnte übrigens auch zwei Klassen, nämlich von 30 kr. bis auf 1 fl., und von 1 fl. bis 2 fl. festsetzen.

**Staatsrath Nebelius:** Dieser Vorschlag würde mit einer einzigen Modifikation den Regierungsentwurf in sich schließen. Wir haben für die vier Klassen ein Schulgeld von 30 kr. bis auf 2 fl. vorgeschlagen, und nur eine Ausnahme für die 4 größten Städte des Landes festgesetzt. Der Herr Redner, der den Vorschlag zur Abänderung dieses Paragraphen machte, wird aber wohl nicht beabsichtigen, die größte von den Städten zu verhindern, ein Schulgeld von mehr als 2 fl. zu erheben, und unter dieser Voraussetzung können wir uns mit seinem Antrag wohl vereinigen, da es in diesem Fall der Regierung frei stehen würde, in den einzelnen Orten die Grundsätze anzuwenden, die sie in dem Entwurf niedergelegt hat und da, wo sich nach den Lokalverhältnissen das Bedürfnis einer Abweichung von dieser Regel nachweisen läßt, eine Modifikation eintreten zu lassen.

**Magg** unterstützt den Antrag des Abg. v. Nottel.

**Sander:** Auch ich unterstütze denselben. Der Herr Regierungskommissär hat bereits gesagt, daß derselbe nur hinsichtlich der vier größten Städte eine Einwirkung habe, weiß alle übrigen Orte des Landes in dem Schulgeld von 30 kr. bis 2 fl. begriffen seien, und ich selbst glaube auch nicht, daß der Unterschied der vier größeren Städte, gegen die in ihrer Nachbarschaft befindlichen Städte hinsichtlich des Gewerbs und Wohlstandes so groß und bedeutend sei, daß man im Schulgeld auf 4 fl. steigen könnte. Ich glaube dies um so weniger, als gerade die Volksschulen es sind, die wir hier berathen, und die in der Zahl der Einwohner, welche in den größeren Städten wohnen, gleich stehen mit jenen in den kleinen Städten. Die Handwerker in den größeren Städten werden



nicht wohlhabender seyn, als die Handwerker in den kleinern Städten, wenigstens nicht in dem Grade, daß sie das Doppelte mit 4 fl. zahlen sollten. Zwei Gulden soll das Höchste seyn, und weil wir dabei immer noch zwei Klassen haben, so scheint mir auch das Amendement des Abg. Grimm nicht annehmbar zu seyn. Der Paragraph, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, und wie er auch durch das Amendement des Abg. v. Rotteck verbessert wurde, geht davon aus, daß ein Unterschied zwischen den verschiedenen Orten Statt finde, welcher Unterschied in nichts Anderem als darin liegen kann, daß man annimmt, je nachdem die Bevölkerung einer Stadt bemessen sei, verhalte es sich auch mit dem Reichthum, dem Wohlstand und dem Erwerb der in diesem Ort wohnenden Bürger. Wenn der Abgeordnete Rettig bemerkt hat, dies sei unrichtig, und im Gegentheil die Armuth in den größeren Städten oft größer, so kann dieses zwar anerkannt werden, und es ist bekannt, daß ja in den allergrößten Städten auch das größte Elend herrscht, allein eine größere Einwohnerzahl hat doch auf die Industrie einen unverkennbaren Einfluß. Es ist nicht zu läugnen, daß in einem größeren Ort es besonders für die ärmere Klasse und namentlich die Tagelöhner leichter ist, einen Erwerb zu finden als in kleineren Orten. Wenn wir nun zwei Klassen stehen lassen, und jetzt nach dem Antrag des Abg. Grimm aussprechen wollen, daß in jenen Orten überhaupt, wo noch kein Schulgeld bestanden ist, das Minimum Statt finden solle, so würden wir gerade annehmen, daß damit die reichen Orte, wo noch kein Schulgeld bestand, den ärmsten Orten ganz gleich zu stellen seien, und wir würden uns Gesetz einen Widerspruch legen, wonach nämlich in den ärmeren Orten, wo schon ein Schulgeld bestand, aus Rücksicht ihrer geringeren Einwohnerzahl nur das Minimum von 30 kr. Statt finden soll, während in den bevölkerteren Orten ein größeres Schulgeld angenommen wäre. Dieser Grundsatz muß auch auf jene Orte angewendet werden, wo noch kein Schulgeld war, indem es sonst geradezu heißt, wo noch kein Schulgeld war, zahlen die ärmeren Orte wie die reicheren, während das Umgekehrte Statt finden sollte.

Weller: Ich erlaube mir den Grund anzugeben, warum die Kommissionsmitglieder den Satz von 4 fl. jährlich als Maximum für die größeren Städte nicht unverhältnißmäßig hoch gefunden haben. Das Schulgeld in Mannheim betrug bisher jährlich als Minimum 3 fl., als Maximum 14 fl. Nach dem Kommissionsantrag steigt es nun von 1 fl. bis

auf 4 fl., was das monatliche Schulgeld auf 5 fr. im Minimum und auf 20 fr. als Maximum herabsetzt, was für Mannheim sehr gering ist.

Lauer: Das Schulgeld in Mannheim ist auch zur Erbauung der Schulhäuser und zur Tilgung der zum Behuf derselben contrahirten Schulden verwendet worden, während das Schulgeld jetzt den Lehrern allein zufallen wird.

Staatsrath Nebenius: Das Maximum von 4 fl. für die größeren Städte können wir nicht entbehren. Es ist möglich, daß die eine oder andere derselben unter diesem Betrage stehen bleiben könnte, aber von zwei Städten bin ich gewiß, daß dort das Schulgeld ohne große Beeinträchtigung der Schule, oder ohne zu große Belästigung der Staats- und Gemeindefasse nicht unter 4 fl. herabgesetzt werden kann. Der Grund, warum das Schulgeld in den volkreichen Städten höher bestimmt wurde, besteht nicht darin, daß man voraussetzte, alle Einwohner eines größeren Ortes seien vermöglicher, als die Einwohner der kleinern Orte. Der Grund ist vielmehr der, daß die Unterhaltung der Schulen überhaupt in größeren Orten theurer ist, als in kleineren, und es daher billig erscheint, daß die Eltern, welche die Unterrichtsanstalt benutzen, auch höhere Beiträge leisten. Ich bin nicht der Meinung, daß das Schulgeld bloß aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit gefordert werden könne, denn ich halte die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, für eine natürliche, und nicht für eine rein von der gesetzgebenden Gewalt aufgelegte. Wie die Eltern die Pflicht haben, ihre Kinder zu ernähren, eben so sind sie verpflichtet, ihre Kinder in ihrer Religion und in den jedem Erwachsenen ohne Rücksicht auf Stand und Beruf nothwendigen Kenntnissen unterrichten zu lassen.

Schinzinger: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Der Abg. Weller hat zwar bemerkt, daß in Mannheim 14 fl. als Maximum des Schulgeldes bezahlt werden, hat aber vielleicht nicht bedacht, daß die Gemeinden in Zukunft für die Unvermögligen das obgleich nun etwas niedriger fixirte Schulgeld bezahlen müssen. Bis jetzt waren wahrscheinlich viele von dem Schulgeld frei, und es dürften vielleicht neue Vorschläge hierüber gemacht werden.

Was die Bestimmung des Schulgeldes in den größeren Städten von 2 fl. per Jahr betrifft, so muß ich diesen Antrag unterstützen. Die Regierung hat nach dem Schluß des letzten Landtags ein provisorisches Gesetz über die Wahl der



Gemeinderäthe und Bürgermeister erlassen, und in größeren Städten den Censur auf 2000 fl. festgesetzt. Nun habe ich das Resultat von zwei größeren Städten vor mir, wonach in einer Stadt von 2200 Bürgern nur 900 den Censur hatten, während 1300 bloß ein Steuerkapitalvermögen von weniger als 2000 fl. besaßen. In einer Stadt von 1500 Bürgern hatten hiernach 700 den Censur, während andere 800 ein Steuerkapital unter 2000 fl. besaßen. Wenn man diese Erscheinung mit den Verhältnissen der größeren Landgemeinden vergleicht, so ist das Resultat nicht so glänzend, und der Antrag auf 2 fl. wird gerechtfertigt seyn.

Buhl: Wenn ich recht verstanden habe, so soll das Schulgeld als ein Zuschuß zu Aufbesserung der Schullehrergehalte aufgelegt werden, so daß also die Oberschulbehörde nie Veranlassung finden wird, das Schulgeld in denjenigen Gemeinden zu erhöhen, wo schon mehr als das Maximum der Besoldung gereicht wird. Unter dieser Voraussetzung glaube ich, daß in denjenigen Orten, wo zu Aufbringung eines anständigen Schullehrergehalts das Schulgeld erhöht werden muß, auch auf anderem Wege, als durch direkte Erhöhung geholfen werden, nämlich die Gemeinde aus ihrer Kasse eine Aufbesserung geben kann.

Körner: Wenn der Abg. v. Rotteck durch seinen Antrag beabsichtigt, daß in allen Landgemeinden das Maximum des Schulgeldes auf 2 fl. gesetzt werden könnte, so muß ich mich gegen denselben erklären, weil ich überzeugt bin, daß auf den Grund dieser Bestimmung die meisten Schullehrer entweder dieses Maximum oder wenigstens eine annähernde Summe fordern würden, wodurch denn eine große Last auf die Schultern der Pflichtigen käme, indem es den Schullehrern an Gründen nicht fehlen würde, ihre Bitte zu unterstützen. Warum will man auch hier eine Klassifikation nach Städten und Dörfern eintreten lassen, da doch die übrigen Besoldeten nur in eine Klasse getheilt sind. Wenn auch der Herr Regierungskommissär bemerkte, daß in mehr bevölkerten Orten die Schulanstalt selbst kostspieliger sei, und man darum das Schulgeld erhöht habe, so muß ich darauf erwiedern, daß der, der seine Kinder in die Schule schickt, nicht für die Anstalt, sondern nur für den Unterricht bezahlt, der seinen Kindern gegeben wird. Ich kann also durchaus von meinem Antrag nicht abgehen, daß man wenigstens in den Landgemeinden das Schulgeld von 30 kr. bis zu 1 fl. generalisire. Ich gebe zu, daß man in den Städten, wo die Kinder gewöhnlich etwas mehr lernen wollen, durch ein höheres Schul-

geld aufmuntern will, daß sich wissenschaftlich gebildete Männer für die Stelle melden, allein in Landgemeinden tritt dieser Fall nicht ein.

Knaupp: Indem ich mich mit den Ansichten des Abg. Körner einverstanden erkläre, erwiedere ich auf die Behauptung, wonach Diejenigen, die bis jetzt kein Schulgeld bezahlt haben, solches nachzahlen hätten, daß nicht bloß reiche Gemeinden kein Schulgeld bezahlt haben, sondern sehr oft solche Gemeinden, die alle ihre Mittel aufgewendet haben, um Schulden zu tilgen, an denen man also eine Ungerechtigkeit begehen würde, wenn man eine Nachzahlung verlangen wollte.

Martin: Wenn ich gegen eine Erhebung von Schulgeld war, so habe ich dabei diejenigen Gegenden im Auge, wo man das Schulgeld bisher nicht kannte, und dessen Einführung für eine heillose Maßregel halten wird; ich hatte Gemeinden im Auge, wo bisher die Schullehrer viel höher standen, als nach dem Antrag des Gesetzes. Ich möchte in diesen Gemeinden nicht eine üble Meinung gegen unser Gesetz hervorbringen und wünsche nicht, daß die Gemeinden gezwungen würden, ein Schulgeld, welches sie nicht geben wollen, zu bezahlen, und auf der andern Seite die Schullehrer genöthigt würden, ein solches gegen ihren Willen zu empfangen.

Ministerialrath Belt: Ich mache den Abg. Martin auf den §. 26 aufmerksam. Wenn eine Gemeinde mehr bezahlt, als nach dem gesetzlichen Fuß und überhaupt zur Deckung der gesetzlichen Gehalte nothwendig ist, so darf dieser Mehrbetrag nur in so fern fort entrichtet werden, als er nicht durch das künftige höhere Schulgeld ausgeglichen wird. Wenn also bis jetzt in einer Gemeinde ein geringeres Schulgeld oder gar keines bezahlt wurde, wie der Abg. Martin unterstellte, so geht dieses an denjenigen Beträgen ab, die nach §. 26 künftig noch aus der Gemeindefasse bezahlt werden sollen. Es steht also den Gemeinden frei, jene Beträge fortzubehalten, und sie als Aversum für das Schulgeld zu erklären, so daß also die Unbilligkeit nicht eintritt, wovon der Abgeordnete Martin gesprochen hat. Im Uebrigen muß ich nur bemerken, daß der Antrag des Abg. v. Rotteck die Gewalt der Regierung etwas vermehrt. Der Regierungsentwurf bestimmt nämlich auch ein Maximum, das jedoch nach Klassen aufgestellt ist, welches Maximum aber der Abg. v. Rotteck fallen, und nur eines, nämlich das Maximum der höchsten Klasse für alle Klassen gelten lassen will, mit Ausnahme der



vier größten Städte. Darum wüßten wir von Seiten der Regierung nichts gegen diesen Antrag zu erinnern, allein es liegt im Interesse der Gemeinden, bei dem Regierungsentwurf zu bleiben, und das Maximum nach Verschiedenheit der Klassen beizubehalten.

v. Kottke: Die Gemeinde soll ja ihre zählende Stimme auch dabei haben, und das Schulgeld nur so bestimmt werden, wie es die Verhältnisse des Orts mit sich bringen.

Bohm: Die Klassifikation des §. 32 steht so im Zusammenhang mit dem §. 4, daß wir nicht nach dem Vorschlag des Abg. v. Kottke der Regierung einen so großen Spielraum lassen können, um auch den kleinen Gemeinden einen größeren Beitrag aufzulegen, als das Gesetz will. Wenn nämlich jene Gemeinden im Stande sind, ein größeres Schulgeld zu bezahlen, so tritt auch die Ausnahme des §. 3 ein, wonach ohne Zweifel auch diese Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden, um sie in eine höhere Klasse zu bringen, oder umgekehrt. Ich glaube daher, daß der Antrag der Kommission oder der Regierung angenommen werden muß, um Harmonie ins Gesetz zu bringen.

Schinzinger: Das Schulgeld soll in Zukunft nicht mehr bezahlt werden, um die Besoldung der Schullehrer daraus zu bestimmen, sondern es soll gewissermaßen ein Honorar außer dem fixen Gehalte für die Schullehrer seyn. Wenn daher z. B. ein Schullehrer in größeren Städten 100 Schüler hat, so würde er im Ganzen 700 bis 800 fl., also wahrlich oft mehr als ein Professor an einem Lyceum oder Gymnasium, beziehen.

Goll: Ich bin mit dem Vorschlag der Kommission, also auch der Regierung, einverstanden. Das Schulgeld der niederen Schulen in der Stadt Karlsruhe betrug bis jetzt 6 fl., während in Kleinkarlsruhe im Winter nur 1 fl. 30 kr. und im Sommer 45 kr. bezahlt werden. Es ist übrigens auch das erstere schon um ein Drittel herabgesetzt worden, und da der Gemeinderath in die Lage kommt, bei einem bedeutenden Theil das Schulgeld ganz nachzulassen, so ist für die dürftige Klasse gesorgt.

Es werden hierauf die sämtlichen Anträge der Reihe nach zur Abstimmung gebracht und verworfen, der Kommissionsantrag dagegen angenommen.

Die Kammer beschließt, den Titel über das Schulgeld vollends zu berathen, ehe auf die andern Paragraphen zurückgegangen werden soll, und die Reihe der Diskussion führt daher auf den

## §. 33.

„Innerhalb der im vorbergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Oberschulbehörde, nach Bernehmung des Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse, den Betrag des Schulgeldes.“

„Durch Gemeindebeschluß kann der von der Oberschulbehörde bestimmte Betrag innerhalb der Grenzen des §. 32 vorübergehend erhöht, aber nicht herabgesetzt werden.“

„Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 40 verordnet ist.“

v. Isstein: Ich kenne zwar diese unsichtbare Oberschulbehörde noch nicht, indessen glaube ich, daß die Verordnung, wodurch diese Stelle geschaffen wurde, vor der Abstimmung über gegenwärtiges Gesetz der Kammer als Gesetzesentwurf vorgelegt werden muß, indem ich wenigstens dem Gesetz, das wir gegenwärtig berathen, meine Zustimmung nicht geben könnte. Sei sie nun aber auch und bleibe sie die in der Organisation über das Schulwesen festgesetzte Oberschulbehörde, so muß ich dessen ungeachtet mich dagegen erklären, daß dieselbe das Recht haben soll, nach Bernehmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses den Betrag des Schulgeldes zu bestimmen. Ich betrachte die Oberschulbehörde, wenn sie so ins Leben tritt, wie die Verordnung über die Organisation des Schulwesens sie aufstellt, nur als eine Stelle, die über das Pädagogische zu berathen und zu verfügen, nicht aber als eine Stelle, die in das Innere des Gemeindehaushalts hinein eine Verfügung zu treffen hat; also nicht als eine Stelle, die auf Bernehmung der Vorgesetzten der Gemeinde über ihr Vermögen und ihre Kräfte verfügen kann. Neben unserer Regierung kenne ich keine Regierung, und darum ist das Ministerium des Innern die Stelle, die nach Bernehmung der Gemeindevorstände dieses Schulgeld festsetzen und genehmigen soll.

Mag das Ministerium des Innern die Oberschulbehörde darüber hören, was zweckmäßig seyn kann, so glaube ich doch nicht, daß es dem eigentlichen Organismus des Staats angemessen ist, wenn eine pädagogische Stelle, wie die Oberschulbehörde, über das Vermögen der Gemeinden verfügt, und trage daher darauf an, daß statt „Oberschulbehörde“ „Ministerium des Innern“ gesetzt werde, welches dann mit der Oberschulbehörde communiciren kann. Dieser Vorschlag wird vielfach unterstützt.



Staatsrath Rebenius: Die Stelle, welche die Aufsicht über das Gemeinwesen hat, ist das Ministerium des Innern; allein dieses kann nicht unmittelbar einschreiten, weil es für streitige Fälle die Recursinstanz bilden muß; die Oberschulbehörde kann aber mit den Kreisregierungen gemeinschaftlich wirken.

Martin: Der Satz § 33 ist in zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, ich wünschte daher eine etwas nähere Bezeichnung darüber, welche Art von Schulen gemeint seien, indem man sonst zuletzt sogar die Reitschulen darunter verstehen könnte.

Wegeler: Es giebt Stadtgemeinden, in welche Nebenorte, oder vielmehr deren Einwohner, eingebürgert sind, und welche besondere Ortsschulen haben. Die Leute in solchen Gemeinden bestehen aus Tagelöhnern und Bauern, denen man unmöglich das Schulgeld der wirklichen Stadtbewohner auflegen kann. Ich wünsche deshalb, daß nach dem Wort „bestehen“ gesetzt werde: „in so fern sie nicht aus verschiedenen Orten bestehen.“

Ministerialrath Bekk: Hier wird der §. 32 den Ausschlag geben. Bei der Eintheilung in Klassen ist nicht die Gemeinde, sondern nur der Ort als Maßstab angenommen, und nach §. 3 soll, wenn mehrere Orte zu ein und derselben Schule gehören, jeder Ort nur für sich allein, in Beziehung auf den fixen Gehalt, also auch in Beziehung auf die Schulgelder, entscheiden. Wenn also in Nebenorten eigene Schulen sind, so wird hinsichtlich dieser Schulen nur ihre Bevölkerung, und nicht die Bevölkerung der Stadt Freiburg, welche der Abg. Wegeler im Auge gehabt haben wird, zum Maßstab genommen.

Bader: Es wird sich von selbst verstehen, daß, wenn auch die Oberschulbehörde das Schulgeld bestimmt, immer ein Recurs gegen eine solche Bestimmung an das Ministerium des Innern Statt finden wird.

Ministerialrath Bekk: Allerdings.

Bader: Unter dieser Voraussetzung, daß in beiden Fällen, die Kreisregierung oder die Oberschulbehörde mag das Schulgeld zu bestimmen haben, ein Recurs an das Ministerium des Innern Statt finde, unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Jßstein.

Ministerialrath Bekk: Um diesen Recurs etwas wirksamer zu machen, würde ich vorziehen, daß das Ministerium des Innern in letzter statt in erster Instanz entscheide.

v. Jßstein: Ich bin ganz damit einverstanden, weil nach dem Geschäftsgang die Kreisregierungen hier allerdings und zweckmäßiger als erste Behörde entscheiden sollen.

Merk: Meiner Ansicht nach sollte man das Wort „Oberschulbehörde“ stehen lassen, weil es doch nicht die letzte Instanz ist, und sie eigentlich nur in gemeinschaftlicher Berathung mit den Gemeinden die Sache festsetzt, es also so viel ist, als wenn die Gemeinde für sich selbst handelte. Wenn nun auch noch die Kreisregierungen in die Sache hineingezogen werden sollten, so würde der Geschäftsgang dadurch außerordentlich schwerfällig, während doch die Oberschulbehörde die Sache gewiß am besten zu würdigen weiß, und wenn ein Theil der Gemeinde nicht damit einverstanden ist, doch das Ministerium des Innern entscheidet.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Jßstein besonders deswegen, weil ich diese Oberschulbehörde noch gar nicht kenne, und nur beklagen kann, daß auf die allgemeine Hoffnung und Bitte der Kammer und der Kommission die betreffende Verordnung noch nicht vorgelegt worden ist. Wenn dies gar nicht geschehen soll, so wird unsere Diskussion über dieses Gesetz sehr verzögert, und ich würde mich alsdann nur schwer entschließen können, demselben meine Zustimmung zu geben, besonders wenn es nicht in einigen wesentlichen Punkten verbessert aus der ersten Kammer zurückkömmt.

Weller verliest den §. 50 der Volksschulordnung vom 15. Mai v. J., und bemerkt, daß hier von einem Recurs nirgends die Rede sei, und er auch nicht glaube, daß das Ministerium des Innern die unmittelbare Aufsicht hinsichtlich und genügend führen könne.

Staatsrath Rebenius: Die Zulässigkeit des Recurses ist die nothwendige Folge der „Aufsicht.“ Die Aufsichtsbehörde ist diejenige, welche die Handlungen der ihrer Aufsicht Untergebenen prüft. Wenn Jemand glaubt, daß er durch die Handlungen einer untergeordneten Administrativbehörde beeinträchtigt sei, so wendet er sich an die Aufsichtsbehörde. Uebrigens lasse ich mich auf diese Frage nicht näher ein, weil sie nicht an der Tagesordnung ist.

Magg macht den Abg. Weller auf den §. 49 der Schulordnung aufmerksam, wonach die Kreisregierungen über die Ausgaben für sonstige Schulbedürfnisse zu entscheiden haben.

Der Antrag des Abg. v. Jßstein wird hierauf angenommen.



Der §. 33 a.

„Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 32) von der Oberschulbehörde für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht, und ohne Zustimmung des Lehrers nicht mehr herabgesetzt werden.“

„Erst bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu geben.“

erhält mit der Aenderung die Genehmigung, daß das Wort „Oberschulbehörde“ wegleiben solle.

Der §. 34.

„Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden.“

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 35.

„Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hierbei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Lehrer, insbeson- dere zur Belohnung der schon längere Zeit dienenden Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts.“

W e z e l I.: Die Vernehmung des Gemeinderaths sollte man sich hier ausdrücklich vorbehalten, da es zum Interesse der Gemeinden gehört, wie diese Gelder verwendet werden.

S t ö s s e r: Es betrifft ja dies nur die Verhältnisse der Schullehrer unter sich.

M a g g: Ich glaube nicht, daß in allen Fällen der Gemeinderath im Stande seyn wird, darüber zu urtheilen.

G r i m m: Die Oberschulbehörde wird über diese Vertheilung jedenfalls die Bezirksinspectoren fragen, welche die beste Auskunft geben können.

S c h i n z i n g e r verlangt, daß die Gemeinde, welche zu zahlen hat, über die Vertheilung des Schulgeldes gehört werden soll.

M a g g: Glaubt denn der Abg. S c h i n z i n g e r im Ernst, daß die Gemeinderäthe eher darüber entscheiden können, wie und auf welche Weise das Schulgeld an die Lehrer vertheilt werden soll? Glaubt er, daß die Gemeinderäthe schon vermöge ihrer Stellung zu den Schulen so genaue Einsicht

haben werden, um zu wissen, welche Lehrer den Vorzug haben und mehr an dem Schulgeld Theil zu nehmen verdienen, als die andern? Die technische Behörde allein ist im Stand, dieses zu beurtheilen.

S c h i n z i n g e r: Ich habe mehr Zutrauen zu den Gemeinderäthen, als der Abg. M a g g, und wünsche daher die vorläufige Einvernehmung des Gemeinderaths.

P l a z: Ich erkläre mich gegen den Antrag des Abg. S c h i n z i n g e r, indem ich nicht einsehe, warum man annehmen soll, der Gemeinderath habe immer Recht und die Regierung immer Unrecht. Auch der Gemeinderath besteht aus Menschen, die Leidenschaften und Partheilichkeiten unterworfen sind, und daher so gut wie die Regierung Einen auf Kosten des Rechts gegen den Andern begünstigen können.

Vermöge ihrer Stellung ist sogar die Regierung dem Treiben der Factionen unzugänglicher, als untergeordnete Behörden, indem sie nicht so leicht durch Sonderinteressen sich leiten läßt.

S c h i n z i n g e r: Ist denn hier von Factionen die Rede? Es wird die Berathung über die Vertheilung des Schulgeldes im Gemeinderath gewiß mit Ruhe und Ordnung vor sich gehen, daher solche leidenschaftliche Ausfälle des Redners vor mir gegen die Gemeinderäthe hier wohl nicht am Orte sind.

S c h a a f f: Ich bestätige die Bemerkung des Abg. P l a z, daß Factionen in den Gemeinden bestehen werden, die sich leidenschaftlich für den einen oder andern Schullehrer erklären; und im Interesse der Gemeinden und um der Ruhe willen ist zu wünschen, daß die Gemeinderäthe nicht gehört werden, indem dies zu nichts als zum Zwieltregieren führen würde.

M a g g: Ich muß dies aus vollster Ueberzeugung bestätigen.

D u t t l i n g e r: Der gemachten Einwendungen ungeachtet unterstütze ich den Antrag des Abg. S c h i n z i n g e r, nämlich der Oberschulbehörde zu überlassen, die Zweckbestimmung über die Gelder, von denen hier die Rede ist, nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths anzuordnen, weil die Ansicht, wovon man bis jetzt ausgieng, daß nur die Rede sei von Bestimmung dieser Gelder zu Aufbesserung der Gehalte, unrichtig ist. Es handelt sich auch von Bestimmung dieser Gelder zu andern Schulbedürfnissen des Orts. Warum also den Gemeinderath mit seinen bescheidenen Bemerkungen nicht hören, welche die Behörden wohl unterstützen können, aber nicht binden sollen.



Staatsrath Nebeniüs: Die Oberschulbehörde kann natürlich nicht urtheilen, wenn sie nicht Personen hört, welche die Lokalverhältnisse kennen. Der Schulvorstand ist es, der dazu berufen, sich über solche Verhältnisse zu erkundigen, und daß dieser darüber gehört wird, versteht sich von selbst.

Winter v. H.: Hier sind wir wieder an einem Paragraphen, wo von einem Schulrath gesprochen wird, den wir nicht kennen.

Staatsrath Nebeniüs: Ich setze voraus, daß jeder Badener die Gesetze des Landes kennt.

v. H. stein: Allerdings; aber nicht die Verordnungen.

Staatsrath Nebeniüs: Auch die Großherzogl. Verordnungen meine ich.

Verbel: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger einverstanden, daß die Gemeinden, welche in der Regel die Befoldung für den Schullehrer aufzubringen haben, gutächlich gehört werden, welches Gutachten übrigens durchaus nicht entscheidend seyn solle. Von Faktionen unter den Gemeinderäthen habe ich noch nichts gehört und gesehen. Es mag zwar dergleichen geben, allein das macht nichts zur Sache. Ueberall wird es Mißbräuche geben und wegen der Mißbräuche die Regel umzukehren, halte ich nicht für sachgemäß. Dabei komme ich auf den schon oft gehörten Antrag zurück, daß man wissen möchte, wie es sich denn mit der Verordnung über die Einrichtung der Schulen verhalte. Sie ist schon von mehreren Seiten reklamiert worden und eine definitive Entscheidung der Regierung ist um so mehr zu wünschen, als die Hauptabstimmung manches Mitgliedes hauptsächlich davon abhängen wird, ob und in wie weit die fragliche Verordnung als Gesetz gelten solle oder nicht. Bei einem so wichtigen Gesetz, das so viele Paragraphen zählt, und wo drei Sitzungen erforderlich waren, um nur deren fünf zu erledigen, ist es doch von großem Interesse, vorher auch zu wissen, ob es denn auch wirklich am Ende werde angenommen werden oder nicht. Diese Verordnung besteht zwar dem Namen nach, allein wir erkennen sie in allen den Fällen nicht an, die in den Kreis der Gesetzgebung gehören, und sie besteht nur dann, wenn sie von dem Theil der Kammer genehmigt ist, der dafür hält, daß sie zur Zustimmung der Kammer vorgelegt werden müsse und ohne diese Zustimmung von einem Schulgesetz keine Rede seyn könne.

Bader: Wenn davon die Rede ist, ob Mittel von den Gemeinden zur Bestreitung der Schulbedürfnisse gegeben

werden sollen, so muß natürlich der Gemeinderath als die, die Interesse der Gemeinde vertretende Stelle gehört werden. Wenn sich aber davon handelt, wie diese Mittel verwendet werden sollen, so muß der Schulrath, der in dieser Beziehung die Interessen der Gemeinde zu vertreten berufen ist, darüber gehört werden. Wollte man beide Behörden darüber hören, so würde in den Geschäftsgang etwas Schleppe gebracht werden, was leicht Verwicklungen herbeiführen und die Verhandlungen zwecklos in die Länge ziehen könnte.

Was den weitem Vortrag des Abg. Verbel betrifft, so glaube ich auch, daß wenigstens diejenigen Theile der Verordnung, die von der Schulpflicht, den Lehrgegenständen und der Aufsicht auf die Schulen handeln, der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. Ich meine aber, es sollte im Interesse der Zeit die Diskussion über diesen Punkt ein für allemal bis zum Schluß der Berathung über das vorliegende Gesetz verschoben werden. Wir können alsdann beschließen, die Endabstimmung darüber so lange auszusetzen, bis der Bericht des Abg. Welcker erörtert ist. Ich stimme gegen den Antrag des Abg. Verbel.

Schaaff: Was den Antrag des Abg. Verbel betrifft, so hat mich der Abg. Bader aller weitem Vertheidigung der entgegengesetzten Meinung überhoben. Wenn sich davon handelt, zu bestimmen, wie viel die Gemeinde an Schulgeld geben müsse, dann ist sie allerdings dabei theilhaftig. Wenn aber davon die Rede ist, wie das, was nun einmal gegeben wurde, vertheilt werden soll, so kann es der Gemeinde gleichgültig seyn, ob es dieser oder jener Lehrer erhält. Es muß dem Gemeinderath sogar lieb seyn, wenn er gar nichts damit zu schaffen hat. Es wird eine große Last für den Schulvorstand seyn, der auch aus weltlichen Mitgliedern besteht. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, zu welchen Weitläufigkeiten dieses führen würde &c.

Was die Bemerkung betrifft, daß die Regierung doch endlich einmal die Schulordnung vorlegen möchte, damit man wisse, woran man mit dem Schulgesetz sei, so ist zu berücksichtigen, daß zwar von Seiten der Kommission die Reklamation in Antrag gebracht, aber von der Kammer noch nicht beschlossen worden sei, demnach die Vorwürfe, die man der Regierung machen will, etwas zu früh kommen.

Plag: Ich theile diese Ansicht. Die Kammer hat sich



noch gar nicht darüber ausgesprochen, ob sie den Antrag der Kommission so annehmen will, wie er gestellt worden ist, und es kann daher von einer Vorlage dieser Verordnung noch nicht die Rede seyn. Sie ist übrigens schon darum ganz überflüssig, weil eine Schulbehörde, mag sie nun nach der Ansicht der Kammer oder der Regierung organisiert werden, jedenfalls da seyn muß, und es also nichts Versängliches hat, wenn wir das Wort „Oberschulbehörde“ stehen lassen.

**Serbel:** Wenn die Schullehrer nur an die Besoldungen nach diesem Gesetz gebunden wären, so würde der Gemeinderath sich wenig darum bekümmern, wie sie das Schulgeld unter sich theilen, allein, wenn sie, wie in Mannheim, mehr erhalten, als diese Verordnung ausspricht, so ist es von Interesse, den Gemeinderath zu fragen, wie es vertheilt wird, denn derjenige, der sich benachtheiligt fühlte, würde um Zulage einkommen, die der Gemeinderath auf die Gemeindefasse dekretiren müßte, so daß also die Last wieder auf die Gemeinde zurückfiel. Wenn der Abg. Bader bemerkte, daß man die Frage wegen der Vorlage der Schulordnung im Anstand lassen solle, bis dieses Gesetz beraten ist, so hat er Recht, wenn wir bloß formell diese Schulordnung annehmen sollen. Wenn wir aber voraussetzen, daß die Paragraphen noch Abänderungen erleiden werden und nicht der ganze Inhalt apodiktisch feststeht, so ist es von Wichtigkeit, vorher darüber ins Klare zu kommen, indem wir sonst jeden Augenblick in Zweifel gerathen. Es wird nicht gerade nothwendig seyn, mittelst einer schriftlichen Adresse an den Großherzog um diese Vorlage zu bitten, denn wenn die Regierung gehört hat, was man haben will, so kann sie auch ohne förmliche Adresse unserem Wunsch entsprechen. Jedenfalls ist es von Interesse, zu wissen, was diese Verordnung bestimmt und wie weit sie bestehen bleiben oder Abänderungen erleiden solle, und gar keinen Grund sehe ich ein, so lange noch darauf zu warten, bis das Schulgesetz fertig ist, da auch die Idee der Kommission nicht dahin gieng.

**Bader:** Ich will die Zweckmäßigkeit einer Berathung des Berichts des Abg. Welcker vor gänzlicher Beendigung der gegenwärtigen Diskussion nicht bestreiten, aber man beschließe dieses einmal und setze die gegenwärtige Diskussion aus. Das gelegentliche Aufgreifen der Diskussion über die Verordnung vom 15. Mai 1834 raubt uns ohnedies nur Zeit und führt uns nicht zum Ziele, da wir immer auf dem nämlichen Standpunkt verbleiben.

**Kröll:** Eine Oberschulbehörde muß jedenfalls bestehen, und da ist es gleichgültig, ob es die Kirchenbehörde ist oder nicht.

**Weyel I.:** Zur Begründung meines Antrags berufe ich mich auf die früher angeführte Thatsache, daß die Stadt Mannheim ein Schulgeld bezieht, welches nicht bloß zur Besoldung der Schullehrer und zunächst für die Schulbedürfnisse, sondern auch zu Bezahlung von Baulichkeiten verwendet wird, und da möchte ich wissen, ob hier nicht das Interesse der Gemeinden im Spiele ist? Ferner muß ich bemerken, daß es leicht möglich ist, daß der Gemeinderath nicht selten eine unbefangene Einsicht in die Beschaffenheit der Ortsschule haben dürfte, als der Schulrath selbst.

**Fecht:** Eine der schönsten, folgereichsten Verbesserungen gegen die frühere Verfassung liegt in der Schulordnung darin, daß der Bürgermeister ständiges Mitglied des Schulraths ist, indem, wenn also dieser etwas beschließen will, was gegen das gemeinschaftliche Interesse ist, der Bürgermeister nach seiner Pflicht Gegenvorstellungen machen kann. Er kann vorher mit dem Gemeinderath sprechen, der die Interessen seiner Gemeinde gewiß vertheidigen wird. Damit fallen viele Bedenklichkeiten weg, weil sich dann die Einsicht des Gemeinderaths mit der Ueberlegung des Schulraths durch dieses gemeinschaftliche Mitglied vereinigt.

Der Antrag des Abg. Weyel wird hierauf verworfen und die Fassung der Kommission angenommen.

Zu §. 36.

„Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindefasse zu entrichten. Die letztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermögligen, je nach dem Grade ihrer Unvermögligkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen.“

„Eine solche Erhebung des festgesetzten Schulgeldes zur Gemeindefasse erfolgt auch da, wo diese dem Lehrer nach §. 34 statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum bezahlt.“

**Fecht:** Schon dieser einzige Paragraph ist ein Segen für das Land und hat bereits auf einmal eine Menge höchst ärgerlicher Streitigkeiten und Austritte in den Gemeinden beseitigt. Man macht sich keinen Begriff, wie weit es gekommen war in den Orten, wo Eltern auf Klage der Schullehrer wegen des Schulgeldes exequirt werden mußten. Nur ein Bei-



spiel will ich als Beweis anführen. In einer gewissen Gemeinde wurde ausgepfändet: Niemand steigerte auf die Pfänder, es wurden dem Schullehrer eine Menge Pfannen und Hauen, aber kein Geld zugeschrieben. Wie traurig dieses ist, wie sehr es das Verhältniß zwischen Eltern und Lehrer stört, und welchen Eindruck es auf das Herz der Kinder machen muß, läßt sich leicht denken.

Winter v. S.: Auch ich halte diesen Paragraphen für eine große Wohlthat, und da schon auf einem früheren Landtage viel darüber gesprochen wurde, so will ich nur noch das bemerken, wie ich mich damals und auch später überzeugt habe, daß schon eine Verordnung für das ganze Land bestanden hat, die das Nämliche forderte, was in diesem Paragraphen steht, allein es ist eben schon eine große Masse von Verordnungen von jener Stelle her nicht befolgt worden.

Blankenhorn: Dieser Paragraph ist allerdings wohlthätig, und ist, wenn ich nicht irre, auch bisher befolgt worden. Man hat von Seiten der Gemeindefasse das Schulgeld bezahlt und auch eingezogen, allein ich habe die Erfahrung, daß die Schullehrer sich dadurch schlimmer stellten, weshalb ich mir die Frage erlaube, ob ihnen, wenn sie es verlangen, der Selbsteinzug nicht gestattet würde.

Viele Stimmen antworten mit Nein.

Der Paragraph wird nach der Fassung der Kommission angenommen.

§. 37.

„Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß den Bestimmungen der §§. 12—17 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelde bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindefasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.“

„Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.“

Merck: In Beziehung auf die Fonds, die nach ihrem Zweck verwendet werden sollen, glaube ich nicht, daß das Wort können angemessen ist, sondern es wird „müssen“ heißen sollen, denn wo sich Fonds befinden, die für die Schulen bestimmt sind, kann es sich nicht darum handeln, ob man sie verwenden will, sondern man muß sie verwenden.

Verhandl. d. II. Kammer 1835. 116 Sest.

Ministerialrath Beck: Was nach seinem Zweck verfügbar ist zur Bezahlung von Schulgeldern, darf die Gemeinde verwenden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß, wenn etwas nothwendiger Weise zur Bezahlung von Schulgeldern bestimmt ist, dieses nicht wirklich so verwendet werden müsse. Es muß dann zwar nicht verwendet werden kraft dieses Artikels, sondern kraft der Stiftungsurkunde.

Der Artikel wird mit der Abänderung angenommen, daß der aus Versehen stehen gebliebene Nachsatz weggbleibe.

§. 38 (des Regierungsentwurfs).

„Durch einen mit zwei Drittel der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindecbeschuß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindefasse, ohne Rücksicht von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage und gleich andern Gemeindebedürfnissen aufbringe.“

Buhl: Ich trage hier darauf an, daß dieser Paragraph nur in so fern angenommen werden möchte, daß in den Gemeinden, wo bis jetzt kein Schulgeld erhoben oder in welchen dasselbe erhöht wird, die Gemeindebehörden die erforderlichen Anordnungen treffen können, so zwar, daß diese Schulgeldehöhung nicht auf die Eltern der Kinder fällt. Mein Beweggrund dazu ist der, daß durch dieses Gesetz einem großen Theile der Gemeinden bedeutende Lasten und zwar auf doppeltem Wege aufgelegt werden, einmal den Gemeindefassen durch die fixen Gehalte der Schullehrer und dann den Eltern der Kinder mittelst des Schulgeldes. Ich wünschte, daß ein unangenehmer Eindruck dieses Gesetzes möglichst vermieden werde, und eben darum, wenn eine Erhöhung des Schulgeldes nothwendig ist, dieses lieber auf die Gemeindefasse übergehe, als auf zwei nicht angenehmen Wegen herbeigeschafft werde.

Da, wo das Schulgeld schon aufgelegt ist, wünsche ich nicht, daß es die Gemeindefasse übernehme, denn man ist dort an die Last gewöhnt, und es liegt in der Billigkeit, daß einigcr Präcipualbeitrag auf die Eltern falle, welche Kinder in die Schule schicken.

Stimm: Ich meiner Seite stelle den Antrag, den §. 38 wieder herzustellen und nach dem Wort „trage“ den Rest zu streichen und dafür zu setzen: „so fern die Gemeindecinkünfte dazu reichen; eine Umlage aber darf zu diesem Zwecke nicht gemacht werden.“



**Buhl:** Dazu kann ich nicht stimmen, denn es giebt viele arme Gemeinden, die jetzt schon Umlagen zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse machen müssen, also nie im Stande seyn werden, dieses zu thun. Ich finde es in der Billigkeit begründet, daß das, was aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen ist, durch Umlagen gedeckt werden muß.

**Grimm:** Wenn die Umlage als Socialausgabe betrachtet würde, dann könnte ich mich einverstanden erklären.

**Duttlinger:** Ich unterstütze den Antrag des Abg. Buhl ganz wie er ihn gestellt hat, und habe dazu fast denselben Grund wie er, so wie alle diejenigen Gründe, die mich gestern zu dem Vorschlag veranlaßt haben, gegen das Schulgeld überhaupt zu sprechen, und nur der Umstand, daß dasselbe in den meisten Orten des Landes besteht, hat mich gestern bestimmt, meinen Vorschlag wieder zurückzunehmen. Jetzt ist aber die Rede von Erhöhung oder von neuer Einführung des Schulgeldes in Orten, wo es noch nicht besteht, und für diesen Fall wünsche ich, daß das Gehässige durch die Annahme des Antrags des Abg. Buhl vermindert werde.

**v. Tscheppe:** Ich trage auf unbedingte Annahme des Regierungsentwurfs an, aus den nämlichen Gründen, aus denen ich gestern überhaupt gegen eine besondere Umlage des Schulgeldes mich ausgesprochen habe, und auch darum, weil ich die Gemeinden für so verständig halte, daß sie nur dasjenige wählen werden, was für sie vortheilhaft ist, aus Rücksicht der besonderen Verhältnisse, die nur da eintreten können, wo gegenwärtig schon die Schullehrer besser besoldet sind, als sie nach dem Gesetz mit Einschluß des Schulgeldes würden gestellt werden, wo es also mehr nur auf eine andere Benennung oder auf ein Surrogat ankommen würde. Endlich stelle ich meinen Antrag besonders deswegen, um in denjenigen Orten, wo das Schulgeld noch nicht eingeführt ist, die widrige Empfindung einer neuen Auflage zu entfernen.

**Magg:** Was sich im Allgemeinen gegen die Einführung des Schulgeldes sagen läßt, läßt sich auch hier für die Herstellung des Regierungsentwurfs anführen. Ein Grund, warum die Mehrheit der Kommission auf die Nichtannahme des Artikels angetragen haben mag, wird wohl auch darin bestehen, daß ja ohnehin den Gemeinden frei steht, durch Stimmenmehrheit zu beschließen, ein solches Schulgeld einzuführen oder nicht, indem ja in der Gemeindeordnung begründet ist, daß eine Gemeinde über ihre Bedürfnisse Be-

schlüsse dieser Art fassen kann. Ich glaube aber gerade, weil in der Gemeindeordnung gesagt ist, daß die Gemeinden dieses thun dürfen, sollte es auch in dieses Gesetz ausdrücklich aufgenommen, resp. sich auf jenes Gesetz bezogen werden; denn es ist hier doch etwas ganz Eigenes mit dem Schulgeld. In vielen Gemeinden wird man es nicht zweckmäßig finden, während es in andern, besonders da, wo es schon besteht, gerne forterhoben wird, und die Gemeinden werden am besten wissen, was bei ihnen am ausführbarsten und zweckmäßigsten seyn wird. Auf die Intelligenz der Gemeinden vertrauend, unterstütze ich den Antrag des Abg. Buhl.

**Wegel II.:** Ich stimme unbedingt für den Regierungsentwurf, indem ich überzeugt bin, daß auch der Wunsch und Antrag des Abg. Buhl damit erreicht werden kann, so wie allen den Einwendungen, die gegen das Schulgeld erhoben wurden, dadurch begegnet wird. Die Genehmigung der Staatsbehörde ist vorbehalten, wodurch jeder Mißbrauch oder jede Engherzigkeit einer Gemeinde, die etwa die Absicht haben könnte, die Ausmärker oder die Höherbesteuerten zu sehr in Anspruch zu nehmen, dadurch beseitigt wird.

**Posselt:** Die Bestimmung, daß der auf die Gemeindekasse zu nehmende Beitrag für Schulgeld nur als Sociallast betrachtet werden soll, wird aus doppeltem Grunde unnötig seyn, einmal, weil hier ausdrücklich die Genehmigung der Staatsbehörde vorbehalten ist, die in dem Fall dieselbe nicht geben wird, wenn es nicht als Sociallast betrachtet werden wollte; und dann, weil das uns vorgelegte Gesetz in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse auch darüber weiteres Maß und Ziel geben wird. Wenn übrigens nur der geringste Zweifel darüber wäre, ob es wirklich eine Sociallast sei, so sollte man eine diesfallsige Bestimmung aufnehmen.

**Dörr:** Gerade deswegen hat die Kommission den Paragraphen gestrichen, weil es nicht als Sociallast betrachtet werden soll.

**Posselt:** Dann trage ich darauf an, daß dies bemerkt werde, sonst werden die Ausmärker zum Schulgeld gezogen, wozu sie gerechter Weise nicht beitragen können.

**Ministerialrath Bekk:** Sociallast ist es, wenn der Paragraph gestrichen wird. Wenn man nämlich ein den besondern Vortheilen der Schule entsprechendes Beitragsverhältniß sucht, so ist dies eben die Zahl der Kinder, und damit ist mit andern Worten gesagt, daß man den §. 38 weglassen



solle. Der Antrag des Abg. Buhl steht zwischen dem Regierungsentwurf und dem Kommissionsentwurf in der Mitte. Die Regierung wollte nämlich, daß durch einen Gemeindebeschluß von zwei Drittel der Stimmen jedesmal unbedingt eine Uebernahme des Schulgeldes oder eines Theils desselben auf die Gemeindefasse beschlossen werden könne, während die Kommission will, daß dieses gar nicht geschehen könne, wogegen der Abg. Buhl will, daß es nur in einem gewissen Fall, nämlich da geschehen könne, wo bis jetzt kein Schulgeld bezahlt wurde. Es giebt zwar dafür keinen eigentlichen Rechtsgrund, allein so viel kann man sagen, daß da, wo bisher kein Präcipualbeitrag von den Eltern der Kinder gegeben wurde, der Gesamtheit oder den Ausmärkern dadurch, daß man nun einen solchen Präcipualbeitrag nicht einführt, sondern das Ganze auf die Gemeindefasse legen läßt, nichts Neues aufgelegt wird, während nach dem §. 38, wie er da steht, auch ein bereits bestehendes Schulgeld als eine Sociallast auf das Steuerkapital der Gesamtheit umgelegt werden könnte. Der Antrag des Abg. Buhl kommt somit dem Regierungsentwurf näher, als der Kommissionsantrag, daher unterstütze ich denselben, glaube übrigens, daß, wenn man den des Abg. Grimm annimmt, alle Bedenklichkeiten auch für jene Fälle, die der Abg. Buhl nicht im Auge hat, gehoben seyn werden. Wird nämlich gesagt, daß die Gemeinden da, wo sie einen Ueberschuß in ihrem Gemeindeeinkommen haben, aus diesem Ueberschuß das Aversum für das Schulgeld bezahlen können, so ist es nicht möglich, daß irgend ein Ausmäcker oder ein Anderer dadurch gefährdet werde.

Martin: Ich erkläre mich für die Wiederaufnahme des §. 38, wie ihn die Regierung gestellt hat, und falls dieser Vorschlag nicht angenommen werden sollte, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Buhl. Ich glaube überhaupt, daß man alle Erleichterungsmittel, das Schulgeld auf eine andere Art herbeizuschaffen, als durch Erhebung von den Einzelnen, mit Freuden ergreifen sollte, und bin der Meinung, daß wir die beste Unterstützung dieses Vorschlags in dem Vortrag des Abg. Fecht gefunden haben, der uns zeigte, mit wie vielen Schwierigkeiten die Erhebung des Schulgeldes bis jetzt verbunden war, und wie traurig die Lage des Lehrers gewesen ist, der bei einer vorgenommenen Pfändung statt Geld nur einige Pfannen erhielt, obwohl ich glaube, daß das Loos Derjenigen, denen diese Pfannen abgenommen wurden, noch viel trauriger gewesen sei.

Staatsrath Nebenius: Wenn der Entwurf der Regierung unbedingt angenommen wird, so würde ungefähr dasselbe Resultat erzielt werden, das die Abg. Duttlinger und Buhl erzielen wollen. Von diesem Artikel werden vorzugsweise diejenigen Gemeinden Gebrauch machen, in welchen bisher ein Schulgeld nicht hergebracht war, und die sich der ungewohnten Last entziehen wollen. Die Ausmäcker kann in solchen Fällen allerdings nach den Umständen eine Umlage treffen.

v. Rotteck: Ich bin nicht nur gegen den §. 38 des Regierungsentwurfs, sondern auch gegen die Vorschläge, die als eine Art von Mittelding zwischen diesen Paragraphen und dessen Streichung gestellt wurden, mit Ausnahme desjenigen, welcher besagt, daß in dem Fall ein Gemeindebeschluß die Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindefasse verordnen könne, wenn zu Vollziehung dieses Beschlusses keine Umlagen nothwendig sind, d. h. wenn diese Ausgabe, so wie alle übrigen, aus dem Gemeindevermögen bestritten werden können.

Gegen diesen Vorschlag habe ich nichts einzuwenden, denn die Gemeinden können über ihr Vermögen disponiren und greifen damit nicht in den Beutel eines Andern. Mit Ausnahme dieses Vorschlags aber muß ich mich sowohl gegen den Paragraphen der Regierung, als auch gegen den Antrag erklären, daß in den Gemeinden, wo bisher kein Schulgeld bestand, oder auch da, wo das Schulgeld erhöht werden soll, dieses auf die Gemeindefasse dekretirt werden müsse. Ich kann mir keinen Grund vorstellen, der diesen Antrag rechtfertigen soll. Was haben wir denn ausgesprochen, indem wir Schulgeld beschlossen haben? Wir haben damit das Anerkenntniß ausgesprochen, es sei billig und gerecht, daß für den Vortheil, der den Eltern durch die Erziehung der Kinder, durch das Vorhandenseyn der Schule zugeht, ein Präcipuum von Denjenigen entrichtet werde, die dieses Vortheils theilhaftig sind. Damit haben wir also zugleich die Unbilligkeit anerkannt, dieses schlechthin auf die Gesamtheit zu werfen. Da wir nun ein Schulgeld dekretirt und dieses Anerkenntniß ausgesprochen haben, so stehen wir mit uns selbst im größten Widerspruch und verlassen alle Prinzipien und allen Boden, wenn wir sagen, es solle jetzt doch von der Gemeinde abhängen, zu beschließen, daß Diejenigen, die nach Recht und Billigkeit bezahlen sollten, gleichwohl nicht bezahlen sollen, sondern Andere. Damit ist nun auf einmal unser ganzes Fundament verrückt. Jeder kann



zwar für sich beschließen, er wolle dasjenige bezahlen, was einem Andern obliegt; aber ein Beschluß, welcher Diejenigen, die von Rechtswegen zahlen sollten, frei spricht, dagegen einem Dritten die Zahlung aufbürdet, für dessen Verpflichtung doch gar kein Rechtsgrund aufgestellt werden kann, stünde im direktesten Widerspruch mit allem Recht. Ich habe gesagt, daß kein rechtlicher Unterschied sei zwischen Denjenigen, welche Schulgeld bezahlt haben und Denjenigen, die bis jetzt noch keines bezahlt haben, denn die Grundsätze der Gerechtigkeit, die für einen Präcipualbeitrag streiten, sind von derselben Wichtigkeit da, wo keines bezahlt wurde, wie da, wo bis jetzt schon der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß Schulgeld bezahlt worden ist. Und wenn man sagt, es werde nichts Neues in denjenigen Gemeinden angeordnet, wo noch kein Schulgeld bezahlt wurde, so frage ich, ob denn jede Forderung des Rechts und der Billigkeit befriedigt ist, wenn man Alles beim Alten läßt? Wenn ich in etwas, was noch fortbesteht, ein Unrecht erkenne und sogar ausspreche, man anerkenne es für ein Unrecht — bin ich deshalb gerechtfertigt, wenn ich es doch in gewissen Orten darum bestehen lasse, weil es einmal besteht? Wir müssen für alle Gemeinden dasjenige statuiren, was man für recht und billig erkannt hat, und ich erkläre mich also wiederholt gegen den §. 38 des Regierungsentwurfs und gegen die Modification des Abg. Buhl, und bloß für den Fall, welchen der Abg. Grimm anführte, wenn nämlich die Uebnahme der Gemeindefasse keine Umlage zur Folge hat, d. h. wenn das Gemeindevermögen hinreichende Deckungsmittel darbietet, kann ich ihn unterstützen.

v. Ißstein: Dessen ungeachtet unterstütze ich den Antrag des Abg. Buhl, und will mit wenigen Worten zeigen, daß es unmöglich ist, alles so fein auszudenken, wie der Abg. v. Kotteck hier glaubt. Er wehrt sich dagegen, daß von dem Schulgeld etwas auf die Ausmärker kommen solle, und dieser Grundsatz hat auch nach seinem System Alles für sich. Er hat aber früher den Antrag gestellt, das Schulgeld durchgehend in dem Betrag von 30 fr. bis 2 fl. anzusetzen, und dann lieber die Besoldung des Schullehrers zu verbessern, wenn man für nothwendig halte, ihm wegen geringen Schulgeldes eine Zulage zu geben. Diese Besoldungen sind indessen ein Theil der Gemeindeausgaben, die aus dem Gemeindevermögen bezahlt werden, so weit solches vorhanden ist; wäre also keines vorhanden, so müßten die Ausmärker durch Umlage nach dem Steuerkataster doch wieder hieran bezahlen.

Bader: Ich beschränke mich darauf, den Antrag des Abg. Buhl unter Bezugnahme auf die Bemerkungen des Abg. v. Ißstein zu unterstützen.

Die gestellten Anträge werden hierauf zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme desjenigen des Abg. Grimm (siehe oben) verworfen.

## §. 39.

„Besteht in einer Gemeinde neben der Volksschule für den Unterricht der schulpflichtigen Kinder noch eine Privatanstalt, so kann der Gemeinderath fordern, daß dieselbe die Hälfte des der Volksschule durch sie entgehenden Schulgeldes (§§. 32 und 33) oder ein hiernach zu berechnendes Aversum an die Gemeindefasse halbjährig vergüte, es sei denn, daß im Falle der Auflösung der Privatanstalt, gemäß dem §. 1 dieses Gesetzes, die Aufstellung eines weitem Lehrers an der Volksschule selbst nöthig würde.“

„Der Betrag dieser Vergütung kann nur nach Verfügung der Oberschulbehörde, und zwar allein zu Schulzwecken, nämlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte, oder für andere Schulbedürfnisse des nämlichen Orts vermehrt werden.“

Posselt: Der von der Kommission aufgenommene Paragraph ist wörtlich gleichlautend mit dem von der Regierung gefaßten. Ich erlaube mir daher an die hohe Regierungskommission die Frage, ob die Beiträge für die schulpflichtigen Kinder, die eine Privatanstalt besuchen, ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht auf die politischen Verhältnisse ihrer Eltern erhoben werden soll, oder ob ein Unterschied Statt finde, wenn die Eltern dieser schulpflichtigen Kinder keine Ortsbürger, sondern Staatsbürger sind, die sich in der Gemeinde aufhalten, ob also alle Kinder für schulpflichtig betrachtet werden sollen. Es ist mir eine solche Anstalt bekannt, deren Lehrplan höheren Orts genehmigt worden, aber zugleich mit der Genehmigung die Bestimmung eingelassen war, daß nur Kinder ortsbürgerlich angesehener Eltern das Schulgeld noch nebenbei an die Ortsschulasse zu entrichten hätten.

Ministerialrath Bekk: Nach dem Entwurf sollen die Kinder gar nicht mehr verbunden seyn, etwas zu bezahlen, wenn sie nicht schulpflichtig sind. Nur da, wo eine eigentliche Privatanstalt für den Unterricht einzelner Kinder gegründet wird, soll diese selbst verbunden seyn, eine Entschädigung an die Volksschule zu bezahlen, nicht aber können die Eltern dieser die Privatanstalt besuchenden Kinder



angehalten werden, das Schulgeld in die Ormeindekasse zu bezahlen; ob dann diese Privatanstalt die Entschädigung, die sie der Volksschule zu leisten hat, von den Eltern dieser Kinder sich vergüten lassen will, dies geht uns nichts an. Die Kinder müssen aber schulpflichtig seyn, d. h. sie müssen das gesetzliche Alter haben, und aus der Gemeinde seyn. Wenn z. B. ein Franzose seine Kinder in eine Privatanstalt hieher schickt, so kann die Volksschule keine Ansprüche auf Entschädigung machen, denn diese Kinder sind ja hier nicht schulpflichtig. Aber für diejenigen Kinder, welche kraft Gesetzes zur hiesigen Volksschule pflichtig wären, müßte ein Beitrag gegeben werden.

Posselt: Nach dieser erhaltenen Erläuterung schlage ich vor, zu setzen: für die Kinder im Orte wohnender badischer Staatsbürger.

Merk: Wenn diese Bestimmung eintreten soll, so kann sie sich auf keinen Fall weiter erstrecken, als auf die Kinder, welche in der nämlichen Gemeinde, wo die Lehranstalten bestehen, schulpflichtig sind. Aber nicht alle Kinder der im Orte wohnenden Eltern sind schulpflichtig. Diese Privatschulen sind in der Regel nur zu dem Zwecke da, daß Eltern in der Lage sind, ihren Kindern einen besseren Unterricht zu verschaffen, als sie ihn in der Volksschule erhalten. Ich würde es für sehr unbillig halten, wenn die Privatschulen an die Volksschule ein Schulgeld zu bezahlen angehalten werden sollten; denn dies wäre eine Beschränkung, die ich nicht wünschen kann. Ich muß mich daher dem darauf gestellten Kommissionsantrag widersetzen. Sie haben gewöhnlich eine ausgebreitete Lehrmethode als die andern Schulen, und sind meistens für den Unterricht der Kinder von in der Umgegend wohnenden Eltern, von Staatsdienern und andern gebildeten Klassen, größtentheils aber für Kinder aus dem Auslande. Man sollte sie daher nicht beschränken, da im Gegentheil das Besitzthum derselben in einer Gemeinde wünschenswerth ist, die Lehrer selbst verlieren dadurch nicht viel, sie gewinnen vielmehr noch dabei, denn sie finden Gelegenheit, da diese Kinder nicht einzig auf den Schulunterricht sich beschränken, sondern noch in andern Zweigen der Wissenschaften unterrichtet werden sollen, als im Zeichnen, in der Musik u. dgl., Nebenverdienste zu erhalten, die ihnen reichlicher ersetzt werden, weit reichlicher, als wenn diese Kinder schulpflichtig wären; ich trage daher darauf an, daß dieser Satz ganz gestrichen werde.

Winter v. H.: Ich halte diesen Paragraphen für ganz zweckmäßig, und die Frage des Abg. Posselt für wohl

begründet; ich unterstütze daher seinen Antrag, den von ihm gemachten Zusatz anzunehmen, weil dadurch den meisten Bedenklichkeiten am zweckmäßigsten wird vorgebeugt werden, denn es ist billig, daß eine Privatanstalt, welche einer Volksschule mehrere Kinder entzieht, eine Entschädigung gebe, weil das Schulgeld zur Befoldung des Lehrers gehört.

v. Rottek: Ich habe mich erhoben, um den nämlichen Antrag zu stellen, den der Abg. Merk gemacht hat. Ich unterstütze ihn daher.

Es ist mir wahrscheinlich in Folge einer fixen Idee nicht klar, warum man einer Privatanstalt, welche errichtet wird, eine Beisteuer zur Volksschule auflegen will. Es ist dieses eine Art von Leibeigenschaft, oder doch wenigstens ein Kopfgeld, welches man den schulpflichtigen Kindern auflegt. Nach der Schulverordnung muß ein Kind 7 Jahre lang in die Schule gehen, und nun sagt man: wenn du nicht hinein gehen willst, wenn du deinen Unterricht in einer andern als der Volksschule empfangst, so hat der Lehrer gleichwohl das Recht, für einen Unterricht, den ein Anderer gibt, das Schulgeld zu verlangen. Ich gestehe, daß ich dieses mit meinen Rechtsbegriffen nicht vereinigen kann. Ich frage den Herrn Regierungskommissär, ob denn auch der Vater, der für seine Kinder einen Privatlehrer hält, bezahlen soll. (Mehrere Stimmen und der Regierungskommissär: Nein). Wenn dieser nicht bezahlen soll, so muß dasselbe auch in einer solchen Privatanstalt Statt finden, die mehrere Väter zusammen halten. Diese bezahlen aus ihrem Vermögen den Unterricht der Kinder, den sie für zweckmäßig halten und haben dadurch — daß sie ihre Kinder auf eine Weise unterrichten lassen, daß sie allem Demjenigen entsprechen können, was der Staat mit Vernunft von ihnen fordern kann und fordert — ihrer bürgerlichen Pflicht vollkommen Genüge geleistet.

Die Schulpflicht ist keine Steuerpflicht, sondern eine Pflicht, die der Staat den Bürgern auferlegt, den Kindern denjenigen Unterricht ertheilen zu lassen, welchen der Staat für nothwendig oder nützlich erachtet. Ueberhaupt ist der Ausdruck Schulpflichtigkeit mir ein höchst widriger Ausdruck, denn er erinnert mich an so viele andere Pflichten, welchen unsere Staatsbürger noch unterliegen. Die Schulpflicht, wie sie hier ausgelegt werden will, ist eben eine der Leibeigenschaft analoge Steuer. Ich erkläre mich daher unbedingt gegen den ganzen Paragraphen, und füge noch eine Bemerkung bei: man hat nämlich gesagt, daß die Fremden, die an solchen Privatanstalten Theil nehmen, an die Volks-



schulen nichts zahlen sollen, aber hinzugesetzt, wenigstens die badischen Staatsbürger müssen ein Schulgeld bezahlen, wenn ihre Kinder den Unterrichteiner, wie wohl unter der Aufsicht der Oberschulbehörde stehenden, doch nicht in ihrer eigenen Gemeinde befindlichen Lehranstalt empfangen. Aber da verläßt man wieder den Rechtsboden. Denn wenn ich annehme, daß ein Vater, dessen Kinder in Durlach schulpflichtig ist, in einer Privatanstalt von Karlsruhe dasselbe unterrichten läßt, so sollte eher der Schullehrer von Durlach als der in Karlsruhe eine Entschädigung verlangen können. Denn das Kind ist nicht in Karlsruhe schulpflichtig, sondern in Durlach, ja nach meiner Meinung müßte, wenn man consequent seyn will, der Pflichtige ohne Unterschied, ob er die Privatanstalt oder die Volksschule in Karlsruhe besucht, die Entschädigung nach Durlach geben. Nach meiner Meinung aber soll er es in keinem von beiden Fällen. Zumal aus dem Grunde trage ich darauf an, diesen Paragraphen zu streichen, damit nicht auf eine indirekte Weise gerade dem bessern, überhaupt dem selbstständigen Privatunterricht eine Hemmung entgegen gestellt werde, die im Sinne eines liberalen Gesetzes unmöglich gelegen seyn kann. Es ist eine Privatlehranstalt, ein Hauptmittel oder wenigstens eine letzte Freistätte für einen selbstständigen Unterricht. In solchen Privatlehranstalten können die Kinder eine des Menschen und Bürgers würdige Erziehung genießen. Freilich werden sich auch für diese Anstalten die Lehrer in Bezug auf den Verdacht politischer Grundsätze bei der Regierung zu rechtfertigen haben. Dessen ungeachtet ist mir eine solche Lehranstalt immer noch zuverlässiger, als eine von der Staatsbehörde unbedingt abhängige Volksschule, weil sie minder streng in einem vorgeschriebenen Geleise gehalten wird, als diese. Ich wünsche nicht, daß diese Freistätten durch ein Schulgeld möchten verkümmert werden.

Staatsrath Nebelius: Die Bestimmung des §. 39 beruht allerdings auf keinem Rechtsgrund, wohl aber im Interesse der allgemeinen Volksschule. Auch die Freiheit des Unterrichts liegt im Interesse der Volksbildung; aber es können Fälle vorkommen, daß eine Volksschule durch uneingeschränkte Konkurrenz Noth leiden könnte, wenn die vermöglichen Bürger besondere Lehranstalten für ihre Kinder gründeten. Ich muß übrigens bemerken, daß nur dann der Oberschulbehörde die Bestimmung einer solchen Auslage zustehen soll, wenn die Gemeinde den Antrag darauf anstellt, ein solcher Antrag aber von ihr auch verworfen werden kann.

Böller: Die Ansichten der Abg. Merk und v. Rotteck sind ganz richtig; übrigens bemerke ich auf das, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, daß die Sache factisch bestehe, und ich weiß auch, daß sie viele Verwicklungen herbeigeführt hat, so zwar, daß wir in Lehr Jahr ein und Jahr aus bei dem Ministerium eingekommen sind, wegen dieser Verhältnisse. Ich glaube deshalb, man sollte hier sagen, daß es für die Folge aufzuhören hat.

Buhl: Ich unterstütze den Antrag der Abgeordneten Merk und v. Rotteck aus den Gründen, die sie angeführt haben. Ich habe nur beizusetzen, daß ich glaube, es wäre im Grunde als eine Entschädigung zu betrachten, wenn der Paragraph stehen bliebe, welche auf keinem Grund beruht, denn die Privatlehranstalten werden, wenn die Volksschulen in vollkommenem Zustande sind, einige Fälle ausgenommen, neben diesen nicht aufkommen können. Es muß immer ein Grund dazu da seyn, warum die Eltern vorziehen, ihre Kinder in Privatunterricht zu geben, wo sie mehr Kosten haben, als wenn sie diese in die Ortsschule schicken; weßwegen sie keine Entschädigung schuldig sind. Man sagt freilich, die Eltern zahlen das Schulgeld nicht, die Lehranstalt muß es zahlen, allein dies ist wieder dasselbe; denn wenn die Privatanstalt das Schulgeld für ihre Zöglinge an die Ortsschule bezahlen muß, so ist es natürlich, daß sie das Honorar für den Unterricht höher stellt, und auf diese Weise es auf die Eltern zurückfällt, die ihre Kinder in die Privatschule schicken.

Bohm: Der Antrag der Abg. v. Rotteck und Merk war schon in der Kommission mein Antrag; hat dort aber den Beifall der Majorität nicht erhalten, weßhalb ich ihn hier wieder aufgreifen will.

Weller: Ich halte die Vorschrift, daß Privatlehranstalten einen Beitrag an die Volksschulen leisten sollen, für einen großen Fehler in jenen Orten, wo nicht schon durch Einführung von höheren öffentlichen Lehranstalten den Eltern Gelegenheit gegeben ist, in mehreren und höheren Zweigen der Wissenschaften, als solche in gewöhnlichen Volksschulen gelehrt werden, ihren Kindern die nöthige Ausbildung zu verschaffen. In dem Falle des §. 40 aber, nämlich in den Orten, wo durch öffentliche Anstalten für die höhere Ausbildung der Kinder schon die nöthige Sorge getroffen ist, wird doch oft der Besuch dieser öffentlichen Anstalten aus einem gewissen Vornehmthun vernachlässiget, und der Privatunter-



richt vorgezogen, weil aristokratisch gesinnte Eltern glauben, ihre Kinder nicht zu den gewöhnlichen bürgerlichen Kindern in die Schule schicken zu dürfen. Aus solch' unlauteren Gründen soll aber den öffentlichen Anstalten nichts entzogen, und solcher Aristokratismus nicht begünstigt werden. Ich trage daher darauf an, die Bestimmung des §. 39 auf diejenigen Privatlehranstalten zu beschränken, welche keinen erweiterten Lehrplan haben, als die an demselben Orte befindlichen öffentlichen Lehranstalten.

Ministerialrath Bekk: Für den Fall, daß der Antrag des Abg. v. Rotteck, den §. überhaupt zu streichen, angenommen wird, will ich dafür einen andern §. vorschlagen. Wenn der §. gestrichen ist, so wird zweifelhaft oder doch unentschieden seyn, ob nicht von der einen oder andern Gemeinde eine Forderung gestellt werden kann. Der §. hat einen doppelten Erfolg. Es ist nämlich gesagt, solche Privatlehranstalten können angehalten werden, eine Entschädigung an die Volksschulen zu entrichten. Damit ist ausgedrückt, daß Kinder, welche eine Privatschule besuchen, nicht schuldig sind, an die Volksschule etwas zu bezahlen. Streicht man aber den §. aus, so wird diese Frage wieder zweifelhaft. Ich gebe Ihnen dies wohl zu bedenken und es müßte nach meiner Meinung gesagt werden, „Kinder, welche eine Privatlehranstalt besuchen, haben an die Volksschule keine Entschädigung zu geben.“

Platz: Die Ansicht des Abg. v. Rotteck, wonach die Privatlehranstalten als letzte Refugien freisinniger Erziehung seyn sollen, kann ich nicht theilen, denn wer giebt die Garantie, daß sie gerade diese Richtung nehmen, da sich das Gegentheil eben so gut denken läßt. Nach meiner Ueberszeugung wird die Regierung die Schule nie zu politischen Zwecken mißbrauchen, und sollten die Zeiten so trostlos werden, daß einmal die Regierungen diese Macht ausübten, so würden sie den Liberalismus wohl auch nicht in Privatinstitutionen dulden.

Staatsrath Nebenius: Die Privatlehranstalten stehen wie die öffentlichen unter der Aufsicht der Staatsbehörden. Gegen das Einschleichen von Mißbräuchen bei dem Jugendunterricht hat die Regierung zu sorgen, und sie wird ihre Pflicht überall zu erfüllen suchen.

v. Rotteck: In Beziehung auf das, was der Abg. Bekk verlangt hat, habe ich nie anders den §. verstanden, als so: „das Schulgeld wird von den die Schule besuchenden Kindern entrichtet.“ Die Regierungskommissi-

on hat bereits anerkannt, daß wer einen Privatlehrer hält, kein Schulgeld an die allgemeine Schule zu zahlen habe. Das Nämliche muß also auch gelten von einer größern Privatlehranstalt. Das Begründete kann nie weiter gehen als der Grund. Nun liegt aber der Grund zur Zahlung eines Schulgeldes in dem Besuch der Schule, in welche man das Schulgeld zu bezahlen hat; wenn ich nun die Schule nicht besuche, so hört ja der Grund zur Verpflichtung auf. Dem Abg. Bekk bemerke ich, daß seinem Rechtsprinzip, das er ausgesprochen, das Hauptverforderniß, nämlich die Allseitigkeit oder wahre Gleichheit fehlt. Ich kann hier zwischen Aristokraten und Demokraten keinen Unterschied machen. Ich muß den aristokratischen Eltern dasselbe Recht hier einräumen, wie den demokratischen, weil ich ja sonst das fragliche Recht auch für mich Selbst nicht in Anspruch nehmen könnte. Ich hasse die Bannrechte und will sie in keiner Sphäre gesetzlich aufgenommen wissen; ich will also auch keine Bannschule, sondern verlange nur, daß jeder Vater seine Bürgerpflicht erfülle, sei er Aristokrat oder Demokrat, daß er nämlich seinen Kindern denjenigen Unterricht angedeihen lasse, der da nöthig ist, um sie zu guten Bürgern zu machen.

Merck: Der Eine erklärt die Freiheit des Unterrichts als einen Liberalismus und der Andere diese Anstalten für aristokratisch; aber die Aristokratie, welche dieser Schule Besuch macht, wird immer bleiben, was sie ist. Es sind meistens die Wohlhabenden, die ihre Kinder hineinschicken, und es handelt sich nicht darum, ob in politischer Beziehung ein Unterschied zwischen den Privatlehranstalten und Volksschulen gemacht werden könne, sondern die Hauptsache ist die, ist der Unterricht in den Lehranstalten das, was er seyn soll? Ich wiederhole deshalb meinen Antrag auf den Strich des ganzen Satzes.

v. Zstein: Ich bin gleichfalls für den Strich dieses Paragraphen. Er schmeckt mir zu viel nach Bann, und ich meine, die Regierung hat erst auf diesem Landtage ein Gesetz über Aufhebung der Bannrechte vorgelegt. Wir wollen die Freiheit des Unterrichts nicht beschränken, sondern durch alle zweckmäßige Mittel verbessern. Ein solches Mittel finde ich darin, wenn einfach gesagt wird, es habe Jeder das Recht, sich den Unterricht zu verschaffen, sei es in der Volksschule oder in einer Privatlehranstalt, welche, wie sich von selbst versteht, unter der obern Leitung der Regierung steht.



Rutschmann: Ich finde auch in der Konkurrenz und Emulation noch einen großen Vortheil.

Lauer: Prämien verdienen die Privatanstalten, aber keine Auflagen.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den Antrag des Abg. Merk über den Strich dieses Paragraphen,

Beschluß:

angenommen;

ferner die Abstimmung über den Antrag des Abg. Beck, daß bestimmt ausgesprochen werde, daß von jenen Kindern, welche die Privatlehranstalten besuchen, kein Schulgeld in die Volksschule zu bezahlen sei.

Beschluß:

angenommen.

Zu

§. 40.

„Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat, und mit einer größern als der gesetzlichen Zahl von Lehrern besetzt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsgenehmigung zur Deckung desjenigen, was die Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener, mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesetzlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindefasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen.“

Posselt: Der Sinn dieses Paragraphen wird der seyn, daß das Schulgeld zu erheben wäre und die weitere Vertheilung dem Gemeinderath überlassen werde.

Es erfolgte die Abstimmung über diesen Paragraphen.

Beschluß:

angenommen.

Zu

§. 5.

„Sind bei einer Volksschule, gemäß den §§. 1 und 2, nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl., und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als im §. 4 bestimmt ist.“

Grimm: Ich kann diesem Paragraphen nur dann meine Zustimmung geben, wenn der Zusatz angenommen wird:

„diese Aufbesserung fällt jedenfalls der Staatskasse zur Last.“

Ich finde es nicht begründet, daß eine Gemeinde, wenn sie in dem Fall ist, nur solche Lehrer zu erhalten, die einer andern Gemeinde länger gedient haben, diese für die längere Dienstzeit in einem andern Ort belohnen soll; dies kommt, meiner Ansicht nach, allein dem Staate zu.

Ministerialrath Beck: Der Lehrer mag lange oder kurze Zeit gedient haben, der erste Lehrer wird diesen Zuschuß erhalten ohne Unterschied, wie lange er in der Gemeinde dient. Deswegen muß er in demselben Orte aufgebracht werden, wo der Lehrer dient, wie der andere Lehrergehalt auch. Uebrigens will ich nur noch bemerken, daß hier keine Bestimmung aufgenommen werden kann, wie dieser Zuschuß zu zahlen sei. Die Bestimmungen hierüber kommen erst in den §. 10 u. f.

v. Zylstein: Ich erlaube mir, den Berichterstatter zu fragen, ob die Berechnung, welche §. 122 des Kommissionsberichts ersichtlich ist, nach welcher diese Zulage auf 20,000 fl. berechnet ist, nach dem Antrage der Regierung aber nur 12,000 fl. betragen soll, sich auf eine, wenigstens annähernde Berechnung gründet.

Der Abg. Bohm als Berichterstatter giebt hierauf die Erklärung, daß nur der muthmaßliche Betrag berücksichtigt, also nur eine annähernde Berechnung gegeben worden, die übrigens, wie es scheint, durch einen Rechnungs- oder Druckfehler in der ersten Beilagentabelle des Kommissionsberichts unrichtig aufgeführt sei, indem die angegebenen 20,000 fl. und 12,000 fl. wohl nur 2,000 fl. und 1,200 fl. heißen sollten.

v. Zylstein: Ich frage nunmehr die verehrliche Regierungskommission, wer denn der erste Lehrer sei, und ob eine gewisse Rangordnung bestehe? ob vielleicht der älteste nach der Anstellung oder nach der Zeit, welche er in derselben Gemeinde angestellt ist, für den ersten gehalten werden kann? Es muß doch hier irgend eine Bestimmung eintreten, denn der erste Lehrer soll doch wahrscheinlich gewisse Geschäfte vorzüglich zu besorgen haben, er wird z. B. Tabellen führen müssen für die Dekanate, und vielleicht noch andere Geschäfte zu besorgen haben.

Staatsrath Nebelius: Der erste Lehrer ist, der zum ersten Lehrer ernannt wird.

v. Zylstein: Der Herr Regierungskommissär wird sich leicht vorstellen, daß ich mir diese Antwort selbst hätte geben



können. Ich möchte darüber Aufklärung haben, nach welchen Grundsätzen man den ersten Lehrer bestimmt?

Staatsrath Rebenius: Man wird bei solchen Ernennungen auf Anciennetät und Tüchtigkeit Rücksicht nehmen, es überhaupt eben so halten, wie bei andern Dienstbesetzungen.

v. Jßstein: Das heißt: Derjenige wird als erster Lehrer aufgestellt, welchen die Oberschulbehörde hochgeneigtest zu ernennen geruht.

Staatsrath Rebenius: Ja! wenn Sie es so nennen wollen.

Kröll: In der Regel ist es bisher so gehalten worden, daß der erste Lehrer an der Knabenschule in der Gemeinde den Vorzug hat vor den andern.

Ministerialrath Bekk: Es wird der Oberschulbehörde anheim gegeben, wem sie die obere Schulstelle anvertrauen und wen sie zum ersten Lehrer ernennen will, aber eine Vorschrift darüber, wer der erste Lehrer seyn soll, läßt sich nicht in das Gesetz bringen.

v. Jßstein: Ich habe nicht verlangt, daß eine Bestimmung in das Gesetz kommen soll. Ich habe bloß eine Frage an die Regierungskommission gestellt, worüber ich aber nur eine unvollkommene Antwort erhalten habe, wahrscheinlich, weil man selbst noch nicht weiß, was hier zu thun ist.

Staatsrath Rebenius: Das Gesetz sagt: wo mehrere Lehrer angestellt sind, soll der erste 60 fl., der zweite 40 fl. mehr an Gehalt empfangen, als der §. 4 bestimmt. Nun wollen Sie wissen, welcher Lehrer der erste und welcher der zweite seyn soll; dies zu bestimmen, muß dem Urtheil der Oberschulbehörde überlassen werden, denn diese weiß am besten die Ansprüche der einzelnen Lehrer zu würdigen. Sie wird die Anciennetät und die Qualifikation der Lehrer genau erwägen, gerade so, wie dies bei Besetzung anderer Dienststellen geschieht. Wird die Stelle des ersten Lehrers vakant, so wird die Oberschulbehörde ermessen, ob man den zweiten und den dritten vorrücken lassen kann oder an die erste Stelle ein anderer Lehrer zu berufen sei.

Posselt: Die Aeußerung des Abg. Grimm veranlaßt mich zu einer Frage: ob nämlich nur der nach der Anciennetät an der Reihe stehende älteste Lehrer des Orts oder ein vielleicht gleicher in einer andern Gemeinde Anspruch auf die Besetzung der vakant gewordenen guten, höher dotierten Stelle machen kann? Das letztere wird nicht der Fall seyn können, da gerade in jenen Gemeinden, in welchen eine

verhältnißmäßig viel stärkere Besoldung nach dem Schulgesetz ausgesprochen ist, kräftigere und tüchtigere Leute erfordert werden, als in kleinen Gemeinden. Es wird daher genau zu bestimmen seyn, daß für solche Stellen nicht nach der Anciennetät berufene Leute angestellt werden, dies wird ohne Zweifel nicht im Sinne der Regierung liegen.

Staatsrath Rebenius: Ich habe nicht gesagt, daß sie nur nach der Anciennetät zu den ersten Stellen berufen werden, das Dienstaalter wird nur ceteris paribus den Vorzug geben.

Bader: Nach den Aeußerungen, die ich von der Bank der Regierung gehört habe, muß ich befürchten, daß man vermöge dieses Paragraphen eine große Summe zu bewilligen und zu verwenden haben würde, und daß sie in der Regel solche erhalten, die sie nicht verdienen. Meine Ansicht ist, daß im §. 29 a des Gesetzes in diesem Bezug schon hinreichend vorgesorgt ist, und ich trage deshalb darauf an, diesen Paragraphen ganz zu streichen und bei der Diskussion über den §. 29 darauf Rücksicht zu nehmen, und da der Regierung die erforderlichen Mittel zu verwilligen, um wirkliche Verdienste belohnen zu können.

Dör: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Bader und erkläre, daß ich schon in der Kommission gegen diesen Paragraphen gestimmt habe.

Stöffer: Ich glaube, es wird geeignet seyn, diesen Paragraphen stehen zu lassen, damit der Lehrer weiß, was er, ohne besondere Begünstigung, von Rechtswegen zu erwarten hat, wenn er nach Ausbildung strebt und seine Pflicht erfüllt.

v. Jßstein: Der Lehrer hat keinen rechtlichen Anspruch auf diese Vergünstigung, weil es von der Oberschulbehörde abhängt, dieselbe zu ertheilen, wem es ihr beliebt.

Ministerialrath Bekk: Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. In dem Gesetzentwurf oder vielmehr in dem Kommissionsbericht sind für das Bedürfnis dieser Zulagen als runde Summe 20,000 fl. angegeben.

v. Jßstein (einsachend): Nach dem Regierungsentwurf sind es nur 12,000 fl.

Ministerialrath Bekk: Die Berechnung ist jedenfalls nicht richtig. Nach Ihrem Beschluß müssen fünf Lehrer seyn, bis drei Hauptlehrer zusammen kommen, wo dann erst der eine derselben eine Zulage von 40 fl. erhält, und erst bei sechs Lehrern, worunter vier Hauptlehrer sind, erhält der eine 60 fl. und ein zweiter 40 fl. Wenn wir nun auf einen Lehrer



120 Kinder rechnen, so sind für fünf Lehrer, worunter drei Hauptlehrer, im Ganzen 600 Kinder erforderlich. Eine Gemeinde, die 600 Kinder hat, zählt in der Regel acht Mal so viel, also 4800 Einwohner. Alle diese Gemeinden fallen somit in die vierte Klasse, und es werden bei weitem nicht alle Gemeinden, welche über 3000 Seelen haben, in dem unterstellten Falle seyn. Deshalb ist es nicht möglich, daß der berechnete Aufwand für jene Zulagen so groß seyn kann. Wir haben im Ganzen nur etliche 20 Städte, die 3000 Seelen zählen. Wenn man nun annimmt, der §. 5 komme bei 20 Städten zur Anwendung, so wird doch nur in der Hälfte derselben die Schule fünf, und höchstens in der andern Hälfte sechs oder mehr Lehrer zählen. Nur in 10 Städten wird also ein Lehrer 40 fl., und in 10 weitem Städten der eine 40 fl. und der andere 60 fl., beide mit einander also 100 fl. erhalten, was mit einander 1,400 fl. ausmacht. Sicher werden also diese Zulagen doch nicht über 2000 fl. kommen.

v. Kottke: Der Abg. Vader hat den Antrag gestellt, diesen Paragraphen zu streichen und bei der Feststellung der in dem bereits angenommenen §. 29 a erwähnten Creditsumme darauf Rücksicht zu nehmen, und dieser Antrag wurde unterstützt; ich muß aber bekennen, daß es mir sehr leid thut, daß er unterstützt worden ist. Ich kann mich damit nicht vereinigen, der Regierung das Recht einzuräumen, die Schullehrergehälte nach ihrem freien Ermessen zu erhöhen, was aber nach dem Antrag des Abg. Vader geschehen würde, indem er durch die im §. 5 festgesetzte Summe dem im §. 29 a der Regierung bereits gegebenen Spielraum noch vergrößert wissen will. Ich, für meinen Theil, halte es für zweckmäßiger, daß ein Lehrer, vermöge eines gesetzlichen Rechts eine Zulage in Anspruch nehmen kann, als bloß durch die Gnade der Regierung, welche nämlich nach dem §. 29 das Recht hat, nach ihrem Belieben ständige oder nur vorübergehende Personalzulagen zu ertheilen. Ich finde es zweckmäßiger, daß ein Lehrer eine bestimmte Aussicht habe, von einer geringern zur bessern Stelle vorzuschreiten, als daß er dabei lediglich von der Gnade oder Günt der Regierung abhängig sei. Nach §. 5 ist jenes der Fall. Es ist dort bestimmt angegeben, was der Lehrer erhalten soll, wenn er vorrückt in die zweite oder erste Stelle, und dieses ist offenbar weit besser, als wenn man die Ertheilung der Zulage ganz unbedingt der Oberschulbehörde anheim stellt, weil diese auch nur aus Menschen besteht, welche etwa auf einseitige Berichte hin, Diesem oder Jenem die Zulagen er-

theilen oder verweigern würden. Ich stimme für die Beibehaltung des Paragraphen.

Vader: Mein verehrter Nachbar scheint überhört zu haben, daß die Regierungskommission erklärt hat, der sei der erste oder zweite Lehrer, der von der Regierung als solcher bezeichnet oder angestellt werde.

Tresurt: Der Umstand, daß die Regierung nach ihrem Ermessen oder nach ihrer Willkür die Zulagen für die Lehrer aussprechen oder bestimmen kann, wer der Erste sei, dem die Zulage gebührt, macht keinen Unterschied in der Sache. Der Abg. Vader hat seinen Antrag besonders darauf basirt, daß er glaubt, sie werde am besten ermessen können, wer die Zulagen verdient, und er hat, wie der Abg. v. Kottke sagt, eine Verbesserung vorgeschlagen. Dies ändert an der Sache nichts; denn die Regierung wird dabei von den nämlichen Grundsätzen ausgehen, wie bei Befetzung aller andern Staatsdienste, und es wird im Gegentheil von großem Einfluß seyn, daß durch Personalzulagen hier geholfen werden kann.

Rutschmann: Ich will nur erklären, daß ich in die Berechnung des Ministerialraths Beck keinen Zweifel setze, sie wird richtig seyn. Was den §. 5 betrifft, so muß ich gestehen, daß ich mich in Beziehung auf meine Abstimmung in Verlegenheit befinde. Ich hatte nämlich bei meiner Abstimmung den Entwurf in seinem ganzen Zusammenhang im Auge; und erklärte mich mit Rücksicht auf die §§. 5 und 29 a für die mäßigen Gehalte, welche in dem §. 4 vorgeschlagen sind. Auch leitet mich die Ansicht, daß der erste Lehrer als Schulvorstand mehr zu thun haben werde, als die andern, und daher nach Maßgabe seiner größern Leistung auch einen höheren Gehalt verdiene.

Becker: Die Kommission hat den §. 5 neben dem §. 29 a beibehalten, weil der §. 5 im Interesse der Ortschaften und der §. 29 a nur im Interesse der Lehrer gegeben ist. Jeder Ort hat nämlich ein besonderes Interesse daran, durch den Zuschuß des §. 5 einen besonders tüchtigen ersten Lehrer zu erhalten, der noch seine volle Kraft, Kenntnisse und Wirksamkeit seinem Dienste widmen kann. Der §. 29 a dagegen nimmt billige Rücksicht auf die Lehrer, die sich bereits durch langjährige Leistungen in ihren Gemeinden verdient gemacht haben, er giebt der Regierung das Recht, ihnen Personalzulagen nach Verdienst zu bewilligen. Durch Aufhebung, resp. Vereinigung, des §. 5 mit diesem letztern, könnte der Nachtheil entstehen, daß die wichtigen Stellen mit alten



Lehrern besetzt, aber alle Personalzulagen an einem Ort gehäuft würden. Ich trage daher darauf an, beide Paragraphen getrennt beizubehalten.

Posselt: Mir ist eine Stadt bekannt, deren protestantische Einwohner in zwei Kirchsprengel getheilt sind, obschon die Schule unter der Aufsicht des Gesamtkirchengereminderaths steht. Wie wird es nun hier zu halten seyn, werden diese Schulen als getrennt zu betrachten seyn?

Ministerialrath Bekk: Wenn mehrere Schulen in eine große vereinigt werden, so ist es billig, daß der Eine oder der Andere eine Personalzulage erhalte.

Gerbel: Worin besteht aber denn der Unterschied in der Rangordnung? Hat der Erste mehr zu thun als der Zweite, oder findet ein gewisses Subordinationsverhältniß Statt? Hat nicht Jeder seinen abgesonderten Wirkungskreis?

Staatsrath Nebeniüs: Eine Gradation in den Gehältern soll Statt finden, in Gemeinden wo mehrere Hauptlehrer angestellt sind; dies und nicht mehr sagt der Entwurf. Ob ein Lehrer, der in dem zweiten Besoldungsgrad stand, bei der Erledigung der ersten Lehrerstelle in diese vorzurücken verdient, wird die Oberschulbehörde ermessen, eben so, ob er die nothwendige Kraft, Kenntnisse und guten Willen besitzt, um die vacante Klasse zu übernehmen. Die Aussicht auf dieses Aufsteigen in den Gehaltsgraden hat auf den Eifer und die Ausbildung der Lehrer einen sehr wohlthätigen Einfluß. Es muß aber der Oberschulbehörde überlassen bleiben, hierin nach ihrer Einsicht und ihrem Ermessen zu handeln.

v. Hessein: Um mich aufzuklären, muß ich dem Herrn Regierungskommissär, welcher uns so eben eine Berichtigung der in dem Kommissionsberichte ersichtlichen Berechnung gegeben hat, die, wie es scheint, die richtige ist, fragen, ob wirklich nur für etwa neunzehn oder zwanzig Städte, resp. für deren Lehrer, der Fall der Besoldungszulagen vorkommen könnte? In diesem Falle würden diese Zulagen an Hauptlehrer in Städten kommen, die vielleicht außer einer Besoldung von 400 fl. noch ein Schulgeld von 400 fl. bezögen; wenn dieß der Fall ist, so bin ich für den Strich des Paragraphen.

Staatsrath Nebeniüs: Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Aufwand für die Zulagen unmöglich auf 20,000 fl. ansteigen kann. So viel ist gewiß, daß wir im Großherzogthum kaum zwanzig Gemeinden zählen, welche eine Seelenzahl über 3,000 haben, und daß der Fall, da an den ersten und den zweiten Lehrer zusam-

men 100 fl. Zulagen bezahlt werden müssen, schwerlich bei mehr als zwanzig bis vierundzwanzig Schulen vorkommen wird.

Der Antrag des Abg. Bader, diesen Paragraphen zu streichen, wurde sofort zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Der Antrag des Abg. Grimm, bei dem §. 5 den Zusatz zu machen: „fällt in Gemäßheit des §. 29 der Staatsklasse zu“, wurde gleichfalls zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Die Abstimmung über den §. 5 des Kommissionsantrags fiel bejahend aus.

Zu §. 6.

„Ein Unterlehrer (§. 2) erhält:

a) einen jährlichen Gehalt von 50 fl.,

b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche und Licht, oder statt dessen, in den Orten der I. und II.

Klasse, jährlich 85 fl., in jenen der III. Klasse 100 fl.

und in den Städten der IV. Klasse 110 fl., in den vier

größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 120 fl.“

„Der Schulvorstand bestimmt, ob und welcher Hauptlehrer den Unterlehrern, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche und Licht zu verabreichen habe.“

Kröll: Der §. 6 lit. b. bestimmt, daß ein Unterlehrer freie Wohnung nebst Kost, Wäsche und Licht, oder statt dessen jährlich 85 fl. erhalte. Ich schlage vor, daß die drei ersten Klassen die Summe von 100 fl. erhalten sollen. Diese 85 fl., die er erhält, machen täglich circa 4 kr. Nimmt man nun für die Kost noch so wenig an, so bleibt dem jungen Mann zu Bestreitung seiner übrigen nothwendigen Lebensbedürfnisse, als für Wohnung, Wäsche, Licht und dergleichen noch 8 kr., mit denen er, wie Sie gewiß einsehen werden, nicht ausreichen kann, abgesehen von den andern Bedürfnissen für seine Fortbildung. Dagegen möchte ich in den Städten der vierten Klasse und den vier größern Städten 110 fl. festgesetzt wissen.

Gerbel II: Ich habe mich erhoben, um diesen Antrag des Abg. Kröll aus allen Kräften zu unterstützen.

Magg: Ich stimme für den Kommissionsantrag. Ich habe aber in dem Berichte der Kommission noch einen Antrag der Minorität gelesen, der mir gut zu seyn scheint; nämlich die Minorität wünscht, daß die Gemeinde zu Feuerung des



Zimmers des Unterlehrers das nöthige Holz beschaffen soll. Ich finde diese Bestimmung für sehr nothwendig, da der §. 6 nichts davon erwähnt, und um so nothwendiger, als man an den Unterlehrer Forderungen für seine Ausbildung macht, die er ohne warmes Zimmer nicht zu befriedigen im Stande ist. Ich frage, wo soll er in seinen freien Stunden studiren? etwa im Schulzimmer? Wenn er seine Schulstunden gehalten hat, so wird er sich recht gern in ein anderes Zimmer begeben, denn Jedermann weiß, welche Lust nach gehaltenem Unterricht in dem Schulzimmer zurückbleibt, aus der man sich gerne wegbeiebt. Soll er etwa in der Wohnstube des Lehrers studiren? da würde ihn das Kindergeschrei daran hindern, er würde durch vielerlei Gegenstände dort von seinem Studium abgehalten werden. Es wird einem Unterlehrer doch noch so viel eingeräumt werden dürfen, daß er im Schulgebäude ein eigenes Zimmer erhalte! Mit seiner Besoldung von 50 fl. aber wird er sich kein geheiztes Zimmer verschaffen können; er wird gezwungen seyn, in das Eigenthum des Lehrers einzugreifen, ihm Holz zu entwenden, um ein warmes Zimmer zu bekommen. Ich mache daher den Vorschlag, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß zur Feuerung des Zimmers den Gemeinden die Pflicht auferlegt werde, das nöthige Holz anzuschaffen.

Staatsrath Nebenius: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Einkommen der Hülflehrer dem Gehalte der Lehrer der untersten Klassen nahe steht; die Regierung hat geglaubt, bei dem Ansatze von 45 fl. für den Hülflehrer stehen bleiben zu müssen. Auch scheint es mir nicht zweckmäßig, die Bestimmung von 85 fl., 100 fl., 110 fl. und 120 fl. für Kost und Wohnung zc. abzuändern. Die Unterlehrer haben eine Aussicht auf eine angemessene Erhöhung ihres Gehalts, die ihnen der §. 35 eröffnet, und diese Verbesserung wird ihnen werden, wenn sie dieselbe verdienen. Nach dem §. 35 soll nämlich das Schulgeld da, wo Unterlehrer angestellt sind, verhältnißmäßig vertheilt werden, und der auf die Unterlehrer fallende Betrag einen für Schulzwecke disponibeln Fond bilden. Eine Aufbesserung des Unterlehrers gehalts aus diesem Fond in der Perspective, welche gestellt wird, scheint mir zweckmäßiger, als die beantragte Abänderung des Regierungsentwurfs.

Körner: Ich glaube, daß man beim Absatz h, wo es heißt: „und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche und Licht“ genauer bestimmen sollte, in was die Wohnung besteht, ob es nicht gut wäre, beizusetzen: „freie Wohnung

mit einem Bett;“ denn ein Unterlehrer kann sein Bett nicht nachführen. Es könnte sonst vielleicht in der Allgemeinheit herausgezogen werden, man müsse eine ganze möblirte Wohnung abgeben. Wenn es aber bestimmt wird, freie Wohnung mit einem Bett, so können keine größere Ansprüche gemacht werden. Sodann will ich ferner bemerken, daß, wo es heißt: „in den Orten der ersten und zweiten Klasse zc.“ man beifügen sollte: „unter Berücksichtigung des in dem Schulgebäude noch übrigen Raumes.“ Denn es könnte der Fall seyn, daß in einem Schulgebäude und besonders in der Wohnung des Lehrers noch Raum genug vorhanden wäre, um dem Unterlehrer eine Wohnung zu geben. Der Lehrer möchte aber aus andern Gründen vielleicht gerne verhindern, daß man dem Unterlehrer eine Wohnung in dem Schulgebäude einräumte. Aus diesem Grunde möchte ich beisetzen: „unter Berücksichtigung des in der Wohnung des Lehrers freien Raums.“ Was übrigens den Vorschlag betrifft, dem Unterlehrer auf Kosten der Gemeinde Holz anzuschaffen, so muß ich bitten, ja nicht darauf einzugehen, denn das würde zu weiten Ausdehnungen führen; man würde die Gemeinden in die Lage und das Mißverhältniß setzen, welches überall, wo die Gemeinde Schulholz abzugeben hat, Statt findet. Die Gemeinden können gar nicht genug Holz geben. Ich kenne eine Gemeinde, die deswegen eine Petition eingeleitet hat, um die Holzabgabe an die dortige Schule aufzuheben, wo vierzehn Klafter Holz gegeben werden müssen, und wo man erklärt hat, wenn die Gemeinde nicht wolle, so werde sie von Amtswegen dazu gezwungen werden. Ich glaube daher, daß der Unterlehrer im Schulsaal studiren kann, und sollte ihm die darin befindliche Luft nicht unangenehm seyn, so kann er ja auslüften.

Grimm: Ich stimme für den Vorschlag der Majorität und widerseze mich dem Antrag der Abg. Magg und Röhl, weil ich glaube, daß durch die Bestimmung des §. 6 die Unterlehrer verhältnißmäßig besser gestellt sind, als die Hauptlehrer in den Orten der untersten Klasse. Was die Feuerung des Zimmers betrifft, so würde dadurch den Gemeinden eine ungleiche Last aufgebürdet werden, weil es hier darauf ankommt, in welcher Landesgegend die Gemeinden gelegen sind. Denn es giebt Gemeinden, wo das Klafter Holz 20 bis 22 fl. kostet, während man es z. B. auf dem Schwarzwald für 7 bis 8 fl. erhält.

Fecht: Ich gehöre zur Minorität. Als ich in der Kommission den Antrag stellte, daß dem Unterlehrer von der Ge-



meinde das nöthige Brennholz verabreicht werden möchte, antwortete mir ein Mitglied, das sei nicht nothwendig, der Unterlehrer werde sein Holz schon zu stehlen wissen. Diese Antwort erinnert mich an einen Vorhalt, den ich gelegentlich einer Schulvisitation erfahren mußte; ich forderte den Lehrer auf, die Kinder um das siebente Gebot zu befragen; er zögerte, ich ermahnte ihn wiederholt, endlich nimmt er mich voller Verlegenheit auf die Seite, und flüstert mir zu: „ich kann die Kinder um dieses Gebot nicht befragen, denn meine Schulkinder müssen für mich das nöthige Holz stehlen, und durch diese Frage würde ich bei den Kindern in die größte Schande und Verlegenheit gesetzt werden.“ Meine Herren! wollen Sie zu Lehrern Menschen, die sich fortbilden sollen, oder Menschen, die auf dem Boden der Niedrigkeit sich wälzen und in der Kirche ein Dudeldum spielen, statt die Gemeinde mit zweckmäßigem Orgelspielen und Gesangleitung zu erbauen, so müssen Sie ihnen Gelegenheit zur weitem Ausbildung verschaffen, besonders in der Musik. Soll er sein Klavier auf dem Rücken aus der Dachstube in den Schulsaal heruntertragen, um sich dort darauf zu üben? Auf diese Weise wird er in seinen Studien nicht weit kommen. Wie der Abg. Magg richtig bemerkt hat, wird Jeder, der in das Innere einer Schulwohnung gekommen ist, beobachtet haben, wie im kleinen Zimmer unter dem Kinderhäuflein eine Ausdünstung wahrzunehmen ist. Solche Übungen in der Musik und in den Studien sind unter diesen Verhältnissen nicht gedenkbar. Wir müssen den Gedanken gänzlich aufgeben, gebildete Schulmänner zu erhalten, wenn wir ihnen die Mittel dazu abschneiden wollen. Der Preis des Holzes in der einen oder in der andern Gegend ist kein Grund, die Holzabgaben zu verweigern. Wenn in einer Schule, von welcher der Abg. Körner gesprochen hat, so viel Holz gebraucht wird, so ist dies ein Mißbrauch. Man kann dem Provisor ein gewisses Maß vorschreiben, will er mehr, so mag er es aus den 50 fl. bezahlen, die ihm als Gehalt bestimmt sind. Ich bleibe bei den Beschlüssen der Minorität.

Körner: Es ist bemerkt worden, daß die Unterlehrer besser gestellt sind, als früher. Dies gebe ich zu. Dessen ungeachtet aber muß ich doch auf meinem Antrag beharren. Der Hauptlehrer befindet sich in einer bessern Lage; schon daß er geheirathet, also im Besitz eines Vermögens ist, das ihm seine Frau als Heirathsgut mitbringt, setzt ihn in ein günstigeres Verhältniß. Ferner ist von der Regierungskommission vor einigen Tagen bemerkt worden, er könne seinen

Ackerbau treiben, er könne dazu seine Kinder brauchen. Dies Alles hat der Unterlehrer nicht; er ist auf 85 fl. beschränkt, mit denen er un möglich leben kann. Die im §. 6 dem Unterlehrer für seine Subsistenz ausgeworfenen 85 fl. kommen dem Hauptlehrer zu gut.

Ministerialrath Bekk: Auf die Bemerkungen des Abg. Körner muß ich erwiedern, daß der Unterlehrer unter die Aufsicht des Hauptlehrers gestellt seyn muß und ihm in Wohnung und Pflege gegeben wird, er selbst also dabei in der Regel nicht theilhaftig ist, ob 85 fl. oder 100 fl. für diese Pflege bezahlt wird.

Uebrigens haben wir bei dem Gehalte der Hauptlehrer vier Klassen gemacht, und ich sehe nicht ein, warum man bei dieser Summe jetzt die drei ersten Klassen alle zusammen werfen soll. Sodann bemerke ich, daß, wenn der Unterlehrer 100 fl. erhält, und nach dem Kommissionsantrag noch weitere 50 fl. Gehalt, während die Regierung nur 45 fl. festgesetzt hat, so erhält er im Ganzen 150 fl., während der Hauptlehrer der ersten Klasse nur 130 fl. und einigcs Schulgeld erhält. Ist aber der Hauptlehrer, wie es seyn soll, verheirathet, so wird er doch wahrlich mehr brauchen, als der ledige Unterlehrer.

Schaaff: Der Abg. Körner verweist den Unterlehrer in Gottes freie Natur, um sich dort fortzubilden. Dies mag zweckmäßig und zu gewissen Zeiten angenehm seyn, aber nicht bei jeder Witterung und Jahreszeit. Die Unterlehrer haben kein Mittel, sich das Holz anzuschaffen, und darum stelle ich den Antrag, daß man setzen möchte: „Der Unterlehrer habe, außer dem jährlichen Gehalt von 50 fl., freie Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Feuerung anzusprechen“, und schlage weiter vor, da 85 fl. dafür nicht reichen werden, für die erste und zweite Klasse zu setzen: „95 fl.“; bei den andern beiden Klassen kann es bei dem Ansage der Kommission bleiben. Diese 95 fl. erhält dann der Hauptlehrer, welcher dafür Kost, meublirte Wohnung, Wäsche und Licht zu verabreichen, und außerdem die Wohnung der Unterlehrer zu heizen hat.

Kettig v. C.: Ich habe bis jetzt die von dem Abg. Körner gemachten Bemerkungen noch nicht wiederlegt gefunden. Sein Motiv war das: 1) wollte er, was meine Ansicht ist, die Stellung der Unterlehrer, weil er sie zu geringhält, gebessert wissen, und 2) findet er darin sein Motiv, daß die dritte Klasse, die er mit der ersten zusammenwerfen will, nicht in der Lage ist, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, was



bei den andern, die in den Städten wohnen, doch der Fall seyn wird, und hierauf lege ich ein Gewicht. Es werden Fälle eintreten, wo der Unterlehrer sich keinen Erwerb verschaffen kann; ich sehe daher nicht ein, warum man, wenn der Unterlehrer nur so hoch gestellt wird, daß er dürftig leben kann, unter diesen drei Klassen einen Unterschied machen will.

**Rutschmann:** Ich wollte den nämlichen Antrag stellen, den der Abg. Schaff gemacht hat, weil ich überzeugt bin, daß, wenn wir dem Unterlehrer die Mittel zur Heizung des Zimmers nicht bewilligen, wir ihn veranlassen werden, die Wärme sich auf eine theurere Weise zu verschaffen. Ich will nicht sagen wo, Sie werden es leicht errathen können.

**Böcker:** Die Schwierigkeiten, die aus Versprechungen von Holzabgaben von Seiten der Gemeinden an Pfarrer und Lehrer entstehen, sind mir zu bekannt, als daß ich den Anträgen der Abg. Magg und Fecht beistimmen könnte. Ich bin daher nicht dafür, daß man ihnen Holzbesoldungen geben soll, im Gegentheil würde ich lieber dazu rathen, denselben das Geld zu verwilligen, um das Holz selbst kaufen zu können. Ich stimme daher lieber dafür, statt 85 fl. 95 fl. zu setzen, worauf der Abg. Schaff angetragen hat. Ich muß Sie daher bitten, ja nicht auf Holzbesoldungen für die Lehrer einzugehen, denn die Gemeinden werden dadurch auf das Verdrießlichste belästigt und die größten Unannehmlichkeiten veranlaßt.

**Winter v. H.:** Ich erkläre, daß ich zur Minorität gehöre und in der Kommission die nämlichen Bemerkungen gemacht habe, die der Abg. Rutschmann vorgetragen hat. Ich bin noch der nämlichen Ansicht, und zwar im Interesse der Gemeinden selbst. Wenn der Unterlehrer keine warme Stube hat, und sich die Wärme in der Schulstube, die vielleicht durch den Aufenthalt der Kinder mit unreiner Luft erfüllt ist, verschaffen soll, so wird es die Gemeinden mehr kosten, wenn man ihm kein Holz giebt.

Ich erkläre mich daher für den Antrag des Abg. Röhl, und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, eventuell für den Antrag des Abg. Schaff. Was die Besoldung der Lehrer selbst betrifft, so will ich mich für jetzt alles Weiteren enthalten, bis der Entwurf wieder aus der andern Kammer zurückkommt, weil die Richtung des Gesetzes dahin geht, die Lehrer der Gunst der Regierung zu empfehlen und ihre Rechtsverhältnisse festzustellen. Ich hoffe, daß die erste

Kammer auch dem Gesetz die Würdigung nicht versagen und sich mit uns die badische Volkstammer nennen wird.

**Magg:** Meine Absicht war keine andere, als bloß ein unentbehrliches Bedürfniß der Lehrer zu befriedigen, und keine andere, als die, es den Lehrern möglich zu machen, sich ihrem Stand gemäß auszubilden. Ich will daher meinen Antrag mit dem des Abg. Schaff vereinigen, weil der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen nur darin besteht, daß der Abg. Schaff eine bestimmte Summe angenommen wissen will.

**Rnapp:** Ich unterstütze den Antrag des Abg. Körner und bemerke nur, daß, wenn wir den Lehrern das Holz aus den Gemeindefwäldungen abgeben wollten, dies die Gemeinden zu solchen Kosten führen würde, die nicht zu berechnen wären.

Es wird von Zimmer, von Holz und von Meubles gesprochen, wo soll dies Alles hingeführt? Ich frage Sie, ob ein Familienvater sich nicht auch in dem nämlichen Zimmer aufhalten muß, wo seine Kinder wohnen? Warum soll der Unterlehrer nicht in der Schulstube studiren können, wo er doch, wenn die Schulzeit beendigt ist, ungestört seyn kann.

**Bohm:** Es ist zu erwägen, daß nach einer so eben von mir gemachten muthmaßlichen Berechnung, der Antrag des Abg. Schaff einen Aufwand von über 3000 fl. erfordern würde.

**Staatsrath Nebenius:** Wenn Sie die Forderungen des Unterlehrers an den Hauptlehrer auf die angetragene Weise steigern und die Entschädigung des letztern nur um 10 fl. erhöhen, so könnte leicht ein Mißverhältniß entstehen. Wir haben Orte, wo das Klafter Holz 22 fl. kostet; es würde in vielen Orten der Lehrer nicht im Stande seyn, dem Unterlehrer von Morgens früh, da er aufsteht, bis zum späten Abend, die Unterrichtszeit ausgenommen, ein Zimmer warm zu halten.

**Afshach:** Der Sinn des Paragraphen wird ohne Zweifel der seyn, daß die Oberschulbehörde in einzelnen Fällen nach Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmen kann, daß der Unterlehrer selbst für seine Bedürfnisse zu sorgen habe, wenn z. B. seine Eltern oder Anverwandten oder wer immer sich anheischig machen, ihm die Kost, Wohnung, Wäsche und Licht zu verabreichen. Ich schlage deshalb vor, das Wörtchen „ob“ so auszudrücken: „Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer und welcher den Unterlehrern gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrags Wohnung, Kost,



„Wäsche nebst der nöthigen Heizung und Licht zu verabreichen habe, oder ob dem Letztern zu überlassen sei, selbst für seine Pflege zu sorgen.“ Durch diese Bestimmung tritt die Absicht des Gesetzes besser hervor und die Sache wird klar. Ich schlage diese Fassung salva redactione vor, denn man kann wohl noch bessere Ausdrücke finden.

Der Präsident wiederholt die sämtlichen gestellten Anträge, als den des

Abg. Magg, beizusetzen: „Kost nebst Wäsche, Holz und Licht;“

„Schadff, „daß statt 85 fl. — 95 fl. gesetzt werden;“

„Kröll, „daß in den untersten drei Klassen die Summe auf 100 fl. und in größeren Städten auf 110 fl. festgesetzt werde;“

„Körner, „daß den Unterlehrern zur Wohnung noch ein Bett gegeben werde;“

„Aschbach, am Schluß des Paragraphen zu setzen: „Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer und welcher den Unterlehrern gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrags Wohnung, Kost, Wäsche nebst hinlänglicher Heizung zu verabreichen habe, oder ob dem Letztern zu überlassen sei, selbst für seine Verpflegung zu sorgen“,

und bringt den umfassendsten Antrag zuerst zur Abstimmung.

Beschluß:

verworfen.

Die Anträge der Abg. Aschbach, Körner und Kröll werden gleichfalls verworfen, dagegen der Kommissionsantrag angenommen.

§. 7.

„Sind nach Maßgabe des §. 2, Abs. 2, an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Oberschulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sei.“

„So weit dasselbe die nach §. 6 den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Oberschulbehörde darüber auch auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Orts, frei disponiren.“

Duttlinger schlägt vor, die Citation wegzulassen, weil sie unklar sei.

Ministerialrath Beck: Diese Citation hat einen Zweck, denn wenn sie weggelassen würde, so könnte leicht in Beziehung auf die Auslegung desselben ein Mißverständnis entstehen, da der Satz nur von bestimmten Unterlehrern und nicht von allen Unterlehrern überhaupt gilt.

Der §. 7 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 8.

„Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu  $\frac{1}{10}$  der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalte aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Weinungsgütern zu 3 Procent ihrer Steueranschlüge angenommen.“

„In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schätzung bestimmt.“

Dörr: Ich habe in der Kommission schon vorgeschlagen, den §. 8 wieder nach dem Regierungsentwurf herzustellen.

Körner: Ich unterstütze ihn deshalb, weil mir scheint, daß 3 pEt. hinreichen.

Kröll: Die Bestimmung, welche die Kommission geleitet hat, ist diese, weil die Naturalien nach den Steuerperäquationspreisen aufgenommen sind, und weil zwischen den Naturalien und Steuerperäquationspreisen ein nicht unbedeutender Unterschied Statt findet.

Ministerialrath Beck: Da gewinnt ja der Lehrer nichts, sondern er verliert, wenn der Regierungsentwurf wieder hergestellt würde, während die Absicht der Kommission war, ihn zu begünstigen. Aber gerade aus diesem Grunde hat der Abg. Dörr darauf angetragen, den Regierungsentwurf herzustellen. Das Einkommen, das in Naturalien besteht, wird ihm zuerst aufgerechnet und ausgemittelt, wie viel ihm bis zum gesetzlichen Minimum noch aufgebessert werden müsse. Wenn nun die Naturalien hoch angeschlagen werden, so würde weniger zur Ergänzung des gesetzlichen Minimums fehlen.

Es wurde nun der Antrag zur Abstimmung gebracht, die Steuerperäquationspreise anzunehmen.

Beschluß: verworfen.

§. 9.

„Für die Haltung der Sonntags- und Werktags-Fortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Wöhrners- und Organisten-



„Dienst mit dem Lehrerdienste verbunden ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondern Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könnte.“

„Die mit dem Mösnerdienste verbundenen Accidenzien für einzelne Berrichtungen werden jedoch, so wie die für die Besorgung der Kirchemuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung nicht in Aufrechnung gebracht.“

„Das vom Mösner- und Organistendienste herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen, muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen bezeichnet und verrechnet werden.“

Aschbach fragt, nachdem der Abg. Bohm bemerkt hatte, daß es auch im zweiten Absatz des Paragraphen heißen soll: „mit dem Mösner- und Organistendienste verbundenen Accidenzien“, worin denn die mit dem Organistendienst verbundenen Accidenzien bestehen.

Bohm: Bei Lausen und andern dergleichen kirchlichen Handlungen wird an vielen Orten etwas an den Organisten entrichtet.

Martin: Treu meinem schon bei der allgemeinen Discussion ausgesprochenen Grundsatz, die Opfer, welche das vorliegende Gesetz vom Staat sowohl als von den Gemeinden fordert, nicht noch übermäßig zu vermehren, aber auch dafür zu sorgen, daß kein Schullehrerdienst in seinem bisherigen Einkommen geschmälert werde, stimme ich zwar gerne bei, daß bei Regulirung von neuen Besoldungen für die Haltung der Sonntagschulen der Lehrer keine besondere Belohnung mehr zu fordern haben solle, dagegen aber da, wo er bis jetzt eine solche zu beziehen hatte, er dieselbe auch fernerhin behalten solle. Der Geist, der in diesem Gesetze vorherrscht, geht im Ganzen dahin, daß die meisten Schullehrerstellen aufgebeffert, keine vermindert, alle Besoldungen aber sicher gestellt werden sollen, so daß ich also meine Zustimmung nicht dazu geben kann, irgend einen Schullehrer in seinem seitherigen Einkommen auf was immer für eine Weise zu verkürzen. Was dagegen den andern Satz betrifft, so meine ich doch, daß bei solchen Diensten, wo das Einkommen des Organisten, des Mösners und des Schullehrers zusammengezählt, kaum die im Gesetz bestimmte niedrige Summe erreicht, es doch etwas hart wäre, wenn der Schullehrer, der besonders, wenn man den katholischen Cultus ins Auge faßt, wo er nicht zu gleicher Zeit den Organisten,

Lehrer- und Mösnerdienst versehen kann, sondern dafür einen Stellvertreter haben muß, keine besondere Belohnung dafür erhalten sollte. Es ist zwar darauf hingewiesen, daß er als Mösner und Organist Nebenaccidenzien zu beziehen habe; allein dies ist nicht überall der Fall, indem in vielen Orten diese Nebenaccidenzien längst in fixe Besoldungen verwandelt sind. Hinsichtlich der Besorgung der Kirchemuhr ist allein eine Ausnahme gemacht, damit bin ich auch ganz einverstanden, allein man sollte, da man diesen speciellen Nebenverdienst nennt, noch eine andere Benennung beifügen. Der Schullehrer ist nämlich in den meisten Orten zugleich Stiftungsactuar, als welcher er einen von der Regierung ihm auferlegten jährlichen Betrag von einigen Gulden bezieht, den ich in die gleiche Reihe mit der Besorgung der Kirchemuhr setzen möchte, damit ihm auch dieser Bezug ungeschmälert bleiben möge. Mein Antrag geht also dahin, dem zweiten Satz des §. 9 die Besoldung, die er als Stiftungsactuar bezieht, noch beizufügen.

Körner trägt darauf an, auch noch die Glocknerlei in diesen Paragraphen aufzunehmen, da er Schuldienste kenne, denen der Glockenzehnte nicht sehr wenig eintrage.

Ministerialrath Belf: Der Abg. Martin behauptet, daß der Schuldienst zuweilen benachtheiligt werden könnte, wenn der Schullehrer das, was er bisher für die Haltung der Sonntagschulen bezogen hat, nicht mehr erhielt. Das ist aber nicht gemeint, indem das bisherige Einkommen der Schulstelle jedenfalls vorbehalten bleibt. Der Dienst soll nichts verlieren, wenn er im Ganzen nicht aufgebeffert wird. Es kann aber leicht seyn und wird Regel seyn, daß der Dienst jetzt aufgebeffert wird und der Lehrer z. B. 25 oder 30 fl. mehr in fixen Gehalten überhaupt erhält, als er bisher hatte. In einem solchen Falle kann nun natürlich die Gemeinde nicht schuldig seyn, ihm auch noch die 8 fl., die man ihm für die Sonntagschulen bezahlt hat, künftig noch nebenher zu entrichten. Was das Begehren betrifft, das Einkommen des Lehrers als Stiftungsactuar von der Aufrechnung auszuschließen, so bedarf es dazu keiner Bestimmung. Alles, was er noch sonst verdient, wird nicht aufgerechnet, außer, so weit hier eine Aufrechnung vorgeschrieben ist. Für alle andern Stellen, die der Schullehrer bekleiden mag, ist nun die Aufrechnung nicht vorgeschrieben, und nur der Mösner- und Organistendienst macht eine Ausnahme. Die Kirchemuhr hat der Lehrer als Mösner zu besorgen, und darum muß eine besondere Bestimmung auf-



genommen werden, wenn man die Gebühr, die er dafür bezieht, nicht mit dem andern Mösnergehalt aufrechnen will.

**Ufchbach:** Wenn in irgend einer Art die Mösnererei mit der Stöckerei vereinigt ist, so muß der fragliche Beisatz wohl aufgenommen werden. Im Uebrigen erlaube ich mir über die Bestimmung, die das Mösner- und Organisteneinkommen betrifft, ein Wort zu sprechen. Diese Bestimmung dankt ihre Entstehung offenbar finanziellen Rücksichten und nicht einem Rechtsgrundsatz, denn das Recht würde hier sagen, jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Wer also für das Orgelspielen, das ja an sich nicht zum Schulwesen gehört, eine Belohnung zu fordern hat, soll sie auch behalten, und eben so auch für den Mösnerdienst. Ich erkenne aber an, daß ein Theil dieser Gehalte, besonders der Mösnergehalt, ursprünglich auch mit Rücksicht auf den Schuldienst selbst regulirt worden seyn mag, und ich finde mich daher nicht veranlaßt, absolut gegen die Streichung des Ganzen zu sprechen, besonders da auf die Accidenzien einige Rücksicht genommen worden ist; den Organistengehalt aber will ich im Interesse der Kunst ganz ausgeschlossen wissen, damit die Lehrer ermuntert werden, sich in diesem Fach recht zu bilden und dadurch ihre Lage zu verbessern, indem ihnen alsdann die Möglichkeit zur Bewerbung um Schuldienste in jenen vermöglichen Orten gegeben ist, worin die Organisten einen ansehnlichen Gehalt beziehen.

**Wagg** unterstützt diesen Antrag.

**Weghel II.:** Wenn wir das Gesetz nach dem Kommissionsantrag annehmen, so würde ich darin, ich will nicht sagen eine Ungerechtigkeit, wohl aber eine Ungleichheit finden. Die Wichtigkeit der Mösner- und Organistendienste kenne ich genau und weiß, daß die Sache nicht von so geringer Bedeutung ist. Der katholische Cultus hat manche Einrichtung, welche die andere Confession nicht kennt, und man darf sagen, daß der Mösner dem katholischen Geistlichen jede Stunde zur Disposition stehen muß. Sodann ist noch zu erwägen, daß nur wenige Mösnerdienste beim katholischen Cultus bisher unbeschränkt mit dem Schuldienste verbunden waren, denn ich kenne viele, die ganz abgeseondert besorgt werden, so wie auch wieder andere, die der Schullehrer freiwillig übernommen hat, um sich und seine Familie besser ernähren zu können. Ich trage daher darauf an, daß dem Schullehrer freistehen solle, auf die Führung des Mösnerdienstes zu verzichten, da es noch Leute genug in den Gemeinden giebt, die dieses Geschäft gegen bestimmten Lohn

übernehmen können und werden. Früher war die Last keine erzwungene und heute werden wir auch keinen Zwang in das Gesetz aufnehmen wollen.

**Fecht:** Ich unterstütze diesen Antrag, der ganz auf Gerechtigkeit gegründet ist, daß man nämlich einem Mann nicht gegen seinen Willen einen so beschwerlichen und so schlecht bezahlten Dienst soll auflegen können. In der vorigen Sitzung hat man einen Schullehrer ganz wörtlich mit einem Tagelöhner verglichen und dabei gesagt, der Schullehrer habe doch Dieses oder Jenes mehr als der Tagelöhner. Ich behaupte dagegen, der Tagelöhner hat doch noch den Sonntag frei, aber der Schullehrer nicht.

**Stöffer** wünscht, daß in dem Paragraphen der Besorgung der Kirchenuhr und der dafür bezahlt werdenden Gebühr nicht erwähnt werde, weil nicht überall die Besorgung der Kirchenuhr mit dem Mösnerdienst verbunden, sondern eben auch ein Nebenamt sei, wie der Schullehrer noch mehrere andere haben könne. Wenn der Abg. **Weghel** noch diejenige Besoldung ausgeschieden haben wolle, die dem Schullehrer als Mösner und Organist zukomme und die Dienstleistungen bezeichne, die ihm in dieser Hinsicht besonders obliegen, so sei zu berücksichtigen, daß er auch seine Accidenzien habe, die ihm nicht aufgerechnet würden und worin er seine Belohnung werde finden können.

**Platz:** Ich finde es auch für unbillig, daß man dem Lehrer, der zugleich den Mösner und Organisten machen muß, die ihm dafür gebührende Belohnung abziehen will. Ich gehe von der Erfahrung aus, wonach mit dem Dienst des Schullehrers als Organisten sehr viele Geschäfte verbunden sind, die einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen. Die Organisten z. B. in Orten, wo Alumneate bestehen, unterrichten die Zöglinge in der Musik, und dafür muß ihnen doch etwas werden, da sie während der Zeit, welche sie damit zubringen, keinen andern Privatunterricht ertheilen können.

**Ministerialrath Bekk:** Wenn man es in den Willen der Lehrer stellte, ob sie die Mösnererei noch daneben versehen wollten, so würden sie überall da, wo der Gehalt das Minimum nicht übersteigt, den Mösnerdienst ablehnen, womit der ganze Paragraph eludirt wäre. Dieses Einkommen wollen wir für die Schule benutzen, um die Gemeinden zu erleichtern.

**Winter v. H.:** Ich unterstütze den Antrag des Abg. **Weghel** in Beziehung auf die Mösnererei, damit wir nicht



auch in diesem halben Paragraphen die Subhastation der Lehrerstellen zur Richtschnur nehmen.

Nettig v. K.: Die Annahme des Antrags des Abg. Wezel würde wenigstens 60—70,000 fl. kosten, wozu noch kommt, daß ein großer Theil der Häuser, die jetzt als Schulhäuser benutzt werden, Mößnerhäuser sind, also viele Gemeinden, besonders im Seekreis, neue Häuser bauen müßten, wenn es in der Willkür der Schullehrer liegt, zu sagen, sie finden es bequemer, wenn sie den Mößnerdienst abgeben. Ja, man könnte noch weiter gehen, als einer der Herren Regierungskommissäre angeführt hat, nämlich dem Schullehrer, der schon angestellt ist, nicht zumuthen, den Mößnerdienst zu übernehmen, wenn er ihn nicht früher bekleidet hat, aber bei späteren Anstellungen bedingen, daß Derjenige, der den Schuldienst erhält, auch den Mößnerdienst übernehme.

Wezel II.: Esdann würde ich darauf antragen, ins Gesetz aufzunehmen, daß da, wo dieser Dienst noch nicht

mit dem Lehreramte verbunden ist, jener, so wie letzteres offen wird, damit verbunden werden soll, wodurch denn der ökonomische und finanzielle Zweck erreicht werden würde. Da ich übrigens sehe, daß mein Antrag wenig Unterstützung findet, so nehme ich ihn zurück.

Der Paragraph wird hierauf, nachdem der Antrag des Abg. Aschbach verworfen worden und der Abg. Martin den seinigen ebenfalls zurückgenommen hatte, mit der Aenderung angenommen, daß nach dem Vorschlag des Abg. Körner der Glöcknerdienst noch beigelegt werden solle.

Damit wird die heutige Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der vierte Secretär:  
Weller.



## XXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bell; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Herr und Winter v. K.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der erste Sekretär macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) von dem Altbürgermeister Müller zu Spielberg, Oberamts Durlach, Entschädigungsforderung wegen Holzlieferung betreffend;

2) der Franz Joseph Schorle'schen Eheleute in Jöhlingen, Oberamts Durlach, Rechnungsstellung der Vermögensverwaltung durch Bürgermeister Becker daselbst betreffend;

3) des Georg Summer in Wilhelmsfeld, Wärschaftsstreit betreffend;

Sander übergiebt

4) eine Petition der Gemeindevorsteher zu Forbach, Gaubach und Bernersbach, die Herstellung der durch das Murgthal führenden Straße betreffend.

Kettig v. K. übergiebt

5) eine Petition der Stadtgemeinde Konstanz wegen Erbauung eines Seehafens daselbst, und

6) derselben Stadtgemeinde um Entschädigung für die ihr zu Gunsten des Staatsärars entzogenen Domonialgefälle, beziehungsweise Umliefernahme von Domonialschulden.

Der Tagesordnung gemäß wird sodann die Diskussion über den Gesetzesentwurf, das Schulwesen betreffend, fortgesetzt.

„Zweiter Abschnitt.

„Von Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehalte.

§. 10.

„Zur Deckung der in den §§. 4 bis 6 festgesetzten Lehr-

gehälte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Almendnutzungen, so wie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule, kraft einer rechtsgültigen Dotation, oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und nach Maßgabe des §. 9 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Mößners, und Organistendienstes aufgerechnet.“

„Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§. 4—6) betragen.“

Grimm trägt darauf an, das Wort „Glücknerei“ hier noch beizusetzen.

Schaff dagegen wünscht, daß solche Provinzialismen nicht im Gesetz ausgesprochen werden möchten, indem sonst leicht einer vergessen werden und alsdann Zweifel entstehen könnten.

Der §. wird mit dem von dem Abg. Grimm vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§. 11.

„Zu den im vorhergehenden §. erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staats- und Gemeindebeiträge, obgleich für die Unwiderrücklichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818 und seit her ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Le-



bensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.“

Merk: Ich glaube nicht, daß der Staatszuschuß für immer als eine feststehende Dotation erklärt werden kann. Die Zuschüsse beruhen auf den Steuern und diese auf Bewilligung des Budgets, und keine Kammer kann zum Voraus für immer ein Budget genehmigen. Wenn es sich um ein großes Kapital, um eine Domäne handelte, so könnte man diese Dotation als wirklichen Dotationsfond betrachten, allein da es sich hier immer nur um einen Zuschuß aus Staatsrevenue handelt, der durch die allgemeine Steuer getragen werden soll, so sehe ich nicht ein, wie man dieses hier als eine ständige Dotation ansehen kann.

v. Tscheppe: Ich trage darauf an, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, wovon in zweierlei Hinsicht abgewichen wurde:

Erstens ist in Beziehung auf den vorigen §. dieser auch auf den Fall anwendbar, wo durch solche Beiträge der Gemeinden mehr gegeben wird, als eigentlich die gesetzliche Besoldung erfordert; ich halte aber doch für unrecht, die Pflicht auch auf solche Beiträge auszu dehnen. Dadurch möchten wohl die Gemeinden behutsam werden, etwas zu bewilligen, wovon sie fürchten könnten, in der Folge dazu angehalten zu werden. Was den Termin betrifft, so finde ich den in den Motiven angeführten Grund doch nicht hinreichend. Es wird sich hier auf die Einführung der Verfassung bezogen, der Regierungsentwurf aber geht von dem 1. Januar 1806 aus und mit Recht, denn von jenem Zeitpunkt an, kann man sagen, ist es nicht mehr in dem freien Willen der Gemeinden gestanden, es hat im Gegentheil in einigen Landestheilen, bei dem Uebergang an neue Herrn, wenigstens ein moralischer Zwang geherrscht, weil mehrere Gemeinden Anfangs den Muth nicht hatten, zu erwägen, was ihnen vortheilhaft oder nachtheilig sei, und deswegen sich nach dem Antrage des Beamten fügten, deswegen finde ich keine hinreichenden Gründe, das, was in und nach dieser Uebergangsperiode geschehen ist, jetzt als Verbindlichkeit zu erklären.

Duttlinger: Ich bin gegen den Vorschlag der Kommission, aus dem einfachen Grunde, weil er eigentlich auf gar keinem Grunde beruht, außer auf dem der Zufälligkeit, daß ein gewisser Beitrag schon vor dem August 1818 geleistet worden ist. Auf den Zufall aber, daß ein Beitrag schon vor dem August 1818 geleistet worden ist, kann sich überall kein Rechtsgrund stützen, jetzt ein für allemal zu bestimmen,

daß es für alle Zukunft so gehalten werden müsse. Die Kommission beruft sich zwar auf den §. 20 der Verfassung, welcher bestimmt, daß Einkünfte der Stiftungen ihren Zwecken nicht entzogen werden dürfen. Wenn aber die Kommission wirklich von Einkünften der Stiftungen sprach, die unter die Bestimmung jenes Artikels der Verfassung fallen, so hatte die Kommission diesen Artikel in dem Schulgesetz gar nicht nothwendig; sie hatte nicht nothwendig, den Schulen oder den Stiftungen, die die Schulen eigentlich ausmachen, diesen Beitrag jetzt erst durch ein Gesetz zu geben, weil er ihnen schon zugewendet und unter den Schutz der Verfassung gestellt worden war.

Auf den bloßen Zufall kann kein Recht und keine Verbindlichkeit gebaut werden, und darum verwerfe ich den ganzen Paragraphen.

Grimm: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir durch die Bestimmung, welche wir in diesem Paragraphen treffen, einen bedeutenden Einfluß auf das Budget üben. In dem einen oder andern Fall wird die Dotation vermehrt oder vermindert, Gemeinden befreit und der Staat beigezogen, oder der Staat befreit und die Gemeinden beigezogen. Die vorgelegten Berechnungen sind zwar mit sehr großer Genauigkeit und Umsicht gefertigt, und haben überhaupt ein sehr großes Verdienst, allein ich muß gestehen, daß sie mir kein richtiges Fundament geben. So viel ich weiß, sind die Tabellen nach dem genwärtigen Stande der Besoldungen oder dem Stande von 1833 gefertigt, wornach der Staat gegen 30,000 fl. und die Gemeinden ungefähr 70,000 fl. zuzuschießen haben. Wenn man aber diesen Paragraphen in der einen oder andern Form annimmt, so wird sich die Berechnung ganz anders herausstellen, als sie in dem Berichte aufgenommen ist.

v. Rottek: Ich glaube, daß dieser §. 11, mit dessen Verathung wir jetzt beschäftigt sind, in genauer Verbindung und Wechselwirkung einmal mit dem §. 25, sodann aber mit den §§. 18 bis 24 steht. Es handelt sich nämlich um das, was wir dem Staat zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schulen aufgelegt wissen wollen und was wir den Gemeinden zu demselben Zweck auflegen wollen. Klar ist es nämlich, daß es hier auf dieses ankommt, denn das, wovon der §. 11 spricht, ist an und für sich kein Soll und keine Schuldigkeit, d. h. es ist hier eigentlich kein Anerkenntniß einer Schuldigkeit des Staats oder der Gemeinden, dasjenige fortwährend beizutragen, wovon im §. 11 die Rede



ist, ausgesprochen, sondern eine bloß willkürliche Bestimmung. Dieselbe kommt nun zwar allerdings den Schulen zu gut, und es mag anerkannt werden, daß ihr eine gute Tendenz, ein gutes politisches Princip und vielleicht auch ein Billigkeitsprincip zu Grunde liegt; um aber mit völliger Zuverlässigkeit zu beurtheilen und zu entscheiden, ob sie gut und zweckmäßig, ob sie genügend oder nicht, ob sie überhaupt rätlich sei oder nicht, müssen wir uns nothwendig auf einen höhern Standpunkt stellen, von dem aus wir über die §§. 11 und 18 bis 25 zu entscheiden haben. Ich trage daher darauf an, diese Paragraphen zusammengenommen zuvörderst einer allgemeinen Diskussion zu unterwerfen, und wenn dies beliebt werden sollte, so werde ich nachher im Allgemeinen einige Worte darüber sprechen. Sollte aber jetzt einzeln über den §. 11 diskutirt werden, so erbitte ich mir vorläufig das Wort für die spätere Diskussion des §. 18.

Knapp und Ministerialrath Beck treten der Ansicht des Abg. v. Rotteck bei, daß die Diskussion über die genannten Paragraphen zusammen eröffnet werde, worauf der Präsident die §§. 18, 22, 23, 24, 25 und 26 nebst dem schon verlesenen §. 11 zur Diskussion aussetzt.

v. Rotteck: Ueber diese Paragraphen zusammen erlaube ich mir also einige allgemeine Bemerkungen, worauf ich dann einige Anträge gründen werde. In einem jeden Gesetz forscht man oder fragt man natürlich zuerst nach dem Princip, worauf es basiert ist, man fordert ein richtiges, ein haltbares Princip, und wenn auch etwa mehrere Principien bei den einzelnen Bestimmungen eines solchen Gesetzes concurriren, so fordert man wenigstens mit Recht, daß diese Principien mit einander harmoniren, und nicht eines dem andern widerspreche. Ich habe nun in dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe, was den fraglichen Abschnitt betrifft, ernstlich nach solchen Principien geforscht, allein ich gestehe, ich habe sie nicht gefunden. Ich habe wohl die einzelnen Sätze, die einzelnen Bestimmungen, auf Grundsätze zurückzuführen gesucht, oder zurückgeführt, von denen sie alle logisch abfließen können, allein ich habe jene Principien nicht haltbar und dazu noch mit sich selbst im Widerspruch stehend gefunden. Das Erste, was man hier zu fragen hat, ist: worauf beruht die Schuldigkeit des Staats, an den Kosten der Schulen Theil zu nehmen, und welches ist ungefähr das nach einer vernünftigen Schätzung erkennbare Maß der von uns dem Staat als Schuldigkeit oder wenigstens als poli-

tisch rätliche Leistung anzulegenden Theilnahme an den Unkosten der Schule, verglichen mit der Schuldigkeit der Gemeinden, die wir natürlich als zur Erhaltung der Schulen gleichfalls rechtlich verpflichtet, d. h. also als mit verpflichtet anerkennen müssen. Die zweite Frage wird dann seyn: wie und auf welche Weise soll nun der Antheil, den die Gemeinden in Gemäßheit des aufgestellten obersten Principis nach Billigkeit oder Rechtsschuldigkeit zu übernehmen haben, auf die Genossen des Gemeindeverbands repartirt werden. Theile man sie nun in diese oder jene Klassen. Ich frage hier überhaupt: nach welchem Fuß der Umlage, oder aus welchen Quellen des Gemeindevermögens sollen diese Ausgaben bestritten werden? Was nun den ersten Punkt, nämlich das Princip, worauf die Schuldigkeit des Staats zur Erhaltung oder theilweisen Erhaltung der Schulen beruht, betrifft, so ist es klar, daß es kein anderes seyn kann, als das, „der Staat müsse zur Erhaltung der Schulen beitragen, weil er als solcher ein höchwichtiges Interesse an den Schulen überhaupt und ihrer möglichst gleichförmigen, zweckmäßigen und harmonischen Einrichtung in dem ganzen Lande hat; überhaupt weil er ein höchwichtiges Interesse davon hat, daß die nachwachsenden Bürger zu guten und tüchtigen Staatsgliedern erzogen werden und zu diesem Behufe den gehörigen Unterricht erhalten.“ Die Gemeinden haben wohl auch ein Interesse, ja sogar noch ein näher liegendes Interesse dabei, allein dieses Interesse erschöpft doch nicht das Ganze, denn der Staat fordert noch mehr, er fordert für sich und die große Gesamtheit eine solche allgemeine harmonische und zum Theil splendide Erhaltung der Schulen, einer solchen wenigstens, die dem Zweck, welchen er sich vorsetzt, vollkommen gemäß ist. Das Interesse des Staats und das Interesse der Gemeinden an der Errichtung und Erhaltung der Schulen stehen also zu einander in einem idealen Verhältniß, das ich nicht geradezu auszusprechen oder genau zu bezeichnen vermag, sondern das nur durch vernünftiges Ermessen zu bestimmen ist; aber es ist wenigstens ein allgemeines, ein in jeder Gemeinde gleichförmiges. Das Interesse an den Schulen ist in der Gemeinde A bei dem Staat verhältnißmäßig eben so groß, als bei der Gemeinde B, und es ist also die Schuldigkeit des Staats, zu den Schulen der Gemeinde A beizutragen nicht geringer und nicht größer, als seine Schuldigkeit zu Erhaltung der Schulen in der Gemeinde B oder C. Unser Gesetz hat aber solchen Grundsatz keineswegs beobachtet oder seinen Bestimmungen



zu Grunde gelegt, sondern es hat den Grundsatz aufgestellt, der Staat soll da zu Erhaltung der Schulen beitragen, wo die Gemeinde arm ist, und nach Verhältniß ihrer Dürftigkeit; wobei es noch einen andern Grundsatz enthält, der wenigstens, wie man sieht, dieser Bestimmung zu Grunde gelegen ist, nämlich: diejenige Gemeinde ist arm, die kein Gemeindevermögen besitzt, und die Gemeinden sind in dem Maß arm, als die jetzt schon bestehenden, oder zu Bestreitung der übrigen Gemeindeausgaben nothwendigen Umlagen hoch oder niedrig sind. Diese beiden Grundsätze aber halte ich für durchaus falsch und unhaltbar. Wenn der Staat seine Pflicht, zu Erhaltung der Schulen beizutragen, auf das Bedürfniß der Gemeinden stützt, so verwandelt sich der Beitrag des Staats aus einem für sein eigenes Interesse und nach Maßgabe dieses Interesses gegebenen Beitrag, also aus einem, aus dem Beutel der Staatsgesamtheit, und überhaupt wegen des Interesses der letztern, zu liefernden Beitrag in ein Almosen oder in eine Unterstützung der Armuth. Der Staat ist allerdings auch subsidiarisch verpflichtet, der Armuth aufzuhelfen, und besonders zu den Armenanstalten in den Gemeinden, so fern die Mittel derselben wenigstens zum nothwendigsten Bedürfniß nicht reichen, aus den Mitteln der großen Gesamtheit das Nothwendigste beizutragen; allein man wird doch die Schulanstalten nicht den Armenanstalten gleichstellen wollen. Hier herrscht ein ganz anderes Princip vor. Hier ist das von mir angeführte Princip das allein möglicher Weise maßgebende oder zum klaren Erkenntniß einer Schuldigkeit führende. Nicht aus Gründen der Armuth kann die Gemeinde den Staatsbeitrag fordern, und nicht nach dem Maß des Bedürfnisses der Gemeinde richtet sich das Maß der Schuldigkeit des Staats. Eben so falsch ist aber auch die Annahme oder die Voraussetzung, die Gemeinde sei arm, wenn sie kein Gemeindevermögen besitzt und namentlich wenn die sonstigen Gemeindeumlagen schon auf 12 bis 15 kr. vom 100 fl. Steuerkapital ansteigen. Wer ist denn eigentlich schuldig, die Schullehrer zu erhalten, wessen Interesse ist hiebei zunächst theilhaftig? Nicht eigentlich das der Gemeinde als Gesamtpersönlichkeit, wenigstens dieser nicht vorzugsweise, sondern jenes der Genossen der Gemeinde, nämlich der Einwohner und Bürger, die ihre Kinder in die Schule schicken; und der rein zufällige Umstand, ob eine Gemeinde ein bedeutendes Gesamtvermögen besitzt, hat auf den wahren und wirklichen Vermögensstand der Gemeinde, d. h. der Summe der Genossen der Schul-

anstalt, denen nämlich dieselbe Nutzen bringt, keinen Einfluß und keine Verbindung damit.

Es kann eine Gemeinde ein schönes Gemeindegut haben, aber arme und wenige Bürger, wogegen es Gemeinden geben kann, und wir sind nicht weit von einer solchen entfernt, die kein oder ein nur sehr unbedeutendes Gemeindegut aber zahlreiche und wohlhabende, zum Theil sehr reiche Bewohner hat. Soll nun der Staat dieser Gemeinde die Schule aus seinen Mitteln erhalten, während eine andere sie auf ihre eigene Kosten erhalten muß, obgleich sie wirklich nur arme Einwohner zählt, und dieser Armuth zufolge nur eine kleine Umlage auf ihr Steuerkapital hat? Die Summe der Steuerumlage entscheidet nicht über den Reichtum oder die Armuth Derjenigen, die sie zahlen. Es mag oft der Fall seyn, daß eine Gemeinde schönere splendidere Anstalten für ihr Gesamtinteresse macht und keinen Anstand findet, bedeutende Umlagen auszuschreiben, weil ihre Bürger wohlhabend sind, und dieser soll nun Dasjenige zu Theil werden, was die andere, die wegen ihrer Dürftigkeit keine oder nur geringe Umlagen ausgeschrieben hat, nicht erhält! Dies ist also ein höchst ungerechter und unhaltbarer Maßstab, der keine Basis hat, mit der wir uns begnügen können. Ich werde daher in Beziehung auf diesen Punkt den Antrag aufnehmen, den der Abg. Knapp in der ersten Sitzung, in welcher wir über das Schulwesen im Allgemeinen discutirten, gestellt hat, den Antrag nämlich, daß der Staat eine gewisse Quote in jeder Gemeinde ohne Unterschied auf seine Schultern nehme, vorbehaltlich der den durchaus dürftigen Gemeinden, wo die Unterstützung durch Almosen eintreten muß, zu leistenden noch weiteren Beihülfe. Die Regel wird also seyn, daß der Staat in jeder Gemeinde im ganzen Lande eine Quote derjenigen Summe übernimmt, welche daselbst über das, was der Schule aus privatrechtlichen Quellen zufließt, noch weiter nothwendig ist, bestehe dies nun in einem Drittel, Viertel oder in der Hälfte. Ich kann hier keinen bestimmten Antrag stellen, so wenig als damals der Abg. Knapp; denn es müßte natürlich die Sache einer weitem sorgfältigen Erwägung unterworfen werden, die freilich überflüssig ist, wenn man den Grundsatz durchaus verwirft. Erkennt man aber denselben im Allgemeinen als billig, oder nicht verwerflich an, so wird man die Sache an die Kommission zurückgeben müssen, um sich von ihr einen weitem Bericht darüber erstatten zu lassen. — Ich gehe nun auf den zweiten Hauptpunkt über. Auch nach meinem Vorschlag würde den Gemeinden



immer noch ein bedeutender Theil, vielleicht der weit größere Theil der Lasten der Schulen übrig bleiben. Nach welchem Grundsatz soll nun aber dieser weitere Theil auf die Einzelnen umgelegt werden? Offenbar nach demselben Grundsatz, nämlich nach dem Maß der Theilnahme der Genossen des Gemeindeverbandes an den Wohlthaten der Schule, oder nach dem Maß solcher Theilnahme überhaupt aller betreffenden Personen, ohne Unterschied, ob man sie als Genossen der Gemeinde zu betrachten hat oder nicht. Hat man nun diesen Grundsatz bei dem §. 18 bis 24 ins Auge gefaßt? Ich sage: Nein. Früher zwar, beim Schulgeld, hat man etwas demselben wenigstens einigermaßen Entsprechendes oder dahin sich Richtendes festgesetzt. Diejenigen, die nicht nur in der Eigenschaft als Genossen der Gemeinde an der guten Kinderzucht interessirt sind, oder vermöge der gemeindebürgerlichen Pflicht, die der Staatspflicht analog ist, dazu beizutragen haben, sondern die nebenher noch als Eltern, welche die elterliche Pflicht haben, ihre eigenen Kinder, die hier auf die bequemste und beste Weise ihren Unterricht erlangen können, in die Schule zu senden, theilhaftig sind, sollen einen Präcipualbeitrag geben. Dieser Punkt steht jedoch mit der vorliegenden Frage nicht in unmittelbarer Verbindung. Nach welchem Maßstab aber sollen die übrigen Genossen der Wohlthat beitragen? und welches sind diese Genossen? Es sind dies sämtliche Bürger und Einwohner der Stadt, alle Diejenigen, die in Beziehung auf die Angelegenheit des Unterrichts natürlich an diese bestimmte Anstalt gewiesen sind, und in deren nächstem und unmittelbarem Interesse, die bestmögliche Erhaltung solcher Schulanstalten liegt. Das Gesetz hat aber von den Personen, die allein hier verpflichtet sind, durchaus weggelassen und auf eine befremdliche, auch nur darum kein Erstaunen erregende Weise, weil dieselbe Verwechslung auch in einer größeren Sphäre vorkommt, die Schulanstalten und die Erhaltung derselben den Sachen zur Last gelegt, nämlich auf das Steuerkapital hypothecirt!! Ihr Einwohner der Städte, ob Ihr Kinder habt oder nicht, Ihr habt nicht zu dieser Schule beizutragen, Ihr braucht sie nicht, Euch geht sie nichts an; aber das Feld, der Acker braucht sie, und dieser muß bezahlen. Damit ist also die Schule zur Hypothekargläubigerin aller in der Gemeinde liegenden Gründe und Häuser gemacht. Ich will von diesem Verhältnis nicht weitläufig sprechen, weil die Zeit wahrscheinlich nicht mehr entfernt ist, wo die Kammer abermals mit einer Diskussion über den schon oft hier erörterten Punkt beeheligt

werden wird. Hier aber bei den Schulen ist es gar zu handgreifbar und in die Augen springend, daß man den Schulmeister unmöglich mit einem Feldhüter verwechseln kann. Die Markungsgenossen haben allerdings Denjenigen zu bezahlen, der die Felder bearbeitet, allein Derjenige, der die Kinder erzieht, der sie im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet und ihnen die Mittel geben soll, künftig ihren Unterhalt zu erwerben, steht doch auf einer ganz anderen Stelle. Nach meinem Vorschlag aber, den ich früher machte, würden die Ausmärker, in so fern sie aus staatsbürgerlichen Pflichten schuldig sind beizutragen, ebenfalls ins Mitleid gezogen, und zwar um so mehr, je größer man den vom Staat zu übernehmenden Beitrag machte, und wenn man überall im Lande einen Kreuzer eigends als Schulsteuer auf das 100 fl. des directen Steuerkapitals legen würde, so wäre dies gewiß noch weit besser, als wenn man in hundert und aber hundert Gemeinden den Inhabern derselben Steuerobjekte gar nichts abforderte, dagegen aber in hundert und aber hundert anderen Gemeinden 4 kr. vom Hundert von ihnen verlangte. Wo bleibt hier die Gerechtigkeit und Gleichheit? Hier ist lediglich ein rein willkürliches Ermessen, das durchaus jeder rechtlichen und politischen Grundlage entbehrt. Aber noch mehr: Wenn der Antrag, so viel auf den Staat zu wälzen, nicht genehmigt wird, so frage ich, ist es nicht eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, wenn der arme Eigenthümer eines verschuldeten Hauses, der aus dem Miethzins kaum die Zinse seiner Passivkapitale bestreiten kann, und in einem kleinen Winkel des Hauses einen nothdürftigen Aufenthalt für sich und seine Familie sich vorbehalten hat, zur Schule nach dem Steuerkapital des Hauses beitragen muß, während die Bewohner der schönen Etage des Hauses, die in aller Splendibität leben, die etwa starke Besoldungen, große Renten, bedeutende Kapitalzinse verzehren, ihre Kinder ohne etwas zu entrichten, in die Schule schicken? Hieran soll nun auch der arme Ausmärker zahlen, dessen Feld vielleicht nächstens im Executionsweg verkauft wird, und der seine Kinder nicht einmal in diese Schule, sondern in die einer andern Gemeinde schickt, wo er eingebürgert ist, und der ohnehin schon als Staatsbürger zu den allgemeinen Staatslasten und mittelst des Staatsbeitrags auch zur Schule beisteuern und also dem reichen Prasser in der belle Etage den Unterricht seiner Kinder bezahlen muß. Dies ist doch eine offenbare handgreifliche Ungerechtigkeit, und ich gründe nun auf diese Betrachtungen den zweiten Antrag, daß nämlich der Theil



der Unterhaltungskosten der Schulen, der den Gemeinden zur Last gelegt werden soll, nicht als Reallast betrachtet, sondern als eine persönliche Pflicht der Genossen dieser hochwichtigen Anstalten, demnach als eine Sociallast behandelt werden solle. Mein dritter Antrag ist der, daß man, da es sich hier um eine wesentliche Aenderung des Principes handelt, die ganze Sache an die Kommission zurückgebe, inzwischen aber mit der weitem Diskussion des Schulgesetzes fortfahre, und dann den Bericht der Kommission über meine Anträge gleichzeitig mit dem Bericht des Abg. Kettig über den Gesetzesentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erörtere, weil beide Gegenstände offenbar mit einander im Zusammenhang stehen. Dies sind meine drei Anträge, die ich der Aufmerksamkeit der Kammer empfehle.

A s c h b a c h und A n d e r e unterstützen diese Anträge.

D ö r r: Den ersten Antrag des Herrn Redners unterstütze ich ebenfalls, weil die Ungerechtigkeit, die ich schon so oft in der Kammer und in den Kommissionen bekämpft habe, dadurch gehoben wird.

Ministerialrath B e f f: Der Herr Abg. v. R o t t e c k hat dem Kommissions- und Regierungsentwurf den Vorwurf gemacht, er beruhe auf keinem Princip, welche Behauptung ich aber für unrichtig halte. Das Princip des Entwurfs ist das, die Gemeinde sei verpflichtet, die Schule zu unterhalten, und ein zweites Princip besteht darin, daß da, wo nach den Vermögensverhältnissen oder Beitragskräften der Gemeinde es unmöglich ist, von ihr den ganzen Bedarf zu erheben, sie nach gewissen Gradationen von dem allgemeinen gesetzlichen Beitrag freigelassen werden, und dafür die Staatskasse eintreten solle. Der Abg. v. R o t t e c k hat übrigens, indem er den Antrag des Abg. K n a p p unterstützte, einen Theil des Antrags der Kommission und der Regierung ebenfalls angenommen, denn beide haben bemerkt, daß da, wo die Gemeinde wegen Dürftigkeit außer Stand sei, den Schullehrergehalt, weil vielleicht nicht einmal ein theilweiser Fond vorhanden ist, ganz zu bestreiten, die Staatskasse mehr beizutragen verpflichtet seyn soll, als sie nach dem allgemeinen Typus, der in einer pars quota bestehen sollte, schuldig wäre. Das ist es nun eben, was die Kommission und der Regierungsentwurf auch wollen, und wenn man glaubt, daß der Maßstab, der für die Berechnung der Kräfte einer Gemeinde oder der Dürftigkeit derselben in den §§. 19 bis 23 bezeichnet ist, nicht richtig sei, so mag man einen richtigeren

vorschlagen, aber nicht sagen, daß man deshalb gar keinen Maßstab nöthig hätte. Der Abg. v. R o t t e c k behauptet, das Interesse, welches der Staat an den Schulen habe, sei der Verpflichtungsgrund, aus dem der Staat einen Beitrag leisten müsse. Dies muß ich aber ebenfalls bestreiten, indem ich glaube, daß wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte, der Staat auch für die Ortspolizei und eine Menge anderer Gemeindeausgaben einzuschreiten hätte, da er bei vielen derselben eine Betheiligung und ein Interesse hat. Wir wollen aber die Gemeinde allein, weil diese das nächste Interesse hat, und nicht den Staat für verpflichtet erklären, und nur für den Fall, wo es ihr unmöglich ist, den ganzen Beitrag oder einen Theil desselben aufzubringen, den Staat subsidiarisch einschreiten lassen. Dabei muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß man durch diese Bestimmung von dem Staat im Ganzen keine neuen Zuschüsse fordert, sondern nur bestimmt, wie die Beiträge, die der Staat schon ständig zur Unterstützung der Schulen hingegeben hat, unter die einzelnen Gemeinden oder Schullehrer vertheilt werden sollen, denn um das, was der Gesetzesentwurf in Beziehung auf die Schullehrergehalte vorschlägt, zu realisiren, braucht man keinen Kreuzer weiter aus der Staatskasse als bisher auch, ja man wird dieses nicht einmal brauchen. Der ganze Zweck dieser Bestimmung ist demnach nur der, nach gesetzlichen Regeln zu bestimmen, wie die im Jahr 1820 bewilligten 20,000 fl. und die im Jahr 1833 bewilligten weiteren 12,000 fl. vertheilt werden sollen. Haben wir keine solche gesetzlichen Regeln, so bleibt nichts übrig, als was schon seit 1820 geschehen ist, wonach nämlich der Staatsbeitrag denjenigen Schullehrern gegeben wird, die am wenigsten Gehalt haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinden in der Lage waren, ihnen einen höhern Gehalt geben zu können, oder nicht, und ob sie ihnen schon viel oder gar nichts geben. Man hat nämlich, weil man es auch nicht anders zu machen wußte, bei der Vertheilung dieser Staatsbeiträge bis jetzt den Grundsatz beobachtet, alle Schullehrergehalte, so weit diese Beiträge reichen, bis zu einem gewissen Minimum zu erhöhen, woraus hervorgegangen ist, daß eine Gemeinde, die bis jetzt ihrem Schullehrer z. B. einen Gehalt von 200 fl. gegeben hat, nichts erhielt, wenn sie gleich viel ärmer gewesen ist, als eine andere Gemeinde, die ihrem Lehrer nichts gegeben hat, deren Lehrer aber etwa nur einen Gehalt von 90 bis 100 fl. bezog. Dieser letzteren Gemeinde hat man nicht nach einem Princip, sondern nur um den Lehrer besser zu stellen, weil



man hierzu kein anderes Mittel wußte, einen Theil dieser Staatsbeiträge bezahlt, und es ist sehr begreiflich, daß dadurch die allgrößten Unbilligkeiten unter den Gemeinden gegenseitig entstanden sind. Diesem Uebelstand wollte nun das Gesetz abhelfen und hat deshalb bestimmt, daß überall die Gemeinde und nur, wo es ihr nicht möglich ist, die Staatskasse zahle. Der Abg. v. Rotteck hat aber außer der Frage, was der Staat beizutragen habe, besonders noch diejenige Frage erörtert, wie derjenige Betrag, den die Gemeinde nach dem Gesetz zu zahlen verpflichtet, aufzubringen sei, und von wem er zu bezahlen seyn werde. Ich glaube aber, daß man sich mit dieser Frage noch zur Zeit gar nicht beschäftigen sollte, indem diese zur Sprache kommen wird, wenn das Gesetz über die Gemeindebedürfnisse zur Berathung kommt. Man wird wegen des Punkts, wie die Schullehrergehalte in den Gemeinden aufzubringen seien, kein anderes Gesetz machen, als hinsichtlich der übrigen Gemeindefasten auch. Bei der Gesetzgebung über Aufbringung der Gemeindebedürfnisse wird es sich nämlich überhaupt fragen, ob man nach dem Princip des Abg. v. Rotteck die verschiedenen Ausgaben trennen, und bestimmen will, daß von Jedem nach Verschiedenheit der Vortheile, die der einzelne Einwohner oder Besitzer von der Ausgabe für sich zieht, auch der Beitrag geleistet werde. Es wird sich fragen, ob dieser Weg betreten, oder ob nicht vielmehr, wie der Gesetzentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorgeschlagen und die Gemeindeordnung von 1831 angenommen hat, ohne Unterschied der einzelnen Lasten lediglich ein Aversalverhältniß angenommen, die ganze Masse aller Ausgaben zusammengeworfen und die Beitragspflicht der verschiedenen Bürger, Einwohner und Ausmärker beibehalten werden soll. Zum Voraus muß ich übrigens meine Verwunderung darüber aussprechen, wie man von der Umlage einer Sociallast bei dem Gehalte der Lehrer sprechen kann, wenn man nicht die Absicht hat, die Schullehrergehalte wieder aufzuheben, und ein höheres Schulgeld einzuführen, denn die Aufbringung der Schullehrergehalte als Sociallast nach dem Maß der Vortheile, die jeder von dieser Anstalt genießt, heißt mit andern Worten ein Schulgeld erheben, (v. Rotteck: das Schulgeld zahlen nur die Kinder, die man in die Schule schickt, die andern Umlagen zahlen Alle) alsdann ist es nicht nach dem Maßstab der Vortheile, die jeder Einwohner von der Anstalt hat, vertheilt, sondern willkürlich bemessen. Ein Mann kann viel

Verhandl. der II. Kammer 1835. 116 Heft.

Vermögen haben, aber keine Kinder besitzen; und da frage ich, warum denn dieser an dem Schullehrergehalt beitragen soll? Für diesen ist ja auch kein besonderer Vortheil vorhanden, und bloß von diesem besondern Vortheil ist doch hier die Rede. Ein allgemeiner Vortheil ist überall vorhanden, denn diesen hat der Staat selbst und die Gemeinden als Korporationen. Indessen glaube ich, daß diese Sache nicht hierher gehört, sondern unmöglich von der andern Frage getrennt werden kann, wie die übrigen Gemeindeausgaben zu bestreiten seien.

Welcker: Was den Antrag des Abg. v. Rotteck und die Entgegnung des Herrn Regierungskommissärs betrifft, so glaube ich nicht, daß wir mit dem Streit über das Prinzip sehr weit kommen werden. Ich würde für eben so richtig halten, wenn man sagen wollte, die Schulen seien Gemeindefachen, als wenn man sagen wollte, sie seien Staatsfachen. Sie sind beides. Der Staat hat nicht nur mittelbares, sondern recht unmittelbares Interesse, tüchtige und gebildete Staatsbürger zu haben, und es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß er solche erhalte, und also auch die erforderlichen Mittel hiezu herbeischaffe. Die Gemeinden haben aber auch eine unmittelbare Pflicht, ihre Angehörigen, die Kinder der Eltern in dem Ort, und die um diese Korporation zunächst aufwachsenden jungen Leute zu bilden. Sie haben auch polizeiliches Interesse, was die Ausmärker und selbst Diejenigen mitberührt, die keine Kinder haben. Wenn in einer Gemeinde die Kinder wild und roh aufwachsen, so werden sie dem Ausmärker in die Felder gehen, und ihn bestehlen, und dieser hat also gewiß Interesse dabei, daß die Schulen gut eingerichtet sind. Die letzte Frage wird demnach immer die bleiben, ob der Staatsbeitrag nach unserem gegenwärtigen Zustand in angemessenem Verhältniß mit den Mitteln der Gemeinde steht, und ich glaube, daß die Vertheilung derjenigen Beiträge, die auf die Gemeinden fallen, am besten in dem Gesetz über die Gemeindeumlagen geschieht. Wenn freilich dort abermals eine Abänderung getroffen werden sollte, so würden auch diese Paragraphen sich ändern, die deshalb wohl ausgefetzt bleiben könnten.

Merl: Ich bin ganz der Meinung des Abg. Welcker. Die Ansicht des Abg. v. Rotteck läßt sich allerdings auf einen wirklichen Rechtsatz im Allgemeinen zurückführen; allein wir können nicht immer ganz von solchen absoluten Rechtsgrundsätzen ausgehen, denn man kann sie nicht ausführen, und die Ansprüche, die dadurch an den Staat er-



wachsen würden, könnten das Maß seiner Kräfte leicht übersteigen. Auf keinen Fall könnte aber sein Antrag nicht unbedingt durchgehen, namentlich nicht in dem Fall Statt finden, wo Localfonds, die für die Schulen selbst vermöge ihres Rechtstitels bestimmt sind, zu Deckung des Gehalts der Schullehrer hinreichen würden. Die Stiftungen, welche gemacht wurden, befreien alle Diejenigen rechtlich von dem Beitrag, welche sonst einzutreten hätten, also auch den Staat. Reicht die Stiftung ganz hin, so ist der Staat ganz von seinem Beitrag frei, und reicht sie nicht hin, so ist er nur in dem Verhältniß frei, als durch den Ertrag der Stiftung das Bedürfniß selbst nicht gedeckt wird. Der allgemeine Antrag des Abg. v. Rotteck, daß jeder Gemeinde von dem Staat ein bestimmter Zuschuß gegeben werden solle, müßte also den Zusatz erhalten: mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, wo ein Stiftungsfond das Bedürfniß schon deckt, und wo dieser nicht reicht, der Staat einzutreten hat.

Staatsrath Rebenius: Wenn wir die Schulen im Großherzogthum Baden erst zu gründen hätten, so könnte gefragt werden, ob es nicht angemessen wäre, den Vorschlag des Abg. v. Rotteck anzunehmen. Wir sind aber nicht in diesem Fall, und befänden wir uns in demselben, so bin ich überzeugt, daß man doch subsidiarisch auf das Princip recurriren müßte, das in unserm Entwurf enthalten ist. Der Abg. Merk hat richtig angeführt, daß die bestehenden Dotationen auch auf wunderbare Weise ihre Rechnung alteriren würden, wenn sich herausstellte, daß das Princip des Abg. Knapp angewendet werden sollte. Bedenken Sie, daß von zwei Gemeinden jede 800 fl. zum Unterhalt ihrer Schule bedarf, wovon die eine eine Dotation von 700 fl., die andere aber keine hat, und letztere zugleich arm ist. Wenn man nun eine pars quota festsetzte, so könnte leicht seyn, daß die Gemeindefasse außer Stand wäre, den Bedarf für die Schule aufzubringen. Selbst wenn eine solche Dotation da wäre, so würde doch bei der Ungleichheit der Vermögensverhältnisse der Gemeinden der Staat immer da eintreten müssen, wo die Gemeinde erweislich außer Stand ist, die Bedürfnisse der Schule zu bestreiten. Daß er diese Pflicht habe, und der öffentliche Unterricht zugleich im Interesse der Gemeinde ist, hat der Herr Antragsteller gar nicht bestritten, welcher nur von der Ansicht auszugehen scheint, daß es mehr die Kirchspielsgemeinde sei, welcher dieser Beitrag auf liege, als die politische Gemeinde, weil unsere Schulen in der Regel Confessionsschulen und keine Gemeindefschulen sind,

Knapp: Ich bin mit den Ansichten des Abg. v. Rotteck einverstanden, wünsche aber, daß sein Antrag in zwei Theile getheilt, und, da der zweite Antrag etwas bedenklich ist, bei Gelegenheit des Gesetzes über die Gemeindebedürfnisse berathen werden möchte. Sein erster Antrag beruht dagegen gewiß auf Rechtsgrundsätzen und Rechtsgleichheit, welches Prädicat der Regierungs- und Kommissionsentwurf gewiß nicht ganz verdient. Von dem Staat sind bedeutende Geldsummen für die Schullehrer verwendet worden, allein ich frage, ob an dem rechten Ort, und ob nicht gerade da, wo die Gemeinden selbst hätten ins Mittel treten sollen und können. Namentliche Beispiele könnte ich davon anführen, daß man gerade in reichen Gemeinden die Schule unterstützt, für arme Gemeinden aber nichts gethan hat, nachdem diese sich früher für ihre Schulen verblutet haben. In gewissen Bezirken hat man 20 fl. Harzgeld per Kopf ausgetheilt und doch für die Schulen nichts gethan. Es ist daher ein Gesetzesentwurf nothwendig, der auf Rechtsgrundsätzen beruht. Was die Localfonds betrifft, so sehe ich diese als eine Art von Gemeindevermögen derjenigen Orte an, worin sie bestehen, und worauf auch bei der Vertheilung der Beiträge gehörige Rücksicht genommen werden muß.

Ich wünsche auch nicht, daß die Schullehrer irgend benachtheiligt werden sollen, sondern gönne vielmehr denselben eine gute Dotation, wünsche aber, daß nur wirklich arme Gemeinden, nicht arme nach den Berichten der Dekane, nicht solche, von denen man glaubt, der Schulmeister mache Besen, von dem Staat besonders bedacht werden.

Buhl: In dem von der Regierung ausgesprochenen Grundsatz, die Gemeinden seien verpflichtet, ihre Schulen zu erhalten, ist wohl Alles enthalten, was der Abg. v. Rotteck in seinem ersten Antrag will. Er sagt, der Staat habe die Schuldigkeit, wenigstens einen großen Theil zum Unterhalt der Schulen beizutragen, allein ich erwiedere darauf, daß, sobald alle Gemeinden ihre Schulen erhalten müßten, es gleich ist dem, als wenn sie alle mit einander aus der Staatskasse bezahlt wären, indem diese sich aus dem Gesamtsteuerbetrag sämmtlicher Gemeinden nach einem festgesetzten Steuerfuß bildet. Man mag also der Sache einen Namen geben, welchen man will, so werden immer die Gemeinden oder der Staat, oder eigentlich erstere, bezahlen müssen.

Bader: Ich halte mich an den Satz, daß die Gemeinden die nächste und erste Pflicht zu Unterhaltung der Schule



haben, der Staat aber nur subsidiarisch, nämlich da einzutreten hat, wo die Gemeinden die Schulen nicht selbst unterhalten können. Diesen Grundsatz hat die Regierung und beziehungsweise die Kommission in ihrem Entwurf festgehalten, und ich werde also für deren Anträge in dieser Beziehung stimmen. Demnach bin ich gegen den Antrag des Abg. v. Rotteck, daß nämlich jeder Gemeinde eine bestimmte Quote zur Unterhaltung der Schule aus der Staatskasse gegeben werde, und dann erst noch diejenigen Gemeinden, die die zur Unterhaltung der Schulen nöthigen Mittel nicht haben, aus der Staatskasse unterstützt werden sollten. Damit würden wir eine nicht unbedeutende Last auf die Staatskasse wälzen, ohne den Zweck, überall, wo es nöthig ist Schulen zu erhalten, zu erreichen. Wenn daher auch die Kammer geneigt ist, diesem Antrag Gehör zu geben, so sollte sie sich nicht jetzt schon über die Annahme des Grundsatzes aussprechen, sondern den ganzen Antrag an die Kommission zurückweisen, die sich über die Frage zu äußern hätte, ob und wie dieser Grundsatz ausgeführt werden solle und könne. Wenn nämlich die Kammer von der Kommission erfährt, welche Mittel die Anwendung dieses Grundsatzes fordert, so wird sie denselben um so sicherer verwerfen. Was den zweiten Punkt betrifft, so glaube ich, wie der Herr Regierungskommissär Beck schon auseinander gesetzt hat, daß die Frage, wie der Theil, den die Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen beizutragen haben, aufzubringen, ob er eine Sociallast, ein eigentliches Gemeindebedürfnis, oder eine Markungslast sei, in das Gesetz über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse selbst gehört, und daher bis zur Discussion desselben verschoben werden sollte.

Sander: So fern die Einwirkung der Bildung des Volks in jeder Beziehung, in sittlicher, religiöser und intellektueller, auf die Industrie ein offener Staatszweck ist, und als Mittel, diesen Staatszweck zu erreichen, die Volksschulen voraussetzt, so ist auch der Staat verpflichtet, dieses Mittel, nämlich die Schulen, zuvörderst aus seinen Einkünften, nämlich aus Staatsgeldern, zu bezahlen und damit herzustellen. Der Grundsatz, den der Abg. v. Rotteck aufgestellt hat, daß der Staat, und in so fern die Staatsgelder, die erste Last für die Volksschulen zu tragen haben, ist ein richtiger, allein die Staatsgelder sind nichts für sich Bestehendes, sondern sie sind die Leistungen aller Staatsbürger, und wenn sich nun davon handelt, in wie weit ein Staatszweck, also hier die Volksschulen, aus den Staatsgeldern bestritten wer-

den soll, so kann man auch die Frage dahin stellen, wie und auf welche Art und Weise die Staatsgelder zu Bezahlung der Schulen aufzubringen seien? Wenn wir nun hier einen Staatszweck, nämlich die Volksschulen, vor uns haben, die über das ganze Land zerstreut sind, die in der Dertlichkeit jeder einzelnen Gemeinde bestehen, ihn genau angepaßt und ihren Verhältnissen vollkommen angemessen sind, so kann man meiner Ansicht nach sehr wohl sagen, wir wollen die Staatsgelder, deren wir bedürfen, um die Ortsschulen aufzustellen, zuvörderst von den Staatsbürgern erheben, die in der Gemeinde vorhanden sind. Ich halte dieses Prinzip auch für ein ganz richtiges, und für dasjenige, was am besten ausführbar und am gerechtesten ist; das gerechteste, weil es jedem einzelnen Gemeindebürger, der den Nutzen von dieser Staats Einrichtung hat, in der Weise trifft, daß er gewiß nicht mehr und weniger zu diesem Staatszweck beiträgt, also er gerade auch Vortheil davon beziehen kann, in so fern würde also der Antrag des Abg. v. Rotteck, die Staatskasse als solche in ihrer Gesamtheit zuvörderst für beitragspflichtig zu erklären, wenigstens von meiner Seite keine Unterstützung finden. Ich sage, die Staatskasse, das Einkommen Aller, in Beziehung auf die Verwendung zu Staatszwecken, ist auch die Gemeindekasse, die also zuvörderst das bezahlen solle, was zur Ortsschule gehört. Nun wird uns aber sogleich der Gedanke kommen, und wir werden uns fragen müssen, ist jede Gemeindekasse in Stande, diese ihre Pflichten zu erfüllen? und nun wird sich die Antwort von selbst geben: nein, sie ist es nicht im Stande, und dann tritt nicht nur in diesem Fall, sondern überhaupt in jedem Fall, wo irgend ein Staatszweck erreicht werden soll, aber aus Gemeindemitteln nicht erreicht werden kann, die allgemeine Staatskasse ein, mag man nun dieses als subsidiäre oder primäre Pflicht, oder als ein Almosen ansehen. Genug, der Erfolg ist der, daß der Staatszweck erreicht und in letzter Instanz durch die Staatskasse erreicht werden muß. Dem letzten Antrag des Abg. v. Rotteck kann ich also nicht beistimmen, indem in dieser Hinsicht der Entwurf der Regierung und auch der Kommission von dem richtigen Grundsatz ausgeht. Für den zweiten Satz dagegen sprechen meiner Ansicht nach sehr viele Gründe, schon darum, weil hier von einem allgemeinen Staatszweck die Rede ist, der sich besonders auf die Ausbildung des Menschen bezieht, und es scheint mir wirklich im Allgemeinen höchst widersprechend zu seyn, daß man hier von einer Reallast spricht,



und wenn ich noch weiter erwäge, daß so viele andere dem Unterricht und der Bildung des Volks ganz gleiche Zwecke in den Gemeinden für Sociallasten erklärt und selbst im Gesetz über die Gemeindebedürfnisse als solche aufgestellt werden, so scheint es mir eine Inconsequenz der Gesetzgebung zu seyn, wenn sie hier aus dem Volksunterricht eine Bemerkungslast machen will. Der Abg. V a d e r sagt freilich, es könne dieses hier nicht in Frage kommen, sondern man müsse damit warten, bis man das Gesetz über die Gemeindebedürfnisse vor sich habe, allein das Gesetz über die Herbeischaffung der Bedürfnisse der Schulen, geht meiner Ansicht nach schon von der Ansicht aus, es sei eine Markungslast, und so lange dieser Grundsatz nicht angenommen ist — und zur Annahme gehört doch eine vorgängige genaue Prüfung — scheint mir allerdings beinahe unmöglich zu seyn, in dem Gesetz über die Bedürfnisse der Schulen fortzufahren. Das einzelne Heraus-schneiden der Frage, wozu gehören die Schulbedürfnisse, gehören sie zu den Sociallasten oder Markungslasten? scheint mir unthunlich, denn sie steht in genauer Verbindung mit allen Gemeindebedürfnissen und in so fern unterstütze ich den zweiten Antrag, die Diskussion über die Frage wegen Aufbringung des von den Gemeinden zu zahlenden Beitrags auszusetzen, und sie mit der Diskussion über das Gesetz wegen der Gemeindebedürfnisse in Verbindung zu stellen.

v. R o t t e c k: Die Gründe, die gegen meinen Antrag vorgebracht worden sind, beruhen zum Theil auf Mißverständnissen oder aus unrichtiger Ansicht dessen, was ich gesagt habe, lassen sich übrigens auf wenige Sätze zurückführen. Der Herr Regierungskommissär, welcher zuerst sprach, hat insbesondere behauptet, der Grundsatz, von dem der Gesetzesentwurf ausgehe, sei der nämliche, wie derjenige, den ich aufgestellt habe. Wenn ich in dieser Bemerkung eine Anerkennung der Richtigkeit meines Grundsatzes finden darf, so freue ich mich dessen, allein dann werde ich doch zu zeigen suchen, oder es wird der Mühe werth seyn zu zeigen, daß dieser Grundsatz, der doch ein richtiger seyn soll, nicht im Gesetz aufgestellt liegt.

Wenn der Staat schuldig ist, zu den Schulen beizutragen, weil er ein eigenes Interesse an der Errichtung und Einrichtung derselben hat, so ist er nach einem ganz andern Maßstab, auf eine ganz andere Weise, beizutragen verpflichtet, als wenn er es nur subsidiarisch in dem Falle thun sollte, wenn die Gemeinde dürftig ist. Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, auch bei der Polizei sei der Staat eben

so theilhaftig, wie bei den Schulen. Nun sage ich aber, wenn dem so ist, so wäre ja der Staat nach der Konsequenz des Grundsatzes, welcher ihn verpflichtet, da, wo die Gemeindepolizei nicht hinreichen, ihr unter die Arme zu greifen, schuldig, auch die Gemeindepolizei und was damit zusammenhängt, in allen denjenigen Gemeinden zu bezahlen, wo eine größere Umlage als 9 Kr. auf 100 fl. Steuerkapital lastet. Daraus geht schon hervor, daß zwischen der Theilhaftigkeit des Staats bei derartigen Lasten und seiner Theilhaftigkeit bei dem Schulwesen ein großer Unterschied ist. Bei der Polizei der Gemeinde ist er nur mittelbar theilhaftig, denn, ob die Straßen rein oder kothig, ob die Beleuchtung gut oder schlecht sei, ist zwar in höherer Potenz, wenn man den Staat im Ganzen übersehen, oder als Vormund der Gemeinde betrachtet, der er nachhelfen muß, wenn sie nicht selbst verständig genug ist, einzusehen, was Noth thut, allerdings auch für den Staat von Interesse; allein dieses ist nur ein entferntes und mittelbares, während seine Theilhaftigkeit bei den Schulen eine unmittelbare ist, was sich schon dadurch äußert, daß der Staat hier das Maß des Unterrichts, das Maß der allen Bürgern beizubringenden Kenntnisse und das Maß der Schulbefordungen festsetzt, was er nicht thun könnte, wenn es eine bloße Gemeindeangelegenheit wäre, denn in diesem letztern Falle müßte er ja, nach dem Grundsatz der Emancipation der Gemeinden, ihrem Urtheil überlassen, ob sie viel oder wenig hier thun wollten. Der Staat ist überall darum schuldig beizutragen, weil er bei einem guten Schulunterricht unmittelbar selbst theilhaftig ist, und dem vernünftigen Urtheil steht es zu, hier irgend eine Theilung zu machen, also eine Quote zu bestimmen, die der Staat als Präcipualbeitrag und nicht bloß als Subsidium zu leisten hat. Was er noch weiter aus Gründen der Dürftigkeit bestimmter Gemeinden beiträgt, gehört nicht hierher, steht mit dem Hauptgrundsatz in keiner Verbindung, und kann, abgesehen von demselben, aus Rücksichten der Humanität Statt finden. Man sagt, und dies hat namentlich der Abg. M e r k angeführt, ja, da würde der Staat eine viel zu große Last erhalten, wenn er an alle Gemeinden so viel zahlen müßte, und Andere haben gesagt, es komme auf Eines heraus, ob es der Staat unmittelbar aus seiner Gesamtkasse bezahle, oder ob er es auf die Gemeindefassen überweise, denn es seien ja die Nämlichen, die zahlen, und der Staat zahle es auf die eine, wie auf die andere Weise. Dieses letztere ist wahr, und ich nehme es nützlich für mich an, frage aber



Diejenigen, die keine so große Lust haben, der Staatskasse neue Lasten aufzuladen, was denn die Steuerpflichtigen dabei gewinnen, wenn 200,000 fl., die zu bezahlen sind, nicht von der Staatskasse, aber doch von den Staatsbürgern bezahlt werden? Wer hat denn ein so mildes Herz für die Staatskasse und für die Kisten Geld, die darin liegen? Die Staatskasse, die wir hier zu berücksichtigen haben, ist der Beutel der Staatsangehörigen, welche zahlen, und wenn diese jedenfalls das gleiche zahlen müssen, so ist es nicht der Mühe werth, sich darum zu streiten, ob es die Staatskasse oder die Gemeindefasse bezahlt. Allein es ist ein sehr gefährlicher Punkt, ein sehr gefährliches Raisonnement, wenn man glaubt, der Staat sei erleichtert, wenn man diesen oder jenen Posten den Gemeinden oder vielleicht den Bezirken zur Zahlung anweist. Da würde man ein sehr lazes Gewissen erhalten, und, damit nur das Staatsbudget nicht hoch hinauf kommt, dieses oder jenes für die Gemeinden ausschneiden, und solchergestalt auch die Justiz- und Staatspolizei u. s. w. den Bezirken und Gemeinden zur Zahlung hinweisen können. Wir würden dann glorreich nach Hause gehen und sagen, wir haben so viel und so viel im Budget gestrichen; allein unsere Mitbürger würden uns schlechten Dank dafür wissen, denn sie müßten gleichwohl dasselbe bezahlen. Dasselbe findet etwa in einem Nachbarstaat statt, wo die sogenannten Amtschaden so hoch hinauf gehen, als eine sehr große Summe des Budgets. Gegen solche Manipulationen bin ich, denn sie sind ein bloßes Blendwerk, und ich behaupte, daß gerade durch meinen Grundsatz den Staatsbürgern durchaus kein Kreuzer mehr abgenommen wird, als durch den andern.

Wenn es aber wahr ist, daß der Staat nämlich die Summe der Staatsbürger bei meinem Grundsatz nicht mehr bezahlt, als bei dem Ihrigen, so sage ich weiter: sie tragen es leichter nach meinem Grundsatz als nach dem Ihrigen, weil der meinige eine gerechte und möglichst gleiche Vertheilung unter allen Staatsbürgern, nämlich nach Maßgabe des Vermögens derselben anordnet, wogegen Ihr Grundsatz ein ins Blaue gehender ist, und nach zufälligen Verhältnissen Hunderten und Tausenden von Reichen nichts abnimmt, und Tausend und aber Tausend Armen viel abnimmt. Die Staatssteuer, ob sie gleich nach unserem System keine besondere Billigung verdient, steht doch in einem weit gleicheren und billigeren Verhältniß als die Gemeindesteuer, besonders schon darum, weil ja die Gemeindesteuer, die hier verlangt

wird, nicht durchaus nach dem Vermögen der Gemeindeangehörigen, sondern nach rein zufälligen Verhältnissen ausgeschrieben werden soll. Denn wird wohl in Beziehung auf den einzelnen Gemeindebürger auf dieses Vermögen Rücksicht genommen? Nein, nur auf das Vermögen der Gemeinde als Gesamtpersonlichkeit, gleich als ob nur diese Gesamtpersonlichkeit als solche, nicht aber jeder einzelne Genosse des Gemeindeverbandes, oder auch jeder einzelne Staatsbürger der fraglichen Verpflichtung unterstünde. Bei der Staatssteuer ferner wird, wenn auch das Steuersystem ein falsches ist, doch durch die allgemeine Wechselwirkung manche Ungleichheit von selbst ausgeglichen. Die verschiedenen Klassen der Staatsangehörigen suchen und streben darnach, die ihnen unmittelbar aufgelegten Lasten, wenigstens einigermaßen, namentlich durch Erhöhung des Preises ihrer Produkte oder Arbeiten auf andere Klassen zu wälzen, die es zahlen können. Bei der Gemeindesteuer ist dies aber nicht der Fall. Wenn eine Gemeinde eine große und schwere Steuer zu zahlen hat, und diese auch auf die Ausmärker und die Gewerbe legt, während die benachbarte Gemeinde wegen ihrer größeren Mittel und weil sie aus eigenem Vermögen die Last bestreiten kann, dieses nicht thut, so frage ich, ob deshalb der Gewerbsmann und der Bauer jener Gemeinde die Produkte seiner Industrie oder seines Bodens theurer verkaufen kann, als der Bewohner dieser benachbarten Gemeinde? Gewiß nicht. Hier ist also das Verhältniß ein nachtheiliges und ein drückendes, das nicht auf Andere überwältigt werden kann, wie es bei der Staatssteuer möglich ist. Mein Grundsatz ist demnach gerecht, billig und wohlthätig für die Gesamtheit, nämlich für die Summe der Einzelnen und für das Ganze, und verdient wohl erwogen zu werden. Was sodann den Grundsatz der Vertheilungsnorm unter die Gemeindeangehörigen betrifft, so verdient er ebenfalls erwogen zu werden, denn es ist der Mühe werth, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Schule eine Sociallast oder eine Gemarkungslast sei, und zwar darum, weil über die einzelnen Paragraphen, welche bestimmen, was von der Staatskasse und der Gemeindefasse künftig beigetragen werden soll, nicht mit Vernunft entschieden werden kann, wenn wir nicht zuerst wissen, wie es in Beziehung auf die Gemeindelasten überhaupt oder insbesondere auf die zur Bestreitung der Schulkosten aufzubringenden Gemeindebeiträge gehalten werden soll. Wir würden bei den einzelnen Paragraphen in der That nicht



wissen, ob wir ja oder nein zu sagen hätten. Ich wiederhole daher den Antrag, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, und die Diskussion dieses Abschnitts bis zur Erledigung des Gesetzes über die Gemeindebedürfnisse zu verschieben. Wenn dagegen zum Vorhinein entschieden werden sollte, daß das, was den Gemeinden in dieser Beziehung aufliegt, eine Sociallast sei, wie z. B. die Beleuchtungskosten, so wäre eine solche Verschiebung nicht nothwendig.

Ashbach: Ich will nur mit einem Wort darauf aufmerksam machen, daß nach dem Antrag des Abg. v. Rotteck auch eine weitere Klasse beigezogen würde, die ebenfalls ein großes Interesse an den Schulen hat, nämlich die Kapitalisten, die dem Staat für ihre Kapitalien nichts steuern, während sie nach dem System des Abg. v. Rotteck ebenfalls zahlen müßten.

Ministerialrath Bekk: Dies würde davon abhängen, je nachdem man in einer Gemeinde zu Aufbringung der Gemeindebedürfnisse eine Kapitalsteuer einführt oder nicht. Für diesen einzigen Zweck wird man aber keine eigene Kapitalsteuer einführen, wenn man sie nicht auch für alle übrigen Gemeindebedürfnisse braucht. Dagegen hätte ich übrigens nichts zu erinnern, wenn nach dem Antrag des Abg. Sander in dem §. 18 die Stelle, daß die Schullehrergehalte gleich andern Gemeindebedürfnissen aufzubringen seien, weggelassen würde. Diese Frage gehört eigentlich nur in das Gesetz über die Gemeindebedürfnisse.

Es wird hierauf die Frage, ob die Diskussion über die bezeichneten Paragraphen ausgesetzt werden solle, zur Abstimmung gebracht und verneint.

Ashbach: Trotz dieser Abstimmung sehe ich doch die Möglichkeit ein, daß für den Antrag, wie ihn der Abgeordnete Sander gestellt hat, sich noch eine Mehrheit in der Kammer erheben könnte, und wünsche daher, daß auch hierüber abgestimmt werde.

Sander: Ich wünsche dies auch, und habe meinen Antrag damit zu begründen gesucht, daß ich davon ausgeh, man könne hier überhaupt keinen Paragraphen über die Beitragspflicht der Gemeinden erörtern, ehe man wisse, ob es eine Sociallast oder eine Gemeindelast seyn solle. Ueber diese Frage wird aber hier keine Diskussion Statt finden können, ehe man das Gesetz über die Gemeindebedürfnisse vor sich hat, und die Abstimmung über meinen Antrag könnte dahin geschehen, die Diskussion über alle diese Paragraphen von 18 an auszusetzen.

Regenauer: Ich bekämpfe diesen Antrag. Die Frage, ob die Last desjenigen Theils der Ausgaben, der auf die Gemeinden fällt, von einzelnen Gemeindegliedern, von den Einwohnern dieser Gemeinde, von den Ausmärkern, kurz von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden solle, die Frage also, ob diese Last eine Gemeindelast, eine Markungslast oder eine Sociallast sei, gehört eigentlich in dem Schulgesetz entschieden. In dem Gesetz über die Gemeindebedürfnisse handeln wir allerdings davon, wie eine Gemeindelast, eine Markungslast und eine Sociallast aufgebracht werden soll, allein ob gerade diese Schullast Gemeindelast oder Markungslast oder Sociallast sei, muß doch am Ende in demjenigen Gesetz entschieden werden, das von der Eigenthümlichkeit des Schulwesens handelt.

Kroll: Ich bin der entgegengesetzten Meinung, denn in dem Gesetz über die Gemeindebedürfnisse wird bestimmt, was Markungs-, Gemeinde- und Sociallast sei, allein dort kann nur die Rede davon seyn, ob diese Last Sociallast oder Markungslast sei.

Mordes: Der Abg. Regenauer scheint die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs überhört zu haben, nach welcher es dermal noch zweifelhaft ist, ob wir bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Gemeindebedürfnisse überhaupt nur auf die Distinktion zwischen Social- und Markungslasten eingehen, oder bei den Bestimmungen des Gesetzes von 1831 bleiben, welches eine solche Unterscheidung nicht kennt. Mit unsern jetzigen Beschlüssen über diese Frage könnten wir daher leicht in Widerspruch gerathen mit den Grundsätzen über die Aufbringung der Gemeindeausgaben, welche ihre Festsetzung erst erwarten.

Sander: Es ist ja ausdrücklich erklärt, daß die Schulen zu einer Markungslast gehören.

Ministerialrath Bekk: Das muß ich widersprechen, denn in dem vorgelegten Gesetz über die Gemeindebedürfnisse sind die Schullehrergehalte nicht als Markungslast erklärt, sondern nur die Schulhausbaulichkeiten, und zwar bloß darum, weil sie schon durch das Edikt vom Jahr 1808 als solche erklärt wurden. Der übrige Aufwand für Schulen ist nur als Gemeindelast erklärt, allein auch überhaupt die Frage, ob es Markungs- oder Gemeindelast sei, gehört nicht hierher, indem hier bloß entschieden wird, wie viel auf die Gemeinden fällt, und bloß dieses hat Einfluß auf den ganzen Zusammenhang des Gesetzes, während alles Uebrige nicht damit in Verbindung steht.



Sander: Wenn man hier entscheiden soll, wie viel die Gemeinde zu einer Schule beizutragen habe, so muß man doch auch wissen, wer in der Gemeinde dazu beizutragen hat, und diese Frage ist gerade hier in Sprache. Ob die Ausgabe als Markungslast, ob sie nur auf Grund und Boden ruhend betrachtet, oder ob sie von allen staatsbürgerlichen Einwohnern mit erhoben werden soll, hängt wohl zu genau mit der Größe des Beitrags zusammen, daß Eines oder das Andere nicht richtig entschieden werden kann.

Vader: Die §§. 19 bis 23 bestimmen nur den Maßstab des Beitrags der Gemeinden oder der Schulgenossen dem Staat gegenüber.

Staatsrath Nebelius: Allerdings, jedoch nach dem betreffenden Kataster. Ob die fraglichen Worte stehen bleiben, oder nach dem Wunsch des Abg. Sander gestrichen werden sollen, ist gleichgültig; kommt kein neues Gesetz über Gemeindefumlagen zu Stande, so werden die Schulbedürfnisse nach dem Gesetz von 1831 umgelegt; kommt dagegen eines zu Stande, so wird über die Schulbedürfnisse das Erforderliche nöthigenfalls im neuen Gesetz gesagt werden können. Wir glauben, daß diese Ausgaben, als gewöhnliche Gemeindebedürfnisse zu betrachten sind, mit Ausnahme der Schulhausbauten, worüber wir ein besonderes Gesetz vom Jahr 1808 haben.

Der Antrag des Abg. Sander wird hierauf zur Abstimmung gebracht und ebenfalls verworfen, sofort aber zur Diskussion des §. 11 übergegangen.

Welcker: Ich trage darauf an, den Antrag der Kommission anzunehmen, denn ich betrachte dieses bloß als die Abschneidung einer Contraverse, als eine juristische Rechtsvermuthung, wie sie aus Noth in die Gesetze aufgenommen werden, um, wenn man auf ältere Zeiten zurückgeht, Prozesse abzuschneiden. Das Gesetz sagt, daß wenn Jemand, sei es der Staat oder die Gemeinde, bleibend für die Schulen und nicht für die Lehrer oder für die vorübergehenden Zwecke gewisse Geldsummen ausgesetzt, dabei aber nicht ausdrücklich hinzugesetzt hat, daß unter gewissen Verhältnissen negociert werden solle, dieses so anzusehen sei, als hätte man es wirklich der Schule für immer geben wollen, und diese Rechtsvermuthung kann man auch annehmen, falls ein solcher Beitrag nach dem Regierungsentwurf vom Jahr 1806 an oder nach dem Kommissionsentwurf vom Jahr 1818 an entrichtet werde. Diese Rechtsvermuthung wird auch um so billiger seyn, da doch immer wieder die Ge-

meinde oder der Staat es wäre, der den bei einem Prozesse vielleicht entstehenden Schaden oder Ausfall decken müßte. Es wird auch ein billiger Durchschnitt seyn, wenn wir den Zeitpunkt, wo die Verfassung ins Leben trat, annehmen, und man wird nicht sagen können, daß wir dem Budget vorgreifen, wenn wir annehmen, daß das, was schon damals bezahlt worden ist, jetzt fortbezahlt werden solle, mit andern Worten, man wird nicht behaupten können, daß dadurch auf eine ungerechte Weise Steuer umgelegt werde.

Bohm: Der Abg. Welcker hat die Ansicht der Kommission ausgesprochen, indem diese davon ausgieng, daß das, was bisher geschah, eigentlich als unwiderrufliche Dotation gegeben worden ist, wenn auch gleich nicht immer schriftliche Urkunden darüber erhoben und gegeben wurden. Um nun aber alle diesfalls möglichen Streite abzuschneiden, wird die Annahme des Paragraphen nöthig.

Kettig v. K.: Ich wünsche, daß der Entwurf der Regierung wieder so weit hergestellt werde, daß das Jahr 1806 als Normaljahr angenommen werde, welchem Antrag ich jedoch die Beschränkung beifüge, daß die Leistung der Gemeindebeiträge ganz gestrichen werde. Was den ersten Antrag betrifft, so glaube ich, eine der Hauptrichtungen des uns vorgelegten Gesetzes besteht darin, daß man so viel als möglich die Ungleichheiten, die aus theilweiser Nachhülfe entstanden sind, entferne. Bekanntlich ist das Jahr 1806 die Epoche der Erklärung der Souveränität der badischen Regierung. Von diesem Augenblick an mußte sie nothwendig die Staatsmittel als nach ihrer Ansicht disponibel betrachten, denn es bestand kein Budget. Sie konnte demnach vernünftiger Weise bei Bewilligung von Unterstützungen für Schulen aus Staatsmitteln keine andere Absicht haben, als die, wenn andere Gemeinden in gleiche Noth kommen, so wollen wir ihnen auch aus derselben Quelle nachhelfen. Ueber die Frage, wann und wo aus Staatsmitteln geholfen werden soll, entscheidet künftig das Gesetz und dasjenige, was vom Jahr 1806 bis 1818 in dem Urtheil der Staatsbehörde lag, wird künftig den Vorschriften des Gesetzes unterworfen, und ich sehe nicht ein, warum die Gemeinden, die sich zufällig vom Jahr 1806 bis 1818 bei der Staatsbehörde um Nachhülfe gemeldet oder zufällig in dieser Zeit eine besondere Berücksichtigung gefunden haben, deshalb mehr Anspruch auf die Unterstützung aus der Staatskasse haben sollen, als jede andere. Weiter



zurück zu gehen, wird nicht rathlich seyn, weil wir uns sonst zuletzt in eine Zeit verlieren würden, wo man nicht mehr untersuchen kann, ob wirklich diese Bewilligung Folge von privatrechtlichen Dotationsverpflichtungen oder von Inkamerirung von Kirchengütern oder nur eine Ausbülfe aus Rücksicht auf Lokalverhältnisse gewesen ist. Ganz anders verhält es sich mit den Beiträgen der Gemeinden. Die Gemeinde hat ihren Beitrag festgesetzt, weil sie haben wollte, daß in ihrem Ort eine Schule sei und der Schullehrer das nöthige Auskommen bei ihr finde. Hier gilt also die Vermuthung der Dotation in Folge privatrechtlichen Titels nicht als Regel, sondern die Vermuthung ist: sie hat den Beitrag gegeben, um den Zweck zu erreichen, wie sie jede andere Besoldung auch giebt. Wenn wir nun über die Leistungen dieser Gemeinden eine allgemeine Regel aufstellen, so sehe ich nicht ein, warum diejenigen Gemeinden, die früher mit freigebiger Hand ihre Schulen gut besorgt haben, später gar kein Urtheil mehr darüber haben sollen, ob unter veränderten Verhältnissen diese Freigebigkeit fortbauern oder ob das Maß des Gesetzes, das Minimum eingehalten werden solle. Ich trage darauf an, daß das, was früher von der Gemeinde zur Schulbesoldung bestimmt worden, als Beschluß der Gemeinde betrachtet werden soll, der durch einen neuen Beschluß abgeändert werden kann und keineswegs in die Kategorie der Stiftungen gehört. Damit aber die Sache künftig in das Belieben der Gemeinden gestellt werde, muß das Wort Gemeindebeiträge gestrichen werden.

Mohr: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Tscheppe, daß der Regierungsentwurf hergestellt werde. Ich glaube, daß wir in dieser Hinsicht und bei diesem Gegenstand der Gesetzgebung den Rechtsboden nicht verlassen sollten, was aber durch die Abänderung der Kommission geschehen ist, welche eine Vermuthung annehmen will, daß alle diejenigen Beiträge, welche ohne Beifügung eines Widerrufsvorbehalts oder ohne Beschränkung auf einen gewissen Zeitraum für irgend einen Zweck seit 1818 geleistet wurden, in der Absicht, sie fort zu entrichten, geleistet worden seien. Wo ist aber ein Rechtsgrund zu finden, der die Vermuthung begründen könnte, daß wenn 17 Jahre lang eine solche Handlungsweise beobachtet wurde, sie für die Ewigkeit gelten und verpflichtend seyn soll. Wollen wir uns für die Abänderung der Kommission auf die Verfassung berufen, und darin eine Veranlassung zu einer kürzeren Verjährungszeit zu erkennen glauben, so bemerke ich, daß der §. 20 derselben

hierher gar nicht anwendbar ist, indem derselbe nur von Stiftungen und Dotationen, also von solchen Fonds spricht, die schon ausdrücklich ihre Bestimmung zu bestimmten Zwecken erhalten haben. Davon handelt aber das vorliegende Gesetz nicht, sondern es spricht von ganz andern Fällen und Unterstellungen, es nimmt nicht solche Stiftungen an, die für bestimmte Zwecke schon vorhanden sind, sondern ungewisse, zufällige oder freiwillige Gaben, von denen möglicher Weise angenommen werden dürfte, daß sie, nach der Absicht des Gebers, für diesen oder jenen Zweck fortbestehen können. Ich glaube also hiernach, daß wir den Regierungsentwurf herstellen müssen, wenn wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, eine nach den bestehenden Gesetzen allzu kurze Verjährungszeit als Vermuthungsgrund angenommen zu haben, und wenn wir nicht Andere, die zu wohlthätigen Zwecken freiwillige Beiträge künftig geben wollen, dadurch abschrecken, und so die guten Zwecke benachtheiligen wollen.

Wegel II.: Ich bin mit dem Abg. Kettig einverstanden, daß bis zum Jahr 1806 zurückgegangen werde, und durch das, was die Gemeinden beigetragen haben, keine Verbindlichkeit für sie entstehen, sondern ihnen frei gestellt seyn solle, wie sie künftig ihre Beiträge aus der Gemeindefasse leisten wollen.

Martin: Die meisten Aufbesserungen der Schullehrerbesoldungen kommen von den Jahren 1816 und 1817 her, wo bekanntlich des Mißwachses wegen die Lebensmittel am theuersten waren. Wenn man daher jenen Zeitraum, wie er im Regierungsentwurf vorgeschlagen ist, bloß hier zum Maßstab nehmen wollte, so verkürzt man die Schullehrer offenbar in ihren bisherigen Gehalten. Ich stimme daher dafür, daß ihnen auch dasjenige bleibe, was sie in den Jahren 1816 und 1817 zugelegt erhalten haben und vereinige mich deshalb mit dem Antrag der Kommission.

Bohm: Gegen den Antrag des Abg. v. Tscheppe muß ich zu bedenken geben, daß erst nach dem Jahr 1806 die verschiedenen, früher nicht zum badischen Lande gehörigen Landestheile gewissermaßen einige Berücksichtigung gefunden haben. Wenn wir also auf den Regierungsentwurf zurückkämen, so würden alle diese neueren Regulirungen unberücksichtigt bleiben. Auch spricht für die Annahme des Jahres 1818, wie bei der des Jahres 1806, gleicher Vermuthungsgrund, nämlich der, es sei der Beitrag unwiderruflich gegeben worden. Es ist demnach bei beiden derselbe Rechtsgrund und dieselbe Rechtsfiction vorhanden.



v. Tscheppe: Auch jene Gehalte, die erst nach dem Jahre 1806 erhöht wurden, können nicht weiter modificirt werden, als bis auf das Minimum, so daß also die Schul- lehrer nichts dabei verlieren würden.

Fecht: Es wirkt nichts nachtheiliger auf die Jugend als Prozesse der Gemeinden und der Eltern gegen die Lehrer. Kinder hören davon, und erhalten eine Abneigung gegen ihren Lehrer, so daß alle Ermahnungen, die von ihm ausgehen, unwirksam werden. Wir wollten durch den Paragraphen, wie ihn die Kommission abgefaßt hat, eine Menge Streitigkeiten und Prozesse beseitigen, die in vielen Gemeinden schon begonnen haben, und bloß in Rücksicht auf den Segen, den die Lehrer stiften sollen, lege ich so großen Werth darauf, daß es bei dem Kommissionsantrag bleibe.

Duttlinger: Es ist nicht davon die Rede, den Schul- lehrern etwas zu nehmen, und ich erkläre bloß, daß mein Vorschlag mit dem des Abg. v. Tscheppe und Mohr übereinstimmt, indem ich auf unbedingte Verwerfung des Kommissionsantrags angetragen habe.

Fecht: Es ist allerdings von den Schullehrern die Rede, weil diese zum großen Theil nach einem spätern Paragraphen auf das Minimum gesetzt werden können.

Ministerialrath Belf: Die Frage, ob die Schullehrer selbst dabei benachtheiligt werden, hängt von der Verwerfung des Nachsatzes des §. 26 ab. Wenn man dort den Satz beibehält, wie er jetzt steht, dann verlieren allerdings die Schullehrer gar nichts dabei; denn ob sie das Geld in dieser oder einer andern Eigenschaft erhalten, kann ihnen ganz gleichgültig seyn. Wenn man aber den Nachsatz des §. 26 nicht aufnimmt, dann sind die Besoldungen der Schullehrer allerdings wesentlich bei der Entscheidung der Frage betheilig, von der es sich hier handelt. Ich will nun nur noch einige Notizen über die Beiträge des Staats und der Gemeinden geben, die schon vor dem Jahr 1818 bewilligt worden sind. Staatsbeiträge sind es im Ganzen 21,193 fl. 55 kr. und Gemeindebeiträge 96,739 fl. 20 kr.; was vor 1806 geleistet worden, wurde nicht erhoben, und darum kann ich auch keine bestimmte Notiz hierüber mittheilen. Nach dem Jahr 1818 wurden weitere 13,622 fl. von den Gemeinden bewilligt, und was es für ein Resultat hat, wenn man nach dem Regierungsentwurf und dem Antrag des Abg. Nettig das Jahr 1806 annimmt, kann man nicht bestimmt sagen; allein so viel ist gewiß, daß hinsichtlich der Staatsbeiträge wenig

Unterschied seyn wird, ob man das Jahr 1806 oder 1818 als Normaljahr annimmt, indem die Beiträge, die vor dem Jahr 1818 gegeben wurden, beinahe alle schon vor dem Jahr 1806 gegeben worden sind. Ganz anders verhält es sich bei den Gemeindebeiträgen. Hier ist zwar gar keine Quelle vorhanden, aus der man mit einiger Zuverlässigkeit entnehmen könnte, wie viel von diesen 96,739 fl. schon vor dem Jahr 1806 und wie viel von dem Jahr 1806 bis 1818 gegeben worden sind; allein aus den Erfahrungen, die Jeder gemacht haben kann, läßt sich annehmen, daß jedenfalls mehr als die Hälfte nach dem Jahr 1806 bewilligt wurde.

v. Kottack: Ich bin gegen den Antrag des Abg. v. Tscheppe und für den Kommissionsantrag, was wenigstens den Staatsbeitrag betrifft, wonach also dasjenige, was vor dem 29. August 1818 und seither bezahlt wurde, fortan geleistet werden soll. Es fließt dies wohl einfach aus dem Grunde, weil wohl anzunehmen ist, daß das, was der Staat seit diesem Jahr, wenn auch freiwillig bezahlt, doch wohl nicht anders geleistet hat, als unter dem Anerkenntniß entweder einer wirklichen Rechtschuld, oder einer wenigstens allgemeinen natürlichen Pflicht in Beziehung auf die anerkannten Verhältnisse dieser oder jener Gemeinde. Das, was der Staat nun einmal als eine Schuldigkeit oder wenigstens als eine aus Billigkeit oder aus politischen Gründen fließenden Verbindlichkeit anerkannt und bezahlt hat, sollte er fortwährend bezahlen. Der Kommissionsantrag ist eine der Gemeinde zu gut kommende Bestimmung, die ihr wohl zu gönnen ist. Warum soll auch auf einmal zum Nachtheil der Gemeinden der Staat von diesem Beitrag frei werden, den er doch als den Ausfluß einer natürlichen und billigen Schuld, wenn auch keiner strengen positiv rechtlichen Schuld, betrachtet und bezahlt hat? Was aber die Gemeindebeiträge betrifft, so kann ich mir nicht recht klar machen, warum denn hier auch festzusetzen sei, es soll dasjenige, was von dem bestimmten Tag und Jahr an von einer Gemeinde bezahlt worden, auch ferner von ihr bezahlt werden, indem, wenn man ihr diese Verbindlichkeit auch nicht auflegt, sie doch sonst genug bezahlen muß. Denn die Gemeinden sollen ja nach §. 18 alles dasjenige bezahlen, was durch das aus der Dotation fließende Einkommen noch nicht gedeckt ist. Warum also den Gemeinden eine doppelte Pflicht auflegen? Wenn die Gemeinden früher schon etwas bezahlt haben, so geschah es jedenfalls entweder freiwillig, was keine bleibende Rechtschuld hervorbringt, oder wovon der



Titel aufhört, unter welchem man ihnen den Beitrag noch ferner auflegen könnte, oder aus gemeindebürgerlicher Pflicht und Schuldigkeit. Der durch das neue Gesetz geforderte Beitrag gründet sich aber auch auf die gemeindebürgerliche Verpflichtung, und nun haben wir zweierlei Summen, die aus der nämlichen Gemeindefasse und aus demselben Grunde und Titel bezahlt werden sollen. Streiche man diese Bestimmung aus, und die Schule erhält deshalb keinen Kreuzer weniger. Alles, was der Staat durch das vorliegende Gesetz den Gemeinden auflegt, sollte in einer Summe vereinigt werden, wonach man beurtheilen könnte, ob es zu viel oder nicht genug ist, und ob also der Staat nach Maßgabe des §. 20 etwa noch weiter beizuschließen hat oder nicht. In Beziehung auf den Staatsbeitrag stimme ich also für den Kommissionsantrag, und was die Gemeindebeiträge betrifft, so gehören diese nicht hierher, sondern werden in die allgemeinen Massen desjenigen zu werfen seyn, was die Gemeinden nach dem neuen Gesetz beizutragen haben.

Schinzinger, Knapp und Andere unterstützen diesen Antrag.

Welcker: Der Abg. v. Rotteck ist im Irrthum, denn er vergißt, daß es einige Schulen giebt, wo durch die Dotation mehr gegeben ist, als sie nach dem Gesetz erhalten sollen, und in dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit, diese wenigen Schulen nicht auch noch zu beschränken.

v. Rotteck: Hier kann durch einen eigenen Artikel geholfen werden, wonach diesen einzelnen Schulen nichts genommen, sondern alles fortbezahlt wird.

Ministerialrath Vek: Durch den §. 26 ist schon gesorgt.

v. Rotteck: Die Berechnung hier ist eine ganz andere, denn die Gemeinde wird dadurch jedenfalls des Anspruchs an den Staat beraubt, und dieses finde ich ungerecht. Die Gemeinde, die schon seit dem Jahr 1818 nicht nur ihre Schuldigkeit, die wir als wirklich vorhanden anerkennen, Genüge geleistet, sondern noch mehr gethan hat, soll darum nicht des Anspruchs auf den Staatsbeischuß beraubt werden. Allein hier heißt es doch mit andern Worten, daß, wenn die Gemeinde auch wirklich arm ist und noch so schwere Umlagen auf ihre Genossen fallen, und wenn sie auch noch so wenig Gemeindevermögen besitzt, sie dennoch nichts erhalten solle, bloß weil sie seit dem Jahr 1818 großmüthig und splendid für die Schule gesorgt hat. Das ist eine himmelstreichende Ungerechtigkeit.

Rettig v. R.: Auch ich wünsche sehr, daß im Lande solche Schulstellen seien, die über der Norm stehen; allein um diesen Wunsch zu realisiren, giebt es, auch wenn mein Antrag angenommen wird, zwei Fälle. Einmal sollen da, wo eigentliche Schulfründen sind, diese nicht so beschnitten werden, daß sie unter die Norm kommen, damit dem braven Schullehrer die Aussicht auf eine reichlichere Versorgung nicht entzogen sei. Sodann habe ich aber auch das Vertrauen zu den Gemeinden, daß Diejenigen, die zufällig nach Verhältnis der Bevölkerung in eine geringere Klasse fallen, als sie vermöge anderer Verhältnisse gehören, nicht so engherzig seyn werden, bei dem Minimum stehen zu bleiben, sondern in Berücksichtigung der vorhandenen Mittel etwas weiter gehen, und darum auch ohne die Verwandlung ihrer früheren Beiträge in eine förmliche Stiftung jene doch gerne fernerhin leisten werden.

Treffurt: Das Richtige scheint zwischen dem Antrage des Abg. v. Rotteck und dem der Kommission in der Mitte zu liegen. In Beziehung auf den Staatsbeitrag bin ich ganz seiner Meinung, denn das, was der Staat von 1818 an bis jetzt gethan, hat er in der Meinung geleistet, die Gemeindefschulen damit zu dotiren. In Beziehung auf die Gemeinden aber ist mir der Termin zu kurz, und man würde zu weit gehen, wenn man aus der fortwährenden Leistung von 1818 bis jetzt einen privatrechtlichen Titel und die Vermuthung ableiten wollte, die Gemeinde habe dies deswegen gethan, um die Schule damit zu dotiren. Haben dagegen die Gemeinden von 1806 an bis jetzt den Beitrag gegeben, so haben sie durch diese lang andauernde Leistung genügend ihre Absicht ausgesprochen, sich hiezu zu verpflichten, und darum schlage ich vor, daß man in Beziehung auf die Gemeindebeiträge den Regierungsentwurf herstelle, rücksichtlich des Staatsbeitrags aber den Kommissionsantrag annehme.

Bohm: Es hat gar keinen Einfluß auf den Staatsbeitrag, ob man das Jahr 1806 oder 1818 annimmt, und was die Gemeindebeiträge betrifft, so wird sich vom Jahr 1818 an eine nach gleichförmigen Principien bestimmte Dotation sämtlicher Schulen im Großherzogthum herausstellen, während das Jahr 1806 höchst ungleiche Resultate in den Orten, wo die Schule dotirt wurde, liefert. Die vorliegenden Rechnungen sind auch besonders nur auf das Jahr 1818 basirt, und es scheint also daher früher schon auf dieses Jahr abgesehen gewesen zu seyn, denn von dem Jahr 1806 haben wir keine Nachweise über die Gemeindebeiträge.



Trefurt: Ich habe schon gehört, daß rücksichtlich des Staatsbeitrags es keinen großen Unterschied machen werde, allein wir wissen dies nicht gewiß und wir wollen die Gewißheit lieber als die Ungewißheit annehmen. In Beziehung auf die Gemeinden aber wird der Unterschied wesentlich seyn, und wenn es auch eine Ungleichheit in Beziehung auf die Beiträge, die wir bisher von den Gemeinden bezogen haben, erzeugte, so wäre dies eine gerechte Ungleichheit, und wir können keinen andern Maßstab annehmen.

v. Rotteck: Und wenn auch eine Gemeinde nicht nur von 1806, sondern von 1706 an einen Beitrag an die Schule geleistet hätte, so wäre sie doch nicht schuldig, ihn fort zu entrichten, denn sie hat es immer nur vermöge ihres freien Willens und in Gemäßheit ihrer Einsicht gethan, daß dieses für ihr Interesse gut sei. Wenn Jemand das Alter von Methusalem erreicht und stets für einen wohlthätigen Zweck etwas gegeben, oder etwa für seine Familie Jahr aus Jahr ein eine Ausgabe gemacht hätte, so wäre die Schuldigkeit dadurch nicht begründet, dieses auch künftig zu thun, sondern er hat hierin seinen freien Willen. Man kann auch nicht sagen, daß diese Leistung fort dauern soll, weil wenigstens der vermuthete Willen des Familienvaters, oder hier der Gemeinde, fort dauere. Denn die vernünftige Vermuthung geht dahin, daß die Gemeinde, hätte sie vorhergesehen, daß ein späteres Gesetz sie zu noch mehrerem, als sie freiwillig für eine unbestimmte Zeit auf sich nahm, verpflichtet würde, diese freiwillige Gabe entweder ganz zurückgehalten oder doch nur unter ausdrücklicher Verwahrung gegen eine daraus abzuleitende besondere Verpflichtung würde abgereicht haben. Der Vorbehalt des Widerrufs ist also hier als stillschweigend gemacht anzunehmen; und die Vermuthung des fort dauernden Willens hört nun auf, und dieser Titel kann bloß dann durch eine von Staats wegen aufgelegte Pflicht ersetzt werden, wenn man Altes und Neues zusammenrechnet, oder wenn man alles, was man zu bezahlen nicht streng rechtlich schuldig war, abzieht, und den Rest in eine Masse wirft. Ich wiederhole daher den Antrag, daß man die Gemeinden von den hier befragten Beiträgen ganz frei mache und in Beziehung auf den Staatsbeitrag den Kommissionsantrag annehme, mit dem Vorbehalt, den der Abg. Welcker in Erinnerung brachte.

Duttlinger: Ich will nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß das Großherzogthum einzelne Landestheile

jetzt als für sich gehörig betrachten muß, diejenigen nämlich, die im Jahr 1806 noch nicht zum Großherzogthum gehört haben. Wenn wir in Beziehung auf den Staatsbeitrag das Jahr 1806 als Normaljahr annehmen, so sind jene Gemeinden geradezu ausgeschlossen und darum werde ich in dieser Beziehung nicht für den Regierungsentwurf stimmen.

Die gestellten Anträge werden nun der Reihe nach zur Abstimmung gebracht und verworfen, die Fassung der Kommission dagegen, sowohl rücksichtlich der Staats- als Gemeindebeiträge, angenommen.

Der

S. 12.

„Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage des Fonds vom 1. Januar 1825 bis 1. Jan. 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehälter, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde.“

„Nach eben demselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen andern Maßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den andern Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnismäßige Erhöhung jenes Beitrags gestattet, oder dessen verhältnismäßige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird.“

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung.

Zu

S. 13.

„In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen.“

Bader: Ich trage darauf an, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, indem ich davon ausgehe, daß der nach Erfüllung des eigentlichen Stiftungszweckes erübrigende Ertrag aller Stiftungen, aus denen bis dahin Beiträge zu



Unterhaltung der Schulen geleistet wurden, diesem Zweck fortan gewidmet werden sollen. Es sind eine Menge Fonds vorhanden, die zur Unterhaltung von ewigen Lichtern, von Bruderschaften, für Lesung von Messen und dergleichen verwendet und oft auf eine Art verwaltet werden, wodurch der Zweck der Stiftung in der oft wohlgemeinten Intention des Stifters durchaus nicht erfüllt, und die dem Interesse der Betheiligten oder dem Wohl der Gemeinde wenig zuträglich ist. Darum wünsche ich eine Bestimmung, wonach die Ueberschüsse aller solcher Fonds, so bald die übrigen Stiftungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden, stets zum Besten der Schulen verwendet werden sollen.

Ministerialrath Bekk: Ich bin auch damit einverstanden, und will nur darauf aufmerksam machen, daß der folgende Artikel dasselbe Princip enthält. Wenn man nämlich Ueberschüsse von Stiftungen, die gar nicht einmal für Schulen bestimmt sind, doch dafür verwenden darf, in so fern der Hauptzweck nicht darunter leidet, so muß man dies mit noch viel mehr Grund da thun können, wo ein Fond theilweise namentlich für eine Schule gestiftet ist. Ueber die Frage, ob eine Beeinträchtigung des Zwecks vorhanden sei, oder nicht, muß natürlich der Staatsbehörde die Entscheidung zustehen.

Knappe fragt, ob solche Stiftungen oder Stiftungszwecke überschüsse auch an andern Orten als da, wo sie sich befinden, verwendet werden dürften.

Mehrere Stimmen antworten mit Nein.

v. Zstein: Ich trete dem Antrag des Abg. Bader bei und freue mich überhaupt, daß die Regierung in ihrem Entwurf Grundsätze aufgestellt und entwickelt hat, die gegenwärtig in einem entfernten großen Lande die ganze Masse der Bevölkerung bewegen. Zur nähern Aufklärung erlaube ich mir übrigens die Frage an die Herren Regierungskommissäre, ob sie im Stande sind, uns wenigstens beiläufig anzudeuten, welches Resultat dieses Greifen auf Stiftungszwecke überschüsse in pecuniärer Beziehung haben werde? Ich sollte meinen, daß, wenn man einen Artikel in das Gesetz aufnimmt, und sich Folgen davon verspricht, man sich vorher auch einigermaßen überzeugt habe, welches das Resultat sei, denn mit dem Aussprechen des Grundsatzes allein ohne Folgen ist es nicht geschehen.

Ministerialrath Bekk: Man kennt die Folgen, die der Satz hat, aber man weiß nicht, was es für eine Folge hätte, wenn er nicht aufgehoben und nicht beibehalten, sondern nur abgeändert würde. Wie viel die Fonds leisten

werden, wenn dieser Satz beibehalten wird, können wir aus den Tabellen angeben. Hiernach erscheinen als eigene Schulfonds in einzelnen Orten die jährlichen Beträge von 37,945 fl. für die katholische, und 23,302 fl. für die evangelische Konfession, was zusammen ungefähr 61,000 fl. ausmacht. Dies sind eigene Schulfonds, wo über die Frage der Beziehung gar kein Zweifel obwaltet. Andere Fonds, die ebenfalls Ortsfonds sind, aber nicht ausschließlich Schulzwecke haben, tragen gegenwärtig 44,000 fl. bei, allein wie viele unter diesen von der Art sind, daß sie gleichzeitig für Schulen und andere Zwecke gestiftet wurden, und wie viele darunter nur Ueberschüsse von andern Stiftungen sind, die gar nicht den Schulen gewidmet worden, ist aus den Tabellen nicht zu ersehen. Wenn übrigens die Grundsätze der §§. 12, 13 und 14 zusammen erwogen werden, so ist kein Zweifel, daß 43,000 fl. aus Ortsfonds und 44,000 fl. aus Distriktsfonds zu verwenden sind.

v. Zstein: Ich frage besonders, ob man hinsichtlich der Ueberschüsse und ihres Gesamtbetrags eine annähernde Uebersicht habe.

Ministerialrath Bekk: Man hat zwei Klassen in der Berechnung zusammengeworfen, nämlich Stiftungen, die eigentlich nicht für den Schulzweck gewidmet sind und wo nur wahre Ueberschüsse dafür verwendet werden dürfen, sodann andere, wo die Widmung gemeinschaftlich ist und der Fond stiftungsmäßig theils für die Schulen, theils für andere Zwecke bestimmt ist. Wie viel nun hievon die eigentlichen Ueberschüsse betragen, läßt sich nicht ersehen; allein die eigentlichen Schulfonds, die ausschließlich Schulzwecke haben, sind in der obigen Summe nicht begriffen.

v. Zstein: Als im Jahr 1831 über die Bewilligung der Gelder zu den Ortsschulen berathen wurde, hat die Budgetkommission und ich ins Besondere dargestellt, daß eine schreiende Ungerechtigkeit im Lande in der Beziehung Statt finde, daß einzelne Gemeinden, Bezirke oder Landesheile alle ihre Schulen bezahlen, während andere, die in demselben Fall hätten seyn können, nichts thaten, und doch Staatsbeiträge erhielten, zu welchen jene wieder beisteuern müssen, die schon ihre eigene Ortsschulen erhalten. Wir haben bei dieser Gelegenheit auseinandergesetzt, daß es durchaus nothwendig sei, uns von Seiten der Regierung alle Stiftungszwecke und Kirchenmittel und damit auch die Mittel vorzulegen, welche in den Friedensschlüssen und durch Aufhebung aller Stifte und Klöster der Regierung zur Disposition



gestellt wurden, mit der ausdrücklichen Auflage, sie zu solchen wohlthätigen Zwecken, wie ich die Schulen betrachte, zu verwenden.

Die Kammer sollte daraus ersehen, welche Kräfte der Staat besitze, indem ich davon ausgehe, daß alle diese Mittel, so weit sie nicht ihrem Zweck entzogen werden, zum Staatsvermögen, oder zu demjenigen Vermögen gehören, das nie besser als zur Bildung der Jugend und des Volks überhaupt verwendet werden kann. Ich erlaube mir daher, meine Frage noch weiter dahin auszudehnen, ob die Herren Regierungskommissäre unserer Kommission die Rechnungen von solchen Fonds vorgelegt haben, die nicht für die Schulen gestiftet, auf deren Ueberschuß man also meiner Ansicht nach greifen könnte; ob sie ferner der Kommission die Stiftungsmittel vorgelegt haben, die ursprünglich zu Schulen bestimmt wurden, um sehen zu können, daß, wie die Regierung nicht widersprechen kann, zum Nachtheile der Schulen Verwendungen daraus gemacht worden sind, die dem Zwecke dieser Stiftungen nicht widersprechen. Von Allem diesem sehe ich in dem Kommissionsbericht nichts, ob es gleich zweckmäßig gewesen wäre, da, wo es sich von den Mitteln handelt, aus denen das Schulwesen verbessert werden soll, auch hierüber etwas zu vernehmen. Mit einem Wort, es ist nicht geschehen, was die Kammer gewünscht hat, und so sind wir jetzt in der Lage, in finanzieller Hinsicht nur ins Dunkle hinein bewilligen zu müssen.

Ministerialrath Beck: Die Regierungskommission hat der Kommission die Tabellen über dasjenige vorgelegt, was zu Schulen verwendet worden ist, und zwar abge sondert, sowohl über dasjenige, was ausschließlich für Schulzwecke bestimmt ist, als über jenes, was nicht ausschließlich Schulzwecke hat, und wohin namentlich die zu Schulzwecken verwendeten Ueberschüsse anderer Fonds gehören. Wollte man die Rechnungen selbst vorlegen, so würde die Kommission zu ihrer Prüfung Jahre lang brauchen, denn es sind deren einige Tausend. Ohnehin haben diese Ueberschüsse auf die Staatskasse wenig Einfluß, indem es im Allgemeinen bloß die Gemeinden betrifft. Diese werden sich schon rühren, wenn sie nachweisen können, daß sie von einem Orts- oder Bezirksfond einen Beitrag für ihre Schulen fordern können, und zu diesem Behuf kann natürlich die Einsicht der Rechnungen nicht verweigert werden.

v. Hst ein: Ich hatte nicht im Sinne, unsere Kommission zu einer Rechnungsrevision zu machen, um tausende

von Rechnungen einzusehen. Was ich wollte, wird der Herr Regierungskommissär wohl fühlen; ich wollte einen Satz widerlegen, den er aufgestellt hatte, wonach nämlich die Bestimmung dieser Ueberschüsse und die Entscheidung der Frage, ob solche da seien oder nicht, und überhaupt die Vertheilung der vielleicht unmittelbar für Schulen bestimmten Stiftungsmittel von der Regierung allein ausgehen sollte, während die Kammer früher den Satz ausgesprochen hat, die Regierung möchte der Kammer diese Mittel vorlegen.

Ministerialrath Beck: Daß die Kammer die Vorlage dieser Mittel von der Regierung verlangt habe, davon weiß ich nichts.

v. Hst ein: Ich will nur auf mehrere Kammerbeschlüsse von 1831 und auf den sehr wichtigen Antrag des Abgeordneten Tresurt aufmerksam machen, von dem bei früheren und späteren Diskussionen noch gesprochen wurde.

Ministerialrath Beck: Jener Antrag hängt aber nicht mit dieser Frage zusammen. Derselbe bezweckte eine Kontrolle über die Verwendung der Stiftungsgelder überhaupt, nämlich darüber, ob sie stiftungsmäßig verwendet werden. Darüber aber, daß man irgend eine Vorlage in einzelnen Fällen zu machen habe, um von der Kammer darüber entscheiden zu lassen, wie viel von diesem oder jenem Fond zu diesem oder einem andern Zweck verwendet werden soll, hat der Abg. Tresurt keinen Antrag gestellt.

Staatsrath Rebenius: Die Kirchensektionen forschen fleißig solchen Fonds nach, und ich glaube in der That nicht, daß man deren noch bedeutende wird finden können. Möglicher und zufälliger Weise könnte übrigens doch noch nachgewiesen werden, daß ein Fonds, der vorzugsweise zum Unterhalt der Schulen beigezogen werden kann, andere Lasten bisher getragen hat. Daß dieses heut zu Tage nicht mehr geschehen wird, dafür bürgt uns die jetzige Einrichtung, und einen bedeutenden Einfluß wird es auf die Staatskasse ohnehin nicht haben. Es giebt aber noch einen andern Einfluß von entgegengesetzter Art, indem nämlich manche Stiftungen bis jetzt auch Beiträge zu den Schulen geleistet haben, obgleich dieselben dazu nicht geeignet waren, und der eigentliche Stiftungszweck darunter litt. Erst neuerlich ist mir ein Fall dieser Art in Beziehung auf das Gymnasium in Donauschingen bekannt geworden, wo die Mittelschule dadurch leidet, daß ein Theil eines solchen Fonds auf die Landschulen verwendet wird, und das Bedürfnis, das in dieser Hinsicht eintritt, wird theils auf die Gemeinde, theils auf die Staatskasse gewiesen werden können.



**Mördes:** Ich glaube die Bemerkung des Abgeordneten v. Zstein ganz richtig verstanden zu haben. Seine Meinung scheint mir keineswegs die, die Frage wegen der Verwendung des Fonds mit der Diskussion über den vorliegenden Artikel zu verbinden, in der Art, daß die Entscheidungen sich gegenseitig bedingen sollen.

Jedenfalls verdient es Dank, daß der fragliche Sprecher diese hochwichtige, noch immer unerledigte, Angelegenheit von Neuem berührt hat. Seine Bemerkungen scheinen mir von solchem Interesse, daß ich sie als förmlichen Antrag hiemit aufnehme, und die Kammer bitte, dieselben als Motion zu behandeln, damit sie sie an die Abtheilungen verweise und auf diesem Wege die Regierung an die geeigneten Vorlagen erinnere.

**Staatsrath Nebenius:** Diese Arbeit wäre von größerem Umfang als das Budget selbst, denn es handelte sich um die Mittheilung der Resultate von einigen tausend Rechnungen, welche Mittheilung ich nicht versprechen kann.

Sie haben allerdings das Recht, darauf zu wachen, daß die Stiftungseinkünfte den Stiftungsgesetzen gemäß verwendet werden, und wenn Abweichungen davon bekannt werden, solche hier in der Kammer zur Sprache zu bringen. Sie dürfen aber überzeugt seyn, daß die Stiftungsvorstände nicht unterlassen, die Rechte ihrer Stiftung überall geltend zu machen, und es ist, wie bekannt, überall dafür gesorgt, daß die Stiftungen ihre gesetzlichen Vertreter haben.

**Mördes:** Für mich ist die Hauptsache die, daß die Regierung sich zu der Verpflichtung bekennt, den Ständen Nachweisung hierüber zu geben. Ob dies gerade auf diesem Landtage noch geschehen kann, weil die Vorbereitungen dazu etwa mangeln, erhebt nichts gegen mein Verlangen.

**Staatsrath Nebenius:** Den Grundsatz, daß wir jährlich eine Vorlage darüber zu machen haben, muß ich auf das Bestimmteste widersprechen.

**Mördes:** Wenn also auf diese gelegentliche Anregung des Gegenstandes ein Erfolg nicht zu erwarten, so werde ich darüber eine besondere Motion begründen.

**Bader:** Wenn auch eine förmliche Nachweisung nicht möglich ist, so sollte doch wenigstens den Betheiligten oder dem ganzen badischen Volke auf die eine oder andere Weise, etwa durch Kundmachung zweckmäßig eingerichteter Uebersichten, eine Mittheilung gemacht werden, woraus ersehen werden kann, ob und wie dergleichen Stiftungen zweckgemäß verwendet werden und wohin etwaige Ueberschüsse gelangen.

Alsdann ist jeder Betheiligte und jedes einzelne Mitglied der Kammer in den Stand gesetzt, wenn irgendwo nicht stiftungsmäßige oder un Zweckmäßige Verwendungen Statt finden, diese auf dem nächsten Landtage zur Sprache zu bringen und Abhülfe zu fordern.

**Staatsrath Nebenius:** Dies ist eine Stiftungsstatistik und eine sehr zweckmäßige Verwaltungsmaßregel.

**Ministerialrath Bell:** Und die nicht nur den Vortheil hat, daß die Kammer hinreichende Kenntniß davon erhält, was mit dem Stiftungsvermögen geschieht, sondern die noch den größeren Zweck hat, daß das ganze Volk Kenntniß davon erhält.

**Winter v. H., Dörr und Andere** unterstützen den Antrag des Abg. Bader.

**Duttlinger:** Dieselbe Absicht hat auch der Abg. Mördes, welcher will, daß die Regierung veranlaßt werde, der Kammer nicht jetzt, sondern auf dem künftigen Landtage das vorzulegen, was einer der Herrn Regierungskommissäre eine Stiftungsstatistik genannt hat, nämlich eine Akte, die die Frage beantwortet, welche Stiftungen im Lande sind, welche Mittel sie besitzen und welche Zweckbestimmung sie haben. Ich bitte den Abg. Mördes, daß er seine Motion wirklich vor die Kammer bringen und in einer der künftigen Sitzungen begründen möge.

**Mördes** verspricht dies.

**Bader:** Die Besorgnisse des Abg. v. Zstein, die allerdings nicht ungegründet sind, wie wir aus der Erfahrung wissen, und welche ihn zu seiner Anfrage veranlaßt haben, unterstützen meinen Antrag, denn wenn wir über einen Theil der vorhandenen Stiftungen durch das Gesetz verfügen, so werden der Willkühr dadurch schon wieder einige Schranken mehr gesetzt.

Der Paragraph der Kommission wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Antrag des Abg. Bader, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, angenommen.

#### §. 14.

„Hat ein Ortsfond, der ursprünglich gar nicht für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist, dennoch bisher Lehrergehälter oder Beiträge hiezu aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 12 und 13 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihre Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen,



sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lassen, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nöthig mache.“

„Ueberschüsse in diesem Sinne können nicht als vorhanden angenommen werden, so lange nicht die reine Einnahme des Fonds die zur vollkommenen Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke erforderliche Summe um mehr als um ein Zehnthel übersteigt, und durch einen hieraus gebildeten Reservefond auch für unvorhergesehene Fälle größerer Bedürfnisse hinlänglich gesorgt ist.“

Duttlinger: Ich bitte, diesen Nachsatz wegzulassen, aus den nämlichen Gründen, die der Abg. Vader früher angeführt hat.

Vader: Ich habe den nämlichen Vorschlag machen wollen und unterstütze ihn daher. Ich bemerke, daß, wenn man den Zusatz dieses Paragraphen annehmen wollte, man in den Fall kommen könnte, die Zuschüsse sistiren zu müssen, die vielleicht schon seit unfürdenklichen Zeiten geleistet werden. Dieser Zusatz steht auch mit dem im §. 11 aufgestellten Grundsatz im Widerspruch. Denn es könnten solche Leistungen aufhören müssen, die schon vor dem Jahr 1818 geleistet wurden, bloß deswegen, weil kein ein Zehnthel des Gesamtleistungsbetrags übersteigender Ueberschuß vorhanden ist.

v. Zstein: Wenn der Fall eintritt, daß eine Stiftung, weil die Berechtigten behaupten und ausführen, daß zu viel verwendet worden sei, ihrem Zwecke nicht genügt, so wird die Folge seyn, daß die Gemeinde, respective der Staat, einen größern Beitrag zu der Schule geben muß.

Ministerialrath Bekk: In der Regel wirkt dies nur auf die Gemeinden. Die Gemeinde muß die Mittel beischießen, wenn aber die Gemeinde dürftig ist, so fällt der letzte Theil des Beitrags auf die Staatskasse, und diese wird dann zu entscheiden wissen, ob die Gemeinde soll gehört werden.

v. Zstein: Ich setze voraus, daß in solchen Fällen es eine Staatsbehörde sei, sei es das Ministerium des Innern oder die Kreisregierung, die dieses Operat leitet, damit nachher, da die Staatskasse für weitere Ausgaben nicht dotirt ist, das Bedürfniß im Budget kann aufgenommen werden, denn wenn es zu Anfang einer Budgets-

periode eintritt, dürfte wohl erfolgen, daß man die Gemeinde zum Vorschuß anhält.

Ministerialrath Bekk: Da glaube ich, muß die Staatskasse bezahlen, selbst wenn der Satz des Budgets überschritten wird.

Es erfolgte hierauf die Abstimmung über den §. 14 und über den Antrag, den Nachsatz wegzulassen.

Beschluß:

beides angenommen.

Zum

§. 15.

„Wenn die Stiftung, aus deren Ueberschüssen (§. 14) bisher Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt wurden, die Unterhaltung von kirchlichen oder Schulgebäuden zum Zwecke hat, so findet die Vorschrift der vorhergehenden Paragraphen auf sie nur in so ferne und in so lang Anwendung, als Diejenigen, auf welche, bei Unzulänglichkeit des Fonds, die Vaupflicht übergeht, gegen die fernern Beiträge zu Lehrergehalten nicht Einsprache machen.“

„Gegen den Willen dieser subsidiär Vaupflichtigen kann die Stiftung zu solchen Lehrergehalten auch bei dem Daseyn der Voraussetzungen des §. 14 nur in so weit noch beigezogen werden, als die Beiträge daraus schon vor dem 29. August 1818, und seither ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet wurden.“

wird nichts erinnert.

Beschluß:

angenommen.

§. 16.

„Bei Distriktsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen (§§. 12—15) auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sei.“

„Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus.“

„Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maßgabe der §§. 12—15 für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stif-



tungsvorschrift einen andern Maßstab an Händen giebt, unter die berechtigten Orte, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen, zu vertheilen.“

v. H y s t e i n: Ich erlaube mir eine Frage. Es heißt hier: nach Verhältniß des Bedürfnisses u. s. w. (liest). — Wenn nun Ueberschüsse in Distriktsfonds vorhanden sind oder es sich zeigt, daß diese Distriktsfonds ursprünglich nicht für öffentliche Schulen verwendet worden waren, wie ist dies zu verstehen? Findet die Theilnahme nach Verhältniß des Bedürfnisses der Volksschulen statt? Soll dies vom Ministerium abhängen oder wird alles nach einem Maßstab zusammen geworfen?

Ministerialrath Beck: Der §. 17 giebt darüber Auskunft.

v. H y s t e i n: Wie ist es, wenn ein Stiftungsfond seiner Benennung nach für Schulen bestimmt ist, z. B. ein sogenannter Schulfond, und er wird nicht dazu, sondern zum Theil für andere Zwecke verwendet, wie ich Fälle anführen könnte?

Ministerialrath Beck: Es wird damit nach §. 15 verfahren und es entsteht die Frage, ob der übrige Theil noch hinreicht für die Schule? wo nicht, so müssen die andern Zwecke, für welche die Ueberschüsse verwendet werden, zurückstehen.

Fecht: Ich erlaube mir die Frage: ob die Kirche vor der Fassung dieses Paragraphen nicht gehört worden ist, um ihre Rechte zu wahren?

Ministerialrath Beck: Die Kirchenregierung ist darüber nicht vernommen worden, wohl aber die beiden Kirchensektionen, und diese sind mit dem Gesetzentwurf im Allgemeinen einverstanden gewesen. Ob sie gegen die vorliegenden Paragraphen Bemerkungen machten, erinnere ich mich nicht.

Fecht: Wenn sie damit einverstanden gewesen sind, so haben sie ihre Gewalt überschritten, denn ich beziehe mich bloß auf die evangelische Kirche und überlasse der katholischen Confession, ihre Rechte als Kirchenrechte ebenfalls zu wahren, indem nach unserer Unionsurkunde der Generalsynode das Recht zusteht, über diese Gegenstände zu disponiren. Bis jetzt hat nämlich die Kirche, außer demjenigen, was sie schuldig ist, sehr viel freiwillig für die Schulen gethan, während durch das vorliegende Gesetz dieses Gute ihr zur Pflicht gemacht wird, was gegen die Verfassung streitet. Niemand, der eine Wohlthat erweist, kann gezwungen

werden, diese fortzusetzen. Die Generalsynode hätte darüber einvernommen werden sollen.

Staatsrath Rebenius: Der Kirche wird ihr Eigenthum nicht entzogen. Unsere Schulen sind beinahe durchgängig Konfessionsschulen, und die Dotationen derselben sind Eigenthum des Religionstheils. Diese Wahrheit ist durch den Artikel des Gesetzes nicht erschüttert, und wenn also aus Kirchenmitteln für eine Schule etwas geleistet wird, so ist es Eigenthum des Konfessionstheils. Der Abg. Fecht wird es im Interesse seiner Kirche selbst nicht anders verstehen.

Fecht: Wenn Ueberschüsse von Kirchenfonds da sind und der Staat darauf Ansprüche macht, so steht der Generalsynode das Recht zu, darüber zu entscheiden, und wenn die Kirchenszwecke alle erreicht sind, so können diese Fonds zu andern Zwecken verwendet werden. Aber wie viel Kirchenszwecke sind noch lange nicht erreicht, wie viel Pfarreien haben wir nicht, die noch so schlecht dotirt sind? Wenn etwas übrig bleibt, so haben wir die Humanitätspflicht, auch für die Schullehrer zu sorgen. Was wir bisher aus Mitleiden und Erbarmen gethan haben, das will uns jetzt zur strengen Pflicht gemacht werden, aber gerade zu sagen, das mußt du jetzt thun, dies finde ich nicht in der Ordnung, besonders, weil ohnehin das Kirchenvermögen bereits schon so große Verluste erlitten hat.

Staatsrath Rebenius: Wenn nachgewiesen wird, daß keine Ueberschüsse vorhanden sind und daß die Kirchenszwecke Noth leiden werden, so wird die Staatsbehörde einen Zuschuß ertheilen. Es ist hier gar keine Bedingung vorhanden. Der Herr Abgeordnete scheint einen Werth auf die Zustimmung der Kirche zu legen, allein der Staatsbehörde steht das Recht der Verfügung über Stiftungen zu. Dies ist immer so gewesen und ich erinnere mich nicht, daß man eine Synode dazu braucht.

Fecht: Ich habe kürzlich einen Antrag zur Unterstützung besonders bedürftiger Lehrer gemacht, und dieser Antrag gieng nicht durch. Nun wünsche ich, daß es in die Hände der Kirche gelegt werden möchte, aus ihren eigenen Mitteln den Lehrern einen Beitrag geben zu können, denn unstreitig gehört der Kirche das Recht der Beurtheilung.

Mehrere Mitglieder der Kammer wollten durchaus, daß alles gesetzlich gemacht werde, wären daher fast untröstlich für den Fall, daß mein Antrag durchgehen sollte. Es ist zwar etwas schönes um das Gesetzliche, das sage ich selbst, aber man kann nicht immer in spanischen Stiefeln gehen.



Denken Sie sich nun einmal zwei Lehrer der ersten Klasse, der eine ist wie der, von dem vor einigen Tagen in diesem Saale gesagt worden ist, daß er seyn und gehalten werden soll, wie ein bloßer Tagelöhner, der mag sich abschinden, wir wollen ihn leben lassen bis ein anderer kommt. Aber jetzt kommt ein anderer, ein gebildeter Mann, der nicht leben kann, wie ein Tagelöhner, der Kenntnisse mit guten Sitten und gutem Willen verbindet. Diesem will die Kirchenbehörde eine besondere Belohnung als Unterstützung und Ermunterung geben. Der Kirche steht das Dispositionsrecht über diese Fonds zu, und was sie bisher aus Barmherzigkeit gethan hat, kann ihr nicht als Schuldigkeit aufgerechnet werden. Wenn aber ein verehrter Freund gesagt hat, man solle den Lehrern eine besondere Belohnung geben, aber nicht auf die Berichte, wie sie von den Dekanen gemacht werden, so antworte ich darauf, daß ich diese Berichte noch weniger durch die Bürgermeister möchte eingereicht wissen.

Kröll: Ich würde dem Abg. Fecht bestimmen, wenn ich voraussehen müßte, daß unter diesen Ueberschüssen nur dasjenige verstanden wird, was nach Befreiung aller Bedürfnisse, also Baulichkeit, Besserstellung der Geistlichen, noch übrig bleibt. Die Kirchensektionen sind die Behörden, welche über die Erhaltung dieser Stiftungen zu wachen haben, und wenn die Generalsynode findet, daß die Kirchensektionen dies nicht gethan haben, so wird sie sich an diese halten.

Fecht: Wir haben das Resultat der versammelten Synode noch nicht einmal erhalten.

v. Kottack: Der Abg. Fecht hat bemerkt, daß es ungerrecht und hart sei, wenn man Demjenigen, der eine Reihe von Jahren hindurch freiwillig, aus Gutthätigkeit, etwas zu gewissen Zwecken, z. B. den Schullehrerbefoldungen, beigetragen hat, später dieses als Schuldigkeit auflegen wolle. Ich habe kürzlich dasselbe, hinsichtlich der Gemeinden, behauptet, allein der Abg. Fecht hat es widersprochen, d. h. er ist, als mein Antrag zur Abstimmung kam, sitzen geblieben. Ich hätte gewünscht, daß der Abg. Fecht sich dieses schönen und wichtigen Grundsatzes bei jener Gelegenheit erinnere oder ihn vor Augen behalten hätte. Ich sage noch mehr. Bei den Gemeinden ist dieser Punkt viel wichtiger als hier, wo es sich von den Beiträgen kirchlicher Stiftungen zur Kasse der Schulanstalt handelt; denn der Begriff einer Schuldigkeit setzt zwei Personen voraus, zwei Persönlichkeiten, wovon die eine Gläubigerin und die andere Schuldnerin ist. Rückichtlich des Beitrags der Gemeinden

ist jene doppelte Persönlichkeit aber gar nicht vorhanden, indem man angenommen hat, die Gemeinde sei die Gläubigerin und die Gemeinde die Schuldnerin, denn die Schule gehört ja der Gemeinde an. Daß aber die Gemeinde schuldig sei, privatrechtlich etwas an die Gemeindefasse zu bezahlen, aus der der Schullehrer bezahlt wird, davon habe ich gar keinen Begriff. Hier aber, wo von einer Stiftung die Rede ist, die an die Gemeindefasse etwas zu entrichten hat, ist der Begriff einer Schuld vorhanden und hier kann man also annehmen, daß bei dieser Verschiedenheit der Personen die eine der andern nicht so lange Zeit würde etwas gegeben haben, wenn sie nicht eine Schuldigkeit dazu verspürt oder anerkannt hätte. Außerdem ist ja auch die Kirche natürlich verpflichtet, für die Schulen einzutreten, und die Billigkeit, daß sie etwas thue, liegt um so mehr klar vor Augen, wenn man sieht, daß die Kirche einen so großen Einfluß auf das Schulregiment und das Schulwesen in Anspruch nimmt und auch durch unsere bestehenden Verordnungen und Gesetze behauptet. Ich sehe also nicht ein, wie man gegen die Aufrechthaltung dieses Paragraphen irgend eine triftige Einwendung vorbringen kann. Ich fand übrigens auch bei der Diskussion dieses Paragraphen eine Bestätigung des von dem Abg. Sander behaupteten Satzes, daß die nun vor uns liegenden Paragraphen sämmtlich mit einander verbunden sind und nicht hätten berathen werden sollen, bis über das Gesetz wegen der Gemeindebedürfnisse entschieden ist. — Ich widersprach somit dem Abg. Fecht, damit er mit sich selbst nicht in Widerspruch gerathe.

Tresurt: Wenn der Abg. Fecht glaubt, daß es eine Barmherzigkeit sei, wenn die Kirche zu Pfarrer- und Lehrerbefoldungen beigetragen hat, so ist er in demselben Irrthum, wie der Abg. v. Kottack. Die Lehrer sind Diener der Gemeinde, der Kirche und des Staats, und jede dieser gemeinschaftlichen Mütter will sich von ihrer Pflicht losmachen, für dieselben zu sorgen. Sie geben in der Religion den Kindern Unterricht und sind in dieser Beziehung in vielen Gemeinden wirksamer als die Geistlichen. Ich glaube daher, daß die Ueberschüsse der Stiftungen, für die Lehrer und für den öffentlichen Unterricht verwendet, mehr segensreiche Folgen haben werden, als wenn man sie zu Aufbesserung von Pfarreien u. dgl. benützen wollte. Ich mache hier nur auf die Interkallargefälle aufmerksam, und kann in deren Verwendung auf die Schulen keine Vorlegung der Verfassung finden.



Kröll: Ich glaube, daß, wenn man zurückgeht, man keinen Vertrag finden kann, der die Kirche zur Dotirung der Schulen verpflichtet. Die Schulen sind von der Kirche freiwillig gestiftet worden, es ist also gar kein Verpflichtungsgrund vorhanden. Zudem sind die Lehrer von nun an keine Kirchendiener, sie haben mit dem Religionsunterricht nichts zu thun, denn dieses wird von dem Geistlichen besorgt.

Es erfolgte nun hierauf die Abstimmung über den §. 16, welcher angenommen wurde.

Zu

§. 17.

„Als das Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Paragraphen gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §§. 4—6 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im §. 30 bestimmten Werths der Wohnung, und des von der Staatsbehörde gemäß dem §. 33 festgesetzten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§. 10—15 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleiben.“

Duttlinger: Dieser Paragraph ist so gefaßt, daß, wenn ich ihn etwa wieder lese, ich ihn nochmals lesen muß, um ihn zu verstehen. Ich weiß nicht, ob es mir allein oder andern Mitgliedern auch so geht; ich wünschte, daß er anders redigirt werde. Jetzt verstehe ich ihn wieder, weil ich ihn zweimal gelesen habe.

Die Undeutlichkeit besteht nämlich darin, weil gesagt ist: „als das Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Paragraphen, gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag u.“ Man weiß nicht, worauf das Wort „mit Beischlagung“ bezogen werden soll, ob dieselbe Summe die Ansprüche begründen, oder der Summe, die das Gegentheil eines Anspruchs rechtfertigen soll.

Ministerialrath Beck: Wenn man liest: „welcher an den nach den §§. 4—6 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im §. 30 bestimmten Werths der Wohnung, und des von der Staatsbehörde u.“ dann weiß ich, wohin sich das Wort „Beischlagung“ bezieht.

Der §. 17 wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu

§. 18.

„Was von dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 10—16 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf

die Gemeinde, und wird von ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 40, gleich andern gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen, nach Vorschrift der diesfälligen Gesetze, aufgebracht, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 19 bis 24).“

Bader stellt den Antrag, die Worte: „gleich andern Gemeindebedürfnissen“ zu streichen.

v. Kotze: Ich wiederhole hier meinen schon früher gestellten Antrag, wegen Einreihung dieser Schulbedürfnisse unter die Sociallasten der Gemeinden, und will, da ich mich schon hinlänglich über den Gegenstand ausgesprochen, nichts weiter zur Unterstützung meiner Ansicht sagen. Im Uebrigen terte ich dem Antrag des Abg. Bader bei, wonach der Zwischensatz: „gleich andern gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen“ wegbleiben soll.

Winter v. H.: Ich glaube, daß es besser wäre, hier zu setzen: „was für den gesetzlichen Lehrergehalt u.“ statt: „von dem gesetzlichen u.“

Ueber den Antrag des Abg. Bader, die Worte: „gleich andern gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen“ zu streichen, wurde abgestimmt, und derselbe durch Stimmenmehrheit angenommen.

Körner: Ich habe früher den Antrag des Abg. v. Kotze verworfen, ich erlaube mir aber, vorzuschlagen, daß dieser Paragraph wieder hier aufgenommen werde. Ich glaube nicht, daß auf die Gemeinde das weitere Bedürfnis, das zu der Befoldung der Lehrer gehört, fallen kann, sondern daß dieser der Staatsbeitrag voranstehen soll, und daß der Staat verpflichtet sei, allgemein, wo nicht durch Stiftungen oder Dotationen die Befoldung des Lehrers gedeckt ist, voraus einen Beitrag in allen Gemeinden des Landes zu geben. Man hat in früheren Discussionen erklärt, daß die Volksschulen Staatsanstalten seien. Auch jetzt will man diesen Grundsatz behaupten, und ich glaube es selbst, daß die Volksschulen Staatsanstalten sind, und der Staat besonders zu einem Beitrag für dieselben verpflichtet seyn soll. Wenn man gleichheitlich handeln will, so muß man auch auf die Volksschulen dieselbe Rücksicht nehmen, welche man im Budget auf die Universitäten, Gymnasien, Lyceen, Pädagogien, polytechnisches Institut und dergleichen genommen hat. Wir haben dort große Mittel bewilligt, und man wird diesen Grundsatz auch im Verhältniß auf die Volksschulen ausdehnen können. Es geht daher daraus hervor, daß der Staat verbunden sei, für die Schulen in ihrer All-



gemeinheit im Voraus einen Beitrag zu leisten, nicht aber bloß, wie gesagt worden ist, ein Subsidium. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Bohm: Ich muß dem Abg. Körner aus seiner Vergleichung, die er in Bezug auf die Dotationen zwischen den Volksschulen, Universitäten und Gymnasien macht, nur bemerken, daß diese Vergleichung hier nicht Platz greifen kann; denn es ist ein großer Unterschied. Die Universitäten sind Lehranstalten, von denen jeder Unterthan, die ganze Einwohnerschaft des Großherzogthums, Gebrauch machen kann, während eine Volksschule nur für die Kinder jener Gemeinde ist, in der sie besteht. Während die Universitäten, Lyceen, Gymnasien u. einen freien Zu- oder Austritt für alle Staatsbewohner gestatten, können die Eltern einer Gemeinde gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

Körner: Nach dem Gesetz wird es die Gemeinden selten treffen, einen Beitrag aus Staatsmitteln für ihre Schulen zu erhalten, das sehe ich schon voraus.

Grimm: Der Abgeordnete hat ganz meine Ansicht ausgesprochen. Ich würde seinen Antrag unterstützen, wenn ich nicht annehmen müßte, daß er werde verworfen werden, weil auch schon der Vorschlag des Abg. v. Rotteck, welcher derselbe war, verworfen worden ist.

Platz: Ich muß der Ansicht des Abg. Körner widersprechen, weil hier, wie der Herr Berichterstatter zum Theil schon auseinander gesetzt hat, wesentlich verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Vorhin wurde anerkannt, daß die Volksschulen allerdings auch ein wesentliches Interesse für den Staat darbieten, in so fern es für den Staat nicht gleichgültig ist, ob die Jugend gebildet oder nicht gebildet wird, ob sie roh aufwächst oder ob sie im Gehorsam und in der Zucht und in Beobachtung der Gesetze erzogen wird. Aber eben so gut wird anerkannt werden, daß, während der Staat ein mittelbares Interesse dabei hat, die Gemeinden das nächste und unmittelbarste Interesse dabei haben, und es läßt sich daraus der wahre Schluß ziehen, daß da, wo der Nutzen für die Gemeinde der nächste ist, wo die Eltern in der Gemeinde einen besondern Vortheil ziehen, auch die Beitragspflicht der Gemeinde und nicht die des Staats zunächst vorhanden ist. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß im Wesentlichen die Volksschulen selbst schon eine nähere Beitragspflicht für die Gemeinde begründen, indem die eigentlichen gelehrten Schu-

len in keiner so genauen und unmittelbaren Beziehung sich nützlich für die Gemeinden äußern, wie die Volksschulen in dem Det selbst.

v. Rotteck: Es freut mich, daß der Abg. Körner meinen Antrag aufgenommen hat. Ich hätte den Muth nicht gehabt, ihn nochmals zu stellen, weil er zwar noch nicht verworfen wurde, wohl aber die Verwerfung des Antrags, ihn an die Kommission zur Berathung zu geben, als eine schlimme Vorbedeutung für ihn scheinen konnte. Ich habe aber, gestützt auf die einleuchtenden Gründe, die meinen Antrag unterstützen, noch immer die Hoffnung, daß sie ihm den Sieg verschaffen werden. Der Staat will, daß in allen Gemeinden eine möglichst gute Unterhaltung der Schulen Statt finden solle, wodurch er ausdrückt, welche hohe Interesse er an den Schulen hat. Er kann dieses auch nicht in Abrede stellen, weil es zu klar am Tage liegt. Warum soll er also nicht beitragen? Es giebt gar keinen Grund für diese Behauptung. Ja, die Staatskasse, sagt man, wird beeinträchtigt, d. h. also, die Staatsbürger, als solche, werden belästigt, weil sie die Steuer zahlen. Diesem Uebel muß man also abhelfen. Man muß die Gemeindebürger, als solche, belästigen, und dann hat man gewonnen.

Ich kann mich aber unmöglich von der Triftigkeit dieses Grundes überzeugen, sondern bin völlig von dem unendlichen Vortheile des Einzugs der Beiträge von den Staatsbürgern, als solche, und von dem Vorzuge desselben vor dem Grundsatz des Einzugs solcher Beiträge von den Gemeindebürgern, als solche, durchdrungen, und wenn es auch wirklich nur darum wäre, um nicht ein moralisches oder persönliches Mißvergnügen zu empfinden. Durch die Annahme der Gemeindebesteuerung wird, um nicht zu einem Mittel zu greifen, das meinem Rechtsgefühl widerspricht, nämlich eine persönliche Pflicht in eine Reallast verwandelt, so daß neben dem Zehnten, der ohnehin schon für Kirchen und Schulen bezahlt wird, die Zahlung der Schullehrer als eine auf den Grund und Boden radizirte Last erscheint. Die Gründe aber, sagt man, sind ja noch nicht überlastet. Dies ist falsch, denn durch den ungeheuern und abenteuerlichen Zehnten sind sie für die Kirchen und Schulen schon sehr in Anspruch genommen, und jetzt will man sie erst noch unter einem noch sonderbarern Titel belasten. Auf diese Gründe will ich allerdings etwas legen, aber aus einem Titel, der sich hören läßt, nämlich der staatsbürgerlichen Pflicht. Die Inhaber derselben sollen bezahlen, aber nicht



in der Eigenschaft als Markungsgenossen, nicht als Tributpflichtige dieser und jener Schule, sondern als Staatsbürger, als welche sie verpflichtet sind, zu allem demjenigen beizutragen, was der Staat als auf sich liegend anerkennt, und darum werden nach meinem Vorschlag die Ausmärker eben so gut ins Mitleiden gezogen, und zwar alle Ausmärker im ganzen Lande gleich, wogegen nach dem von der Gegenparthei beliebten Vorschlag, nur einige Ausmärker übermäßig und viele andere gar nicht ins Mitleiden gezogen werden. Die Schulen sind dabei selbst neutral, und ist also auch in dieser Beziehung die Opposition gegen diesen Vorschlag meiner Ansicht nach nicht am Platz.

Winter v. H.: Wir mögen uns auf dem Feld der Diskassion über die Pflicht der Gemeinden herumtreiben wie wir wollen, so werden wir darin nicht weiter kommen, als der Gesetzgeber gekommen ist. Es giebt keinen festen Grund, als den, der den Leitfaden des Gesetzes ausmacht, und es ist gar nicht zu läugnen, daß der Staat einen Vortheil aus den Schulen zieht, weil das die Jugend zu guten Staatsbürgern macht.

Eben so hat aber auch die Gemeinde einen Vortheil dabei, und die Schule ist eigentlich ihre Anstalt. Es ist deshalb der Grundsatz festzustellen, und nicht aus dem Auge zu verlieren, daß der, welcher einen Vortheil von einer Anstalt ziehen will, auch einen Präcipualbeitrag dafür zu leisten hat. Ich bin für den Kommissionsantrag und widersehe mich dem Vorschlag des Abg. Körner.

Platz: Ich will meinen vorigen Aeußerungen nur das noch beifügen, daß ich deswegen dem Vorschlag des Abg. Körner entgegen bin, weil ich voraussehe, daß wir, wenn wir denselben annehmen, schwerlich das Gesetz zu Stande brächten.

Aus den Berechnungen, die den Vorarbeiten des Gesetzes zu Grunde liegen, ersehen wir, was für Beiträge aus Staatsfonds wir zu leisten haben, auch angenommen, daß der Staat erst nach den Gemeinden subsidiarisch eintritt. Wenn wir nun noch das Verhältniß umkehren, und den Staat zu dem Primärpflichtigen machen wollten, so würde dessen Beitrag noch bedeutend gesteigert, und das Gesetz noch weit mehr Widerstand in der Kammer finden. Mir liegt aber an der Zustandbringung des Gesetzes, und darum stimme ich für den Kommissionsantrag.

Fecht: Wenn nur Amerikaner da wären, daß sie bezeugen könnten, was dort bezahlt werden muß. Dort kostet

der Schulbesuch eine einzige Familie oft 10 Dollars. Ich bitte überdies, Rücksicht zu nehmen auf die gestiegene Bevölkerung, aus welcher eine größere Kinderzahl als früher hervorgeht, und dadurch der Mehraufwand herbeigeführt wird. In diesem Saale wird immer gemurmelt, ach Gott! Welch eine Summe wälzt sich durch die Schulen auf die Staats- und Gemeindefassen! Man bedenke aber doch, daß bloß seit dem Jahr 1819 die Volkszahl um 200,000 Menschen gestiegen ist, daher kommt es, daß sowohl die Staats- als Gemeindefasse mehr zahlen muß, als früher.

Mohr: Der Antrag des Abg. Körner wird sehr gewinnen, wenn wir darüber einig sind, ob die Schulen künftig als öffentliche Staatsanstalten betrachtet, oder als Gemeindefassen forthin bestehen sollen. Sind sie Staatsanstalten, was die Ansicht der Kammer zu seyn scheint, so wird auch daraus hervorgehen, daß, indem wir sie im Zweck des Staats, aus dem Zustande, worin sie sich bis jetzt befanden, herausheben und für Staatsanstalten erklären, die Unterhaltung derselben auch nach denen der Staatsanstalten überhaupt geregelt, daher die Bedürfnisse für die Schulen als allgemeine Bedürfnisse behandelt und durch Staatsmittel bestritten werden müssen.

Zu diesen Staatsmitteln gehört nicht das Vermögen der Gemeinden und der Gemeindebürger, sondern nur die aus demselben zu leistenden Beiträge, welche für öffentliche Lasten verfassungsmäßig für Alle gleich seyn sollen. Wir werden daher in die Nothwendigkeit versetzt seyn, den Antrag des Abg. Körner anzunehmen, und alle Badener zu den sich daraus ergebenden öffentlichen Lasten nach gesetzlichem Maßstab anzuhalten. Im entgegengesetzten Fall würden wir jetzt schon das Zwangsabtretungsgesetz, das noch nicht erlassen ist, gegen die Gemeinden und deren Vermögen anwenden.

Ministerialrath Beck: Der Abg. Körner hat keinen bestimmten Antrag gemacht. Wenn man nicht weiß, aus wie viel der Staatsbeitrag bestehen soll, so kann man auch keine bestimmte Berechnung machen. Wenn man den Antrag des Abg. Knapp annehmen wollte, daß der Staat ein Fünftel der Lehrergehälter übernehmen soll, so würde man dadurch Inconsequenzen herbeiführen. Da, wo durch Donation für die Schulen gesorgt ist, würden die Gemeinden frei ausgehen, was gewiß einen großen Unterschied veranlassen würde, und nicht politisch wäre. Uebrigens muß ich noch auf ein Verhältniß aufmerksam machen. Nach dem Antrag



des Abg. Körner soll der Staat zur Schule einen Præcipualbeitrag leisten. Gleichviel ob die Schule groß oder klein ist, so muß jede Gemeinde eine Schule erhalten; einige ganz kleine Gemeinden ausgenommen, welche einer andern benachbarten Gemeinde zur Schule zugetheilt sind. Sehen wir nun den Fall, es sind zwei oder drei Gemeinden neben einander, in der einen ist eine Kinderzahl von 120; in der andern nur eine solche von 20, in beiden Fällen müssen die Schulen unterhalten werden, der Staat bezieht dieses. Nun legt der Staat durch diese Verbindlichkeit einer Gemeinde, die sechsmal so groß ist, und sechsmal so viel zu zahlen im Stande ist, als die andere, die nämliche Summe auf. Wenn nun nicht ganz besondere Verhältnisse obwalten, so ist klar, daß die Gemeinde, welche 120 Kinder zählt, ihren Lehrergehalt von 130 fl. sechsmal leichter aufbringt, als die andere Gemeinde, welche nur 20 oder 30 Kinder zählt. Dies ist der Grund, warum der Art. 19 ein bestimmtes Maximum der Gemeindebeiträge nach 100 fl. Steuerkapital vorschreibt. Dieses ist auch der Grundsatz, der in dem französischen Gesetze angenommen ist. Weil die Last für die eine Gemeinde verhältnißmäßig groß, für die andere verhältnißmäßig gering ist, so muß der Staat in das Mittel treten.

Regel II.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck, daß  $\frac{1}{2}$  auf die Staatskasse kommen möchte.

Staatsrath Nebenius: Ueber diesen Antrag ist schon abgestimmt worden.

Dattlinger: Es ist nicht zu läugnen, daß über diesen Antrag schon einmal abgestimmt worden ist; es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die Kammer das Recht hat, noch einmal darüber abzustimmen, wenn sie es für gut findet.

v. Rotteck: Durch den früheren Beschluß, daß die Kammer die Sache nicht an die Kommission weisen wolle, hat sie allerdings den Antrag nicht definitiv verworfen, und sie wird daher nicht mit sich in Widerspruch gerathen, wenn sie auch jetzt ihn annimmt. Zur weitern Unterstützung dieses Antrags aber habe ich zuvörderst dem Herrn Regierungskommissär zu bemerken, daß meiner Ansicht nach das von ihm angeführte Beispiel nichts beweist. Der Herr Regierungskommissär hat die Kinderzahl hier an die Stelle der Kreuzerzahl gesetzt, welche die Gemeinden umlegen, als wenn es so natürlich wäre, daß da, wo wenig Kinder in einer Gemeinde sind, viele Kreuzer, und da, wo viele Kinder sind, wenig Kreuzer auf das Hundert Gulden Steuerkapital

kommen. Eine Wechselwirkung zwischen diesen beiden Fällen und eine Abhängigkeit des einen von dem andern kann ich nicht einsehen. Es kann eine Gemeinde von 20 Kindern eine wohlhabende seyn, nämlich ein bedeutenderes Gemeindegut haben, und es können die einzelnen Besitzer wohlhabend seyn, während eine Gemeinde von 120 Kindern ohne Gemeindegut seyn und arme Bürger haben kann. Hier ist alles bloß zufällig und steht in keiner Verbindung mit dem Princip, das in dem Gesetze herrschen soll. Die Bezahlung einer Quote von Seiten des Staats, die ich aber nicht auf den fünften, sondern auf den dritten Theil setzen möchte, entspricht gerade dem, was der Herr Regierungskommissär selbst schon bemerkt hat, daß eben der Staat im Allgemeinen will, es soll in jeder Gemeinde eine so beschaffene Schule seyn, wodurch er sie ganz eigens zur Staatsanstalt macht, oder sie als solche anerkennt. Ich frage aber, welche Hindernisse diesem Antrag entgegenstehen, warum man sich so gewaltig dagegen wehrt, daß aus der Staatskasse ein Zuschuß bezahlt werde? Ich frage besonders Diejenigen, die sich für die Schullehrer so besonders interessieren, und eben deshalb sich gegen diesen Antrag erklären, ob denn das aus der Staatskasse genommene Geld weniger werth ist, als das aus den Gemeindefassen? Was kann ihnen daran liegen, daß sie aus einer Kasse Geld nehmen, die sich doch wenigstens annähernd nach dem Vermögen der Staatsbürger fällt? Warum wollen sie mit aller Gewalt ihre Befoldung aus einer Kasse, in welche die Beiträge nicht nach solchem Verhältniß, sondern nach einem ganz ungerechten und im Princip sich widersprechenden Theilungsfuß gestossen sind? Der Abgeordnete Trefurt hat sehr richtig auf die drei Mütter hingewiesen, die hier alle schuldig sind, eine Liebe für ihr Kind zu haben, sich aber gleichwohl weigern, ihre Pflicht zu erfüllen. Der Vorwurf aber, der darin liegt, fällt nicht auf die Gemeinden und die Fürsprecher derselben, sondern auf die Fürsprecher der Staatskasse und auf Diejenigen, die sich gegen den Beitrag der Kirche setzen, denn wenn diese drei Mütter in gleichem Verhältniß beitragen, so würde der Staat eben das thun, was ich wünsche. Die Gemeinden wehren sich nicht, und wenn ihnen auch keine Beiträge von Seite der Kirche zufließen, mit Ausnahme dessen, was ihnen vermöge Privatrechts nicht entzogen werden darf, so sind sie doch zufrieden, d. h. sie werden ohne Weigern  $\frac{2}{3}$  der Gesamtlast übernehmen, und dann haben sie erst noch die Aussicht, das Schulgeld lediglich allein aus den Mitteln



ihrer Angehörigen zu bezahlen. Ich bemerke nun noch weiter: Das in die Staatskasse bezahlte Geld ist nicht nur die directe Steuer, sondern es steckt auch darin die Besoldungssteuer, so wie auch die Klassensteuer. Jene Kasse faßt noch weiter dasjenige Geld in sich, was aus den indirecten Steuern fließt, wovon also die sonst privilegierten Kapitalisten auch einen Theil, wenn gleich einen kleinen leiden. Es ist hiernach offenbar viel besser, billiger, gerechter und zweckmäßiger, einen gebührenden Theil der Besoldung der Schullehrer aus der Staatskasse zu zahlen, als solche lediglich auf die Gemeinde zu werfen.

Winter v. H.: Diesem Antrag muß ich mich widersetzen, weil ich ihn für ungerecht halte (er will weiter sprechen, von allen Seiten ertönt der Ruf zur Abstimmung.)

Duttlinger bemerkt: Daß in jedem Fall nur darüber abgestimmt werden könne, daß die Sache nochmals an die Kommission zurückgewiesen werden müsse.

Der Präsident erwähnt hierauf den Antrag, daß der Staat  $\frac{1}{3}$  des Schulgeldes in jeder Gemeinde übernehmen soll, außer der Summe, die als Dotation nöthig ist, und bringt die Frage zur Abstimmung, ob dieser Antrag zur Berathung an die Kommission zurückgewiesen werden soll?

#### Beschluß:

angenommen mit einer Majorität von 29 gegen 28 Stimmen.

Trefurt trägt darauf an, daß die Kommission, welche zur Berathung der Motion des Abg. v. Rottck, in specie zur Berathung wegen des verbotenen Drucks derselben niedergesetzt ist, um 4 Mitglieder verstärkt werde, und bemerkt, daß dieser sein Antrag keiner Begründung bedürfe, da er durch den Gegenstand der Motion selbst schon begründet sei.

Gerbel: Ich widersetze mich diesem Antrag, und erlaube mir zu bemerken, daß die über diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission bereits in Thätigkeit ist, ihre Arbeiten begonnen und in ihrer ersten Sitzung von heute früh einen Beschluß gefaßt hat, der zur Ausführung kommen soll, die Verstärkung durch 4 Mitglieder würde zur Folge haben, daß wir wieder von vorn anfangen müßten. Ich sehe auch gar keinen Grund zur Verstärkung ein, und wenn der Abg. Trefurt eine solche für nöthig erachtet hat, so hätte er den Antrag darauf in der letzten Sitzung stellen sollen, und nicht erst jetzt, nachdem schon eine Kommissionssitzung gehalten worden ist.

Trefurt: Ich kann versichern, daß mir durchaus nicht bekannt ist, daß die Kommission ihre Arbeiten schon begonnen hat, und der Umstand, daß die Kommission bereits eine Sitzung gehalten hat, wird uns nicht abhalten, eine Verstärkung derselben anzuordnen, denn dies trägt nichts zur Sache bei, weil die verstärkten Mitglieder nachträglich leicht von dem, was bereits geschehen ist, können unterrichtet werden. Ich mache Sie aufmerksam auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und wiederhole meinen Antrag.

Stöffer: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Trefurt und finde mich veranlaßt, auf die Einwendungen des Abg. Gerbel zu erklären, daß das, was heute in der Kommissionssitzung vorgekommen ist, mit wenigen Worten der verstärkten Kommission kann mitgetheilt werden, wenn die Kammer auf den Antrag des Abg. Trefurt eingeht. Der ganze Beschluß besteht in dem, daß man sich wieder versammeln wird, um die Meinungen gegenseitig auszutauschen. Man hat in der Kommission bis jetzt nur conferirt, was über diesen Gegenstand in den Abtheilungen gesprochen worden ist.

Welcker: Die Kammer bleibt Herr ihrer Ueberzeugung und ihrer Beschlüsse. Die Verstärkung scheint mir nicht nöthig zu seyn, und mich deucht, daß in der Sache, wie sie ist, ein Präjudiz für die Zukunft begründet werden könnte. Die Kommission ist zusammengetreten, sie hat ihre Arbeit begonnen, und bereits einen Beschluß gefaßt, und ich zweifle nicht daran, daß allen Mitgliedern dieser Kammer bekannt seyn wird, wohin die Meinungen über diesen Gegenstand sich aussprechen werden. In dieser Lage eine Verstärkung vorzuschlagen, würde nur zu unnützen Erweiterungen führen.

v. Jystein: Die Verstärkung der Kommissionen sind bisher nur da herkömmlich gewesen, wo der Gegenstand von großem Umfang war, wo Gesetze mit vielen Artikeln vorgelegt wurden, und wo wichtige Gegenstände verschiedener Art vorkamen. In solchen Fällen ist es rathlich, eine Verstärkung zu wählen, damit mehrere Mitglieder von verschiedenen Ansichten, aus verschiedenen Provinzen, welche mit den Verhältnissen des Landes vertraut und mit dem Gegenstand der Berathung genau bekannt sind, bei den Kommissionenberathungen mitwirken. Der hohen Wichtigkeit des dormalen in Frage stehenden Gegenstandes ungeachtet ist die Sache dennoch nur einfach. Nehmen Sie die Verfassungsurkunde zur Hand und fragen Sie sich: wollen wir eine Verletzung der Verfassung, oder wollen wir die Protokolle



der Kammer, wie die Verfassung es will, ohne Preßzwang drucken, oder wollen wir uns künftig in der Kammer selbst eine Censur, d. h. endlich die Verschließung des Mundes gefallen lassen? Das ist Alles, worüber die Kommission beschließen kann. Sie wird Ihnen getreue Vorlage machen, und selbst dann, wenn eines ihrer Mitglieder eine abweichende Ansicht aussprechen wollte, so wird diese gewissenhaft in den Bericht aufgenommen werden, damit die Kammer bei der Statt findenden Verathung darüber entscheiden könnte. Ich glaube daher, daß Sie von einer Verstärkung der Kommission für jetzt Umgang nehmen sollten.

Trefurt: Der Abg. Welker hat Andeutungen gemacht, als ob der Beschluß der Kommission dem einen oder andern Mitglied nicht gefallen möchte.

Ich muß bemerken, daß dies bei mir der Fall nicht ist, und daß ich bloß durch die Wichtigkeit des Gegenstandes zu diesem Antrag veranlaßt worden bin.

Der Antrag des Abg. Trefurt wurde bei der Abstimmung verworfen.

Präsident: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß ein Bericht über die Petition der Ehefrau und Kinder des Lieutenant Sold von Durlach wegen besserer Behandlung ihres

Mannes und Vaters im Gefängniß in dem Archivariat aufliegt, und auf eine der nächsten Tagesordnungen zum Vortrag kommen wird.

Knaapp: Ich habe eine Frage an die Regierungskommission zu stellen.

Es wird derselben nicht unbekannt seyn, daß im Jahr 1831 und 1832 eine Petition von den Bewohnern des Kreiskreises wegen Entschädigung von 45000 fl. an die Kammer eingekommen und von dieser mit Empfehlung an das Staatsministerium überwiesen worden ist. Sie hat Anerkennung gefunden, dessen ungeachtet aber sind diese Bewohner noch ohne Resolution. Er verlangt Antwort in einer der nächsten Sitzungen, die von Seiten der Regierungsbank zugesagt wird.

Duttlinger: Ich habe mich erhoben, um auf den Schluß der Sitzung anzutragen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär.

Serbel.



## XXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Beck; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Grimm und Herr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Abg. **Serbel** übergiebt

- 1) eine mit vielen Unterschriften bedeckte Eingabe der Israeliten des Großherzogthums Baden, worin um die Vorlage eines Gesetzes gebeten wird, durch welches völlige Rechtsgleichheit der Israeliten mit den Christen ausgesprochen wird.

Der Abg. **Mohr** übergiebt

- 2) eine Petition des Thierarztes Bösch in Mannheim, worin derselbe um eine jährliche, aus Staatsmitteln zu leistende Remuneration für die Thierärzte bittet.

Der Präsident macht hierauf den Bestand der für die Zollvereinsache in den Abtheilungen gewählten Kommission bekannt, wonach dieselbe aus den Abgeordneten

Dörr,  
Goll,  
Poffelt,  
Buhl und  
Lauer

gebildet worden ist.

Auf den von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag des Abg. Schaaff wird beschlossen, diese Kommission um sechs Mitglieder zu verstärken und die Wahl derselben auf das Ende der Sitzung zu verschieben.

Auf die Aufforderung des Präsidenten referirt sofort der Abg. Bohm mündlich, wie folgt:

Nach den von den Abgeordneten v. Rotteck und Körner zu §. 18 des zur Berathung ausgesetzten Gesetzes über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer 2c. gemachten Anträgen soll von demjenigen Betrage, welcher nach Verwendung der Zuschüsse aus Fonds noch erforderlich ist, um den Lehrergehalt auf den gesetzlich niedrigsten Betrag zu erhöhen, die Staatskasse ein Drittel, den Rest aber die Gemeinde übernehmen.

Diesen Antrag hat Ihre Kommission reiflich erwogen und läßt Ihnen nunmehr durch mich mündlichen Bericht erstatten.

Bei unserer Berathung setzten wir, wie dies ohne allen Zweifel in der Absicht der Herren Antragsteller liegt, voraus:

- 1) daß der Antrag, wenn er angenommen würde, eine Aenderung des Kammerbeschlusses zu §. 11 nach sich führen müßte, weil man bei Ermittlung des Quotenbeitrags des Staats die von den Gemeinden vor 1818 geleisteten Beiträge mit in Berechnung ziehen muß, sie also nicht als Dotationen ansehen kann, wenn man nicht, in Vergleichung mit andern Gemeinden, eine Härte gerade gegen die Gemeinden üben will, welche solche Beiträge geleistet haben;

- 2) daß die Staatskasse, abgesehen von der beantragten Zuschußquote, auch noch überall da ins Mittel treten muß, wo eine Gemeinde nicht im Stande ist, selbst nach Empfang jener Zuschußquote ihren Lehrer so zu besolden, wie das Gesetz vorschreibt, und wo also im Staatsinteresse Hilfe vom Staat nöthig wird.

Die Beantwortung der Frage, ob dem von den Abgeordneten v. Rotteck und Körner gemachten Antrag Folge gegeben werden soll, wurde aber von der Majorität Ihrer



Kommission verneint, und zwar schon aus dem Grunde, weil er dem von ihr anerkannten und im ganzen Gesetze da, wo es sich von den Mitteln handelt, durchgeführten Grundsatz, daß der Staat nur subsidiäre Pflicht zu dem Aufwand für die Lehrergehalte habe, widerspricht und so in Disharmonie mit andern Bestimmungen stehen würde, dann aber auch vorzüglich mit Rücksicht auf die Größe der Last, welche durch jenen Antrag auf die Staatskasse gewälzt würde.

Die Berechnung dieser ist einfach folgende:

Das nach Verwendung der Fondsrevenue zu deckende Bedürfnis besteht nämlich:

- 1) aus dem, was nach §. 124 des Hauptberichts der Kommission nach den Anträgen die Gemeinden künftig zu zahlen hätten, mit . . . . . 170,437 fl. — fr.
- 2) aus den §. 125 des Berichts erwähnten Staatszuschüssen, welche nach Abzug der im §. 11 als Dotation erklärten 21,093 fl. die Staatskasse deswegen zahlen müßte, weil nicht alle Gemeinden die ihnen zur Last bleibenden zwei Drittel der in Frage stehenden Leistung zahlen könnten. — Dieser Staatszuschuß kann in runder Summe angenommen werden zu . . . . . 13,000 fl. — fr.

Das Bedürfnis der Schulen wäre also ausschließlich der Fonds und Dotationen 183,437 fl. — fr.

Wenn nun die Staatskasse nach dem gestellten Antrage hiervon ein Drittel übernimmt, so entsteht folgender Staatsaufwand:

- 1) das Drittel . . . . . 61,145 fl. 40 fr.
  - 2) Beiträge zum Pensions- und Hilfsfond . . . . . 22,302 fl. 52 fr.
  - 3) Beitrag zur Wittwen- und Waisenkasse . . . . . 8,000 fl. — fr.
  - 4) Beitrag an israelitische Schulen . . . . . 1,028 fl. — fr.
  - 5) hiezu noch die nach §. 11 als Dotationen angesehenen Staatsbeiträge (die vor 1818 schon geleistet wurden) 21,093 fl. 55 fr.
- Summa des ganzen Staatsaufwands, und zwar einschließlich des nach §. 29 an sich ergebenden . . . . . 113,570 fl. 27 fr.

Verhandl. der II. Kammer 1835. 148. Heft.

Uebertrag 113,570 fl. 27 fr.

Da nun der Kommissionsantrag, einschließlich der im Jahre 1820 und 1833 verwilligten Zuschüsse, nach §. 125 des Hauptberichts nur . . . . . 64,812 fl. 27 fr. verlangt, so ergibt sich durch den Antrag zu §. 18, der zur Prüfung vorliegt, ein Mehraufwand von . . . . . 48,758 fl. — fr. also in runder Summe von 50,000 fl.

Das bis jetzt Vorgetragene, meine Herren! wird genügen, um den Antrag zu rechtfertigen, der dahin geht, den §. 18 nach den früheren Vorschlägen Ihrer Kommission anzunehmen, somit den hiezu von den Abgeordneten v. Rotteck und Körner gemachten Vorschlägen keine Folge zu geben.

Gegen den Vorschlag des Abg. Platz und Anderer, über den Bericht die Diskussion gleich eintreten zu lassen, wird auf den vielseitig unterstützten Antrag des Abg. v. Rotteck die Berathung bis auf die nächste Sitzung verschoben, und nunmehr der §. 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer der Berathung ausgesetzt.

Dieser

§. 30.

lautet:

„Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen.“

„Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann derselbe verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.“

„Der Werth der Wohnung wird, wo es darauf ankommt (§§. 17, 57 und 60), in den Orten der ersten und zweiten Klasse (§. 3) jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl. und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den vier größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen.“

Auf Dörr's Antrag, in diesen Paragraphen nunmehr die früher auf den Vorschlag der Regierungskommission beschlossene Bestimmung aufzunehmen, daß in Landgemeinden, wo zwei Hauptlehrer angestellt werden, der zweite keine freie Wohnung erhalte, wenn kein Schulhaus da sei, erwidert

Stöffer, daß eine solche Bestimmung nicht getroffen, sondern die Berathung über den von Dörr angeregten Vor-



Schlag bis zu dem §. 30 verschoben worden sei. Er habe namentlich selbst sich vorbehalten, bei diesem Paragraphen darauf anzutragen, daß der zweite Lehrer zwar keine Wohnung in natura, aber doch einen Miethzins dafür anzusprechen habe, damit nicht die Lehrer mit doppelten Ruthen, nämlich einmal damit, daß die Hauptlehrerstellen vermindert, und dann noch mit der weitem Bestimmung geschlagen werden, daß Derjenige, der nicht die erste Schullehrerstelle bekleide, auch keine Wohnung erhalte.

W e g e l II. stellt den Antrag, daß demjenigen Schullehrer, der eine Dienstwohnung inne habe, ein nach Orts- oder Dienstbeschaffenheit nothwendiges Wirthschafts- oder Dekonomiegebäude angewiesen werde, indem gar viele Schullehrer in der Lage seien, durch Güterbau ihr kärgliches Einkommen um etwas verbessern zu müssen, ohne den vorgeschlagenen Zusatz aber Streitigkeiten und Mißhelligkeiten zwischen den Gemeinden und dem Schullehrer fast nicht zu vermeiden seien. Obgleich bis jetzt noch kein Gesetz dieses ausgesprochen habe, so sei es doch nicht minder beobachtet worden, und er hoffe daher um so mehr, daß die Kammer seinen Antrag annehmen werde.

S t ö s s e r: Ich glaube nicht, daß dieses nothwendig ist. Wo solche Wohnungen errichtet werden sollen, darüber giebt das Edikt von 1808 Maß und Ziel, indem es ausführlich davon handelt, in wie weit auf die Schullehrer rückichtlich des Wohnhauses und der Dekonomiegebäude Bedacht genommen werden müsse, und jenes Edikt wird durch das neue Gesetz nirgends aufgehoben.

W e l c h e r bemerkt, daß früher einer der Herren Regierungskommissäre nur eventuell darauf hingewiesen habe, daß man in Bezug auf die Wohnungen der Lehrer zu Gunsten der Gemeinden Einrichtungen treffen könne, daß er aber sich jeder desfallsigen Schwäherung der den Lehrern zugewiesenen Bezüge widersetze, nachdem die Größe des fixen Gehalts derselben lediglich unter der Voraussetzung der andern vorgeschlagenen Bezüge bestimmt worden sei. Er gebe zu, daß der Staat und die Gemeinden Opfer bringen müssen, aber nicht aus Großmuth, sondern in Folge der vermehrten Kinderzahl.

D ö r r: Ich stelle den entgegengesetzten Antrag, damit keine Ungerechtigkeit an den einzelnen Gemeinden geübt werde. Denke man sich eine Gemeinde von 1500 Seelen, deren Lehrer 170 fl. bezieht, und eine Gemeinde von 1550 Seelen, die ihrem Lehrer 270 fl. geben muß. Warum soll

diese Gemeinde jetzt auf einmal zwei Schullehrern jedem 100 fl. Besoldung weiter geben und noch außerdem dadurch gestraft werden, daß sie zwei Wohnungen anschaffen solle? Wenn der Schullehrer auch 30 fl. von seinen 100 fl. Besoldung für die Wohnung ausgiebt, so hat er doch noch 70 fl. weiter, als der Lehrer in der zweiten Klasse, und ich hoffe daher, daß die Kammer meinen Antrag annehmen werde, der dahin geht, „daß diejenigen Lehrer, die in den Gemeinden dritter Klasse als zweite Lehrer angestellt werden, keine freie Wohnung erhalten.“

K ö r n e r: Dieser Beschluß ist schon gefaßt worden, und ich kann mich nicht genug wundern, daß man bei einem andern Paragraphen denselben wieder angreifen will. Es wurde früher bemerkt, daß durch die vielen Unterlehrer ein außerordentliches Mißverhältniß sich gegen die Oberlehrer herausstellen werde, und daher für zweckmäßig gehalten, mehr Hauptlehrer anzustellen, damit ein gewisses Verhältniß zwischen diesen und jenen eintrete. Dabei hat man zugleich festgesetzt, daß der zweite Hauptlehrer eigentlich keinen Anspruch auf die Dienstwohnung habe, wo keine solche in der Gemeinde vorhanden sei, damit nicht dieselbe in die drückende Lage versetzt werde, eine neue Lehrerverwohnung zu bauen. Richtig ist, was man bemerkt hat, daß der zweite Hauptlehrer schon in dieser Eigenschaft in bessere Verhältnisse komme, als wenn er Unterlehrer bleibe, und also diese Wohnung wohl entbehren könne, und ich wünsche daher, daß die Kammer bei ihrem Beschluß bleibe.

B o h m: Der Abg. K ö r n e r hat nur in so fern Recht, als sehr viel davon gesprochen wurde, man wolle dem zweiten Lehrer eine Wohnung nicht zukommen lassen, worauf dann von dem Herrn P r ä s i d e n t e n und mehreren Mitgliedern bemerkt wurde, daß diese Frage bei dem §. 30 zur Sprache kommen werde und dort zu entscheiden sei. Am Schluß kam dann auch bloß die Frage, wie viel Haupt- und Unterlehrer anzustellen seien, nicht aber die andere Frage über die Wohnung der zweiten und dritten Lehrer zur Abstimmung.

K ö r n e r: Alsdann unterstütze ich den Antrag des Abg. D ö r r wiederholt.

P o s s e l t spricht sich in demselben Sinn aus, wie der Abg. B o h m, und bemerkt noch, daß die Meinung der Kammer damals sich allgemein dahin zu neigen geschienen, daß die Verpflichtung, neue Schulhäuser zu bauen, den Gemeinden nicht aufgeladen werden könne.



Duttlinger: Ich hatte damals, als dieser Gegenstand erörtert wurde, die Ehre, auf dem Präsidentenstuhl zu sitzen, und kann nur bestätigen, was der Herr Sekretär so eben bemerkt hat, daß nämlich sehr viele Stimmen dahin giengen, dem zweiten Hauptlehrer keine Wohnung zu geben; andere dagegen sich für Verschiebung der Entscheidung auf den §. 30 erklärten. Unter diesen Umständen habe ich alsdann selbst den Wunsch ausgesprochen, diesen Gegenstand bis dahin auszusetzen, was sofort auch ohne förmliche Abstimmung beliebt worden ist, so daß also jedem Mitglied jetzt das Recht zusteht, jenen Antrag zu erneuern.

Fecht: Ich kann mich nicht genug wundern, daß der Versuch so oft wiederholt wird, die Besoldung der Schullehrer zu verkümmern, was auch wirklich geschieht, wenn dem zweiten Hauptlehrer die Wohnung entzogen wird. Es liegt klar auf der Hand, daß der Lehrer von einer so geringen Besoldung nicht auch noch seine Wohnung bezahlen kann. Möchten doch die Mitglieder, die mit solcher Wärme für ihre Gemeindeinteresse sprechen, nur das erwägen, daß sich jetzt auch in so vielen Gemeinden die Steuerpflichtigen um das Doppelte vermehrt und zu Erbauung eines Schulhauses nun statt 100, 200 Bürger beizutragen haben; demnach bei einer solchen Steigerung der Kräfte es auch möglich ist, die Schulwohnungen so einzurichten, daß beide Lehrer darin wohnen können. Was den Antrag des Abg. Wegel betrifft, so ist richtig, daß nach dem Regierungsblatt hinsichtlich aller vorhandenen Schulgebäude die Bestimmung getroffen ist, daß das Wirthschaftsgebäude im Stand erhalten werden müsse, was auch nach den Verhältnissen des Lehrers, der gewöhnlich Vieh halten muß, wenn er ordentlich leben will, nothwendig ist. Ueber die neu zu errichtenden Schulgebäude aber besteht keine gesetzliche Bestimmung, und darum wird der Antrag dahin modificirt werden müssen, daß das, was hier im Gesetz ausgesprochen ist, auch auf die neu zu errichtenden Schulgebäude, so fern das Bedürfnis für den Schullehrer eintritt, eine kleine Oekonomie zu halten, angewendet werde.

Knappe: Der vorhin gestellte Antrag der Kommission geht davon aus, daß man dem Staate, also der Allgemeinheit, keine größeren Lasten aufbürden könne, und findet es doch nicht schwer, jeden Augenblick die einzelnen Gemeinden neu zu belasten. Ferner hat ein Redner vor mir von der gestiegenen Bevölkerung der Gemeinden gesprochen, er wird aber nicht gehört haben, daß der Wohlstand derselben ebenfalls gestiegen sei.

Vielmehr ist gerade in den bevölkerteren Gemeinden der Regel nach die Armuth am meisten zu Hause. Statt der gemachten verschiedenen Vorschläge zur Aufbesserung der Lehrergehalte weiß ich einen ganz einfachen; man nehme den Pfarrern, die zu viel haben, ab und lege es den Schullehrern, die zu wenig haben, zu; worauf aber der Abg. Fecht gewiß nicht wird eingehen wollen. Auf die Aeußerung des Abgeordneten, daß man die Schullehrer jeden Augenblick zu benachtheiligen suche, erwiedere ich, daß der Vorschlag des Abg. Dörr nicht dieses, sondern bloß etwas will, was auch Statt finde; wenn zwei Pfarrer in einem Ort angestellt sind, indem alsdann der erste auch besser als der zweite steht. Hier aber würde umgekehrt der zweite Oberlehrer besser stehen als der erste, indem jener seine Besoldung für erhält, während dieser noch auf Mögner- und andere Dienste hingewiesen ist. Jener hat nicht nothwendig, eine Oekonomie zu führen, während dieser dazu genöthigt ist. Wenn die Besoldung nicht reicht, so wünschte ich lieber, daß ein Hauszins gegeben, als neue Wohnungen mit großen Kosten angeschafft werden, denn die Forderungen dieser Herrn sind in Bezug auf die zu erbauenden Wohnungen zu groß, und es würden daher immer neue Anforderungen dieserhalb an die baupflichtigen Gemeinden gemacht werden.

Kettig v. K.: In der Hauptsache mit dem Abg. Dörr einverstanden, wünsche ich doch die vom Abg. Knappe berührte Modification, und stelle daher zu diesem Paragraphen den förmlichen Antrag, in dem zweiten Absatz statt der Worte, „daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde“, zu setzen, „daß ihm ein angemessener Miethzins vergütet werde.“ Es scheint mir bei dem Vorschlag, diese neuen Hauptlehrerstellen zu erschaffen, die Hauptbedenklichkeit der Vertreter der Gemeinden darauf hinzugehen, daß die letzteren in doppelter Verlegenheit kämen, einmal dadurch, daß sie durch den Schulhausbau zu stark gedrückt würden, und die Lehrer, um die Wohnung zu erlangen, ihre Forderungen hinsichtlich der Mieth und des Locals, das die Gemeinden verschaffen solten, so hoch als möglich spannen möchten. Etwas Wahres mag allerdings in dieser Besorgniß liegen. Die Frage, ob eine größere Zahl Hülfslehrer oder eine größere Anzahl Hauptlehrer für unsere Schulen bestimmt werden soll, hat sich besonders um die Bedenklichkeit gedreht, daß die Gemeinden wegen der Wohnungen in Verlegenheit kommen möchten. Der Schullehrer, der, wenn die eine Meinung



durchgegangen wäre, nur Unterlehrer geworden seyn würde, kann doch zufrieden seyn, wenn er nun Hauptlehrer wird und statt einer Dienstwohnung das Miethgeld, wie es dieser Paragraph verhältnißmäßig regulirt, zu beziehen hat. Es wird seiner Persönlichkeit leicht gelingen, eine Wohnung auszumitteln, wie jedem andern Privatmann auch und jedem Beamten, der keine Dienstwohnung hat. Wenn aber die Wohnung auf Rechnung der Gemeinde ausgemittelt werden soll, so könnte die Forderung höher gesteigert werden, weil die Gemeinde in der Lage ist, miethen zu müssen, und Derjenige, der die Miethwohnung bezieht, in seinen Forderungen höher bleibt, weil er sie nicht zu bezahlen hat. Der einfachste Ausweg wird daher in dem von mir gemachten Vorschlag zu finden seyn.

Fecht und Magg erklären sich damit einverstanden; indem damit die meisten Bedenklichkeiten beseitigt würden.

Stöffer: Diesen Vorschlag habe ich schon zu dem §. 2 gemacht, und mir vorbehalten, bei dem §. 30 darauf zurück zu kommen. Ich sagte damals, daß auf die Verhältnisse der Gemeinde und darauf Rücksicht zu nehmen sei, ob sie ein Schulhaus besitze, das für mehr oder weniger Personen Raum habe.

Damit wird der Vorschlag des Abg. Kettig nun übereinstimmen.

Was die Bedenklichkeit des Abg. Wegel wegen der Dienstwohnung betrifft, so könnte man, da hier doch nicht der Ort ist, sich in juristische Streitigkeiten einzulassen, entweder dem §. 30, oder noch besser dem §. 31 beifügen: „in allen Fällen liegt der Gemeinde die Verpflichtung ob,“ damit das Gesetz von 1808 über den Schulhausbau bei Kraft bleibe und in vorkommenden Fällen angewendet werde, was für die Gemeinden, da ohnehin nicht jede baupflichtig ist, von Interesse seyn kann.

v. Tscheppe: Ich nehme den Vorschlag an, jedoch mit der Bedingung, daß der Gemeinde frei stehe, statt des Miethzinses die Wohnung in Natur zu geben, indem sich oft Gelegenheit hierzu finden wird.

Ministerialrath Velt: So viel ich den Vorschlag des Abg. Dörr verstanden habe, so soll er nur von den Orten der dritten Klasse gelten, so daß also, wenn in einem Ort zweiter Klasse etwa zwei Hauptlehrer angestellt werden müßten, auch der zweite Lehrer freie Wohnung haben würde. Dies hat besonders den Umstand für sich, daß in Orten zweiter Klasse der fixe Gehalt nur 170 fl. beträgt, wobei

man wahrlich dem Lehrer nicht zumuthen kann, noch Miethgeld zu bezahlen, wogegen allerdings in einem Orte dritter Klasse, worin der Schullehrer schon 270 fl. mit dem Schulgeld bezieht, eine solche Zumuthung leichter möglich ist.

In Beziehung auf den Vorschlag des Abg. Stöffer habe ich zu bemerken, daß man nicht unbedingt das Gesetz von 1808 in dieser Hinsicht aufrecht erhalten, wenigstens nicht darauf verweisen kann, weil dasselbe rückständig der Pflicht der Gemeinden in einem Punkt einen anderen Grundsatz aufstellt. In so fern es sich nämlich von einem gemischten Ort handelt, hat nur der Konfessionstheil, der vor der Vermischung der herrschende war, das Recht, auf Kosten der politischen Gemeinde, der Gesamtheit der In- und Ausmärker ein Schulhaus zu bauen; wogegen die andere Gemeinde ihre Mittel selbst herbeizuschaffen hat. Dagegen sagt der Gesetzentwurf ausdrücklich: In allen Fällen liegt die Pflicht der Herstellung des Schulhauses, also auch der Anschaffung einer Wohnung, der politischen Gemeinde ob.

Stöffer: In dieser Hinsicht hebt das neue Gesetz das alte auf. Aber vielen Gemeinden wird daran liegen, daß des alten Gesetzes Erwähnung geschehe, weil mancher Baupflichtige sich mit größerer Bequemlichkeit und Behaglichkeit auf den §. 31 berufen würde, wonach die Gemeinde immer die Baupflicht auf sich hat, die nach dem Gesetz von 1808 einem andern Baupflichtigen aufliegt. Dieses ältere Gesetz ändert das jetzige nur in so weit ab, daß es nicht mehr auf die Konfessionsverschiedenheit ankommt. Ich vereinige mich übrigens mit der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, daß rückständig der Baupflicht, die bisher nach Konfessionen getheilt war, dieses Gesetz allerdings eine sehr wohl begründete Abänderung macht.

Magg: Die Bemerkung des Abg. v. Tscheppe ist gewiß sehr gegründet, da eine Gemeinde, wenn sie auch nicht gerade ein Schulhaus besitzt, dem Lehrer in einem andern vorrätigen Gebäude eine Wohnung vielleicht anweisen kann. Eben darum aber scheint mir nach dem Wort: „auszumitteln“ der Zusatz nothwendig zu seyn: „oder will die Gemeinde dem Schullehrer in einem andern Hause eine Wohnung nicht anweisen, so kann derselbe verlangen.“ worauf ich hiemit antrage.

Gerbel: Ich unterstütze auch den Vorschlag des Abg. Kettig und wünschte nur die Worte „nach billigem Ermessen“ richtiger und bezeichnender ausgedrückt zu haben. Der Abg. Bohm hat mit den Worten: „nach einem billigen mäßigen Anschlag“, helfen zu können geglaubt, allein diese



Bestimmung ist schon in dem dritten Satz des §. 30 gegeben, wo der Hauszins nicht so hoch angeschlagen ist, daß man von einem Uebermaß sprechen, sondern vielmehr der Vorschlag des Abg. Kettig mit den Worten: „nach den in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen“ verdeutlicht werden könnte. Der Antrag des Abg. Stöffer ist ebenfalls keineswegs verwerflich; allein auch diesen wünschte ich genauer und etwa dahin ausgesprochen, daß gesagt würde: „so weit nicht das Baueidikt durch gegenwärtiges Gesetz eine Modification erhält.“

Ministerialrath Beck: Das versteht sich von selbst, daß das Baueidikt, so weit es hier nicht aufgehoben wird, in Kraft bleibt. Es erhält übrigens auch noch eine Modification durch das Gesetz über die Gemeindebedürfnisse, so fern das selbe angenommen wird; und darum halte ich es für zweckmäßiger, ganz davon Umgang zu nehmen.

Gerbel: In so fern würde aber auch das andere überflüssig erscheinen, denn das Baueidikt ist nicht aufgehoben, besteht also für die Gemeinden in Beziehung auf die Baupflicht fort, so weit es nicht durch die Gemeindeordnung und andere spätere Gesetze eine Abänderung erlitt. Auch der Zusatz des Abg. Wezel würde ganz überflüssig erscheinen, denn da, wo Schulhäuser stehen, wird man der Gemeinde nicht die Auflage machen wollen, auch die Dekonomiegebäude damit zu verbinden. So weit die Verhältnisse es erfordern, sind die Dekonomiegebäude schon vorhanden, und wenn sie nicht da sind, so wird den Gemeinden durch dieses Gesetz eine solche Auflage nicht gemacht werden wollen. Wird künftig gebaut, so giebt das Baueidikt das gehörige Maß und Ziel, und es bedarf also keiner besondern Vorschrift.

Bohm: Gegen den Vorschlag der Abg. Wezel und Stöffer muß ich mich mit Rücksicht auf den §. 65 erklären, da in diesem Paragraphen schon ausgeführt ist, in wie weit das Baueidikt von 1808 rücksichtlich der Erbauung der Schulhäuser seine Anwendung findet.

Stöffer: Der Vollständigkeit wegen könnte doch eine Rückweisung gemacht werden, allein es genügt mir, wenn in den Verhandlungen der Kammer das Geeignete hierüber aufgenommen wird. Jeder, der aus Erfahrung weiß, mit wie viel Schwierigkeiten die Gemeinde, die eine Kirche, ein Pfarrhaus oder ein Schulhaus zu bauen hat, das zu bauen ihr nicht selbst zur Last fällt, kämpfen muß, wird recht sehr

wünschen, daß ihr Interesse möglichst gewahrt und sicher gestellt werde.

Wezel II.: Die Kammer wird nicht wünschen, daß die Schullehrer nach dem neuen Gesetz übler daran seien, als sie es in dem alten Zustande waren. Nach dem Gesetz von 1808 waren Dekonomiegebäude bei der Erbauung von neuen Schulhäusern zu errichten, welche Bestimmung jetzt aber wegfiel und wodurch die Lehrer in eine offenbar üblere Lage versetzt würden. Zwar hat der Abg. Gerbel gesagt, daß da, wo Dekonomiegebäude nothwendig seien, solche bestehen, allein es werden immer neue Schulhäuser gebaut, und besonders in isolirten Gegenden, wo der Schullehrer nothwendig ein kleines Dekonomiegebäude haben muß. Die Streitigkeiten, die in dieser Beziehung schon entstanden sind, wünschte ich zu vermeiden.

Ministerialrath Beck fragt den Abg. Kettig, ob der Miethzins, den er vorgeschlagen, nach den im §. 30 angelegenen Aversen, oder nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse bezahlt werden solle.

Kettig v. K.: Nach dem §. 30 soll es gehalten werden.

Die gestellten Anträge kommen hierauf zur Abstimmung und werden mit Ausnahme desjenigen des Abg. Kettig, wonach dem zweiten Hauptlehrer ein nach §. 30 zu ermessender Miethzinsersatz angewiesen werden solle, wenn die Gemeinde nicht vorzieht, ihm eine andere Wohnung zu geben, verworfen.

Stöffer nimmt seinen Antrag zurück, nachdem sein Zweck auf andere Weise sei erreicht worden; worauf der Paragraph selbst mit obiger Aenderung angenommen wird.

Der

#### §. 31.

„Die Zahlung des Miethzinses liegt, wo nicht privatrechtlich Verpflichtete oder nach den Grundsätzen der §§. 12 bis 17 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob.“

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Da der vierte Titel, von dem Schulgelde schon früher erörtert worden ist, so wird nun zu dem

#### §. 40 a.

„Die Versetzung eines Lehrers an eine andere Schulstelle, wobei derselbe an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, jedoch erhält der Lehrer, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond



(§. 52) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826, Reg. Bl. Nr. II, zu bemessende Vergütung der Zugskosten.“ übergegangen.

Winter v. H.: Ich trage darauf an, daß diesem Paragraphen wenigstens ein anderer Sinn, ein anderer Geist gegeben werden möchte. Ich kann mir unmöglich denken, daß der Gesetzgeber einen schullosen Lehrer auf eine andere Stelle setzen will, wobei die Regierung zum Voraus weiß, daß er an seinem Einkommen verkürzt wird. Das kann nicht der Zweck des Gesetzes seyn, wie er in der Throurede verkündigt wurde, und wie er auch auf dem Titel desselben zu lesen ist. Es wäre durchaus nicht eine Sicherstellung der Rechtsverhältnisse der Schullehrer, sondern vielmehr ein bedeutender Eingriff in die Rechte derselben, und zugleich müßte die neue Gemeinde, in welche der Lehrer mit Schmälerung seiner Bezüge versetzt würde, sich nichts anderes vorstellen, als daß man den Lehrer strafen wolle; sie würde auch sich selbst für gestraft halten, und der Lehrer würde auf solche Art gleich an Achtung verlieren, was im Widerspruch mit dem ganzen Geist des Gesetzes wäre. Ich trage daher darauf an, daß in einem solchen Fall, wo der Lehrer ohne sein Verschulden und gegen seinen Willen nur aus höheren Regierungsbrücksichten und vielleicht im wohlverstandenen Interesse der neuen und alten Gemeinden auf eine andere Stelle versetzt wird, er in seinem Einkommen nicht verkürzt werden könne, und also wenn sein neuer Dienst weniger, als sein früherer erträgt, ihm ein Ersatz für das Fehlende geleistet werde, gleichwie ihm ein solcher für die Zugskosten zu gut kommt.

Schaff: Es wird unsere Absicht nicht seyn, die Schullehrer besser zu stellen, als die Staatsdiener durch das Dienereidikt gestellt sind. Jeder Staatsdiener kann von der Regierung ohne Angabe eines Grundes versetzt werden, sobald er in seinem Rang und in seiner patentmäßigen fixen Besoldung nicht verkürzt wird. Dasselbe sagt nun der §. 40 a in Beziehung auf die Schullehrer, indem es dort ausdrücklich heißt, wobei derselbe an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird. Allerdings können Fälle eintreten, wo der Schullehrer dadurch, daß eine Ortsveränderung eintritt, in seinen Accidenzien u. s. w. beeinträchtigt wird, allein darauf kann kein Gesetz Rücksicht nehmen. Dieser Fall tritt mehr oder weniger beinahe bei jedem Staatsdiener ein, der versetzt wird. Wenn es gegen seinen Willen geschieht, ist es immer unangenehm, allein er muß es sich gefallen lassen, er ist Diener,

so auch der Schullehrer. Ich stimme deshalb dafür, daß es bei der Redaction der Kommission sein Verbleiben behalte.

Welcker: Ich trage darauf an, daß gesetzt werde, die Versetzung des Lehrers an eine andere Stelle, wobei derselbe in seinem Dienstehkommen nicht verkürzt wird. Ich habe den Abg. Winter so verstanden, er soll gleich wie die Zugskosten auch das Uebrige ersetzt erhalten, allein das habe ich nicht haben wollen, sondern glaube, daß das ganze Dieneredikt den Zweck hat, den Diener gegen Willkühr zu schützen. Wenn nun ein sehr bedeutender Theil des Dienstehkommens gesetzlich bestimmt ist, seie es auch nicht im fixen Gehalte, sondern in bestimmten Geldzahlungen anderer Art, wie z. B. in Schulgeld, so muß man dieses zum Dienstehkommen rechnen, wie auch bestimmte Bezüge der Geistlichen zu ihrem Einkommen gerechnet werden. Wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen wird, so wird die ganze Stellung der Schullehrer, da bei ihnen ein so großer Einkommensheil in Schulgeld besteht, gleich Null seyn; man würde sie reiner Willkühr preisgeben auf eine Weise, wie es die Regierung selbst nicht in Anspruch nehmen will, und wie sie es auch bisher, wo kein Dieneredikt für die Schullehrer bestand, nie gethan hat. Wenn wir aber eine gesetzliche Bestimmung treffen, so müssen wir auch aussprechen, daß es unsere Absicht ist, die Sache gesetzlich festzustellen, und falls dies der Sinn des Antrags des Abg. Winter ist, so unterstütze ich ihn, wo nicht, so wiederhole ich meinen Antrag.

Fecht: Ich gehöre zur Minorität der Kommission, und habe lange genug dafür gekämpft, daß dieser Paragraph, der keine Zierde in diesem übrigens so schönen Gesetz ist, wegfallen möchte, unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Winter mit vollster Ueberzeugung. Das, was andere Mitglieder dagegen gesagt haben, kann mich wegen zwei Gesichtspunkten auf keine andere Ansicht bringen. Einmal muß man nach der Größe solcher Besoldungen fragen. Wenn ein weltlicher Staatsdiener besonders in den mittlern und obern Regionen versetzt wird, so bezieht er oft noch eine Besoldung, daß er sehr glänzend davon leben kann, so daß also hier nicht der Fall eintritt, wie bei dem Schullehrer, dessen größter Einkommensheil zuweilen in Schulgeld und in Accidenzien besteht, er also in die Lage gesetzt werden kann, fernerhin kaum als ehrlicher Mann mehr leben zu können, ungeachtet hier bloß von Unverschuldeten die Rede ist. Er kann aus zufälligen Verhältnissen, an denen er gar keine



Schuld trägt, darben müssen. Da manchmal ein kleiner Ausfall auf die Geistlichen gemacht wird, so will ich jetzt selbst einen machen und die Mitglieder bitten, den Fall anzunehmen, daß ein Geistlicher — denn Geistliche sind auch nicht frei von Leidenschaften, da sie auch mit sich selbst zu kämpfen haben — also den Fall angenommen, daß der Geistliche den Schullehrer nicht leiden kann, daß sich vielleicht mit ihm der Bürgermeister vereinigt (Knapp: vielleicht auch der Dekan. Es ist am besten, auf solche Bemerkungen gar keine Antwort zu geben) — alsdann ist der arme Schullehrer verloren. Wird er versetzt, und erhält er weniger Gehalt, so hat es überdies nachtheiligen Einfluß auf seine Ehre, denn die Gemeinde, an die er kommt, wird sagen, er bezieht jetzt viel weniger, und ist gestraft worden, er muß also geboßt haben. Es ist auch keine kleine Strafe, indem er in einzelnen Fällen um 50 fl. und noch mehr geringer steht. Auf diese Weise sagt man, könne auch manchem Staatsdiener hart geschehen, indem man nur an die Relationsgebühren bei den Hofgerichten denken dürfe, die sollten aber schon längst aufgehoben seyn, da wir wissen, was für Unfug dadurch entsteht. Alle Gegengründe überzeugen mich aber nicht. Wenn das Regieren im Schulwesen nicht aufhören soll, sagt man, so muß die Regierung die Macht haben, einen Schullehrer zu versetzen, allein wenn er unschuldig ist, so muß ihm werden, was er früher hatte. Wie könnte auch eine Kammer, in der so viele Rechtsgelehrte sitzen, und sich auch noch andere nicht rechtsverständige Mitglieder befinden, die aber oft nur desto tieferes Rechtsgefühl haben, bestimmen, daß ein solcher armer Lehrer, der oft nur ein Opfer von Kombinationen und unglücklichen Verhältnissen ist, so gestraft werden soll, daß er an seiner Ehre, seinem Einkommen, ja vielleicht an seinem Leben Schaden leidet.

A s c h b a c h: Ich bin mit Denjenigen, die vor mir sprachen, einverstanden und unterstütze den Antrag des Abgeordneten Welcker. Die Besoldungen der Schullehrer sind mit Rücksicht auf andere ihnen eingeräumte Vortheile knapp genug zugemessen. Jene Vortheile sind aber nicht sowohl aus dem Gesichtspunkt von Emolumenten behandelt, d. h. nicht als solches Dienst Einkommen, das der Zufall giebt, oder das die Frucht eines besondern Fleißes, einer außerordentlichen Anstrengung ist, wie dies bei andern Beamten, welche der Abg. Schaff im Auge hatte, der Fall seyn mag; sondern sie sind ihnen als wirklicher und wesentlicher Besoldungstheil

gegeben, nach dem Erforderniß ihrer Bedürfnisse und gerade aus Rücksicht auf diese Emolumente hat man den fixen Gehalt so klein gemacht. Da ich aber auch will, daß die Lehrer gegen Verfolgung geschützt seien, so trage ich ebenfalls darauf an, daß die Worte „fixer Gehalt“ gestrichen und nach dem Antrag des Abg. Welcker Dienst Einkommen gesetzt werde. Dazu bewegt mich noch eine weitere Betrachtung. Wir haben durch einen Zusatz zu dem §. 2 bestimmt, daß ausnahmsweise vermöge der örtlichen Verhältnisse ein Ort in eine höhere oder niederere Klasse aufgenommen werden kann, als die Seelenzahl ihm anweisen würde. Dadurch wird es möglich, daß ein Schullehrer von einem Ort höherer Klasse in einen Ort niederer Klasse kommen kann; das Schulgeld mag nachher gleich seyn, allein die Verhältnisse sind doch vielleicht viel weniger günstig, wobei ich nur auf den Mößnerdienst aufmerksam mache, dessen zufälliger Ertrag in einem Ort sehr bedeutend seyn kann, da nun aber derselbe nicht angerechnet wird, so kann der Schullehrer bei einer Versetzung an einen Ort, wo der Mößnerdienst nicht mit dem Schuldienst vereint ist, — um ein Drittel seines Einkommens gebracht werden.

Gerbel: Ich will nur auf einen Unterschied aufmerksam machen. Der Antrag der Kommission will bloß die fixen Gehalte eingerechnet wissen, wonach freilich eine bedeutende Verkürzung eintreten könnte, wenn in dem einen Ort 100 und in dem andern Ort 150 Kinder sind.

Durch den Antrag des Abg. Welcker ist aber diesem begegnet, indem hiernach im Dienst Einkommen keine Verkürzung Statt finden soll, wozu natürlich auch das Schulgeld gehört. Nach dem Antrag der Minorität dagegen soll er auch nicht in andern Accidenzien benachtheiligt werden; dieses gieng zu weit, weil darunter auch Privatunterricht zu verstehen wäre.

F e c h t: Diese andern Accidenzien sind unbedeutend, die Minorität wird deshalb auch nicht darauf bestehen.

Gerbel: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß diese besonders in größeren Städten gar nicht so unbedeutend sind. Ein Hauptlehrer in Mannheim bezieht an Nebenaccidenzien so viel als fixes Einkommen, welche Nebenaccidenzien nach dem Antrag der Minorität auch mit angerechnet wurden. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, daß es Dienst Einkommen heißen solle.

Staatsrath Nebenius: Wir fordern im Interesse des öffentlichen Unterrichts, daß der Vorschlag der Kommission,



der mit dem Vorschlag der Regierung übereinstimmt, angenommen werde. Die Schullehrer sollen in ihrem Einkommen gesichert seyn, so weit es mit dem Interesse des Unterrichts vereinbarlich ist. Da aber die Schuldienste nicht für die Lehrer, sondern umgekehrt diese für jene da sind, so werden Sie für klug halten, daß die Schullehrer mit ihren Ansprüchen überall da zurückstehen müssen, wo das Interesse des Unterrichts gefährdet werden könnte. Der vorliegende Paragraph wird nämlich da seine Anwendung finden, wo ein Lehrer dem Unterricht in einer größeren Gemeinde vielleicht nicht ganz gewachsen gefunden wird, man aber von ihm annehmen kann, daß er in einer kleineren Gemeinde, oder da, wo mehrere andere tüchtige Lehrer angestellt sind, noch mit Erfolg Unterricht geben könnte. In diesem Fall muß die Oberschulbehörde nicht verhindert werden können, ihn dahin zu setzen, wo seine Kräfte auf nützliche Weise verwendet werden können. Wir wären aber, da wir das Schulgeld nicht ausgleichen können, verhindert, die Versetzung vorzunehmen und darum nimmt der Artikel an, er habe kein bestimmtes Recht auf ein gewisses Maß des Ertrags. Allein diese Beschränkung seiner Rechte ist sehr unbedeutend und wenigstens nicht bedeutender, als die Beschränkung der Rechte des Schullehrers, der im Ort bleibt, für den Fall, worüber Sie schon entschieden haben. Sie haben früher beschlossen, daß wenn die Zahl der Kinder ein gewisses Maß übersteige, ein zweiter Lehrer oder ein Unterlehrer angestellt werden könne, und alsdann das Schulgeld nach Verhältniß getheilt werden solle, wodurch ein Schullehrer auch, wenn er an seiner Stelle bleibt, in seinem Gehalt vielleicht um ein Drittel verkürzt werden kann. Ich sehe daher nicht ein, warum Einer, der zu versetzt ist, besser daran seyn soll, als Einer, der seine Schuldigkeit gethan hat, dem man gar nichts vorwerfen kann, und bei dem durchaus kein Grund vorhanden ist, ihn zu benachtheiligen. Einer solchen zufälligen Verkürzung ist jeder Diener in seinem Dienst ausgesetzt, und diese ist weit nicht so groß, als bei manchem andern Diener. Der Sanitätsbeamte kann bei einer Versetzung einen viel größeren Verlust erleiden, der Obereinnehmer kann an seinem veränderlichen Einkommen 600 fl. verlieren, und ein Amtsrevisor je nach Verschiedenheit der Größe der Bezirke ebenfalls bedeutenden Nachtheil erleiden. Eine solche Art von Willkühr ist auch bei einem Schullehrer nicht zu vermeiden. Wenn er aber mit dem Geistlichen nicht gut steht, so hat er vielleicht Unterstützung bei dem Ortsvorgesetzten, und wenn diese beide

sich vereinigen, so wird der Schulvisitator ein billiger Mann seyn, und die Oberschulbehörde über den wahren Stand der Sache aufklären, und daß alle drei sich verschwören, einen Schullehrer unglücklich zu machen, kann ich mir nicht denken.

**K n a p p:** Die Bedenklichkeiten, wie sie von den Rednern vor mir vorgetragen wurden, sind meiner Ansicht nach von keinem großen Belang, und ich trete dem Antrag des Abg. **Sch a a f f** bei, der mir übrigens auch noch nicht genug ist. Ich wünsche nicht, daß das Dienereidit den Schullehrern noch mehr einräume, als den Staatsdienern selbst, denn es liegt namentlich im Interesse der Steuerpflichtigen, das Dienereidit zu beschränken und nicht neue Privilegien einzuführen. Hätte man es früher schon so gemacht, so würde die Zahl der Pensionäre jetzt nicht so groß seyn, und die Steuerpflichtigen weniger zu zahlen haben.

**W i n t e r v. H.:** Ich sehe mich veranlaßt, meinen Antrag näher zu erläutern und namentlich zu erklären, daß ich ihn nicht mit den Worten der Minorität der Kommission, sondern einfach dahin stellte, daß das Einkommen des Schullehrers, der ohne sein Verschulden und gegen seinen Willen im Interesse der Schule und der Staatsverwaltung versetzt wird, nicht an seinem Dienstehinkommen verkürzt werden solle, worunter ich die veränderlichen Dinge, die Accidenzien, nicht verstanden habe, denn diese kann man nicht berechnen, also auch nicht dafür entschädigen. Ich will auch der Regierung hier, wie durch alle meine Abstimmungen denselben Spielraum lassen, und die gerechte Absicht, die in diesem Gesetz liegt, nicht gestört wissen. Wenn aber ein Lehrer von 120 Kindern zu 80 versetzt wird, dann kann man den Einkommensverlust berechnen, und solche Fälle meine ich. Der Abg. **F e c h t** hat auf einen Umstand aufmerksam gemacht, den ich aus Achtung für den geistlichen Stand nicht näher ausführen werde, dagegen aber an einen andern Punkt erinnere. Der Schullehrer soll sich freilich, wie es heißt, innerhalb der Grenzen seines Amtes bewegen, allein er ist auch Staatsbürger und unser Mitbürger, und wie leicht kann er als solcher, wenn er nicht im Sinn seines nächsten Vorgesetzten spricht und stimmt, wenn er sich zum Aerger des Oberamtmanns, des Kameralverwalters in die Wahlen einmischet, die Feindschaft dieser Personen zuziehen, und wenn er dann zugleich noch mit dem Pfarrer nicht gut steht, dann ist er ein verlorner Mann. Die Regierung wird nicht immer klar von dem unterrichtet, was in den Niederungen vorgeht, und der Lehrer wird dann schuldlos versetzt, und in seinem Einkommen



verkürzt. Wir haben aber die Schullehrer überhaupt schon so gesetzt, als wollten wir die Stellen an die Wenigstnehmenden vergeben. Schmätern wir also nicht noch das, was wir kümmerlich gethan haben.

v. Rotteck: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, der, wie ich hörte, zugleich derselbe ist, wie der des Abg. Winter und Fecht, und ich gestehe mit dem Letzteren, daß ich kaum begreife, wie man sich diesem Antrag entgegensetzen kann. Es ist ein schöner und reiner Rechtsgrundsatz, daß Derjenige, der ohne sein Verschulden in einen anderen Ort versetzt wird, indem man sagt, das Interesse der Gesamtheit oder des Dienstes fordere es, an seinem Dienst Einkommen nichts verliere; allein dabei setze ich voraus, daß diese Ausbesserung, die dem versetzten Lehrer in dem zweiten Ort, wo er hinkommt, gegeben werden muß, nicht auf Kosten der betreffenden Gemeinde, sondern des Staats geleistet werde, weil sonst die Gemeinde etwas Weiteres zahlen müßte, als das Gesetz nach dem für alle Gemeinden aufgestellten Grundsatz ihr aufliegt. Die Fälle, auf welche der Abg. Winter hingedeutet hat, sind nicht ideal oder phantastisch, sondern in nahe liegender Möglichkeit, ja Wirklichkeit vorhanden, und man könnte deren noch andere aufführen. Gegen dasjenige, was der Herr Regierungskommissär für den Entwurf angeführt hat, muß ich bemerken, daß zwischen derjenigen Verkürzung, die faktisch einem Lehrer widerfährt, wenn ein Hülfslehrer neben ihm angestellt wird, mit welchem er das Schulgeld theilen muß, und derjenigen, welche Statt findet, wenn er versetzt wird, ein wesentlicher Unterschied besteht. Wenn ein Hülfslehrer angestellt wird, so wird dem Hauptlehrer auch etwas an der Mühe abgenommen, und er mag also einige Minderung seines Einkommens verschmerzen. Wenn er aber in einen andern Ort gesetzt wird, so erhält er keine Erleichterung, sondern es ist im Gegentheil jede Versetzung schon an und für sich etwas Schweres, und kann sogar nach Umständen die Zerstörung des Familienglücks mit sich führen. Darum ist es sehr gut und wohlthätig, daß dergleichen nicht mit einem Federzug geschehe, und daß da, wo die Umstände wirklich so beschaffen sind, daß im wahren Interesse der größeren Gesamtheit eine solche Versetzung gegen den Willen des Schullehrers Statt finden muß, der Staat dasjenige zahle, was dann gewissermaßen der Preis für den Vortheil ist, der der Gesamtheit aus der Versetzung zugehen soll. Unter der Voraussetzung also, daß der Staat die frag-

liche Entschädigung auf sich nehme, unterstütze ich den Antrag.

Staatsrath Nebelius: Zur Erläuterung muß ich bemerken, daß in der Regel die Versetzung in solchen Fällen geschehen wird, wo auch eine Erleichterung damit verbunden ist, denn dieser Artikel hat vorzugsweise den Zweck, denjenigen Lehrer, der den Erwartungen nicht entspricht, von einer größeren Schule in eine kleinere, oder in eine solche zu versetzen, wo mehrere Lehrer angestellt sind, ihm also eine Klasse angewiesen werden kann, die er mit Erfolg zu versehen mag.

Ministerialrath Beck: Ich muß auch noch darauf aufmerksam machen, daß wenn die Voraussetzung des Abg. v. Rotteck eintritt, der Schullehrer nicht benachtheiligt wird, wenn er nämlich in dem neuen Ort, wo er hinkommt, eben so viele Kinder zu unterrichten und überhaupt dieselbe Mühe hat, so bezieht er auch eben so viel Schulgeld. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß der Lehrer bloß in der nämlichen Klasse versetzt wird, indem er sonst auch in seinem fixen Gehalt verkürzt werden könnte.

v. Rotteck: Es giebt auch in derselben Klasse Beeinträchtigungen, als in der Kinderzahl, in der Aushülfe &c.

Ministerialrath Beck: Wenn der Schullehrer einen Unterlehrer erhält, nicht zu seiner Unterstützung, wovon später die Rede ist, sondern wegen vermehrter Kinderzahl, so dürfte er deswegen nicht eine einzige Stunde weniger Unterricht geben, sondern die Kinder werden nur vertheilt und jeder Schullehrer hat seinen Antheil eben so und mit derselben Stundenzahl zu unterrichten, wie wenn er die ganze Zahl allein zu unterrichten hätte. Nur kann er nicht gleichzeitig in der nämlichen Stunde so viel unterrichten, als er im andern Fall unterrichtet hat.

Aischach: Wenn der Ort in eine geringere Klasse gesetzt wird, so ist diese Bemerkung nicht richtig.

Staatsrath Nebelius: Wenn eine solche Veränderung eintritt, so soll dieß keinen Einfluß auf sein Einkommen haben.

Ministerialrath Beck: Ich will nur auf die Veranlassungen zurückkommen, welche solche Versetzungen herbeiführen können. Der Abg. Fecht hat bereits auf einen häufig eintretenden Anlaß hingewiesen, nämlich auf Streitigkeiten des Schullehrers mit dem Geistlichen, allein es wurde noch des andern Falles erwähnt, daß der Schullehrer wegen politischer Rücksichten versetzt werden könnte. Ich will nicht



behaupten, daß solche Versetzungen außer dem Reich der Möglichkeit liegen, allein, dies sind doch zu seltene Fälle, als daß man wegen ihnen eine Abänderung in der Gesetzgebung machen sollte. Bloss aus dem Grunde, damit nicht in 1000 Fällen etwa einmal ungeschickt oder verlegend gehandelt werde, darf man nicht die Fürsorge für die gewöhnlichen Fälle bei Seite lassen. Ein gewöhnlicher Fall, der hierher gehört, ist aber bisher nicht besprochen worden. Es sind dies nämlich die Streitigkeiten des Schullehrers mit der Gemeinde, d. i. mit den Eltern der Kinder, und ich bin überzeugt, es ist Niemand hier, der wünscht, daß ein Lehrer, der sich einmal durch irgend ein Benehmen, das nicht gerade nach den Staatsgesetzen strafbar ist, und wegen dessen er also auch gesetzlich nicht entlassen werden kann, den Haß der Gemeinde zugezogen hat und darum gar nicht mehr mit Erfolg daselbst wirken könnte, in der nämlichen Gemeinde bleiben soll.

v. Rotteck: Es heißt ja, ohne sein Verschulden.

Ministerialrath Welck: Ich bitte nur darauf aufmerksam zu seyn, daß man einen Beweis fordert. Ein Verschulden wird zwar immer zu Grund liegen, wenn der Lehrer nicht bloss wegen Unfähigkeit versetzt wird, allein das Verschulden wird in den meisten Fällen nicht gesetzlich konstatiert werden können, wenn gleich die allgemeine Meinung gegen den Lehrer ist und er sich vielleicht Haß und Verachtung durch sein Benehmen zugezogen hat.

Will man aber bloss einem arbiträren Ermessen der Behörde über das Verschulden des Lehrers Statt geben, so würde der Streit nicht sehr praktisch seyn, denn der Schullehrer würde dann eben immer aus dem Grunde eines Verschuldens versetzt, während er nach dem Gesetzesentwurf ohne einen solchen Tadel, also noch honorierter, versetzt wird. So viel ist aber richtig, daß in dem bezeichneten Fall eine Versetzung nothwendig ist, und wenn man dieses einmal annimmt, so wird sich nur fragen, was geschehen soll, ob der Lehrer sobald als möglich, wenn auch mit einiger Verkürzung von accidentellem Einkommen, versetzt, oder etwa mit der Versetzung gewartet werden soll, bis gerade eine Schulstelle offen wird, die dem Schullehrer nicht nur im fixen Gehalt, sondern auch im accidenziellen Einkommen, besonders in Beziehung auf das Schulgeld dasselbe abwirft. Wenn man warten müßte, so würde unter dieser Zeit die Uneinigkeit in der Gemeinde noch viel größer und der Schaden immer ärger. Es läßt sich daher durchaus nicht warten,

bis solche Stellen vakant werden, und es bleibt nichts übrig als die Versetzung, wenn auch mit einiger Verkürzung des Lehrers an seinem fixen Gehalte ohne weiteres zu verfügen. Dem Versetzten eine Verbesserung auf die Staatskasse anzuweisen, dazu ist kein hinreichender Grund vorhanden, und zwar um so weniger, als ja sogar, wie schon bemerkt wurde, nicht einmal der Staatsdiener eine solche Garantie hat. Der Abg. Aschbach hat zwar gesagt, daß dem Staatsdiener die Accidenzien nur wegen vermehrten besonderen Fleißes zukommen, allein dies ist nicht immer anwendbar, denn bloss wegen Erfüllung ihrer Amtsverbindlichkeiten, nicht wegen besonderer, den Staatsdienern frei stehenden Bemühungen haben diese Accidenzien. Bei den Hofgerichten allerdings erhöhen sich die Relationsgebühren je nach dem Fleiße des Referenten, allein die Obergewaltnehmer und die Amtsrevisoren haben hier kein Arbitrium. Der Eine muß revidiren, der Andere Geld erheben, so viel es eben zu revidiren oder Geld zu erheben giebt, und es kommt nicht darauf an, ob er dienstbeflissen sei oder nicht, gerade wie bei dem Schullehrer auch. Es liegt zwar darin eine Belohnung für die Mühe allerdings, aber nur eine zufällige, eine nur nebenhergehende, die überall nicht garantirt ist.

Sander: Sofern die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs, daß, wie sich von selbst versteht, die Versetzung eines Schullehrers nur in der nämlichen Klasse erfolge, richtig ist, so werde ich den Antrag des Abg. Welcker nicht unterstützen, denn alsdann glaube ich, daß der Unterschied nicht sehr bedeutend ist, denn er richtet sich nach der Zahl der Kinder, und da nun diese in den verschiedenen Klassen, jeweils für sich betrachtet, wenigstens nicht sehr bedeutend verschieden ist, so möchte auch daraus kein großer Unterschied folgen. Die Ausführbarkeit der Gleichstellung aber richtet sich nicht bloss nach der Zahl der Kinder, sondern auch nach dem Betrag des Schulgeldes, das je in den nämlichen Klassen selbst verschieden ist, und wo der Unterschied besonders dann von Bedeutung wäre, wenn sich ein Schullehrer in einem Ort der zweiten Klasse befände, wo er ein höheres Schulgeld von vielen Kindern erhält, und er nun in einen Ort versetzt wird, wo er ein kleineres Schulgeld und von weniger Kindern erhält, und hier kann man eben nicht der Gemeinde zumuthen, daß sie nun ein höheres Schulgeld dem neuen Schullehrer bezahle. Ich glaube also nur unter der Voraussetzung und der Bedingung, daß die Versetzung immer in derselben Klasse erfolge, mich gegen



den Vorschlag des Abg. Welcker aussprechen zu müssen, mache dagegen, ebenfalls zum Besten der Schullehrer, einen andern. Es ist nämlich in dem Paragraphen gesagt, der Schullehrer erhalte keine Zugskosten, wenn er wegen Verschulden veretzt worden sei. Dieses Wort läßt aber einen so weiten Begriff zu, daß ich glaube, man würde den Lehrern, wenn man es stehen ließe, in vielen Fällen sehr unrecht thun. Das Gesetz hat nämlich in dem folgenden Paragraphen die Fälle bezeichnet, die eine Entlassung herbeiführen können, und besonders im §. 43 b die Fälle der dienstpolizeilichen Entlassung angeführt, und darin wirklich solche aufgenommen, die weit gehen. Mag nun eine Abänderung erfolgen oder nicht, so scheint mir doch der allgemeine Grundsatz daraus abzufließen, daß da, wo diese Fälle nicht eingetreten sind, ein eigentliches erweisbares Verschulden nicht vorhanden ist. Wenn es sich aber so verhält und ich auf der andern Seite annehmen muß, daß eine Veretzung und zwar eine solche erfolgen kann, die eine Verminderung des Dienst- einkommens herbeiführt, so ist es doch eine große Ungerechtigkeit, wenn der Schullehrer nicht einmal in dem Fall Zugskosten erhalten sollte, wenn er sich die Veretzung, mit dem einfachen Satze, es sei sein Verschulden, gefallen lassen müßte. Herr Staatsrath Rebenius hat bemerkt, der Fall der Veretzung erfolge besonders dann, wenn er nicht fähig sei, in einer größern Schule Unterricht zu erteilen, und dieses würde man nun am Ende als Verschulden ansehen, während ich eher glaube, es sei das Verschulden der Oberschulbehörde, daß sie nicht die rechte Wahl getroffen hat. Ich gehe hier von den Staatsdienern aus, die, wenn sie veretzt werden, Ersatz für die Zugskosten erhalten, und den ohnehin gering besoldeten Schullehrern ist man dasselbe schuldig. Sie sollen aber auch Zugkostenersatz erhalten, wenn sie gegen ihren Willen veretzt werden, und daraus könnte man umgekehrt schließen, daß, wenn eine Veretzung mit Willen geschähe, nämlich darum gebeten worden, keine Zugkosten vergütet werden sollen. Allein auch dieses halte ich für eine sehr große Beschränkung, für eine sehr starke Belästigung der Schullehrer. Die Staatsdiener, die doch auch nicht so gerade nach ihrem Willen befördert werden, welche Bittschriften und Gänge genug machen, bis sie eine höhere Besoldung erhalten, bekommen immer noch den Ersatz für die Zugskosten, wenn nicht durch die Erhöhung des Gehalts eine vollkommene Ausgleichung derselben erfolgt. Warum soll es nun einem Schullehrer, der in einer Besoldung von

130 fl. sieht, schwer gemacht werden, sich um eine bessere Stelle zu bewerben, dadurch schwer, weil er weit ziehen soll, ohne auch nur einen Kreuzer Zugskosten vergütet zu erhalten? Nach allem diesem trage ich darauf an, allgemein den Grundsatz aufzustellen, daß dem Schullehrer bei jeder Veretzung der nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1826 zu bemessende Ersatz der Zugskosten gegeben werde. Erhält er keine Aufbesserung in der Besoldung, so ist dies offenkundiges Recht, erhält er aber eine Aufbesserung, so werden die Zugskosten geringer, weil sie sich nach der erwähnten Regierungsverordnung alsdann vermindern.

Magg, Fecht und Andere unterstützen diesen Antrag.

Ministerialrath Beck: Der erste Theil des Vortrags des Abg. Sander war gegen die Worte: „ohne sein Verschulden“ gerichtet, der Regierungsentwurf hatte aber keine andere Absicht, als daß ein Verschulden nur in dem Fall des §. 45 angenommen werde, wo allein von dem Verschulden die Rede ist, wegen dessen der Schullehrer auch in deterior veretzt werden kann. Der §. 40 a war im Regierungsentwurf dem §. 45 angehängt, und nun, weil er davon getrennt und vorausgeschickt worden ist, könnte man allerdings auf die Meinung kommen, als dürste nun bei einem Verschulden, wie ich es vorhin beschrieb, nämlich nach bloßer Ansicht der Behörde, der Schullehrer ohne Ersatz von Zugskosten veretzt werden. Das ist aber nicht die Absicht, und es wird genügen, wenn man in dieser Hinsicht in dem vorliegenden Paragraphen bloß sagt: „gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzungen des §. 45.“ — Was sodann den zweiten Theil betrifft, daß nämlich der Schullehrer keine Zugskosten erhalten sollte, wenn er um die Veretzung gebeten habe, so ist dieses allerdings absichtlich aufgenommen worden, und es ist überhaupt zweifelhaft, ob es nicht besser wäre, wenn man auch im Dieneredikt diesen Grundsatz beibehalten hätte, daß nämlich da, wo der Staatsdiener in seinem eigenen Interesse eine Veretzung nachsucht, er auch die Kosten der Veretzung tragen solle und keinen Ersatz dafür aus der Staatskasse erhalte. Eine Ausdehnung dieses abnormen oder singulären Grundsatzes des Staatsdieneredikts auf die Schullehrer ist darum, weil es in diesem Edikt steht, noch keineswegs gerechtfertigt, um so weniger, als die Schullehrer bis jetzt ohne Ersatz von Zugkosten veretzt wurden, und man gerade keinen neuen Grund haben wird, sie in diesem Punkte günstiger zu stellen.



**Martin:** Ich widersehe mich dem Antrag des Abg. **Sander**, indem ich die erwähnte im Staatsdieneredict enthaltene Bestimmung nicht für gut finde, und etwas, was ich dort tadeln muß, nicht in dieses gegenwärtige Gesetz aufgenommen wissen möchte. Der Herr Regierungskommissär hat von Fällen gesprochen, in welchen der Lehrer zwar in Zerwürfisse mit der Gemeinde gerathen ist, ohne daß ihm besonderes Verschulden zugemessen werden könnte, und dennoch versetzt werden mußte. Es lassen sich aber auch noch andere Fälle denken, wo ganz besondere Verhältnisse wegen seiner Ehefrau oder seiner Familie eine Entfernung vom Ort nothwendig machen, ohne daß man deshalb dem Schullehrer geradezu eine Schuld beimessen kann. Ich will diese Fälle nicht näher bezeichnen, da sie sich Jeder selbst ungefähr vorstellen kann. Ich habe bemerkt, daß alle bisherigen Redner dem Antrag der Abg. **Winter** und **Welcker** beigestimmt haben, und es sich nur um die Ausdehnung der Beschränkung des Begriffs von Accidenzien gehandelt hat. Zum Behuf einer nähern Bestimmung wünsche ich deshalb, daß gesagt würde: „weder in dem fixen Gehalte noch in dem Schulgelde verkürzt wird.“

**Staatsrath Reberius:** Der Abg. **Sander** hat diesen Antrag unter einer sehr gegründeten Voraussetzung widersprochen, daß nämlich ein Lehrer in keine andere andere Klasse versetzt werden könne. Dies liegt schon in der Bestimmung des Entwurfs, weil er im fixen Einkommen nicht verkürzt werden solle, und dieses fixe Einkommen von der Klasse des Orts, wohin er versetzt wird, abhängt. Eine Beeinträchtigung ist nur aus zwei Gründen denkbar, entweder weil die Schülerzahl in dem andern Ort geringer ist, oder das Schulgeld niedriger steht. Nach welchen Rücksichten wird also das Schulgeld in den verschiedenen Orten festgesetzt? Ohne Zweifel nach denselben Rücksichten, nach denen der fixe Gehalt bestimmt wird. Da nämlich, wo der fixe Gehalt in zwei Orten aus dem Grunde nicht verhältnißmäßig ist, weil sich zeigt, daß der Schullehrer in dem einen Ort, ob er gleich in der nämlichen Klasse steht, etwas theurer zu leben hat, so werden wir das Schulgeld etwas höher, und im entgegengesetzten Fall etwas niedriger ansetzen, und man darf also schon in dieser Hinsicht annehmen, daß eine materielle Beeinträchtigung wegen Verschiedenheit des Schulgeldes gar nicht eintreten werde. Der zweite Grund, wegen Verschiedenheit der Kinderzahl, kann im nämlichen Ort eintreten, und eine Verkürzung des Lehrers

im Schulgeld veranlassen. Wenn nämlich die Kinderzahl 120 oder jede Zahl, die mit 120 dividirt werden kann, nur um einige wenige übersteigt, so tritt der Fall der Anstellung eines Unterlehrers ein, der das Einkommen des früheren Lehrers verkürzt, und die Versetzung wirkt also nicht weiter, als auf denjenigen Theil des Einkommens, wofür der Schullehrer, auch wenn er nicht versetzt wird, auf keine Weise gesichert ist, und worauf er kein Recht hat.

**Bohm:** Der Antrag des Abg. **Winter** bezweckt offenbar, den Vortheil der Schullehrer zu wahren, würde aber, wenn er angenommen wird, oft das entgegengesetzte Resultat herbeiführen. Wenn man nämlich einen Lehrer durchaus nicht mehr in einem Ort lassen will, aber keine Gelegenheit hat, ihn in eine gleiche Stelle zu setzen, so wird er pensionirt werden müssen, wodurch ihm aber weniger geholfen wäre, als wenn man ihn in eine in Bezug auf die Accidenzien geringere Stelle versetzt hätte.

**Welcker:** Der Herr Regierungskommissär wird, indem er die Voraussetzung des Abg. **Sander** für offenbar begründet erklärt, meiner Ansicht nach in einem Irrthum seyn. Es ist nämlich durchaus nicht richtig, daß der Schullehrer nur in dieselbe Klasse oder in eine bessere versetzt werde. Wenigstens ist dafür in dem Paragraphen nicht die mindeste Sicherheit. Es kann vielmehr z. B. ein Lehrer von Mannheim, wo das Schulgeld 4 fl. beträgt, in einen Ort der niedersten Klasse versetzt werden, wenn nur das fixe Einkommen, was namentlich durch Dotationen möglich ist, 400 fl. beträgt, und so könnte der Lehrer vielleicht den größten Theil seines etwa 600 fl. betragenden Schulgeldes verlieren. Ich glaube, wir müssen bei diesem besonderem Fall nicht bloß davon ausgehen, daß den Schullehrern, wenigstens in den untern Klassen, ihr Lohn bereits nach dem Maßstab des Tagelohns zugewiesen ist, sondern auch davon, daß ein Theil als Präcipualbeitrag, und ein anderer Theil als fixer Gehalt ausgemittelt ist. Ich betrachte aber beide als ein Ganzes, das man nicht wohl wird verkürzen dürfen. Gegen den andern Herrn Regierungskommissär, welcher uns lebhaft dargestellt hat, wie vielleicht der Lehrer doch durch sein Verschulden versetzt werden könne, ohne daß die Straffälle auf ihn passen, muß ich bemerken, daß dieses nicht so leicht der Fall seyn wird. Er kann nach der Gewalt der Regierung entlassen werden, wenn er unverträglich ist, wenn er seinen Dienst vernachlässigt, wenn er ungehorsam ist, einen unordentlichen Lebenswandel führt, öffentlich Aergerniß giebt,



oder die Kinder mißhandelt. Außer diesen Fällen wird es doch nicht leicht vorkommen, daß sich der Schullehrer in einen blinden Haß mit der Gemeinde stürzt. Man hat gesagt, man dürfe wegen ganz seltener Fälle, die eintreten könnten, daß nämlich ein Lehrer wegen politischer Ansichten versetzt werde, nicht eine allgemeine gesetzliche Bestimmung treffen. Freilich, wenn solche Fälle, die auch in der Wirklichkeit liegen, wo man wegen derartiger Verhältnisse versetzt wird, nur auf den einzelnen Lehrer wirkten, so wollte ich sagen, daß er es hinnehmen müsse, wie das andere Unglück auch. Wenn man aber, wie ich allerdings von der jetzigen Regierung nicht erwarte, absichtlich die Leute dadurch einschüchtern wollte, daß man sie wegen freier und männlicher Gesinnung, wegen Uebung bürgerlicher Pflichten auf diese Weise bestrafe, so würden zwei Versetzungen genügen, um auf den ganzen Kreis der Schullehrer zu wirken, indem ihnen alsdann genau genug ihr eigenes Schicksal vor Augen gestellt wird, falls sie sich etwas Aehnliches erlauben. Herr Staatsrath Nebenius hat uns sehr lebendig das Interesse des Dienstes herausgehoben. Dieses habe ich aber nicht minder im Auge, allein gerade im Interesse des Dienstes, um nämlich würdige Lehrer zu haben, ist dieses Dieneredict gemacht, und im Interesse des Dienstes soll die Lage der Schullehrer gegen Willkühr gesichert werden, welche Sicherstellung darum auch eine wirkliche und keine scheinbare seyn soll. Wenn sich auch hier und da ein kleiner Nachtheil ergeben sollte, so würde dieser gegen das ganz große und allgemeine Interesse verschwinden. Wir haben 2,000 bis 3,000 Schulstellen im Lande, und es wird nicht schwer fallen, einen Lehrer, wenn man Grund hat, ihn zu versetzen, so zu behandeln, daß er rückständig des Schulgeldes und des fixen Gehaltes, welches zusammen das kleine Dienstesinkommen bildet, das als Basis seiner Anstellung ausgesprochen wurde, nichts verliert.

Staatsrath Nebenius: Der Fall, der früher vorausgesetzt wurde, daß wegen größerer Dotation in einem Ort ein größerer Gehalt bestehen könne, kann möglicherweise eintreten, wird aber selten seyn; noch seltener aber der Fall, wo ein solcher Dienst gerade dann vacant ist, wenn ein Lehrer versetzt werden soll. Der Fall dagegen, der von dem Abg. Welcker angeführt wurde, daß ein Lehrer 600 fl. Schulgeld in einer Stadt beziehe, wird gar nie eintreten, denn er darf höchstens nur 120 Kinder unterrichten, wovon jedes 2 fl. Schulgeld bezahlt.

Sander: Mit der Beschränkung des Herrn Regierungs-

kommissärs Bekk kann ich mich nicht vereinigen; dieser Paragraph spricht von dem Fall, wo die Versetzung in eine mit geringerem Dienstesinkommen versehene Schulkstelle geschieht, und es scheint also, daß man unter diesem geringeren Dienstesinkommen die geringere Klasse versteht, was seiner Zeit zu bezeichnen wäre. Wenn aber auch die Versetzung in die nämliche Klasse erfolgt, so scheint mir nicht nothwendig, dem Schullehrer, der doch dadurch eine Beeinträchtigung erfährt, noch zuzumuthen, mit seiner kleinen Habe weit zu ziehen, und dafür die Zugskosten selbst zu bezahlen. Die Regierung oder die Oberschulbehörde anerkennt doch selbst dadurch, daß sie nicht die wirkliche Entlassung ausspricht, daß dieser Mann noch nicht in jenem Grade der Unwürdigkeit zu Leistung seiner Dienste sei, die in dem §. 43 vorausgesetzt wird, und wenn dies der Fall ist, wenn man ihn für einen ersten also leichten Fehler dadurch straft, daß er weniger Einkommen erhält, so soll man ihm nicht auch noch die Zugkosten aufladen. Was den weiteren Fall betrifft, daß er, wenn er auf seine Bitte befördert wird, alsdann die Zugkosten bezahlen solle, so halte ich dieses auch nicht für gerecht. Mag es auch richtig seyn, daß es bei den Staatsdienern zweckmäßig wäre, eine gleiche Bestimmung zu treffen, allein jetzt ist es einmal nicht so, und ich sehe nicht ein, warum den Schullehrern, die die geringste Befoldung von Allen haben, zugemuthet werden soll, diese Kosten zu bezahlen, wenn sie sich nothgedrungen um eine bessere Stelle melden, während einem Staatsdiener, der 1000 fl. Zulage erhält, die Zugkosten ersetzt werden. Ich bestrebe also auf meinem Amendement, und bemerke nur noch Jenen, die das Interesse der Gemeinden so sehr ins Auge fassen, daß mein Antrag diese Interessen nicht antastet. Diese Zugkosten werden nicht auf die Gemeindefasse fallen, sondern auf den Pensionshülfsfond, der wenigstens nicht unmittelbar solche Einnahmen, die von der Gemeindefasse aus hineinfließen, erhält. Das Ganze wird hauptsächlich auf die Distriktsstiftungen fallen, und aus der Staatskasse zugeschossen werden; auch kann der Betrag nicht bedeutend seyn, weil er nach den Befoldungen bemessen wird, die sehr gering sind. Mein Antrag geht demnach dahin, unter allen Verhältnissen die Zugkosten bezahlen zu lassen.

Ministerialrath Bekk: In der Verordnung ist aber ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Versetzung in deterius geschieht, keine Zugkosten zu bezahlen sind.

Schaaff: So heftig auch für den Antrag des Abg.



Winter gesprochen wurde, so haben mich doch die verehrlichen Redner nicht eines Bessern belehrt, sondern ich beharre auf dem Vorschlag der Kommission, daß bloß die fixen Gehalte der Lehrer, und nicht auch das zufällige Dienst-einkommen, bei einer Versetzung derselben berücksichtigt werden solle. Das Schulgeld ist immer ein zufälliges Dienst-einkommen, es verändert sich mit der Zahl der Kinder, und es würde also da immer eine präkäre Berechnung aufgestellt werden müssen. Die Regierung soll nicht beschränkt seyn, Versetzungen der Lehrer vorzunehmen, im Interesse der Lehrer selbst, was der Redner näher ausführt. Meine Absicht ist, überall den Schullehrer so viel zu begünstigen, als ich es den Grundsätzen der Gerechtigkeit angemessen finde. Ich will aber keine Anomalien, es wäre aber eine solche, wenn die Schullehrer besser gehalten würden als die Staatsdiener. Eben darum, weil ich keine Anomalien will, trete ich dem Antrag des Abg. Sander bei, wonach die Verordnung vom 12. Januar 1826 in Betreff des Zugskostenersatzes in ihrem ganzen Umfang auf die Lehrer angewendet werden soll.

v. Zstein: Es scheint, als wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer mich dazu verurtheilt hätte, den Herren Regierungskommissären durch Fragen beschwerlich zu fallen.

Es sagt der §. 40: „Die Versetzung eines Lehrers auf eine andere Schulstelle, wobei derselbe an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt.“

Bei jeder Gesetzgebung steht der Grundsatz fest, sich alle möglichen Fälle zu versinnlichen, welche vorkommen könnten. Es ist der Fall möglich, daß die Oberschulbehörde, sei es durch ihre überstimmende Ansicht oder durch die Einwirkung eines Referenten, dahin gebracht werde, die Versetzung eines Lehrers auszusprechen, welcher in der Gemeinde vielleicht mit sehr großem Nutzen und ausgezeichnete Thätigkeit wirkte. Die Versetzung ist ausgesprochen, und außer dem im Gesetz bezeichneten Fall kann es noch einen andern geben, den ich Ihrer Versinnlichung überlassen will.

Ich frage die Regierungskommission: hat die Gemeinde denn gar kein Recht, da, wo es sich darum handelt, daß ihr Lehrer versetzt werde, mitzusprechen, indem sie doch in der Regel das meiste an dessen Besoldung bezahlt? Kann sie einen Rekurs gegen eine solche Versetzung wider ihren Willen einlegen? Wenn sie gar kein Recht haben sollte,

dann gestehe ich, kann ich mich für diesen §. nicht erklären; ich gestehe, daß, wenn der Lehrer gegen den Willen der Gemeinde versetzt werden soll, ich der Gemeinde das Recht eingeräumt wissen will, darauf zu beharren, daß der Lehrer da bleibe. Auf der andern Seite sehe ich ein, wie einer Gemeinde, die mit ihrem Lehrer nicht zufrieden ist, das Recht mitzusprechen nicht zu geben seyn wird. Aus diesem Grunde bitte ich die Regierungskommission, einigen Aufschluß darüber zu geben, weil ich beabsichtige, einen Antrag zu stellen über diesen Gegenstand, von dem ich fühle, daß er werth ist, gründlich erwogen zu werden, damit man die Ansicht der Regierung über denselben kennen lerne. Ich wenigstens glaube, daß, wenn der Gemeinde ein tüchtiger Lehrer entzogen werden will, sie dabei mitzusprechen hat.

Ministerialrath Bekk: Die Gemeinde wird in solchen Fällen häufig selbst vernommen werden. Ein Veto derselben will übrigens der Abg. v. Zstein in der Gemeinde doch selbst nicht einräumen.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß der Gemeinde ein Rekurs zusteht, so ist dieses außer Zweifel, denn gegen alle Verfügungen der Oberschulbehörde ist ein Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet.

v. Rotteck: Ich bin mit dieser Antwort des Herrn Regierungskommissärs nicht zufrieden. Ich glaube, daß die Bedenklichkeit des Abg. v. Zstein von großer Wichtigkeit ist; ich glaube, daß einer Gemeinde mit Billigkeit das Recht nicht entzogen werden kann, einen Lehrer, mit dem sie zufrieden ist, beizubehalten, für den Fall, daß ihn die Oberschulbehörde gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden in einer andern Gemeinde anstellen will. Es giebt kein zuverlässigeres Kennzeichen der Tüchtigkeit eines Lehrers, als wenn eine Gemeinde erklärt, daß sie mit demselben vollkommen zufrieden sei. Welches Motiv könnte eine Gemeinde haben, einen schlechten Lehrer beibehalten zu wollen, wenn die Oberschulbehörde seine Versetzung beschließt? Da man nun der Gemeinde weitaus die größte Last, ja in vielen Gemeinden die ganze Last der Schule und Lehrergehälter schließlich aufgelegt hat, so glaube ich, daß man ihnen auch eine Stimme einräumen soll, wenigstens bei der Entlassung, wenn auch nicht bei der Anstellung des Lehrers.

Wenn der Sprecher der Regierung gesagt hat, er glaube, daß der Gemeinde das Recht des Rekurses nicht könne abgesprochen werden, so sage ich, daß ein solches Rekursrecht



mir wenig Trost giebt. Der Rekurs kann sich bloß auf die Verletzung des Gesetzes gründen; so bald man aber im Gesetze sagt, die Oberschulbehörde versetzt nach ihrem Ermessen, so sehe ich gar nicht ein, wie man einen Rekurs dagegen motiviren könnte. Die Oberschulbehörde wird sagen, es ist durch diese Versetzung nichts gegen das Gesetz geschehen, und wenn die Behörde einmal gesagt hat, die Versetzung liegt im öffentlichen Interesse und dieses wird dadurch befördert, so ist die Gemeinde schon abgewiesen. Höchstens könnte sie das Recht der Bitte haben, man möchte ihr in Gnaden den Lehrer lassen.

Ich würde daher aus Anlaß der Frage des Abg. v. Zstein den Antrag stellen, daß bei einer Versetzung eines Lehrers gegen seinen Willen diese zuerst darüber vernommen und die Gründe der Gemeinde berücksichtigt werden möchten, und daß in allen Fällen die Gründe einer Versetzung angegeben werden müssen, wenn diese ungeachtet des Widerspruchs der Gemeinde Statt finden soll.

Ministerialrath Bekk: Die ausdrückliche Bestimmung, daß man die Gemeinde vernehmen müsse, hätte die Bedenklichkeit, daß, wenn die Gemeinde auf die Versetzung des Lehrers antragen und er dann doch nicht versetzt würde, dadurch schon der Same der Zwietracht ausgestreut wäre. Was übrigens die Bemerkung des Abg. v. Rotteck betrifft, daß der Rekurs gegen eine Versetzung nur in so weit Statt fände, als die Oberschulbehörde damit eine Verletzung des Gesetzes beginge, die Gemeinde also, wenn die Oberschulbehörde das gesetzliche Recht der Versetzungen hätte, mit dem Rekurs nie auslangen würde, so erkläre ich, daß der Rekurs nicht nur darüber Statt findet, ob die Oberschulbehörde das formelle Recht zu einer Versetzung hat, sondern auch darüber, ob sie von diesem formellen Recht einen vernünftigen Gebrauch gemacht habe. Sodann muß ich auf die erste Bemerkung noch erwidern: wenn die Gemeinde eine Einheit wäre, eine einzige Person, dann möchte man sagen, ihre Zufriedenheitserklärung sei die sicherste Gewähr für die gute Dienstleistung des Lehrers. Man muß aber auch den Fall im Auge haben, daß die Gemeinde selbst im Zorn ist; der größte Theil der Gemeinde kann mit dem Lehrer zufrieden seyn, aber der übrige Theil der Gemeinde nicht.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß der Ausschuß einer Parthei angehören werde, sondern er repräsentirt die Mehrheit der Gemeinde, und wenn der Fall sich zutragen sollte,

daß der Gemeinderath und Bürgerschaft sich eines Lehrers annähme, welcher die Achtung der übrigen Gemeindeglieder nicht genießt, so wird es der Oberschulbehörde nicht schwer fallen, solche Notizen zu erhalten oder sie besitzt sie vielleicht schon; dann träte das ein, was in meinem Antrag steht, daß die Versetzung eines Lehrers nur geschehen soll unter Anführung der besondern Motive, z. B. daß eine große Anzahl Bürger mit dem Lehrer nicht zufrieden sei u. s. w.

Ziegler: Der Antrag geht nicht dahin, der Gemeinde das Recht zu Einlegung eines Veto zu geben, sondern das Recht, vernommen werden zu müssen, wenn die Oberschulbehörde die Versetzung eines Schullehrers brabsichtigt. Ich würde mich gegen das Recht eines Veto aussprechen, weil ein solches Recht dem Interesse der Lehrer selbst entgegen wäre, und ihnen die Gelegenheit abschneiden könnte, durch Versetzung in die höhere Klasse zu kommen. Die Vernehmung der Gemeinde halte ich übrigens für nothwendig, damit nicht Versetzungen Statt finden auf bloße Denunciationen hin, wie sie vielleicht mehreren Mitgliedern dieser Kammer, wenigstens aber mir bekannt sind. Man wird dadurch einige Sicherheit erlangen, wenn die Oberschulbehörde die Gründe angeben muß, die eine Versetzung veranlaßt haben. Daß aber unter Vernehmung der Gemeinde nicht die politische verstanden seyn kann, darüber bin ich nicht im Zweifel. Wo gemischte Confessionen vorhanden sind, wird bloß der Schulrath vernommen werden müssen.

Staatsrath Rebenius: Da muß ich mich widersetzen. Gerade da würde ein solch Verfahren in dem Fall, wenn die Regierung die Versetzung unterließe, nachtheilig wirken. Auch widerspricht dies den Principien der Verwaltung und der Aufsicht auf die Schulen.

Der Antrag, daß die Gründe einer Versetzung angegeben werden sollen, ist auf dem Landtag von 1819 in Beziehung auf das Staatsdieneredikt zur Sprache gekommen, von der Kammer aber verworfen worden.

Ministerialrath Bekk: Ich mache Sie noch aufmerksam auf die Andeutungen, die der Abg. Martin gemacht hat, daß man die Motive, die der Versetzung zu Grund gelegen, nicht immer angeben kann.

Welcker: Ich will, daß „der Schulvorstand“ gesetzt werde, und ich trage darauf an, denn er wird dadurch ein Recht bekommen, das er sonst nicht hat.

Fecht: Der Dekan muß den Schulvorstand hören.



Duttlinger: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck in der Weise, daß ich wünsche, daß dem §. 40 a folgender Zusatz beigefügt werde:

„Die Versetzung eines Lehrers gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden kann nicht ohne vorhergegangene Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde eintreten.“

Diese Vernehmung wird nur da nöthig seyn, wo die Versetzung gegen den Willen des Lehrers Statt finden soll. In diesem Fall kann die Oberschulbehörde, welche die Versetzung ausspricht, durch die Vernehmung der Gemeinde nie verlieren, nur gewinnen. Denn auch die Oberschulbehörde kann im Irrthum seyn. Durch dieselbe ist der Bericht an die vorgesetzte Staatsbehörde zu erstatten. Die Wünsche, welche die Gemeinde ausgesprochen, binden die Oberschulbehörde nicht, sie können dieselbe aber aufklären. Sie können auch noch einen weitem Grund haben, der wohlthätig ist, nämlich den, daß sie als Hinderniß erscheinen für die Launen, welche auch der Oberschulbehörde möglich sind.

Ich wiederhole daher die Unterstützung des Antrags. Ich drücke damit auch noch aus, daß wenigstens die Gemeindebehörde vernommen werden müsse; denn es kann der Fall seyn, daß persönliche Interessen der Gemeindebehörde an die Versetzung des Lehrers geknüpft sind, und für diesen Fall ist es das Beste, wenn man die ganze Gemeinde alsdann vernimmt.

Posselt: In den Fällen, wo der Lehrer gegen die Versetzung seyn will und in der politischen Gemeinde die Confession verschieden ist, wäre es möglich, daß die Behörde der politischen Gemeinde, wegen der Verschiedenheit der Confession der Mitglieder, nicht im Stande wäre, alles, was zu erwägen ist, zu berichten.

Bohm: Ich stimme für den Antrag des Abg. Welcker.

Martin: Ich wünsche, daß gesetzt werde:  
„an seinem fixen Gehalte und Schulgeld“  
und stelle dahin meinen Antrag.

Sander wiederholt seinen Antrag in Bezug auf die Zugskosten: „Bei Versetzung der Lehrer findet die Verordnung v. 12. Januar 1826 Anwendung in der Art, daß“ ic.

Es kommen nun die verschiedenen Anträge zur Abstimmung:

- 1) des Abg. Welcker, welcher sich mit dem des Abg. Duttlinger vereinigt, nämlich:

„daß die Versetzung eines Lehrers gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden, ohne vorhergegangene Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde nicht eintreten kann“.

Beschluß:  
verworfen;

- 2) der Antrag des Abg. Martin, zu setzen:  
„an fixen Gehalte und Schulgeld“.

Beschluß:  
verworfen;

- 3) Kommissionsantrag,  
angenommen;

- 4) des Abg. Sander (siehe oben),  
Beschluß:  
verworfen;

- 5) des Abg. v. Rotteck: „daß die Gemeinde vor der Versetzung eines Lehrers gehört werden müsse“.  
Beschluß:  
angenommen;

- 6) der zweite des Abg. v. Rotteck: „daß die Gründe der Versetzung angegeben werden sollen“.  
Beschluß:  
verworfen.

Ministerialrath Vell fragt den Abg. Duttlinger, was er für eine Gemeinde in seinem Antrage verstanden habe.

Duttlinger: Die politische Gemeinde.  
§. 41.

„Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer angerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 bemessenen gesetzlichen Gehaltes, mit Ausschluß der nach §. 5 etwa bezogenen Zulage und mit fernerm Ausschluße des Anschlags der Wohnung (§. 30) als Ruhegehalt fordern.“

Platz: Sie haben beschlossen, daß den Lehrern nicht mehr Vorzug gegeben werden soll, als den Staatsdienern auch. Ich glaube, es wird der Billigkeit eben so angemessen seyn, in Beziehung auf die Pensionen der Staatsdiener, auch eine gleiche Rücksicht auf den Stand der Lehrer zu nehmen. Die Staatsdiener haben Anspruch, nach 40 Jahren tren geleistet



ter Dienste, ihre volle Befoldung als Pension zu verlangen. Der Regierungsentwurf setzt für die Lehrer 45 Jahre fest. Ich sehe keine Ursache ein, hier einen Unterschied zu machen, und ich trage daher darauf an, „40 Jahre“ zu setzen, aus den Gründen, die man bei Regulirung der Staatsdienerpensionen festgestellt hat. Dazu kommen noch die weiteren, daß die Lehrer bei ihrer ärmlichen Anstellung oft 12—15 Jahre warten müssen, bis sie eine definitive einträgliche Anstellung erhalten, wo sich dann das Einkommen höchstens auf 400 fl. herausstellt. Man muß bedenken, daß der Lehrer sich über diesen Gehalt nicht hinaus schwingen kann, wie ein anderer Staatsdiener, und daß daher seine Lage nie so glänzend ist, als die der übrigen Staatsdienerklassen. Warum soll man ihn 5 Jahre hinter den Staatsdiener zurückstellen? Wenn der Jurist einige Jahre warten muß, bis er eine Anstellung erhält, so steht ihm doch immer eine höhere Karriere offen; er kann sich dem Advokatenstand widmen, wo er sich ein reichliches Auskommen verschaffen kann und eine Aussicht auf eine glänzende Laufbahn hat. Der Arzt, wenn er sein Fach versteht, kann seine Existenz durch seine Praxis hinreichend begründen.

Rechnet man nun die 5 Probejahre dazu, so wird es oft der Fall seyn, daß der Lehrer 50 Jahre dient. Ich glaube, die Regierung wird billiger seyn und den Kommissionsantrag, den ich hiemit unterstütze, annehmen.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den §. 41, welcher nach dem Kommissionsantrag angenommen wurde.

Die

§. 42.

„Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahrs dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der im §. 43 aufgezählten Fälle befindet, erhält 40 Procente seines im vorhergehenden Paragraphen erwähnten gesetzlichen Gehaltes als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Procente mehr.“

§. 43.

„Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahrs ist die Entlassung des Lehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.“ wurden ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

§. 43 a.

„Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal:

Verhandl. d. II. Kammer. II 6 St. 1835.

1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer peinlichen oder zu einer Correctionen- oder Arbeitsstrafe verurtheilt wurde, oder

2) wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit anleitete.“

Duttlinger: Ich erlaube mir eine Redaktionsverbesserung vorzuschlagen, nämlich zu setzen: „wenn er die Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete statt „anleitete.“

v. Hsstein: Sollte die Arrest- oder Correctionenhausstrafe für den Lehrer die Folge haben, daß er dann keine Stelle mehr erhalten würde, wenn er z. B. durch einen Zeitungsartikel sich diese Strafe zugezogen hätte?

Ministerialrath Bekk: Sobald er ein Verbrechen verübt, worauf eine solche Strafe gesetzt ist, so wird diese die in dem Paragraphen erwähnte Folge nach sich ziehen.

v. Hsstein: Sogar wegen eines Vergehens, das ihm Ehre macht, soll er mit diesem Nachtheil bestraft werden?

Ministerialrath Bekk: Die Ansicht, daß ein solches Vergehen Ehre macht, können wir nicht annehmen.

Ein Lehrer, der mit einer solchen Strafe belegt worden ist, wird nachher unmöglich mehr Lehrer seyn können.

Merk: Ich muß erklären, daß ich denn doch einen Zweifel habe. Es kann ein Lehrer eine Arbeitsstrafe verwirkt haben, ohne daß ihm ein entehrendes Vergehen zur Last gelegt werden kann und ohne daß ihn diese Strafe in der Achtung der Bürger herabsetzt. Dieser Fall kann eintreten, wo z. B. der Lehrer, wenn er angefallen wird, von den Rechten der Nothwehr Gebrauch machend, seinen Gegner mehr oder weniger verwundet, wo also kein dolus, sondern bloß culpa vorhanden ist. Soll ihm hier die Strafe auch im Sinne des Paragraphen ausgelegt werden? Ich bekenne, daß ich glaube, es ist schwer, eine Unterscheidungsgrenze zwischen infamirenden und nicht entehrenden Vergehen und Strafen aufzufinden; aber es scheint mir der Sinn dieses Paragraphen, welcher vorschreibt, daß ein Lehrer, der mit einer Arbeits- oder Correctionenhausstrafe belegt worden ist, nicht mehr in seiner Funktion bleiben kann, vorausgesetzt, daß er in der Gemeinde die öffentliche Achtung verloren habe. Aus diesem Grund glaube ich, daß hier eine allgemeine Bestimmung eingeschaltet werden könnte, wonach festzusetzen wäre, „daß nur solche Vergehen und Strafen als entehrend angesehen werden, welche den Verlust der allgemeinen Achtung nach sich ziehen.“ Ich trage daher auf einen solchen Zusatz an.

Staatsrath Nebenius: Ich habe hierauf zu bemerken,



daß Lehrer, welche eine von denen im Paragraphen angezogenen Strafen erstanden haben, nicht mehr mit gutem Erfolge lehren können. Wahr ist es aber, daß sich keine Grenzen bestimmen lassen und daß man einen solchen Mann bebauern muß, aber ändern läßt sich die Sache nicht. Aus diesem Grunde, glaube ich, wird es gut seyn, den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Wenn es Fälle giebt, wo man sagen muß, die Regierung kann den Lehrer entlassen, so ist nicht nothwendig, daß man dieses ausspricht. Denn es wäre denn doch möglich, daß man einen solchen Lehrer in einer andern Gemeinde nützlich verwenden könnte.

Auf einen Einwand des Abg. Bohm, daß der Regierungsentwurf nicht milder als der Kommissionsantrag sei, erwiedert

Ministerialrath Bekk: Der Regierungsentwurf ist milder, als der Entwurf der Kommission. Es ist vorgeschlagen worden, man soll einen Lehrer, welcher sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht in einer andern Gemeinde anstellen können, denn dadurch würde nur die letztere Gemeinde bestraft werden. Wenn der Lehrer ein Vergehen verübt hat, wie sie im §. 43 a angedeutet sind, dann soll er nicht mehr angestellt werden können. Der Regierungsentwurf hat in beiden Fällen der Regierung überlassen, sie könne entlassen, müsse aber nicht.

v. Rotteck: So lange wir keine Strafgesetzgebung haben, welche nur solche Verbrechen mit infamirenden Strafen belegt, welche wirklich schlechte Handlungen sind, so kann man unmöglich jene strengen Folgen damit verbinden, es wäre wenigstens eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man es ohne Unterschied des Verbrechens thäte. Und nicht etwa nur, so lange wir keine gute Strafgesetzgebung haben, sondern auch, so lange wir keine Procebur haben, welche die Gesezmäßigkeit und Gerechtigkeit der Urtheile verbürgt. Ich stimme demnach mit den Abg. v. Jhstein und Merk, und glaube, daß eine Fassung, in dem Sinn, wie der Abg. Merk gesagt hat, dem Zweck wenigstens einigermaßen entspricht.

Posselt unterstützt ebenfalls den Antrag des Abgeordneten Merk.

Gerbel: Bei diesem Paragraphen fällt am allermeisten auf, wie mangelhaft die Gesetzgebung in Strafsachen ist. Wenn dies nicht der Fall wäre, so wäre leicht zu helfen. Nach meiner Ansicht entehrt nicht die Strafe, sondern das

Verbrechen, das begangen wird. Wir haben in uns die Hoffnung genährt, daß die Vorlage eines Kriminalgesetzgebungsentwurfs von der Regierung der Kammer gemacht werde. Nun ist diese aber noch nicht erfolgt und es fragt sich jetzt: wie man sich helfen will, weil keine Bestimmungen für solche Fälle gegeben sind. Aus diesem Grunde pflichte ich der Ansicht und dem Vorschlag des Abg. Merk bei, nämlich, „daß nur solche Vergehen und Strafen als entehrend angesehen werden, welche den Verlust der allgemeinen Achtung nach sich ziehen.“ Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß Jemand als Wahlmann gewählt worden ist, der eine Correctionshausstrafe erstanden hat. Warum war er aber im Correctionshaus? Er gerieth mit einem Soldaten in einen Injurienproceß, der für ihn diese Strafe zur Folge hatte; dessen ungeachtet ist er als Wahlmann gewählt worden, weil er die allgemeine Achtung seiner Mitbürger und des ganzen Publikums genießt. Diesem Mann fällt eigentlich kein entehrendes Vergehen zur Last; es kann Jeder in diesen Fall kommen, und auch ein Lehrer könnte das Unglück haben, wegen eines Preßvergehens ins Zuchthaus verurtheilt zu werden, denn das Denken kann man den Lehrern auch nicht verbieten. Ich stimme deshalb wiederholt für den Antrag des Abgeordneten Merk.

Sander: Wenn man neue Gesetze macht, so muß man auf die schon bestehenden Gesetze achten, welche damit in Verbindung gesetzt werden sollen. Da nun aber, meiner Ansicht nach, die Vorschläge der Abg. Merk und Gerbel in Beziehung auf die bestehende Gesetzgebung keinen juristischen Sinn haben und in keiner Weise eine genaue Unterscheidung von Verbrechen, die infamiren und nicht infamiren, besteht, so erreichen wir mit jenen Aenderungen keinen Zweck, und ich widersehe mich daher den Amendements. Aber eben deswegen bin ich für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, denn darin ist ausgesprochen, daß keine Entlassung erfolgen muß, und daraus argumentire ich, sie kann erfolgen. Ich trage darauf an, daß gesetzt werde: „die Entlassung kann erfolgen.“

Der Redner entwickelt diesen Vorschlag weiter.

Merk: Wenn es sich um die Bestimmung eines eigenen Strafgesetzes hier handeln würde, und wenn es sich darum handeln würde, in das Strafgesetz selbst eine Milderung zu bringen, die für andere Staatsbürger nicht bestehen sollte, so würde die Ansicht des Abg. Sander richtig



seyn. Aber es handelt sich hier nicht darum. Der Richter hat nicht zu erkennen, ob die Entlassung erfolgen kann oder muß, sondern er spricht die Strafe aus, die das Gesetz vorschreibt. Das Urtheil giebt nur der Regierung den Grund, durch ihre Erkenntniß ihn vom Dienst entlassen zu müssen. Hier kann in dieser Beziehung allerdings ein solches Merkmal gegeben werden, daß nicht bei jeder Arreststrafe die Entlassung erfolgen soll, weil anerkannt werden muß, daß es Fälle giebt, wo sie ungerecht seyn würde; ich will in Beziehung auf die Fassung nur den Vorschlag machen, das es heißen sollte: „wegen eines Vergehens zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, wodurch er die öffentliche Achtung verlieren könnte.“

**Bohm:** Wer soll aber über den Verlust dieser öffentlichen Achtung entscheiden?

**Merk:** Dem Ermessen der Schulbehörde bliebe dieses überlassen, bis wir eine Strafgesetzgebung haben, um die Hülfe eintreten zu lassen, so weit es möglich ist.

**Dörr:** Die Kommission ist davon ausgegangen, daß es der Regierung nicht in die Hände gelegt seyn soll, einen solchen Lehrer, der eine solche Strafe erstanden hat, in eine andere Gemeinde versetzen zu können, denn das müßte ich widersprechen. Was würde die Gemeinde dazu sagen, wenn sie einen solchen Lehrer erhielte, der auf diese Weise bestraft worden ist.

**v. Rotteck:** Sie würde sich leicht dabei beruhigen, wenn sie vernünftig ist und weiß, daß er wegen eines Vergehens gestraft worden, welches ihm keine Schande, sondern vielmehr eher noch Ehre macht.

**Dörr:** Denken Sie sich einen andern, der wirklich schlecht ist.

**Staatsrath Nebelius:** Es giebt Handlungen, die den Lehrer nicht verdächtigen, es giebt aber auch Handlungen, wo er nicht mehr an seiner Stelle verbleiben kann, während er an einem andern Ort eben so gut, wie in dem ersten, sich durch gute Aufführung auszeichnet und mit eben so gutem Erfolg einer Lehrerstelle vorstehen kann.

**Dörr:** In diesem Fall kann sich die Gemeinde dabei beruhigen, wenn aber der andere Fall eintreten sollte, so müßte sie sich dagegen verwahren.

**Winter v. H.:** Der Abg. Dörr hat Recht. Wir sind Fälle bekannt, wo Gemeinden solche Lehrer gegen ihren Willen haben nehmen müssen, während ein anderer guter

Lehrer, der ein verbotenes Zeitungsbblatt in der Hand gehabt hat, geradezu versetzt worden ist.

Der Antrag des Abg. Merk, daß nur dann ein Lehrer entlassen werden soll, wenn er sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, das ihm die allgemeine Achtung entzieht, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen. Der Antrag des Abg. Sander wurde nicht zur Abstimmung gebracht, weil er sich, wie er selbst gesteht, nicht mit demjenigen des Abg. Merk vereinigen lasse.

Es wurde hierauf die Abstimmung über den §. 43 a mit dem Zusatz angenommen.

#### §. 43 b.

„Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege alsdann erfolgen:

- 1) wenn er zu einer geringern, als der im §. 43 a Nr. 1 genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde;
- 2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder
- 3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch
- 4) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.“

#### Beschluß:

angenommen.

Zu

#### §. 44.

„In den lehterwähnten Fällen (§. 43 b Nr. 4) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangene vergeblich gebliebene Besserungsversuche.“

„Dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und vom Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt werden.“

„Mit dem zweiten derselben, welcher nur auf Anordnung der Oberschulbehörde vorgenommen wird, ist die Androhung der Entlassung zu verbinden.“

„Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach



§. 42 ihm sonst gebührenden Pensionsbetrags nicht übersteigen darf, zu bewilligen."

Selzam: Zum Absatz 4 muß ich mir eine Berichtigung erlauben. In der Schulverordnung vom Jahr 1834 heißt es ausdrücklich: „die Entlassung kann nur von der Regierung ausgehen.“ Sie war begründet in dem Edikt vom Jahr 1809, wonach alte Diener bloß vom Regenten entlassen werden können; es wäre eine größere Garantie, wenn die Entlassung von der obersten Staatsbehörde ausgeinge.

Ministerialrath Bekk: Gerade um dem Lehrer eine größere Garantie zu geben, ist der Entwurf so gemacht worden. Wenn die Oberschulbehörde die Entlassung ausspricht, so findet noch ein Rekurs Statt an die höhern Staatsstellen; was, wenn die Entlassung vom Regenten ausgeht, nicht mehr der Fall ist.

Martin: Ich halte es im Interesse der Lehrer für gut, daß die Gradation des Rekurses vorbehalten bleibt, denn im Laufe derselben bekommt manchmal die Sache bessere Aufklärung.

Winter v. H.: In dem Regierungsentwurf heißt es „erfolgt die Entlassung etc.“; in unserem Entwurf ist die Aenderung gemacht: „die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann etc.“

Dieser Satz wird sich doch auch auf die Unterlehrer ausdehnen?

Ministerialrath Bekk: Die Entlassung der Unterlehrer ist nicht beschränkt.

Der §. 44 wurde sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu

§. 45.

„Statt des zweiten Besserungsversuchs (§. 44) kann die Oberschulbehörde auch sogleich auf Versetzung an eine mit geringerem Dienstinkommen versehene Schulstelle erkennen.“

„Eben dieses kann auch ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der in §. 43 b Nr. 1 bis 3 genannten drei Fälle wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird, so wie auch, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens zu einer geringern, als zu der in §. 43 b Nr. 1 bezeichneten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.“

Dörr: Bei diesem Paragraphen tritt nun der Fall wieder ein, von dem ich früher gesprochen. In meinem Distrikte

kam der Fall vor, daß man sich lange herumstritt, wie viel dem Entlassenen gegeben werden soll. Die Regierungsbehörde hat verordnet, es soll 200 bis 300 fl. aus der Dotation gegeben werden. Dies hat nun für die Gemeinde den Nachtheil zur Folge gehabt, daß sie nun ihre Schule durch einen Provisor versehen lassen muß. Das ist gewiß eine Härte, und ich sehe mich veranlaßt, die Regierungskommission dringend zu bitten, diesem Uebelstande abzuhelfen, weil er die nachtheiligsten Folgen für die Gemeinden hat.

Staatsrath Nebeniüs: Dieser Fall kann nicht mehr eintreten, denn die Gehalte einer Schule können nicht auf andere übertragen werden.

Dörr: Ich habe geglaubt dieses Verhältniß zur Sprache bringen zu müssen.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den §. 45, welcher angenommen wurde; eben so wurden ohne Erinnerung angenommen: die

§§. 46, 47, 48, 49, 50 und 51,

lautend:

§. 46.

„Die Ruhegehälter der Lehrer (§. 41 und 42), so wie die im §. 44 erwähnten Nothdurftsgehälter werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 52) bezahlt.“

§. 47.

„Dem Lehrer, welcher zur guten Versetzung seines Dienstes aus was immer für einem Grunde nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hilfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hilfslehrer findet die im §. 6 für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung.“

§. 48.

„Ist die Beigegebung eines Hilfslehrers wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach §. 6 zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- oder Hilfsfond.“

§. 49.

„Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand lediglich auf den Lehrer, es sei denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Dienstinkommen mehr verliere, als er gemäß dem §. 41 oder 42 durch die Zuruhesetzung verlieren würde, in



welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond vergütet wird.“

§. 50.

„Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter), erhalten nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür ebenfalls die im §. 6, a und b, für die Unterlehrer bestimmten Beträge, welche jedoch hier je nach den örtlichen Verhältnissen von der Oberschulbehörde auch erhöht werden können.“

„Diese Erhöhung soll aber 40 Procente der im §. 6, a und b, bestimmten Beträge nicht übersteigen.“

§. 51.

„Auf Rechnung des nach dem vorhergehenden Paragraphen ihm gebührenden Gehaltes erhält der Schulverwalter das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.“

„Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen als der Gehalt des Schulverwalters (§. 50), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.“

Zu

§. 52.

„Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 41 bis 46 zu Pensionirungen und nach den §§. 48 und 49 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Konfessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hilfsfond gebildet.“

v. Z e i t z: Ich ergreife nicht das Wort, um gegen den Paragraphen zu sprechen, sondern um zu bemerken, daß er einigen Widerspruch zuläßt, weil im §. 40 a die Zugskosten auf denselben Fond gelegt sind und dieser Paragraph kein Wort davon sagt.

Ministerialrath Beck: Man sollte diesen Paragraphen citiren.

Der

§. 53.

„In diesen Pensionsfond fallen:

- 1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zwecke bestimmten, letzteren Falls nach den §§. 12, 13, 16 und 17 dafür auszuscheidenden, allgemeinen und Distriktsstiftungen,
- 2) die dazu verfügbaren Ueberschüsse anderer solcher Stif-

tungen (§§. 14 — 17) des betreffenden Konfessionstheiles;

3) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 51 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert werden.“

„Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

4) aus der Staatskasse zugeschossen.“

„Die hierzu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt und in der Art bemessen, daß jeder Konfessionstheil mit Hinzurechnung der unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Einkünfte für sein ganzes nach dem Verhältnisse der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sei.“

wurde angenommen, mit der so eben erwähnten Hinweisung auf §. 40 a.

Zu

§. 54.

„In denjenigen Bezirken, welche zu einer nach §. 53, Nr. 1 und 2, dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond zugewiesenden Distriktsstiftung berechtigt sind, werden die Gemeinden von Zahlung der nach §. 46 ihnen sonst etwa obliegenden Beiträge zu den Lehrerspensionen freigelassen.“

„Wenn jedoch die nach dem §. 47 von den Gemeinden zu leistenden Beiträge im Durchschnitte mehr ausmachen würden, als der Ertrag ihrer dem Pensions- und Hilfsfond zugewiesenden Stiftungen, so können diese Letztern dem Bezirke überlassen werden, in welchem Falle dieser den Ertrag derselben, so weit er reicht, zu den nach §. 46 zu leistenden Beiträgen verwenden kann.“

Ministerialrath Beck: Dieser Paragraph muß nach der Aenderung zum §. 46 wegfallen. Er ist nur aus Versehen in die Redaktion der Kommission aufgenommen worden.

Es wurde nun sofort

beschlossen,

den §. 54 auszulassen; dagegen wurde der

§. 55.

„Wenn eine, dem Pensions- und Hilfsfond nach §. 53 Nr. 1 und 2 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitte zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrertrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtig-



ten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 41 und 42 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensionen- oder Hilfsfond erhalten sollen.“ ohne Erinnerung angenommen.

Es wurde nun zur Wahl der Verstärkungsmitglieder zu derjenigen Kommission geschritten, welche für die Berathung des Zollvereins niedergelegt ist. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten

- Bader mit 30,
- Bölcker „ 29,

- v. Jßstein mit 27,
- v. Rotteck „ 26,
- Hoffmann „ 19,
- Regenauer „ 18 Stimmen.

Mit diesem Akte wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Secretär:  
Bohm.



## XXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 25. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Belf; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Herr, Hoffmann, Körner, Sander und Weller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Nachdem der Präsident ein Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer, wonach dieselbe den Antrag der zweiten Kammer auf Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen einstimmig verworfen, verlesen hatte, macht das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Vorstellung der Bürgermeister und Gemeinderäthe von Altwiesloch, Baiertal und Schatthausen, die Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den Chausseeverband betr.;
- 2) eine Bitte der verabschiedeten Unteroffiziere Walli, Eilmann und Conf. zu Kastadt um Verleihung einer Auszeichnung wegen des russischen Feldzugs;
- 3) eine Bitte des Georg Spanagel in Stettfeld, Forderung von 150 fl. an Altvogt Pfeiffer wegen Schafweidpacht betr.

Eläs übergiebt

- 4) eine Petition der Gemeinde Höpfigen in Betreff der Ablösung von Lehensgefällen.

Dörr übergiebt

- 5) eine Petition der Gemeinde Willstett, die Ausstocung ihres Gemeinschaftswaldes betr.

Selgam übergiebt

- 6) eine Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Lauberbischhoffshausen, Brückenbau über die Lauber betr.

Schaff übergiebt

- 7) eine Petition der Gemeinde Trienz im Odenwald, Ueber-

nahme eines Theils ihrer Schullehrerbefoldung auf die Staatskasse betr.

Vorstehende Eingaben werden sämtlich an die Petitionskommission zum Bericht verwiesen und sofort die Diskussion des Schulgesetzes fortgesetzt.

v. Hstern: Ich erlaube mir vor Allem auf den §. 53 zurückzukommen, der die Mittel bezeichnet, woraus der von der Kammer bewilligte Pensionfond bestehen soll. Die Bemerkung, die ich zu machen habe, ist nicht gegen den Paragraphen selbst gerichtet, sondern bezweckt nur eine Aufklärung, die ich mir von dem Herrn Berichtserstatter oder den Herren Regierungskommissären erbitten muß. Es sagt nämlich dieser Paragraph, daß in diesen Pensionshülfsfond alle Mittel der allgemeinen und Distriktsstiftungen fallen, die ganz oder theilweise für denselben Zweck bestimmt sind, alle verfügbaren Ueberschüsse anderer solcher Stiftungen, endlich die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert werden; was dadurch nicht gedeckt ist, soll aus der Staatskasse zugeschoffen werden. Nun sind im Jahr 1833 auf den Bericht der Budgetkommission 20,000 fl. als einmalige Zahlung zur Gründung eines Hülfsfonds bewilligt worden. In dem Kommissionsbericht ist aber dieses Fonds nicht erwähnt, und ich frage deshalb, ob diese Einzahlung überhaupt und an wen sie geschehen ist, und wo die 20,000 fl. hinterlegt worden sind. Eben so bitte ich um Auskunft, ob in der Berechnung des Herr Berichtserstatters zu dem §. 53 Rücksicht auf die



20,000 fl. genommen worden ist, indem sich dadurch natürlich der Beitrag des Staats vermindern würde?

Ministerialrath Beck: Der Ertrag dieser 20,000 fl., die nur ein für allemal gegeben worden sind, ist allerdings in Anschlag genommen, er gehört zu dem Stiftungsvertrag und ist vorweg zu Gründung dieses Fonds zu verwenden.

v. Isstein: Es handelt sich hier nicht um eigentliche Stiftungen, wie sie in den §§. 12—17 bezeichnet sind; meine Frage ist die, ob diese 20,000 fl. von der Staatskasse wirklich bezahlt worden sind, und wer sie empfangen hat?

Ministerialrath Beck: Die beiden Kirchensektionen haben sie empfangen, und zwar die katholische zwei Drittheile und die evangelische ein Drittheil. Die Beträge wurden als Fonds angelegt und kommen unter den hier erwähnten allgemeinen Stiftungen vor.

v. Isstein: Der Zweck meiner Frage war bloß, zu bemerken, daß diese 20,000 fl. unter den Ertrag der Gelder aufgenommen werden müssen, die hier als Deckung bezeichnet sind. Die frühere Schulkommission hatte nur auf 12,000 fl. angetragen, allein die Regierung hat die Summe auf 20,000 fl. erhöht, die sofort auch von der Kammer in ihrer letzten Sitzung genehmigt worden sind.

Die §§. 56 und 57, also lautend:

§. 56.

„Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwittwen- und Waisenfond errichtet.“

„Es wird demselben der ganze oder theilweise Ertrag aller ganz oder theilweise zu dem nämlichen Zwecke bereits vorhandenen (§§. 16 und 17) allgemeinen oder Districtsstiftungen, so wie die nach den §§. 14—17 dazu verfügbaren Ueberschüsse anderer solcher Stiftungen der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen.“

§. 57.

„Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet seyn oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehalts, einschließlic des Anschlags der Wohnung (§. 30), jährlich 1 kr. Beitrag.“

werden hierauf der Diskussion ausgesetzt und erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 58.

„Außer dem jährlichen Beitrag (§. 57) zahlt der Lehrer bei seiner Anstellung 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts und des Anschlags der Wohnung als Aufnahmestare.“

„Die nämliche Taxe zahlt er auch von jeder Aufbesserung seines fixen Gehalts ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle, oder mittelst eines andern Schuldienstes zu Theil werde.“

Obkircher trägt darauf an, den Schullehrern, da sie ohnehin gering besoldet seien, dieselbe Frist wie den Staatsdienern zu gönnen, und schlägt vor, zu setzen: „im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung zahlt der Schullehrer in jährlichen Fristen 6 kr. vom Gulden seines fixen Gehalts und dieselbe Taxe zahlt er auch in gleichen Fristen bei jeder Besserstellung.“

Der Antrag wird von dem Abg. Fecht unterstützt und von der Kammer angenommen.

§. 59.

„Außer diesen Einnahmen (§§. 56—58) erhält die allgemeine Schullehrerwittwen- u. Waisenkasse noch einen Staatszuschuß, welcher vor der Hand auf jährlich 8000 fl. bestimmt wird.“

v. Isstein schlägt vor, daß die erforderlichen Mittel durch die Finanzgesetze bestimmt werden sollen, indem dieses lediglich ein Gegenstand der Berechnung sei und die hier aufgeführten 8000 fl. zu hoch oder zu nieder seyn könnten.

Regenauer: Dieser Antrag wird nicht anzunehmen seyn. Nach der Größe der Einnahme richtet sich die Größe der Benefizien und nicht nach der Größe der letztern die Zuschüsse. Man wird es also bei dieser Summe bewenden lassen müssen.

v. Isstein: Ich zweifle um so mehr an der durchgreifenden Richtigkeit dieser Bemerkung, weil selbst die Gesetzartikel, worauf diese Berechnungen sich zum Theil stützen, durch die Kammerbeschlüsse wieder verändert worden sind. Wir haben jetzt weniger Hauptlehrer, als es deren bei der ursprünglichen Berechnung waren, und ich glaube nicht, daß eine Summe, die sich auf sehr allgemeine Berechnungen gründet, augenblicklich aufgestellt werden konnte.

Regenauer: Die Summe ist nicht in der Weise angenommen, daß jede Schullehrerwittwe, die von jetzt an in den Wittwenstand tritt, ein Benefizium von 44 fl. erhält.



Die Summe ist vielmehr mit bestimmt, den Fond jetzt so anzuwachsen zu lassen, daß wenn die Zahl der Wittwen und Waisen das Maximum erreicht, doch noch hinreichende Mittel vorhanden sind, um wenigstens ein Benefizium von 44 fl. geben zu können.

**Bohm:** Es ist allerdings eine Verschiedenheit zwischen den §§. 53 und 59. Der Zuschuß des Staats nach dem ersten Paragraphen richtet sich nach der festen Bestimmung des Gesetzes, wie viel ein pensionirter Schullehrer zu erhalten habe, während der §. 59 durch einen jährlichen Zuschuß von 8000 fl. einen Beitrag geben will, der möglicher Weise, wenn er nicht nothwendig wird, den Fond um etwas erhöht, und dadurch später einen erhöhten Wittwengehalt zu zahlen möglich macht.

**Winter v. S.:** Ich habe meine Zustimmung zu dem vorhergehenden Paragraphen in der Voraussetzung gegeben, daß jedenfalls diese Summe werde stehen bleiben, besonders darum, weil der Herr Regierungskommissär uns in der Kommission bemerkt hat, daß diese Summe auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhe. Ich will nicht dagegen seyn, wenn der Abg. v. J. Stein etwa die großmüthige Absicht hat, die Summe in der Budgetkommission noch vergrößern zu wollen; allein die hier vorgeschlagene soll wenigstens als Minimum stehen bleiben.

**v. J. Stein:** Ich habe in der Budgetkommission nur nach dem wirklichen Bedürfniß meine Zustimmung zu geben, habe aber weder etwas zu vergrößern noch zu verkleinern.

**Fecht:** Ich stimme im Vortheil der Gemeinden dafür. Stirbt der Lehrer und hinterläßt eine ganz dürftige Wittwe und Waisen, so war es bisher Pflicht der Gemeinde, gleich wie sie alle Armen, ohne Rücksicht, ob sie das Bürgerrecht hatten oder nicht, unterstützen mußte, auch diese Wittwen und Waisen von Schullehrern, die oft lange in ihrer Gemeinde gearbeitet haben, zu unterstützen; dazu gehört denn auch diese Summe, die ich jedoch für zu klein halte. Gleichwohl werden aber die Gemeinden hierdurch von mancher Last befreit, und, was noch ärger ist als diese Last, von manchem Drange, dem die Ortsvorgesetzten ausgesetzt sind, welche oft gerne helfen möchten, sich aber nicht selten vor einzelnen Gemeindegliedern scheuen müssen, welche den Grundsatz haben, daß Jeder für sich selbst sorgen müsse, und daher überall nichts geben wollen. Um der Gemeinden und Ortsvorgesetzten willen wünsche ich also, daß diese schönste Seite des Gesetzes, wodurch so manche Thräne getrocknet, so

manche Sorge von einem gebrochenen Herzen abgewälzt wird, keine Verkümmerng erleide.

**Kettig v. K.** wünscht, daß statt der Worte, „vor der Hand“ die Worte „für die Budgetperiode“ gesetzt werde, da jene Worte nicht mehr und nicht weniger ausdrücken wollten, als daß dieser jährliche Zuschuß ein Ende nehme, sobald die Wittwenkasse gehörig dotirt sei. Das Urtheil aber, ob nur durch die Einlage dieser Gelder die Dotation verwendet sei oder nicht, werde künftig der Kammer zustehen, so gut es ihr in diesem Augenblick zusteht.

Mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag.

**Bohm** verweist auf den Kommissionsbericht zu diesem §., aus welchem doch ganz klar hervorgehe, daß die Kommission nicht auf einen in jeder Finanzperiode zu bestimmenden Staatszuschuß anzutragen beabsichtige, sondern gerade deshalb einen jährlichen Zuschuß von 8000 fl. wolle, um nach und nach die Wittwen- und Waisengehalte selbst erhöhen zu können.

**Ziegler:** Der Antrag des Abg. Kettig scheint mir eine zu große Beschränkung zu enthalten, weil hiernach bloß für die Budgetperiode 8000 fl. festgesetzt werden sollen. In dieser Form scheint mir der Antrag auch durchaus nicht hiesher, sondern zur Berathung bei dem Finanzgesetz zu gehören. Die Absicht, welche die Kommission und die Regierung durch den §. 59 erreichen wollen, besteht darin, die Mittel herbeizuschaffen, einen Fond für Pensionen und Unterstützungen zu gründen, und durch die hier vorgeschlagene Bestimmung ist die Kammer nicht beschränkt, in Zukunft den Beitrag nach Bedürfnissen zu bemessen. Um aber einen Fond zu gründen, muß eine Summe gegeben werden, die von der Kommission vorläufig auf 8000 fl. berechnet wurde, und für deren Bewilligung ich stimme.

**Regenauer:** Ich bin mit dem Abg. Ziegler einverstanden. In der Berechnung, die im Kommissionsbericht enthalten ist, ist es bei diesen 8000 fl. auf eine Reihe von neunzehn Jahren abgesehen und gesagt, daß man nach Ablauf dieser Zeit ein Benefizium von 48 fl. geben könne. Ich bin zwar überzeugt, daß dies nicht möglich ist, da die größtmögliche Zahl der Wittwen- und Waisenbenefizien eher bedeutend zu nieder, als zu hoch angegeben ist. Dies hat übrigens nichts zu sagen, da ja die Staatskasse keine weitere Verpflichtung haben soll, als vor der Hand jährlich 8000 fl. zu geben, das heißt so lange, bis die Mittel vorhanden sind, um nachhaltig das bezeichnete Benefizium zu gewähren, und



darum könnte man es ganz zweckmäßig bei der beliebten Fassung belassen.

Ministerialrath Bekk: Man kann zweierlei Wege betreten, entweder, indem man bestimmt, jede Wittwe soll so oder so viel erhalten, wie dies hinsichtlich der Staatsdienerswittwen bestimmt ist, in welchem Falle dann doch der Zuschuß aus der Staatskasse nach Aufrechnung der Fonds und des Beitrags der Schullehrer jährlich durch das Finanzgesetz festgesetzt und gerade so berechnet werden müßte, daß der Fond die gesetzliche Verpflichtung gegen die Wittwen der Schullehrer zu erfüllen im Stande wäre. Der Entwurf will aber einen andern Weg betreten, indem er, statt zu sagen, eine Wittwe erhalte eine feste Summe, und dazu müssen die Mittel aufgebracht werden, ausspricht: wir weisen euch bestimmte Mittel an, und dann vertheilt so viel Gehalt unter euch, als es euch trifft und nach den Einnahmen möglich ist. In diesem letztern Sinne hat nun der Entwurf der Regierung sowohl, als jener der Kommission eine bestimmte Summe aufgenommen, statt es jährlich der Festsetzung durch das Budget zu überlassen. Die Worte „vor der Hand“ sind gerade nicht nothwendig, doch sollen sie zum Voraus andeuten, daß, wenn seiner Zeit die Summe reducirt wird, nicht gesagt werden kann, man greife in gesetzlich begründete Rechte ein. Diese Worte sind aber weit verschieden von dem Zusatz des Abg. Kettig, wonach für jede Budgetperiode die Summe besonders bestimmt werden soll. Wollte man nach diesem Vorschlage ein ganz entgegengesetztes System aufstellen, so wäre die Sache so wichtig, daß sie an die Kommission zurückgewiesen werden müßte. Wenn man nämlich bestimmen wollte, daß nicht dasjenige, was der Fond einnimmt, vertheilt, sondern bestimmte Wittwengehalte festgesetzt, und so viel man hierzu nöthig hat, aufgebracht werden solle, so wäre der ganze Plan verändert, worüber wohl eine nochmalige Kommissionsberathung Statt zu finden hätte.

Merk: Diese 8000 fl. haben meiner Ansicht nach die Natur einer Dotation, und Dotationen sollten immer auf eine fixe Summe gegründet werden. Ich habe zwar selbst früher bemerkt, daß der Staatszuschuß für die Schulen nicht in der Weise als Dotation zu betrachten seyn werde, daß er für ewige Zeiten als Maßstab diene, sondern der Gesetzgebung überlassen bleiben müsse, Erhöhung oder Verminderung eintreten zu lassen; allein auf unserem gegenwärtigen Standpunkte, von dem aus wir das Schulwesen ordnen

wollen, müssen wir den Blick weiter in die Zukunft richten, und diese Dotation so weit als möglich hinaussetzen. Darum sind mir auch die Worte vor der Hand nicht erwünscht, indem wir bloß beschließen sollten, diese 8,000 fl. sollten als Dotationsfond bleiben, bis die künftige Gesetzgebung nach Verhältnissen und Umständen ein anderes bestimmen wird.

Da die gestellten Anträge theils nicht unterstützt, theils zurückgenommen wurden, so wird nur der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu

§. 60.

„Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts als Gnadenquartal nebst der freien Wohnung oder deren Aufschlag (§. 30) aus dem Wittwen- und Waisenfond, und nach Ablauf dieses Vierteljahrs einen Wittwengehalt, nebst einem 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrage für jedes, vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lang ein Knabe noch nicht das 18te und ein Mädchen noch nicht das 16te Jahr zurückgelegt hat.“

wird nichts bemerkt.

Bei

§. 61.

„Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere der Schule noch nicht entlassene eheliche Kinder, so erhalten diese mit einander das im §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, und nach dessen Ablauf jedes derselben, der Knabe bis nach zurückgelegtem 18ten, und das Mädchen bis nach zurückgelegtem 16ten Jahre einen Nahrungsgelalt von 30 Procent des Wittwengehaltes.“

„Diesen Nahrungsgelalt erhalten die Kinder auch dann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Knaben das 18te und die Mädchen das 16te Jahr zurückgelegt haben.“

v. Hstlein fragt, ob, wie er auch vermuthet, die Absicht der Regierung sei, daß das Gnadenquartal, das hier den Kindern der Schullehrer gegeben werde, gleich demjenigen der Kinder der Staatsdiener, nicht einen Theil der Masse bilde, die zuweilen von den Schulden verschlungen werde. Wenn aber die Regierung wirklich den Willen habe, daß dies den Kindern bleiben solle, so werde es im Gesetz auszudrücken seyn.



Ministerialrath Bekk: Das ist wirklich die Absicht, und wenn ich nicht irre, so ist dies auch in der Staatsdienerwittwenfürsorgeordnung ausgedrückt.

v. Hstlein: Ein kleiner Zusatz könnte gleichwohl nichts schaden, da mir Fälle bekannt sind, wo solche Gnadenquartale von den Gläubigern angesprochen wurden, ob sie gleich ausdrücklich durch Regierungsverordnung zur Unterstützung der Kinder gegeben worden sind.

Staatsrath Nebeniüs: Ein Zusatz ist nicht nothwendig, denn da das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Kinder den Betrag erhalten sollen, so kann ich nicht begreifen, wie Jemand auf den Einfall gerathen könnte, das Gnadenquartal in die Verlassenschaftsmasse des Vaters zu werfen.

v. Hstlein: Ich bin durch diese Erklärung beruhigt, weil sie, ins Protokoll aufgenommen, die Kinder sichern wird.

Gerbel: Auch das Gnadenquartal der Wittwen könnte auf diese Art angegriffen werden, und zwar noch eher, als das der Kinder. Wenn es daher die Absicht ist, auch dieses nicht angreifen zu lassen, so wird ebenfalls eine Erklärung nothwendig seyn.

Staatsrath Nebeniüs: Das Gnadenquartal, welches der Wittwe zufällt, kann nicht von den Gläubigern ihres Mannes, wohl aber von ihren eigenen Gläubigern angegriffen werden.

Rutschmann: Die Ansprüche bei solchen Gelegenheiten werden wir nie beseitigen, allein bei den Ansprüchen wird es auch sein Bewenden behalten.

Gerbel trägt darauf an, daß das Gnadenquartal der Wittwen von den Gläubigern der Eheleute nicht soll angegriffen werden können.

Mördes: Ein solcher Anspruch entsteht ja erst nach aufgelöster Gemeinschaft; er kann daher kein Debitum derselben bilden, und als solcher von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

Duttlinger: Ich wollte dasselbe bemerken, daß nämlich darüber gar kein Zweifel entstehen kann, ob die Gläubiger des Mannes oder der Gemeinschaften an dem Gnadenquartal der Wittwe Anspruch machen können oder nicht. Die Antwort: „nein, sie können keinen Anspruch machen,“ ist so klar, als irgend ein Rechtsatz im Großherzogthum seyn kann. Man kann bloß Anspruch machen an den Schuldner; die Gläubiger des Mannes also bloß an die Verlassenschaft des Mannes, und die Gläubiger der Gemeinschaft an die

Verlassenschaft der Gemeinschaft. Ich würde daher für sehr bedenklich halten, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Staatsrath Nebeniüs: Für die Gläubiger der Frau kann allerdings das Gnadenquartal Gegenstand einer Vollstreckungsgesuchs werden.

Duttlinger: So fern nicht etwa diejenigen Bestimmungen unsers bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet werden, die von dem Nothdurftsgehalt handeln.

Posselt: Auf den Vortrag des Abg. Duttlinger bin ich noch nicht ganz ins Klare gekommen. Wenn nämlich Eheleute eine Schuld mit einander contrahirt haben, und es fällt den Tag, nachdem ein Theil davon gestorben ist, dem Ueberlebenden ein Vermögen zu, so frage ich, ob der letztere nicht gehalten ist, aus dem ihm zugefallenen Vermögen die gemeinschaftliche Schuld mit zu tilgen.

Ministerialrath Bekk: Der Mann allerdings aber die Frau nicht, ausgenommen sie hat sich für die Schuld verbindlich gemacht.

Posselt: So viel ich aber höre, wollen wir ja für alle Fälle diesen Gnadengehalt sichern.

Merk: Wie sich auch ein solcher Anspruch rechtlich verhalten mag, so muß ich mich doch völlig dem widersetzen, daß in dieses Gesetz eine solche gemeinrechtliche Bestimmung aufgenommen werde. Wenn wir solche Bestimmungen, die ins Landrecht gehören, mit dem Schulgesetz verbinden wollen, so giebt es ein Monstrum.

Gerbel nimmt, nach den gefallenen Erklärungen, seinen Antrag zurück, worauf der Vorschlag der Kommission angenommen wird.

Der

§. 62,

lautend:

„Die Größe der Wittwengehalte (§. 60) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehälte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldiene (§. 3) allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen des Wittwen- und Waisenfonds (§. 56—59) nachhaltig gedeckt sind, und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberfluß zu einer angemessenen allmählichen Erhöhung derselben ergibt.“

wird ohne Erinnerung angenommen.



Zu

§. 63.

„Wenn eine nach §. 56 dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus ohne einen Staatszuschuß (§. 59), aber mit Zuschlagung der in den §§. 57 und 58 festgesetzten Beiträge und Laren der Lehrer des berechtigten Bezirks, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnitt höhere, als die nach §§. 60 bis 62 ihnen gebührende Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine diesem Verhältniß entsprechende Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen.“

v. Isstein: Ich habe bei einer früheren Gelegenheit auf die Frage, ob man die Ueberschüsse der Stiftungen bereits lenne, eine verneinende Antwort erhalten. In dem vorliegenden Fall ist aber von dem Herrn Berichterstatter eine genaue Berechnung dieser Ueberschüsse aufgestellt worden. Es veranlaßt mich dieß zu der Bitte um Auskunft, warum dergleichen hier möglich war und dort nicht?

Ministerialrath Beck: Es heißt im §. 56: „so wie die nach den §§. 11—17 dazu verfügbaren Ueberschüsse anderer solcher Stiftungen der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen,“ und in diesen §§. 11—17 sind die Jahre 1825 bis 1835 als Normaljahre bezeichnet, in der Art, daß dasjenige, was aus solchen für andere Zwecke bestimmten Fonds während dieser zehn Jahre für Schulzwecke verwendet wurde, künftig wieder die Basis abgeben soll, um als Ueberschuß verwendet zu werden, so weit nicht eine Verminderung nach den obigen Sätzen eintritt. Nach diesem Maßstab nun sind die Vorlagen in der Kommission gemacht, nämlich Verzeichnisse darüber übergeben worden, wie viel aus solchen für andere Zwecke bestimmten Stiftungen in jenen zehn Jahren für Schullehrer verwendet worden ist, um eine factische Basis für die Zukunft zu haben, andere Stiftungen dagegen wurden in Beziehung auf das Daseyn solcher Ueberschüsse nicht untersucht.

v. Isstein: In dem §. 56 ist von dem Ertrag der allgemeinen oder Distriktsstiftungen und den Ueberschüssen die Rede, und ich frage daher weiter, ob, wenn diese Stiftungen verschiedenen Religionstheilen angehören, der Ertrag derselben in die verschiedenen Pensionsfonds oder in eine einzige Masse zusammenfällt?

Ministerialrath Beck: Bei den Wittwen und Waisen fallen die Erträge in eine Masse zusammen.

Staatsrath Nebelius: Es haben bis jetzt schon, na-

mentlich im Altbadischen, Schullehrerwitwenkassen bestanden. Es versteht sich, daß diejenigen, deren Bedürfniß schon gedeckt ist, und so weit es gedeckt ist, nur wenig oder gar keine Zuschüsse bedürfen. Eine andere Frage ist aber die, ob dem Religionstheil das Eigenthum seines Fonds bleibt, und diese Frage kann nur bejaht werden. Hier sind die Summen nur darum aufgenommen, um das Bedürfniß im Ganzen zu bemessen.

Fecht: In der angenehmen Erwartung, daß der Herr Minister des Innern, der in gewisser Beziehung zugleich Cultminister und Minister des öffentlichen Unterrichts ist, im Sitzungssaal erscheinen werde, habe ich mir vorgenommen, eine Frage von großer Wichtigkeit, die zugleich der Redner vor mir in Anregung brachte, an ihn zu stellen. Ich fürchte, daß, wenn die Kirchenregierung nicht so human gesinnt wäre, wie sie es wirklich ist, wir, wie man im Sprichwort sagt, die Rechnung ohne den Wirth machten, denn die Kirchenbehörde wird wohl schwerlich in solche ausgedehnte Forderungen einstimmen. Da es nun hier heißt, die Vertreter dieser Stiftungen müssen ihre Zustimmung geben, so frage ich, ob wir das erhalten, was der evangelischen Kirche, die verfassungsmäßig die Autonomie hat, und also ihre inneren Einrichtungen selbst ordnen soll, gehört, nämlich ein Verfassungsgesetz gleich wie das Adels- edikt und das Gesetz über die weltlichen Diener erschienen ist? Erhalten wir, frage ich, die von der ganzen Generalsynode gewünschte und von der Kirchensection unterstützte Septinalität, wonach bestimmt alle sieben Jahre eine Generalsynode Statt finden soll, welche die Stellvertretung bildet, wovon hier die Rede ist, oder nicht? So lange dies nicht geschieht, so geben wir die heiligsten Rechte der Kirche aus Liebe zum Schulwesen in die Hände des Staats, welche Rechte zu wahren wir der Kirche schuldig sind; der Kirche sage ich, die nicht bloß aus Geistlichen, was ein außerordentlich tief eingreifendes Vorurtheil so vieler Kinder unserer Zeit ist, sondern aus allen Mitgliedern der Kirche besteht. Wenn man sagt, die Kirchensection, oder in dieser Hinsicht die Kirchenverwaltung habe dieses zu besorgen, so antworte ich, daß der stellvertretenden Generalsynode das Recht der Controle zusteht, um zu sehen, ob die Kirchenbehörde nicht mehr oder nicht weniger von ihren Stiftungen bewilligt hat, als sie bewilligen sollte, oder als es im Sinn der Kirche lag. Das erstere, was ich in Bezug auf die Zusammenberufung der Generalsynode auf eine bestimmte Zeit sprach, erfordert,



so wie alle rein kirchlichen Sachen, bloß ein Placet; der zweite Antrag aber, der eine Bitte an den Großherzog enthält, betrifft einen andern, eben so wichtigen, hier eingreifenden Gegenstand; daß nämlich der evangelischen Kirchenbehörde oder der obersten Verwaltungsbehörde eine der Kirche und ihrer Wirksamkeit angemessene Stellung im Staat gegeben, und sie nicht dem Plenum des Ministeriums des Innern untergeordnet werde. Auf diese beiden Fragen hatten wir früher keine Antwort erhalten, und als ich mich bei dem Herrn Minister des Innern meldete, welcher voraussetzte, daß mir das so innig mit dem Staatswohl verbundene Kirchenwohl eben so sehr am Herzen liege wie jenes, gab er mir zu meinem Vergnügen die Nachricht, daß in den nächsten Tagen das Placet und in anderer Beziehung die Genehmigung des Staatsministeriums erfolgen werde. Nun sind wir aber beinahe schon zwei Monate hier versammelt, und noch ist nichts erfolgt, während doch diese Entscheidung auf unser ganzes Schulgesetz durchgreifend einwirkt. Ich komme daher, gedrängt von der heiligen Pflicht, der Kirche nichts zu vergeben, was ihr von Rechtswegen gehört, und von der eben so heiligen Pflicht, für die Schulen zu sorgen, oft in einen großen Kampf mit mir selbst, der nur durch jene Vorlage entschieden werden kann, auf welche nicht ich und nicht die Geistlichen, sondern die ganze evangelische Kirche, die ihre höchsten Interessen kennt, wartet. Ich bitte daher die Herren Regierungskommissäre, sie möchten es betreiben, daß diese so wichtige Vorstellung und Bitte nicht länger ohne Erfolg bleibe.

Staatsrath Nebelius: Sie können darauf rechnen, daß die Zusage des Herrn Ministers demnächst in Erfüllung gehen wird. Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten in Beziehung auf das Zustimmungsrecht der Kirche betrifft, so bedarf es zu keinem Akte der Gesetzgebung der Zustimmung irgend einer kirchlichen Behörde. Die Gesetzgebung des Staats ist im Allgemeinen unbeschränkt; allein das will nicht so viel heißen, daß sie Alles verfügen dürfe, sondern sie ist nur keinem Andern gegenüber verantwortlich, muß sich aber gleichwohl enthalten, irgend etwas zu verordnen, was nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht gerechtfertigt werden kann. Das vorliegende Gesetz wird aber nicht eine einzige Bestimmung enthalten, von der dies behauptet werden könnte, insbesondere wird man nicht behaupten wollen, daß der Paragraph, der gegenwärtig berathen wird, den Rechten der Kirche oder eines Religionsheils zu

nahe trete. Es sind hier zwar die Erträgnisse verschiedener Fonds in einer Berechnung zusammen gestellt, allein damit ist nicht gesagt, daß das Eigenthum dieser Fonds dem betreffenden Religionsheil entzogen werden solle. Diese Beträge sind nur in Rechnung genommen, um für die Gesamtheit der Schullehrer zu bestimmen, wie groß der Bedarf ist, um die festgesetzten Wittwengehalte wirklich leisten zu können.

Fecht: Ich erlaube mir die weitere Frage, ob hier in voller Ausdehnung auch der Ausdruck unserer Verfassung angewendet ist, daß kein Kirchenfond seinem Zweck entzogen werden darf? Wer entscheidet die Frage, ob die Kirche in Bezirken, oder in einzelnen Orten, oder in ihrer Gesamtheit Ueberschüsse hat, nachdem ihre speziellen dringenden Bedürfnisse befriedigt sind? Doch hoffentlich nicht der Staat selbst, der dadurch die Kirche ganz ausziehen könnte. Diese Entscheidung muß nach unserer Kirchenverfassung erfolgen, welche nicht durch ein Schulgesetz aufgehoben werden kann. Wollen Sie die Kirchenverfassung lesen, so werden Sie finden, daß die Kirche, welcher die Verwaltung ihres eigenen Vermögens zusieht, in allen solchen Dingen gehört werden muß, die Generalsynode hat die Verpflichtung, darauf zu sehen und zu wachen, daß die Kirchenbehörde ihre Verwaltung in der Ordnung übt und die Schranken, die ihr das Gesetz vorschreibt, nicht überschreitet. Ich muß also die Erklärung, daß der Staat hier willkürlich oder mit der Kirchensektion, die eine so abhängige Stellung von der Staatsregierung hat, indem eines eben so gefährlich ist als das andere, handeln könne, zurückweisen und auf unserm Recht bestehen. Ich verwerfe übrigens deshalb das Schulgesetz nicht; allein um nicht gleichsam als ein Verräther an dem Wohl der Kirche betrachtet und bezichtigt zu werden, habe ich mir ausdrücklich vorbehalten, falls auch auf meine dringende Bitte dieser Beschluß der Generalsynode nicht sollte vorgelegt werden, diese meine Erklärung und Verwahrung abzulegen, und um Aufnahme in das Protokoll zu bitten.

Staatsrath Nebelius: Wenn darüber ein Streit entsteht, ob eine Stiftung zu andern als kirchlichen Zwecken verwendet werden könne, so ist es allerdings die Staatsbehörde, welche hierüber entscheidet; dies kann nicht anders seyn, wenn man in der Kirche nicht eine vom Staat ganz unabhängige Macht erkennen will. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat die Kirche willkürlich behandeln dürfe. Es ist dafür gesorgt, daß das Kirchenvermögen in dem Dr-



ganismus der Staatsverwaltung selbst gehörig vertreten wird, und ich kann Sie versichern, daß Diejenigen, welchen diese Sorge übertragen ist, ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen. Auch fehlt es nicht an einem weitem Schutze, da das Eigenthum und die Unverletzlichkeit desselben unter die Garantie der Verfassung gestellt ist.

**Fecht:** Was die Gesinnungen unserer Kirche betrifft, so frage ich, wie lange wir noch in solchen wichtigen Dingen von Gesinnungen reden wollen? Die Menschen mit den besten Gesinnungen sind veränderlich; sie verändern ihre Denkungsart oft noch im Leben, und nach ihrem Tode treten ja ohnehin wieder andere auf. Wir müssen also festhalten, was wir so mühsam errungen und durch Verträge erworben haben. Beide Konfessionen haben sich vereinigt und beide haben Opfer gebracht, und nicht bei Gelegenheit eines Schulgesetzes können wir uns unsere heiligsten Rechte nehmen lassen. Bei dem Wunsche, daß den Schulen aufgeholfen werde, bin ich der erste, der zu opfern bereit ist, aber nicht gedrungen und befohlen von einer Regierung, die wie in aller Welt so gerne alles an sich zieht, besonders in unserer Zeit, wo sie sich nicht nur der Kirchengewalt, sondern auch der Verhältnisse in kleineren Kreisen oft bis ins heiligste Leben hinein bemächtigen wollen.

**Merk:** Nach der Fassung des §. 52 habe ich mir die Erklärung wegen der Ueberschüsse nicht vorstellen können, und ich gestehe, daß ich die Unterscheidung, wonach rücksichtlich der Fonds das Eigenthum einem bestimmten Religionstheile gebühre, hinsichtlich des Ertrags und der Ueberschüsse aber eine gemeinschaftliche Theilnahme Statt finden sollte, durchaus nicht anerkenne. Man hat nach allen staatsrechtlichen Grundsätzen bis jetzt die katholischen Schulfonds als Kirchenfonds anerkannt, und so lange eine Vereinigung beider Kirchen, die in der Folge wohl auch geschehen wird, noch nicht erfolgt ist, wird auch keine Gemeinschaft selbst in Beziehung auf die Ueberschüsse Statt finden können; denn Ueberschüsse sind ein Theil des Vermögens, wie der Fond selbst, und einen Rechtsgrund vor Unterscheidung dieser Theilnahme bloß an dem Ueberschuß und nicht an dem Fond kann ich nicht einsehen. Es hat auch mit der Berechnung dieser Ueberschüsse seine eigene Bewandtniß. Wenn man nur die nothwendigen Ausgaben von einer ganz kurzen Periode in Aufschlag nehmen, und dann dasjenige als Ueberschuß ansehen will, was nach Abzug der auf die dringendsten Bedürfnisse beschränkten Ausgaben übrig bleibt, so fällt dies nicht unter den Begriff eines eigentlichen

Ueberschusses, sondern erscheint nur als die Deckung künftiger Ausfälle, und die Art und Weise, wie man bisher solche Ueberschüsse behandelt, hat gezeigt, daß man die Fonds selbst angegriffen hat, indem Verluste eingetreten sind, die nicht mehr gedeckt wurden und die Fonds nach und nach in Verfall gerathen sind. Ich verwahre mich also gegen eine solche Unterscheidung, wonach eine gemeinschaftliche Theilnahme an den Ueberschüssen eines jeden Fonds soll Statt finden können.

**Knapp und Schinzinger** erklären sich mit dieser Ansicht einverstanden.

**Ministerialrath Veff:** Was die Hauptfrage betrifft, um die es sich hier handelt, so hätte diese der Abg. Merk bei dem §. 14 zur Sprache bringen sollen, denn was wir jetzt berathen, ist nichts als eine natürliche Folge von dem, was schon beschlossen wurde. Es wurde nämlich oben angenommen, daß Ueberschüsse von Fonds, die nicht zu Schulzwecken bestimmt sind, doch zu Schulzwecken verwendet werden dürfen, weil der Hauptzweck, für den der Fond selbst bestimmt ist, ihrer nicht mehr bedarf, denn sonst wären es ja keine Ueberschüsse. Dazu haben wir aber auch, wie in den Motiven der Regierung und in dem Kommissionsbericht ausgeführt ist, eine Basis schon im Kirchenverfassungsedikt, und es wurde noch gar nie oder doch nicht mit erheblichen Gründen bestritten, daß man Ueberschüsse von Stiftungen überhaupt zu ähnlichen frommen und milden Zwecken verwenden dürfe, weil sie für den ursprünglichen Zweck nicht mehr nothwendig sind. Hier, im §. 63, wollte man nur die berechtigten Bezirke vor einer Benachtheiligung verwahren. Da nämlich hier beschlossen ist, daß solche Fonds, also auch Ueberschüsse, die einem bestimmten Bezirk angehören, in die allgemeine Masse, aus der der Wittwen- und Waisenfond bezahlt wird, eingeworfen werden, so sollen die Angehörigen des Bezirks in keinem Fall weniger erhalten, als sie erhalten würden, wenn sie ihre Fonds und ihre Ueberschüsse für sich allein behielten. Damit ist alles Recht gegenüber von diesen Bezirken gewahrt, im Uebrigen aber schon der Einfachheit der Verwaltung wegen nothwendig, eine solche Gemeinschaft zu machen, indem es wirklich bei den Wittwen und Waisen ganz ohne Zweck wäre, wenn man nach Konfessionstheilen oder gar nach Bezirken wieder abtheilen wollte. Der Hauptvorthheil nämlich, daß alle Lehrer im ganzen Land, so weit nicht besondere Ansprüche vorliegen, gleich berechtigt sind, würde wieder dadurch vereitelt; und ich sehe überhaupt nicht



ein, wie man gegen den §. 63 nur Einwendungen machen kann, wenn man den §. 14 angenommen hat. Auf die Bemerkungen des Abg. Fecht habe ich zu erwiedern, daß selbst die Kammer in einer der letzten Sitzungen schon einen Beschluß gegen dasjenige gefaßt hat, was der Abg. Fecht behauptet. Der Art. 13 des Regierungsentwurfs setzt nämlich fest, daß die bisherigen Beiträge eines Fonds erhöht werden können, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftungen berechtigt sind, oder ihre Vertreter, dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser andern Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt wird. Die Kommission dagegen hat die Einwilligung der Vertreter als absolute Bedingung fordern wollen, und deshalb den Nachsatz, der die Nichtbeeinträchtigung anderer Zwecke betrifft, gestrichen, während dagegen die Kammer auf den Antrag des Abg. Bader denselben wieder hergestellt, und damit ausgesprochen hat, daß nach Umständen selbst da, wo die Vertreter der Stiftung, also die Kirchenbehörde, widerspricht, doch eine Verminderung oder Vermehrung Statt finden dürfe, sobald nur nachgewiesen werden könne, daß die Erfüllung der andern Stiftungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werde. Der Abg. Fecht hätte daher seinen Antrag bei dem §. 13 und nicht jetzt stellen sollen, wo er schon verworfen ist.

Fecht: Das ist die Methode, die gar oft angewendet wird, indem man hätte eine Sache da oder dort vorbringen sollen. Das Gesetz ist ja noch nicht abgeschlossen, und wenn man sieht, daß ein Vertrag, den der Staat mit der Kirche geschlossen, gebrochen oder dagegen gehandelt wird, so ist es immer noch Zeit zu einer Aenderung.

Staatsrath Rebenius: Man hat noch in keinem Lande bezweifelt, daß die Gesetzgebung über die Ueberschüsse solcher Stiftungen sollte verfügen können. Eine wirkliche Verletzung wäre nur da vorhanden, wenn man den Ueberschuß einer Stiftung, die einem Religionstheil gehört, zum Unterhalt einer Schule eines andern Konfessionstheils verwenden wollte. Eine solche Bestimmung enthält aber unser Gesetz nicht, und insbesondere nicht der §. 62, da weder der eine noch der andere Religionstheil Fonds genug hat, um die Wittwengehälter zahlen zu können, die der Gesetzesentwurf bestimmt, sondern beide bedürfen eines Zuschusses zusammen von 8000 fl., der sich vielleicht in einem ungleichen Verhältniß vertheilt; allein von dem Staat ist nur das wirklich vorhan-

dene Bedürfniß zu decken und darum, weil der eine schon etwas hat, kann man den andern nicht Noth leiden lassen.

v. Kottick: In der Voraussetzung, daß die Behörde, welche hier zu entscheiden hat, als Ueberschuß nur dasjenige behandeln wird, was wirklich nach vernünftiger Bedeutung des Wortes als Ueberschuß zu betrachten und zu behandeln ist, ist keine Gefahr für die Rechte der einzelnen Stiftungen vorhanden. In der zweiten Voraussetzung, die mir durch die vorige Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs schon bekräftigt worden ist, daß nämlich die Stiftungen von keinem Religionstheil an und für sich genug Mittel für die Bedürfnisse dieses Religionstheils in Beziehung auf die Gehalte der Schullehrer oder die Pensionirung ihrer Relikten besäßen, finde ich durchaus nicht, daß durch das Zusammenwerfen des Betreffnisses beider Confessionstheile und durch die Ergänzung des Gesamtbedürfnisses durch den Zuschuß aus der Staatskasse einem der beiden Religionstheile ein Nachtheil oder eine Beschädigung widerführe. Hier ist der Fall, wo der Staat durch vorliegende Thatsache belehrt wird, und das hier und dort vorhandene Defizit klar erscheint. Der Staat also giebt eine Pauschsumme zu Ergänzung des Fonds, welcher Fond zwar Zuschüsse erhält aus Beiträgen von beiden Konfessionstheilen, wovon aber keiner hinreichende Mittel hat, seine Bedürfnisse ohne den Staatszuschuß genügend zu decken, und da kommt es gar nicht darauf an, welchem Religionstheil eine größere, welchem eine kleinere Summe des Staatsbeitrags zugeschrieben wird. Ist denn dadurch ein Unglück geschehen, oder wird Jemand dadurch beeinträchtigt? Der Staat hat das allgemeine Interesse, und eben so jeder Staatsbürger als solcher das allgemeine Interesse, daß die Hinterlassenen der Schullehrer die erforderlichen Mittel des Unterhalts bekommen, nicht in der Eigenschaft als Relikten von katholischen oder protestantischen Lehrern, sondern als Schullehrers-Wittwen oder Kinder an und für sich, und da liegt mir nichts daran, ob der Staat dem Hilfsfond der Katholiken 1000 fl. und dem der Protestanten 10,000 fl. oder umgekehrt zuschießt. Ich bin zufrieden, wenn die Schullehrer von beiden Konfessionstheilen und deren Relikten das erhalten, was durch eine gleichmäßige Billigkeit, durch Humanität und die gesunde Staatsklugheit gefordert wird.

Merk: In dem §. 15 wird von keinem bestimmten Religionstheil gehandelt, und da der §. 52 bestimmt, es soll ein eigener Fond gebildet werden, so hat man nicht voraus-



sehen können, daß hinsichtlich der Ueberschüsse eine gemeinschaftliche Theilnahme Statt finden solle. Was überhaupt die Theilnahme hinsichtlich der besondern Fonds betrifft, so bleibe ich bei dem Grundsatz stehen, daß das Eigenthumsrecht gesichert ist, und wenn man auch aus andern höhern Gründen annehmen kann, daß ein wirklicher Ueberschuß verwendet werden könne, so sollte doch hier eine Norm festgesetzt seyn, was als Ueberschuß zu betrachten sei, da jetzt eine große Willkühr Statt findet, und man es nehmen kann, wie man es will. Ich wiederhole, daß man mit diesen Ueberschüssen der Kirchenfonds bis jetzt unbarmherzig umgegangen ist, so daß man nicht weiß, wie es künftig damit gehalten werden soll. Sieht man auf die Absicht der Stifter, die sie als Kirchenstiftungen betrachtet haben, so weiß ich nicht, ob die gemeinschaftliche Theilnahme der Ueberschüsse auf Rechtsprincipien beruht. Dem sei übrigens wie ihm wolle, so wünschte ich eine feste Norm darüber, was als Ueberschuß zu betrachten ist.

Ministerialrath Beck: In den §§. 14 und 15 sind solche Normen bezeichnet und eine noch nähere Bestimmung im §. 14 hat die Kammer sogar verworfen, weil sie die Sache dem Ermessen der Regierung überlassen wollte. Uebrigens muß ich den Abg. Merk darauf aufmerksam machen, daß hier ein Unterschied zwischen dem Pensionsfond und dem Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond gemacht ist. Der Pensionsfond soll für einen jeden Konfessionstheil besonders gebildet werden, der andere Fond aber gemeinschaftlich seyn, und dieses hat seine guten Gründe. Bei den Pensionen herrscht Willkühr, d. h. man kann pensioniren, oder nicht, und da wäre es leicht möglich, daß ein Konfessionstheil sich für beeinträchtigt hielte, wenn man, im Fall eines gemeinschaftlichen Fonds, für Pensionen des andern Konfessionstheils verhältnißmäßig mehr verwendete. Um daher alle solche Bedenklichkeiten zu beseitigen, ist nothwendig, jedem Konfessionstheil einen seiner Bevölkerung entsprechenden Beitrag zuzuweisen. Bei dem Wittwen- und Waisenfond dagegen kann ein solches Mißtrauen nicht entstehen, weil es nicht von der Willkühr der Behörden abhängt, ob die Schullehrer sterben und Wittwen und Waisen hinterlassen sollen oder nicht.

Winter v. H: Ich unterstütze den Kommissionsantrag, und glaube nicht, daß die Verwahrung des Abg. Fecht, zu der er sich als Mitglied der Generalsynode verpflichtet fühlte, irgend einen Beschluß der Kammer wird aufhalten können,

da meiner Ansicht nach die Verwahrung sich nur darauf bezieht, wer die Vertreter sind, denen wir im Gesetz das Recht vorbehalten haben, einzuwilligen oder nicht. Diese Frage wird sich aber erst entscheiden, wenn die Generalsynode wieder zusammenkommt.

Fecht: Die Kammer hat jeden Einzelnen und jede Korporation zu schützen, sie wird auch die größte Korporation, die für die heiligsten Zwecke besteht, in Schutz nehmen. Wenn diese glaubt und darthut, daß ihr von der Regierung zu nahe getreten werde, so ist es nicht Gnade, sondern dem Eid und der Pflicht der Kammer gemäß einzuschreiten. Nun hat aber die Vergangenheit gezeigt, daß, wie nicht bloß in der Generalsynode, sondern auch hier schon bewiesen worden ist, daß der Staat in das Kirchen- und Stiftungsvermögen große Eingriffe gemacht hat; wenn wir diese Willkühr fort-dauern lassen, und der Kirchensection bleibend eine so untergeordnete Stellung angewiesen wird, so geben wir unser Kirchenvermögen, zum Theil wenigstens, preis; wenn der große Verein der Kirche Prediger haben will, deren sie bei der steigenden Bevölkerung immer in größerer Zahl bedarf, um die Religion zu pflegen, so muß sie sich neue Fonds verschaffen. Darum ist es Pflicht, darauf zu wachen, daß diese heiligen Rechte nicht verletzt werden. Wenn der Staat, was er schon so lange versprochen hat, das badische Kirchenvermögen zurückgeben würde, so könnten wir aus unserem Eigenthum noch viel mehr für die Schulen thun. Erschrecken Sie, daß der Staat so viel geben müsse, so bedenken Sie, daß darunter viel Kirchenvermögen steckt, das er immer zurückzugeben versprochen, aber bis jetzt nicht gehalten hat.

Welker: Wir sind in diesem Augenblick in die große englische Frage hineingeworfen; ich glaube nicht, daß wir durch den vorliegenden Paragraphen in unseren Interessen verletzt sind, und eben so wenig die Stiftungen über Verletzungen klagen können, da solche Ueberschüsse gewiß nicht zweckmäßiger als für Kirchen und Schulen verwendet werden können. Dem Abg. Fecht will ich aber darin nicht Unrecht geben, daß jede Kirche durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter das Recht hat, darauf zu wachen, daß nicht etwas für Ueberschuß erklärt werde, was nicht Ueberschuß ist. Da muß aber die Kirche an die rechte Behörde kommen, und die Kammer wird gewiß nicht gleichgültig darüber seyn, wenn sie sich in solchen Angelegenheiten an sie wendet.

Der §. 63 wird hierauf angenommen.



## „Siebenter Titel.

## „Von den Schulhäusern und deren Einrichtung.

## §. 64.

„Wo für eine Schule kein Gebäude zu Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangel an Raum, oder wegen sich darstellender Nachteile für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist nach Anordnung der Staatsbehörden ein neues Schulhaus, welches, außer den erforderlichen Schulzimmern noch die Wohnung für einen Lehrer mit Familie, oder wo mehrere Hauptlehrer angestellt oder anzustellen sind, für wenigstens zwei derselben, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern.“

„Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.“

Bohm macht darauf aufmerksam, daß hier der bei §. 30 gefaßte Beschluß, wegen des Miethzinses für den zweiten Hauptlehrer werde berücksichtigt werden müssen.

Schaff: Nach diesem Paragraphen müßte in jeder Gemeinde ein besonderes Haus für die Schulzimmer und mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 30 für die Wohnung des Lehrers bestehen, so daß also der Fall ganz ausgeschlossen wäre, wo eine Gemeinde, statt ein eigenes Haus zu diesem Zweck zu bauen oder zu kaufen, ein schickliches Local für die Schulzimmer und die Lehrerwohnung miethete, wodurch aber eine in vielen Fällen große Härte entstände. Es kann ein solches Local gemiethet werden, das dem Zweck eben so gut entspricht, wie ein mit der Aufschrift „Schulhaus“ dastehendes Gebäude, und daher schlage ich vor, in dem Paragraph nach dem Wort „genügt“ zu setzen: „auch kein entsprechendes Local gemiethet werden kann.“

Mehrere Mitglieder bemerken, daß die Fassung der Commission genügen werde.

Schaff: Diese Fassung ist jedenfalls zweideutig, und so wie ich dieselbe nicht recht verstanden habe, so werden auch noch manche Andere im Lande dieselbe mißverstehen.

Verbandl. d. II. Kammer 1835. 114 Heft.

Wenn es heißt, die Gemeinde müsse ein Gebäude anschaffen, so werden die Meisten glauben, sie müssen eines kaufen.

Werk: Ich halte den Zusatz ebenfalls für überflüssig, weil sich in diesem Paragraph auf die Anordnung der Regierung berufen wird. Wenn daher die Gemeinde ein angemessenes Local miethen kann, so wird die Regierung keinen neuen Bau anordnen. Der Fall übrigens, daß ein taugliches Local vorhanden ist, wird so selten seyn, daß das Gesetz nicht darauf Rücksicht zu nehmen braucht.

Schaff: Der Fall ist nicht so selten, und erst heute habe ich eine Petition von einer Gemeinde im Odenwald übergeben, die zwei Schulen unterhalten muß, welche erst vor fünfzehn Jahren gegründet worden sind. Dort war früher gar keine ständige Schule, sondern bloß eine Wanderschule, die während des Winters von einem Schumacher aus der Nachbarschaft versehen wurde, welcher den Wanderrisch hatte, keiner Wohnung bedufte, und den Unterricht bald in diesem bald in jenem Hause ertheilte, wo eben ein Bürger titulo gratuito ein Local hergab. Später wurde das Unterrichtswesen geregelt, und es mußte ein bestimmtes Local angeschafft werden, allein Niemand hat der Gemeinde zugemuthet, ein Schulhaus zu bauen oder zu kaufen, wozu alle Mittel gefehlt hätten, sondern sie hat eben eine Wohnung für den Lehrer und eine Schulkube gemiethet, während nach dem Wortlaut dieses Paragraphen die Gemeinden jetzt genöthigt werden könnten, Schulhäuser zu bauen.

Martin: Die Oberschulbehörde wird, wenn auch gleichwohl der Paragraph so stehen bleibt, doch nicht da die Erbauung eines Schulhauses verlangen, wo ein geeignetes Local vorhanden ist, das von der Gemeinde gemiethet oder gekauft werden kann. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß die im §. 30 früher beschlossene Bestimmung, die Schulgebäude betreffend, hier in Anwendung zu kommen habe, und darum schlage ich vor, gleich in der fünften Zeile die Worte: „für wenigstens zwei derselben“ zu streichen; denn wenn auch Raum genug im Haus vorhanden wäre, so möchte ich, des nachbarlichen Friedens wegen, nicht wünschen, daß zwei Hauptlehrer in einem und demselben Hause zusammen wohnen müssen, während es nicht so viel zu sagen hat, den unverheiratheten Unterlehrern eine Wohnung zuzurichten.

Witzel II.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaff



um so mehr, als die Gemeinden dadurch wenigstens Zeit gewinnen, erst vielleicht nach einigen Jahren das Schulhaus zu bauen, und während dieser Zeit, ohne zu große Erschöpfung der Bürger, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Der Fall, wo ein angemessenes Local gemiethet werden kann, ist auch keineswegs so selten, wie der Abg. Merk glaubt, allein jetzt verlangt die Regierung immer neue Bauten.

Kettig v. K.: Der Antrag des Abg. Schaaff scheint jedenfalls zu weit ausgedehnt, denn darnach soll die Sache alternativ oder facultativ werden, während ich bloß subsidiarisch für den Fall es wünschte, wo die Gemeinde durchaus nicht bauen kann. Die Regel muß es seyn, und für uns, die wir für die Interessen der Schule zu sorgen haben, muß es auch Regel bleiben, daß Schulhäuser da seien, und nur da, wo die Mittel durchaus nicht aufzubringen sind, die Staatsbehörde einstweilen die Miethe erlaube, mit welcher Modification ich den Antrag des Abg. Schaaff unterstütze.

Bohm schlägt vor, zur Erreichung der Absicht des Abg. Kettig so zu setzen: „es soll nach Anordnung der Staatsbehörde entweder ein entsprechendes Local gemiethet oder angeschafft werden.“

Schaaff: Meine Absicht ist auch, daß wo immer möglich ein eigenes Schulhaus in jeder Gemeinde seyn solle, daß aber dieses nicht gerade ausschließlich der Fall seyn müsse, sondern da, wo der Gemeinde es zu schwer fiele, oder wo vielleicht aus anderen Rücksichten das Miethen eines Locals zweckmäßiger wäre, die Möglichkeit dieses zu thun gegeben sei. Ich denke mir hierbei auch den Fall, daß der Schullehrer ein eigenes Haus besitzt, in welchem er an die Gemeinde eine Schulstube vermietet.

v. Rotteck: Der Antrag des Abg. Kettig ist zu beschränkt, und nicht in dem Sinne, wie ich den Antrag des Abg. Schaaff unterstützte. Der Abg. Kettig will, daß es nur in dem Fall der Gemeinde erlaubt seyn soll, ein Local für die Schule zu miethen, wenn sie außer Stand ist, ein Haus zu bauen, während ich wünschte, daß überall da, wo die Gemeinde es ihrem Interesse angemessen findet, und der Hauptzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, ein geeignetes Local auf die wenigst kostspielige Art und auf längere oder kürzere Zeit soll gemiethet werden können.

Serbel: Nach dem Antrag des Abg. Schaaff ist es in das Ermessen der Staatsbehörde gestellt, ob die Gemeinde

ein Local anschaffen oder miethen dürfe, während nach der Ansicht Mehrerer dieses in dem Ermessen der Gemeinden liegen solle. Das Recht der Aufsichtsbehörde soll auch in der That nicht weiter gehen, als daß die Gemeinde dem Schullehrer und der Schule ein geeignetes Local anschafft, und thut sie dieses, so soll sich die Schulbehörde damit begnügen, was die Ansicht des Abg. v. Rotteck ist. Andererseits soll auch die Verpflichtung der Gemeinden nicht weiter gehen, als ein passendes Schulhaus zu verschaffen, worunter ich miethen, kaufen oder bauen verstehe, unter welchen drei Fällen sie die Wahl haben sollen. Bloß wenn das Urtheil der Schulbehörde das Local nicht für passend erklärt, so mag die Gemeinde zu einem neuen Bau schreiten.

Der Unterschied zwischen den Anträgen der Abg. Kettig und Schaaff ist also der, daß nach dem Erstem es in dem Ermessen der Schulbehörde liegt, ob die Gemeinde bauen, anschaffen oder miethen solle, während nach dem letzteren die Sache lediglich in dem Willen der Gemeinde liegt, in welcher Hinsicht ich den letztern Antrag auch unterstütze.

Merk: Wenn die Regierung über das Wort „passend“ entscheidet, dann ist es entschieden.

Staatsminister Winter: Wenn wir das Schulgesetz, wie es sich vielleicht in zehn Punkten gestaltet, in Eile vollziehen wollten, so würden wir, statt die Gemeinden für die Schule zu gewinnen, bei denselben einen Haß dagegen erregen, der weit verderblicher wäre, als dieses Gesetz nützen könnte. Ich versichere Sie zum Voraus, daß acht Jahre verstreichen werden, bis einzelne Punkte dieses Gesetzes vollzogen sind, denn ich weiß aus Erfahrung, wie viele Mühe es kostet, bis ein Schulhaus gebaut ist, die Mittel dazu vorhanden sind, der Plan gemacht und geprüft ist; wie viele Geduld man haben muß, und wie oft die Regierung, der es immer nur darum zu thun ist, daß die Schule so gut als möglich sei, sich mit einem gemietheten Local begnügen muß. Wir waren schon in dem Fall, den Gemeinden Geld vorzuschießen, damit sie ein Schulhaus bauen konnten, weil wir nicht daran denken durften, daß sie im Augenblick ein solches werden herstellen können.

Mördes: Und dennoch werden hierdurch die angeregten Besorgnisse nicht entfernt. Mir sind nämlich Fälle bekannt, daß der Verwaltungsbeamte seinen besondern Ruhm darein gesetzt hat, überall in seinem Bezirk nur schöne Schulhäuser zu erbauen, ohne die Opfer zu berücksichtigen, welche den mittellosen Gemeinden dadurch auferlegt würden.



Mehrere Stimmen: Es giebt solche.

Der Antrag des Abg. Schaaff, daß nach dem Wort „genügt,“ die Worte: „auch kein entsprechendes Local gemiethet werden kann,“ gesetzt werden; so wie die weiter vorgeschlagene Aenderung, statt der Worte: „für wenigstens zwei derselben,“ die Worte: „für wenigstens einen Lehrer mit Familie,“ zu setzen, werden hierauf nebst dem Paragraphen selbst angenommen.

Zu

§ 65.

„Die Kosten der Erbauung oder Anschaffung oder der Erweiterung des Schulhauses, so wie der Unterhaltung desselben, fallen, so weit dafür nicht nach den §§. 1, 2 und 23 des Gesetzes vom 26. April 1808 vermöge eines besondern Titels ein anderer Bauherr vorhanden ist, und so weit sie nicht durch vorhandene Fonds und im Falle des §. 24 des genannten Gesetzes durch den dort bestimmten Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte.“

„In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen selbst zu bestreiten.“

Grimm: In der Pfalz wohnen bekanntlich oft drei Religionstheile in einem Ort zusammen, wobei die politische Gemeinde die Schulhäuser herstellte, in der Folge sich aber mit dem einen oder andern Confessionstheil abfand, und das Schulhaus eigenthümlich abtrat, von wo an auch der betreffende Confessionstheil die Baupflicht übernahm. Wie soll es nun künftig in solchen Fällen gehalten werden, wo die politische Gemeinde ein solches Schulhaus an irgend einen Confessionstheil abgetreten hat, übrigens auch noch andere Schulhäuser nebenbei erhält.

Ministerialrath Beck: Nach der Bestimmung dieses Paragraphen muß die politische Gemeinde dieses Schulhaus künftig unterhalten; wenn aber die politische Gemeinde noch etwas mit abgegeben hat, das zur Unterhaltung des Schulhauses dienen soll, so kommt es ihr wieder zu gut; allein man kann keinen Unterschied machen, ob anfänglich eine politische oder

eine Confessionsgemeinde die Schule gebaut hat, oder wer sie früher unterhalten mußte.

Grimm: Ich habe den Fall im Auge, wo sich eine Kirchengemeinde bedeutend vermehrt hat, während die andere keine Erweiterung ihrer Schule bedarf. Jede Kirchengemeinde hatte, wie die politische Gemeinde, ein eigenes Schulhaus; allein nun wurde die Last der Erweiterung der Schule der vermehrten Kirchengemeinde auch auf die politische Gemeinde gewälzt, worüber sich diese auf irgend eine Weise mit der Confessionsgemeinde abgefunden hat. Es erhielt von da an jede politische Gemeinde ein Schulhaus, allein die Last der Stellung eines weiteren Schulhauses blieb auf der Kirchengemeinde.

v. Kottack: In dem Bericht, den der Abg. Bohm über meinen, von den Abg. Knapp und Körner wiederholten, Antrag erstattet hat, kommt als erster Hauptgrund der Verwerfung dieses Antrags die Behauptung vor, dieser Gesetzesentwurf sei auf den Grundsatz basirt, daß der Staat nicht eigentlich die allgemeine Schulspflicht habe, zu den Schulen, als solchen, beizutragen, sondern nur da nachzuhelfen veranlaßt sei, wo die Gemeindemittel nicht hinreichen, welcher Grundsatz durch das ganze Gesetz consequent durchgeführt sei; daher es nur zu Irrungen führen würde, wenn man an einzelnen Bestimmungen rütteln wollte. Ich frage aber den Herrn Berichterstatter, ob dieser Grundsatz in dem §. 65 auch durchgeführt ist? und gebe hier vorläufig die Antwort mit Nein! denn wenn der Grundsatz wirklich bestünde, daß der Staat überall wegen Dürftigkeit, und nach dem Maß derselben, den Gemeinden unter die Arme greifen müsse, so müßte auch da, wo es sich um die Erbauung von Schulhäusern handelt, der Staat fragen, ob die Gemeinde reich oder arm sei, und ob nach Verhältniß ihrer größeren oder geringeren Dürftigkeit ein Staatszuschuß zu geben sei. Man legt aber hier die Last schlechthin auf die Gemeinden, und die Consequenz ist demnach nicht vorhanden, was ich bloß beiläufig bemerken will, weil es schon zum Vornhinein zu Unterstützung unsers Antrags dienen kann.

Bohm: Der §. 21 des Regierungs- und Commissionärentwurfs, welcher noch nicht berathen ist, wird die von dem Abg. v. Kottack vermifste Consequenz herstellen, indem dort ausdrücklich der Satz aufgenommen ist, daß der Aufwand, der durch Erbauung von Schulhäusern entstanden ist, in die Ausgabenrechnung aufgenommen werde. Es kann



daher eine Gemeinde, die in dem Normaldecennium ein Schulhaus gebaut hat, in den nächsten 10 Jahren den ganzen Zuschuß erhalten, wodurch dann die Last des Schulhausbaues wenigstens indirekt und theilweise von der Staatskasse wieder getragen wird.

v. Kottel: Wenn aber die Gemeinde noch kein Schulhaus gebaut hat, jetzt aber eines bauen soll, und dazu nicht im Stande ist, so frage ich, ob ihr der Staat auch Beiträge giebt? Das wäre konsequent gewesen, nicht aber das, daß wenn man früher einmal gebaut hat, der Aufwand dafür oder die Zinsen des dazu aufgenommenen Kapitals jetzt noch unter die laufenden Ausgaben gesetzt werden. Für den Fall also, daß der bezeichnete Antrag, der die Beitragspflicht des Staats auf ein anderes Prinzip baut, verworfen und von der Kammer wirklich der Grundsatz der bloß den armen Gemeinden in Beziehung auf die Schulpflicht zu leistenden Unterstützung sollte angenommen werden, würde ich den weitem Antrag stellen, diesen Grundsatz auch auf den §. 65 anzuwenden und zu bestimmen, daß diejenigen Gemeinden, deren Mittel zu Erbauung von Schulhäusern nicht reichen, einen entsprechenden Zuschuß aus der Staatskasse erhalten.

Staatsrath Nebelius: Der Zuschuß wird jenen Gemeinden, die künftig bauen, in Folge der periodisch zulässigen neuen Aufstellung der Berechnung der mittlern Gemeindeausgaben in der Regel mittelbar gewährt werden. Nur bei denjenigen Gemeinden, die zum Zweck der Unterhaltung der Schulen gar keine Auflage zu machen haben, kann der Fall eintreten, daß ihnen ein Staatszuschuß auf solche mittelbare Weise zur Erbauung eines Schulhauses nicht wird; allein für diese Gemeinden brauchen wir auch nicht zu sorgen, indem dieselben von der Kirche oder den Privaten reich dotirt sind.

Leiblein fragt, ob in allen Fällen die Baupflicht rücksichtlich der Schulhäuser auf die politische Gemeinde übergehe, selbst wenn der Konfessionstheil bis jetzt das Schulhaus habe bauen und unterhalten müssen, in welchem Fall dann diese Bestimmung dem Artikel 23 des Gesetzes vom 26. April 1808 widerspreche und daher die Hinweisung auf den letzteren in diesem Paragraphen zu streichen seyn werde.

Ministerialrath Bekk: Ich habe nichts dagegen zu erinnern. Wenn man hier von einem besondern Titel spricht, so hat man dabei die erwähnte Bestimmung des Gesetzes von 1808 nicht im Auge, wo es sich vielmehr um einen allge-

meinen Titel handelt. Der besondere Titel ist der, wo ein Bauherr z. B. ein Zehntbesitzer und nicht bloß der kraft Gesetzes Verpflichtete vorhanden ist.

v. Kottel: Es wurde unrichtig behauptet, daß die Erbauung der Schulhäuser wenigstens indirekt mit in die Rechnung gezogen werde, welche den Beitrag der Staatskasse bestimmen solle.

Es heißt in dem Art. 22 ausdrücklich, daß der Durchschnitt, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteige, aus den Rechnungen von 1825 bis 1835 zu ziehen sei, während ich ausdrücklich gesagt habe, daß, wenn die Gemeinde in dieser Zeit kein Haus gebaut, die Zinsen auch nicht in den Durchschnitt fallen können, und diese, wenn sie jetzt bauen soll, nichts erhält.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. v. Kottel hat den §. 23 a übersehen, nach welchem nach je 10 Jahren in Beziehung auf das ganze Einnahmen- und Ausgabenverhältniß der Gemeinde wieder eine neue Rechnungsperiode von 10 Jahren und nicht immer die jetzige von 1825 bis 1835 zur Basis genommen werden solle. Wenn daher eine Gemeinde in den nächsten 10 Jahren baut, so kommt ihr Aufwand in der Periode von 1835 bis 1845 in Rechnungsausgabe, bei der künftigen Beitragsberechnung der Gemeinde also zu gut.

Mohr und Andere unterstützen noch den Antrag des Abg. Leiblein, der sofort von der Kammer angenommen und hiernach der Paragraph mit der Aenderung genehmigt wird, daß die Hinweisung auf den §. 23 des Gesetzes von 1808 gestrichen werde.

v. Kottel erinnert an seinen Antrag wegen der Unterstützung zum Schulhausbau, der ebenfalls zur Abstimmung kommt, jedoch verworfen wird.

Der

§. 66.

„So weit nicht dazu verfügbare Fonds vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Holz anzuschaffen.“

wird mit der Aenderung angenommen, daß statt „Holz“, „Brennmaterialien“ gesetzt werden solle.



Zu

## „Achter Titel.

„Von der Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen.

§. 67.

„Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Dienst Einkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.“

„Der hierzu erforderliche Aufwand wird aber, so weit dafür nicht Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und nach Maßgabe besonderer Regierungsverordnungen durch Umlagen auf die Gesamtheit der Israeliten bestritten.“

„Sedoch haben

- 1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindefasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.“
- 2) „Ferner erhält die Gesamtheit der Israeliten für ihre Schulen einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.“

wird nichts erinnert.

Zu

§. 67 a.

„Wird erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische öffentliche Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem in §. 67 Nr. 1 erwähnten Beitrage aus der Gemeindefasse nicht verbunden, es sei denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.“

Gerbel wünscht die Weglassung dieses Paragraphen, da derselbe der Errichtung israelitischer Schulen hinderlich seyn könnte.

Schaff dagegen hält es für zweckmäßig, wenn keine

neuen israelitischen Schulen entstünden, da die Kinder dieser Glaubensgenossen in den Schulen der christlichen Konfession gerne aufgenommen würden, wo sie, mit Ausnahme der Religion, denselben Unterricht erhielten, wie die übrigen Kinder auch.

Gerbel: Alsdann ist aber doch die Anstellung eines besondern Lehrers nothwendig, der bezahlt werden muß, und wenn er in dem genannten Punkte Unterricht zu geben hat, auch in andern Fächern Unterricht zugleich geben könnte.

Schaff: Für den Religionsunterricht wird kein christlicher Lehrer bezahlt, ihn ertheilt der Geistliche; die Israeliten können also auch für ihren Lehrer, der bloß den Religionsunterricht ertheilt, keine Beihilfe aus Gemeindefmitteln fordern.

Ministerialrath Bekk: Es kommt in Betracht, daß die israelitischen Glaubensgenossen nicht überall einen Geistlichen haben, und der andere Grundsatz des Abg. Schaff ist gewiß nicht richtig, da ich aus eigener Erfahrung überzeugt bin, wie sehr vortheilhaft es ist, wenn viele israelitische Schulen bestehen. In vielen Gemeinden, wo die Kinder der Israeliten die christlichen Schulen besuchen, erhalten sie den Religionsunterricht von einem ganz schlecht gebildeten Menschen, der ihnen lauter Dinge beibringt, wodurch sie eher verdunkelt als aufgeklärt werden; wogegen die Schulkandidaten, die in den Seminarien gebildet und geprüft wurden, in der Regel ganz gute Schulleute sind und im Sinne der Aufklärung nicht nur auf die Schuljugend, sondern auch auf die Gemeinde selbst außerordentlich wohlthätig wirken. Es ist deshalb für die Aufklärung der Israeliten von hohem Werthe, die Zahl der israelitischen Schullehrer zu vermehren, wozu noch der Grund kommt, daß die christlichen Gemeinden oft selbst nicht wollen, daß die israelitischen Kinder in ihre Schule gehen und sich schon förmlich dagegen widersetzt haben. Endlich ist der Religionsunterricht für die Israeliten, die nicht wie die Christen einen Pfarrer im Ort haben, doch sehr nothwendig, und darum wünschenswerth, daß eigene öffentliche Schulen errichtet werden, denen verständige und gebildete Männer vorstehen. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Gerbel.

Dörr: Der Grund, warum die Kommission diesen Vorschlag machte, ist der, den der Abg. Schaff schon angeführt hat. Es giebt nämlich Gemeinden, in denen sich bloß einzelne Israeliten befinden, deren Kinder jetzt ganz gut in den christlichen Schulen unterrichtet werden. Warum wollen



wir also solche Gemeinden in die unangenehme Lage setzen, besondere Schulen zu errichten, während wir doch andererseits den Grundsatz aufgestellt haben, daß da, wo zweierlei Konfessionen sich befinden, sie ihre Schulen mit einander vereinigen, und wenn sie nicht dazu geneigt sind, der sich entgegenseßende Theil auf seine Kosten eine Schule errichten soll.

Ministerialrath Bekk: In dem Fall des §. 27, wo die verschiedenen Konfessionstheile ihre Schulen vereinigt haben, wird sich die israelitische Gemeinde auch vereinigen müssen. Es giebt aber viele Orte, wo die Christen ihre Konfessionsschulen beibehalten werden; und hier wäre es nicht billig, wenn man bloß hinsichtlich der Israeliten eine Ausnahme machen wollte.

Bohm: Was den Punkt betrifft, daß die christlichen Gemeinden oft selbst eine Vereinigung ihrer und der israelitischen Schule nicht wollen, so giebt ihnen der zweite Satz des Paragraphen die Befugniß zur Errichtung einer eigenen israelitischen Schule, und somit zu der beabsichtigten Trennung die Zustimmung zu ertheilen. Die übrigen Gründe sind bereits erörtert und ich habe nichts weiter zu erinnern.

Posselt: So viel ich von Schulvisitatoren erfahren habe, gehören die israelitischen Jünglinge, welche die christlichen Schulen besuchen, mitunter zu den besten Schülern. Sodann hat dieser gemeinschaftliche Schulbesuch noch den Vortheil, daß eine Annäherung der beiden so getrennt einander gegenüberstehenden Partheien dadurch bewirkt wird. Was den Religionsunterricht betrifft, so weiß ich ferner, daß auch öfter israelitische Jünglinge den Religionsunterricht mit genießen, der ja doch nur christliche Moral umfaßt, den der Israelite jedenfalls mit mehr Nutzen genießt, als den talmudistischen.

Ministerialrath Bekk: Ein solcher Unterricht wäre durchaus nicht zu dulden, wenn er, was ich jedoch nicht glaube, wirklich irgendwo Statt finden sollte.

Schaff: Der Fall, daß israelitische Kinder eine christliche Schule recht gerne besuchen, und zwar mit großem Erfolg, ist mir bekannt, und zwar in einem Ort nur drei Stunden von hier. Gleichwohl besteht dort die jüdische Aufsichtsbehörde darauf, es soll eine besondere israelitische Schule errichtet werden. Die ganze israelitische Gemeinde ist dagegen und sie kann keinen Grund dazu einsehen; das betreffende Rabbinat aber verfolgt seine Ansicht mit aller Kraft beharrlich, und wird von der Staatsbehörde darin

unterstützt; obgleich eine Nothwendigkeit sich nicht einsehen läßt und nicht vorhanden ist.

Diesen Folgen möchte ich durch das Gesetz vorgebeugt wissen.

Wegel II. unterstützt den Antrag des Abg. Schaff, mit der Bemerkung, daß er eine bedeutende Stadt kenne, in welcher Judenkinde mit dem besten Erfolge die christlichen sowohl Knaben- als Mädchenschulen besuchen.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den Antrag des Abg. Wegel, den §. 67 a weg zu lassen, welcher von der Kammer verworfen, dagegen der §. 67 a angenommen wurde; eben so der §. 68 und 71.

#### „Neunter Titel.

#### „Vorschriften des Verfahrens und transitivische Bestimmungen.

§. 68.

„Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.“

§. 71.

„Die verschiedenen Fonds, die Gemeinden und die Staatskasse haben, so lange nicht über ihre künftigen nach Maggabe dieses Gesetzes zu leistenden Beiträge zu den Lehrergehalten von der kompetenten Staatsbehörde entschieden ist, ihre bisher geleisteten Beiträge einstweilen fortzuentrichten.“

Zu

§. 72.

„Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn darf, sind so bald als möglich und längstens innerhalb eines Jahres, von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seien oder nicht. Im letztern Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindefasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüsslich zu bezahlen und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der kompetenten Staatsbehörde geltend zu machen.“

Ziegler: Ich glaube, man muß eine bestimmte Zeit annehmen, von welcher an die Lehrer in ihren Gehalt eintreten,



und weil ein Anfangstermin im §. 72 nicht festgesetzt ist, erlaube ich mir, die Bestimmung vorzuschlagen, daß die Lehrer „vom 1. Januar 1836 an“ in die gesetzlichen Bezüge einzuweisen sind.

Ministerialrath Veff: Diese Zeit ist zu kurz und die Einweisung bis dahin gar nicht ausführbar.

Ziegler: Bis zum 1. Januar 1836 sind noch 7 volle Monate, und in dieser Zeit glaube ich, könnte doch noch Vieles geschehen. Ich halte für nothwendig, daß ein bestimmter Anfangstermin festgesetzt werde, von welchem die Lehrer in ihre Gehalte einzuweisen sind, damit nicht Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Schullehrern eintreten.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Ziegler, und glaube, daß die Absicht des Gesetzgebers war, zu sagen: „längstens binnen einem Jahr“, um diese Verhältnisse so bald als möglich zu ordnen. Ich glaube auch noch, daß in dieser Beziehung es für Jeden von Interesse ist, daß er, besonders wenn er fleißig ist, so bald als möglich in seinen Genuß eintrete. Eine Verzögerung wäre eine Ungerechtigkeit.

Duttlinger: Ich mache den Vorschlag, zu bestimmen, daß die Erhöhung der Gehalte, welche einzelne Schuldienste anzusprechen haben, ihren Anfang nehmen vom 1. Januar 1836 und stimme in dieser Beziehung mit dem Abgeordn. Ziegler überein; mit der Modifikation, daß die Einweisung in den Bezug nach dem Kommissionsantrag geschehen soll, so bald als möglich, und längstens innerhalb eines Jahres.

Sonntag: Ich mache den Vorschlag, daß die Vorschüsse statt von der Gemeindskasse, von der Staatskasse bezahlt werden.

Da sich der Vorschlag des Abg. Ziegler mit dem des Abg. Duttlinger vereinigen ließ, so wurde über diese beiden Anträge abgestimmt und dieselben sammt dem Paragraphen selbst angenommen.

Die

§§. 73, 74, 74 a, 74 b, 75 und 76,  
lautend:

§. 73.

„Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als durch dieses Gesetz bestimmtes Dienst Einkommen (sowohl an Gehalt als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als

persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10 — 17) und das, was die Gemeinde im Falle des §. 26, Absatz 2, über den gesetzlichen Beitrag hinaus noch fernerhin als ständig abzureichen hat, dazu nicht hinreichen.“

§. 74.

„Dasjenige, was im Falle des vorhergehenden §. zur Deckung des bisherigen Gehalts eines Lehrers noch fehlt, wird demselben, so lange er an der nämlichen Schulstelle angestellt ist, von der Stiftungs-, Gemeinds- oder Staatskasse, deren bisheriger nur vorübergehender Beitrag nach Maßgabe dieses Gesetzes künftig ganz oder theilweise wegfällt, fort entrichtet.“

„Wenn mehrere solche Beiträge künftig wegfällen, so haben die Kassen, welche dieselben bisher leisteten, den zur Ergänzung des Personalgehalts des Lehrers erforderlichen Betrag nach dem Verhältnisse dessen, wovon sie künftig befreit werden, beizuschließen.“

„Wenn durch Herabsetzung eines das gesetzliche Maß (§. 32) überschreitenden Schulgeldes das Gesamteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hiefür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds dazu vorhanden sind, auf die Gemeindskasse zu übernehmen.“

§. 74 a.

„Wenn nach §. 29 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zu Aufbesserung der den gesetzlichen Betrag nicht erreichenden Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule verwendet werden muß, diese Verwendung aber nach §. 73 so lange der den höhern Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintritt, so ist dasjenige, was an dem künftig daraus aufzubessernden Gehalte des andern Lehrers bis zum gesetzlichen Betrage noch fehlt, einstweilen eben so aufzubringen, wie wenn der Gehalt des ersten Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.“

§. 74 b.

„Hat die Gemeinde nach Maßgabe der §§. 74 und 74 a einen vorübergehenden besondern Beitrag zu leisten, so sind zu dessen Deckung vorzugsweise die auf die Unterlehrer fallenden Schulgeldbetreffnisse, so weit sie dazu verfügbar sind (§. 35), zu verwenden.“

§. 75.

„Schullehrerpensionen und die Kosten für Hülflehrer



(§. 47 — 49), welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf bestimmte Stiftungen bereits angewiesen sind, werden, so weit diese Stiftungen oder ihre Ueberschüsse nach §. 53 Nr. 1 und 2 auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond übergehen, von dem Lehrern mit übernommen.“

## §. 76.

„Wurde eine Pension oder der Aufwand für einen Hilfslehrer (§. 47 — 49) aus der Staatskasse oder auf Verfügung der Staatsbehörde von der Gemeinde bezahlt, so tritt dafür ebenfalls der allgemeine Pensions- und Hilfsfond ein.

wurden ohne Bemerkung angenommen.

Duttlinger schlägt zu dem §. 76 den Zusatz vor: „vom 1. Januar 1836 an,“ welcher nachträglich angenommen wird.

Zu

## §. 77.

„Pensionen, welche, ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf das Dienst Einkommen eines Schullehrers angewiesen sind, bleiben demselben nur in so ferne zur Last, als der Gehalt des Lehrers den durch dieses Gesetz bestimmten niedersten Betrag übersteigt. Der weitere Betrag der Pension wird auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond übernommen.“

Kettig v. R.: Ich schlage vor, den §. 77 zu streichen. Der Grundsatz, daß die Pensionen der Lehrer auf das Dienst Einkommen eines Lehrers angewiesen sind, ist hier beibehalten, nämlich da, wo der Gehalt des Lehrers mehr als das Minimum beträgt. Wir haben anerkannt, daß es wünschenswerth sei, daß die besser dotirten Stellen nicht auf das Minimum herabgedrückt werden, weil dadurch eine Aussicht auf künftige Verbesserung dem verdienten Lehrer gegeben wird. Ich kenne einen einzelnen Fall, der dem Abg. Fecht wohl bekannt ist, wo eine Gemeinde in die Lage kam, einen Lehrer anzunehmen, nur um ihn nach kurzer Zeit auf Kosten ihrer Schulpründe wieder pensioniren zu können.

Staatsrath Nebenius: Für die Zukunft kann allerdings eine solche Belastung einer Schulstelle durch eine Pension nicht mehr Statt finden. Bis jetzt war dies nicht nur hergebracht, sondern durch ausdrückliche Verordnung gestattet und mußte gestattet werden, weil es an einem Pensionsfond gefehlt hat. Es handelt sich hier nur von einer vorübergehenden Last, und der Schullehrer, der von dem

dotationsmäßigen Lehrergehalte seinem Vorgänger einen Theil als Pension überlassen muß, wird gleichwohl der allgemeinen Wohlthat des Gesetzes ohne Vorzug theilhaftig werden. Wenn die von dem Abg. Kettig vorgeschlagene Bestimmung angenommen würde, so könnte ein junger Mann, der bloß darum, weil eine sehr gute Stelle mit einer bedeutenden Pensionslast beschwert werden mußte, eine solche Stelle erhalten hat, vor vielen ältern und verdienten Schullehrern ungemein begünstigt werden, indem er sogleich in den vollen Genuß der Schulpründe gesetzt würde, während man gar nicht daran gedacht hätte, ihm bei einer vielleicht ganz geringen Anciennetät eine solche Stelle zu übertragen, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Belastung nicht vorhanden gewesen wäre. In diesem Fall müßte der Oberschulbehörde zustehen, ihn auf eine Weise zu versehen, daß er an seinem bisherigen Gehalt nicht verfürzt würde.

Winter v. S.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Kettig, besonders im Hinblick auf dasjenige, was der Abg. Dörr in der Kommission vorgebracht hat, und den ich auch daran erinnere, einige Worte darüber zu sprechen. Es handelt sich hier um einen wichtigen Fall, der uns zeigt, wie höchst nothwendig es ist, den gestellten Antrag zu unterstützen.

Dörr: In meinem Bezirk befinden sich mehrere solche Schulen, und ich müßte sehr bedauern, wenn die vorhandenen Dotationen an solche Leute ferner bezahlt werden sollten. Aus diesem Grunde unterstütze ich auch den Antrag des Abg. Kettig.

Bohm: Der Fall, auf den der Abg. Dörr hingewiesen, ist mir auch bekannt, und ich habe deshalb in den Competenzen nachgeschlagen. In jenem Fall aber wird der Schullehrer nur in so weit verbessert, als er bis jetzt unter dem Minimum stand, was wahrscheinlich der Fall ist. Bei dem andern Fall, den die Kommission im Auge hatte, ist besonders der Umstand zu berücksichtigen, daß die Schullehrer, die mit Pensionslasten belegt wurden, besonders darum diese einträglichen Stellen erhielten, daß also, wenn sie nun auf einmal durch die Abnahme der Last einen höhern Gehalt erhalten, sie vielen älteren Lehrern, die sonst diese Stellen erhalten hätten, vorgezogen würden. Die Oberschulbehörde müßte, wenn diese Abnahme der Last eintreten sollte, sehr viele Verfügungen vornehmen.

Dörr: Alsdann könnten aber die Gemeinden die Aufbesetzung leisten müssen.



Bohm: Gewiß nicht, sondern der Staat müßte sie bezahlen.

Staatsrath Rebenius: So weit die Dotation der Schulstelle das gesetzliche Minimum des Schullehrergehalts und den Betrag der Pension nicht deckt, wird der Betrag auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond übernommen. Die Gemeinde wird nicht belastet, sondern der Schullehrer, der mit einer solchen Pensionslast eine Stelle erhielt, tritt nun in den gesetzlichen Gehalt ein, ohne Belastung der Gemeinden und des Pensionirten, der, wie bisher, seine Pension bezieht.

Ministerialrath Bekk: Ich muß noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der dem Antrag des Abg. Kettig entgegen ist. Es könnte hiernach sich ereignen, daß einem Schullehrer mehr aus dem Pensionsfond bezahlt werden müßte, als der gesetzliche Pensionsbetrag selbst machte. Ich setze den Fall, es ist ein Schullehrer in einer einträglichen Stelle angestellt worden, auf welche nun ein jüngerer Lehrer gesetzt würde, mit der Last, den größten Theil des Einkommens an den alten Lehrer als Pension zu bezahlen. Dieser Betrag würde nun mehr ausmachen, als dasjenige, was nach diesem Statut je einem Lehrer gegeben werden kann, was zur Folge haben müßte, daß der Pensionsfond verpflichtet wäre, einem Schullehrer, für den er nicht gestiftet ist, mehr zu bezahlen, als Demjenigen, für den doch der Fond eigens gebildet wurde. Darum, und besonders aus dem, nirgends widerlegten, Grunde, den der Herr Staatsrath Rebenius angeführt hat, daß ja zuweilen ein Schullehrer ganz jung an einen so guten Platz gesetzt werden kann, nur weil er eine große Pension abzugeben hat, und daß daher, wenn man ihm diese einträgliche Stelle nun ohne die Last belassen wollte, darin eine Unbilligkeit gegen andere verdiente Lehrer läge, halte ich es nicht für zulässig, mehr auf den allgemeinen Pensionsfond zu übernehmen, als den Betrag, der nothwendig ist, sowohl die Pension als den gesetzlichen Gehalt der jetzt angestellten Lehrer mit einander aufzubringen.

Regel II.: Bis jetzt hatten wir kein Gesetz, wonach die Pensionen aus den auf der Schule ruhenden Gehalten bezahlt werden mußten. Mit einer Schule, in welcher der Lehrer größeren Gehalt bezog, war auch größere Mühe verbunden, und man mußte auf die würdigsten sehen. Jetzt wollen wir ein Gesetz machen, das auf Gerechtigkeit beruhen soll, allein ich würde eine Ungerechtigkeit darin sehen, wenn

der Antrag des Abg. Kettig nicht angenommen würde. Wenn Einer eine mit größerem Gehalt dotirte Schule übernimmt, so übernimmt er auch mehr Mühe, Sorge und Verantwortlichkeit.

Regenauer: Ich bekämpfe den Antrag des Abg. Kettig und will die Gründe nicht wiederholen, die von andern Seiten dagegen angeführt wurden. Von keiner Seite aber ist herausgehoben worden, daß, wenn die Pensionen, die jetzt bestehen, sämmtlich auf den Pensionsfond übernommen würden, dieses eine große Last wäre, die unmittelbar auf den Pensionsfond und mittelbar auf die Staatskasse fiel. Nach den Anträgen der Kommission, denen ich gerne beigestimmt habe, ist der Betrag, den die Staatskasse nun für die Hinterlassenen der Schullehrer zu geben hat, ohnehin schon weit größer, als derjenige, den die Regierung in ihrem Entwurf aufgenommen hat, und wenn wir jetzt durch den Strich dieses Paragraphen die dermal bestehenden Pensionen übernehmen, so würde dadurch die Summe, welche die Staatskasse zuzuschießen hat, vielleicht um 12,000 fl. jährlich erhöht.

Kettig v. K.: Die erste Bemerkung, die der Herr Regierungskommissär gegen meinen Vorschlag machte, ist die, es könnten einzelne jüngere Lehrer dadurch zu sehr begünstigt werden, daß sie sogleich in den vollen Genuß der ganzen Schulbefoldung treten, ungeachtet bei ihrer Anstellung schon auf den Abzug Rücksicht genommen wurde, den man zu Gunsten des pensionirten Lehrers gemacht habe. Ich glaube aber, wir müssen unterscheiden, zwischen den Ansprüchen des jungen Lehrers an die Regierung und zwischen den Ansprüchen der Gemeinde. Die Gemeinde ist die Inhaberin der Schulfründe, und für diese ist nichts vergeben, wenn man einen jüngeren Lehrer angestellt hat, da sich von selbst versteht, daß, wenn die Gemeinde glaubt, dieser junge Mann sei zu sehr begünstigt, sie bei der Behörde bitten kann, ihr einen andern Lehrer zu geben, als denjenigen, der die Begünstigung nicht fordern kann. Die Gemeinde hat das Recht auf die Verwendung der ganzen Pfründe für ihre Schule. Der zweite Einwand war der, daß solche Pensionen vorkommen könnten, die das Normativ des jetzigen Gesetzes überschritten, allein darauf ist die Antwort leicht zu geben. Wer hat denn verschuldet, daß ein solcher Mann mehr Pension hat, als er künftig beziehen soll? Doch gewiß nicht die Gemeinden, denen man, ohne ihr Zuthun, den Lehrer hingelegt hat, sondern die Staatsbehörde, und wenn die Fol-



gen einer zu großen Freigebigkeit der Staatsbehörden getragen werden müssen, so ist es gewiß nicht die Gemeinde, sondern die Staatskasse, welcher dies zukommt. Ich glaube ferner, daß die Warnung des Abg. *Regenauer* nicht richtig ist, indem ich zweifle, daß die Summe so hoch steigen werde; wenn sie aber auch dahin steigen würde, so möchte ich doch im Namen der verdienten Lehrer, die auf gute Schulpfründen Anspruch haben, lieber aus der Staatskasse 12,000 fl. zugeschossen, als diese Summe auf Rechnung der verdienten Lehrer erspart wissen.

*Regenauer*: Weil dem Abg. *Kettig* die von mir angegebene Summe zu hoch erscheint, so muß ich wiederholen, daß sie wenigstens 12,000 fl. beträgt, selbst dann, wenn die Pensionen der jetzt zur Ruhe gesetzten Lehrer nur die Hälfte von dem betragen, was sie künftig ausmachen werden.

*Knapp*: Die Frage ist einfach die, ob und von wem 12,000 fl. zu zahlen sind? Die Staatskasse kann es besser als die Gemeinden, bei denen bis jetzt das System nicht aufgekommen ist, Leute, die noch arbeiten können, zu pensioniren. Bloß die Staatskasse hat dieses System beobachtet und diese mag auch in Zukunft die Schullehrer pensioniren.

*Winter v. H.*: Gerade, weil ich höre, daß die Summe so viel ausmacht, unterstütze ich wiederholt den Antrag des Abg. *Kettig*.

*Ministerialrath Velt*: Die Voraussetzungen der Abg. *Kettig* und *Knapp* sind ohne Boden. Sollen denn die Gemeinden etwas verlieren oder bezahlen, oder weniger oder mehr erhalten, je nachdem dieser Artikel stehen bleibt oder nicht? Das sehe ich nicht ein. Der Schullehrer allein ist bei der Frage betheiligt, ob man ihm, wenn die Schullehrerstelle über das gesetzliche Maß einträgt, das Ganze lassen oder vorübergehend ihn auf das gesetzliche Maß reduciren und den Ueberschuß auch nur vorübergehend zur Pension des alten Lehrers verwenden will. Die Gemeinden sind gar nicht dabei betheiligt.

*Knapp*: Die Gemeinde ist dabei interessirt, einen guten Lehrer zu haben.

*Staatsrath Nebenius*: Ihren Lehrer hat sie und dieser kann in seinem Einkommen nicht verkürzt werden, sondern sich nur verbessern. Die Aufbesserung hat aber nicht die Gemeinde, sondern die Staatskasse allein zu geben. Alles, was Sie fordern, wird durch den Regierungsentwurf gegeben, aber etwas, was Sie nicht fordern, wird die Folge

des Vorschlags seyn. Wenn nämlich derselbe angenommen wird, so kommt auf die Staatskasse eine Pensionslast von 12,000 fl., die umgelegt wird, die Steuerlast vermehrt und bloß zum Vortheil einiger jüngeren Lehrer, denen man gute Schulpfründen nur darum gegeben hat, weil darauf eine bedeutende Pensionslast radizirt wurde.

Der Antrag des Abg. *Kettig* wird bei der Abstimmung verworfen und der Paragraph mit der Aenderung angenommen, daß in Gemäßheit des letzten Beschlusses auch hier der 1. Januar 1836 gesetzt werden solle.

§. 78.

„So weit der Aufwand für einen Hülfslehrer dem Schullehrer, welchem er zur Unterstützung beigegeben wurde (§. 47), bereits zur Last gelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Verliert jedoch der Lehrer dadurch an seinem Dienstehlohn mehr, als er unter Zugrundlegung des durch dieses Gesetz bestimmten Gehalts (§§. 4 und 5) im Falle einer Zuruhesetzung verlieren würde, so wird dieser Mehrbetrag auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond übernommen (§. 49).“

*Fecht*: Manchen Lehrern ist zur Pflicht gemacht, einen Unterlehrer zu halten und ihnen signaturmäßig aufgegeben, wie viel sie Jenem Gehalt zu geben haben, der bis jetzt 25 fl. bis 30 fl. betrug. Es fragt sich nun, ob künftig dieser Gehalt auf 50 fl. zu erhöhen ist, und wer dieses weitere zu zahlen hat.

*Ministerialrath Velt*: Der Abg. *Fecht* hat diejenigen Unterlehrer im Auge, die wegen vermehrter Kinderzahl angestellt werden müssen, und nicht diejenigen, die vom Schullehrer nur wegen Gebrechlichkeit oder Unfähigkeit überhaupt vorübergehend zur Unterstützung gegeben werden, von welcher letzteren allein es sich hier handelt, und in Rücksicht auf diese bleibt es bei dem bisherigen Zustande.

*Fecht*: Also müßte der Schullehrer dem Unterlehrer die 50 fl. geben.

*Bohm*: Es ist hier nicht von Unterlehrern, sondern von Hülfslehrern die Rede.

*Staatsrath Nebenius*: Zum Theil ist die Bemerkung des Abg. *Fecht* gegründet, indem es im §. 47 heißt, dem Lehrer, welcher zur guten Verrichtung seines Dienstes, aus was immer für einem Grunde, nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hülfslehrer beigegeben.

Wenn dieser bisher weniger Gehalt hatte, als der Tarif



des Gesetzes mit sich bringt, so muß sein Gehalt allerdings erhöht werden.

Ministerialrath Beck: Wenn der Hauptlehrer dadurch, daß er den Hülfslehrer auf eigene Kosten übernimmt, weniger für sich behält, als er im Fall einer Pensionirung erhielte, so wird der Betrag des Unterschieds auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond übernommen.

Nachdem nun der Abg. Verbel noch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der von dem Abg. Duttlinger zu §. 77 vorgeschlagene Termin, 1. Jänner 1836, auch hier werde aufgenommen werden müssen, wird der Paragraph mit dieser Aenderung angenommen.

Der

§. 79

„Wittwengehälte, welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon bewilligt sind, werden auf den allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond nur in so fern übernommen, als diesem die Fonds, woraus sie bezahlt wurden, oder die Ueberschüsse derselben nach §. 56 zugewiesen werden.“

„Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon gestorben sind, werden die im Budget von 1833 dazu bestimmten 2,000 fl., so lange es nöthig ist, fortan besonders verwendet.“

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung.

Es wird sofort auf die Berathung der vertagten §§. 18 u. übergegangen.

§. 18.

„Was von dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 10 — 16 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, und wird von ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 40, gleich andern gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen, nach Vorschrift der diesfälligen Gesetze, aufgebracht, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§. 19 — 24).“

v. Rotteck: Das Wenige, was ich noch zu Unterstützung meines Antrags vorzubringen habe, wird wohl die Kammer nicht ermüden, indem ich bloß auf den Inhalt des Kommissionsberichts, der die Verwerfung meines Antrags in Vorschlag bringt, einige Blicke werfen will.

Zwei Gründe sind gegen meinen Antrag darin aufgestellt, wovon der erste, den ich schon vorhin berührt habe, das

Interesse der Konsequenz betrifft. Um nicht, heißt es, Inkonssequenz in unser Gesetz zu bringen, werden wir nirgends einen andern Grundsatz aufstellen, als den: der Staat giebt nichts aus Schuldigkeit, sondern er thut es bloß zur Unterstützung der Armen. Man muß also diesen Paragraphen mit jenem Grundsatz in Harmonie bringen, indem sonst eine Inkonssequenz entsteht.

Der zweite Grund beruht auf der Zusammenstellung der Summe, die erfordert würde, wenn mein Antrag angenommen werden sollte — eine Berechnung, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit ich mir kein Urtheil anmaße, die ich aber einstweilen als richtig annehme und deren Resultat ist, daß wenn es nach meinem Antrag gieng, die Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 48,000 fl. mehr zahlen müßte, als nach dem Vorschlag der Kommission. Was nun die Konsequenz betrifft, so glaube ich, daß dieselbe in dem Gesetz, wie es vorliegt, durchaus nicht zu erkennen ist, und ich habe schon vorhin ein Beispiel aufgestellt, welches nicht widerlegt wurde, denn aus dem Umstand, daß man nach zehn Jahren einen Durchschnitt zieht, um die Summe zu finden, um welche die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinden ihre jährlichen Einkünfte übersteigen, und wobei dann gesucht wird, wie viel die Gemeinde jährlich für 100 fl. Steuerkapital zahlen müßte, wenn jedes Jahr eine betreffende Quote der Schulhausbaukosten in die Jahresausgaben gesetzt würde, geht gar nichts hervor, sondern es ist eine rein willkürliche Annahme. Ich will aber noch mehr sagen. Es giebt eine große Zahl von Paragraphen, die mit dem angeblichen durchgreifenden und ausnahmslosen Grundsatz, der Staatsbeitrag werde bloß um der Unterstützung der Armen willen gegeben, durchaus nicht in Harmonie stehen, wie besonders die §§. 41, 42, 44, 46 und 52. Es ist nämlich in allen diesen Paragraphen, die vom Hülfsfond sprechen, woraus die Pensionen der Lehrer zu bestreiten sind, und aus dem auch die Relikten derselben ihre Gehälte empfangen sollen, in welchen Hülfsfond der Staatskasse derjenige Zuschuß gebracht werden muß, der nothwendig ist, nachdem die Ueberschüsse von Stiftungen u. genommen wurden, auf die Mittel der Gemeinde, der der Pensionirte gedient hat, keine Rücksicht genommen. Man hat hier nur einen hier oder dort vorhandenen privatrechtlichen Anspruch; keineswegs aber den Reichtum oder die Dürftigkeit der betreffenden Gemeinden berücksichtigt, worauf man sonst in Allem, was das Schulwesen betrifft, Bedacht genommen hat. Ich will übrigens



zugestehen oder sogar behaupten, daß hie und da einige Inkonsequenz gut ist, und wenn man mir entgegen hält, die Annahme meines Vorschlags würde zu einiger Inkonsequenz führen, so wird mich dieses nicht abschrecken, denn ich will eine Inkonsequenz, die zur Steuer der Gerechtigkeit oder zur Verminderung der Ungerechtigkeit geschieht, lieber, als eine starre Konsequenz in Verfolgung des Unrechts. Die Kommission also und mein Antrag stehen in dem Hauptpunkt von einander ab, daß ich behauptete, der Staat sei darum schuldig, zu den Kosten der Schulen beizutragen, weil er ein wesentliches Interesse dabei hat, daß die Schulen auf einen blühenden Fuß gesetzt werden, und weil er Gesetze und Verordnungen erläßt, die das Maß der zur Unterhaltung der Schulen erforderlichen Summen vorschreiben, wonach also diese Last aus den Mitteln der Gesamtheit zu bestreiten ist. Die Kommission dagegen geht vorzugsweise von der Voraussetzung aus, der Staat habe aus Schuldigkeit nichts dafür zu bezahlen, indem es nach ihrem Begriff eine Gemeindelast sei, und der Staat habe bloß den dürftigen Gemeinden nach dem Maßstabe ihrer Dürftigkeit unter die Arme zu greifen.

Wenn dieser Grundsatz der richtige seyn sollte, so würde natürlich daraus folgen, daß der Staat in jeder einzelnen Gemeinde eine Untersuchung darüber anstellen müßte, ob und in wie weit dieselbe arm sei, und in wie fern man ihr einen Beitrag zur Erreichung des Zwecks zumuthen könne. Davon hat aber das Gesetz nichts gesagt; eine Gemeinde wird nicht nach dem Maßstabe ihrer Armuth unterstützt, sondern man hat eine rein willkürliche Regel aufgestellt, nach welcher in hundert Fällen die durch dieselbe getroffene Gemeinde wirklich dürftig, in hundert andern Fällen aber gar nicht dürftig ist, und wornach auch das Maß oder die Stufenfolge der von dem Staat zu leistenden Unterstützung nicht mit dem in konkretem Fall eintretenden Maß der Dürftigkeit oder Nichtdürftigkeit harmonirt. Ich habe diesen Punkt schon früher ins Klare gesetzt, und will nicht weiter darauf zurückkommen. Niemand wird in Abrede stellen, daß eine Gemeinde, wenn sie auch kein Gemeinvermögen besitzt, dennoch reich seyn kann, nach dem Vermögensstand Derjenigen, die die Gemeinde bilden, und es wird auch Niemand in Abrede stellen können, daß die Dürftigkeit oder der Reichthum der Gemeinden sich nicht nach der Zahl von Kreuzern bemessen läßt, die von 100 fl. Steuerkapital bezahlt werden müssen. Dies hängt ganz von der Beschaffenheit der Besteuerung ab. Wenn die

Gemeinde viel Kapitalisten und Besoldete in sich schließt, so wird allerdings mehr Steuer umgelegt werden auf das vergleichungsweise geringere Steuerkapital, während in einem andern Fall, wo z. B. die Gemeinde eine große Bemerkung hat, die Gemeindebedürfnisse durch eine mäßige Umlage bestritten werden können. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Hälfte der Realitäten in der Gemarkung Auswärtigen gehört oder verpfändet ist, wornach dann schon ein mäßiger Beitrag den Besitzern sehr schwer fallen muß, und hiernach der Grundsatz als Härte erscheint, daß die Gemeinde reich sei, die weniger als 12 kr. vom 100 fl. Steuerkapital zu entrichten hat, und die andere arm, die 21 kr. davon zahlt. Wenn der Staat aus dem Titel der Armuth oder um den Armen zu helfen, einen Zuschuß für die Schullehrerbefoldungen oder zu Erhaltung der Schulen giebt, so muß er, wenn er konsequent seyn will, und die Erhaltung der Schulen als eine naturgemäß den Gemeinden obliegende Ausgabe erklärt, auch zu Bestreitung aller andern, wenn auch bloß die Gemeindebedürfnisse bestreitenden Auslagen, Zuschüsse gewähren. Der Staat müßte also auch an den Kosten für die Gesamtgemeindepolizei, für die Brunnenleitung, Beleuchtung, für die Bürgermeisterbefoldung, und die Feldhut, den Brückenbau ebenfalls einen Theil übernehmen, nach dem Maßstabe, ob die Umlagen, welche die Gemeinde aufzubringen hat, so viele Kreuzer von 100 fl. beträgt; ja sogar zu den Schulden, die für Staatszwecke gemacht worden sind, müßte er beitragen. Dies thut er aber nicht, und hat also auch nicht konsequent gehandelt, und sonach damit zugegeben, daß sein Princip nicht das richtige ist. Der Staat ist hier verpflichtet, beizutragen, weil er bei dem Schulunterricht theilhaftig ist. Er ist zwar nicht schuldig, das Ganze zu bezahlen, weil nicht nur der Staat sondern auch die Gemeinden dabei theilhaftig sind, welche beide daher nach dem Maß ihrer Theilhaftigkeit ex aequo et bono bezahlen sollen. Wenn der Staat nach diesem Princip verfährt, also eine gewisse Quote der, nachdem die privatrechtlich der Schule gehörigen Mittel erschöpft sind, noch weiter nöthigen Summen liefert, so legt er dadurch der Gesamtheit der Staatsangehörigen, die in der Eigenschaft als Staatsbürger schuldig sind, den Staatszweck zu befördern, Beiträge wenigstens in approximativ richtigem Verhältniß auf, und eben dieses ist gut und gerecht. Wenn aber der Staat umgekehrt seine Beihilfe in einem gewissen Maß von Kreuzern nach dem Steuerkapital für Diejenigen einfordern läßt, die kein



Gemeindevermögen besitzen, so wird er zwar einer bedeutenden Zahl von Gemeinden bedeutende Unterstützung gewähren, und mehr geben, als sie bedürfen oder anzusprechen haben, vielen Andern aber gar nichts, obgleich diesen ein Beitrag noch weit nothwendiger wäre. Er wird also die Genossen von tausend Gemeinden, die nach ihrem staatsbürgerlichen Verhältnis und nach ihrem individuellen Vermögen geeignet und schuldig wären, einen Beitrag zu geben, davon befreien und tausend und aber tausend Andere, die nach ihrem staatsbürgerlichen Verhältnis oder nach ihrem Vermögen am wenigsten zu zahlen schuldig wären, mit bedeutenden Summen beiziehen; er wird besonders die Klasse nicht nur der Kapitalisten, die doch wenigstens zu den indirekten Steuern beigezogen werden, sondern auch die Besoldeten und alle Diejenigen, welche die Klassensteuer bezahlen, freisprechen, weil diese zu der Gemeindefasse nicht steuern. Schon dadurch wird meiner Ansicht nach eine offenbare Ungerechtigkeit begangen. Das Verhältnis, in welchem der Staat den Beitrag zu den Schulen übernehmen soll, ist in allen Gemeinden ein gleiches, denn es richtet sich nicht nach dem Vermögensstand der Gemeinde, sondern nach dem Maßstab der Theilnahme und des Interesses an dem Bestand der Schule. Darum soll eine Quote ausgesprochen werden, wofür ich zwar  $\frac{1}{3}$  in Anspruch genommen habe, allein ich glaube, daß auch die Festsetzung bloß des vierten Theils meiner Idee wenigstens annähernd entsprechen, und das Wesen meines Zwecks nicht aufheben wird. Die 48,000 fl. sind als eine ungeheure Summe dargestellt worden, allein sie werden ja doch bezahlt, und zwar von den Staatsbürgern, nur mit dem Unterschied, daß sie nach meinem Antrag von allen Staatsbürgern nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer wirklichen Steuerpflicht, nach dem Antrag der Kommission aber nur von der Hälfte und von diesen nur in einem ganz schreiend ungleichen Verhältnis bezahlt werden. Was ist nun für ein Gewinn da, wenn die Staatsbürger in dem einen und andern Fall 48,000 fl. zu zahlen haben, dagegen aber, nach meinem Antrag vertheilt auf alle Staatsbürger nach Verhältnis ihres Vermögens, und nach dem Kommissionsantrag vertheilt auf die Hälfte und nur nach zufälligen Umständen? Endlich frage ich nur noch so viel: wollen wir, daß in dem Schulgesetz ein wahres Rechtsprincip, eine Gleichheit, eine Verhältnißmäßigkeit, eine Klarheit und Konsequenz herrsche, oder wollen wir von diesem Allem das Gegentheil, und ist die Realisirung dessen, was ich wünsche, zu theuer erkauft

mit 48,000 fl., die wir doch zahlen müssen, und die nach meinem Vorschlag nur nach einem gerechten Verhältnis auf die Gesamtheit der Staatsbürger geworfen werden? —

Bohm: Auf diesen ausführlichen Vortrag erlaube ich mir nur einige Worte zu erwiedern. Was den Vorwurf betrifft, als habe die Kommission ihr Princip nicht überall konsequent durchgeführt, so habe ich zu bemerken, daß der fünfte Titel des Gesetzes besonders nur von Ruhestandsversetzung, also gerade von dem Fall handelt, wo die Gemeinde die Dienste des Lehrers nicht mehr genießt, und wo gerade die Kommission schon die Mittel des Staates vorzugsweise in Anspruch genommen wissen will, während sie die geringere Zahlungspflicht der Gemeinde nur da anerkennt, wo die Gemeinde die Dienste des Lehrers noch genießt.

Es wurde ferner wiederholt bemerkt, daß besonders auch bei den Baukosten jenes Princip nicht gehörig angewendet sei, allein man hat in dieser Beziehung schon früher auf den letzten Satz des §. 22 verwiesen, wonach überall, wenn die Gemeinde arm ist, ihr durch spätere Vergütung ihrer Bauausgaben durch den Staat wieder geholfen wird. Weiter wurde angeführt, man habe in den §§. 19 und 20 nicht den rechten Maßstab gefunden, nach welchem die Armuth einer Gemeinde ermittelt werden könne. Das ist aber ein Einwand, der bei diesen Paragraphen zur Sprache zu bringen ist, und dort sind andere Vorschläge zu erwarten, auf welche Art die armen Gemeinden ausgemittelt werden können, Vorschläge, wie sie die Kommission nicht zu finden im Stande war. Endlich wurde bemerkt, daß es sich hier nur um eine Staatsmehrausgabe von 48,000 fl. handle. Vielleicht handelt es sich aber auch um mehr, weil ich in meiner Berechnung bloß von Wahrscheinlichkeiten ausgegangen bin, und dann ist nicht berücksichtigt, daß außerdem nach dem §. 29a eine große Summe nothwendig werden wird. Bewilligen wir daher so viel, so werden wir uns bei dem §. 29a zum Nachtheil der Schullehrer mäßigen müssen. Zum Schluß mache ich noch den Vorschlag, den §. 18 so zu fassen: was von dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 10 bis 16 aufgeführten Mitteln nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde.

Das Uebrige könnte dann wegbleiben, weil es sich nach dem Gesetz über die Gemeindebedürfnisse richten wird.

Wegel II.: Der neue Kommissionsbericht hat mir keine andere Meinung beigebracht, als der frühere, daß nämlich der Antrag des Abg. v. Kottack, wonach eine Quote



auf die Staatskasse übernommen werden soll, billig und gerecht sei, und auch dem Grundsatz entspreche, der in diesem Gesetz aufgestellt ist. Die Gemeinden erfüllen ihre Hauptverbindlichkeit dadurch, daß sie alles dasjenige beitragen müssen, was sie vom Jahr 1818 an geleistet haben und was die Grundlage der Besoldung bildet. Sie verwenden die geeigneten Lokalfonds, bezahlen ferner ein Schulgeld, das bei weitem nicht so gering ist, als Manche glauben. Wir wollen den mindesten Betrag von 30 fr. annehmen, und dann berechnen, wie viel es für eine Familie ausmacht, die 6 Kinder in die Schule zu schicken hat, und weder ganz arm noch vermöglich ist. Man will den Gemeinden durch den Nachtrag im §. 20 eine Wohlthat erweisen, allein ich fürchte, daß die meisten keinen Anspruch darauf machen können. Wir zählen 766 Schulen in der ersten Klasse, die mit 130 fl. dotirt werden sollen, und nun nehme ich an, daß im Jahr 1818 doch schon ein Schulgehalt von 80 fl. bestimmt ausgesetzt worden ist, wonach also nur noch 50 fl. im Ganzen beizutragen wären. Wenn man nun nach §. 19 bis auf 4 fr. Steuerumlage von 100 fl. schreiten darf und muß, so wird selbst bei den geringeren Gemeinden, die ein höheres Steuerkapital ungeachtet ihrer Dürftigkeit haben, das Abgängige durch diese Umlage schon gedeckt, und sie erhalten gar nichts aus der Staatskasse, welche letztere in jedem Fall (nach dem allgemeinen Grundsatz, daß Volksschulen auch zu den Staatsanstalten gehören) beizutragen verpflichtet ist. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Ausführung des Abg. v. Rotteck und stimme dem Antrag bei, daß der Staat  $\frac{1}{4}$  beitragen solle, unter der Voraussetzung, daß dasjenige, was im Jahr 1818 schon bestanden hat, und noch aus Lokalfonds erhoben werden kann, und ich zweifle sehr, daß die Summe auf 50,000 fl. Mehrbetrag steigen wird, wenn  $\frac{1}{4}$  auf die Staatskasse unter obiger Bedingung übernommen wird.

Knappe: Ich stimme der Ansicht des Abg. v. Rotteck bei und habe schon früher gezeigt — worin ich durchaus nicht widerlegt wurde, — daß der ganze Gesetzesentwurf nicht auf Rechtsgrundsätzen und Rechtsgleichheit beruhe, ja daß er verfassungswidrig sei; noch heute ist von dem Abg. Fecht besonders hinsichtlich der Stiftungen dasselbe herausgehoben worden. Die Gemeinden werden hier zu Lasten beigezogen, ohne die gesetzlichen Erfordernisse dazu zu haben. Die Staatsgewalt hält sie eben dazu an. Wenn aber die Allgemeinheit den Gemeinden Lasten auflegen will, so mag sie selbst auch

Theil daran nehmen. Die Staatsgewalt erklärt ferner, daß sie da und dort Unterstützung gebe, die ich auch ganz für billig erkennen würde, wenn die Armeren dieselben erhielten. So wie es aber bis jetzt gehalten wurde und auch nach dem neuen Gesetzesentwurf gehalten wird, kann ich es nicht billigen, denn gerade jenen Gemeinden, die es nicht nöthig haben, wird Unterstützung gegeben, während diejenigen, die sie nöthig hätten, nichts erhalten. Wenn demnach der Gesetzesentwurf der Gerechtigkeit etwas angepaßt werden soll, so kann ich keinen andern Ausweg finden, als in dem Antrag des Abg. v. Rotteck, in welcher Hinsicht ich mich mit einem Fünftel Beitrag begnüge, weil schon dadurch eine Ausgleichung bewirkt wird.

Trefurt: Ich bin gegen den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck und will die Kammer nur an den Einwanderern, den der Abg. Sander in der vorigen Sitzung dagegen erhob. Er selbst hat seinen Einwurf besonders auf eine Identifizirung der Gemeinden und der Staatsallgemeinheit gegründet, welcher Satz allerdings etwas paradox klang; allein die Wahrheit, die ihm zu Grunde lag, schien so gewürdigt zu werden, daß Niemand im Ernst ihn widerlegte. Der Abg. v. Rotteck bemühte sich damals, zu zeigen, daß es gerade der gerechteste Steuerfuß sei, den der Staat bei seinen allgemeinen Auflagen beobachte, und gerade dieser es wünschenswerth mache, daß die Staatsallgemeinheit ihre Mittel zu Deckung ihrer Bedürfnisse nur im Wege der allgemeinen Besteuerung aufbringe. Der Abg. v. Rotteck hat aber schon oft gesagt, unser Steuersystem sei ungerecht, und hat besonders unsere indirekten Steuern als eine ungerechte und nicht zu rechtfertigende Last dargestellt; allein doch kam er auf den Weg, die indirekten Abgaben gerade als einen Ausgleich der Härte der direkten Abgaben zu preisen und ihn im Gegensatz mit den Gemeindesteuern zu betrachten. Ich bin hierin ganz mit ihm einverstanden. Wenn sich von Aufbringung allgemeiner Staatsmittel im Wege der direkten Besteuerung handelt, so sind die indirekten Abgaben als Ausgleich nothwendig, weil die direkte Abgabe nicht bloß auf dem Vermögen, sondern auch auf den Schulden häftet, und sein Einwurf gegen den des Abg. Sander wäre demnach vollkommen gegründet, wenn eine andere Voraussetzung wahr wäre, daß nämlich in den Gemeinden der direkte Steuerfuß gesetzlich bestimmt sei, was jedoch nicht der Fall ist. Unsere Gemeindeordnung läßt den Gemeinden freien Spielraum, eine gerechte und vernünftige Besteuerung unter



sich zu verabreden, und die Vermögenssteuer ist daher in den Gemeinden, aber nicht in der Staatsallgemeinheit ausführbar. Die Gemeinden, wenn sie dazu kämen, ihr Interesse richtig zu verstehen, würden sie einführen, und dann wäre es die gerechteste Art, in welcher der Staat alle seine Auflagen aufbringen könnte, wenn er nämlich seinen ganzen Staatsbedarf gar nicht in Steuer ausschriebe, sondern bloß den Gemeinden aufgab, die Steuer unter sich selbst zu erheben, wie sie es am geschicktesten fänden. Dieses wäre die gerechteste Besteuerungsgart, weil sie von dem Willen der einzelnen kleinen Vereine abhänge. Dies läßt sich aber aus vielen Gründen nicht ausführen. Wenn aber nun doch in Beziehung auf die einzelnen Bedürfnisse für das Schulwesen vom Staat geltend gemacht wird, daß die Gemeinden zu Bestreitung dieser Bedürfnisse sich selbst besteuern, und zwar nicht nach dem direkten Steuerfuß, den ich als einen schlechten Fuß verwerfe, so ist dies keine Ungerechtigkeit, sondern die höchste Gerechtigkeit, und weit gerechter, als wenn wir die Last auf die Staatsallgemeinheit in der Art nehmen würden, daß sie nach dem gewöhnlichen Staatssteuerfuß getragen werden solle.

Dörr: Zur Belehrung der Kammer muß ich bemerken, daß sich die Kommission nicht einstimmig gegen den Vorschlag des Abg. v. Rotteck erklärte, sondern zwei Mitglieder dafür waren, weil diese glaubten, daß man auf keine andere Art und Weise Gerechtigkeit gegen die Gemeinden auszuüben vermöge, und in dieser Ueberzeugung unterstütze auch ich den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Merk: Mir scheint, daß die Gründe, welche der Abg. v. Rotteck gegen die im Entwurf enthaltenen Sätze angeführt hat, sich eben so gut gegen sein aufgestelltes Princip anwenden lassen. Das ist allerdings richtig, daß der Verpflichtungsgrund für den Staat zu einem Beitrag darin liege, weil er Interesse an den Schulen haben muß. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Staat vorzugsweise da zu einem Beitrag verpflichtet ist, wo er ein Interesse an einer Gemeindevorrichtung hat, so muß dann gerade so weit gegangen werden, als der Abg. v. Rotteck wünscht, d. h. es müßte aus diesem Verpflichtungsgrund zu allen Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit, für die Cultur, für die Gesundheit &c. beigetragen werden, weil dies lauter Dinge sind, woran der Staat so gut Interesse haben muß, als er es für die Schulen haben kann. Man hat aber zugegeben,

daß hier ein doppelter Verpflichtungsgrund vorliege, daß der für den Staat nur ein subsidiarischer, der für die Gemeinden aber der nächste sei, letztere also zuvörderst einzutreten haben, und für den Fall, daß sie die Mittel nicht besitzen, es so einzurichten, daß der Staat die erforderlichen Zuschüsse zum Unterhalt der Schulen leiste. Gerade aber dadurch, daß man nicht Alle gleich behandelt, gewinnt man Mittel, die man da verwenden kann, wo sie nicht schon vorhanden sind. Man kann in dieser Beziehung nicht ganz auf absolute Rechtsprincipien zurückgehen, weil dadurch gerade die große Ungleichheit entsteht, die man vermeiden will; ich trage daher nach allem diesem auf Beibehaltung des Kommissionsantrags an.

Grimm: Auch ich habe in der Kommission zur Minorität gehört, und es bleibt mir nach der von dem Abg. v. Rotteck wiederholten gründlichen Motivirung seines Vorschlags nur noch übrig, ihn zu unterstützen.

Winter v. H.: Ich widersehe mich dem Antrag des Abg. v. Rotteck, gerade weil ich glaube, daß die gute Absicht, die er dabei haben mag, nämlich Gerechtigkeit gegenüber den Gemeinden herbeizuführen, durch die bisher gefaßten Beschlüsse und durch den ganzen Geist des Gesetzes erreicht worden ist. Wir haben überall bestimmt, daß da, wo die Gemeinde dürftig sei, die Staatskasse in Anspruch genommen werden solle. Wollte man aber den Grundsatz der Gerechtigkeit noch dahin ausdehnen, daß jeder Gemeinde eine gewisse Summe übergeben werden soll, so würden wir offenbar Geschenke an Gemeinden dekretiren, die es gar nicht nothwendig brauchten.

Staatsrath Nebenius: Der Entwurf der Regierung führt zu einer Ungleichheit in der Besteuerung der Gemeinden, aber nicht zu einer Ungerechtigkeit. Der Grundsatz, daß jede Gemeinde, so weit ihre Kräfte reichen, für die Schule zu sorgen hat, verletzt gewiß nicht die Rechtsgleichheit. Daß die eine mehr als die andere zu diesem Zweck zu leisten hat, weil die bestehenden Dotationen ungleich sind, ist richtig; allein werden die Rechte einer Gemeinde dadurch verletzt, daß ein Dritter für die Schule einer andern Gemeinde eine Dotation reicht? Dagegen glaube ich, daß der Grundsatz, auf den der Antrag des Abg. v. Rotteck gebaut ist, der Gerechtigkeit gar nicht entspricht, und dieser Grundsatz auf etwas ganz anderes führt, nämlich auf den ursprünglichen Antrag des Abg. Knapp. Wenn die Pflicht



des Staats anerkannt wird, zu den Unterrichtskosten in den Gemeinden beizutragen, so kann dieses der Natur der Sache nach nur eine ganz gleiche Pflicht gegen jede Gemeinde seyn. Wenn nun in der einen oder andern Gemeinde für diesen Unterricht mehr oder weniger reichlich schon gesorgt ist, so kann sich die natürliche Verpflichtung des Staats dadurch nicht mindern; das Gegentheil behaupten, wäre eben so viel, als wenn ein Schuldner, der mehreren Personen verbunden wäre, einen gewissen Kostenbetrag zur Hälfte zu ersetzen, so, daß die andere Hälfte diese Personen aus ihrem Beutel zu bezahlen hätten, dem einen oder dem andern seiner Gläubiger, der die ihn treffende Hälfte von einem Dritten ersetzt erhalten hätte, erwidern wollte: ich gebe dir nicht die ganze Hälfte der Kosten, sondern nur den vierten Theil, denn du hast von einem Dritten die Hälfte, die dir zur Last bleiben soll, bereits erhalten. Wir wollen den Grundsatz aufstellen, daß die Gemeinden, so weit ihre Kräfte reichen, für Befriedigung der Bedürfnisse der Schulen zu sorgen haben, und, so weit sie nicht reichen, der Staat eintreten müsse. Wenn Sie diesen Grundsatz nicht aufstellen, so bleibt nichts übrig, als auf alles früher Geschehene zurückzugehen, die Staatsdotationen, die Gemeindedotationen aufzulösen und nöthigen Falls den Kirchen ihr Eigenthum zurückzugeben, um die Gleichheit herzustellen.

v. Kottack: Das, was der Staat als Dotation hergegeben hat, ist ein privatrechtliches Eigenthum der Schulen, sie nehmen das, was schon da ist, dankbar an, und die Frage fängt erst da an, wo die Beiträge der Gemeinden anfangen, gleich wie auch das Almosen erst da anfängt, wo andere Mittel aufhören.

Alles bis jetzt Gesagte kann mich in meiner Ueberzeugung nicht irre machen. Wenn der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, daß, wenn anerkannt werde, jede Gemeinde solle nach dem Maßstab ihrer Kräfte zur Schule beitragen, das ganze Verfahren gerechtfertigt sei, so antworte ich, daß ich gerade jenes nicht anerkenne, denn wenn ich den Grundsatz aufstellen wollte, jede Gemeinde sei schuldig, die Schule zu erhalten, so lange sie dazu die Kräfte habe, so würde ich wenigstens ihrem Ermessen überlassen müssen, wie viel nothwendig sei, um die Schule in den ihrem (der Gemeinde) Interesse gemäßen Zustand zu setzen und darin zu erhalten. Der Staat hat aber auf sich genommen, zu bestimmen, wie viel geleistet werden müsse, um die Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten, und zwar gewiß nicht blos nach dem In-

teresse der einzelnen Gemeinden, sondern um die Schule auf den Fuß zu setzen, wie es dem Interesse der Gesamtheit entspricht. Wenn hier blos Gemeindeangelegenheiten in Sprache wären, so würde man Unrecht thun, für alle Gemeinden im Staat ein gleiches Maß festzusetzen, sondern man würde sagen müssen, eine reichere Gemeinde soll für ihre Schule einen splendideren und eine arme einen minder splendiden Aufwand machen. Hier sind aber wenigstens in derselben Klasse die Gemeinden gleichförmig ins Mitleiden gezogen, während doch eine außerordentliche Verschiedenheit in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse auch in derselben Klasse herrschen kann. Wenn man sagt, jeder Familienvater ist schuldig, für seine Familie zu sorgen und ihr Nahrung zu geben, so ist dies eine den Familienvater allein betreffende Sache, die nur im Fall seiner Mittellosigkeit auch den Staat und die Gemeinde angeht. Darum sagt man aber auch nicht, jeder Familienvater soll seinen Angehörigen das Gleiche geben, sondern man berücksichtigt sein Vermögen, wornach der Arme seiner Obliegenheit durch Weniges Genüge leistet, während der Reiche einen splendideren, nämlich standesmäßigen Unterhalt zu geben hat.

Die Bemerkung des Abg. Merk ist ebenfalls unrichtig. Es ist zwar wahr, daß bei mehreren andern Gemeindeausgaben der Staat auch ein Interesse hat, aber doch immer nur ein mittelbares und kein unmittelbares. Bei den Schulen aber hat er ein unmittelbares, und bei den andern Gegenständen schreibt man der Gemeinde nicht vor, was sie ausgeben soll, sondern überläßt es ihrem eigenen Ermessen, weil man sie ja für selbstständig und mündig erklärt hat. Ich hielt es für eine Ungerechtigkeit und eine Anmaßung, wenn der Staat in jenen andern Sphären ein genaues Maß vorschreiben wollte; weil er es aber hier vorschreibt und einen guten Grund hat, es vorzuschreiben, so folgt daraus die Verpflichtung, daß er nicht nur hier und da einigen Gemeinden, die er nach einem unsichern und falschen Criterium für arm erklärt, einen Zuschuß giebt, sondern er muß eine Quote bezahlen, weil seine Theilnahme in allen Gemeinden dieselbe ist. Wolte man endlich den Grundsatz der bloßen Unterstützung der armen Gemeinden wirklich durchführen, so müßte die Sache nochmals an die Kommission zurück, weil ich alsdann einen andern Maßstab in Vorschlag bringen würde, woran die Dürftigkeit der Gemeinden und das Maß derselben zu erkennen wäre; denn aus dem Maßstab, den das Gesetz aufstellt, erkenne ich sie nicht. Man würde etwa



das Gesamtssteuerkapital der Gemeinden und aller ihrer Angehörigen, verglichen mit der Seelenzahl der Summe des Bedarfs für die Schule in diesem oder jenem bestimmten Ort und aus diesen oder andern Daten, könnte man dann einen Vorschlag machen, der wenigstens approximativ gerecht wäre. Wenn also mein Hauptvorschlag verworfen würde, so würde ich den weitem Antrag, begleitet mit nähern Vorschlägen stellen, daß und wie das Prinzip, welches ich zwar für ein unrichtiges halte, wenigstens nicht auf eine sich selbst widersprechende Weise durchgeführt werde.

**Bohm:** Die Kommission hat keinen andern Maßstab finden können, und ich wüßte auch wirklich nicht, wie ein anderer zu finden wäre.

Nach einigen weitem Bemerkungen, die nach der geschlossenen Discussion über die Fragestellung gemacht wurde, bringt der Präsident vorerst die allgemeine Frage zur Abstimmung, ob für alle Gemeinden statt des im Gesetzesentwurf bestimmten Betrags eine Quote auf die Staatskasse übernommen werden solle? welche mit 31 gegen 18 Stimmen verneint, der Vorschlag des Abg. Bohm dagegen, in Beziehung auf die Fassung des §. 18, angenommen wird.

Zu

§. 19.

„Dasjenige, was eine Gemeinde nach §. 18 zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 fr. auf das 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen.“

**v. Rotteck:** Diesem Satz kann ich nicht beistimmen. Wenn die Gemeindegensossen reich genug wären, nicht nur 4, sondern 10 fr. vom 100 fl. Steuerkapital ohne Beschwerde bezahlen zu können, so sehe ich nicht ein, warum der Staat diesen Gemeinden unter die Arme greifen sollte. Da man nämlich den Grundsatz aufgestellt hat, daß der Staat nur schuldig sei, die armen Gemeinden zu unterstützen, so würde gar kein Grund hierzu vorhanden seyn. Die Gesetzgebung widerspräche sich sonst selbst, und würde in einem folgenden Paragraphen das über den Haufen, was sie im ersten gesagt hat.

**Ministerialrath Belf:** Hier ist Rücksicht auf das Vermögen der Gemeinde genommen, denn sie sollen allgemein verhältnißmäßig beitragen, und wenn je etwas der Absicht, welche der Abg. v. Rotteck bei dem §. 18 ausgesprochen hat, entspricht, so ist es dieses.

Der Paragraph wird angenommen.

Verhandl. der II. Kammer 1835. 114 Hest.

Zu

§. 20.

„Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältniß zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben, nach dem Gemeindekataster eine Umlage

1) von wenigstens 12 fr. bis ausschl. 15 fr.,

2) oder eine solche von 15 fr. bis ausschl. 18 fr.,

3) oder von 18 fr. bis ausschl. 21 fr.,

4) oder endlich eine solche Umlage von wenigstens 21 fr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Betrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehälter zu leisten hat, im ersten Falle auf den Betrag einer Umlage von 3 fr., im zweiten Falle auf den Betrag einer solchen von 2 fr., im dritten Falle auf den Betrag einer Umlage von 1 fr., und im vierten Falle ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei.“

**Posselt:** Hier glaube ich doch, daß der Fall eintreten kann, daß in einer Gemeinde eine Umlage der ersten Gattung von 12 bis 15 fr. nothwendig werden kann, deren einzelne Glieder viel ärmer sind, als diejenigen der Gemeinden unter Nr. 4, die 21 fr. jährlich von 100 fl. Steuerkapital zu leisten haben. Es ist freilich schwer, einen andern Maßstab zu bezeichnen, allein es muß auffallen.

**Stösser:** Ich schlage vor, zu setzen: „es kann von der Staatsverwaltungsstelle der Betrag herabgesetzt werden,“ weil wirklich Gemeinden in unserm Lande sind, die viel leichter 24 fr. und 30 fr. bezahlen können, als manche andere 8 fr.

**Staatsrath Nebelius:** Dies haben wir auch gefühlt, und der Grund, warum diese Bestimmung angenommen wurde, bestand nur darin, weil ein unvollkommener Maßstab immer noch besser ist, als bloßes willkürliches Ermessen. Das ist aber richtig, daß Fälle eintreten können, wo es für eine Gemeinde hart ist, nur 2 fr. zahlen zu müssen, während eine andere Gemeinde, die schon 20 fr. umgelegt hat, leichter noch weiter 10 fr. würde zahlen können. Wenn jedoch der Behörde hierin eine discretionäre Befugniß ertheilt würde, so könnten, wo bei Anwendung der Regel offenbar Mißverhältnisse sich ergeben, Modificationen eintreten.

**Kettig v. E.:** Gerade, um willkürliche Ausdehnungen zu vermeiden, bekämpfe ich diesen Antrag, indem dadurch der Zweck des Paragraphen vereitelt würde.



Stöffer: Im andern Fall entstünde aber eine durch das Gesetz herbeigeführte Härte, die gar nicht abgeändert werden könnte, und solche Härten muß man nicht in ein Gesetz legen.

Ministerialrath Beck: Im Allgemeinen ist es richtig, daß nur das Steuerkapital unter den Gemeinden selbst den Maßstab geben kann. Richtig ist es ferner, daß in einzelnen Fällen dieses Verfahren trügt; allein es giebt gar keinen allgemeinen Maßstab, der nicht in einzelnen Fällen möglicher Weise fehlschlägt. Wollen wir überhaupt eine gesetzliche Bestimmung, so ist keine sicherere zu finden, als diese, d. h. keine solche, die in der Regel sicherer eintrifft. Diese Bestimmung ist zwar nicht ganz ausnahmslos richtig, aber ich weiß kein Mittel, den ausnahmsweise eintretenden Unrichtigkeiten zu begegnen. Wenn man nur im Allgemeinen sagen will, man könne nach Umständen von der Regel abweichen, je nun, so ist eben kein Gesetz gemacht, und ich würde noch eher vorschlagen, den Paragraphen wegzulassen, und zu sagen, da, wo die Gemeinde unvermögend sei, soll man einen Theil auf die Staatskasse übernehmen. Wenn man übrigens glaubt, es sei der Staatsverwaltung möglich, im einzelnen Fall andere Kriterien zu finden, so wüßte ich auch nicht, warum es nicht möglich seyn sollte, dieses Kriterium zu realisiren. So lange wir über das Schulgesetz verhandeln, habe ich noch keinen Vorschlag gehört, über den man berathen könnte. Wenn ein solcher gestellt ist, werden wir uns näher darüber erklären.

Stöffer: Der Grundsatz ist bereits aufgestellt, diese vier Klassen anzunehmen, dabei aber der Verwaltungsbehörde frei zu geben, nach Verschiedenheit der übrigen örtlichen Verhältnisse Rücksichten eintreten zu lassen.

Bohm fragt, nach welchen örtlichen Verhältnissen denn dieses geschehen solle?

Stöffer: Nach den Vermögens- und Gewerbsverhältnissen jedes einzelnen Orts, wie man schon im ersten Paragraphen beschlossen hat.

Weßel L.: Ich unterstütze den gestellten Antrag, weil durch denselben, wenn er stehen bliebe, Härten entstehen müßten. Die Regierung, welche in Folge der vielen Arbeiten, die ihr gerade in dieser Beziehung obliegen, die Verhältnisse der Gemeinden genau kennt und gegen einander abwägen kann, und deren Gewissenhaftigkeit und Einsichten man auch einigen Spielraum lassen muß, wird hier zuverlässig helfen können.

v. Rotteck: Ich halte nicht für unmöglich, einen Maßstab zu finden, der der Wahrheit näher kommt, als der hier vorliegende. Wenn man auch den von mir vorhin angedeuteten nicht billigt, je nun, so braucht die Kommission nur nochmals zusammenzutreten, denn ein einzelnes Mitglied kann nicht im Augenblick etwas finden, woran eine Kommission vielleicht mehrere Wochen lang gesucht hat. Ich frage, ob nicht das Vermögen der Gemeinde besser als nach dem vorgeschriebenen Maßstab ausgemittelt werden könnte, nämlich aus der Gesammtheit des Steuerkapitals der Einzelnen und der Gesammtheit, verglichen mit der Seelenzahl. Dadurch trifft man allerdings auch nicht das ganze Vermögen, besonders wegen der Mangelhaftigkeit des Gemeindesteuer-systems, allein es ist doch ein mehr annähernder Maßstab. Aus dem Betrag der auf 100 fl. Steuerkapital gelegten Steuer, läßt sich gar nicht das Vermögen der Gemeindegemeinschaft beurtheilen, sondern höchstens daraus sehen, die Gemeinde als Gesammtpersönlichkeit sei reich oder arm, sie habe ein großes oder nur kleines Gesamtvermögen; allein das hat auf das Vermögen der Einzelnen keinen Einfluß. Die Größe der umgelegten Summe ist schon darum kein Beweis der Armuth der Gemeinden, weil die eine mannigfaltigere Bedürfnisse haben kann, und dieselben besser befriedigen will und befriedigt hat, als eine andere, die bescheiden und genügsam gewesen, und trotz ihrer geringeren Umlage doch ärmer ist. Ich würde also eher der Hoffnung mich hingeben, daß aus der Vergleichung des Gesamtsteuerkapitals mit der Zahl von Individuen und etwa mit Hinweisung auf einen größern oder geringern Beitrag der Stiftungen sich etwas Genaueres ermitteln lasse. Ich werfe aber diesen Gedanken bloß hin, und unterstütze eventuell den Antrag des Abg. Stöffer, doch mit einer Klausel, daß nämlich der dabei für die Staatskasse herauskommende Gewinn ihr nicht zum Nutzen gereiche, sondern zur Unterstützung derjenigen Gemeinden benützt werde, die nach dem im Gesetz aufgestellten Maßstab, oder nach der Ausmittlung örtlicher Verhältnisse, wenig oder gar nichts erhalten, ob sie gleich eines Beitrags sehr würdig und bedürftig wären. Man könnte hiernach die Berechnung machen, daß nach dem in diesem Paragraphen bezeichneten Maßstab der Staat so viel zu geben habe; sodann aber würden die Gemeinden nicht streng nach dieser Regel beurtheilt, sondern es würde nach Erwägung und Würdigung der örtlichen Verhältnisse der Staatszuschuß sich an einem Ort mindern, an einem andern



Ort dagegen erhöhen, wodurch dann ein gerechteres Verhältnis herbeigeführt werden müßte.

Staatsrath Nebenius: Wir haben bei den Beratungen in der Kommission wiederholt die Frage aufgeworfen, ob nicht ein sicherer Maßstab zur Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit in festen Zahlen gefunden werden könne? aber wir haben uns von der Unmöglichkeit überzeugt, auf eine andere Weise die Sache zu bestimmen, als daß man geradezu, wie hier geschieht, eine gesetzliche Vermuthung über die Zahlungsfähigkeit ausspricht. Wahr ist es, daß, wenn man zwei Gemeinden mit einander vergleicht, es im einzelnen Falle bisweilen klar seyn mag, daß die eine eher 20 fr. als die andere 10 fr. vom 100 fl. Steuerkapital bezahlen könne. Denken Sie sich zwei Gemeinden, wovon die eine ein Steuerkapital von 100 fl. auf den Kopf, und die andere ein solches von 500 bis 1000 fl. auf den Kopf besitzt.

In Beziehung auf die Zahlungsfähigkeit einer Gemeinde kommt es auch noch darauf an, ob die Einzelnen sehr mit Privatschulden belastet sind oder nicht, so wie noch auf manche andere Verhältnisse, die hier alle auseinander zu setzen überflüssig erscheint. Will man irgend etwas Festes bestimmen, so bleibt nichts anderes übrig, als die Präsumtion aufzustellen, wonach eine Gemeinde, die sich schon in einem gewissen Maß belastet hat, für eine solche betrachtet wird, daß sie ein Mehreres für die Schule nicht leisten könne.

Posselt: Der Herr Berichterstatter hat Zweifel darüber geäußert, wie man nach örtlichen Verhältnissen urtheilen könne; allein ich glaube, daß dieß nicht so schwer ist. Ich denke mir eine Gemeinde, die gar kein Gemeindevermögen besitzt, deren örtliche Verhältnisse aber von der Art sind, daß ein blühendes Gewerbe darin herrscht, und durch den Aufenthalt einer zahlreichen Klasse von Staatsbürgern oder fremden Personen viel Geld in Umlauf kommt, so daß diese Gemeinde im Gefühl ihres Wohlstandes und der Nothwendigkeit, welche die andern Verhältnisse herbeiführen, eine Menge Ausgaben, die bloß Verschönerungen der Localität zum Zweck und dergleichen haben, freiwillig beschließt. Eine andere Gemeinde aber, die zwar Gemeindevermögen besitzt, der aber alle übrigen Gewerbsmittel abgehen, kann schon bei einer ganz niederen Umlage als sehr arm bezeichnet werden, und solche Verhältnisse wird die Regierung zu erwägen wissen.

Regenauer: Ich finde im Allgemeinen den Maßstab

gut, den die Regierung aufgestellt hat, und glaube selbst, daß ein besserer nicht gefunden werden kann, wie ich denn auch zweifle, ob der des Abg. v. Rotteck dem Zweck besser entsprechen wird. Dagegen scheint mir der Verbesserungsvorschlag des Abg. Stösser in der That wesentlich, denn das ist nicht zu läugnen, und es wird dies auf den Büchern der Regierung so wenig als bei uns bezweifelt werden, daß es Gemeinden giebt, die bedeutende Umlagen bezahlen, und doch reicher sind als andere, die nur geringe Umlagen haben. Ich habe zwar gegen den Vorschlag einwenden hören, daß damit die Regel über den Haufen geworfen sei; diese steht aber dennoch fest, wenn es auch heißt, es könne der Umlagenbetrag durch die Staatsbehörde unter gewissen Umständen erhöht werden, und es ist hierdurch eine Vorschrift gegeben, wann eine solche Erhöhung erfolgen dürfe. Dadurch wird allerdings etwas für die Staatskasse gewonnen, denn es wird wohl Fälle geben, wo die Staatsbehörde von dem Recht, die Gemeindeumlagen zu erhöhen, Gebrauch machen wird, und ich zweifle nicht, daß, wenn wir auch im Allgemeinen eine solche Regel, wonach die Erhöhung eintreten soll, nicht finden können, es der Regierung für den speziellen Fall nicht unmöglich seyn wird, zu helfen. Allein der Meinung bin ich nicht, daß das, was hier gespart wird, für andere Gemeinden verwendet werden soll, denn ich will nur auf die Mühe hinweisen, die mit der Repartition einer so kleinen Summe auf eine Reihe von Gemeinden verbunden wäre. Diese Mühe der Repartition wäre wahrlich viel höher anzuschlagen, als der Gewinn für die Gemeinden.

Knappe: Der Abg. v. Rotteck hat richtig bemerkt, daß es nicht darauf ankomme, ob eine Gemeinde eine höhere oder geringere Umlage bezahle, indem hiernach der Wohlstand oder die Armuth nicht bemessen werden könne. Manche Gemeinde zahlt darum eine höhere Steuer, weil sie das Gemeindevermögen unter sich getheilt hat, das jetzt keinen Ertrag mehr für sie liefert, während andere, die es behielten, wenig Lasten auf dem Hals haben. Letztere würden frei, und diese, die einen ordentlichen Haushalt führen, müßten bezahlen. Mit einem Wort, ich halte den von der Kommission vorgeschlagenen Maßstab von der Art, daß, nachdem man sich früher gegen eine allgemeine Summe erklärt hat, der Staat jetzt noch mehr leisten müßte, daneben aber noch die wohlhabenden Gemeinden frei, die andern dagegen für zahlungspflichtig erklärt würden. Ich trage daher darauf an, den ganzen Paragraphen zu streichen.



Bohm macht darauf aufmerksam, daß nach §. 22 die vertheilten Gemeindegüter in Anschlag gebracht werden.

Schaff: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Stösser, jedoch bloß mit dem Zusatz des Abg. v. Rotteck, wonach der gewonnene Ueberschuß nicht der Staatskasse, sondern den Gemeinden zu gut kommen soll, die besonders bedürftig sind. Die Gerechtigkeit spricht für den Antrag, und die Schwierigkeiten, deren der Abg. Regenaue r erwähnt, kann ich durchaus nicht finden, da ja die Berechnung nicht jedes Jahr neu gemacht wird, und auch nicht gesagt ist, daß mit ängstlicher Genauigkeit kreuzerweise jeder Gemeinde, die nun gerade die bedürftigste ist, der Gewinn zugewiesen werden muß u. s. w. Die Vertheilung könnte nach einem zehnjährigen Durchschnitt geschehen u.

Buhl: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Stösser, jedoch ohne den Zusatz des Abg. v. Rotteck, weil nach der richtigen Bemerkung des Abg. Regenaue r die Schwierigkeiten der Repartition sehr bedeutend würden, und meiner Ansicht nach vielleicht mehr Kosten verursachten, als der fragliche Ueberschuß selbst betrüge.

Ministerialrath Bekk: Man müßte, nachdem man eine Menge Notizen eingesammelt hätte, ein wahres Prioritätsverfahren eintreten lassen, was fast unausführbar wäre.

v. Rotteck: Ich habe einen guten Grund, zu wünschen, daß die Regierung bei ihrem Ausspruch, ob eine Verminderung des Staatsbeitrags Statt finden solle, nicht betheilig sei. Sobald sie betheilig ist, und die Staatskasse einen Vortheil zieht, ist ihr Standpunkt kein unbefangener mehr, und es könnten aus Grundsätzen der Sparsamkeit die einzelnen Gemeinden zu hart behandelt werden. Wenn dagegen die Staatskasse aus der Verminderung keinen Vortheil zieht, sondern das Gewonnene für die übrigen Schulen im Lande verwendet wird, so hört die Befangenheit auf, und die Regierung wird gewiß, unterrichtet durch die Berichte der Behörden, diejenigen Gemeinden ausscheiden können, bei denen eine Unterstützung am besten angewendet ist.

Duttlinger: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Knapp, diesen Paragraphen zu streichen, und füge den dafür angeführten Gründen nur noch den bei, daß nach

diesem Gesetz es in einem gewissen Fall in die Hände einer Gemeinde gegeben wäre, ihre Umlagen um einen Kreuzer zu steigern, um dadurch von der Staatskasse einen Gewinn zu ziehen; welche Möglichkeit der Redner noch durch ein besonderes Beispiel erläutert.

Ministerialrath Bekk: Der Herr Abg. Duttlinger hat den §. 22 übersehen. Daß eine Gemeinde, um sich frei zu machen, einen Kreuzer mehr umlegen könne; geht nicht an, denn es wird ein Durchschnitt von zehn Jahren angenommen, wobei überdies alle nicht nothwendigen Ausgaben ausgeschlossen werden. Wenn demnach eine Gemeinde für Spaziergänge und andere nicht nothwendige Dinge Geld ausgegeben hat, so kommt ihr dieses nicht zu gut, denn sie erhält nichts, und muß die Umlagen noch nebenher bezahlen.

Die von den Abg. Stösser und v. Rotteck gestellten Anträge werden sofort zur Abstimmung gebracht, und mit 27 gegen 25 Stimmen verworfen, der Kommissionsantrag dagegen mit 33 gegen 19 Stimmen angenommen.

Der Präsident eröffnet nun noch der Kammer, daß aus Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs sämtlichen Mitgliedern der Versammlung ein Exemplar der Statuten der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal bei Baden übergeben werden solle. Er mache die Mitglieder auf das Vorwort und die Thatsache aufmerksam, wonach Sr. Königl. Hoheit höchst Ihre Theilnahme an dieser Anstalt durch eine sehr bedeutende Summe zu deren weiteren Dotation an den Tag gelegt hätten. Zugleich möge ihm die Kammer vergönnen, auszusprechen, daß er, von Sr. Königl. Hoheit zu dem Einweihungsfeste eingeladen, Zeuge des Aktes gewesen, und zugleich mit Freude gesehen, wie unser erhabenes Fürstenpaar die zarteste Sorgfalt für diese verlassenen Kinder und die Anstalt selbst zu erkennen gegeben habe.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf übermorgen den 27. d. M. unter Verkündigung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der dritte Secretär:  
Schinzinger.



## XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 27. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Veff; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bohm, Goll, Herr, Hoffmann, Körner, Trefurt und Böcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß der Finanzassessor v. Jagemann eine Schrift, über die Deffentlichkeit des Strafverfahrens, der Kammer, als einen Beweis seiner unbegrenzten Hochachtung gegen dieselbe, zum Geschenk gemacht, worin der Verfasser die Vorurtheile und Einwendungen gegen dieses Institut mit Umsicht widerlegt habe. Diese Schrift werde eine würdige Stelle in der Bibliothek der Kammer einnehmen.

Der erste Sekretär macht hierauf bekannt:

1) eine Eingabe der Geschwister Jörger von Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond betreffend.

Seramin übergiebt

2) eine Petition der Stadt Breisach, gänzliche Aufhebung des Hausrhandels betreffend.

Wesel II. übergiebt drei Petitionen:

3) der Wahlmänner des Amtsbezirks Jestetten um Auswirkung schärferer Maßregeln in Beurtheilung und Bestrafung von größern Verbrechen;

4) derselben — die Erbauung eines bürgerlichen Arrestzimmers zu Jestetten auf Staatskosten betreffend;

5) derselben um einige Abänderungen in der Prozeßordnung.

Kettig v. K. übergiebt

6) eine Petition des Gemeinderaths in Konstanz, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Konstanz, im Fall des Anschlusses an den Zollverein betreffend.

Dattlinger übergiebt

7) eine Bitte des Handelsmanns Dominik Dietler in Frei-

burg, um Verweigerung des Beitritts zu dem preussischen Zollverein.

Weitere Petitionen werden angezeigt:

8) Von dem katholischen Kirchenvorstand in Wertheim, Nachtrag zur früheren Eingabe um einen Beitrag aus dem Staatsärar zu dem katholischen Kirchenbau;

9) von dem Gemeinderath zu Lobtnau, wegen Herstellung einer Verbindungsstraße aus dem Breisgau nach dem südlichen Schwarzwalde.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Fecht: Ehe wir zu den übrigen Geschäften übergehen, erbitte ich mir von dem Herrn Präsidenten auf einige Augenblicke das Wort: Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat unseren Herrn Präsidenten eingeladen, bei der Eröffnung und der Einweihung der Stulz'schen Waisenanstalt anwesend zu seyn. Dadurch sollte nicht nur unser so hochgestellter Herr Präsident, sondern die ganze zweite Kammer geehrt seyn. In dieser Einladung sprach sich die Ueberzeugung aus, daß Niemand mehr als die zweite Kammer eine dringende Veranlassung habe, mit hoher Freude eine Stiftung zu ehren, bei welcher der Wohlthäter nicht nur ein Zeugniß seiner großen Humanität und Vaterlandsliebe abgelegt, sondern zugleich ein ermunterndes Beispiel für die Reichen gegeben hat, nie die armen Vaterlandskinder, die auch Gotteskinder sind, zu vergessen. Ich glaube, es ist unserer Stellung angemessen, unseren Dank im Protokoll niederzulegen und dann durch Erhebung der Kammermitglie-



der von deren Seiten auch die Namen des Wohlthäters noch zu achten, und trage also darauf an, den Dank der zweiten Kammer im Namen des Volks niederzulegen, und bitte den Herrn Präsidenten, zu dieser feierlichen Erhebung die Mitglieder einzuladen.

Präsident: Ich habe schon in der letzten Sitzung, als mir die Exemplare der Statuten eingehändigt wurden, die auf den Wunsch Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an die Mitglieder vertheilt werden sollten, die Gelegenheit benützt, um auszusprechen, daß ich Zeuge von der Sorgfalt gewesen sei, mit der das erhabene Fürstenpaar seine Theilnahme an einer so hochwichtigen, der Menschheit angehörigen Anstalt, geäußert habe. Ich habe auch die Kammer damals gebeten, in dem diesen Statuten vorgedruckten Vorwort ihre Aufmerksamkeit auf die Thatsache zu wenden, daß Sr. Königl. Hoheit durch eine sehr bedeutende Summe Ihre Theilnahme an dieser Anstalt kräftigt an den Tag gelegt hätten. Den Gang der Beschreibung des Festes finden Sie ausführlich in der Karlsrüher Zeitung gegeben, und ich kann dem, was der Abg. Fecht bemerkt hat, nur beifügen, daß die Feierlichkeit eine rührende gewesen ist und in mir, wie ich mich schon gegen viele Mitglieder ausgesprochen, einen unauslöschlichen Eindruck machen wird. Man muß selbst Zeuge gewesen seyn von der Zartheit und der Sorgfalt, mit der das erhabene Fürstenpaar sich in die kleinsten Details dieser Anstalt eingelassen hat, und ich freue mich, wenn die Kammer dem Antrag des Abg. Fecht beistimmt, den Dank im Protokoll auszusprechen, wovon ich selbst durch Aufsehen das erste Beispiel geben werde.

Der Präsident erhebt sich von seinem Sitze, was von sämmtlichen Mitgliedern der Kammer ebenfalls geschieht.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Diskussion des Schulgesetzes.

§. 21.

„Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fälle um 1 Kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.“

Welcker: Ich schlage vor, diesem Paragraphen einen kleinen Zusatz, etwa folgenden Inhalts, zu geben: auch kann

die Regierung nach Vernehmung der Gemeindebehörden, die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Minderung alsdann wegfällen lassen, wenn eine bestimmte Gemeinde durch besonderen Wohlstand, durch besondere Erwerbsquellen auch bei einer höheren Besteuerung in der Lage ist, den vollen Betrag zu geben und dann diesen Betrag zur Aufbesserung des betreffenden Lehrers in dem Ort benutzen.

Es ist von allen Seiten ausgesprochen worden, daß in dem §. 20 die Taxation des Vermögens der Orte nach dem Verhältniß ihrer Umlage eine höchst unsichere sei, in welcher Beziehung ich nur auf ein Beispiel hinweisen will. In der Stadt Lahr werden gegenwärtig 28 Kr. umgelegt, so daß also hier die höchste Verminderung des Beitrags eintreten würde, allein Jedermann weiß, daß Lahr eine so wohlhabende Stadt ist, daß sie so gut wie jeder andere Ort den vollen Beitrag für die Schule geben kann, was sie auch gerne thun wird. Wenn nämlich dieser Beitrag zu Aufbesserung des Lehrers verwendet wird, so wird sie Hoffnung haben können, bessere Lehrer zu bekommen, weil auf die besten Stellen die besten Kandidaten gesetzt werden, und wenn man nun noch beifügt, daß es die Regierung nach Vernehmung der Gemeindebehörde thun könne, so ist das damit erreicht, was der Abg. Stösser und Diejenigen, die seinem Antrag beistimmten, gewollt haben, welcher Antrag nur an der Bedenklichkeit scheiterte, daß man die Beiträge unter die verschiedenen Gemeinden nicht so recht vertheilen könnte.

Staatsrath Nebenius: Nach diesem Antrag soll eine höhere Besteuerung, als der §. 20 festsetzt, nur zu dem Zwecke eintreten können, um dem Schullehrer einen höhern Gehalt zu verschaffen, als er nach dem §. 4 anzusprechen hätte. Der Abg. Stösser wollte dagegen die höhere Besteuerung der Gemeinden mit einer Minderung des Staatsbeitrags verbunden wissen. Hierin scheint der wesentliche Unterschied zwischen beiden Vorschlägen zu bestehen. Daß eine Gemeinde einen höheren Gehalt bewilligen könne, als das Gesetz im §. 4 bestimmt, ist im §. 26 bereits ausgesprochen, allein es ist dazu, wie zu allen Gemeindebeschlüssen, die Genehmigung der Staatsbehörden nothwendig, die aber nicht leicht verweigert werden wird.

Welcker: Es besteht der große Unterschied, daß hier die Regierung die Initiative hat und dadurch die Aufbesserung leichter zu Stande kommt. Auch in solchen Orten, wie Lahr, kann durch Anstellung mehrerer Unterlehrer eine gute



Stelle im Laufe der Zeit schlecht werden, und dann ist diese Gemeinde doch wahrlich dabei theilhaftig, ihre Lehrer wenigstens einigermaßen für den Verlust zu entschädigen, der dadurch entsteht, daß eine Reihe von Hülfslehrern das jetzt schon sparsam bewilligte Einkommen mit jenen theilen muß.

v. Tscheppe: So sehr ich bedauere, daß das Minimum des Gehalts der Schullehrer so tief herabgesetzt wurde, so kann ich doch dem Antrag des Abg. Welcker nicht beistimmen. Die Umlage trifft nicht nur die Klassen der Vermöglichen, sondern im Allgemeinen das Steuerkapital aller Klassen. Wenn nun auch vermögliche Leute in einer Gemeinde sind, wie z. B. in Lahr, so sind auch wieder Arme da, und die Umlage einer Erhöhung kann nicht in mehrfacher Gradation, sondern muß nach einem und demselben Fuß geschehen, wodurch die Armen gedrückt werden, was gerade gegen den Antrag des Abg. Welcker spricht.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Welcker, weil ich glaube, daß die Bestimmung des §. 20 in den meisten Fällen nicht die richtige ist, wie schon früher klar dargestellt und gezeigt wurde, daß hiernach oft gerade das Gegentheil von dem geschehen würde, was der Gesetzgeber beabsichtigt hat. Ich wünschte, daß der Antrag des Abg. Stöffer durchgegangen wäre, so daß man auch auf andere Verhältnisse hätte Rücksicht nehmen müssen, als bloß auf die Umlage. In sehr vielen Fällen werden die Städte, die durch Gymnasien, Aemter und Kollegialstellen schon begünstigt sind, nach dem gefaßten Beschlusse besser wegkommen, als ärmere Gemeinden in der Nachbarschaft derselben. Auch die Regierungskommission wird gewiß davon ausgehen, daß solche Gemeinden mehr zu berücksichtigen seien als größere Orte, die zuweilen eine bedeutende Umlage bezahlen müssen, aber doch zu größeren Beiträgen fähiger seyn werden, als jene. Mit einem Wort, ich wünsche, daß auch zugleich auf die örtlichen Verhältnisse, auf mehr oder weniger Vermögens- und Gewerbsverhältnisse Rücksicht genommen würde.

Ministerialrath Beck: Der Antrag des Abg. Welcker wird den Bedenlichkeiten, welche die Abg. Knapp und v. Rotteck in der letzten Sitzung ausgesprochen haben, nicht abhelfen, denn diese waren besonders darauf gerichtet, daß, wenn man den §. 20 annähme, dadurch eine unbillige Vertheilung der Staatsgelder entstehen würde, indem oft in einer Gemeinde große Umlagen nothwendig seyn könnten, ohne daß man in der That annehmen dürfe, die Gemeinde

sei unvermögend, etwas weiteres zu bezahlen. Diese Ungleichheit würde aber auch bei dem Vorschlag des Abg. Welcker bestehen bleiben, da nämlich der Staat nach seinem Vorschlag an die Gemeinde gerade dasjenige zu bezahlen hätte, was er nach dem Entwurf der Regierung und der Kommission zu bezahlen hat, und die Gemeinden müßten nur noch etwas weiteres dazu bezahlen. Ich kann nun zwar nicht anerkennen, daß, wie der Abg. Knapp und Andere behauptet haben, es Gemeinden gebe, die so außerordentlich große Umlagen zu bezahlen haben und doch als vermöglich anzusehen seien, also mehr bezahlen könnten; allein das gebe ich zu, daß in dieser Umlage kein strenges ausschließliches Kriterium liegt, und eine Gemeinde, die schon etwas mehr zu tragen hat, als eine andere, demungeachtet noch im Stande ist, auch noch mehr zu tragen, als die andere, die durch Gemeindebedürfnisse etwas weniger belastet ist.

Der Hauptgrund, aus dem ich gegen den Vorschlag des Abg. Stöffer gestimmt habe, besteht übrigens darin, weil, wenn wir im §. 20 angenommen hätten, daß eine Minderung der nach diesem Paragraphen zu zahlenden Staatsbeiträge von der Regierung beschlossen werden könne, ich in diesem Fall die Willkühr für zu bedenklich gehalten hätte. Wenn man aber noch andere Merkmale, nach welchen eine Minderung der Staatsbeiträge Statt finden dürfe, anzugeben im Stande ist, so fände ich dagegen nichts zu erinnern. Der Abg. Winter hat heute schon einige solche Momente angegeben, z. B., daß eine Gemeinde schon höhere Anstalten besitze, welcher vielleicht schon der Staat bedeutende Zuschüsse giebt, oder daß ein Ort ein Amtssitz ist, was Alles eine Gemeinde schon vermöglicher macht, als eine andere Gemeinde, welche dieser meistens sehr reichlichen Nahrungsquelle entbehrt. Ich würde deshalb vorschlagen, dem §. 21 einen Zusatz beizufügen, der zwar ein solches Arbitrium bestätigt, jedoch mit einer Beschränkung, so daß die Regierung nicht ohne alles Maß sagen könnte, diese Gemeinde ist reich und muß deshalb statt 100 fl., 300 fl. bezahlen. Im §. 21 haben wir bereits den Satz aufgenommen, daß Städte, welche Kollegialstaatsbehörden haben, darum, weil sie dadurch begünstigt sind, und deshalb in der Regel als mehr wohlhabend gelten, um einen Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital mehr beigezogen werden können, als sie nach Vorschrift des §. 20 beigezogen werden könnten. Wenn man nun eine ähnliche Beschränkung auf andere Orte machte, wie sie z. B. der Abg. Winter angegeben hat, so wäre die Will-



für dadurch doch theilweise beschränkt, und dabei noch das materielle Recht mehr gewahrt; daher unterstütze ich den Antrag des Abg. Winter dahin, dem §. 21 etwa folgenden Zusatz zu geben:

„in Orten, die schon sichere Bildungsanstalten haben, zu denen die Staatskasse Beiträge leistet, ferner in Orten, in denen sich ein Amtssitz befindet, oder wo Collegial- Staatsbehörden sind, kann der Gemeindebeitrag, wovon im §. 20 die Rede ist, um 2 fr. vom 100 fl. Steuerkapital erhöht werden. In andern Orten, bei denen diese Voraussetzungen nicht eintreten, die aber doch nach Verhältniß der Einwohnerzahl zu dem Steuerkapital nach den Verhältnissen des Verkehrs oder aus andern Rücksichten als wohlhabend anerkannt werden müssen, soll die Regierung berechtigt seyn, um 1 fr. von der im §. 20 bezeichneten Minderung abzugehen, d. h. der Gemeinde einen Kreuzer mehr, als dort angegeben ist, aufzulegen.“

Damit wäre die Willkür beschränkt und doch der Absicht, welche die Antragsteller hatten, die ein Arbitrium vorzuschlagen, entsprochen, so wie auch eine billigere Vertheilung der Staatsgelder bewirkt.

Posselt unterstützt diesen Antrag.

Knaupp: Ich habe in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, den §. 20 zu streichen, und damals gezeigt, welchen Uebelstand das Verhältniß der Steuerzahlung in der einen oder andern Gemeinde herbeiführen werde. Diese Behauptung wurde widersprochen und von der Regierungskommission bestritten, daß die Steuerumlagen, wie ich sie angegeben habe, so hoch seyn könnten. Ich werde aber nichts sagen, was ich nicht zu beweisen im Stande bin. Drei Gemeinden kenne ich, die vor dem Jahr 1831 keine Umlagen bezahlt, sondern bloß nach dem Gesetz vom Jahr 1831, in welchem man den unglücklichen Grundsatz aufstellte, das Gemeindevermögen gehöre der Gesammtheit der einzelnen Bürger, Umlagen erhalten haben. Der Redner benennt solche.

Ministerialrath Bekk: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Abg. Knaupp den §. 22 übersieht. Er sagt nämlich, die Gemeinden, von denen er gesprochen, hätten vor dem Jahr 1831 keine Umlagen gehabt, und jetzt seien sie in Folge des neuen Gesetzes, wornach große Bürgernutzungen von allen Auflagen frei gelassen werden, dahin gebracht, so große Umlagen zu machen. Wenn dieses wahr ist, so erhalten

jene Gemeinden durch den §. 21 des Gesetzentwurfs keinen Kreuzer aus der Staatskasse, denn das, was vor dem Jahr 1831 verwendet wurde, um daraus die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten, nämlich das Gemeindevermögen, die Allmendnutzungen u. c., was jetzt nach dem neuen Gesetz nicht mehr vollständig dazu verwendet wird, muß hier nach dem §. 22 gleichwohl aufgerechnet werden, wie wenn es baare zu Bestreitung der Ausgaben zu verwendende Gemeindecinkünfte wären. Auf die gegenwärtigen in der Wirklichkeit gemachten Umlagen kommt es nicht an. Nach dem Art. 22 soll das ganze Gemeindecinkommen berechnet, und dazu die volle Nutzung aller Gemeindeallmenden geschlagen werden, und nur wenn auch diese, obschon sie nach der Gemeindeordnung von allen Auflagen frei sind, von den Ausgaben abgezogen sind, kommt der Rest der Letztern nach §. 22 in Anschlag. Die Allmenden sind nämlich immerhin ein Vermögen der Gemeinde, und ob sie den Ertrag desselben auf die eine oder andere Art umlegt, das kann sie gegenüber von anderen Gemeinden nicht arm und nicht reich machen. Darum muß auch der Werth aller Allmenden zum Gemeindevermögen geschlagen werden, obgleich darauf keine Umlage ruht. Wenn demnach die Gemeinden, von welchen der Herr Abg. Knaupp spricht, so viele Allmenden haben, daß sie durch ihre Allmendaufgaben ihre sämtlichen Bedürfnisse bestreiten könnten, so würde, wenn diese Allmendnutzungen, die jetzt nicht mehr besteuert werden, hier in Aufrechnung kämen, für diese Gemeinden keine Last auf die Staatskasse fallen, nur der §. 19 kommt bei solchen Gemeinden noch zur Anwendung. Hierbei muß ich noch in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Welcker rücksichtlich der Stadt Lahr darauf aufmerksam machen, daß wir im Art. 22 ausdrücklich aufgenommen haben, es müssen nothwendige Ausgaben der Gemeinde seyn, die hier in Anschlag gebracht werden. Die Stadt Lahr wird aber, wie ich mir vorstelle, viele Ausgaben für ihre Bequemlichkeit und zu Erleichterung ihres Handels und Verkehrs machen, welche nicht als nothwendige Gemeindebedürfnisse erscheinen und außer Rechnung bleiben werden. Alsdann bin ich überzeugt, daß die Stadt Lahr nicht unter die hochbelasteten Gemeinden kommen wird.

v. Rotteck: Auf die frühere Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs will ich nur erwidern, daß ich das Unrecht, welches durch den betreffenden Paragraphen herbeigeführt wird, nicht eigentlich darin finde, daß einigen wohlhabenden Gemeinden weniger aufgelegt wird, als man



eigentlich nach der Strenge oder in Vergleichung zu andern Schuldnern, oder aber auch nach Billigkeit von ihnen fordern könnte, sondern ich finde die Ungerechtigkeit mehr darin, daß man andern Gemeinden mehr abverlangt, oder ihnen höhere Beiträge auferlegt, als sie nach wahren und richtigen Grundsätzen, nach Recht und Billigkeit zu geben schuldig wären. Durch den Zusatz des Herrn Regierungskommissärs wäre zwar die kleinere Ungerechtigkeit, nämlich die ungleiche und unbillige Begünstigung aufgehoben, allein dem eigentlichen und wesentlichen Unrecht, um dessen Abhülfe es sich handelt, und das besonders dem Abg. Knapp am Herzen liegt, würde nicht abgeholfen; und darum würde ich dem Antrag des Herrn Regierungskommissärs nur mit der Klausel beistimmen können, die ich in der letzten Sitzung dem Antrag des Abg. Stöffer beigefügt habe, wonach nämlich dadurch, daß die Regierung wegen der angeführten Verhältnisse von einigen Gemeinden einen höhern Beitrag verlangt, als sonst nach der allgemeinen Regel hätte gefordert werden können, die Staatskasse keinen Vortheil erhalten, sondern daß, was sie dadurch gewinnt oder erspart, einigen andern Gemeinden, die, wenn sie auch gleich nach dem Gesetz keinen Anspruch darauf hätten, doch aus Gründen, die natürlich müssen bewiesen werden können, eines Zuschusses würdig sind, zugewendet werden solle. Wenn man dieses nicht thut, so ist der ganze Zusatz in Beziehung auf den Hauptsatz ohne Bedeutung, und ich wiederhole daher meinen Vorschlag, falls der Antrag des Herrn Regierungskommissärs zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Kröll: Was die Stadt Lahr betrifft, so weiß ich nicht, ob gerade jetzt die Gemeindeumlagen so hoch sich belaufen, allein jedenfalls wird die Stadt unter Nr. 4 kommen. Wenn übrigens diese Gemeinde noch zu weitem Beiträgen beigezogen werden sollte, so will ich nur bemerken, daß das dortige Pädagogium der Stadtkasse auch schwer fällt, indem bedeutende Besoldungen in Naturalien und Geld aus derselben gegeben werden müssen.

Winter v. H.: Es ist in die Augen springend, daß ich, indem ich meinen Wunsch aussprach, nicht den Cicero pro domo gemacht, sondern im Interesse der ärmeren Gemeinden und gegen die Begünstigung der Städte gesprochen habe; und wenn es nothwendig seyn sollte, den Antrag des Herrn Regierungskommissärs zu unterstützen, so will ich ihn als den meinigen aufnehmen. Den Abg. Knapp hat der Herr Re-

gierungskommissär auf den §. 22 verwiesen, und es wird nicht nöthig seyn, sich weiter darüber auszusprechen.

Fecht: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Winter, veranlaßt durch den Abg. Welcker und weiter ausgedehnt durch den Herrn Regierungskommissär, mit dem Zusatz, daß nicht bloß nach dem Verbesserungsvorschlag des Herrn Regierungskommissärs solche Gemeinden darunter begriffen seyn sollen, die für ihre höhern Lehranstalten aus der Staatskasse, sondern auch solche, die aus einem Stiftungsfond Geld beziehen, was besonders in meiner Gegend der Fall ist, wo zwei Mittelschulen auf Stiftungsfonds beruhen, und die Gemeinde nur unbedeutende Holzbeiträge gibt. Wenn man annimmt, was ein solcher Ort schon dadurch gewinnt, daß die Eltern ihre Kinder nicht mit großen Kosten weiter schicken dürfen, so ist es nicht mehr als billig, daß für diesen Vortheil auch etwas bezahlt wird.

Ministerialrath Beck: Der Bedenklichkeit des Abgeordneten v. Rotteck wäre abgeholfen, wenn man bei dem schon angenommenen §. 29a den Zusatz machte, es soll ein Theil der dort festgesetzten Summe auch zur Unterstützung solcher Gemeinden verwendet werden dürfen, die nach Maßgabe der §§. 20 und 21 eine Summe beizutragen haben, zu der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen nicht fähig seien, indem sie nämlich aus andern Verhältnissen als unterstützungsbedürftig erscheinen. Damit wäre dann diesen Gemeinden ebenfalls geholfen. Außerdem hätte der §. 29a nur den Zweck, die Schulstellen selbst aufzubessern, nicht aber die Gemeinden in einzelnen Fällen zu erleichtern.

v. Rotteck: Es müßte aber dann ausdrücklich beschloffen werden, daß dasjenige, was zu dem im §. 29a bestimmten Zweck bewilligt wird, um diejenige Summe erhöht werden muß, die die Staatskasse gewinnt, wenn dasjenige ausgeführt wird, was in Vorschlag gebracht ist.

Ministerialrath Beck: Das wünschte ich darum nicht, weil eine Eifersucht unter den Gemeinden entsteht, wenn die eine sieht, daß die benachbarte Gemeinde mehr erhält, als sie nach der allgemeinen Norm zu fordern hat, und man dagegen ihr das entzieht, was der andern zu gut kommt. Um diesen Streit zu vermeiden, wünschte ich eine solche Fassung, wie sie der Abg. v. Rotteck verlangt, nicht.

Welcker: Es scheint ein Mißverständnis in Beziehung auf das Wesen meines Vorschlags und desjenigen des Herrn Regierungskommissärs zu herrschen. Mein Zweck war, die



Mittel, welche sich auf diese Weise leicht aufbringen lassen, zu einer Aufbesserung derjenigen Schulstellen zu verwenden, die nach dem Gesetz wesentlich verschlechtert werden, da wo eine Gemeinde die Mittel dazu hat. Wenn dieser Zweck nicht erreicht, und das Ganze nicht in diesem Sinn aufgeführt wird, dann kann ich den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs selbst nicht unterstützen, denn es würde dadurch die Gerechtigkeit der Vertheilung selbst nicht wesentlich hergestellt. Die Gemeinden werden auf diese Weise, indem sie erhöhte Beiträge zahlten, nicht wieder den Vortheil haben, eine bessere Schule zu erhalten. Und so würden jene Reibungen unter den Gemeinden erzeugt werden. Ich würde dann eher wünschen, daß die Sache bleibe, wie sie ist, indem die wohlhabenden Gemeinden alsdann freiwillig vielleicht eine Unterstützung des Lehrers beschließen werden.

Dörr: Den Beisatz des Abg. Fecht, wornach auch die Gemeinden in meinem Distrikt mit der höhern Auflage belegt werden würden, muß ich mich im Sinne der Gerechtigkeit durchaus widersetzen. Ich kenne viele Gemeinden, die bis jezt gar nichts vom Staat für ihre Schulen erhalten haben, und auch künftig nichts erhalten werden. Wenn diese künftig noch mehr beigezogen werden sollten, so wäre die Ungerechtigkeit desto größer, und ich müßte, falls dies geschehen sollte, dieses Gesetz geradezu verwerfen, so schwer mir dies auch auf das Herz fiel.

Fecht: Ich finde hierbei keine Ungerechtigkeit, daß, wenn eine Gemeinde vor vielen andern so große Vortheile genießt, sie dabei auch eine kleine Last mehr tragen muß. Ich frage den Abg. Dörr bloß, ob er nicht lieber den kleinen Beitrag zahlen, als die Mittelschule in Bischofsheim aufgehoben wissen wollte, er würde sich gewiß für das erstere entscheiden.

Dörr: Das ist richtig, allein diese Gemeinde hat schon Beiträge genug gegeben, und wenn man das, was zur Besoldung der Lehrer, um sie ordentlich zu stellen, nothwendig ist, gleichförmig vertheilt, so daß diese Gemeinde nicht mehr beitragen müßte, als andere, so würde ich gerne meine Zustimmung zu dem Antrag des Abg. Fecht geben, allein diese Gemeinde und noch andere sind verhältnismäßig bereits zu sehr beigezogen, daß sie nicht nur ihre Volksschulen selbst bezahlen, sondern noch zu der Dotation Anderer beitragen müssen.

Fecht: Dem Redner vor mir ist es nicht sowohl um seine wohlhabende Gemeinde zu thun, sondern er sieht, was ihm

gar nicht zu verdenken ist, auf den Wahlbezirk, der ihn geschickt hat. Durch diese gesetzliche Bestimmung wird aber gerade kleineren Gemeinden, deren Schulbefordungen gering sind, geholfen, und die Regierung kann, in Anbetracht daß das Hanauische — ich will es nur nennen, — für die Volksbildung schon so viel und vielleicht mehr, als jede andere Gegend des Landes gethan hat, die einzelnen gering gestellten Dienste aus ihrem gegenwärtigen niederen Standpunkte hervorheben und durch das, was der Staat außerordentlich beiträgt, auch zur Ermunterung von Gemeinden, damit sie fernerhin in ihrem lobenswürdigen Eifer fortfahren, verwenden. Alsdann bin ich überzeugt, daß, wenn dies in den beiden fraglichen Bezirken geschieht, diese reichen Gemeinden, wie z. B. Bischofsheim, deren Gesinnungen ich kenne, nicht mehr auf diese Kleinigkeit sehen, sondern sagen werden, auch wir haben etwas dabei gewonnen.

Martin: Die Regierung hat in ihrem vorgelegten Entwurf den Kreis ihrer Befugnisse selbst nicht weiter gezogen, und ich glaube daher auch nicht, daß die Kammer ihn erweitern sollte. Ich stimme lediglich für den Kommissionsantrag.

Die gestellten Anträge werden hierauf nach einander zur Abstimmung gebracht und sämmtlich verworfen, der §. 21 nach der Fassung der Kommission dagegen angenommen.

#### §. 22.

„Um gemäß den §§. 20 und 21 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von 18<sup>22/23</sup> der Durchschnitt zu ziehen.“

„Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde nebst dem vollen Werthe aller, wenn gleich unentgeltlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigezogen.“

„Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen, sowohl ordentlichen, als außerordentlichen, laufenden Gemeinde- oder Bemerkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Sociallasten und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dota-



tation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß (§. 11).“

„Auch die in den Jahren 18<sup>25/31</sup> von Passivkapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Procente der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld beige schlagen.“

„Die Aufnahme oder Heimzahlung von Kapitalien oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern ausgegeben wurde, bleibt außer Rechnung. Auch die Einnahme- und Ausgabreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Aufrechnung.“

Schaff fragt, worin die Bürgernutzungen, von denen hier die Rede sei, bestehen sollen?

Ministerialrath B e k k: Es sind hierunter alle Bürgernutzungen verstanden, folglich der ganze Werth dessen, was die Gemeinde besitzt, aber den einzelnen Bürgern zum Genuß zukommen läßt. Das ist der Begriff der Bürgernutzungen in der Gemeindeordnung, wornach sich die Allmenden von dem Gemeindegut darin unterscheiden, daß der Ertrag nicht in die Gemeindefasse fließt, sondern den einzelnen Bürgern zum Genuß bleibt.

Schaff: Die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger erwähnt der Allmendgenüsse, aber sie giebt keine Definition davon, was sich auch in dem Gesetz nicht wohl thun ließe. Daher kam es aber, daß diese Gesetze, wo sie vom Allmendgenuß sprechen, hier so und dort anders interpretirt worden sind, namentlich bei der Berechnung der Bürgernutzungen zur Herstellung des Äquivalents des dreijährigen Betrags, dem die neu aufgenommenen Bürger, welche sogleich in den Bürgergenuß eintreten wollen, zu zahlen haben. In dieser Beziehung hat die Regierung eine Erläuterung gegeben, was unter Bürgernutzungen zu verstehen sei, welche Erläuterung, da sie etwas festsetzt, was eine wörtliche oder logische Interpretation in dem Gesetz nicht finden kann, als eine authentische Interpretation zu betrachten ist, daher von der zu Auffuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzten Kommission als provisorisches Gesetz reclamirt werden dürfte. Ähnliche Zweifel werden entstehen, wenn wir hier im §. 22 ganz kurz angeben, „der Werth aller Bürgernutzungen soll eingerechnet werden,“ und die Regierung könnte dann wieder eine Er-

läuterung und dem Gesetz eine Auslegung geben, welche den Ansichten der Kammer nicht entspricht. Es wäre daher zweckmäßig, wenn man näher bezeichnete, was unter diesen Bürgernutzungen verstanden werden sollte; dieses wird indirekt geschehen, wenn man den zweiten Satz des Paragraphen folgendermaßen faßt:

„Hiebei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigung der Gemeinde, nebst dem vollen Werthe aller, wenn gleich unengeldlich vertheilten Bürgernutzungen, wie er zu Herstellung des Äquivalents des dreijährigen Betrags desselben nach Maßgabe des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger gerechnet wird.“

Diese Bestimmung würde dazu dienen, Gleichförmigkeit in unsere Gesetzgebung zu bringen. Wir haben damit freilich noch nicht gesagt, was wir unter Bürgernutzungen verstehen, allein wenn jene Verordnung, welche die Regierung bei Gelegenheit einer Interpretation des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger erlassen hat, von der zu Auffuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzten Kommission als provisorisches Gesetz reclamirt wird, und die Regierung sich veranlaßt sieht, solche vorzulegen, so wird die Kammer in den Fall kommen, sich darüber auszusprechen, und es ist dann eine feste Regel angenommen, was in unserer Gesetzesprache unter Bürgernutzungen verstanden wird. Die Regierung will nach jener Verordnung insbesondere unter Bürgernutzungen und Allmendgenuß nicht das Recht zum Laub und Leseholz und Waidgang, und das Recht zum Bauholzbezug verstehen; sondern, wie es scheint, nur den Bezug des Bürgergabholzes aus dem Gemeindegut und die Benutzung von gewissen Allmendstücken dahin gerechnet sehen.

Ministerialrath B e k k: Es ist nicht nöthig, daß hier unter Bürgernutzung gerade dasselbe verstanden werde, was in dem Bürgerannahmengesetz, bei Berechnung des Nutzungswerthes, den die Gemeinde bei der Bürgeraufnahme zu beziehen hat, darunter verstanden wird. Bürgergenuß im Allgemeinen umfaßt meiner Ansicht nach allerdings auch das Recht zum Laub- und Streusammeln und zum Leseholz, so wie das Waidrecht; allein der Grund, warum man bei der Anwendung der §§. 34 und 35 des Bürgerannahmengesetzes diese Berechtigung nicht in Aufrechnung brachte, lag nicht darin, weil man dafür hielt, dies seien keine Bürgernutzungen, sondern weil man glaubte, das Gesetz verlange



nicht den Anschlag aller Nutzungen, sondern der Sinn desselben in seinem ganzen Zusammenhange sei bloß der, daß die zum Genuß vertheilten Allmenden in Aufrechnung kommen sollen. Es sind mehrere Streitfälle dieser Art, wie der Abg. Schaff sie angeführt hat, zur Sprache gekommen, so daß man sich veranlaßt sah, alle Kreisregierungen und viele Bezirksbeamte zum Gutachten darüber aufzufordern, was der Sinn des Bürgerannahmgesetzes in dieser Beziehung sei. Da nun die Gutachten fast überall her dahin ausfielen, daß unter den Bürgernutzungen, wovon jene Paragraphen des Bürgerrechtsgesetzes sprechen, nur die zum Genuß vertheilten Allmende und Holztheile gemeint seien, so wurde in vorkommenden Fällen die Entscheidung hiernach gegeben und andere Behörden darnach belehrt, ohne daß deshalb eine authentische Interpretation gegeben werden sollte. Es handelt sich bloß um eine Entscheidung, die das Ministerium in einem einzelnen Fall nach Vernehmung der verschiedenen Behörden gegeben hat, indem es darauf seine Ansicht aussprach, ohne daß diese eine unabänderliche Gesetzeskraft haben solle. Es scheint daher auch von einem provisorischen Gesetze hier keine Rede seyn zu können. Indessen glaube ich, daß nun hier, wo es sich nicht so fast um das Einkommen der Einzelnen oder um deren Genüsse, als vielmehr um das Vermögen und die Kräfte der Gesamtheit handelt, alle, auch die unvertheilten Bürgernutzungen in Anrechnung gebracht werden sollen. Zur Beseitigung möglicher Zweifel möchte man daher den zweiten Absatz des Paragraphen etwa so fassen:

„dabei wird unter die Einkünfte der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde, so wie der Werth aller, wenn gleich unentgeltlich vertheilten Bürgernutzungen, einschließlich der Waide, des Lesholzes, des Laubes und der Streu gerechnet.“

v. Tscheppe: Ich trage darauf an, den Satz: „den dritten Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer“ zu streichen, indem die Verbrauchssteuer nach andern Bestimmungen des Gesetzes so angelegt werden solle, daß sie besonders nur die Einwohner trifft. Die Gemeinden haben also schon eine Last und eine Vorauszahlung zu leisten; darum finde ich ungerecht, daß das Drittheil dieser schon getragenen Last noch in Aufrechnung kommen solle.

Ministerialrath Beck: Die Verbrauchssteuer soll zwar nach §. 71 der Gemeindeordnung nur so bewilligt werden,

daß sie besonders nur die Bürger trifft; allein ich frage, ob es möglich sei, daß sie wirklich allein die Bürger treffe? Man müßte für jeden Schoppen Wein, den ein Reisender trinkt, wieder eine Rückvergütung machen, um wirklich zu dem Resultat zu kommen, daß nur dasjenige als Verbrauchssteuer für die Gemeinde erhoben wird, was wirklich die Bürger und nicht Fremde konsumirt haben. Die Aufrechnung des dritten Theils von Octroi ist noch sehr mäßig, und ich würde vorziehen, den Städten die Hälfte der ganzen Verbrauchssteuer als ein Einkommen, das sie von Außen her erhalten, und nicht bloß ein Drittheil aufzurechnen.

Martin: Der §. 22 ist so complicirt und erfordert eine solche verwickelte Berechnung, daß wenn ein Ortsvorgesetzter oder ein Gemeinderichter dieses Rechnungsexempel lösen wollte, er wahrlich zur Verzweiflung kommen müßte. Ich bin vollkommen überzeugt, daß sich nicht Einer unter den vielen Gemeindevorständen in unserem Lande vorfindet, der im Stande wäre, diese Aufgabe in weniger als zwei Tagen zu lösen, denn der eine Satz hebt ja wieder auf, was der frühere verlangt hat. Die Regierung legt sich wahrlich dadurch eine große Bürde auf, und belastet die Aemter und Mittelbehörden außerordentlich damit, daß selbe eine Menge von Anfragen, welche von den Ortsvorgesetzten an sie gestellt werden, beantworten müssen. Ich schlage daher vor, bloß den ersten Satz stehen zu lassen, wonach bestimmt wird, daß ein Durchschnitt von 1825 bis 1835 gezogen werden solle, und sofort alles Uebrige zu streichen.

Ministerialrath Beck: Wenn es gar keine Vorschriften darüber gäbe, was in Aufrechnung kommen solle, so würde erst das eintreten, was der Abg. Martin fürchtet, nämlich schwierige Arbeiten; es wäre denn, daß man wirklich alle Ausgaben, die in der Rechnung vorkommen, selbst wenn sie zur Vermehrung des Grundstocks gemacht wurden, passiren lassen wollte, wodurch aber die größten Unbilligkeiten entstünden.

Wegel II.: Die Streitigkeiten, welche die Verordnung veranlaßt hat, wonach bestimmt wird, was unter die Bürgernutzungen zu rechnen sei, werden bei Anwendung des §. 22 des Schulgesetzes wieder eintreten. Der Antrag, den wir von der Regierungskommission hörten, ist im Wesentlichen derselbe, den der Abg. Schaff stellte; indem nämlich zur Vermeidung von Mißverständnissen und Irrungen gesagt werden solle, daß die Benützung des Laubes, des



Bauholzes und der Waide auch zu dem Bürgergenuß gehören solle. Ich unterstütze daher den Antrag oder nehme denselben als den meinigen an.

Ministerialrath B e k k: Wenn auch mein Antrag nicht angenommen wird, so wird doch dasjenige geschehen, was dadurch erzielt werden soll.

Der Antrag des Abg. B e k k wird hierauf verworfen und der Paragraph selbst angenommen.

Eben so der

§. 23.

„Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 18 auf sie fallende Betrag nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 19—22 zur Anwendung.“

„Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende, Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile der von den Einkünften und Ausgaben der Gesamtgemeinde auf den Ort fällt, zusammen gerechnet, um nach Vorschrift der §§. 20—22 zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.“

Zu

§. 23 a.

lautend:

„Wenn eine Gemeinde nach den §§. 19—22 nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse (§. 25) überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 19 bis 22 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der kompetenten Staatsbehörde, wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen haben, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältnis der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 22) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden. Eine solche Aenderung ist nur nach je weitem zehn Jahren wieder zulässig und dabei alsdann jeweils das Verhältnis der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverfloßenen zehn Jahre zu Grund zu legen.“

Ministerialrath B e k k: Die Kommission hat in ihrer letzten Sitzung, als sie über den Vorschlag der Abg. v. R o t t e d und K n a p p berathen hat, sich entschlossen, durch ihren Berichterstatter einen erläuternden Zusatz in Beziehung auf Kriegsschulden vorzuschlagen. Da nun Letzterer nicht anwesend ist, so erlaube ich mir, seine Stelle in dieser Beziehung zu vertreten.

In dem Paragraphen heißt es, nach Verfluß von zehn Jahren werden die Ausgaben- und Einnahmenverhältnisse der Gemeinden wieder nach der neuen Periode berechnet, wenn eine Veränderung überhaupt Statt finde. Nun ist der Zweifel entstanden, ob etwa Kriegsschulden, die nach dem §. 22 des Antrags der Kommission aufzurechnen sind, auch dann für die neue Periode wieder in Aufrechnung gebracht werden dürfen, wenn sie von einem neuen Kriege herkommen und nicht bloß Reste der jetzt vorhandenen Kriegsschulden sind. Das ist aber natürlicher Weise nicht die Absicht, daß auch künftige Kriegsschulden mit angerechnet werden, da man ja auch künftige Kriegskosten nicht als Gemeindeausgaben aufrechnen will. Wollte man das letztere, so könnte es sich leicht ereignen, daß im ganzen Lande die Staatskasse alle Schullehrergehalte bezahlen müßte, indem nämlich die in einem Decenium entstandenen Kriegskosten so bedeutend wären, daß die Durchschnittsumlage den im §. 20 festgesetzten höchsten Betrag ganz leicht erreichen oder noch übersteigen würde. Um nun diesen Zweifel zu beseitigen, hat die Kommission folgenden Zusatz vorgeschlagen:

„Hiebei werden alsdann unter den Ausgaben 4 % derjenigen Schulden, die zur Zeit der neuen Festsetzung des Einnahmen- und Ausgabenverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommen; Kriegsschulden aber nicht in Anrechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von bereits bestehenden sind.“

Der Zusatz wird angenommen und damit der Paragraph selbst genehmigt.

Die

§§. 23 b, 24 und 25,

lautend:

§. 23 b.

„Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehn Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse (§. 3 und 69) gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer (§. 1, 2 und 69)



aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehälter verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie weil die Beitragschuldigkeit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer kaiserlichen Staatsbehörde daselbst (§. 21) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen Ermittlung der Beiträge nach §. 22 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.“

§. 24.

„Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 18—23 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehältern befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 11 als Dotation oder sonst privatrechtlich, oder nach §. 26 zur Gleichstellung des ganzen künftigen Dienst Einkommens des Lehrers mit dem bisherigen, noch neben dem gesetzlichen Beitrage fort zu entrichten verpflichtet ist.“

§. 25.

„Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 10—17) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 18—22) an den gesetzlichen Gehältern der Lehrer (§§. 4—6) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, so fern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurden (§. 11).“

Zu

§. 26.

lautend:

„Die Anstellung einer größern Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Bezahlung größerer Gehälter, als die in den §§. 4—6 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10—17) nach Deckung der gesetzlichen Gehälter, dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größern Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 18—22 verpflichtet ist. Hat jedoch die Gemeinde bisher einen größern Beitrag, und zwar ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer

eines Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, geleistet, so ist sie schuldig, den Mehrbetrag ihrer frühern Leistung, so weit er nicht etwa durch Erhöhung des Schulgeldes ausgeglichen wird, und so weit er dabei noch zur Gleichstellung des künftigen Gesamteinkommens des Lehrers mit dem bisherigen Einkommen desselben nöthig ist, fernerehin zu entrichten.“

Welcher bittet die Regierungskommission, bei diesem Paragraphen den Zusatz in Anregung zu bringen, wovon im §. 2 die Rede gewesen.

Ministerialrath Beck: Es wurde bekanntlich bei dem §. 2, wo von der Zahl der Hauptlehrer und der Unterlehrer die Rede war, besprochen, in dem §. 26 ausdrücklich zu bemerken, daß eine Gemeinde, wenn sie statt der Besoldung eines Unterlehrers jene eines Hauptlehrers aufbringen könne, auch einen solchen anstellen dürfe, was dann dieselbe Wirkung hätte, wie wenn er kraft Gesetzes als Hauptlehrer angestellt worden wäre; so daß derselbe nach dem Dienerebitt behandelt, die Wittve so wie die Waisen in die hiefür bestehende Klasse aufgenommen werden. Man könnte also in dem Paragraphen sagen, die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern und die Erhebung eines Schuldienstes in eine höhere Klasse ic.

Fecht: Dieser Paragraph setzt voraus, daß es Gemeinden geben könne, die es zu schätzen wissen, wenn sie Oberlehrer statt Unterlehrer haben, besonders wenn sie nach dem Verhältniß der Ausdehnung des Orts zwei Schulen errichten wollen, um den Schulbesuch zu erleichtern, zu welchem Zweck man den Gemeinden freien Spielraum lassen sollte.

Welcher: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs, weil dadurch wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, die großen Nachteile, welche durch Vermehrung der Unterlehrer entstanden sind, durch Hauptlehrer wieder zu heben, da wo es für eine Gemeinde ohne alle Beschwerde ist, und sie es für gut und heilsam findet. Ich habe auch noch zu wenig gesagt, als ich früher bemerkte, daß schon jetzt die Unterlehrer 15 Jahre lang warten müssen, bis sie ein Familienleben gründen können; denn erst in diesen Tagen habe ich einen bei der Prüfung sehr gut bestandenen Lehrer gesprochen, der 18 Jahre lang gewartet hat.

Buhl: Ich bin damit einverstanden, daß eine Gemeinde, wenn sie will, einem Unterlehrer den Gehalt als Hauptlehrer geben kann; aber dazu kann ich nicht stimmen, daß



durch diesen reinen Willen der Gemeinde auch die Verbindlichkeit des Staats in Anspruch genommen und durch den Uebertritt eines Unterlehrers in die Kategorie des Hauptlehrers zugleich auf den Pensionsstand eingewirkt werde.

Welcker: Die Zahl der Hauptlehrer, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, ist ja bedeutend vermindert worden, und auch nach dem fraglichen Zusatz ist die Zahl der Hauptlehrer, wie sie der Regierungsentwurf festsetzt, noch lange nicht erreicht.

Staatsrath Nebelius: Der Vorschlag bietet in keiner Hinsicht Bedenlichkeiten dar; denn wenn eine Gemeinde sich bedeutende Opfer gefallen läßt, um statt eines Hülfslehrers einen Hauptlehrer zu erhalten, so kann man gewiß annehmen, daß das Bedürfniß hierzu vorhanden ist. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn in einer Gemeinde ein solcher zweiter Hauptlehrer angestellt wird, und der Fall seiner Pensionirung nahe bevorstünde, dieselbe voraussichtlich der Oberschulbehörde sehr anliegen würde, daß ein solcher Mann versetzt oder zur ersten Hauptlehrerstelle befördert würde, was geschehen könnte, wenn der erste Hauptlehrer eine andere Schulfründe erhielt, wo dann doch die Pensionslast auf die Staatskasse fielen.

Buhl: Mein Zweck war bloß der, Willkür auf allen Seiten zu verhindern. Man fürchtet zuweilen Willkür von den Behörden, allein es liegt in der Möglichkeit, daß auch die Gemeinden Willkür üben.

Bader: Wenn ich den Herrn Regierungskommissär recht verstanden habe, so hat er auch von der Versetzung in eine höhere Klasse gesprochen, und dieses finde ich denn doch bedenklich, weil die Staatskasse in der Folge deswegen mehr in Anspruch genommen würde. Auch würde man glauben, daß die frühere Bestimmung, wonach die Regierung wegen besonderer Verhältnisse die Versetzung einer Schule in eine andere Klasse, als die gesetzliche ist, verfügen kann, hier beschränkt werden wolle, was nicht die Tendenz seyn wird.

Ministerialrath Beck: Die Gemeinde muß im Ganzen mehr bezahlen, und zwar den Aufwand, der dadurch entsteht, daß der Det in eine höhere Klasse gesetzt worden ist. Dies kann daher auch nur dann geschehen, wenn die Fonds hinreichen, oder die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als wozu sie gesetzlich verpflichtet ist. Das Einzige, was die Staatskasse mittelbar dabei interessiert, besteht darin, daß der Schullehrer, der jetzt ein Lehrer dritter Klasse

statt ein solcher der zweiten ist, seiner Zeit auch eine höhere Pension zu fordern hat; allein ich glaube doch, daß bloß dieses Grundes wegen die Gemeinden nicht beschränkt werden sollten, und um so weniger, als die Gemeinden sehr selten davon Gebrauch machen werden und es immer ein lobenswerther Eifer ist, der Anerkennung verdient, wenn eine Gemeinde freiwillig mehr für die Schule thun will, als wozu sie gesetzlich verpflichtet ist.

Martin: Ich glaube auch, daß jede Gemeinde sich lieber bedeutende finanzielle Opfer gefallen lassen wird, ehe sie dazu schreitet, die schwierige Rechnungsmanipulation des §. 22 anzuwenden.

Es wird hierauf

beschlossen,

die Worte:

„oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern beizusetzen“,

wogegen der weitere Antrag wegen Erhöhung des Schuldienstes in eine höhere Klasse verworfen wird.

Der

§. 27.

„Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ist der nach §. 25 zu leistende Staatsbeitrag ohne Unterschied, ob die Schulen einem und demselben Confessionstheile oder verschiedenen Confessionstheilen angehören, so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.“

(§. 28 fällt weg)

und der

§. 29.

„Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 10—17 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden nach den §§. 18—25 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesamteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 4—6) unter die einzelnen Lehrstellen zu vertheilen.“

werden ohne Erinnerung angenommen.



Als hierauf der Präsident bemerkt, daß der  
§. 29 a.

„Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen.“

bereits angenommen sei, äußert

v. Kottke: In Gemäßheit des früher vielseitig geäußerten Wunsches stelle ich den Antrag, nunmehr zur Diskussion über den Bericht des Abg. Welcker überzugehen und die Regierungskommission um gefällige Auskunftserteilung darüber zu bitten, ob wir die Vorlage der in jenem Bericht genannten Verordnung zu erwarten haben oder nicht, indem gewiß bei einer bedeutenden Zahl von Mitgliedern die Verwerfung oder Annahme des Schulgesetzes von einer solchen Vorlage oder Nichtvorlage abhängen wird.

Winter v. H.: Dieser §. 29 a ist zwar von der Kammer angenommen, aber noch nicht darüber abgestimmt worden, welche Summe zu diesem Zweck bestimmt werden soll. Der Kommissionsbericht hat auf die Summe von 4300 fl. angetragen, allein dies scheint mir zu wenig zu seyn, und ich wünschte daher dieselbe auf 6000 fl. erhöht. Wir haben ohnehin bei Fixirung der Schullehrergehalte und überhaupt desjenigen, was ihnen werden soll, eine Richtung in unsern Beschlüssen genommen, daß, hätten wir es noch länger mit der Sache zu thun, die Schullehrer am Ende vielleicht noch gar herausbezahlen müßten. Die von mir gewünschten 6000 fl. würden das Mittel seyn, da, wo das Gesetz in der Anwendung sich hart zeigt, nach Verhältnis der Billigkeit mit diesen Mitteln wieder die Wunden zu heilen.

v. Isstein schlägt vor, diesen Punkt bis zur Berathung des Budgets auszusetzen.

Fecht: Die Finanzkommission unserer Kammer hat nicht allein hierüber zu entscheiden. Wir sprechen aus, für die Kinder des Volks so viel thun zu wollen, und können uns hierin durch die Budgetkommission, die eine außerordentliche Gewalt üben will, nicht beschränken lassen. Es handelt sich um die Ausgleichung von Härten, die unvermeidlich sind. Ein besonderer Gesichtspunkt ist hierbei noch gar nicht in Betracht gekommen. Wir haben Strafen und Verweise diktiert, und es wurde sogar zugestanden, daß der Schullehrer selbst ohne Verschulden, mit Verlust eines großen Theils

seines Einkommens, versetzt werden könne, aber ein herrliches psychologisches Mittel, das überall so viel Gutes wirkt, kam noch nicht zur Sprache, nämlich die Belohnungen, die in allen Ständen Statt finden. Das Militär hat seine Orden und die Herren Beamten erhalten oft, ohne daß sie es verlangen, Zulagen, die so groß sind, als eine ganze Schullehrersbesoldung. Nur bei den Schullehrern geht es immer aus, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch in diesem Fach verdienten Männern Muth einflößen soll. Ich wünsche, daß das Maximum solcher Verdienstzulagen statt auf 100 fl. nur auf 25 bis 50 fl. gesetzt werde, damit die Regierung eine gewisse gesetzliche Grenze hat, und eine größere Zahl von Lehrern aufgemuntert werden kann! Mit den Belobungsdekretten ist es nicht allein gethan, besonders bei einem Stande, der selbst nach diesem Gesetz noch oft mit Nahrungsforgen zu kämpfen haben wird. Den Antrag des Abg. Winter kann ich daher bloß mit größter Wärme unterstützen und komme dabei auf eine Aeußerung des Abg. Dörr zurück, daß auch in solchen Bezirken, die schon viel geleistet haben, für die dürftigsten Lehrer etwas gethan werde, besonders wenn diese in so theueren Gegenden leben, wo 150 fl. so viel sind, als in andern Orten 120 fl. Man hat auch den §. 21 a bis jetzt immer gleichsam als unser Heilmittel für viele Schäden betrachtet; ich glaube daher, daß die Kammer die sehr mäßige Summe von 6000 fl. wohl bewilligen wird.

Ziegler: Der Abg. Fecht kämpft gegen einen Feind, der nicht vorhanden ist. Die Mitglieder der Budgetkommission sind gewiß eben so geneigt, wie alle andern Abgeordneten, den Schullehrern durch das Budget zu geben, was ihnen gebührt. Von der Gewalt der Budgetkommission ist mir nichts bekannt; sie stellt ihre Anträge an die Kammer, und von dieser werden sie nach Gutdünken angenommen oder verworfen. Nachdem nun aber einmal im §. 29 a bestimmt ist, es werde der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, so weiß ich nicht, wie man dazu kommen kann, jetzt, wo es sich bloß von dem Schulgesetz handelt, eine feste Summe zu bewilligen. Dieser Gegenstand gehört absolut an die Budgetkommission, die nach Rücksprache mit der Regierungskommission einen geeigneten motivirten Antrag machen wird. Solche Summen kann man nicht ex abrupto in Vorschlag bringen und bewilligen, sondern es muß dabei der gehörige Weg eingehalten werden.



Bader: Ich bin mit dem Abg. Ziegler einverstanden, daß nämlich die Bewilligung eines Credits für eine Finanzperiode ein bloß für das Finanzgesetz sich eignender Gegenstand ist. Die Gewalt der Budgetskommission fürchte ich ebenfalls nicht, ich räume ihr auch keine ein; macht sie Anträge, die uns nicht gefallen, so werden wir sie bekämpfen und andere, uns geeigneter scheinende Anträge stellen und durchführen. Uebrigens unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck, die Abstimmung über das Schulgesetz auszusprechen und vor Allem den Bericht des Abg. Welcker zu erörtern, womit wir in dieser Sitzung fertig und bei welcher Gelegenheit wir dann erfahren werden, ob und in wie weit die Regierung geneigt ist, die fraglichen Verordnungen der Kammer zur Bestimmung vorzulegen.

Buhl: Auch ich bin mit dem Abg. Ziegler hinsichtlich der Bestimmung der Summe ganz einverstanden. Das, was in das Gesetz über die Gehalte der Schullehrer kommen kann, ist von uns bereits beschlossen, so wie auch die Bewilligung eines Credits mit Ausschluß der bestimmten Summe. Ich halte es auch jedenfalls für besser, solche im Budget, wo sie von Zeit zu Zeit nach Umständen vermehrt oder vermindert werden kann, als in diesem Gesetz auszusprechen, wo sie als permanent dastände.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Winter und glaube auch nicht, daß die Sache reine Budgetsache ist. Wenn ein Ministerium, sei es das des Innern oder der Justiz, irgend ein Bedürfnis hat, so hält man gewiß nicht dafür, das Finanzministerium habe die Initiative, zu erwägen, ob das Ministerium dessen bedürfe. Allerdings hat das Finanzministerium zu beurtheilen, ob Mittel und Kräfte da sind, allein von ihm kann nicht die Initiative des Vorschlags ausgehen. Für den Augenblick lege ich übrigens keinen so großen Werth darauf, weil ich hoffe, die Budgetskommission werde beweisen, daß ihr eine weitere Unterstützung der so dürftig ausgestatteten Schule am Herzen liege.

Weller: Der Antrag, welchen der Abg. v. Rotteck stellte, ist auch der der Minorität der Kommission, den ich schon früher näher begründete und ihn jetzt nur noch zu unterstützen habe.

Winter v. H.: Dem Abg. Ziegler und allen Denjenigen, die sich gegen meinen Antrag ausgesprochen und bemerkt haben, daß wir jetzt in der Kammer bei der Berathung dieses Schullehrergesetzes keine Summe, die nur ins Finanz-

gesetz aufgenommen werden sollte, voraus zu bestimmen hätten, habe ich bloß zu erwiedern, daß Sie sich erinnern möchten, wie viele Beschlüsse dieser Art über Summen bei solchen Gelegenheiten schon gefaßt worden sind. Ich habe auch diesen Antrag nicht ex abrupto gestellt, sondern die Kommission selbst hat in ihrem Bericht auf 4500 fl. angetragen, welche Summe ich bloß auf 6000 fl. erhöht wünschte, und gegen jenen Antrag der Kommission hat sich die Kammer noch nicht ausgesprochen. Was übrigens die Abstimmung über das ganze Gesetz betrifft, so glaube ich auch, daß die Diskussion über den Bericht des Abg. Welcker vorausgehen sollte, weil ich im entgegengesetzten Falle befürchte, es möchte außerdem die Annahme des Schulgesetzes noch zweifelhaft seyn.

v. Rotteck: Daran kann kein Zweifel seyn, daß die Kammer das Recht hätte, zu beschließen, in dieses Gesetz eine Summe zu dem ausgesprochenen Zweck aufzunehmen, ohne die Budgetskommission darüber zu hören oder von ihr den Vorschlag darüber zu erwarten. Sie könnte es thun, wenn sie hinreichende Gründe dafür hätte, oder wenn ihr besonders von der Schulkommission so detaillirte Vorschläge und Berechnungen an die Hand gegeben wären, daß sie einen bestimmten Antrag darauf gründen könnte. Ich würde daher auch dem Antrag der Abg. Winter und Fecht meine Zustimmung gegeben haben, wenn ich überhaupt dem §. 29 a meine Zustimmung gegeben hätte. Dies ist aber darum von mir nicht geschehen, weil der Zusatz, wonach ständige oder vorübergehende Zulagen zu bewilligen, lediglich in das Ermessen der Regierung gestellt ist, eine etwas bedenkliche Abhängigkeit des ganzen Lehrerstandes von der Regierung zu erzeugen droht oder vielmehr auf eine auffallende Weise mit sich führt. Ich hätte lieber gesagt, daß das Geld, das man hier aufnehmen will, überhaupt zu Aufbesserung der Schulstellen nach allgemeinen, im Gesetz ausgesprochenen Normen verwendet werden sollte.

Den §. 29 a halte ich nicht für den besten im Gesetz und kann daher auch den Antrag des Abg. Winter nicht unterstützen.

Platz: Was die erste Frage betrifft, ob die Kammer das Recht haben solle oder geneigt sei, eine angemessene Summe schon für jetzt zu bestimmen, so bin ich ganz der Ansicht des Abg. Winter und glaube, daß dies um so weniger Anstand haben wird, da wir aus dem Munde eines Mitgliedes der Budgetskommission schon in einer früheren Sitzung gehört



haben, daß Mittel genug da seien, um das ausgesprochene Bedürfnis zu befriedigen.

Was den andern Punkt betrifft, daß die Annahme dieses ganzen Gesetzes von der Vorlage der provisorischen Verordnungen abhängen solle, so habe ich mich schon mehrmalen darüber geäußert und muß mich jetzt wiederholt dahin erklären, daß ich nicht einsehe, wie die Annahme dieses Gesetzes von einem andern Gesetz abhängen solle, das mit jenem in gar keiner nähern Verbindung steht. Die Regierung fordert von uns Summen zu Ausführung eines Gesetzes, das die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ordnen solle; wir haben also diese Summen zu bewilligen oder aber die Bewilligung von dem Werth oder Unwerth dieses Gesetzes, nicht aber von einem andern Gesetze abhängig zu machen, das die persönlichen Verhältnisse der Schullehrer gar nicht berührt, wie es denn auch bis jetzt noch Niemand eingefallen ist, die Anwendung des Dienerebitts von dem Werth oder Unwerth von Gesetzen abhängig zu machen, welche die Staatsdiener zu vollziehen haben.

Duttlinger: Ich widersehe mich dem Vorschlage des Abg. Winter noch aus einem andern Grunde, weil er nämlich eine Bestimmung in Antrag gebracht hat, die in den Kreis der Finanzgesetzgebung gehört und die Rechte der Kammer in Beziehung auf die Finanzgesetzgebung ganz andere und viel größere sind, als in Beziehung auf andere Gesetze. Ich glaube, daß der Abg. Winter, wenn er diesen Grund berücksichtigt, sich entschließen wird, seinen Antrag zurückzunehmen; nicht was den Inhalt, sondern was die Zeit betrifft, in welcher er Gegenstand der Diskussion und der Beschlussfassung werden, so wie den Ort, wohin die Bestimmung, von der er spricht, kommen soll. Obnehin sind die Prärogative dieser Kammer in Beziehung auf die Finanzgesetzgebung von andern Seiten her nicht gerne gesehen, wie man denn in der neuesten Zeit erlebt hat, daß man den Kreis der Finanzgesetze so eng zu ziehen sucht, daß sogar Steuergesetze im Großherzogthum Baden keine Finanzgesetze mehr seyn sollen. Ich wiederhole meinen Antrag und setze der Kammer ebenfalls vor, zur Diskussion des Berichts des Abg. Welcker überzugehen.

Werk: Der Antrag des Abg. Winter würde auch die Aufhebung eines schon gefaßten Beschlusses bezwecken, indem schon ausgesprochen ist, daß die Summe durch das Finanzgesetz regulirt werden soll, während man jetzt gerade das Entgegengesetzte haben will.

Winter v. H.: Der Abg. Duttlinger, der uns sonst das Beispiel der größten Pünktlichkeit ist, hat diesmal übersehen, daß nicht ich, sondern alle Mitglieder der Schulkommission den Hauptantrag gestellt, nämlich im Bericht gutgeheißen haben.

Duttlinger: Es ist aber nicht der Sinn der Kommission gewesen, jene Bestimmung zu einem Bestandtheil dieses Gesetzes zu machen, sondern die Kammer zu veranlassen, einen Beschluß zu fassen, daß eine gewisse Summe ins Budget aufgenommen werde.

Dörr: Das war allerdings der Sinn der Kommission.

Winter v. H.: Bei den Beschlüssen zu Unterstützungssummen für die Universitäten, hat der Abg. Duttlinger anders gesprochen und gestimmt.

Staatsminister Winter: Der gemachte Vorschlag läuft geradezu gegen die Verfassung, denn es können ohne Vorschlag der Regierung keine Gelder von der Kammer bewilligt werden, was aber auch vorderhand ohne Zweck wäre. Es handelt sich nicht bloß von diesen 6000 fl., sondern von einer Menge anderer Ausgaben, wo man also die Summen zusammenrechnen und fragen muß, wie viel für die verschiedenen Zwecke verwendet werden kann, was nur in der Budgetkommission und in Gegenwart der Regierungskommission wird geschehen können.

Fecht: Der Abg. Winter wurde mißverstanden, indem seine Meinung dahin gieng, daß die Summe von der Regierung ins nachträgliche Budget aufgenommen, vorderhand aber der Wunsch der Kammer auf Bewilligung von 6000 fl. ausgesprochen werde. Ist die Sache für die Regierung so bedenklich, so hätten uns ja ihre Kommissäre bei den Kommissionsverhandlungen darauf aufmerksam machen können, allein dieses ist nicht geschehen.

Welcker: Anträge können immer von der Kammer ausgehen.

v. Kottrek: Damit hier kein Präjudiz in Bezug auf eine Verfassungsfrage entsteht, muß ich bemerken, daß es nicht verfassungswidrig wäre, wenn auch die Kammer den fraglichen Beschluß gefaßt hätte. Im §. 59 hat man ja denselben Beschluß gefaßt, indem man sagte, daß der Staatszuschuß auf jährlich 8000 fl. festgesetzt werde, wornach man also auch hier 6000 fl. hätte bestimmen können, dabei will ich übrigens zugeben, daß dieser Beschluß ohne Erfolg geblieben wäre, wenn ihn nicht auch die Regierung genehmigt hätte. Wir können aber einen Beschluß fassen in der Vor-



aussetzung oder Hoffnung der Zustimmung, oder wie hier, auf den Grund der erhaltenen Zustimmung von Seiten der Herren Regierungskommissäre.

Rutschmann: Der Unterschied ist der, daß der §. 59 des Entwurfs sich auf eine Berechnung des Aufwands gründet.

Winter v. H. erklärt, daß er seinen Antrag ehrenvoll fallen lassen wolle.

Gerbel erhält hierauf das Wort und bemerkt: In dem Kommissionsentwurf heißt es, daß §. 28 des Regierungsentwurfs wegfallen, worunter ich verstand, daß er entweder schon angenommen sei oder noch zur Sprache komme, wovon aber weder das eine noch das andere der Fall ist. Dieser Paragraph beruht auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und ich wünschte ihn hier aufgenommen, weil er sagt, daß dieses Gesetz nur für die Zukunft nicht aber für die Vergangenheit wirken soll. Namentlich würde dadurch ein großer Unterschied für alle paritätischen Orte begründet, in welchen sich verschiedene Konfessionen befinden, indem diese, wenn sie sich zu einer Schule vereinigen, weit weniger Staatsbeitrag erhalten, wogegen das Mehr auf die Gemeinden fielen. Dies kann man wohl für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit festsetzen, und ich trage daher darauf an, den Paragraphen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen, beizubehalten.

Duttlinger bemerkt, daß dieser Vorschlag zu spät komme, da jener §. 28 in dem §. 27 bereits angenommen sei.

Gerbel: Da die Hauptabstimmung über das Gesetz noch nicht erfolgt ist, so kann wohl noch eine solche Verbesserung angebracht werden, ohne welche ich gegen das Gesetz stimmen würde, weil es eine Ungerechtigkeit für mich enthielte.

Staatsrath Nebenius: Die Regierungskommission hat zu dem Strich dieses Paragraphen nicht beigestimmt, weil dies zur Folge haben könnte, daß in paritätischen Gemeinden, wenn die Schulen getrennt fortbestehen sollten, nicht nur 4 fr., sondern 5, 6, 7 und 8 fr. aufgelegt werden müßten, um den Schullehrergehalt auf den gesetzlichen Betrag zu erhöhen.

Ministerialrath Bekk: Ich will nur auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen beiden besteht. Der Regierungsentwurf sagt, in paritätischen Orten, wo jetzt schon Schulen verschiedener Konfessionen bestehen, wird für jede einzelne Schule gerechnet, was auf die Gemeinde und auf die Staatskasse fällt, aber mit einander darf immer auf die

Gemeinde von beiden Schulen nicht mehr fallen, als im Fall des §. 19 4 fr. und im Fall des §. 20 4 fr., 2 fr., 1 fr. oder gar nichts.

Nun sagt aber die Kommission, man solle die Ausgabe, welche nothwendig ist, um den gesetzlichen Gehalt zu decken, so berechnen, wie wenn beide Schulen beisammen wären, und da würde in der Regel, wenn die Gemeinde nicht sehr groß ist, ein wesentlicher Unterschied entstehen, indem nämlich, wenn zwei Lehrer in einer Schule sind, der eine Hauptlehrer, der andere Unterlehrer ist, während bei getrennten Schulen die Lehrer beider Konfessionstheile Hauptlehrer sind, wodurch eine größere Ausgabe nothwendig wird, wovon alsdann der Mehraufwand nach dem Kommissionsantrag ausschließlich auf die Gemeinde fallen würde. Dagegen hätte die Gemeinde das Recht, wenn sie den größeren Aufwand nicht tragen will, die Schulen zu vereinigen, was jedoch allerdings das Bedenkliche hat, daß da, wo schon seit unfürdenklichen Zeiten getrennte Schulen bestehen, eine Art Gewissenszwang darin liegt, wenn man der Gemeinde vorschreibt, entweder die Schulen zu vereinigen oder mehr zu bezahlen. Um also nicht einen moralischen Zwang, der das Gewissen verletzt, auf die Gemeinden zu üben, hat der Regierungsentwurf dem §. 27 keine Anwendung geben wollen auf diejenigen Schulen verschiedener Konfessionstheile, die gegenwärtig schon bestehen, sondern bloß gesagt, daß, wenn künftig erst neue Konfessionsschulen errichtet werden, der Grundsatz festzuhalten sei, daß durch diese Trennung keine Mehrausgabe auf die Staatskasse, sondern dieselbe bloß auf die Gemeinde falle.

Weller: Es erschien der Kommission als ein sehr wünschenswerther Zweck, auf die Vereinigung der verschiedenen Konfessionstheile in eine gemeinschaftliche Schule, zwar nicht durch Zwang, aber doch auf andere Weise einzuwirken. Dieser oft und vielfach ausgesprochene Wunsch scheint aber jetzt besonders noch dadurch hinausgeschoben zu werden, daß durch die Verordnungen vom 15. und 30. Mai vorigen Jahres der Geistlichkeit die ausschließliche Leitung und Aufsicht der Schulen anvertraut, und hiedurch die Religionspaltung genährt wird. Die Kommission glaubte daher im §. 27 wenigstens den Wunsch der Gesetzgebung ausdrücken und auch einige kleine pecuniäre Vortheile damit verbinden zu müssen, daß diese Vereinigung der Schulen der verschiedenen Konfessionstheile eintritt. Nach dem §. 28 des Regierungsentwurfs sollte dieses nur dann der Fall seyn, wenn



für die Zukunft die verschiedenen Religionstheile getrennte Schulen in einer Gemeinde errichten wollen, allein diese Vorschrift des Regierungsentwurfs hat die Kommission durch die Fassung des §. 27 auch auf die schon bestehenden Schulen in so fern ausgedehnt, daß sie bestimmte, die Gemeinden, welche getrennte Schulen nach Konfessionstheilen beibehalten wollen, haben den dadurch entstehenden Mehraufwand jedenfalls allein zu tragen, die Staatskasse giebt dazu nur einen Zuschuß. Hiemit wird der Wunsch der Gesetzgebung kräftig ausgedrückt und unterstützt, daß die Gemeinden darauf hinwirken möchten. So verhält es sich mit der Veranlassung des Kommissionsentwurfs zu diesem Paragraphen, der die Kammer auch ohne die mindeste Erinnerung bereits angenommen hat. Ich trage daher darauf an, es bei diesem Beschluß zu lassen, womit aber die Beibehaltung des §. 28 durchaus unvereinbar ist.

Auf vielseitiges Verlangen stellt der Präsident die Frage: ob die Diskussion über das Schulgesetz wieder aufgenommen werden solle, welche verneint, sofort aber auf den Antrag des Abg. v. Rotteck beschloffen wird, die Abstimmung über das Schulgesetz in so lange zu suspendiren, bis über den Bericht des Abg. Weller, hinsichtlich der des Volksschulwesens betreffenden provisorisch gesetzlichen Bestimmungen diskutiert sei, der sofort zur Berathung ausgesetzt wird.

Staatsrath Nebelius fragt, ob auch die frühere Rede des Abg. Weller zu dem Zweck gedruckt worden sei, daß bei der gegenwärtigen Diskussion hierauf Rücksicht genommen werde.

Mördes: Dies war der Grund, warum die Rede vor- ausgedruckt worden ist.

Weller: Ich habe mir vorgenommen, bei der Diskussion über die einzelnen Paragraphen des Berichts Amendements vorzutragen, wodurch ich noch mehrere Paragraphen als Gesetze vindiciren werde, als nach dem Antrag der Kommission bereits als solche bezeichnet sind. Jene Amendements zu begründen, wird mir also noch bei der speciellen Diskussion vergönnt seyn.

v. Rotteck: Zur Abkürzung der Sache und der Natur derselben gemäß, wird man bei der gegenwärtigen Diskussion nur die Frage zu entscheiden haben, ob die fraglichen Verordnungen von der Art und Beschaffenheit seien, daß wir sie als der Gesetzgebung angehörig reklamiren sollen.

Erst dann, wenn ihre Vorlage wirklich geschehen ist, wird es an der Zeit seyn, auf den Inhalt derselben einzugehen.

Weller: Die Kommission hat bekanntlich nur auf Vorlage einiger Paragraphen angetragen, meine weiteren speciellen Anträge könnten dadurch überflüssig werden, daß der Kommissionsantrag in jenen auf Vorlage der ganzen Verordnungen umgewandelt würde, weil in diesen dann alles enthalten wäre. Mir scheint namentlich die sehr wichtige Frage über die Konstituierung der Oberschulbehörde und der Schulkonferenzen (§§. 51 und 52), worüber die Kommission keine Vorlage verlangt hat, in den Kreis der Gesetzgebung zu gehören.

v. Rotteck: Daran kann kein Zweifel seyn, daß jedes Mitglied noch auf Vorlage anderer Paragraphen den Antrag stellen kann, und meine Ansicht war bloß die, daß jetzt nicht untersucht werden könne, ob der Inhalt dieser oder jener Paragraphen ein guter oder ein der Verbesserung empfänglicher sei.

Fecht: Ich wünsche sehr, daß der Abg. Weller so manche seiner Aeußerungen wieder zur Sprache bringen möchte, indem ich darin manches Wahre, aber auch außerordentliche Mißverständnisse und zum Theil Uebertreibungen finde. Es wird mich daher freuen, wenn ich ihm über manche Punkte der Schulordnung, hinsichtlich deren er Anstand nimmt, auf der Stelle genügende Auskunft geben kann.

Nach einigen weitem Erörterungen über den Gegenstand der bevorstehenden Diskussion, wobei namentlich der Präsident die Kammer darauf aufmerksam machte, daß es sich heute bloß darum handeln könne, ob und in wie weit die fraglichen Verordnungen der Kammer zur Zustimmung vorgelegt werden sollen, nicht aber darum, ob diese Verordnungen einzelne Artikel enthielten, von deren inneren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit man überzeugt sei, erhält der Abgeordnete

Merk das Wort: Die Hauptfrage, spricht er, ist die, ob die Doppelverordnung über das Schulwesen vom Jahr 1834 in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, an die sich aber noch die Frage reiht, ob, wenn gewisse Bestimmungen derselben nicht zur Zustimmung der Kammer vorgelegt werden, die Abstimmung über das Schulgesetz selbst nicht Statt finden soll. Was die erste Frage betrifft, so enthält freilich diese Doppelverordnung der Mehrheit nach eine Menge Bestimmungen, die durchaus in den Kreis der Verordnungen gehören,



daneben aber auch andere, die in den Kreis der Gesetzgebung herüber zu ziehen sind und deren Grundlagen wir schon bei der allgemeinen Diskussion über das Schulgesetz berührt haben. Alles dasjenige, was den Organismus dieser Verordnungen und das Verhältniß desjenigen Antheils betrifft, welcher der Kirche, hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, übergeben werden soll, gehört unzweifelhaft in den Kreis der Gesetzgebung. Die fragliche Verordnung geht überhaupt sehr tief ein und bezieht sich nicht bloß auf die Verfassung, sondern auch auf das Daseyn des Staats, und steht mit allem demjenigen in Verbindung, was das innere Staatsleben betrifft. So weit gehe ich aber nicht, als der Abg. Weller in dieser Hinsicht gegangen ist, nach dessen Ansicht nämlich sogar die Bestimmung der Schulstrafen etc. in den Kreis der Gesetzgebung gehören soll. Dies sind keine Strafgesetze im eigentlichen Sinn, sondern nur exentive Maßregeln, die auf die Vollziehung allein Bezug haben, und wenn der Regierung dieses nicht zustehen sollte, so würde sie kraftlos in jeder Beziehung dastehen und zu einer bloßen Administrativstelle herabstufen. Die Gewalten der Gesetzgebung und der Vollziehung müssen in dieser Hinsicht scharf getrennt werden und die Gesetzgebung darf nicht in den Fehler fallen, zu viel regieren und zu viel controliren zu wollen. Wenn aber dies der Fall ist, so ist hier die große Frage in Beziehung auf die Vermischung legislativer und reglementärer Gegenstände in einer und derselben Verordnung zu beantworten, nämlich aufzusuchen, ob die Mehrheit der Bestimmungen zu der Klasse jener ersteren oder jener letzteren gehören, wegen der Schwierigkeit aber, diese Dinge gehörig abzusondern, schien es mir freilich am besten, das Ganze vorzulegen, nicht etwa, daß alle Bestimmungen selbst zum Gesetz erhoben werden, sondern daß man sich auf die Hauptbestimmungen beschränkt. Wenn man aber dieses nicht will, so soll man wenigstens die Hauptbestimmungen vorlegen; da aber voraussichtlich dieses sobald nicht geschehen kann, so fragt sich, ob damit die Abstimmung über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der Schullehrer zurückgehalten werden soll? Ich glaube, daß dies in keinem Fall Statt finden darf, denn der Grundsatz, die Zustimmung zurück zu halten, bis ein anderes Gesetz, von dem man glaubt, daß es damit in Verbindung stehe, ohne daß es auf die Sache im Allgemeinen von Einfluß ist, und damit diese Vorlage erzwingen zu wollen, scheint nicht dem Geist der Verfassung angemessen, und der Nachtheil, der

dadurch entsteht, muß auf das Ganze zurückfallen. Ist das Gesetz über die Verhältnisse der Schullehrer an sich gut und zweckmäßig, und will es die Kammer in Beziehung auf diese Zweckmäßigkeit annehmen, so sehe ich nicht ein, warum diese Annahme so lange ausgesetzt werden soll, bis die Vorlage anderer Verordnungen erfolgt ist. Meine Meinung ist daher, zur Abstimmung über das Schullehrergesetz zu schreiten, so wie die Discussion über den Bericht des Abg. Weller gepflogen ist, diejenigen Punkte aber, von denen man glaubt, daß sie der Gesetzgebung angehören, wie jedes andere provisorische Gesetz zu behandeln, ohne die Sache mit dem Schullehrergesetz in Verbindung zu bringen.

Staatsrath Nebenius: Auch wir müssen im Interesse des Gesetzes, dessen Berathung Sie vollendet haben, recht sehr wünschen, daß Sie die Annahme desselben nicht von der Vorlage abhängig machen, die Ihre Commission verlangt.

Die Gründe, aus welchen das Ministerium des Innern nicht der Meinung war, daß der Inhalt jener Großherzogl. Verordnung vom 15. Mai der Zustimmung der Kammern bedürfe, erlaube ich mir kurz anzugeben.

Wir hielten uns bei Erörterung dieser Frage streng an die Bestimmung des §. 65 der Verfassungsurkunde, wonach nur zu allen die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen die Zustimmung der Kammern erforderlich ist.

Die Freiheit der Personen berührt die Verordnung nur in einem Punkte, nämlich in den Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit der Kinder und über die hierauf bezüglichen Verbindlichkeiten der Eltern. Diese Verbindlichkeiten waren schon in der bisherigen Gesetzgebung gegründet.

Die Aufnahme einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift in eine Verordnung, kann aber für die Regierung die Verbindlichkeit zur Vorlage der Verordnung nicht nach sich ziehen.

In der Regel stützen sich alle Verordnungen, Reglements und Instructionen auf allgemeine Gesetze. Keine Instruction, kein Reglement und keine Verordnung könnte von der Regierung mehr erlassen werden, wenn darin keine gesetzlich bestehenden Vorschriften aufgenommen werden dürften. Sie sind in der Regel ganz eigentlich dazu bestimmt, das, was zum vollständigen und sichern Vollzug des Gesetzes gehört, festzusetzen und näher zu entwickeln.

Wichtig sind allerdings noch andere Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1834. Allein ich läugne, daß die Wirksamkeit der Regierung auf minderwichtige Ange-



legenheiten beschränkt sei, und sie zu jeder Anordnung und Verfügung in wichtigen Sachen der Mitwirkung der Kammer bedürfe.

Die Wichtigkeit einer Verfügung kann nur in Beziehung auf solche Fälle entscheidend seyn, die ihrer Natur nach, weil sie die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen, in den Kreis der Gesetzgebung gehören. Bei solchen Gesetzen ist es oft schwer zu sagen, was nothwendig und was den Vollzugsverordnungen zur nähern Entwicklung der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes zu überlassen sei.

Wenn aber ein Gegenstand seiner Natur nach nicht unter den Begriff des §. 65 fällt, so kann es nicht darauf ankommen, ob er wichtige oder minderwichtige Fragen darbietet.

Unter allen Verwaltungsgegenständen ist übrigens vielleicht keiner zu finden, wobei die Kammer eine Erweiterung ihres verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechts zu erstreben weniger Gründe haben könnten, als bei dem Schulwesen, da in dieser Beziehung keine Verschiedenheit der Interessen sich denken läßt.

Die Frage, ob die Verordnung vom Jahr 1834 vorgelegt werden soll, ist eben deshalb auch von keinem erheblichen Interesse. Die Regierung hat die heilige Verpflichtung, für die Volksbildung auf die Weise zu sorgen, welche die fruchtbarsten und günstigsten Resultate verspricht.

Hierüber kann aber nur das Urtheil von Sachverständigen entscheiden. Wurde sie misleitet, so steht den Kammermitgliedern jedenfalls frei, alle Arten von Mißbräuchen oder was die Erfahrung sie Tadelnswerthes erkennen läßt, zur Sprache zu bringen, und dann wird es die Regierung an wiederholter gründlicher Untersuchung nicht fehlen lassen.

So haben Sie selbst, meine Herren, die Sache im Jahre 1833 angesehen. Man hat Ihrer Kommission, welche zur Berathung über das gesammte Schulwesen niedergesetzt worden war, den Entwurf einer Verordnung mitgetheilt, welcher zwar eine Umarbeitung erlitten hat, aber alle jene Bestimmungen bereits enthielt, welche Sie jetzt, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, bezeichnen.

Eine Reihe von Anträgen wurde damals von Ihrer Kommission gestellt, und durch Kammerbeschluß in eine Adresse aufgenommen; darunter befindet sich aber keineswegs der Antrag auf Vorlage eines Gesetzes über die innere Einrichtung der Schule, obwohl Ihnen durch die Berichte Ihrer Kommission, so wie durch die Erklärung der Regierungs-

kommission bekannt war, daß die Regierung eine umfassende Verordnung über das Volksschulwesen zu erlassen beabsichtige.

Es leidet zwar keinen Zweifel, daß die Regierung auch über Gegenstände, welche nach der Verfassung nicht nothwendig der Gesetzgebung angehören, sich der Berathung der Kammer bedienen kann, um statt einer Verordnung ein Gesetz zu erlassen. Allein dies muß sie, wo nicht ganz dringende Motive dazu vorhanden sind, so lange vermeiden, als der Stoff für die landständischen Verhandlungen obnehin noch so bedeutend ist, daß der Anlaß eines solchen Schrittes auf die Verlängerung der Dauer des Landtags nicht außer Acht gelassen werden darf.

Dies vorausgesetzt erlaube ich mir einige Bemerkungen über die speziellen Anträge Ihrer Kommission. Ohne zuzugeben, daß alle jene Bestimmungen der Verordnung, welche sie als Gegenstand der Gesetzgebung bezeichnete, wirklich ihrer Natur nach in deren Kreis gehören, werde ich Ihnen die Uebereinstimmung derselben mit der bestehenden Gesetzgebung darzuthun suchen.

Ihre Kommission reclamirt den ersten Paragraphen, welcher die Lehrgegenstände der Volksschulen betrifft. Diese Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen, Gesang und andere gemeinnützige Kenntnisse. Diefelben Bestimmungen finden Sie in dem Edict von 1809. Der §. 9 bezeichnet die fünf ersten Gegenstände als solche, welche nothwendig gelehrt werden müssen. Daß dieses Edict damit den Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen verbunden wissen will, geht ganz klar aus dem §. 10 hervor, welcher verlangt, daß die jungen Leute in den Fortbildungsschulen in den gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht werden sollen. So ist es auch bisher schon gehalten worden. Gesetze, welche die Lehrgegenstände bestimmen, müssen sich auf solche ganz allgemeine Andeutungen beschränken, und die Entwicklung des Unterrichtswesens, die Erweiterung und Verbesserung des Unterrichts lediglich der Schule und der verständigen Einwirkung der Oberschulbehörde überlassen. Dies will auch die Verordnung vom Jahr 1807. Ihre Kommission reclamirt ferner die §§. 4 und 6 der Verordnung. Der §. 4 entspricht aber ganz genau dem §. 2 des Edicts von 1803, und enthält zugleich die zum gleichförmigen Vollzug des Gesetzes unentbehrlichen Vorschriften. Das Gesetz vom Jahr 1803 fordert, daß die Knaben vom Anfang des siebenten Jahrs bis zum vollendeten vierzehnten, die Mädchen vom Anfang des siebenten Lebensjahrs bis



zum vollendeten dreizehnten die Schule besuchen; also sieben und resp. sechs Jahre in der Schule bleiben. Der §. 4 bestimmt, daß die Kinder, die zwischen dem 23. April des einen und des andern Jahres ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, mit Oftern des letztern Jahres schulpflichtig werden; eben so ist die Entlassung aus der Schule auf die Ofterzeit festgesetzt. Erwägen Sie, daß der Eintritt in die Schule nothwendig mit dem Anfang des Schuljahres Statt finden muß, so finden Sie den §. 4 des Gesetzes lediglich auf eine Weise angewendet, wie er gar nicht anders angewendet werden kann, vorausgesetzt, daß das Kind nicht mit dem Tag, wo es das sechste Jahr erreicht hat, in eine Schule aufgenommen werden soll. Ich gestehe, daß man in einem Punkt von dem Gesetz vom Jahr 1803 abgewichen ist, indem dasselbe bestimmt, daß ein Kind, welches das Schulentlassungsjahr erreicht hat, aber die erforderlichen Kenntnisse noch nicht besitzt, noch ein Jahr in der Schule zurückgehalten werden darf, während die Verordnung sagt, daß es ein weiteres Jahr, und nach Umständen noch zwei Jahre, in der Volksschule zurückgehalten werden könne. Glauben Sie, daß dadurch Ihr Zustimmungsrecht verletzt sei, so wird die Regierung die Sache in Erwägung ziehen.

Ihre Kommission reclamirt ferner die §§. 9 und 10, die von der Befreiung des Besuchs der Volksschule handeln. Auch bisher war die Schulpflichtigkeit keine unbedingte; bisher schon war Jeder, der seinen Kindern Privatunterricht ertheilen, oder sie eine Privatunterrichtsanstalt besuchen ließ, von der Verbindlichkeit befreit, dieselben in die Volksschule zu schicken. Die Verordnung legt keine neue Verbindlichkeit auf, sie bestätigt bloß eine bestehende Befreiung, und man wird daher nicht behaupten können, daß sie die Freiheit der Personen beschränke, und der §. 65 der Verfassung Anwendung finde. Der §. 11 ist rein reglementarisch, so wie die §§. 12, 13, 14 und 15, welche beide letztern sich überdies auf das Edict von 1803 stützen. Wenn das Gesetz eine Verbindlichkeit auflegt, so muß die Regierung durch angemessene, das Maß der polizeilichen Strafen nicht überschreitende Strafbestimmungen für den Fall des Ungehorsams dem Gesetze Achtung verschaffen. Der §. 15 hält sich aber genau an die Bestimmung des §. 3 des Edicts, worauf die Zeit der Einsperrung bis auf vierundzwanzig Stunden gesetzt wurde.

Was die Fortbildungs- und Sonntagsschulen betrifft, so beruhen auch diese auf dem Edict vom Jahr 1803, in wel-

chem Sie §. 9 die Sonntagsschule und §. 10 die Fortbildungsschule unter dem Namen einer Realschule finden.

Endlich werden die §§. 36, 37, 39, 41 und 43 reclamirt, welche Bestimmungen über die Leitung und Aufsicht der Schulen enthalten.

Wie man behaupten mag, daß diese Bestimmungen unter den §. 65 der Verfassungsurkunde fallen, vermag ich in der That nicht einzusehen.

Uebrigens erlaube ich mir, Sie auch hier, was den wesentlichen Punkt, nämlich die Localaufsicht betrifft, darauf aufmerksam zu machen, daß hierzu, wie in dem Edict vom Jahre 1803, auch in der Verordnung vom Jahre 1834 der Ortsvorgesetzte als Beamter der politischen Gemeinde berufen ist, während der Grundsatz, daß die Volksschule vorzugsweise die Kirchengemeinde berühre, der sie angehört, festgehalten wurde.

Meine Herren! Was von einem, die Bildung, innere Einrichtung der Schule, die Aufsicht und den Lehrplan umfassenden, ausführlichen Statut der Gesetzgebung angehört, reduziert sich auf wenige Sätze. Wenn heute diese Sätze in einem neuen Gesetze von einigen Artikeln zusammengesetzt werden, so haben wir morgen dieses Gesetz auf ganz gleiche Weise zu einem umfassenden Statut auszuarbeiten, wie durch die vorliegenden Verordnungen vom Jahr 1834 die Grundbestimmungen des Edicts vom Jahr 1803 ausgebildet wurden.

Wie kann man aber eine Verordnung, welche auf ein in unsern Tagen erschienenes, bis zum Augenblick in ununterbrochener Geltung gebliebenes Edict, Bezug nimmt, mit einem Verfahren vergleichen, das, wie der Kommissionsbericht sich ausdrückt, aus der ungeheuern Rüstkammer sich häufig widersprechender römischen, canonischen, allgemein deutschen und badischen Gesetzen, d. h. aus Gesetzen, die theils noch gelten, theils aufgehört haben, willkürlich Einzelnes als bestehendes Recht promulgirte.

Diese Consequenz, daß solches gestattet seyn müsse, wenn die Großherzogl. Verordnung vom Jahr 1834 auf ein Edict vom Jahr 1803 Bezug nehmen dürfe, werden Sie, meine Herren, im Ernste nicht fürchten. Eine solche Besorgniß wird sie nicht verhindern, dem Antrage Ihrer Kommission keine Folge zu geben.

Ueber zwei Fragen hat ein Herr Abgeordneter in einer Rede, die in der Aussicht auf die heutige Diskussion gedruckt und ausgetheilt wurde, Bemerkungen niedergelegt, die wir nicht ohne eine kurze Erwiderung lassen können. Wenn bei einer



Frage, wie die zunächst vorliegende, über den materiellen Gehalt der bestrittenen Verordnung in der Regel billig jede Erörterung unterbleibt, so leidet diese Regel doch eine Ausnahme, wo zum Beweise der Nothwendigkeit der Einschreitung der Gesetzgebung auf Fehler und Mängel des Inhalts einer solchen Verordnung von der einen Seite bereits hingewiesen worden ist. Dies ist in der gedruckten Rede geschehen, hauptsächlich

- 1) in Beziehung auf die Bestimmungen des Entwurfes über die Lehrgegenstände, und
- 2) in Beziehung auf die Bestimmungen und die Leitung des Schulwesens und die Aufsicht.

Der Herr Redner äußerte:

„Der zweite Hauptfehler jener Verordnungen liegt in einigen Details derselben. Der §. 1 der Verordnung vom 15. Mai v. J. stattet zwar die Volksschulen herrlich aus. Man erblickt unter den Gegenständen, die gelehrt werden sollen, außer Religion, deutscher Sprache, Schreiben, Rechnen und Gesang, auch Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, Landwirthschaft, Geometrie und Zeichnen. Aber die schönen Hoffnungen, welche man aus dem §. 1 geschöpft hat, verwandeln sich in Schauer, wenn man die §§. 48 und 49 der Verordnung vom 30. Mai v. J. damit vergleicht, wornach allen diesen letzten Gegenständen zusammen, in der zweiten Klasse wöchentlich nur eine, und in der obersten Klasse nur zwei oder drei Stunden gewidmet werden sollen; während für den Gesang allein zwei Stunden wöchentlich bestimmt sind. Es soll von diesen Gegenständen nur dasjenige gelehrt werden, was in einem Lesebuch enthalten ist, welches einzuführen die Regierung, resp. die Geistlichkeit, sich vorbehalten hat? Welcher Mißbrauch hiermit getrieben werden könnte, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.“

Meine Herren! Ich denke, daß der Schauer, der Sie bei dem ersten Anblick der Verordnung befallen haben könnte, bei einer ruhigen näheren Betrachtung der Sache, Sie schnell verlassen wird.

Die Lehrgegenstände der Volksschulen sind durch die Natur der Sache gegeben. Das nothwendige Maß des öffentlichen Unterrichts kann allein bestimmt und allgemein vorgeschrieben werden. Wo die Mittel reichen, muß man

die Freiheit gestatten, den Unterricht zu erweitern. So war es bisher und so wird es auch künftig bleiben.

Das allgemeine und nothwendige Maß der Volksbildung finden Sie in allen civilisirten Staaten auf ganz gleiche Weise bestimmt. Alle Abweichungen sind nur scheinbar.

Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, was sich an diesen Unterricht, insbesondere an den Leseunterricht, knüpft, sind gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft. Dieser letzte Unterricht muß sich, wenn das Wesentliche nicht Noth leiden soll, und schon wegen der beschränkten Erfassungskraft der Kinder, in ganz engen Grenzen halten. Die geschickte Auswahl ist eine sehr schwierige Sache, und muß durch Lesebücher in der Regel bestimmt werden, damit nicht der wirklich höher gebildete Lehrer der Versuchung unterliege, in einzelnen talentvollen Schülern, auf Unkosten der Bildung der größern Mehrheit, glänzende Proben seiner Geschicklichkeit aufzustellen, und damit der Lehrer von gewöhnlicher Bildung, wie sie ein zweijähriger Aufenthalt in einem Seminar geben kann, einen sichern Leitfaden habe, nicht aus seiner Sphäre heraustrete, das Nothwendigste nicht ver säume, und in den Fehler der Halbgelehrten ver falle.

Die Zeit, welche die große Mehrheit der Jugend dem Unterricht widmen kann, ist sehr beschränkt. Man muß eine weise Deconomie in der Benutzung dieser Zeit beobachten.

Eine Ausdehnung des Unterrichts, die der Herr Redner zu wünschen scheint, ist daher, wenn man den ärmern Klassen nicht zugleich die Mittel geben kann, die Unterrichtszeit zu verlängern, entweder illusorisch im glücklichsten Fall, oder verderblich; illusorisch, wenn der Plan nur auf dem Papier steht, verderblich, wenn die Schüler, statt eines guten Unterrichts in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben zu erhalten, zu viel mit andern Dingen beschäftigt werden; denn die Kenntnisse, die man Knaben und Mädchen bis in das dreizehnte bis vierzehnte Jahr in der Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre und andern Realien beibringen kann, vermag sie nie für eine mangelhafte religiöse und sittliche Bildung und für den Mangel von Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen zu entschädigen.

Die Schule vollendet nicht die Bildung, sie muß nur die Bildungsfähigkeit entwickeln und dem Knaben diejenigen Kenntnisse beibringen, die er bedarf, um durch das Leben eine seinem Verhältnisse entsprechende vollendete Bildung erhalten zu können.



Wer aber lesen, schreiben und rechnen kann, besitzt diese Fähigkeit. Wie Viele haben nicht von dieser Grundlage aus sich im Leben zu einer hohen Stufe der geistigen Entwicklung erhoben.

Für diejenigen, welche dem Unterrichte mehr Zeit widmen können, muß und wird durch andere Anstalten, durch höhere Bürgerschulen, gesorgt werden. Hieran hat es für die höhere Bürgerklasse gefehlt. Sie mußte sich entweder mit der gewöhnlichen, für Jeden nothwendige Schulbildung begnügen, oder durch den Besuch der Gelehrtenschulen eine halbe Befriedigung ihres Bedürfnisses durch großen Zeitverlust erkaufen.

Was aber der bessern Bildung des höhern Bürgerstandes dienlich ist, wirkt zurück auf die allgemeine Volksbildung durch die Berührung des bürgerlichen Lebens.

Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß das ganze Licht, welches die Masse des Volkes erleuchten soll, in der Volksschule aufzustecken sei. Das Licht kommt von oben, nicht von unten; man muß nur sorgen, daß eine Erleuchtung nach unten möglich ist, und dies geschieht, wie gesagt, wenn der Unterricht in der Sprache, im Lesen, Schreiben und Rechnen gut und gründlich erteilt wird.

Noch eines Tadel's muß ich gedenken. Der Herr Redner hat in dem Lehrplane eine Anweisung der Lehrer zur Aufklärung und Entwicklung des constitutionellen Volksgeistes vermisst. Meine Herren, hierzu brauchen wir die Schullehrer nicht; wir brauchen auch keinen constitutionellen Volksgeist in den Knaben- und Mädchenschulen.

Wie der verehrte Redner, wird Jeder wünschen, daß die Jugend durch die Erziehung, welche sie in der Schule und zu Hause empfängt, bewahrt wird vor jenen Verirrungen, die er am Schlusse seiner Rede bezeichnet. Dies darf man aber hoffen, wenn der Lehrer mit jenem redlichen Eifer, dem selten ein glücklicher Erfolg fehlt, der ihm gegebenen Vorschrift nachkommt, daß er sich zu bemühen habe, die Keime der bürgerlichen Tugenden in der ihm anvertrauten Jugend zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die weltliche und geistliche Obrigkeit u. s. f., auf eine faßliche Weise und tief einzuprägen.

Ich gehe zu dem andern Hauptpunkte über, worüber die Rede des Herrn Abg. Weller sich verbreitet. Indem derselbe drei vollkommen geistliche Instanzen erblickte, wel-

chen die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Schulangelegenheiten anvertraut ist, äußert er große Besorgnisse über die Gefahren eines solchen Zustandes.

Meine Herren! Diese Besorgnisse entbehren jedes Grundes. Selbst die thatsächliche Voraussetzung, von welcher der Herr Redner ausgeht, ist unrichtig.

Was er will, nämlich einen Einfluß der Eltern und Gemeinden, eine mittelbare Theilnahme an der lokalen Aufsicht über die Schule gewährt die Verordnung, indem sie nicht nur den Bürgermeister, sondern auch sämtliche Mitglieder des Kirchengemeinderaths in protestantischen, und des Stiftungsvorstandes in den katholischen Gemeinden in den Schulvorstand beruft. Diese Personen gehen aus der Wahl der Kirchengemeinden hervor, und dies sind, so lange wir Konfessionsschulen haben, zugleich die Schulgemeinden. Der Ortschulvorstand besteht daher zum größten Theil aus weltlichen Mitgliedern. Der Herr Redner betrachtet die Kirchensektionen als rein geistliche Behörden und auch hierin irrt er. Sie sind Staatsbehörden, die katholische, wie die evangelische Sektion, indem die eigentliche geistliche Behörde bei den katholischen das erzbischöfliche Ordinariat bildet, und für rein kirchliche Sachen der Protestanten bei der Sektion eine besondere Einrichtung besteht. Die Mitglieder der Kirchensektion sind überdies ihrer Mehrheit nach keine Geistliche.

Selbst der Bericht Ihrer Kommission scheint in Zweifel zu ziehen, ob es gesetzlich feststehe, daß die höchste Leitung des Schulwesens der Staatsbehörde zustehe?

Hieran, meine Herren! wird Niemand zweifeln, der unser Kirchenkonstitutionsdekret kennt.

Die Ueberlassung der Aufsicht und Leitung des Schulwesens an die Kirche wäre eine Zersplitterung der Staatsgewalt, welche nicht nur den älteren Gesetzen des Landes, sondern selbst der Verfassung zuwiderläufe.

Die Rechte der Kirche bedürfen überhaupt keiner näheren gesetzlichen Bestimmung. Verfassungsmäßig steht ihr nur eine Einwirkung auf den konfessionellen Religionsunterricht zu. Rechte stehen ihr auch zu, in Beziehung auf das Vermögen der Schulen, so weit sie Konfessionsschulen sind, so weit es sich also vom Eigenthum eines Konfessionstheils handelt.

Aber es handelt sich nicht allein von diesen beschränkten Rechten, sondern zugleich von der Hülfe der Kirchenbeamten zum Besten der Schule.

Dieser Hülfe kann man nicht entbehren, weil die Geistlichen es sind, welche durch ihre Bildung, durch die Natur



ihres Berufs, durch Sachkenntnisse und durch das Vertrauen, das sie bei ihren Religionsgemeinden genießen, vorzugsweise zu einer fruchtbaren und segensreichen Einwirkung auf den Unterricht in der Volksschule geschickt sind.

Statt die Schule, welche jedenfalls zugleich die Vorbereitung zum konfessionellen Unterricht geben soll, von der Kirche gänzlich loszureißen, sie der Aufsicht der Pfarrer ganz zu entziehen, sollte man vielmehr dahin trachten, die Dienste der Kirchenbeamten noch fruchtbarer zu machen, nämlich dadurch, daß man auf den Universitäten für einen guten Unterricht in der Pädagogik sorgte, und die Kandidaten der Theologie verpflichtete, diesen Unterricht zu benutzen.

Meine Herren! wem anders als einer Reihe von ausgezeichneten Männern aus dem geistlichen Stande hat der Volksunterricht seine bedeutenden Fortschritte seit einem Jahrhundert zu danken?

Wenn da, wo die Geistlichkeit wenig oder nichts thut für den Unterricht in der Volksschule, die allgemeine Volksbildung auf einer niedrigen Stufe bleibt, so darf man hieraus keineswegs, wie es in der Rede des Herrn Abg. Weller geschehen, auf die Entbehrlichkeit ihres Bestandes, sondern muß im Gegentheil auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit ihrer thätigen Mitwirkung schließen.

Deutschland kann sich rühmen, allen andern Ländern in dem Volksunterricht und in der allgemeinen Volksbildung vorangeschritten zu seyn. Selbst das Ausland erkennt hierin unsern Vorrang. Fragen Sie nach der Ursache dieser erfreulichen Erscheinung, so finden sie dieselbe hauptsächlich darin, daß die deutschen Regierungen verstanden haben, die Thätigkeit der Kirchenbeamten für die Sache des öffentlichen Unterrichts zu erwecken und zu beleben, daß wir einen gebildeten, aufgeklärten geistlichen Stand besitzen und daß man in Deutschland, in Beziehung auf Studien und allgemeine Bildung, an den Geistlichen höhere Ansprüche macht als in andern Ländern.

Sander: Ich kann zu der Ausdehnung, in welcher die Kommission die Reklamation der Schulverordnung vorgeschlagen hat, nicht zustimmen. Wenn man diese Reklamation fordert, so muß man offenbar zuerst nach den Grundsätzen fragen, welche entscheiden, in wie weit ist irgend ein Gegenstand, der von der Regierung im Weg einer Verordnung ausgegangen ist, zum Kreis der ständischen Gesetzgebung gehörig? In dem Kommissionsbericht wird sich in dieser Be-

ziehung auf die hierüber in beiden Kammern vom Jahr 1831 bis 1833 entwickelten Grundsätze berufen. Ob ich gleich im Jahr 1831 nicht anwesend war, so habe ich doch wenigstens im Jahr 1833 meiner Ansicht nach lebhaft dazu beigetragen, diese Grundsätze noch mehr in Streit zu setzen. Ich glaube nicht, daß irgendwo in unserem konstitutionellen Staatsrecht mehr Streit obwaltet, als in Beziehung auf die Frage, was eigentlich zum ständischen Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gehört, und so kann ich aus den Verhandlungen der Jahre 1831 und 1833 keine Grundsätze entnehmen, welche die Mittel zur Entscheidung der Frage darbieten, denn wenn ich einen Grundsatz, wie er damals von einem Redner aufgestellt wurde, annehmen wollte, so würden gewiß andere Redner dagegen auftreten, die ihn damals bestritten haben und jetzt wieder bestritten werden. Wenn ich also bis jetzt immer noch ohne festen Grundsatz zur Entscheidung der Sache bin, so kann mich der von der Kommission als Hauptgesichtspunkt bei der Entscheidung der Frage angeführte Grund der Wichtigkeit der Schulverordnung, und den daraus abgeleiteten Wunsch, dieses im Weg der Gesetzgebung fest zu ordnen, noch nicht zur Reclamation der Schulordnung bestimmen. Die Wichtigkeit einer Verordnung ist eine bloße relative Eigenschaft, in Beziehung ihrer Wirkung auf den ganzen Staat, und kein absolutes, Gesetz oder Verordnung bestimmendes, Kriterium. Es giebt sehr wichtige Gegenstände, z. B. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ja ich kenne wohl keine wichtigere, und doch ist kein Zweifel, daß darin die Kammer kein Recht hat, beizustimmen. Wäre die Wichtigkeit der Grund der Nothwendigkeit der Vorlage einer Verordnung, so wäre wohl die Negation der Wichtigkeit, also in der Unwichtigkeit der Grund, daß sie nicht vorgelegt werden sollte. Es giebt aber sehr unwichtige Bestimmungen im Kreise der Gesetzgebung, z. B. Bestimmungen über die kurze Verjährung der Lieferungen von Lebensmitteln, welche offenbar zur Gesetzgebung gehören. Was aber den Wunsch betrifft, etwas im Weg der Gesetzgebung zu erledigen, um dadurch Festigkeit zu gewinnen, so ist doch diese Festigkeit und Unveränderlichkeit, oder wie gar ein Redner bemerkte, die Unwiderruflichkeit, noch nicht der unterscheidende Charakter unserer Gesetze. Das Gesetz über die Fleischaccise, welches wir neulich nach dreimaliger gesetzlicher Abänderung annahmen, ist wohl ein schlagender Beweis, daß bei den wirklichen Gesetzen eine Unwiderruflichkeit nicht besteht. Eine Standhaftigkeit und Konsequenz in



den Verordnungen der Staatsgewalt ist aber überall wünschenswerth, und so müßten wir wünschen, daß alle Verordnungen, die selbst nach unserem Ermessen unbeanstandet in die Sphäre der Regierungsgewalt gehören, durch Gesetze bestimmt würden. In so weit ich also von der Kommission noch keine Grundsätze an die Hand erhalten habe, nach denen ich die Frage entscheiden soll; in so fern ich die eben berührten Hauptgesichtspunkte der Entscheidung für meinen Theil wenigstens nicht als durchgreifend anerkenne, finde ich mich in der Lage, selbst die Grundsätze zu suchen, die hier die Bestimmung ertheilen, ob die Schulordnung in den Kreis ständischer Gesetzgebung gehöre oder nicht. Ich bin darüber nicht im Zweifel, wo ich diese Grundsätze zu suchen und zu finden habe; ich suche und ich finde sie in der Verfassung, aber das ist bestritten, was ich darin finde. Ich will die Frage, die im Jahr 1831 und 1833 auf das lebhafteste verhandelt und bestritten wurde, nicht versuchen, auch nur einer Entscheidung näher zu rücken, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß meiner Ansicht nach bloß der Gegenstand, worüber eine Verordnung bestimmt, das Kriterium ist, ob sie der Gesetzgebung angehört oder nicht. Der §. 65 der Verfassung sagt nun, „alle jene Gesetze“ — es scheint mir übrigens, daß unsere Verfassung zwischen Verordnung und Gesetz keinen bestimmten Unterschied macht, indem sie nämlich im §. 66 auch den von dem Großherzog erlassenen Verordnungen den Charakter der Allgemeinheit beilegt, welcher hauptsächlich Gesetze von Verordnungen unterscheidet, — „welche die Freiheit und das Eigenthum betreffen, gehören zur ständischen Zustimmung; wenn man aber die Freiheit der Personen und des Eigenthums gehörig ins Auge faßt, so könnte man sagen, alles und alles gehöre zur Gesetzgebung, denn außer der Sachenwelt, welche ja im Eigenthum des Menschen ist, und der Personenwelt ist mir im Staate nichts bekannt. Dieser Satz gieng zu weit, und man wird also mehr mit Gegensätzen und Vergleichen gegen die das Verordnungsrecht der Regierung bestimmenden Paragraphen helfen müssen, in welcher Beziehung dann der §. 66 der allein entscheidende ist. Er ertheilt der Regierung die Vollziehung und die Handhabung der Gesetze, er ertheilt ihr das Recht zu allgemeinen Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließen und alle Verordnungen über das Sicherheitsrecht. Ich kann, meine Herren, es nur beklagen, wenn ich überhaupt davon sprechen wollte, was bei einer erst zu gründenden Verfassung zu den Rechten der Kammer gezählt wer-

den soll, ich kann es beklagen, und bedauern, und beklage es, daß man hier allerdings sehr unbestimmt war, und ich könnte beweisen, daß man in diesem Paragraphen in der Beschränkung der Rechte der Kammer bei Theilnahme an der Gesetzgebung zu weit gieng. Ich kann es mir aber auch erklären, warum es geschehen ist, es erklären aus der Natur unserer Verfassung als einer octroyrten, als einer nur vom Fürsten ertheilten Verfassung. Ich kann es aber nicht wegdemonstriren, daß alle Verordnungen, die sich aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht und Sicherheitsrecht des Staats ableiten, von dem Fürsten allein erlassen werden können. Wenn ich nun in diesen Gegensatz zu dem die Freiheit und das Eigenthum betreffenden, dem ständischen Gesetzgebungsrecht zustehenden Gesetzen die Schulordnung stelle, wenn ich besonders den von unserer Kommission bezeichneten ersten Paragraphen, nämlich die Bestimmung über das, was in den Schulen gelehrt werden solle, betrachte, und mich frage, ob dies zur Gesetzgebung gehöre, d. h. also, ob es Freiheit und Eigenthum betreffe, oder ob es in die Sphäre des Aufsichtsrechts der Regierung über die Nothwendigkeit der Voraussetzungen der Staatsgesellschaft falle, so muß ich mir gestehen, daß es eher zum letzteren gehört. Ich kann alles zugeben, was man von der Wichtigkeit des Schulunterrichts spricht, allein ich kann nicht einsehen, wie die Gegenstände, welche gelehrt, worin das Volk unterrichtet werden soll, einen unmittelbaren Bezug auf Freiheit und Eigenthum der Personen haben, und in so fern nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unter dem ständischen Gesetzgebungsrecht stehen. Die Pflege des Unterrichts des Volks, die ganze Wissenschaftspflege gehört meiner Ueberzeugung nach zu dem Aufsichtsrecht der Regierung, denn wenn z. B. die Regierung auf einer Universität einen neuen Lehrstuhl errichtete, so war dieses gewiß kein Gegenstand, der in den Kreis der Gesetzgebung gehört, und doch müßte man es annehmen, wenn die Wissenschaftspflege unter dem ständischen Gesetzgebungsrecht steht, denn es wäre ja alsdann eine Abänderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes, wozu die Kammer nach §. 65 der Verfassungsurkunde einstimmen muß. Die Freiheit der Personen ist darin, was gelehrt werden soll, nur etwa für jene bedroht, die da lehren sollen, d. h. für die Schullehrer, während das Eigenthum gar nicht geschmälert oder betroffen wird, indem das, was gelehrt werden soll, Niemand's Eigenthum ist, und es Niemand verwehrt ist, mehr zu lernen, als was er in der Schule gelehrt wird.



Was den zweiten Paragraphen, nämlich den Zwang zum Besuch der Schule und die deshalb getroffenen Strafbestimmungen betrifft, so hat dieses allerdings einen Bezug auf die Freiheit, und in so fern auf das Gesetzgebungsrecht der Kammer; allein dabei ist denn doch noch zu erwägen, daß man einen Unterschied machen muß zwischen solchen Strafen, die durch wirkliche Vergehen herbeigeführt werden, und zwischen Strafen, welche höchst unbedeutend sind, und nur zum Zweck haben, ein Gesetz, das kein Strafgesetz ist, im Vollzug zu sichern, also sogenannte Ordnungsstrafen, welche letztere in dem Recht der Handhabung der Gesetze liegen, welches verfassungsgemäß der Regierung zusteht. Die Strafen, die in der Schulordnung genannt sind, sind zu unbedeutend, als daß man sie Vergehensstrafen nennen könnte, sie sind offenbar unter die Ordnungsstrafen einzureihen, die man wohl überall der Anordnung der Regierungsgewalt überlassen hat. Wenn man dies aber auch nicht annehmen wollte, so ist in jenem Paragraphen der Schulverordnung zu klar ausgesprochen, daß sie jene Strafen aus dem Schulgedikt vom Jahr 1803 ableiten. Wenn diese Paragraphen allein unsere Zustimmung begründen, so sind sie aus einem bestehenden Gesetz genommen, sie halten dieselbe ganz aufrecht, und nach dieser Betrachtung kann ich nicht die Vorlage dessen fordern, was in einem alten Gesetz schon bestimmt ist. Ohnehin gehen jene Paragraphen so weit, daß sie sagen, wenn eine fortwährende Versäumniß Statt finde, so sei diese Widerspenstigkeit dem Bezirksamt anzuzeigen, was doch offenbar nichts anders als der schon längst anerkannte Satz ist, daß, wenn irgend Jemand sich gegen die Anordnungen des Staats widerspenstig zeigt, er dem Bezirksamt zur Bestrafung angezeigt werde. Wie er aber bestraft werden soll, steht nicht darin, allein er wird nach den schon bestehenden Gesetzen bestraft werden, und ich kann demnach wieder hieraus nicht einsehen, in wie weit hier eine Reklamation Statt finden soll, wo es sich nur von Anwendung schon bestehender Gesetze handelt.

Unter Nr. 3 werden weitere Artikel bezeichnet, die sich besonders darauf beziehen, wie weit durch Privatlehrer ein Unterricht in Befreiung von dem öffentlichen vom Staat erteilt werden solle, wobei übrigens selbst zugegeben wird, daß dieser Paragraph sich insbesondere auf den §. 1, nämlich auf dasjenige beziehe, was in Volksschulen überhaupt gelehrt werden solle. Wenn wir aber annehmen, daß der Volksunterricht in dem Aufsichtsrecht der Regierung liegt,

so müssen wir zugeben, daß es auch zur Handhabung der daraus gestoffenen Bestimmungen gehört, die Anordnungen über den Privatunterricht zu geben und zu beaufsichtigen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Privatunterricht mit der Folge der Befreiung vom öffentlichen Unterricht erteilt werden kann. Uebrigens sind diese Paragraphen rein reglementarischer Natur, wie z. B. der §. 10, wornach die Kinder, für welche ein Privatlehrer gehalten wird, um von dem Besuch der Volksschule frei zu seyn, eine Bewilligung des Schulvisitators nöthig haben. Hierzu ist nothwendig, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtskandidat ist, sich zuvörderst über die nothwendigen Fähigkeiten ausweisen muß, unter welcher Voraussetzung alledann die Befreiung von dem Besuch der Volksschule nicht versagt werden darf.

Der vierte Punkt betrifft die Sonntagschulen und fällt mit der Hauptfrage zusammen, ob die Pflege des Unterrichts zur Aufsicht der Regierung oder zum Gesetzgebungsrecht der Kammer gehört. Gehört sie zur ersten, so können auch die Werktagsschulen von den andern nicht getrennt werden. Was sodann die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen durch die Schulbehörden oder Schulinspektoren betrifft, so muß ich gestehen, daß ich kaum glaube, die Kammer werde diesen Paragraphen, als zum Kreis der ständischen Gesetzgebung gehörig, reklamiren. Ein Theil dieser Bestimmungen, welche zum Gesetzgebungsrecht gehören, sind uns in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vorgelegt, und wer über dem Lehrer steht, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, wer diejenige Behörde sei, die überhaupt darüber zu bestimmen hat, wie der Unterricht im Ganzen zu verwalten sei, kann nie nach der Verfassung zum ständischen Gesetzgebungsrecht gehören, sondern liegt im Verwaltungsrecht der Regierung. Man könnte zwar einwenden, es sei ja das größte Recht der Kammer, darüber irgend eine Einsicht zu haben, wie die Gesetze vollzogen werden und besonders wie die sie vollziehenden Beamten ihre Schuldigkeit thäten, denn diese kosten ja Geld des Volks. Allerdings ist es das größte Recht, darüber Einsicht zu haben; allein daraus folgt nicht, daß wir nunmehr in die Bestimmungen eindringen, welche die Regierung über die Aufstellung, Anordnung, Besetzung der Verwaltungsbehörden erläßt, sondern es folgt daraus, daß, wenn das Budget vorgelegt wird, und es sich darum handelt, ob wir zu solchen Verwaltungsstellen Gelder bewilligen wollen oder



nicht, wir erklären können, wir bewilligen diese Gelder nicht, wenn uns die Art der Verwaltung nicht gefällt. In die Art und Weise der Errichtung der Stelle aber, wozu Gelder gefordert sind, unmittelbar einzudringen, geht zu weit. Wenn heute eine Stelle im Staat bestünde, die durch fortwährende üble Besetzung wirklich weit herabgekommen wäre, wenn eine neue Verwaltungsstelle geschaffen, aber mit solchen Männern besetzt würde, denen wir unter keiner Bedingung unser Zutrauen schenken, würden wir wohl zu der Regierung sagen: du hast diese Stelle nicht so besetzt, wie wir es fordern, wir haben das Recht, uns in diese Besetzung einzumischen, sie vor uns zu ziehen und also diese Stelle selbst zu besetzen? Gewiß nicht! Wir können und werden aber sagen: wir geben dazu nichts im Budget; und wenn nur die von einigen Rednern ausgedrückte Unzufriedenheit über diese Schulordnung von der Mehrheit der Kammer getheilt würde, so würde wahrscheinlicher Weise in dem Budget jede Position für die Schullehrer verworfen werden, und wir hätten damit wenigstens im verfassungsmäßigen Wege ein Mittel, unsere Unzufriedenheit mit dieser Schulordnung zu erkennen zu geben. Ergreifen wir also dieses verfassungsmäßige Mittel, aber nicht jenes, von der Regierung zu fordern, eine Verordnung vorzulegen, die, wie ich wiederholen muß, nicht Freiheit und Eigenthum unmittelbar betrifft, sondern mehr in das Aufsichts-, Befehlshandlungs- und Verwaltungsrecht der Regierung eingeht.

Hinsichtlich der Besorgnisse über die Möglichkeit einer obscurantischen, pietistischen, servilistischen Richtung des Unterrichts des Volkes, so wie darüber, daß die Geistlichkeit, welcher der Unterricht zur ersten Aufsicht und Pflege übertragen worden ist, ein Werkzeug des Despotismus und Obscurantismus werden könne, muß ich aber gestehen, daß ich sie nicht theile, daß ich von der evangelischen und katholischen Geistlichkeit in gar keiner Weise dieses befürchte. Es wird in der Rede des Abg. Weller der Schulverordnung der Hauptvorwurf gemacht, man habe die Schulen der Geistlichkeit ganz allein unterstellt, allein ich muß gestehen, ich wäre begierig, zu erfahren, wem anders man das Volksschulwesen eigentlich unterstellen solle, wenn man auch nur im mindesten die Absicht hat, einen zweckmäßigen, gehörig beaufsichtigten Unterricht zu erhalten. Soll man es etwa einer freien Schulgewalt der Staatsbürger, und somit den Eltern selbst, übertragen, so gehören dazu doch Voraussetzungen, die wahrlich bei uns nicht eingetreten sind, und

an welche gegenwärtig nur zu denken, als hochverrätherisch ausgelegt werden könnte. Die freie Schulgewalt reducirt sich auf die Durchführung einer vollständigen Volksherrschaft und Freiheit; allein davon sind wir entfernt, und es kann von dieser selbstständigen Schulgewalt um so weniger die Rede seyn, als wir dann wahrlich nicht in den Fall kommen könnten, Staatsgelder für irgend eine solche Einrichtung zu bewilligen, die unter einer Gewalt stünde, die mir unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eigentlich undenkbar ist. Dann ist aber Niemand mehr übrig, als der Staat, und dieser hat ja gerade vollkommen die Leitung und Aufsicht des Unterrichts an sich gezogen; denn was die evangelische Kirche betrifft, so muß ich nach den Grundsätzen unseres evangelischen Kirchenrechts, wenn ich auch zugäbe, die Geistlichkeit habe ganz allein die Aufsicht zu führen, geradezu behaupten, sie sei in den Händen des Staats, denn bekanntlich ist nach den Grundsätzen unseres, von der Regierung angenommenen, übrigens bestrittenen Kirchenrechts dem Regenten, als summus episcopus, die oberste Leitung und Aufsicht über die Kirche anvertraut, und wenn also die Kirche die Schule beaufsichtigt, so wird sie wieder von der Regierung beaufsichtigt, untersteht ihr also in Beziehung der Einwirkung auf die Schule. Aber nicht allein die Kirche hat hier zu handeln und zu wachen, sondern der Bürgermeister mit dem Kirchengemeinderath muß als Schulvorstand beigezogen werden. Wenn man nun sagt, dieser Kirchengemeinderath stehe von Anfang an unter dem Einfluß der Kirche, — je nun, ich kenne die Leute nicht so genau, allein ich gestehe doch, daß man dieses umgekehrt von allen ähnlichen Stellen immer sagen kann. Nimmt man den Bürgermeister an, und will man die Sache ihm nicht allein überlassen, so wird man sagen können, die Mitglieder des alsdann zuzuziehenden Gemeinderaths seien von ihm influencirt, und man wird also nie von einer wirklich unabhängigen Behörde sprechen können.

In der hier zusammengesetzten Behörde des Schulvorstandes befindet sich aber nur ein Geistlicher, und zwar der Ortsgeistliche, so, daß man nicht sagen kann, daß die Geistlichkeit übertriebenen Einfluß dabei besitze. Von unsern evangelischen Geistlichen befürchte ich jedenfalls keine pietistischen Umtriebe und dadurch eine schlechte Richtung des Unterrichts, denn in einem Staat, der erst kürzlich eine allgemeine Synode hielt, welcher weltliche Mitglieder beiwohnten, kann ich nicht besorgen, daß die Geistlichkeit kopfhängerischen, verfinsterten Umtrieben Gehör zu schenken geneigt wäre,



dagegen schützt sie der Geist der Untersuchung in dem Protestantismus und die Wiederkehr der die ganze Geistlichkeit versammelnden Synoden. Vielmehr ist es der Geistlichkeit zu verdanken, daß der Volksunterricht und die Schulbildung so weit bei uns fortgeschritten ist, und hätte man die Geistlichkeit nicht gehabt, so wären wir vielleicht in einem Zustande, der in einem andern Lande als von der Geistlichkeit herkommend beklagt worden ist. Aber auch die katholische Geistlichkeit zeichnet sich eben so sehr aus durch innige und lebhafteste Theilnahme am Volksunterricht, und wir haben in diesem Saale schon anerkannt, was einzelne würdige Geistliche hierin gethan haben, und anerkannt, was in ihrer Allgemeinheit von ihrer Seite für den Unterricht und im fortschreitenden Bildungsleben des Volks geschehen ist. Ich bedauere daher, daß man in einer Rede sich von solchen Besorgnissen hat hinreißen lassen, als wenn unsere Geistlichen schlimmer werden könnten, als selbst am Ende die Dominikaner in Spanien.

Unter diesen Voraussetzungen also, wo ich den Grundsätzen und Gesichtspunkten der Kommission meinen Beifall nicht geben und die Besorgnisse eines Redners nicht theilen kann, vermag ich nicht, für die Reklamation der Schulverordnung in dem beantragten Umfange zu stimmen. Ich gebe zu, daß vielleicht einzelne Bestimmungen darin enthalten sind, die man hätte reklamiren können, allein diese sind jedenfalls nicht von der Art, daß sie uns veranlassen könnten, das Schulgesetz, wie es vorliegt, zu verwerfen. Es würde auch wahrlich keinen guten Eindruck machen, wenn wir, nachdem wir das Schulgesetz eine ziemlich lange Zeit hindurch berathen haben, wegen Fragen, die selbst jedenfalls noch bestritten sind, zu verwerfen. Ich stimme nicht deshalb für diese Verwerfung, folgerweise aber auch nicht für die Reklamation der Schulverordnung.

Mit Unterbrechung der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand, macht der Herr Finanzminister, unter Hinweisung auf das Reg. Blatt vom 26. Mai d. J., Nr. XXIII, folgende Vorlagen:

1) eine Verordnung, wornach für die ersten sechs Monate des Rechnungsjahrs 1835 die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer nach dem Budgetjahr 1834 erhoben werden solle, indem vorauszusehen sei, daß bis zum Anfang des Budgetjahrs über das Budget in der Kammer noch nicht votirt seyn werde;

2) eine höchste Verordnung in Beziehung auf die provisorischen Zollverhältnisse mit der Schweiz;

3) ein höchstes Rescript, wonach der Geh. Referendar G o s w e i l e r zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über die Zollvereinsache ernannt wird.

Es wird

beschlossen:

ad 1. das Gesetz über die provisorische Steuererhebung an die Budgetkommission zu verweisen;

ad 2 und 3. die beiden andern Mittheilungen ad acta zu nehmen.

Die unterbrochene Diskussion wird hierauf wieder fortgesetzt, und es erhält der Abg.

v. R o t t e c k das Wort: Ich habe — spricht er — schon oft Gelegenheit gehabt, das Talent der Gründlichkeit und Klarheit an meinem Freunde, dem Abg. S a n d e r, zu bewundern. Heute hat er mir leider Gelegenheit gegeben, auch sein Talent — er nehme mir es nicht übel — der Spitzfindigkeit und seine Liebe zum Paradoxen wahrzunehmen. Ich will ihm nicht in allen Details seiner Bemerkungen folgen, und zwar um so weniger, da die Diskussion über das Allgemeine des in Frage liegenden Verichts eröffnet ist. Aber einige auf die Hauptsache und die hier zu entscheidende Hauptfrage zunächst Bezug habende Betrachtungen muß ich nothwendig mit einigen Gegenbemerkungen bekämpfen.

Der Redner führt uns zuerst auf das Schlachtfeld von 1831 und 1833 zurück, wo wir mehrere lange Sitzungen damit zubrachten, um das allerdings schwer aufzufindende oder mit voller Klarheit und Bestimmtheit festzusetzende Prinzip über die zwischen Gesetz und Verordnung zu ziehende Grenzlinie zu finden. Das aber kann ich behaupten, und darin werden mir die Mitglieder der Kammer beipflichten, daß nicht eine Behauptung, nicht eine Ansicht von Gesetz und Recht in jenen beiden Jahren vorgetragen worden ist, die mit den von dem Abg. S a n d e r aufgestellten auch nur die kleinste und entfernteste Vergleichung aushalten könnte. Der Abg. S a n d e r hat sich zuerst dahin ausgesprochen, daß er gar keine allgemeine Grundsätze hier erkenne, oder gar keinen von den Grundsätzen, die in dieser Kammer ausgesprochen worden, als den richtigen betrachte. Ich glaube, die Kammer wird, ohne sich hier in eine lange Untersuchung, die mehr einer akademischen Disputation ähnlich seyn würde, aufs Neue einzulassen, jenen Grundsätzen folgen, die sie bei ihren



Beschlüssen in den Jahren 1831 und 1833 geleitet haben und die, ich möchte sagen, auch dem nicht juristisch gebildeten Verstand von selbst einleuchten.

Der gesunde und klare Menschenverstand, der sich durch Lesen und nähere Betrachtung von öffentlichen Angelegenheiten gebildet hat, wird wenigstens einen Unterschied, wenn auch nicht einen ganz genauen zwischen Gesetz und Verordnung bemerken. Oder sollen wir denn ganz ohne alle Grundsätze seyn, wenn wir diese wichtige Frage von Provisorien entscheiden, oder sollen wir ganz und gar keine Anwendung von unseren darauf gefaßten Beschlüssen in vorkommenden Fällen machen? Nach der Ansicht des Abg. Sander und der Ausführung, welche er gegeben, würde eigentlich alles dasjenige Gesetz seyn, was die Regierung dafür zu erklären für gut findet. Das ist ein trefflicher Satz. Wenn er durchgeht, wenn er die Anerkennung oder die Handhabung von Seiten Derjenigen, welche die Macht haben, findet, dann könnten wir nach Hause gehen und dem Volke die Kosten des Landtags sparen. Das ist Gesetz, sage ich kurz und einfach, was im Allgemeinen verfügt, d. h. nach Begriffen verfügt und nicht schon in einem andern höheren Gesetz, das nämlich in höherer Allgemeinheit verfügt hat, enthalten ist, also nicht bloß zur Vollziehung einer schon früher gegebenen allgemeinen Verfügung erlassen wurde; und wenn ein Zweifel in concreten Fällen darüber entsteht, ob eine gegebene Verfügung in den Kreis der Gesetzgebung oder der Verordnung oder Ordonanzen gehöre, so entscheidet darüber die Volksrepräsentation, weil diese das allgemeine Recht der entscheidenden Theilnahme an den Gesetzen hat, und gewiß alles dasjenige, was von den drei Faktoren der Gesetzgebung beschlossen wird, und zugleich diese Eigenschaft der Allgemeinheit hat, als ein Gesetz von der ganzen vernünftigen Welt wird anerkannt werden, und weil sonst die Regierung, die die Macht in den Händen hat und der eine freie Auslegung zusteht, alles unter den Titel der Verordnungen bringen könnte. Wahr ist es, daß der §. 66 einen Gegensatz der schönen Verheißung des §. 65 bildet, und der Abg. Sander hat aus dem Umstand, daß die Verfassung nach ihrem Ursprung eine octroyirte sei, abgeleitet, d. h. erklärlich gemacht, was wir schon längstens einsehen, nämlich daß man eben mit der einen Hand gab und mit der andern zu nehmen sich vorbehielt. Aber die vernünftigste und rechtliche Auslegungsregel von solchen sich scheinbar widersprechenden Verfügungen und Bestimmungen besteht darin, daß die Auslegung gegen Diejeni-

gen gemacht werden muß, die da deutlich und bestimmt hätten reden können und sollen, aber nicht also geredet haben, und diese Person ist die Autorität, von der aus die Verfassung uns gegeben wurde, an der wir zwar nichts ändern durften, aber doch das Recht und die Schuldigkeit haben, einen vernünftigen, einen nicht widersprechenden, einen nicht insidiösen Sinn hineinzulegen. Das ist freilich wahr, daß die Wichtigkeit nicht den Charakter der Gesetze ausmacht, und ich erinnere mich auch nicht, gehört zu haben, daß irgend Jemand von uns diese Behauptung aufgestellt hätte. Nein, wir haben bloß gesagt, daß wenn eine Verordnung die erste Eigenschaft und den Hauptcharakter des Gesetzes in sich trage, daß sie im Allgemeinen verfüge, dann auch noch der andere Charakter der Wichtigkeit hinzukommen möge, oder müsse, oder solle, um uns zur Reclamation dieser Verordnung zu bestimmen; während, wenn es sich bloß um ganz unbedeutende Dinge handle, wir leichter darüber weggehen könnten.

Ob nun gleich diese beiden Bestimmungen noch nicht alles erschöpfen, was darüber gesagt werden kann, so sind sie doch für die Hauptfrage, welche vorliegt, entscheidend; und eine weitere Ausführung, wodurch nur die Diskussion zu sehr verlängert würde, wäre jetzt nicht am Platze. Auch von Unwiderruflichkeit ist die Rede gewesen und gesagt worden, daß das ein Gesetz sei, dem der Charakter der Unwiderruflichkeit zukomme. Nein! wir haben nur den wichtigen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung aufgestellt, wonach eine Verordnung von der Regierung morgen oder übermorgen widerrufen und durch eine dritte Verordnung ersetzt werden kann, während ein Gesetz doch wenigstens nur durch die gemeinschaftliche Mitwirkung der Regierung und der Stände abgeändert oder widerrufen werden kann. Wer die Wichtigkeit dieses Unterschieds nicht einsehen will, dem habe ich darüber nichts weiteres zu bemerken. Daß der §. 65 der Verfassung, der da alle die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetze der Genehmigung der Stände unterwirft, auch auf die in Frage stehenden Schulverordnungen anzuwenden sei, ist unläugbar und springt in die Augen; denn welcher Theil oder Kreis der Freiheit ist wichtiger für uns, als derjenige, welcher die Erziehung unserer Kinder und der Kinder unserer Mitbürger in sich schließt? Und auch das Eigenthum selbst ist in Sprache, weil wir ja genöthigt sind, dem Lehrer Schulgeld zu bezahlen, und die Pflicht haben,



diesen bezahlten Unterricht 6 bis 7 Jahre lang für unsere Kinder fortzusetzen, und auch noch viele andere Ausgaben in Frage kommen, die zwar zum Theil durch das Schulgesetz bestimmt sind, zum Theil aber in der Schulverordnung liegen. Das war mir auch eine sehr befremdende Behauptung, daß das Recht, Schulverordnungen zu erlassen, die Gegenstände des Unterrichts zu bestimmen, die Eltern zu zwingen, die Kinder in die Schule zu schicken, und sie zu strafen, wenn sie es nicht thun, oder an einem oder dem andern Tag ihr Kind zu Haus behalten, die Beschränkung des Rechts der Eltern, ihre Kinder durch Privatunterricht bilden zu lassen, daß, sage ich, alles dieses aus dem Aufsichtsrrecht fließen solle. Das Aufsichtsrrecht giebt gar kein Recht, Gesetze zu geben, nicht einmal ein Recht, zu verordnen; sondern es ist eben das Aufsichtsrrecht; nämlich das Recht, zu schauen, zu hören, wahrzunehmen, sich zu unterrichten von dem, was vorhanden oder nicht vorhanden ist, und dann wird, je nachdem man vermöge dieses Aufsichtsrrechts etwas inne geworden ist, oder wenn man den Mangel von etwas, das da seyn sollte, wahrgenommen hat, entweder durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung abgeholfen, je nachdem der Gegenstand, um den sich handelt, in den Kreis der Gesetzgebung oder der Verordnung gehört. Das Aufsichtsrrecht also enthält in sich nicht das Recht der Festsetzung von irgend etwas, was geschehen soll oder nicht; sondern nur das Recht, zu schauen und zu hören, was faktisch geschieht, oder ob das, was gesetzlich verordnet ist, wirklich geschieht. Nach dem Princip des Abg. Sander würden die Zollgesetze auch aus dem Aufsichtsrrecht fließen, denn da sieht man eben auch nach, wie viele Waaren heraus und hinein gehen, und könnte dann sagen, man dürfe den Zoll durch Verordnungen festsetzen, denn dieses fließe aus dem Aufsichtsrrecht. Alle Gesetze, die uns vorgelegt werden, so wie auch dieses Gesetz über die Verhältnisse der Schullehrer, an dessen Erörterung der Abg. Sander auch vielen Theil nahm, fließen dergestalt aus dem Aufsichtsrrecht; denn man hat dabei gesehen und geschaut, und erforscht, wie viel man Lehrer in den Gemeinden habe, ob sie mit dieser oder jener Besoldung leben können und wie viele Mittel uns zu Gebot stehen, um solche zu befriedigen u. Hier waren also auch die dießfalligen Bestimmungen rein solche, die aus dem Aufsichtsrrecht fließen. Ich frage den Abg. Sander, ob er auch nur eine Bestimmung nennen kann, die nach dem vor ihm aufgestellten Begriff nicht in dem Aufsichtsrrecht ent-

halten wäre, es sei denn, daß er annehme, die Staatsgewalt gebe ihre Gesetze mit verbundenen Augen oder blind, wo man dann freilich nicht sagen könnte, sie seien aus dem Aufsichtsrrecht abgeleitet. Die fraglichen Gesetze aber sind gewiß nicht mit blinden oder verschlossenen Augen gegeben worden, und es werden deren auch in Zukunft keine dergestalt gegeben werden.

Eben so war es mir befremdend, die Strafen, die wegen Nichtbeobachtung der Schulordnung festgesetzt worden sind, unter dem Titel der Ordnungsstrafen der Gesetzgebung entzogen zu sehen und sagen zu hören, sie seien bloß Mittel zu Handhabung der Gesetze, d. h. um sich zu versichern, daß die Gesetze beobachtet werden. Was sind denn alle andern Strafen anders, als Mittel zur Handhabung der Gesetze; oder Mittel, sich zu versichern, daß den Gesetzen Folge geleistet werde? — Alle Strafen ohne Unterschied haben diesen Charakter an sich.

Endlich giebt uns noch der Redner einen Trost, indem er sagt, auch bei denjenigen Verordnungen, die uns nicht gefallen, hätten wir doch immer ein Mittel, uns derselben zu entledigen, oder etwa deren Abänderung zu bewirken, wenn wir nämlich sagen: wir geben und zahlen das nicht, was verlangt wurde, um diese Verordnung zu vollziehen. Dies ist sehr wahr und schön, und der Redner hat sich dadurch selbst widerlegt, als er sagte: er könne nicht begreifen, wie die Kammer aus dem Umstand, daß die Schulverordnung nicht vorgelegt sei, ein Motiv ableiten möge, das Schulgesetz nicht zu votiren. Für mich wird es allerdings ein Motiv seyn, und ich werde gleich nachher sagen, warum? Ich frage aber zuvörderst, ob, wenn wir auch mit der Schulverordnung zufrieden wären, und darum allein, weil wir damit zufrieden sind, die Geldsummen auf die Gemeinde- und auf die Staatskasse wüßten, der Zweck des Abgeordneten Sander erreicht wäre? Diese gesetzliche Bestimmung wäre dann eine bleibende Auslage für die Gemeinden und die Staatskasse; allein morgen käme dann eine andere Schulverordnung, die nicht so gut und schön ist, wie diejenige, die der Abg. Sander in Schutz genommen hat, sie könnte ganz anders lauten, und, wie leider zu fürchten ist, von Petersburg, Berlin, Wien oder Frankfurt aus stark influencirt seyn; und dann gieng unsere Zahlung aus dem Bentele des Volks doch fort.

Der Abg. Sander hat mich also durch seinen Vortrag in Staunen und Betrübniß versetzt, allein ich habe zum



Trotz die Ueberzeugung, daß dieser Vortrag die Schluffassung der Kammer über diesen Punkt nicht bestimmen werde. Herr Staatsrath Nebenius ist in seinen Behauptungen weniger weit gegangen, als der Abg. Sander, denn nach der Behauptung jenes Sprechers würden wir das Recht haben, die fragliche Verordnung zu reklamiren, wenn sie etwas Neues enthielte. Sein Hauptmotiv geht nämlich dahin, daß sie nichts Neues enthalte, sondern das meiste wenigstens schon in dem Edikt von 1803 enthalten sei; und dann ist auch zur Rechtfertigung jener Verordnung einiges gesagt worden, in das ich mich aber nicht einlasse, weil ich hier nicht von dem Materiellen, sondern bloß von dem Prinzip rede. Ich will nicht sagen, ob mir die Schulverordnung gefällt oder nicht, denn dadurch würde die Diskussion ins Unendliche verlängert; sondern ich behalte mir alles dieses für die Zeit vor, wenn die Verordnung selbst uns einmal vorliegt. Hier rede ich bloß von dem Prinzip, dem einzigen, wovon hier gesprochen werden kann, nämlich von dem Rechte, das die Regierung behauptet und das ihr der Abg. Sander zuschreibt: den Geist des Unterrichts, den Schulplan, die Lehrgegenstände, den Zwang, der gegen die Eltern und Kinder anzuwenden ist, nach eigenem Willen heute so und morgen anders zu bestimmen; und da sage ich, dieses Prinzip ist der Tod alles unseres Rechtes, ein Prinzip, das uns nach China versetzt. Wenn man die Regierung zum alleinigen und obersten Schulmeister oder Zwangslehrer machen, wenn man in ihr Ermessen allein stellen will, was gelernt und was gelehrt werden soll und unter welcher Leitung die Zwangsschulen — denn das sind sie, weil man sie nicht bloß freiwillig benützt, sondern alle nachwachsenden jungen Bürger hiezu zwingt — stehen soll; ich sage, wenn man alles dieses der Regierung, ja überhaupt der Staatsgewalt anvertrauen oder überantworten will, so wollte ich lieber noch in Paraguay wohnen, zu der Zeit, wo die Jesuiten dieses ausschließliche Recht geübt und diese die Erziehung nach ihrem Gefallen und ihrem System geleitet haben, denn bei den Jesuiten war doch noch ein höheres Gesetz zu Grund liegend, von welchem sie wenigstens nicht ganz sich entfernen konnten, ein Gesetz nämlich, das einen einheimischen Ursprung hat, auf das man recurriren konnte, wenn es in gar zu grellem Widerspruche mit den Fortschritten ihrer Herrschaft gestanden wäre. Ich will fast noch lieber, daß die Priester das unbeschränkte Recht über die Schulen haben, als die Regierung oder der Staat; denn ich will, daß den

Verhandl. der II. Kammer 1835. II. Heft.

Eltern hier ein großer Theil von Freiheit in Beziehung auf ihre eigenen Kinder zusuche, und will ferner, daß auch das ganze Volk in Beziehung auf die für den Unterricht aller nachwachsenden Bürger festzusetzenden Bestimmungen den ihm gebührenden Kreis von Freiheit habe. Nach dem Grundsatz des Abg. Sander würden wir dem Recht der Regierung gar keine Grenze mehr setzen können. Sie könnte statt eines siebenjährigen Unterrichts einen zwölfjährigen bestimmen, und gleich wie sie diesen und jenen Lehrgegenstand verordnet, auch diese oder jene andere Gegenstände vorschreiben; sie könnte die nachwachsenden Bürger in denjenigen Jahren, wo die Bildung nicht nur anfängt, sondern wo man einen gewissen Stempel für das ganze Leben erhält, zu willenlosen Knechten machen. Dies ist aber kein Grundsatz für einen konstitutionellen Staat, für ein seiner Freiheit und seiner Würde bewußtes Volk. Den Eltern gebührt das erste Recht der Erziehung, und der Staat hat bloß das Recht, anzuordnen und dafür zu sorgen, daß dem Kind der gebührende Grad von Unterricht gegeben werde und man sich darüber ausweise, allein die Bestimmung dessen, was nothwendig ist, kann nicht der Regierung überlassen bleiben, sondern gehört in den Kreis der Gesetzgebung. Darum also, weil es sich hier um das Prinzip handelt, erkläre ich, daß allerdings die Entscheidung der Frage, ob die Verordnung uns vorgelegt werden soll, oder nicht, für mich ein Motiv seyn wird, das Gesetz, das uns vorgelegt ist, anzunehmen oder zu verwerfen. Jeder von uns mag seine besonderen Motive haben, das Schulgesetz anzunehmen oder nicht; mein Motiv ist das, welches ich genannt habe, und das, wie ich glaube, ein sehr wichtiges Motiv ist; denn wenn ich das Schulgesetz genehmige, ohne zugleich der Vorlage der Schulverordnung gewiß zu seyn, so votire ich Geld auf den Beutel der Bürger und der Gemeinden, ohne zu wissen, ob es gut oder zweckmäßig angewendet ist, und willige gewissermaßen stillschweigend ein in das von der Regierung und dem Abg. Sander geforderte Recht.

Auch der Abg. Platz hat bemerkt, es sei ganz undenkbar, wie die Kammer die Zustimmung zu einem Gesetz abhängig machen könne von einem ganz andern Gesetz, das mit diesem Gesetz über die Bezahlung in keiner Verbindung stehe; es sei dies so viel, als ob man, wenn von der Besoldung der Staatsdiener die Rede sei, zuerst nach der Vorlage und Prüfung anderer Gesetze verlangen wollte. Die Schulverordnung ist aber mit diesem Gesetz in enger und nächster Verbindung, und



selbst bei den Staatsdienern frage ich nach dem Inhalt und Geist der Gesetze und Verordnungen, zu deren Durchführung sie bestimmt sind. Wenn uns von der Regierung vorgeschlagen würde, Befoldungen für Beamte zu dekretiren, die den Austrag hätten, eine nur mißfällige Verordnung oder Gesetz zu vollziehen, so würde ich nach dem Grundsatz des Abg. Sander die dafür verlangte Befoldung verweigern. Für die Frage, wie viel oder wie wenig man für die bewaffnete Macht oder das Heerwesen zu bewilligen habe, ist auch das Gesetz über die Art und Weise, wie diese Macht zu Stande gebracht werden solle, nämlich das Conscriptionsgesetz entscheidend. Wenn wir das Geld für die Gendarmerie votiren, so wollen wir das Gendarmeriegesetz auch haben, wir wollen wissen, wofür das Geld ausgegeben wird und so jedes Gesetz, das eine Ausgabe in dem Budget zur Folge hat. Wenn ich nun behaupte, daß der Inhalt der Verordnung oder der Gegenstand derselben wirklich Gesetz sei, und sie daher reklamire, so muß ich allerdings auch auf die Wichtigkeit derselben Rücksicht nehmen, und da will ich nun nur noch bemerken, daß der Kontrast ungeheuer ist zwischen der vergleichungsweise Geringsfügigkeit mancher Bestimmungen in dem Schulmeisterbefoldungsgesetz und der außerordentlichen Wichtigkeit mancher Hauptbestimmungen in der Schulverordnung. Wir haben lange darüber gesprochen und diskutiert, ob der Lohn für die Besorgung der Thurmuhre in die Befoldung der Schullehrer eingerechnet, und nach welchem Fuß die Naturalien, die sie beziehen, taxirt werden solle, und nun sollten wir nicht in Berathung ziehen dürfen, was unsere Kinder lernen sollen, und wozu man sie und ihre Eltern mit Zwang anhalten dürfe? Mit dem Widerspruch dieser verschiedenen Ansichten kann ich mich nicht vereinigen.

Dabei verlange ich übrigens nicht, daß wir diese Verordnung vor der Abstimmung über das Schulmeistergesetz wirklich erhalten und darüber diskutiren, sondern ich verlange bloß das bestimmte und deutliche Versprechen der Regierung, daß sie sie vorlegen wolle, was dann zugleich ein Anerkennung wäre, daß sie wirklich bestimmt zum Kreis der Gesetzgebung und nicht der willkürlichen Gewalt gehöre. Man könnte auch nach einem anderen Antrag des Abg. Merk die ganze Verordnung vorlegen, ohne daß man sich jetzt in einen langwierigen, vielleicht ärgerlichen Streit darüber einlasse, ob der §. 2 oder 3 ein Gesetz sei. Haben wir ja doch im Forstgesetz, das wir vor zwei Jahren diskutirt haben, auch

verschiedene Bestimmungen gehabt, die gewiß in den Kreis der Verordnungen gehört haben. Allein es ist schön und human, und zeigt ein wechselseitiges Vertrauen an, wenn man solche größere Gesetze, ohne Unterschied, ob einzelne Paragraphen dem Kreis der Verordnung oder Gesetzgebung angehören, der Kammer vorlegt, um so mehr, da doch solche reglementäre Bestimmungen und Verordnungen in einer Wechselwirkung und einem Zusammenhang mit den eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Erwähnung des Edikts von 1803 kann mich von meiner Forderung nicht abbringen, da nach §. 65 der Verfassung nicht bloß zur Erlassung von neuen Gesetzen, sondern auch zur Abänderung oder authentischen Erläuterung der bestehenden Gesetze eine Vorlage an die Kammer nothwendig ist. Wenn aber aus einem alten Gesetz eine Anzahl Paragraphen herausgerissen, andern weggeworfen, diese herausgerissenen Paragraphen mit andern in einen neuen Zusammenhang gebracht, auch modificirt, und mit ganz neuen Bestimmungen, namentlich auch über die Bezahlung der Schullehrer und die dabei den Staatsbürgern und Gemeinden aufgelegten Pflichten in Verbindung gebracht werden, so kann man doch wahrlich dieses nicht für ein altes Gesetz erklären, sondern es ist gewiß zum mindesten eine Abänderung, denn der Geist, der Inhalt, die Gesamtverbindung, kurz, alles ist verändert und gehört also zur Vorlage an die Kammer. Mit dem Versprechen der Vorlage begnüge ich mich; allein vor diesem erhaltenen Versprechen, daß ich jedoch durch solche Erklärung nicht eigentlich zur Bedingung der Annahme setze, kann ich mich nicht entschließen, einen Kreuzer für die Schullehrer zu votiren. Wenigstens müßte vorher das Prinzip anerkannt werden, die Schulverordnung oder solche Gegenstände, die in unserer Schulverordnung bestimmt sind, sollen künftig nicht nur durch Verordnungen, sondern durch Gesetze regulirt werden.

Platz: Der Redner der Minorität Ihrer Kommission stellt die Ansicht auf, daß von einer Annahme des uns vorgelegten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, oder wie Andere sich mit einem verächtlichen Tone ausgesprochen haben, der Schulmeister, so lange abstrahirt werden solle, als nicht die Regierung uns auch die Schulverordnung vom 13. Mai 1834 zur Cognition vorgelegt habe. Ich muß mich billig darüber wundern, warum man nicht auch das Gesetz über die höhern Bürgerschulen oder Gewerbschulen reklamirt, warum man nicht auch die im



Budget verwilligten Summen zur Dotation der Mittelschulen abhängig macht von der Vorlage des neuen Lehrplans für diese Anstalten, warum man nämlich die Gelder für die Universitäten nicht auch so lange zurück hält, als nicht die Regierung die neuen Statuten, die bearbeitet werden, und zur Cognition vorzulegen, sich anheischig macht. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums, die man durch die Schulverordnung für beeinträchtigt hält, steht wahrlich in näherer Verbindung mit der Kriminalgesetzgebung; ich wundere mich daher, daß man nicht auch hier die Regierung zur Vorlage des längst verheißenen Kriminalkodex dadurch zwingen will, daß man die Rechtsverhältnisse der Richter für suspendirt erklärt. Warum wendet man bloß auf die Schullehrer diesen ganzen neuen Grundsatz an? Ich will mich nicht darauf einlassen, die Art und Weise zu beleuchten, wie man aller vernünftigen Interpretation der Verfassungsurkunde zum Trotz in dem Zwang, der den Kindern auferlegt ist, die Schule zu besuchen, die persönliche Freiheit betheilt glaubt; es heißt, diesem doch wohl bloß auf politisch Mündige sich beziehenden Begriff in der That eine weite Ausdehnung geben, wenn man ihn sogar auf Knaben und Mädchen anwenden will, die die Volksschule besuchen, wenn man das Recht der Strafe für Vernachlässigung der Schulpflicht an die Sanktion der Stände knüpft, und die Nöthigung der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, eine Nöthigung, die in jedem civilisirten Staate, der seine Aufgabe erkennt, als eine durch das ewige Vernunftrecht selbst gebotene, anerkannt ist, indem er das Recht hat, auch gegen den Willen der Eltern, die Kinder der Barbarei und Rohheit zu entreißen, wenn man diese längst bestehende und bisher nie angefochtene Pflicht als der Sanktion der Stände bedürftig erklärte. Der Abg. Sander hat mit siegenden Gründen bewiesen, daß aus der Verfassungsurkunde durchaus keine Berechtigung der Stände, in die Bearbeitung der Schulpläne sich zu mischen, hervorgehe, der Redner der Minorität aber, hat unter andern auch aus der Beschaffenheit der Schulaordnung vom 15. Mai 1834 den Schluß gezogen, daß sie zur Cognition der Stände sich eigne und dabei sie einer Art Kritik unterworfen, die ihre Würdigung bereits erhalten hat; ich glaube, er hätte dieser Art der Argumentation sich enthalten können, da der Werth oder Unwerth des Gesetzes doch nicht darüber entscheiden kann, ob es zur Kompetenz der Stände gehöre, an der Gesetzgebung über die innere Organisation der Schulen Theil zu

nehmen, es fragt sich, gehören Schulverordnungen und Lehrpläne vor unser Forum, und diese Frage muß ich verneinend beantworten, aus den vom Abg. Sander und vom Herrn Staatsrath Nebelius entwickelten Gründen, zu welchen ich nur noch den hinzufüge, der in der Art und Weise der Zusammensetzung dieser hohen Versammlung selbst, so wie jeder Ständeversammlung liegt, denn es wäre in der That seltsam, wenn über Schulpläne eine Behörde entscheiden sollte, die unter 63 Mitgliedern nicht 6 zählt, die im Schulsach praktische Erfahrung haben, und doch nicht geläugnet werden wollen, daß zur Beurtheilung von Schulplänen Erfahrungen und specielle Kenntnisse gehören, ohne die auch ein sonst scharfer und hellsehender Verstand im Dunkeln tappt, und leicht in Gefahr kommt, leicht und oberflächlich zu urtheilen.

v. Zstein (einsachend): Werden Sie nicht auch beim Militärbudget mitstimmen?

Platz fährt fort. Ich gebe zu, daß auch in dieser hohen Versammlung Männer sind, denen ich, ohne daß sie gerade Schulmänner sind, gern ein Urtheil über Schulsachen einräume. Männer von universeller Bildung, die auch dafür sich interessieren und die nöthigen Kenntnisse besitzen, aber sie werden nicht die Mehrheit bilden, und doch ist zu wünschen, daß, wer in dieser Sache eine entscheidende Stimme abzugeben hat, auch ein eigenes und unbefangenes Urtheil über dieselbe habe. Diejenigen aber, die dieses nicht besitzen, weil es außerhalb ihres Berufs liegt, die Bedingungen zu einem solchen sich zu unterwerfen, eines andern, der vielleicht in vielen Dingen sonst sich ihnen als ein scharfsinniger und geschickter Mann gezeigt hat, dem sie daher auch in Dingen des Schulsachs das richtige Urtheil zutrauen; denn ob er auch hier kompetent sei, können sie natürlich nicht beurtheilen, da ihnen selbst die Einsicht in die Sache abgeht. So kann es kommen, daß Einer, der das Vertrauen der Mehrheit besitzt, aus diesem oder jenem Grund, einen Einfluß ausübt, der, im Fall er auch im Schulwesen ein kompetenter Richter ist, wohlthätig wirken, im Fall er es nicht ist, aber auch eben so nachtheilig seyn kann, und statt, daß 63 urtheilen, Einer oder Einige, die vielleicht in den wenigsten Fällen, gerade in dem fraglichen Falle kompetent sind, so daß hier alles auf die Spitze des Zufalls gestellt ist. Aus diesen Gründen vermag ich nicht einzusehen, wie eine zur Bearbeitung von Schulplänen aus Sachverständigen zusammengesetzte Behörde weniger Garantie in Hinsicht auf



die wissenschaftliche Zweckmäßigkeit der zu bearbeitenden Pläne darböte, als eine, wenn auch sehr zahlreiche, doch in Betreff des fraglichen Punktes sehr bunt zusammengesetzte Versammlung. Aber ein anderes Bedenken hat man erhoben, um eine Einmischung in die Organisation der Schulen zu rechtfertigen; man will dadurch verhüten, daß nicht durch die Regierung (die jegige freilich nicht, trotz dem, daß sie einen so mangelhaften Plan bekannt machte), der Erziehung und dem Unterrichte eine der unabhängigen Geistesentwicklung nicht förderliche Richtung gegeben werde. Ich gestehe, daß ich nicht einsehe, wie man in Baden, wie man in dem bekannt gemachten Gesetz den Stoff zu solchem Mißtrauen und Argwohn finden kann. Wie aber, frage ich, wollten denn die Stände, wenn sie auch ein nach ihren Ansichten durch und durch liberales Schulgesetz der Regierung aufzunöthigen im Stande wären, die Ausführung desselben kontrolliren? Wollen Sie, meine Herren, um nichts Illiberales in das Heiligthum der Schule eindringen zu lassen, auch die Lehrbücher, die dem Unterricht zu Grund gelegt werden sollen, vorschreiben oder vielleicht selbst machen, wollen Sie das Recht, die Lehrer zu prüfen und anzustellen, sich zu theilen? Schwerlich! Warum aber dieses Zionswächthum des Liberalismus übernehmen wollen, dehnen wir es nicht auch aus, auf die Mittelschulen und Universitäten. Hier kann auf die politische Bildung mehr gewirkt werden als in den Volksschulen; verlangen wir darum, daß z. B. auf Universitäten nur liberale Professoren angestellt werden, damit die Jugend nicht zur Servilität und zum Absolutismus gezogen werde! Meine Herren, ich glaube bewiesen zu haben, daß es eine bloße Illusion ist, der wir uns hingeben, wenn wir glauben, durch den Buchstaben des Gesetzes und durch Paragraphen den Geist des Absolutismus und Obscurantismus bannen zu können; hätte die Regierung die Absicht, ihnen zu huldigen, wir würden sie durch die uns zu Gebot stehenden Mittel nicht daran hindern können; aber sie hat sie nicht, davon bin ich auf das Innerste überzeugt, und ich glaube, wir dürfen mit Vertrauen ihr die Anordnung dieser Sache überlassen, sie wird gewiß in ihrer natürlichen Stellung nicht vergessen, diejenige Macht zu setzen, die, alle Extreme neutralisirend, ihr wohlverstandenes Interesse nur in dem Rechte findet, das sie jedem vor der Vernunft gerechtfertigten in seiner Sphäre angedeihen läßt. Wo sich etwas Tadelnswürthes uns zeigt, haben wir das Recht, zu rügen, aber der

Geist wird hoffentlich fern von diesem Saale bleiben, der, wie Hezel sagt, das Negative zum Ausgangspunkt nimmt, nur das Wollen des Bösen und das Mißtrauen dagegen zum Ersten macht, und von dieser Voraussetzung aus nun pflücker Weise Dämme ausflügelt, die als eine Wirksamkeit nur gegenseitiger Dämme bedürfen — eine Voraussetzung, die die Refrimination zur Folge hätte, daß die Stände, da sie von der Einzelheit, dem Privatstandpunkt und den besondern Interessen herkommen, für diese auf Kosten des allgemeinen Interesses ihre Wirksamkeit zu gebrauchen geneigt seien, da hingegen die andern Momente der Staatsgewalt schon für sich auf den Standpunkt des Staats gestellt und dem allgemeinen Interesse gewidmet seien.

Weller: Man hat mir die Ehre erzeigt, eine Rede, die nur den Zweck hatte, die Wichtigkeit der Schulverordnungen und die Nothwendigkeit, sie der Gesetzgebung vorzulegen, im Allgemeinen zu zeigen, einer nähern Würdigung und speziellen Widerlegung zu unterwerfen. Der Abgeordnete v. Notteck hat mich der Mühe schon zum Theil überhoben, die Unhaltbarkeit dieser Widerlegung zu zeigen, so daß es nur wenige Punkte sind, die noch einer nähern Erwiderung bedürfen. — Man hat von Seiten der Regierung behauptet, daß diese Schulverordnung keine neuen gesetzlichen Vorschriften enthielte und sich daher auch zur Vorlage an die Stände nicht eignete. Dagegen muß ich schon im Allgemeinen bemerken, daß durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer die ganze Existenz des Volksschulwesens eine durchaus neue Basis erhalten hat. Bis jetzt waren die Gemeinden durchaus noch nicht durch Zwangsgesetze verpflichtet, bestimmte Beiträge zur Unterhaltung der Schulen zu geben, während durch das neue Schullehrergesetz, diese Zwangspflicht den Gemeinden in einem großen und umfassenden Maße aufgelegt wird. Alle Schulen, die sich keiner hinreichenden Dotation erfreuen, werden in Zukunft in Beziehung auf die Erhaltungspflicht wahre Gemeindefinanzen anfallen. Es wird daher auch an der Zeit seyn, zugleich den Einfluß, der den Gemeinden auf die Leitung des Schulwesens überhaupt hiefür künftig gebühren wird, einer nähern gesetzlichen Bestimmung zu unterwerfen. Schon darum würden also die mit der Zahlungspflicht gleichzeitig erschienenen weiteren Verordnungen über das Volksschulwesen überhaupt zur Cognition der Gesetzgebung gehören.

In Bezug auf die aufgeworfene Frage der Grenzlinie zwischen Gesetzen und Verordnungen, glaube ich, daß alles



dasjenige als Gesetz zu betrachten ist, was einer der drei gesetzgebenden Factoren für ein Gesetz erklärt. Wenn daher die hohe Kammer in Beziehung auf die fragliche Verordnung ausspricht, daß sie gesetzliche Bestimmungen enthalte, so wird dies allein schon genügen, sie zu unserer Cognition zu ziehen. Wenn ich aber auch die Definition des Herrn Regierungskommissärs über den Begriff eines Gesetzes für richtig anerkennen wollte, wonach nämlich nur Vorschriften über persönliche Freiheit und das Eigenthum in den Kreis der Gesetzgebung gehören sollen, so glaube ich, daß auch in dieser Rücksicht die Schulverordnungen zur ständischen Zustimmung vorzulegen sind. Der Herr Regierungskommissär hat selbst anerkannt, daß die Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit der Kinder, und die Schuldigkeit der Eltern, Schulgeld zu bezahlen, so wie die Strafbestimmung, im Fall von Schulversäumnissen, Eingriffe in die persönliche Freiheit und das Eigenthum seien; er behauptet aber, dies sei nicht neu, sondern schon in der Schulorganisation von 1803 enthalten. Dieses ältere Gesetz spricht allerdings die Schulpflichtigkeit bei Strafandrohung aus, aber nicht in dem Umfange, wie sie im neuen Gesetz eingeführt wird. Die §§. 20 und 22 dehnen nämlich diese Schulpflichtigkeit in Strafandrohung noch auf die Fortbildungs- und Sonntagsschulen aus, und es ist also hierdurch eine ganz neue gesetzliche Vorschrift über gesetzliche Freiheit und Geldinteresse der Staatsangehörigen gegeben. Schon darum müssen, wenn auch alle Bordersätze des Herrn Regierungskommissärs richtig sind, dennoch diese Verordnungen zur Cognition der Stände kommen.

Man hat Bewunderung darüber geäußert, wie namentlich der §. 1 zur Bestätigung der Stände verlangt werde, da es doch in dem Aufsichtsrecht der Regierung liege, zu bestimmen, was die Jugend zu lernen habe. Wenn dies so gar richtig wäre, so steht der Regierung doch in keinem Falle das Recht zu, durch Verordnungen zu bestimmen, daß die Jugend etwas nicht lernen dürfe, und dies hat sie in der Verordnung vom 30. Mai v. J. §. 48 gethan. Man wird entgegenhalten, die höheren Fortbildungsschulen seien ja für diesen höhern Unterricht bestimmt. Allein in den meisten Gemeinden sind solche nicht vorhanden, so daß also doch nach dieser Verordnung der größte Theil des Volkes auf dasjenige beschränkt bliebe, was man in den Volksschulen lernen kann und lernen darf. Nach jener Verordnung dürfen aber die Kinder von Geographie, Geschichte und dergleichen nichts lernen,

als was der Regierung in einem Lesebuch vorzuschreiben und einzuführen gefällig seyn wird. Der §. 1 mit Beziehung auf den §. 48 gehört also jedenfalls vollkommen in den Umfang der Gesetzgebung, weil hierdurch der großen Mehrheit der Jugend verboten werden will, gewisse Dinge zu lernen, die nicht in jenem Lesebuch stehen werden.

Ebenso wird der Zwang, dem der Privatunterricht in §. 10 unterworfen werden will, ein Eingriff in die persönliche Freiheit seyn, also zur Cognition der Stände vorgelegt werden müssen. Man hat mir mit Lächeln den Vorwurf gemacht, daß ich die Ausbildung des constitutionellen Volksgeistes in die Volksschulen verwiesen haben wolle. Ich will hier die Frage nicht untersuchen, ob Religion und Religionsunterricht überhaupt zu Staatszwecken benutzt werden sollen. Ich habe jene Bemerkung nur darum gemacht, weil der Regierungsentwurf im §. 49 den Religionsunterricht bereits zum Staatszweck und zwar zur Unterstützung des absolut monarchischen Prinzips gebraucht, und ich es daher für Pflicht der Stände halte, dahin zu wirken, daß neben der Verehrung des Fürsten auch die Ausbildung des constitutionellen Volksgeistes seine Stelle finde. Man hat mich ferner unverdienter Vorwürfe gegen unsere Geistlichkeit beschuldigt. Diese lagen aber durchaus nicht in meiner Tendenz, und es thut mir leid, wenn jene Ausdrücke zufällig so gewählt seyn sollten, daß sie einer solchen Auslegung fähig wären. Ich bin weit entfernt, den guten und wohlthätigen Einfluß zu verkennen, den die Geistlichen auf die Erziehung der Jugend bei uns gehabt haben, und, im gehörigen Maße benutzt, noch haben werden. Allein gleiche Ursache wird überall gleiche Wirkung hervorbringen, und ich sehe nicht ein, warum durch ein positives Zwangs Gesetz fast alle übrigen Staatsangehörigen von jeder Mitwirkung bei der Erziehung des Volks ausgeschlossen seyn sollen. Ich habe auch nicht verlangt, daß die Geistlichen absolut von jeder Mitwirkung ausgeschlossen werden sollen, sondern vielmehr das Gegentheil, und mir genügt, daß die wesentliche Aufsicht und die unmittelbare Leitung der Schulen ihnen ausschließlich übertragen werde. —

Man scheint bei meiner Widerlegung von dem Gesichtspunkt auszugehen, als wenn wir im ganzen Lande nichts als Dörfer und lauter Dörfer, ohne alle andere Intelligenz als jener des Geistlichen hätten. Wenn dem wirklich so wäre, so würde ich die Verordnungen loben, indem die Volkserziehung jedenfalls in der Hand der Geistlichen bleiben soll, auch



wenn jene bloß geistlich ist. Allein wir haben auch viele Dörfer mit anderer Intelligenz, und Städte mit großer Intelligenz, und dort sollten die Geistlichen nicht allein die Schulinspectoren und Visitatoren seyn; denn nur durch Concurrenz entsteht Wettstreit und Fortschreiten, und solch angeborne Privilegien haben immer Rückschritte hervorgerufen. Bis jetzt bestand in Mannheim eine zum Theil aus den höhern Staatsbeamten zusammengesetzte Schulconferenz, unter deren Aufsicht das Schulwesen recht gut gediehen und fortgeschritten ist, und ich sehe wahrlich keinen Grund ein, warum die Aufsicht über das Volksschulwesen in einer Stadt von 20,000 Einwohnern allein dem Ortsgeistlichen überlassen seyn solle, der, vermöge seiner übrigen Geschäfte, gewiß nicht die Zeit, vielleicht aber auch nicht die Lust und Intelligenz haben wird, diesem schweren und wichtigen Geschäft gehörig vorzustehen. Man wird vielleicht entgegenhalten, daß der §. 41 der Oberschulbehörde gestatte, in größern Städten einen Schulvorstand zu constituiren, allein dieser Einwand ist nicht gegründet. Dieser Schulvorstand hat keine Competenz, sondern dem Ortsgeistlichen ist allein die Leitung der Schule übertragen. Dieser Schulvorstand hat bloß eine allgemeine Aufsicht zu führen. Er darf Verbesserungsvorschläge machen, die man bei Seite legt, wenn sie nicht gefallen, hat aber in keinem Punkte eine entscheidende Stimme. Ich habe ferner heute früh schon bemerkt, wie in der ausschließlichen Ueberlassung des Volksschulwesens an die Geistlichkeit noch der große Nachtheil liege, daß die religiösen Spaltungen der Volksschulen hierdurch genährt und ins Unendliche fortgepflanzt werden, wodurch der Zweck der Vereinigung der Schulen, ohne Rücksicht auf Confessionen, vereitelt werde. Man hat sich ferner zur Nachweisung der Einwirkung weltlicher Behörden auf die Kirchengemeinderäthe und Kirchensectionen berufen, und mir Unwissenheit in der Zusammensetzung der letztern vorgeworfen. Wenn mir aber auch gleich bekannt war, daß die Kirchensectionen zum Theil aus weltlichen Mitgliedern bestehen, so weiß ich doch auch, daß die geistliche Tendenz daselbst immer die vorherrschende ist. Was die Kirchengemeinderäthe betrifft, so sind dieß gewöhnlich alte ehrwürdige Leute, vor denen ich alle Achtung habe, die aber weder zum Zweck der Volksbildung gewählt sind, noch immer diejenigen, die am besten hierzu taugen. Es würde viel besser seyn, wenn man die Schulvorstände in Beziehung auf diesen wichtigen Hauptzweck besonders wählte, und ihnen nebenbei die übr-

gen Obliegenheiten der Kirchenvorstände überlasse, wenn eine solche Vereinigung nothwendig Statt finden soll. Allein ihre Competenz bleibt immer viel zu beschränkt. Ich wiederhole daher meinen frühern Antrag der Minorität der Commission.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. Weller beharrt bei seiner frühern Behauptung, daß es überall der Ortsgeistliche sei, der allein die eigentlich entscheidende wichtigste Aufsicht über die Schulen führe. Der §. 41, den er selbst citirt hat, gestattet in den Städten die Ernennung eines besondern Schulvorstandes. Von diesem glaubt jedoch der Abg. Weller, daß er sehr wenig Competenz habe. Dies muß ich aber widersprechen, denn der Schulvorstand hat alle Competenz, d. h. die vollständige untere Verwaltung des ganzen Schulwesens, und der Pfarrer oder der Ortschulinspecteur ist nur der Präsident des Schulvorstandes und hat noch die besondere Pflicht, in der Schule nachzusehen. Damit ist das Recht der übrigen Mitglieder nicht ausgeschlossen, in der Schule ebenfalls nachzusehen. Daß man aber den Pfarrer dazu noch besonders verpflichtet, hat seinen natürlichen Grund darin, weil er in der Regel überall der Einzige ist, der mit Erfolg nachsehen wird und kann. Es hat übrigens der Abg. Weller, indem er behauptet, die Aufstellung eines besondern Schulvorstands nütze nichts, weil doch immer nur dem Pfarrer die Hauptaufsicht zustehet, den §. 36 der Verordnung übersehen, indem dort ausdrücklich gesagt ist, daß da, wo nach §. 41 ein besonderer Vorstand ernannt werden kann, also besonders in den Städten ebenso auch ein besonderer Ortschulinspecteur ernannt werden kann. Es kann sonach in einer Stadt auch ein Weltlicher als Schulinspecteur angestellt werden, denn es ist nicht gesagt, daß in der Wahl des Schulinspectors eine Beschränkung bestehe. Wenn der Abg. Weller ferner behauptet, die Schulpflichtigkeit, die das neue Edict ausspreche, sei ausgedehnter als jene des Edicts von 1803, so muß ich dies widersprechen; so wie auch dessen weitere Behauptung, der Zwang, die Fortbildungs- und Sonntagsschulen zu besuchen, sei eine neue Belästigung. Dies ist nicht richtig, denn in dem dreizehnten Organisationsedict ist die nämliche Pflicht ausgesprochen, so daß also hier nur der alte Satz wieder aufgenommen ist, bloß um ein Ganzes zu haben, und zugleich die Organisation dieser Fortbildungsschulen näher bestimmen zu können. Der Abg. Weller bemerkte ferner, es sei in dem §. 49 der Schulverordnung nicht nur gesagt, was gelehrt werden



müsse, also nicht nur ein Zwang in dieser Hinsicht, sondern zugleich auch ein Verbot enthalten, daß die Kinder nicht mehr lernen dürfen. Dies ist aber eine offenbar unrichtige Auslegung. Die Kinder können lernen was sie wollen, denn die Verordnung schreibt in dieser Hinsicht gar nichts vor, sondern sagt bloß, was der Lehrer von Amtswegen zu lehren habe. Will er sonst noch Privatunterricht geben, so kann er noch weitere Dinge lehren. Wenn aber in der Verordnung gesagt ist, daß nur zwei oder drei Stunden, nach der Verschiedenheit der Klassen für die gemeinnützigen Kenntnisse sollen verwendet werden, so beruht dies auf den Gründen, welche der Herr Staatsrath Nebenius am Anfang entwickelt hat.

Ich erlaube mir nun nur noch einige Bemerkungen auf dasjenige, was der Abg. v. Kotteck gegenüber von dem Abg. Sander bemerkt hat. Der Abg. v. Kotteck behauptet, alles, was nach allgemeinen Begriffen in abstracto verfügt werde, sei ein Gesetz. In so fern diese allgemeine Verfügung über die Freiheit und das Eigenthum der Personen ergehe, so fern nämlich Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Personen oder das Vermögen der Personen darin liegen, ist dieser Satz auch richtig. Dies ist aber auch von dem Abg. Sander nicht bestritten worden. Hier, sagt aber der Abg. v. Kotteck, handelt es sich wirklich von Eigenthum und Personen, weil Schulgelde von den Eltern bezahlt werden müssen. Darauf erwiedere ich übrigens, daß eben darum die Bestimmung, welche Schulgelde zu bezahlen seien, auch in dem vorgelegten Gesetzesentwurf enthalten ist. Wir haben in demselben ein größeres oder geringeres Schulgeld aufgenommen, und wenn die Kammer die Absicht gehabt hätte, gar kein Schulgeld bezahlen zu lassen, so hätte sie dort einen detsfalligen Beschluß fassen müssen. Der Abg. v. Kotteck bemerkt aber, es betreffe diese Bestimmung zugleich noch die Freiheit der Personen, denn, sagt er, was werde wohl die Freiheit der Personen mehr betreffen, als ein Gebot, wonach Jeder seine Kinder unterrichten lassen, und zu diesem Zweck auch bezahlen müsse. Das ist ebenfalls wieder anerkannt, und überall ist man im Reinen darüber, daß dieses Gebot seiner Natur nach zur Gesetzgebung gehören würde, wenn es nicht durch die Gesetzgebung selbst schon festgesetzt, und jetzt nur wieder neu aufgenommen worden wäre. Herr Staatsrath Nebenius hat schon aus dem Organisationsedict nachgewiesen, daß streng dieselbe Zahl von Jahren, während welcher die

Kinder die Schule zu besuchen haben, dort vorgeschrieben ist, die man in die Verordnung von 1834 aufgenommen hat, so daß man also nicht sagen kann, es liege hierin etwas Neues, und wenn der Abg. v. Kotteck behauptet, das Edict von 1803 sei kein Rechtfertigungsgrund, weil nicht nur zu neuen Gesetzen, sondern auch zu Abänderung und Erläuterung schon bestehender, die ständische Zustimmung nothwendig sei, so muß ich erwiedern, daß das Gesetz weder abgeändert noch erläutert ist, wenigstens nicht in denjenigen Punkten, die zur Gesetzgebung gehören, wohin also namentlich der Schulzwang zu rechnen ist, und man kann daher auch in dieser Beziehung nicht sagen, daß die Vorlage der Verordnung nothwendig sei. Der Abg. v. Kotteck behauptet ferner, aus dem Aufsichtsrecht der Regierung, das der Abg. Sander in Schutz nehme, folge nicht mehr, als daß die Regierung nachsehe, aber nicht einmal das Recht zu Verordnungen, viel weniger zu Gesetzen. Darauf muß ich erwiedern, daß, wenn die Regierung einmal das Recht hat, nachzusehen, d. i. die Aufsicht zu üben, in dem Sinn, wie der Abg. v. Kotteck es bezeichnet hat, sie auch das Recht haben muß, die Organe zu bestimmen, welche diese Aufsicht ausüben sollen, also die Organisation der Schulaufsichtsbehörde anzuordnen. Die Regierung hat die Verpflichtung, aufzusehen, also hat sie auch das Recht, zu bestimmen, welche ihrer Organe diese Verpflichtungen erfüllen sollen, oder durch wen sie diese ihre Verpflichtung üben lassen will. Eben so, bemerkte der Abg. v. Kotteck, folge das Recht, Strafe zu erkennen gegen Diejenigen, die die Schule nicht besuchen, nicht aus dem Aufsichtsrecht. Wenn ich den Abg. Sander recht verstanden habe, so hat er dieses Recht der Regierung aus dem Vollzugsrecht, nicht aus dem Aufsichtsrecht abgeleitet. Wenn nämlich ein Gesetz besteht, das die Eltern verbindlich erklärt, die Kinder in die Schule zu schicken, den Eltern also eine solche Pflicht auflegt, ohne zugleich festzusetzen, welche Strafe gegen die Eltern eintreten soll, welche diese ihre staatsrechtliche Pflicht nicht erfüllen, so hat die Regierung, wie die Kammer wenigstens im Jahr 1831 und 1833 immer anerkannt, diese Strafe jedoch nur innerhalb der allgemeinen, der Regierung zustehenden Strafbefugniß, also innerhalb der allgemeinen polizeilichen Strafbefugniß, selbst festzusetzen. Es sind im Jahr 1831 mehrere solche Verordnungen angefochten worden, und die Kammer hat immer entschieden, daß eine Reclamirung derselben nicht erfolgen dürfe, obgleich Strafbestimmungen



darin enthalten sind, vorausgesetzt, daß die Handlung selbst gesetzlich schon strafbar oder gegen das Gesetz sei, und es sich nur darum handle, welche Polizeistrafte erkannt werden müsse. Nur dann, wenn die allgemeine polizeiliche Strafge- walt ihre Grenze überschreiten wird, durch Bestimmung ir- gend einer Strafe, ist auch die Strafe selbst und nicht nur die Verpflichtung, deren Uebertretung bestraft werden soll, durch das Gesetz zu bestimmen. Im Allgemeinen hat die Re- gierung bloß darum geglaubt, die ganze Verordnung dürfe im Weg der Verordnung gegeben werden, weil diejenigen Punkte derselben, die sie selbst als ihrer Natur nach zur Gesetzgebung geeignet anerkennt, schon durch vorhandene Gesetze bestimmt sind und die übrigen nur die Anwendung und nähere Ausführung dieser Punkte enthalten.

Duttlinger: Ich habe die Frage, die den Hauptgegen- stand dieser Diskussion ausmacht, schon so oft abgehandelt und von Andern abhandeln hören, daß ich es nicht über mich gewinnen kann, ausführlich darüber zu sprechen, sondern mich nur darauf beschränke, in Kürze meine Meinung zu äußern, die darin besteht, daß nach meinen Grundsätzen alle allgemeinen Bestimmungen, welche neue Zwangsrechte oder neue Zwangspflichten für Angehörige des Großherzogthums Baden erschaffen, zum Kreis der Gesetzgebung gehören, mit vier einzigen Ausnahmen:

- 1) mit Ausnahme derjenigen Verordnungen, die zum Voll- zug und zur Handhabung der Gesetze nothwendig sind,
- 2) derjenigen Verordnungen, die aus dem Aufsichtsrecht fließen, nämlich Einrichtungen erschaffen, ohne deren Da- seyn die Ausübung des Rechts und der Pflicht der ober- sten Aufsicht gar nicht möglich wäre, oder wodurch Einrichtungen geschaffen werden, welche die Ausübung der Aufsicht erleichtern, ohne daß dadurch neue Zwangs- pflichten für irgend Jemand entstehen;
- 3) alle diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche aus dem Verwaltungsrecht fließen, also wieder Vorschriften, welche Einrichtungen festsetzen, ohne welche das der Regierung zustehende Verwaltungsrecht gar nicht geübt werden könnte, und endlich
- 4) alle diejenigen allgemeinen Verordnungen, Verfügungen und Reglements, die für die Erhaltung der Sicherheit des Staats nothwendig sind. Alle anderen allgemeinen Vorschriften gehören zum Kreis der gesetzgebenden Ge- walt des Großherzogthums, weil alle anderen allgemei- nen Vorschriften entweder die persönliche Freiheit oder

aber das Eigenthum der Staatsangehörigen berühren, in demjenigen Sinne, in welchem die Staatswissenschaft und die Verfassung von Baden und von Frankreich diesen Ausdruck gebraucht. Nur fragt es sich, ob die- jenigen Bestimmungen unserer Schulordnung, von denen der Kommissionsbericht spricht, unter die Ausnahmen oder aber unter die Regel gehören?

Ich nehme keinen Augenblick Anstand, zu erklären, daß sie unter die Regel, also unter keine dieser vier Ausnah- men gehören, wovon ich noch eine fünfte zugebe, die man überall, wo Weisheit und Politik an der Gesetz- gebung Theil nehmen, beobachten wird. Ich nehme von der Regel alle diejenigen allgemeinen Vorschriften aus, die zu unerheblich sind, als daß alle drei Factoren der Gesetzgebung sich damit zu beschäftigen hätten und die, wenn sich der große politische Körper in Gemein- schaft mit der Regierung damit beschäftigen wollte, ein unvernünftiges Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck herbeiführen würden.

Ueber die Frage, ob die Bestimmungen der Schulordnung, von denen die Kommission spricht, unter diese fünfte Aus- nahme gehören, werde ich, wie ich überzeugt bin, von allen anwohnenden Mitgliedern die einstimmige Antwort erhalten, nein, es giebt nichts Wichtigeres, als gerade diese Verordnungen, die den Volksunterricht bestimmen, also bestimmen, wie es im Staat gehalten werden soll, damit die Menschen, Menschen und gute Bürger werden. Ich erkläre mich also im Allgemeinen für den Kommissions- antrag, und mache den weitem Vorschlag, diese wichtige Diskussion für heute zu schließen, und solche in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Der letztere Antrag des Abg. Duttlinger findet als- bald mehrfache Unterstützung, wogegen von vielen andern Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen wird, ohne eine wei- tere Berathung sich vorzubehalten, zur Abstimmung zu schreiten, da die Kammer nach einer so andauernden Diskus- sion gewiß hinlänglich unterrichtet seyn werde. Gegen diesen letzteren Antrag erklärt sich hinwiederum der Berichterstatter Welcker, der das dem Referenten gebührende Recht geltend macht, noch vor dem Schlusse einer Diskussion ge- hört zu werden.

Obgleich hierauf ein vielseitig wiederholter Ruf zur Ab- stimmung erfolgte, beschließt die Kammer doch, dem Wunsch des Abg. Welcker gemäß, ihn noch zu hören, sodann aber



die Diskussion für geschlossen anzusehen, und über die Hauptsache abzustimmen.

Welker: Der Kommissionsbericht ist von den Herrn Regierungskommissären und mehr, als ich es je von Regierungskommissären möglich gehalten hätte, von den Abgeordneten Sander und Plaz angegriffen worden. Der Abg. Sander hat damit begonnen, daß er sagte, er habe die Grundsätze über den Unterschied von Verordnung und Gesetz in Streit gestellt. Heute hat er es aufs neue gethan, und ich würde gerne in einer freundschaftlichen Privatunterhaltung in Beziehung auf diesen Streitpunkt mich mit ihm einlassen, aber diese Kammer, dieser Ort, und dieser Gegenstand selbst ist mir zu heilig zum Scherz, und im Ernst halte ich diese Gründe darum nicht zu widerlegen für nothwendig, weil ich an das gesunde Urtheil der Mitglieder dieser Kammer appelliren darf, ob das, was die Kommission reklamirt, Gesetzgebungsgegenstand sei oder nicht. Der Abg. Sander hat gesagt, ich hätte keine Grundsätze aufgestellt, allein ich habe mich in dieser Beziehung auf die früher von den Abg. Bekk, Bader, v. Rotteck, Aschbach, Mittermaier, Duttlinger und von mir auseinandergesetzten Grundsätze bezogen, weil ich fand, daß nach allen, zum Theil verschiedenen Meinungen, doch die fraglichen Gegenstände zur Gesetzgebung gehören, und die Kammer nicht mit einer unnöthigen theoretischen Erörterung behelligen möchte. Ich appellire aber nur an den klaren Buchstaben der Verfassung, welche die Freiheit der Personen und das Eigenthum betreffenden Verfügungen als der ständischen Mitwirkung bedürftige Gesetze bezeichnet und frage, ob, wenn die Kinder und Eltern unserer Bürger gezwungen werden, 6 bis 8 Jahre lang in die Schule zu gehen, oder ihre Kinder in die Schule zu schicken, und wenn dabei Geld- und Gefängnißstrafen angedroht werden, ob dieses nicht die Freiheit der Personen betrifft. Von dem Herrn Regierungskommissär selbst wurde zugegeben, dieser Gegenstand gehöre allerdings zur Gesetzgebung, allein es handle sich nur um Wiederholungen früherer Bestimmungen. Ich erwiedere aber darauf, daß fast alle Bestimmungen verändert wurden, daß insbesondere der Zwang verändert worden ist, nicht nur in Beziehung auf die Sonntagsschulen sondern für alle Kinder, wie neulich schon der Abg. Herrschlagend bemerkt hat. Das Organisationsedikt will unbedingt die Entlassung mit dem vierzehnten Jahre, während die neue Verordnung es von dem Zufall, daß man vor dem 23. April geboren ist, abhängig macht, noch ein Jahr in

die Schule gehen zu müssen. So ist der ganze Schulzwang und die Strafe für alle Eltern fast bis ins Unendliche vermehrt. So ist noch eine ganze Reihe von Abänderungen in dieser Verordnung enthalten, und wenn auch bloß das Alte in einer ganz andern Redaction vorgelegt wird, so ist es schon dadurch Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Der Herr Regierungskommissär irrt auch, wenn er glaubt, daß die Kammer schon vorher ihre Zustimmung zu der Schulverordnung gegeben habe. Auf dem vorigen Landtage ist allerdings eine gewisse Summe von Hauptgrundsätzen berathen worden, allein damals hat man sich hartnäckig geweigert, die Schulverordnung vorzulegen. Ich gebe gerne zu, daß diese Verordnung größtentheils auf diesen Grundsätzen beruhen und wir in keine große Differenz mit der Regierung kommen würden, allein hier ist das Gesetzgebungsrecht nicht geübt worden, sondern es ist der Fall, ähnlich wie bei Ubergabe einer Adresse. Das Gesetz muß vorgelegt werden, und alsdann erst haben wir unsere Zustimmung zu geben. Der Kommissionsbericht enthält übrigens doch einen Grund, der nicht ganz unrichtig ist, indem er sich auf die Wichtigkeit der Gegenstände bezieht. Der Abg. Sander glaubt zwar, die Wichtigkeit entscheide nicht, allein er sagt doch selbst, es seien einige Punkte da, die allerdings der Gesetzgebung angehören, allein er reklamire sie nicht. Es mag wohl darum seyn, weil er sie nicht für wichtig hält, er hat damit der Regierung ein Geschenk gemacht, wofür sie, nicht aber wir ihm zu danken haben. Wichtig ist es aber, daß die Sache im gesetzgebenden Weg bestimmt wird, und nicht morgen schon wieder abgeändert werden kann. Es hat zwar der Abgeordnete Sander mehr, als es die Regierungskommission je in diesem Punkt thun wird, auch übertriebene Besorgnisse gerügt, und ich war erstaunt, diese Gutmüthigkeit in Beziehung auf die Besorgnisse bei ihm zu finden, allein ich will nur daran erinnern, daß in meinem Bericht bloß von Besorgnissen die Rede war, die nicht unter dem gegenwärtigen Ministerium in Erfüllung gehen werden, sondern bei einem Wechsel der Regierung möglicher Weise eintreten könnten. Der Umstand, daß ich diese Besorgnisse durch einfache Angabe desjenigen unterstützte, was in andern deutschen Staaten vorgegangen sei, wurde so stark gefunden, daß man geglaubt hat, man dürfe einen solchen Zustand nicht einmal in der Kammer zur Sprache bringen. Uebertrieben soll es seyn, daß ein so außerordentlicher schlimmer Zustand, den die Regierungskommission nicht einmal genannt haben



wollte, und der in Nachbarstaaten zu finden ist, angeführt worden ist. Die Kammer wird übrigens sicherlich aussprechen, daß sie dem Bericht ihre Zustimmung nicht versage.

Staatsrath Rebenius: Was die letzte Bemerkung betrifft, so muß ich erwiedern, daß nicht darum, weil des Zustandes in einem fremden Lande erwähnt worden ist, sondern wegen der Art und Weise, wie dieses Verhältniß bezeichnet wurde, die bekannte Maßregel Statt fand. Der Herr Abg. hat bemerkt, ich hätte behauptet, die Kammer von 1831 habe ihre Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf gegeben. Diese Behauptung habe ich aber nicht aufgestellt; ich habe der Thatsache erwähnt, daß der Entwurf Ihrer Kommission mitgetheilt worden sei, und wir hier in der Kammer erklärt hätten, wir werden diesen Entwurf als Verordnung ergehen lassen; wobei von keiner Seite nur daran gedacht wurde, die Mitwirkung der Kammer in Anspruch zu nehmen. Ich beziehe mich übrigens auf meine früheren Bemerkungen, wodurch ich gezeigt habe, daß wir keineswegs uns von der in der Gesetzgebung gegebenen Grundlage entfernt haben. Bloß in Beziehung auf eine Bestimmung habe ich eine Abweichung zugestanden, nämlich auf die Bestimmung, daß wenn ein Kind nach vollendetem vierzehnten Jahre die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlangt haben sollte, daß selbe nach Umständen noch zwei Jahre in der Schule zurückgehalten werden könne und wollen Sie dieses als Eingriff in die Gesetzgebung bezeichnen, so steht es Ihnen frei.

Viele Mitglieder machen auf den Beschluß der Kammer aufmerksam, wonach die Diskussion geschlossen seyn solle, sobald der Abg. Welcker sich erklärt habe, worauf der

Präsident erklärt, daß er Denjenigen, die etwa noch zu sprechen wünschten, das Wort allerdings nur lediglich in Beziehung auf die Fragestellung, wozu jetzt geschritten werden müsse, geben könne.

Nach einigen Erläuterungen in dem so eben bezeichneten Sinne wird nunmehr die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die Kammer damit einverstanden sei, „Seine Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, daß Höchstdieselben wenigstens die von der Kommission bezeichneten Artikel der in Frage stehenden Verordnungen den Ständen zur Prüfung und ständischen Zustimmung vorzulegen befehlen möge?“ Diese Frage wurde mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit bejaht,

(Die diesermwegen der ersten Kammer zur Berathung mitgetheilte Adresse siehe Beilage Nr. 1)

worauf mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung über das Schulgesetz geschritten wird, welches mit 36 gegen 16 Stimmen angenommen wurde.

Welcker fragt zum Schluß, wie es sich mit der Kommission zur Berathung der Motion des Abg. v. Notteck verhalte? Es sei das Princip in der Kammer anerkannt worden, daß das Mitglied aus der ersten Abtheilung nicht zusammenrufen könne, wodurch die Kommissionen stockten, indem jene natürlich sich nicht für berechtigt hielten, die Kommissionen zusammenzuberufen.

Präsident: Dieses Princip müßte erst wieder vorberathen werden, er werde übrigens die geeigneten Maßregeln diesfalls treffen.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und, um der Kommission für die Zollvereinsache die zu ihren Arbeiten erforderliche Zeit zu verschaffen, die nächste Sitzung auf künftigen Montag anberaunt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär.  
Weller.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände hat eine besondere Kommission ernannt, um diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche seit dem letzten Landtage theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen erlassen worden sind, die jedoch dem Bereiche der Gesetzgebung angehören, und zu ihrer fort-dauernden Gültigkeit der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfen.

Die Kommission hat in der 17. öffentlichen Sitzung ihren Bericht über die Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, publizirt in dem Regierungsblatt vom 14. Juni vorigen Jahres Nr. XXV, so weit solche das Volksschulwesen betreffen, erstattet, und die II. Kammer hat hierauf in der heutigen 25. öffentlichen Sitzung solche sorgfältig berathen, sofort beschlossen:

in Erwägung, daß diese Verordnungen Vorschriften enthalten, welche sowohl die Freiheit der Personen, als



das Eigenthum der Staatsangehörigen, wie auch organische Staatseinrichtungen betreffen und daher nach §. 65 der Verfassungsurkunde in den Kreis der Gesetzgebung gehören; und

in Erwägung, daß solche keineswegs bloße Wiederholungen der ältern Schulorganisation vom Jahr 1803, sondern daß solche in ihrer jetzigen Zusammenstellung, wenn sie auch schon früher vorkamen, eine andere gesetzliche Bedeutung bekommen, theils auch wesentliche Ausdehnungen und Beschränkungen, wie auch ganz neue Vorschriften enthalten:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten: solche zur Berathung höchst Ihren getreuen Ständen, in so weit sie gesetzliche Bestimmungen enthalten, vorlegen lassen zu wollen, nämlich besonders

- 1) den §. 1 der ersten Verordnung und die §§. 34 und 49 der zweiten, die Hauptbestimmungen darüber enthalten, welche Gegenstände und in wie weit solche in den Volksschulen gelehrt werden sollen und dürfen;

- 2) die §§. 4, 6 b, 7, 14 und 15 über den Schulzwang und desfallige Strafbestimmungen;

- 3) die §§. 9 bis 12 und 28 bis 35 über die Erlaubniß der Ertheilung und des Empfangs von Privatunterricht;

- 4) die §§. 20 und 22 über den Schulzwang bei Sonntags- und Fortbildungsschulen: endlich

- 5) die §§. 36, 37, 39, 40, 41, und 43 von der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 27. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten II. Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre.

Weller.

Bohm.

Serbel.



## XXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 1. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Geheimrath Ziegler und Geheimreferendär Hofweiser; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster und Körner.

Unter dem Voritze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß Herr Ministerialrath Beger die Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt des Großherzogthums Baden der Kammer übersendet habe, wovon jedes Mitglied der Kammer ein Exemplar erhalten werde.

Der erste Sekretär der Kammer macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) neun Petitionen verschiedener Gegenden des Oberlands, und zwar der Gemeinden Wolfach, Schenkzell, Bergzell, Eisenbach, Nollingen, Egringen, Fischingen, Herthen, Schallbach, Degerfelden und der Stadtgemeinde Hüfingen, die Verweigerung des Beitritts zum Zollverein betreffend;
- 2) eine Petition des Schullehrers Joh. Jakob Hagist in Wambach, die Aufhebung des Viehhütens von schulpflichtigen Kindern zc. betr.;
- 3) eine Bitte des gewesenen Soldaten Michael Schwarz in Eisingen, um eine Pension;
- 4) eine Petition des Dragoners Georg Schleid in Guttentbach in demselben Betreff;
- 5) eine Beschwerde des Ortsdieners Kunzmann in Palmbach, wegen Ausweisung der Kath. Finkenbeiner von Weil im Württembergischen;
- 6) Bitte des Müllers Benedikt Fahrländer in Zell am Hammersbach, seine Ansprüche auf die obere Mühle bei Offenburg betr.

Es übergeben sofort: Winter v. H.

- 7) eine Petition der Gemeinde Dosenheim um Modifikation

der dort noch bestehenden Leibgedinge und Erbbestände von Seiten des Obereigenthumsherrn.

Platz:

- 8) eine Petition mehrerer Physici des Mittelrheinkreises, die Erhöhung ihrer Besoldungen betr.

Sonntag:

- 9) eine Petition der Stadt Waldkirch gegen den Beitritt zum Zollverein;

Fecht:

- 10) eine Petition der Gemeinde Rippoltsau, die Abgabe von Holz aus Staatswaldungen betr.

Sander:

- 11) eine Petition der Erblehensbesitzer in Singheim bei Baden, Ablösung der Erblehen betr.;

ferner:

- 12) eine Petition des Handelsstands in Baden gegen den Beitritt zum Zollverein betr.

Schaaff:

- 13) eine Petition des Bezirksthierarztes Heinrich in Mosbach, Besserstellung der Thierärzte in ihren Gehältern betr.;

- 14) eine Petition der Gemeinde Auerbach, Bezirksamt Mosbach, um ein Herdrecht und Handlohn, Ablösungsgesetz.

Mördes:

- 15) eine Petition der Gemeinde Buchen, die Befreiung der Schäferhunde von der Hundetare betr.



v. Dürheimb drei Petitionen:

- 16) von der Stadtgemeinde Emmendingen gegen die Emanzipation der Juden;
- 17) von der Gemeinde Sexau
  - a. gegen die Emanzipation der Juden und
  - b. gegen den Beitritt zum Zollverein;
- 18) der Stadtgemeinde Emmendingen gegen den Beitritt zum Zollverein.

Welcker:

- 19) eine Petition mehrerer israelitischen Lehrer im Amtsbezirk Ettenheim, um Verbesserung ihres Dienstverhältnisses.

Oblkircher:

- 20) eine Petition des Gewerbs- und Handelsstandes von Donaueschingen gegen den Beitritt zum Zollverein.

Bader:

- 21) eine Vorstellung der Mühlenbesitzer in Blumenfeld und Thengen, die Aufhebung der Baunrechte betr.

Grether:

- 22) acht Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Lörrach, und zwar:

- a. der Stadt Lörrach,
- b. der Gemeinde Kirchen,
- c. " " Weil,
- d. " " Haltungen,
- e. " " Dersingen,
- f. " " Lüllingen,
- g. " " Efringen,
- h. " " Huttingen,

gegen den Beitritt zum Zollverein.

Aischbach:

- 23) eine Petition des Handelsstandes in Bonndorf und Neustadt, die gänzliche Aufhebung des Hausirhandels betr.

Blankenhorn:

- 24) eine Petition des Handelsstandes in Badenweiler, und
- 25) eine solche von Müllheim, beide gegen den Beitritt zum Zollverein.

v. Rotteck:

- 26) eine Petition des Bürgermeisters und einer Zahl von Bürgern von Donaueschingen in Betreff der von der Regierung hinsichtlich der Handwerker in der Schweiz getroffenen Maßregeln, und äußert dabei Folgendes:

Ich will bei dieser Gelegenheit zwar nicht jene Anregung

fortsetzen, wozu ich mich in einer frühern Sitzung in Beziehung auf diesen Gegenstand veranlaßt sah, weil die Kammer damals, durch die Versicherung des Herrn Regierungskommissärs, daß sich für die Verhandlungen mit der Schweiz ein baldiges gedeihliches Ende voraussehen lasse, beruhigt wurde, welche Rücksicht mich bestimmt, auch heute nicht weiter davon zu sprechen; die Bemerkung kann ich aber denn doch nicht zurückhalten, daß in der durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Erklärung oder Note des badischen Gesandten in München an die Regierung in St. Gallen ausdrücklich anerkannt wurde, daß von Seite des Kantons St. Gallen kein besonderer Anlaß zu Beschwerden gegeben worden sei, mit Ausnahme der in den daselbst erscheinenden öffentlichen Blättern kund gegebenen feindseligen Stimmungen gegen die deutschen Nachbarstaaten.

In Beziehung auf diese Ausnahmen nun muß ich bemerken, daß in einem Staate, wo Pressfreiheit herrscht, eine Regierung unmöglich für die Aeußerungen verantwortlich seyn kann, welche in den öffentlichen Blättern erscheinen, und es könnte höchstens alsdann ein Grund zur Beschwerde gegen sie vorliegen, wenn sie gegen etwaige wirklich injuriöse Aeußerungen die gebührende oder angemessene Satisfaktion zu schaffen sich weigern würde. Dergleichen ist aber hier nicht vorgekommen, und ich sehe daher nicht ein, wie die Regierung von St. Gallen wegen etwaigen unziemlichen Aeußerungen einzelner Blätter in dem Kanton St. Gallen verantwortlich gemacht werden kann. Ja, es dringt sich hier gerade die entgegengesetzte Bemerkung auf, daß nämlich gerade in einem Staat, wo Censur besteht, die Regierung gewissermaßen verantwortlich ist, indem sie dort gleichsam als mitbetheiligt, wenn nicht anerkennend oder billigend, doch wenigstens tolerirend erscheint, rücksichtlich alles dessen, was in öffentlichen, unter der Herrschaft der Censur gedruckten Blättern steht. Nun ist Jedermann bekannt und ich weiß bestimmt, daß die verständigen Bürger in dem Kanton St. Gallen die Betrachtung erhoben haben, daß in der nun zwar schlafen gegangenen Mannheimer Zeitung, die auch unter der Herrschaft der Censur erschien, eine fast unabgebrochene Reihe von Schmähungen gegen die Schweizer Regierungen und besonders gegen die von Bern ausgestoßen wurde, ohne daß diese Regierungen darüber Beschwerden erhoben, und darum erscheint die vorliegende badische Beschwerde als zwiefach befremdlich. Daher glaube ich auch, daß die hier angeführte Aeußerung des badischen Ge-



sandten die Billigung der Regierung nicht erhalten werde. Diesem will ich nur noch beifügen, daß es höchst kläglich wäre, wenn wegen etwaiger Unziemlichkeiten des einen oder andern Zeitungsschreibers in St. Gallen nicht nur ein achtungswerther Stand der Schweizer Bevölkerung, nämlich der der Handwerker, sondern auch derselbe Stand in Baden, und die ganze Grenznachbarschaft in Baden, ja, die ganze badische Bevölkerung gestraft werden sollte. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und werde nun einige weitere Petitionen übergeben und zwar:

- 27) eine Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Kandern, gegen den Anschluß zum Zollverein betr.;
- 28) eine solche von Mappach gegen den Beitritt zum Zollverein;
- 29) eine solche von Thumringen gegen den Beitritt zum Zollverein;
- 30) eine mit 120 Unterschriften versehene Petition der Gemeinde Haslach gegen den Beitritt zum Zollverein, nebst beigefügter Unterschrift der Bürgermeister von zwei andern Gemeinden;
- 31) eine mit 102 Unterschriften versehene der Gemeinde Hausach; sodann
- 32) eine Petition der Gemeinde Markt, und endlich
- 33) eine Petition der Gemeinde Eimeldingen, die drei letzteren ebenfalls gegen den Beitritt zum Zollvereine.

Die Uebergabe dieser Petitionen begleitet der Abg. v. Rottck mit folgenden Bemerkungen:

Ich halte es für nothwendig, bei Gelegenheit der gemachten Vorlagen wenigstens einige Worte in Beziehung auf die Würdigung dieser Petitionen nach Ursprung, Charakter und Bedeutsamkeit zu sagen.

Von den zwei Bemerkungen, welche ich zu machen habe, betrifft die eine, weniger wichtigere, meine eigene Person, die andere wichtigere aber die Sache selbst. Erstere bezieht sich nämlich auf den wider mich deshalb erhobenen Angriff der Karlsruher Zeitung, in welcher Hinsicht ich zuvörderst dahin gestellt seyn lassen will, ob der in der gestrigen Karlsruher Zeitung abgedruckte Brief meines Schwiegersohns jener Redaktion auf eine rechtmäßige oder unrechtmäßige Weise zugekommen, so wie ich auch dahin gestellt seyn lasse, ob dieser Abdruck ein getreuer oder nicht getreuer sei. Darüber kann bloß mein Schwiegersohn die Erklärung geben. Was aber den Hauptinhalt dieses Briefes betrifft, so gestehe ich frei und frank und unverhohlen, ja, ich rühme mich dessen, daß

derselbe vollkommen meinem Sinn gemäß ist. Ich sage, der Hauptinhalt, also zuvörderst mit Ausnahme der Nachricht, die von Freiburg gegeben ist und mich als von dort Abwesenden nichts angeht; zweitens mit Ausnahme des irrigen Ausdrucks in Beziehung auf die Erhöhung des Salzpreises, was jedoch offenbar bloß ein durch flüchtiges Schreiben veranlaßtes Versehen ist.

Staatsminister Winter: Ein Schreibfehler?

v. Rottck: Vermuthlich wenigstens, und dafür bin ich nicht tenent. Anstatt von Erhöhung des Salzpreises „um“ 3 1/2 fr. zu sprechen, hätte man sagen sollen, „bis auf“ 3 1/2 fr. Wenn übrigens solche Verwechslungen Statt finden, so gestehe ich, daß die Regierung selbst daran schuldig ist, und zwar darum, weil bis jetzt wenigstens die ganze Sache in tiefem Geheimniß lag. Im Publikum hört man von offenen und geheimen Verträgen, von diesen oder jenen Folgen oder Bestimmungen; die Gerüchte verbreiten sich schnell, und Niemand ist da, der vollständige Aufklärung geben kann oder darf. Solchergehalt vergrößern sich die Gegenstände der Besorgnisse, die dann auch ausgesprochen werden und das ist erst noch natürlich. Ich gehe aber auf den Hauptinhalt zurück und wiederhole, daß ich denselben vollkommen als meinem Sinn und Auftrag gemäß anerkenne, welcher Sinn und Auftrag nämlich dahin gieng, meinen Wunsch auszusprechen, es möchten von recht vielen Gemeinden und Bürgern im badischen Lande Adressen oder Petitionen einkommen, die uns ihre Wünsche und Interessen in Beziehung auf den Zollverein kund thäten, mit der ausdrücklichen Klausel, ohne Unterschied, ob für oder dagegen, d. h., eben so sehr von den Gemeinden die dafür, als von jenen, die dagegen gestimmt sind, und zwar darum, weil ich, wie ich mich aussprach, die vorherrschende Gesinnung des Volks kennen lernen möchte, welche zu erfahren, mir besonders darum von Interesse ist, weil, wenn etwa über die Hauptsache das Urtheil noch im Schwanken wäre, die Kenntniß von den Gesinnungen und der Stimmung, so wie von den Wünschen, Interessen und Besorgnissen der Mehrheit des badischen Volks allerdings von Einfluß auf unsere Entscheidung oder Abstimmung seyn würde. Ja, ich glaube, daß es sogar die Pflicht eines redlichen Abgeordneten ist, auf die Wünsche, auf die kund gemachten Gesinnungen und Interessen des Volkes alle mögliche Rücksicht zu nehmen. Ich rede hier nicht von den Kommittenten, wie man sie oft nennt, nämlich bloß den Wählern eines bestimmten Bezirks, son-



bern von der Gesamtheit des badischen Volks. Dies sind meine Komittenten; und ich halte mich für schuldig, auf die mir kund gegebenen Wünsche und Interessen derselben jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Ja ich stehe gar nicht an, zu erklären, daß mir die offen, klar und deutlich vorgebrachten Wünsche und Interessen des badischen Volks von größerem Werthe sind, als das Verlangen der Regierung, und zwar darum, weil die Regierung von ihrem hohen Standpunkte aus die Dinge anders ansehen kann als sie sind, und vermöge ihrer Verhältnisse, zumal in auswärtiger Beziehung, genöthigt oder bewogen seyn mag, eine Richtung zu nehmen, die den wahren Gesinnungen und Interessen des Volks entgegen steht, und wo es ihr selbst willkommen seyn sollte, über einen vielleicht aufrichtigen Irrthum aufgeklärt zu werden. In Beziehung auf meinen Wunsch also, daß aus möglichst vielen Bezirken und Gemeinden des Landes Erklärungen für oder gegen den Zollverein einkommen möchten, hätte ich Anlaß, der Redaktion der Karlsruher Zeitung Dank dafür zu sagen, daß sie den Brief meines Schwiegersohnes, der nur an einen Bürgermeister gerichtet war, an alle Bürgermeister und Bürger im ganzen Lande brachte. Aber freilich wollte sie mir keinen Dienst dadurch leisten, sondern ihre Absicht gieng hauptsächlich dahin, durch den Abdruck dieses Briefes, unmittelbar nach einer Erklärung, die sich auf einen Artikel der Karlsruher Zeitung in Nr. 148 bezieht, die freundliche Andeutung zu geben, daß ein Theil der Schmähungen und Berunglimpfungen in jenem Artikel auf mich gemünzt sei. Das ist der ganze Zweck des Abdrucks dieses Briefes, allein darüber sehe ich mit lächelnder Verachtung weg. Es giebt Anfeindungen, die uns Ehre machen, und Arten des Angriffs, die nichts anderes zeigen, als die Mittellosigkeit und Schwäche des Angreifers oder seinen ohnmächtigen Zorn. Indessen geht der Angriff auch gegen die Sache selbst, und, zum Theil wenigstens, gegen die ganze Kammer, und endlich auch gegen das heilige Petitionsrecht des Volks.

Fern sei es jedoch von mir, in eine Beleuchtung dieses Artikels in Nr. 148 der Karlsruher Zeitung einzugehen. Das Publikum hat darüber gerichtet, ohne Unterschied der politischen Farben, und ohne Unterschied, ob die Gesinnungen für oder gegen den Zollverein sind; und ich bin überzeugt, der Schreiber dieses Aufsatzes nähme ihn gerne wieder zurück, wenn er könnte; denn er hat ihn offenbar in einer Aufwallung geschrieben, und nicht darüber nachge-

dacht, welche Wirkungen derselbe hervorbringen werde. Er ist jetzt aber doch einmal vorhanden; und ein Umstand ist dabei zu bemerken, der ihm gleichwohl einige Bedeutsamkeit giebt. Es könnte nämlich hie und da im Volk die Meinung entstehen, als ob dieser Artikel im Sinne der Regierung, oder wenigstens nach dem Befehl eines Regierungsmitgliedes in die Zeitung gegeben worden sei, und dieses wäre eine schlimme und sehr nachtheilige Meinung. Es könnte nämlich dadurch, verbunden mit einigen wirklich vorgekommenen Handlungen der Regierung, eine Einschüchterung entstehen, und die dem Volke verfassungsmäßig zustehende Freiheit der Sinnesäußerung verkümmert werden. Nun frage ich jeden Unbefangenen und Verständigen, ob er wirklich glaube, daß irgendein Redner, oder Schwindler, oder ich weiß nicht, wie sie sonst in dem Artikel charakterisirt sind, ein metaphysischer Staatswirth und was der Ehrentitel sonst noch sind, die Denjenigen gegeben wurden, die gegen den Zollverein sind; ich frage Jeden, sage ich, ob er glaube, ein solcher Mann, der durchaus mit keiner Macht angethan ist, und durchaus keinen Einfluß, weder durch Furcht noch durch Hoffnung ausüben kann, im Stande seyn werde, ganze Bezirke und Gemeinden, die Mehrheit des badischen Volks dazu zu bewegen, Petitionen einzusenden, oder Unterschriften zu geben, für eine Sache, die ihrem Interesse entgegen wäre, oder gegen eine Sache, die ihrem materiellen und erkennbaren Interesse entsprechend ist? Dies gehört in das Land der Träume. Petitionen dieser Art fließen aus dem wahren Sinne des Volks, und das Reden irgend Eines oder Vieler kann auf keinen Fall eine andere Wirkung haben, als den Schwachen zu ermutigen, die Furchtsamen, die vor dem finstern Blick des Amtmanns zittern, der ihnen unbekannte Schrecknisse vorhält, besser zu unterrichten und mit der für die Regierung ehrenvollen Ueberzeugung zu erfüllen, daß die Regierung die Gemeinden nicht drücken und verfolgen werde, die aufrichtig und vertrauensvoll ihre Herzensgesinnungen kund thun. Wenn aber auch die Regierung diese freie Aeußerung unterdrücken wollte, so würde sie keineswegs wohl daran thun, besonders da es sich hier um materielle Interessen handelt, die der Bürger erkennen kann. Man muß es allerdings verschmerzen, denn der Drang der äußern Verhältnisse bringt es mit sich, daß in gewissen Gegenständen das Volk seine Meinung nicht offen aussprechen darf, wenn z. B. von dem Bundestag oder von der Pressfreiheit die Rede ist. Ich gebe dieses zu, d. h. ich verschmerze es, weil die Verhältnisse es



einmal mit sich bringen; aber rücksichtlich der materiellen Interessen, die nämlich auf den Beutel, auf die Gewerbsverhältnisse sich beziehen, dann die Interessen der Konsumenten, auf die tagtäglich jedem einzelnen Familienvater und Bürger fühlbar werdenden Interessen kann man ohne schreiendes Unrecht dem Volke den Mund nicht zuhalten, oder fordern, daß es auf das Machtwort der Regierung allein, oder auch der drei Faktoren der Gesetzgebung zusammengenommen, an die es seine Bitten nicht richten darf, sich verlasse. Nun sagte man mir — den Beweis dafür habe ich nicht vor mir liegen, allein die Regierung wird wissen, was daran ist — daß einige Amtleute wirklich Abmahnungen von Haltung der Gemeindeversammlungen erlassen hätten. Ich bin überzeugt, daß das Ministerium dieses nicht will, daß es gegen den Sinn desselben läuft, Gemeinden zu verbieten, oder auch nur sie davon abzumahnem, Gemeindeversammlungen in Beziehung auf den Zollverein zu halten. Das ändert jetzt aber die Sache nicht, denn die Leute, die auch bloß durch einen Amtmann dieses Verbot erhalten oder eingeschüchtert werden, kommen eben doch nicht zusammen. Dem Vernehmen nach soll wenigstens das Sammeln von Unterschriften, wenn keine Gemeindeversammlung gehalten worden, verboten seyn, und dies ist ein schwerer Eingriff in das Recht der Petitionen. Es sollen ferner geheime Befehle an die Behörden ausgegangen seyn, zu dem Zweck: die zusammen zu berufenden Bürgermeister von der Vortrefflichkeit des Zollvereins zu überzeugen und die Bürger von einem Schritt abzuhalten, wodurch eine gegentheilige Ueberzeugung kund gethan würde. Wenn dem wirklich so seyn sollte, so würde dies nur das herbeiführen, daß ich alsdann die zählende Kraft der 30 oder 40 gegen den Zollverein eingekommenen Petitionen als verzweifelt betrachten würde; indem ich natürlich leicht herausrechnen könnte, wie viele Gemeinden erst noch Petitionen eingesendet haben würden, wenn diese Einschüchterung nicht Statt gefunden hätte. Ich glaube hiernach, daß es völlig im Interesse der Regierung liegt, eine öffentliche Befehle, so nachdrücklich, als es die Sache zuläßt, zu geben, und das Glänzende, die Lichtseite des Zollvereins darzustellen, jedoch mit der Klausel, daß Denjenigen, die die Rehrseite im Auge haben oder denen die Schattenseite als die vorherrschende oder wichtigere erscheint, auch gestattet sei, diese darzustellen, mithin die Censur den Auftrag erhalte, solche Schilderungen der Rehrseite ungestrichen zu lassen,

ihnen also die Aufnahme in die Spalten der öffentlichen Blätter zu gönnen. Wenn solchergestalt die Regierung einen offenen Kampf zu führen erlaubte, dann wäre alles in Ordnung, dann hätten die Ränkemacher, die anmaßenden Tageshelden, oder wie sie alle genannt werden, gar kein Feld mehr vor sich, worauf sie ihre Heldenthaten üben könnten, dann bestünde ein reiner Kampf von Meinungen und Ideen, wobei alle Vortheile auf Seite der Wahrheit, also auch der Regierung wäre, wenn diese wirklich die Wahrheit behauptet. Ein solcher gegenseitiger Kampf wäre auch für die Regierung zehnmal besser, weil das Volk doch mißtrauisch gegen alle einseitigen Darstellungen ist. Wenn die schönsten und eindringlichsten Vorstellungen aus dem Munde eines Ministers kämen, diese aber das einzige wären, was das Volk zu lesen erhielte, so würden sie letzteres nicht überzeugen, indem es immer dagegen denken und sagen würde, wir haben den andern Theil nicht gehört. Ich beklage übrigens die Schwäche jener Einzelnen und Gemeinden, die sich durch den finstern Blick eines Amtmanns abschrecken lassen, in der Verfolgung ihrer rechtmäßigen und als wichtig anerkannten Interessen den Weg einzuschlagen, welchen die Verfassung gebahnt hat und keine Willkür verbieten darf. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und glaube damit gethan zu haben, was mir oblag, und stelle nun der Kammer anheim, auch das ihr nöthig Scheinende zu thun.

Minister Winter: Ich habe mich nie gescheut, das, was ich in meinem öffentlichen Leben thue, auch der Öffentlichkeit zu übergeben; d. h. mich zu allem demjenigen öffentlich zu bekennen, was nicht unter dem Siegel des Geheimnisses bleiben muß. Daß dies mein Prinzip ist, dafür werde ich Ihnen bekannt seyn. Der Hergang der Sache ist nicht so, wie ihn der Abg. v. Rottet geschildert hat. Ich erhielt nämlich Schreiben von Grenzbezirksämtern, in welchen mir gesagt wurde, es sei die fürchtbarste Expiration und Aufregung, besonders unter den ärmern Klassen des Volks, indem durch Bekannte, wahrscheinlich von Karlsruhe, und, wie der Berichtsteller gegründete Vermuthung zu haben glaubte, von dieser Versammlung aus, die Nachricht verbreitet worden, es müsse künftig, wenn der Zollverein ins Leben trete, das Salz um 6½ fr. verkauft werden; Der Zollverein liege diesen armen Leuten nicht so nahe am Herzen, allein diese 6½ fr. hätten ihr Gemüth tief erschüttert, und man bitte deshalb dringend, Nachricht zu geben, was daran wahr sei, indem überall Gemeindeversammlungen



gehalten würden, um Vorstellungen gegen diesen Zollverein zu verabreden. Ich schrieb zurück, es sei an der ganzen Sache kein wahres Wort, fand aber zugleich für nothwendig, ein Cirkular an alle Regierungen zu erlassen, wovon ich nachher sprechen werde. Kaum war dieses Cirkular abgegangen, so erhielt ich von einem andern Beamten die Abschrift eines an wenigstens zehn Aemter ergangenen Schreibens, worin die Leute aufgefordert wurden, Petitionen zu veranlassen, und zwar, wie ziemlich deutlich gesagt wurde, gegen den Zollverein. Auch in jenem Briefe wurde mir bemerkt gemacht, daß nicht der Zollverein an sich, sondern bloß die Auflage auf das Salz die Leute aufrege, die freilich von den Bestimmungen des Zollvereins nichts wußten. Nun war zufälliger Weise ein solches Schreiben in ein Amt gerathen, das für den Verein ist. Die Leute giengen daher zu dem Beamten und sagten ihm, sie wollten eine Versammlung gegen diese Aufforderung veranstalten, allein dieser gab ihnen zur Antwort, er rathe ihnen, weder das eine noch das andere zu thun. Darauf erhielt ich ein weiteres Schreiben und heute das dritte und vierte, worin ich immer nur in Beziehung auf die Erhöhung des Salzpreises gefragt werde. Da ich nun im Augenblick nicht wußte, in welche Bezirke alle diese Aufforderungen ergangen sind, so habe ich das Schreiben in die Zeitung einrücken lassen, und zwar besonders zu dem Zweck, um die Aufregung durch die Erklärung niederzuschlagen, daß die Angabe wegen Erhöhung des Salzpreises eine Unwahrheit sei. Ich habe es in die Zeitung einrücken lassen, ohne zu wissen, daß der gleich zuvor stehende Artikel nur aufgenommen werde. Ich habe es auch nicht besser thun können, als mit der Erklärung, daß die Leute belogen worden seien. Was die Instruktionen betrifft, so habe ich, um die Leute zu calmiren, die Beamten auffordern lassen, die Ortsvorgesetzten zu versammeln und ihnen mit wenig Worten die Lage der Dinge vorzustellen, etwa in der Art, daß sie ihnen sagen, die Regierung habe aus diesen oder jenen Gründen so gehandelt, und daß sie auf die Folgen hindeuten, die es möglicher Weise haben könnte, wenn man dem Verein nicht beitrete. Alles dies habe ich in den mäßigsten Ausdrücken gethan, ohne dabei irgend auf Parteien oder etwas anderes Rücksicht zu nehmen, wie ich denn auch ausdrücklich bemerkte, daß wenn Gemeinden Versammlungen in legaler Form halten wollten, ihnen nicht das Mindeste in den Weg zu legen, jedoch dabei zu bemerken sei, daß alle diese Petitionen auf der Welt Gottes nichts

Verbandl. d. II. Kammer 1835. 116 Hest.

helfen. Die Leute, von denen diese Petitionen herkommen, sprechen, was den Handelsverein betrifft, gegen etwas, was sie nicht kennen und worüber sie nicht zu urtheilen vermögen, weil sie das Ganze nicht überschauen können. Außerdem habe ich allerdings noch bemerkt, daß, wenn auf illegale Weise, durch Machinationen u. d. l. solche Bittschriften zu Stande gebracht werden sollten, dagegen einzuschreiten und dergleichen zu verhindern sei. In legaler Weise etwas zu thun, werde ich nie verhindern. Das ist der ganze Zusammenhang der Sache.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Rotteck hat die Regierung zu offenem Kampfe aufgefordert. Sie wird ihn auch kämpfen gegen die Verfänger des Volks, wo sie auch sitzen mögen; sie wird ihn führen, weil es ihre Pflicht ist. Ich frage den Abg. v. Rotteck, ob er seinem Schwiegersohn geschrieben habe, daß mit dem Beitritt zu dem Zollverein eine Salzaufgabe von 3 $\frac{1}{2}$  fr. werde verbunden werden, oder ob dies von seinem Herrn Schwiegersohn eine Lüge ist? Darüber vor allen Dingen wünsche ich eine offene freie Erklärung.

v. Rotteck: Ich frage zuerst den Herrn Minister, wer ihm das Recht giebt, einen Abgeordneten auf diese Art und in einem solchen Tone zu fragen?

Finanzminister v. Böckh: In einem lauten Tone habe ich allerdings gefragt, damit das ganze Publikum es höre, und ich bitte den Abg. v. Rotteck, mir eben so laut und offen zu antworten.

v. Hstlein: Es handelt sich um den Ausdruck „Verfänger des Volks“!

Mehrere Stimmen verlangen die Tagesordnung.

Präsident: Wenn es je am Platz war, bei der Tagesordnung stehen zu bleiben, so ist es heute. Wir sind es unserem Volke schuldig, unsere Kraft und unsere Anstrengungen, wie bisher auch, den Berathungen über den Zollverein ununterbrochen zu widmen. Wir sind es aber auch der Sache schuldig, weil die Gründlichkeit und Wahrheit nur dann gewinnen kann, wenn in unserer Mitte mit der größten Ruhe und Leidenschaftlosigkeit die Verhältnisse abgewogen werden. An den Herrn Minister aber muß ich mich mit der Bitte wenden, diese Ruhe nicht zu stören und nicht eine Frage zu stellen, die einer Untersuchung gleicht. Ich glaube nicht, daß hier ein Abgeordneter zur Rede gestellt werden kann wegen irgend einer Aeußerung, die er bei einer andern



Gelegenheit außer der Kammer gethan haben soll. Dieses würde nähere Nachforschung und die Einleitung der Mdglichkeit erst voraussetzen, damit sich der Abgeordnete rechtfertigen könne, eine solche Rechtfertigung aber würde wieder zu weiteren Schritten führen, die unberechenbar sind. Ich bitte, jeden andern Weg, den die Herren Minister für einen gesetzlichen und verfassungsmäßigen halten, zu wählen, aber nicht diesen, den ich nach innigster Ueberzeugung nicht für den geschäftsordnungsmäßigen und parlamentarischen halten kann.

v. Rotteck: Die Frage ist einmal gethan worden, und man muß sich darauf antworten lassen.

Finanzminister v. Böckh: Die Mitglieder der Kammer dürfen auch uns fragen, wie wir sie fragen dürfen. Wenn sie uns nicht mehr fragen wollen, dann werden auch wir auf das Fragen verzichten.

Präsident: Eine Frage steht jedem Abgeordneten frei, wie eine Bitte.

Finanzminister v. Böckh: Wenn mir auch der Abg. v. Rotteck keine Antwort geben will, so bin ich vollkommen zufrieden.

v. Rotteck: Ich antworte, aber nicht dem Herrn Minister, weil dieser das Recht nicht hatte, mich so zu fragen, sondern nur darum, weil die Frage öffentlich gestellt ward, und meine Antwort ist diese: Es ist nicht wahr, daß ich meinem Schwiegersohn geschrieben habe, der Salzpreis werde um 3½ kr. erhöht werden. Kein Buchstabe davon ist wahr. Ferner muß ich erklären, daß es höchst unziemlich und unparlamentarisch ist, diesen in das Schreiben meines Schwiegersohns gekommenen Ausdruck, „das Salz werde um 3½ kr. erhöht werden“, für eine Lüge zu erklären, da offenbar es für jeden Unbefangenen und Verständigen, wenn er beides zugleich ist, klar und handgreiflich seyn muß, daß es ein bloßes Versehen seyn kann, von einer Erhöhung um 3½ kr., statt von einer solchen bis auf 3½ kr. zu sprechen, was übrigens leicht erklärlich ist, da von allen Seiten von Erhöhung des Salzpreises gesprochen wird. Im ganzen Laube spricht man oder fragt man, ob es wahr sei, daß der Salzpreis werde erhöht werden, ohne daß man jedoch einen bestimmten Betrag nennt, um den dieser Preis steigen werde. Selbst der offene Vertrag, wovon viele Abdrücke circulirt haben, deutet darauf hin. Wie kann man also etwas verheimlichen, was schon in der Kenntniß von Hunderten von

Menschen ist und was aus der Natur der Dinge geschlossen werden kann? Niemand kann zweifeln, daß der Salzpreis werde erhöht werden, wenn man auch nicht angeben kann, um wie viel. Meinem Schwiegersohn aber, ich erkläre es wiederholt, habe ich nichts davon geschrieben, und dieser soll daher seinen Irrthum entschuldigen oder rechtfertigen, wenn man das Recht hat, ihn darüber zu fragen. Ein Irrthum braucht übrigens nicht gerechtfertigt zu werden, noch weniger ein unrichtiger Ausdruck, der Jemanden entfallen ist. Ich könnte noch ganz andere Fragen an den Herrn Minister stellen, ob er nämlich den Artikel in die Nr. 148 der Karlsruher Zeitung dictirt habe? Ich werde gar kein Urtheil darüber fällen, denn die Welt wird darüber richten.

Finanzminister v. Böckh: Ich theile den Inhalt dieses Artikels von Wort zu Wort.

v. Rotteck: Alsdann bin ich zufrieden; das Urtheil ist gefällt.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Abg. v. Rotteck zugiebt, daß er seinem Schwiegersohn geschrieben habe, „mit dem Beitritt zum Zollverein sei eine Salzaufgabe von 3½ kr. verbunden“, so klage ich ihn der Pflichtwidrigkeit gegen die Regierung und die Kammer an. Wir haben Ihnen die Verhandlungen mit fremden Staaten und zwar mit Vertrauen, nicht öffentlich, vorgelegt. Wer dieses Vertrauen mißbraucht, wer das veröffentlicht, was in solchen Verhandlungen steht, der verletzt seine Pflicht. Wenn übrigens hier bloß von einer Veröffentlichung die Rede wäre, so würde ich wenig Worte darüber machen, denn ich weiß wohl, was es für eine Beschaffenheit mit den Geheimnissen hat, die man hundert Menschen anvertraut. Sobald aber eine in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Nachricht verfälscht in das Publikum gebracht wird, dann ist es eine doppelte Pflichtwidrigkeit, und dieser doppelten Pflichtwidrigkeit klage ich den Abg. v. Rotteck an, wenn er die fraglichen Worte, wie er selbst zugegeben hat, an seinen Schwiegersohn schrieb.

v. Rotteck: Ich habe gar nichts zuzugestehen! und was habe ich gesagt? Ich habe das Ganze widersprochen.

Präsident: Der Abg. v. Rotteck hat ausdrücklich erklärt, daß er jene Worte nicht geschrieben habe.

v. Rotteck: Wenn es darauf ankäme, was ich aber durchaus nicht anerkenne, so würde ich sagen, man frage meinen Schwiegersohn, aus welcher Quelle er gehört habe,



daß der Salzpreis werde erhöht werden, denn ich erkläre noch weiter, daß ich meinem Schwiegersohn ursprünglich gar nicht geschrieben habe, also dieser Brief von ihm nicht durch ein an ihn unmittelbar gerichtetes Schreiben, sondern durch ein Schreiben an eine andere Person, die ich gar nicht zu nennen habe, veranlaßt worden ist, und in welchem Brief durchaus gar keine Rede von dem Salz war. Das ist meine Erklärung. Wenn später, oder durch Briefe von andern Personen, die vielleicht nach Freiburg und in alle Gegenden des Landes geschickt wurden, dieser Irrthum entstanden ist, so habe nicht ich, sondern der Herr Minister es zu verantworten, daß er die parlamentarische Form auf diese beispiellose Weise verletzt hat. Ich bin zwar durch eine lange Erfahrung schon daran gewöhnt, ähnliche Sachen vernehmen zu müssen und ich ertrug schon Manches mit derjenigen Resignation oder jener Entschlossenheit, alles Aufsehen zu verhüten und Alles auf das Beste auszulegen. Wenn es aber gewisse Grenzen überschreitet und nicht meine Person allein betrifft, die sehr nachgiebig ist und ohnehin die Ueberzeugung hat, daß, welche Anfeindungen auch gegen sie ergehen mögen, ihr doch die Achtung und Liebe des Publikums bleiben wird, wenn es, sage ich, mich in meiner Eigenschaft als Volksvertreter betrifft, dann bin ich meiner Stellung als solcher und Mitglied der Kammer schuldig, dergleichen Beleidigungen zurückzuweisen.

Finanzminister v. Böckh: Und wir sind es unserer Pflicht schuldig, das Volk nicht aufregen und aufheizen zu lassen. Wir werden nähere Untersuchung darüber anstellen lassen, woher diese Nachricht kam, denn es handelt sich hier nicht um eine Kleinigkeit, sondern um die Empörung des Volks gegen Handlungen der Regierung.

Präsident: Ich wiederhole, daß hier nicht der Ort ist, Untersuchungen anzustellen.

Fecht: Zum Wohl des Landes bitte ich, diese Debatte zu endigen.

Präsident: Solche Scenen stören allerdings die Ruhe, und die Leidenschaftlosigkeit, womit jeder Gegenstand berathen werden soll. Ich werde eine solche Leidenschaftlichkeit nicht dulden.

v. Rotteck: Bis jetzt haben die Regierungskommissäre gesprochen, allein ich möchte wissen, welche Sensation dieser Auftritt auf die Mitglieder der Kammer gemacht hat. Nur

ich habe bis jetzt Gelegenheit gehabt, mich auszusprechen, und es wäre ungerecht, wenn man jetzt die Tagesordnung beschließen wollte.

Staatsminister Winter: Ich frage nicht, wer von der Erhöhung des Salzpreises geschrieben, oder die Veranlassung hierzu gegeben hat, aber das frage ich, ob es erlaubt ist, in einer so wichtigen Sache entweder auf bloße Gerüchte oder auch selbst auf Zuschriften hin, solche Schreiben hinauszulassen, wodurch das Volk in der tiefsten Tiefe aufgeregt wird, und zwar bloß wegen einer Nebensache, die nicht richtig ist, und mit dem Vertrag gar nicht zusammenhängt. Ist es erlaubt, Aufforderungen dieser Art hinausgehen zu lassen, und kann man nachher sagen, man habe die Worte nicht gehörig abgemessen, sondern etwas anders sagen wollen?

v. Rotteck: Ich habe es nicht gesagt; mein Schwiegersohn wird sich zu rechtfertigen wissen; die ganze Sache geht mich nichts an.

Staatsminister Winter: Wenn auch der Abg. v. Rotteck bloß gesagt hätte, der Salzpreis soll nur um einen halben Kreuzer hinaufkommen, so wäre ja dieses auch nicht richtig. Ich hätte überhaupt kein Wort gegen die Sache gesprochen, und gar nichts dagegen gehabt, obgleich auch dieses gewiß nicht zum Segen gedient hätte, wenn bloße Aufforderungen an Gemeinden gegangen wären, sich zu erklären. Wenn man aber eine reine Unwahrheit, deren Inhalt und Gegenstand das Volk am tiefsten schmerzen muß, zugleich verbreitet, so frage ich vor Gott, ob dieses Recht ist.

v. Rotteck: Daraus geht hervor, daß ich nicht der Urheber dieser Angabe bin, denn die Nachricht von mir würde ganz anders gelautet, und nicht geradezu bestimmt gesagt haben, das Salz komme auf 3½ kr., da ich recht gut weiß, daß es nicht bestimmt ist, wie hoch es kommt. Es ist übrigens etwas Unbegreifliches und Beispielloses, eine aus der Luft gegriffene Muthmaßung, daß die fragliche Notiz von mir komme, zum Gegenstand einer Anklage, einer öffentlichen Anschuldigung und eines Verhöres in der Kammer zu machen. Wo ist je etwas Aehnliches in einer Kammer vorgekommen.

Staatsminister Winter: Derjenige, der das Schreiben hat einrücken lassen, sagt klar, er habe diese Nachricht von dieser Person erhalten.



v. Rotteck: Das steht nicht darin, man lese den Brief ganz ab.

Staatsminister Winter verliest das Schreiben, und bemerkt, daß es nicht nöthig sei, darüber zu streiten.

v. Rotteck: Von mir wurde bloß gesagt, daß die Gemeinden in Petitionen sich erklären möchten, für oder wider, allein der Zusatz rührt aus einer andern Quelle her, denn ich erkläre wiederholt bestimmt, daß ich nicht von dieser Salzaufgabe gesprochen habe.

Staatsrath Jolly: Ganz abgesehen von dem Urheber der Nachricht, wegen Erhöhung des Salzpreises, muß die Regierung an und für sich die letztere widersprechen, denn fast allen Mitgliedern ist es bekannt, daß der Salzpreis durchaus nicht erhöht werden muß, sondern davon nur die Frage werden kann. Jedenfalls würde diese Erhöhung nur wenig betragen.

Mehrere Mitglieder wünschen wiederholt den Uebergang zur Tagesordnung.

Welcker: Wenn die Kammer jetzt zur Tagesordnung übergehen will, so mag sie es beschließen, allein ich behalte mir jedenfalls vor, in offener Kammer eine Gegenerklärung auf die Aeußerungen des Herrn Finanzministers, so wie auf den Artikel in der Karlsruher Zeitung in das Protokoll niederzulegen, weil ich dieses der Ehre der Kammer und der Abgeordnetenehre schuldig zu seyn glaube. Lieber wäre es mir, wenn es der Kammer jetzt beliebte, diese Erklärung zu hören, von der ich durchaus nicht glaube, daß sie zu einer weitem Aufregung führen kann.

v. Zylstein: Wenn die Kammer zur Tagesordnung übergeht, so spreche ich wenigstens jetzt schon mein tiefes Bedauern darüber aus, daß Auftritte dieser Art, wie wir sie eben gesehen, Statt fanden, daß Beschuldigungen und Angriffe auf Mitglieder der Kammer gemacht wurden, indem man von Aufwiegeln oder Verführern des Volkes sprach, die man greifen wolle, wo sie auch sitzen. Ich erkläre, daß ich dieses ganze Benehmen der Herren Regierungskommissäre gegen die Kammer der Abgeordneten für höchst unparlamentarisch ansehe.

Rindeschwender bemerkt, daß er sich dieser Ansicht mit lauter Stimme anschließe.

Nachdem sich noch viele andere Mitglieder mit der Aeußerung des Abg. v. Zylstein einverstanden erklärt hatten, wird der Gegenstand verlassen.

Knapp erinnert hierauf an die von ihm vor einiger Zeit an die Regierungskommission gestellte Frage, in Betreff der Forderung der Gemeinden des Kinzigkreises, in Betrag von 45,000 fl., und wünscht sofort die von ihm schon früher erbetene Auskunft hierüber, da dieser Gegenstand im Staatsministerium verhandelt worden, und zwei Mitglieder dieser hohen Stelle im Saale anwesend seien.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe von dieser Sache nicht so viel spezielle Kenntniß um darauf antworten zu können, denn sie schlägt in das Ministerium des Innern ein, und der Abg. Knapp wird also die Güte haben, entweder die Rückkehr des Herrn Ministers des Innern abzuwarten, oder die Sache in einer andern Sitzung zur Sprache zu bringen.

Rindeschwender zeigt an, daß er 34) eine Petition von der Gemeinde Bühl gegen den Beitritt zum Zollverein

erhalten habe. Er wolle dieselbe aus guten Gründen mit einem Vorwort nicht begleiten, in der Ueberzeugung, daß sie seiner Zeit von der Kammer die verdiente Berücksichtigung erhalten werde. Nur das habe er zu bemerken, daß diese Petition auch nicht entfernt von dem falschen Gerüchte der Salzpreiserhöhung spreche, sondern von ganz andern und allgemeinen Gründen ausgehe.

Brether schließt sich, in Beziehung auf die von ihm übergebenen Petitionen, der letzteren Bemerkung des Abg. Rindeschwender an.

Stöffer: Es ist gestern der allgemeine Wunsch ausgesprochen worden, es möchte die heutige Tagesordnung geändert, und die Berathung der Zollkommission fortgesetzt werden. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob diesem Wunsche gemäß jetzt die Sitzung aufgehoben werden soll.

Welcker erinnert an die Zusammenberufung der Kommission, zur Berathung der Motion des Abg. v. Rotteck, und der im Streite liegenden Druckangelegenheit. Die Ehre der Kammer fordere, daß die Sache nicht liegen bleibe, wozu um so weniger Grund vorhanden, da die Berathung in der Zollkommission nebenbei doch fortgesetzt werden könnte.

Präsident: Seit mehreren Tagen hat die Zollkommission täglich sieben bis 8 Stunden Sitzung gehalten, und da einige Mitglieder derselben zugleich Mitglieder der bezeichneten Kommission sind, so wüßte ich nicht, wie es



möglich gewesen wäre, außer der Zollkommission noch eine andere Kommission zusammen zu bringen. Ich bin bereit, dem Abg. Welcker spezielle Gründe anzugeben, warum ich glaube, daß es zweckmäßiger seyn werde, noch einige Tage zu warten. Ich will durchaus nicht, daß irgend ein Nachtheil für die Sache entstehe, und die beiden Kommissionen nicht in volle Thätigkeit kommen.

v. Rotteck: Ich muß ein, wie mir scheint, obschwebendes Mißverständnis heben. Die Kommissionen können sich versammeln, ohne daß der Kammerpräsident sie zusammenruft; allein die Kammer wird sich erinnern, daß in einer unserer ersten Sitzungen aus Veranlassung eines Zufalls die Anregung gemacht wurde, daß nicht mehr, wie es früher factisch gehalten wurde, das Kommissionsmitglied aus der ersten Abtheilung immer die Kommission zusammenrufe, und der Vorstand derselben sei. Es hat deshalb das Mitglied, welches als Kommissär von der ersten Abtheilung ernannt wurde, Anstand genommen, die Kommission zusammen zu rufen, weil es sonst scheinen möchte, daß er sich diese Präsidenschaft gleichwohl anmaßen wolle. Damals ist übrigens die Meinung eigentlich bloß dahin gegangen, daß das Mitglied aus der ersten Abtheilung nicht als solches Vorstand der Kommission seyn, und nicht allein dieselbe zusammenrufen solle, sondern der Kommission, die einen Präsidenten brauche, hierin freie Wahl zustehe, gleichwohl aber das Mitglied der ersten Abtheilung den nächsten Anlaß habe, seine Kollegen in die erste Kommissionsitzung einzuladen, und erst dann, wenn die Kommission sich einer Verzögerung schuldig mache, der Kammerpräsident einschreiten, und durch seine Aufforderung zur gehörigen Beschleunigung der Sache beitragen möge. Ich bitte daher das Mitglied der ersten Abtheilung, nämlich den Abg. v. Hyein, er möge, besonders in dem von der Kammer früher geäußerten Sinne, keinen Anstand nehmen, sich so lange als Denjenigen zu betrachten, der die Kommission zusammen zu rufen hat, die doch zusammen gerufen werden muß, so lange nicht die Kommission für gut findet, was jedoch nicht der Fall seyn wird, einen förmlichen Vorstand zu wählen, womit dann die Function des Mitgliedes der ersten Abtheilung aufhört.

Merf spricht den Wunsch aus, daß nicht nach dem Antrag des Abg. Stöffer die Sitzung jetzt aufgehoben werden möchte, da es schon halb elf Uhr sei, und die Zollkommission doch nicht mehr viel werde arbeiten können, während

die Kammer hingegen noch gut die auf der Tagesordnung befindliche Diskussion über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vornehmen könnte.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Stöffer, und wenn dieser nicht durchginge, so würde ich den andern Antrag stellen, die Diskussion über die Motion des Abg. Duttlinger einstweilen zu vertagen, und die Berathung der Gesetzesentwürfe über die Gemeindebedürfnisse, und die Abtretung des Privateigenthums, welche letzterer schon so lange gewünscht, und worüber der Bericht bald fertig seyn werde, vorausgehen zu lassen.

Präsident: Was den Bericht des Abg. Duttlinger über den Gesetzesentwurf wegen Abtretung des Privateigenthums betrifft, so wird derselbe in dieser Woche fertig werden.

Duttlinger: Der Herr Präsident hat so eben, in Bezug auf den von mir zu erstattenden Bericht, die Erklärung gegeben, die ich geben wollte. Was den Wunsch des Abg. Aschbach betrifft, die Diskussion meiner, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft beabsichtigenden, Motion, bis ans Ende aller Dinge zu vertagen, so ist derselbe ein natürlicher, denn er ist dasjenige Mitglied der Kommission, welches von der Abschaffung der Einrichtung, wovon die Rede ist, allein gar nichts wissen will. Ich widersehe mich dem Antrage auf Vertagung, und was den Vorschlag des Abg. Stöffer betrifft, so unterstütze ich auch diesen nicht, widersehe mich aber auch demselben nicht, sondern werde den Wunsch der Mehrheit der Versammlung in dieser Hinsicht ehren. Noch mehrere andere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, ehe es an meine Motion kommt, wird aber nicht angehen, denn ich bitte die Versammlung, zu erwägen, daß hier von einem Gegenstande die Rede ist, dessen endliche Erledigung noch viele Zeit fordert, weil, wenn der Vorschlag der Kommission die Billigung der Kammer erhält, woran ich nicht zweifle, erst alsdann nothwendig wird, daß das Staatsministerium, falls dieses mit dem Wunsch der Kammer übereinstimmt, einen Gesetzesentwurf vorlegen läßt, der durch beide Kammern zu gehen hat. Ich wünsche daher, es möchte die beschlossene Tagesordnung wenigstens in so weit gehandhabt werden, daß die Vertagung nicht über die nächste Sitzung hinausgeht.

Aschbach: Es ist mir die Absicht unterschoben worden,



als ob ich auf indirectem und unwürdigem Wege eine Dis-  
cussion vermieden zu sehen wünschte. Es theilt auch ein  
weiteres Mitglied der Kommission meine Ansicht, und die  
Absicht bei meinem Antrage war, wie ich frei heraussage,  
die, auf diese Weise dafür zu sorgen, daß der Bericht über  
das Expropriationsgesetz bald erstattet werde.

Die Kammer beschließt hierauf, daß die Sitzung nun

aufgehoben, die Arbeiten der Zollkommission alsbald wie-  
der begonnen, und dann erst, in einer der nächsten Sitzun-  
gen, die heutige Tagesordnung wieder aufgenommen werde.

Zur Beurkundung.

Der Präsident: Mittermaier.

Der erste Secretär:

Bohm.



## XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Geheimerrath Ziegler, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dörr, Hoffmann, Körner, Lang, Mohr, Posselt, Rindeschwender, v. Rottel, Schinzinger, Stöffer, v. Vogel, Welsch und Weller.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier, später des zweiten Vicepräsidenten Bader.

Der Präsident eröffnet der Kammer eine Mittheilung der ersten Kammer in Betreff der Nachweisungen der Amortisationsklasse für die Jahre 18<sup>32/34</sup>,

Beilage Nr. 1

und bemerkt sodann, daß die zur Berathung der Zollvereinsache niedergesezte Kommission nach vierzehntägigen täglich 7—8 Stunden lang fortgesetzten Berathungen ihre Arbeiten geschlossen und die Abg. Hoffmann und Bader zu Berichterstatern, den erstern über den Vertrag selbst, und den andern über das Zollstrafgesetz ernannt habe. Uebereinstimmend sei von der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Abg. Buhl, der sich schon früher mit Sachkenntniß und Umsicht dem Geschäft der Berichterstattung über das Zollwesen unterzogen, abermals den Bericht übernehmen möchte, dieser aber beharrlich sich geweigert habe, die Wahl anzunehmen.

Buhl: So sehr ehrenvoll mir das Vertrauen der Kommission war, so glaubte ich doch der Sache schuldig zu seyn, die Wahl ablehnen zu müssen, indem leicht der Glaube entstehen könnte, daß die Verhältnisse, in denen ich stehe und das Interesse, das ich an dem Anschluß zu dem Zollverein haben könnte, Einfluß auf die Berichterstattung haben möchten. Dies allein ist der Grund, warum ich diese Berichterstattung, die ich so gerne übernommen hätte, von mir ablehnen zu müssen glaubte.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Mehrere Bürger von Lörrach für den Zollverein,
- 2) desgleichen von Zell im Wiesenthal ebenso,
- 3) desgleichen von Stetten bei Lörrach ebenso,
- 4) des Bürgermeisters von Markdorf ebenso,
- 5) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Hagtau ebenso,
- 6) der Bürgermeister von den Orten  
Ittendorf,  
Roggenbeuern,  
Baitenhausen,  
Stetten,  
Daisendorf,  
Radrach und  
Ahausen ebenso,
- 7) mehrerer Bürger von Hüg ebenso,
- 8) mehrerer Bürger von Inzlingen ebenso,
- 9) mehrerer Bürger von Bermatingen ebenso,
- 10) des Bürgermeisters und Gemeinderaths von Rusbdorf ebenso,
- 11) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Immenstaad am Bodensee ebenso,
- 12) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Grenzach ebenso,
- 13) der Bürgermeister von Oberst-, Unterst- und Mittelstweiler im Amte Salem ebenso,
- 14) vieler Bürger von Mannheim ebenso,
- 15) mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Schwellingen ebenso,



- 16) mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Philippsburg ebenso,  
 17) mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Pforzheim ebenso,  
 18) der Wahlmänner von Hasmersheim und Neckarmühlbach ebenso,  
 19) mehrerer Bürger von Heidelberg ebenso,  
 20) mehrerer Bürger von Schönau ebenso,  
 21) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Käferthal und Sandhofen ebenso,  
 22) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Buchen und Göhingen ebenso,  
 23) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Buchen ebenso,  
 24) mehrerer Bürger von Niederwühl ebenso,  
 25) des Bürgermeisters in Weildorf ebenso,  
 26) mehrerer Bürger von  
     Kehl Dorf,  
     Kehl Stadt,  
     Rheingrenzorte des Amtsbezirks Rheinbischofsheim gegen den Zollverein,  
 27) mehrerer Bürger von Bubenbach und Oberbrändt gegen denselben,  
 28) des Handelsstandes von Endingen, Kenzingen und Herbolzheim, um gänzliche Abschaffung des Hausstrahandels,  
 29) des Heinrich Feid, Rechtskandidaten von Mannheim um Verwendung zur Dienstanstellung,  
 30) des Alt Lorenz Rappenecker von Zunsweier, den Heuzehuten betreffend,  
 31) der Geschwister Jörger von Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond betreffend.

Winter v. H. übergibt

- 32) eine Petition des Nikolaus Bögele in Heidelberg, Vermögensausfolgung betreffend.

A f s b a c h übergibt 3 Petitionen

- 33) der Gemeinden des Amtes Neustadt um Einschreitung zu Regulirung des Entschädigungsmaßes für die unter dem Namen als Nothfrohn den Gemeinden zur Selbstleistung aufgelegten Arbeiten wegen Offenhaltung der Landstraße zur Winterszeit.

Diese Petition, bemerkt

A f s b a c h, glaube er der besondern Aufmerksamkeit der Petitionskommission empfehlen zu müssen. Bei großem Schnee, der auf dem Schwarzwald häufig Statt finde, und

oft plötzlich entstehe, würden die Gemeinden angehalten, die Straße ohne Entschädigung in fahrbaren Stand zu setzen, was seiner Ansicht nach in großem Widerspruch mit dem Gesetz stehe, welches völlige Freiheit von den Straßenfrohn den ausspreche und daher hier nur ein Mißverständnis zu Grund liegen könne. Er empfehle also der Kammer dringend, für die Aufhebung dieser Ungleichheit zu sorgen.

Zwei Petitionen von Gemeinden des Schwarzwaldes, nämlich:

- 34) der Gemeinde Löffingen, und

- 35) der Gemeinden Ober- und Untertenzkirch gegen den Beitritt zum Zollverein.

K e t t i g v. E. übergibt

- 36) eine Petition der Gemeinden Bahlingen und Bözingen für den Beitritt zum Zollverein.

M ö r d e s

- 37) Zu den vielen in den fähren Jahren und zum Theil auch auf diesem Landtage bereits eingekommenen Petitionen um ein Gesetz über Ablösung der Schafübertriebsrechte habe ich die Ehre, der hohen Kammer hiermit eine Bitte gleichen Inhalts zu übergeben von der Gemeinde Merchingen im Amte Adelsheim.

Der Regierung, so will es mich bedünken, sollte es an dem fortwährend so dringend erdönenden Klageruf wohl genügen, um endlich einer unabweißlichen Rechtsforderung zu entsprechen, und ihre vielfach wiederholten Zusicherungen zu erfüllen, auf die wir bisher unsere Kommitenten vertrauen mußten. Nicht zu gedenken, welche nachtheilige Hemmung durch das Fortbestehen solcher drückenden Fesseln der Landwirthschaft, zumal in einer von der Natur zum Theil sehr kärglich ausgestatteten Gegend, unterhalten wird — möge die Regierung erwägen, daß in dieser Belastung des Grundeigenthums zugleich eine der ergiebigsten Quellen verderblicher Prozesse und selbst der bedenklichste Anreiz zur Störung öffentlicher Ordnung liegt. Ich behalte mir vor, zur geeigneten Zeit diesen flüchtig angedeuteten Empfehlungsgründen überzeugende Belege beizufügen, und beschränke mich für heute auf die Bitte an meinen Freund B a d e r, als designirten Berichterstatter, diesem hochwichtigen Gegenstand seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, so warm und nachdrücklich, wie er sich für Freiheit und Recht stets zu erheben pflegt.

S c h a f f: Ich erkläre mich ganz mit diesen Äußerungen einverstanden.



Martin übergiebt

38) eine Bitte mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Staufeu um Herstellung einer Verbindungsstraße mit dem mittlern Schwarzwald.

Platz übergiebt

39) eine Bitte der sämtlichen Gemeinden des Stadt- und Landamtes Wertheim um Beschleunigung des Beitritts zu dem Zollverein.

Sander übergiebt 2 Petitionen aus seinem Wahlbezirk gegen den Beitritt zum Zollverein, und zwar:

40) des Gemeinderaths zu Singheim und

41) mehrerer Bürgermeister des vormaligen Amtsbezirks Steinbach.

Selzam übergiebt

42) Petitionen aus den Amtsbezirken Lauberbischofsheim, Gerlachshausen und Borberg, und zwar von den Gemeinden Lauberbischofsheim, Dittigheim, Dienstadt, Hochhausen, Schönsfeld, Wenkheim, Werbach, Gerlachshausen, Distelhausen, Unterbalbach, Grünsfeldhausen, Oberlauda, Lauda, Krensheim, Oberwittighausen, Untermittighausen, Beckstein, Imspan, Oberbalbach, Zimmern, Hecksfeld und Marbach für den Beitritt zum Zollverein.

Schaff übergiebt

43) mehrere Petitionen für den Beitritt zum Zollverein und zwar aus der Stadt und 16 Landgemeinden des Amtsbezirks Eberbach, ferner der Stadt und 16 Landgemeinden des Amtsbezirks Neckargemünd, aus der Stadt und 19 Landgemeinden des Amtsbezirks Adelsheim, 12 Landgemeinden des Amtsbezirks Mosbach jenseits des Neckars und aus Mudau, Amtsbezirks Buchen, so wie der Gemeinde Heinsheim,

und bemerkt dabei, die Städte Eberbach und Neckargemünd hätten eigene Deputationen aus ihrer Mitte hierher geschickt, um diese hochwichtige Angelegenheit sowohl bei der Regierung als bei der Kammer zu betreiben.

Stäb übergiebt

44) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Walldürn für den Beitritt zum Zollverein.

Obkircher

45) eine Petition der Gemeinde Altmenshofen um Ueberlassung des Vermögens der St. Antonis-Stiftung zu dem Schul- und Armenfond.

Verhandl. der II. Kammer 1835. III. Heft.

Armbruster

46) eine Petition aus seinem Wahlbezirk (Oberamt Pforzheim) unterzeichnet von mehreren Bürgermeistern für den Beitritt zum Zollverein.

47) Duttlinger bedauert, der Kammer mit der Vorlage einer Petition des ehemaligen Landwehrkapitans Schubert lästig fallen zu müssen, wodurch er übrigens bloß die Pflichten gegen einen Unglücklichen erfülle. Die Petition sei mit der Aufschrift *Pressant* bezeichnet, und er bitte daher die Petitionskommission, den Bericht über das Halbduzend Petitionen, die er schon von demselben Bittsteller auf diesem Landtage vorgelegt, in Bälde erstatten zu wollen.

Wegel II. bemerkt, daß der Bericht fertig sei und nur noch in der Kommission verlesen zu werden brauche.

v. Fstein übergiebt

48) eine Petition der Gemeinden Neudorf und Kirrlach um Vollziehung des Testaments des höchstseligen Fürsten Styrum von Bruchsal, der ein bedeutendes Kapital zu Stiftung von Freischulen und zum Zwecke der Aufhebung des Schulgelds bestimmt habe, und bemerkt dabei:

Schon im Jahr 1832 wurden ähnliche Vorstellungen sämtlicher Bruchsal'scher Orte dem Staatsministerium empfehlend zugesandt, und so viel ich weiß, hat auch das Staatsministerium die Auseinandersetzung des Vermögens in Bezug auf die Frage, wie dieses Geld zu vertheilen sei, bereits zu Stande gebracht, und es fehlt nur an der Ausführung. Die Gemeinden Neudorf und Kirrlach gehören unter die wenigst wohlhabenden, ja ich darf sagen, die ärmsten meines Wahlbezirks und daher verdient diese Vorstellung besondere Empfehlung. Sodann bitte ich den Herrn Präsidenten auf einige Augenblicke um das Wort. Ich vermisse zwar heute den Herrn Finanzminister im Saale, allein dasjenige, was ich vorzutragen habe, wird auch den übrigen Mitgliedern der Regierung nicht fremd seyn. Es betrifft das von der Regierung unter Zustimmung des Regenten im Regierungsblatt bekannt gemachte, von den Kammern angenommene Fleischaccisgesetz, welches von der II. Kammer an die I. Kammer geschickt wurde. Es läßt sich wohl unmöglich irgend ein gerechter Zweifel über die Frage erheben, ob dieses Gesetz als ein Finanzgesetz anzusehen sei, welches nach der Geschäftsordnung an die II. Kammer zurückgeschickt werden muß, um von dieser dem Großherzog übergeben werden zu können. Es wurde indessen von der ersten Kammer übergeben und der



Regent nahm es an, jedoch, wie ich aus dem Regierungsblatt gesehen habe, mit einer Bemerkung, die meiner Ansicht nach zeigt, daß auch von Seiten der Regierung dieses Gesetz als ein Finanzgesetz angesehen werden müsse. Ich würde übrigens den Schritt der I. Kammer, wenn er gar nicht zur Sprache käme, als einen Eingriff in die Rechte der II. Kammer betrachten, allein in Verbindung mit demjenigen, was von Seite der Regierung geschehen ist, wird eine in gleichem Sinne sich ausprechende Ansicht der Kammer genügen, daß auch sie durch diesen Vorgang ihre Rechte nicht gefährdet wissen wolle.

Mördes und die meisten Kammermitglieder schließen sich dieser Erklärung an.

Verbeil: Es ist eine reine Anmaßung der Rechte der II. Kammer von Seiten der I. Kammer, welcher Anmaßung man mit Gleichem, nämlich damit begegnen muß, daß die an die erste Kammer gehenden Adressen nur im Entwurf dahin gehen, und erst wenn sie von dort zurückkommen, hier ihre Unterschrift und vollständige Erledigung erhalten.

v. Isstein: Dies sind Maßregeln, welche das Präsidium treffen kann. Durch meine Bemerkung und die ihr von Seiten der Kammer gewordene Unterstützung, in Verbindung mit der Aeußerung der Regierung, glaube ich unsere Rechte genügend gewahrt zu haben.

Fecht: Wir alle anerkennen dies gewiß mit Dank.

Duttlinger: Ich glaube dies auch, und habe dem Vorschlag des Abg. Verbeil nur das entgegenzusetzen, daß sobald der Fall eintritt, wo der Streit, ob ein Gesetz Finanzgesetz sei oder nicht, praktische Bedeutung hat, die Lösung sich einfach ergeben, d. h. der Regierung des Großherzogs und die II. Kammer den Streit zu entscheiden haben wird. Die zweite Kammer wird nämlich die Stimmen beider Kammern zusammenzählen und den Entwurf dem Großherzog übergeben, der ihn sanctioniren und promulgiren wird, womit der Streit praktisch und auf diejenige Art entschieden ist, wie er meiner Ansicht nach allein entschieden werden kann.

Präsident: Diese Sache ist schon auf frühern Landtagen zur Sprache gekommen, und es genügt an der Bewahrung des Abg. v. Isstein, die so vielstimmig unterstützt worden ist.

Regierungskommissär und Ministerialrath Regener legt hierauf einen Gesetzesentwurf über unentgeltliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte vor,

Beil. Nr. 2 (Drittes Beilagenheft Seite 244 — 244).

welche Vorlage mit allgemeinem Bravoruf begleitet und an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen wird.

Der Tagesordnung gemäß sollte nun von dem Abg. Duttlinger Bericht über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Abtretung des Eigenthums erstattet werden. Referent erklärt aber, daß der Vortrag erst noch in der Kommission verlesen werden müsse; weshalb diese Berichtserstattung auf die nächste Tagesordnung gesetzt und zur Diskussion über den Bericht des Abg. Sander auf die Motion des Abg. Duttlinger wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft geschritten ward, nachdem vorher der zweite Vicepräsident Bader den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, indem der Präsident Rittermaier an der Diskussion Antheil zu nehmen wünschte und der erste Vicepräsident Duttlinger der Antragsteller selbst ist und ebenfalls als Redner auftreten wollte.

Sechs Mitglieder hatten sich zum Vortrage eingeschrieben, die nun der Reihe nach aufgefordert wurden, ihre Reden zu halten.

Duttlinger: Ich darf über den Gegenstand, dessen Diskussion der Herr Präsident eröffnet hat, das Wort nicht nehmen, ohne zuvörderst den ehrenwerthen Mitgliedern der Kommission und dem Herrn Berichterstatter insbesondere meinen Dank für die gründliche und umsichtsvolle Prüfung auszusprechen, die sie dem Vorschlag der Motion, so wie der Begründung derselben zugewendet haben, für die treffliche, musterhafte Art, in der der Berichterstatter seine Aufgabe aufgefaßt, behandelt und zu lösen gesucht hat, wenn ich gleich mit der Lösung selbst nicht allgemein einverstanden seyn und den Anträgen, wie sie von der Majorität und Minorität der Kommission gestellt sind, nicht allgemein beitreten kann. Mein Antrag war kurz und einfach dahin gerichtet, die Geschlechtsbeistandschaft der verheiratheten wie der nichtverheiratheten volljährigen Frauenspersonen und Wittwen allgemein und unbedingt, d. h. ohne allen Zusatz, aufzuheben, um auf diese Weise unser bürgerliches Recht in dieser Hinsicht in ganz vollkommene Uebereinstimmung mit dem Grundtext desselben, nämlich der bürgerlichen Gesetzgebung Napoleons zu bringen, auf welchem Vorschlag ich heute noch bestehe, mit einem einzigen Zusatz, dem ich, wenn er vorgeschlagen werden sollte, meine Zustimmung geben würde oder den ich selbst vorschlagen werde, weil ich darin ein Mittel sehe, vielfachen Bedenklichkeiten und Besorgnissen, die hinsichtlich der Wirkungen oder der Folgen der Aufhebung



der Geschlechtsbeistandschaft da und dort laut geworden sind, ein für allemal zu begegnen. Es ist nämlich die Bestimmung, von der ich wünsche, daß sie auch in das Gesetz, welches die Geschlechtsbeistandschaft allgemein aufhebt, mit aufgenommen werde, die, daß Intercessionen von Frauenpersonen, gleich viel, ob sie verheirathet seien oder nicht, nur dann Rechtsgültigkeit haben sollen, wenn sie in einer öffentlichen Urkunde entweder vor Gericht oder vor dem Amtsrevisorat eingegangen worden sind. Die Kommissionsanträge wünschen dagegen andere Bedingungen. Der Vorschlag der Majorität will nämlich

1) daß die Geschlechtsbeistandschaft allgemein aufgehoben werde für ledige volljährige Frauenpersonen, sodann für Ehefrauen und für Wittwen, welcher Theil des Antrags mit dem meinigen vollkommen übereinstimmt. Sie schlägt aber

2) vor, daß die Ehefrau überall da, wo sie für den Ehemann Intercessionen eingehen, nämlich Verpfändungen ihres eigenen Vermögens, subsidiarische Bürgschaften oder unmittelbare Schulden für den Mann übernehmen will, diese Akte nur dann gültig seyn sollen, wenn sie dazu gerichtlich ermächtigt worden sei. Diesem Vorschlag vermag ich meine Bestimmung nicht zu geben, weil die gerichtliche Ermächtigung, die man hier fordert, je nachdem man sie organisiert, entweder eine leere, nichts nützende, nur lästige und kostspielige Form wäre, oder aber eine Einrichtung, die zur unerträglichen Last würde für die Gerichte und zur unerträglichen Last für die Eheleute selbst. Es kann nämlich diese gerichtliche Ermächtigung entweder so organisiert werden, daß ihr eine eigentliche *causae cognitio* nicht vorangeht, und dann hat man eine Einrichtung getroffen, die sehr belästigt, große Kosten verursacht, zu gar nichts nützt und eine, ich möchte fast sagen, lächerliche Form ist; oder aber man organisiert diese Ermächtigung so, daß ihr eine *causae cognitio*, die diesen Namen in der That verdient, vorangehen muß; das ist mit andern Worten eine Art von Vermögensuntersuchung gegen die beiden Eheleute, so bald die Frau bei der Aufnahme eines Darlehens von 100 fl. eine Sammtverbindlichkeit eingehen soll. Wenn man diese Einrichtung trifft, so trifft man eine solche, die eine große Vermehrung der Zahl des Gerichtspersonals zur Folge haben müßte, falls die Gerichte diese Vermögensuntersuchungen in der That und im Ernst vornehmen sollen. Sie würden aber ferner eine Einrichtung treffen, die zur unerträglichen Last für die Eheleute selbst würde, die sich nicht jeden Augenblick einer Vermö-

gensuntersuchung aussetzen können, ohne selbst den größten Nachtheil zu leiden. Ich wünsche daher, daß die Kammer statt dieser Einrichtung diejenige annehmen möchte, die ich ihr vorgeschlagen habe, nämlich das Mittel derjenigen Offenkundigkeit, welche durch eine öffentliche Beurkundung bewirkt werden soll, welcher Vorschlag auch in einem vaterländischen Blatt schon gemacht ist und sich in dem benachbarten Württemberg bewährt.

Es wird nämlich da, wo Bürgschaften von Frauen eingegangen werden, die Besorgniß geäußert, die auch, wie ich zugebe, in vielen Fällen nicht ohne Grund seyn mag, daß leicht Uebereilungen eintreten könnten. Bei Geschäften, bei denen es nicht auf ein augenblickliches Leisten oder Zahlen ankommt, sondern nur auf ein Gutsagen für die Zukunft, für eine Zukunft, von der man leicht glauben mag, sie werde nicht eintreten, von einem Geschäft, von dem man leicht glauben kann, es werde ohne alle Folgen seyn, mögen Uebereilungen zu fürchten seyn. Es mag ferner bei Ehefrauen zu fürchten seyn, daß sie durch die Männer zu Bürgschaften verwendet werden könnten, auf eine Weise, die nicht zu billigen ist, und für Geschäfte, die noch weniger zu billigen sind. Diese beiden Besorgnisse werden aber durch die einfache Einrichtung, welche ich vorgeschlagen habe, viel sicherer beseitigt, als durch die gerichtliche Ermächtigung, die ohne alle *causae cognitio* vor sich geht. Gegen Uebereilung ist nämlich dadurch gesorgt, daß ein Gang zum Gericht oder Amtsrevisorat gemacht werden muß, also eine Zeit verfließt zwischen der Entschließung, das Geschäft einzugehen, und der wirklichen Eingehung desselben, eine Zeit, die nothwendig, wie einmal die Menschen sind, benutzt wird und werden muß, nicht nur zum Nachdenken, sondern zur Besprechung mit Andern, auf deren Einsichten man baut. Es wird ferner die Besorgniß, daß die Frau vom Mann auf eine Weise, die nicht zu billigen ist, etwa für Spielschulden zu Bürgschaften verleitet werde, dadurch beseitigt, daß eben diese Offenkundigkeit vor Gericht eine Abhaltung dagegen darbietet.

Die Minorität der Kommission hat vorgeschlagen, daß die Beistandschaft der Ehefrauen aufgehoben werden möge, keineswegs aber jene der ledigen Frauenpersonen oder Wittwen, und hat diesen Vorschlag vorzugsweise auf zwei Betrachtungen, nämlich darauf gebaut, daß das weibliche Geschlecht schwächer sei, als das männliche, so wie darauf, daß eine Gesetzgebung consequent seyn müsse; die Gesetzge-



bung sei aber inkonsequent, wenn sie verheirathete Frauenpersonen unter eine sehr harte Vormundschaft, nämlich die des Mannes, stelle, während unverheirathete Frauen und Wittwen ohne alle Vormundschaft seyn sollen.

Was diese Schwäche betrifft, so glaube ich an dieselbe nur, in so fern von körperlicher oder physischer Schwäche die Rede ist, die die Menschen zu Menschen macht, so gebe ich nicht zu, daß ein solcher Unterschied zwischen beiden Geschlechtern Statt finde und der Mann allein Muth habe, die Frau aber nicht. Ich gebe nur zu, daß eine gewisse Art des Muthes dem Manne vorzugsweise eigen ist, jener Muth nämlich, der theilweise durch physische Kraft bedingt ist, jener Muth also, der sich da zeigen muß, wo es sich um Angriffe gegen die Person Anderer handelt. Wenn dagegen von anderem Muth, nämlich von edlerem Muth in gewissen anderen Verhältnissen die Rede ist, da glaube ich, daß dem weiblichen Geschlecht und nicht dem männlichen der Vorzug gebühre. Die Erfahrung lehrt, daß eine Frau den Kindern zu lieb, dem Mann zu lieb, der Familie zu lieb die unnenbarsten Drangsale Jahre hindurch zu tragen und zu dulden vermag, Drangsale, die vielleicht von dem nämlichen schlechten oder rohen Mann herkommen, zu dessen Gunsten und Ehre sie schweigt und duldet. Unter hundert Männern würden neun und neunzig sich den Ruhm dieses Muthes nicht erwerben.

Was die physische Schwäche betrifft, so gebe ich diese zu, allein nicht in dem Sinn, daß diese Schwäche die Frauenpersonen weniger geschickt mache, ihr eigenes Vermögen zu verwalten, sondern ich behaupte geradezu das Gegentheil. Diese Schwäche erinnert sie gerade daran, daß sie sparsam in der Vermögensverwaltung, besonnen seyn und das Vermögen zusammenhalten müssen, weil sie die Kraft nicht haben, mit gleicher Leichtigkeit, wie der Mann, durch Anwendung physischer Kräfte solches wieder zu erwerben, wenn es einmal verschleudert ist. Ich appellire an das Zeugniß fast aller anwesenden Mitglieder, die gewiß bestätigen werden, daß sie gewiß mehr Beispiele kennen, wo ein Mann sein Vermögen verschleudert hat, als solche, wo eine Frau, welcher die selbstständige Verwaltung des Vermögens zustand, solches verschleuderte. Dieser Grund wird also nicht hinreichen, um den Vorschlag, für die ledigen Frauenpersonen die fraglichen Einrichtungen beizubehalten, zu genehmigen. Eben so wenig aber auch der angeführte weitere Grund, daß eine Inkonsequenz in unsere Gesetzgebung

komme, wenn wir für die verheiratheten Frauen dasjenige Recht fortbestehen lassen, das unsere bürgerliche Gesetzgebung den Männern giebt, während die ledigen Frauen von der Last der Beistandschaft befreit seien. Ich gebe nicht zu, daß darin eine Inkonsequenz liegt, weil ich nicht zugeben kann, daß unsere bürgerliche Gesetzgebung, welche eine Ermächtigung vorschreibt, die der Mann der Frau bei Eingehung von Rechtsgeschäften geben muß, ihren Grund in der Schwäche des Geschlechts habe. Sie hat vielmehr ihren Grund in etwas ganz Anderem, nämlich darin, daß die Frau, welche verheirathet ist, in einer Gesellschaft lebt, die nicht zwei Herren, sondern nur einen haben darf, damit eine Einigkeit des Willens da sei. Sie hat ferner ihren Grund darin, daß da, wo von Verträgen über das Vermögen der Frau die Rede ist, nicht nur von dem Interesse der Frau, sondern zugleich von dem des Mannes und der ganzen Familie sich handelt, deren Haupt der Mann ist und seyn muß, weil er es ist, der die Frau zu ernähren hat und ihr nach den Geboten derselben Gesetzgebung Schutz schuldig ist. Wenn ich noch Autoritäten nothwendig hätte, um zu beweisen, daß diese Idee unserer bürgerlichen Gesetzgebung zu Grunde liegt, so könnte ich mich auf deutsche Rechtsgelahrte berufen, von denen die Franzosen in der Wissenschaft des französischen Rechts viel zu lernen hätten, nämlich zuvörderst auf *Grollmann*, der in dieser Hinsicht wörtlich Folgendes schreibt:

„In Hinsicht des legalen Grundes dieses Erfordernisses stimmt alles gewohnte Recht von Frankreich vor dem Code Napoleon darin überein, daß sie dasselbe nicht auf eine aus der Schwäche des Geschlechts entspringende Unfähigkeit, Rechtsgeschäfte allein zu besorgen, stützen und darum das Recht des Mannes, in die Handlungen seiner Frau einzuwilligen, nie aus dem Gesichtspunkt einer dem Mann gebührenden Beistandschaft oder Vormundschaft der Frau betrachten. Alles stimmt darin überein, daß man die Abhängigkeit der Ehefrauen in rechtlichen Geschäften von der Ermächtigung ihrer Männer als einen Ausfluß, der diesen verliehenen elterlichen Gewalt und eine natürliche Folge davon betrachten, daß bei der nothwendigen Einigung des Willens, die aus dem Wesen der Ehe hervorgeht, das Weib nothwendig selbst seinen Willen dem des Mannes als unterworfen betrachten muß, dessen Schutz sie für die äußeren Verhältnisse des Lebens sich anvertrauen und eben deswegen selbst als das Haupt der Familie, die sie mit ihm durch die Ehe begründete, betrachtet wissen wollte.“



Auf gleiche Weise erklärt sich ein vaterländischer Schriftsteller, von dem die Franzosen in der Wissenschaft des französischen Rechtes viel zu lernen gehabt haben und noch viel zu lernen hätten, nämlich Zacharia.

Im Grunde ist es nicht das Interesse der Frau, noch weniger die Schwäche des Geschlechts, indem sonst auch unverheirathete Frauen unter Beistandschaft stehen müßten, sondern das Interesse des Mannes, wenn schon das Gesetz wegen der genauen Verbindung, in welcher die Interessen beider Ehegatten mit einander stehen, und um die Interessen des Mannes desto besser zu bezeichnen, auch der Frau die Einrede gestattet, daß sie ohne Ermächtigung gehandelt habe. Ich glaube deshalb, daß dieser Vorschlag der Minorität der Kommission die Zustimmung nicht erhalten darf. Noch weniger aber wird der weitere, nämlich der conservative Vorschlag angenommen werden können, Alles beim Alten zu lassen, mit Ausnahme der Abänderung einiger Bestimmungen in der Gesetzgebung über die Beistandschaft, d. h. letztere für verheirathete und unverheirathete Frauen beizubehalten. Ich will vor der Hand nichts gegen diesen Vorschlag anführen, weil ich glaube, daß weitere Gründe dafür werden laut werden, indem das Mitglied, von dem er herkommt, in der Reihe der eingeschriebenen Redner sich befindet; behalte mir aber vor, seiner Zeit darauf zu antworten. Dem weiteren in der Kommission zur Sprache gebrachten Vorschlag, die Volljährigkeit der Frauenspersonen von 21 auf 23 Jahre hinaufzusetzen, kann ich ebenfalls nicht beistimmen, denn ich glaube, die Frau hätte eher zu beklagen, daß man ihre Volljährigkeit so hoch hinaufsetzte, wie die der Mannspersonen. Es ist eine allgemeine Wahrheit, mulieres cito sapiunt, d. h. sie kommen schneller zur vollen Ausbildung des Verstandes als die Männer und darum kann ich dem Vorschlag nicht beistimmen, das Jahr der Volljährigkeit auf 23 hinaufzusetzen. Dagegen stimme ich auch der ganz richtigen Bemerkung im Bericht bei, daß jene Bestimmungen, die im zweiten Einführungsedit zum Landrecht in Beziehung auf eine vormundschaftliche Beistandschaft aufgenommen wurden, nothwendig wegfallen müßten, sobald wir die Beistandschaft selbst aufheben. Sie sollten sogar schon wegfallen, wenn wir die Beistandschaft nicht aufheben, weil große Absurditäten in jener Einrichtung eingeschlossen sind, z. B. die, daß die Mutter, welche die Vormünderin eines Kindes ist, bei gewissen Geschäften zwei Beistände haben muß, nämlich einen eigenen für sich und

einen Vormundschaftsbeistand. Nun denke man sich diese Art, Geschäfte zu besorgen. Die Frau muß mit zwei Beiständen dastehen und hat das Recht auf den Rath des einen wie des andern gleich viel Gewicht, nämlich gar keines zu legen. Ich halte indessen nicht für nothwendig, in die zu beschließende Adresse die ausdrückliche Bitte aufzunehmen, daß diese Bestimmung des zweiten Einführungsedit mit Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft auch wegfallen möge.

Es ist ferner von der Kommission bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht worden, daß jene Bestimmung des Landrechts, die durch einen Zusatz in der französischen Gesetzgebung bei der Annahme für Baden hineinkam, aufgehoben werde, wodurch nämlich für den Fall der Errungenschaftsgemeinschaft angeordnet ist, daß auch das Beibringen der Frau für die gemeinschaftlichen Schulden verhaftet seyn solle. Ich theile die in dem Kommissionsbericht hierüber ausgesprochenen Ansichten vollkommen, nur mit der einzigen Ausnahme, daß ich durchaus nicht glaube, daß diese Bestimmung der bürgerlichen Gesetzgebung in einem wirklichen Zusammenhang mit der Geschlechtsbeistandschaft stehe. Der einzige Zusammenhang ist der, daß diese Bestimmung von Frauen spricht und das Institut der Beistandschaft auch Frauen betrifft. Ein innerer Zusammenhang aber zwischen diesen beiden Dingen ist nicht vorhanden, und darum halte ich für angemessen, daß sich die Kammer mit der Erörterung dieses Vorschlags heute nicht besonders beschäftige, weil auf jeden Fall dieser Vorschlag, auch wenn er von der Kammer angenommen wird, nur Gegenstand einer besondern Adresse seyn könnte. Ich wiederhole meinen Vorschlag,

1) um ein Gesetz zu bitten, wodurch die Beistandschaft der lebigen und volljährigen Frauen und der Wittwen unbedingt aufgehoben wird;

2) daß das Gesetz, welches diese Aufhebung ausspricht, zugleich die Bestimmung enthalte, daß Intercessionen von Frauen, oder, wie die Kommission sich ausdrückt, das Verpfändungen, Veräußerungen des eigenen Vermögens, subsidiarische Bürgschaften, unmittelbare Schuldenübernahme für den Ehemann, sofern von der Ehefrau die Rede ist, nur dann volle Rechtsgültigkeit haben sollen, wenn sie in einer öffentlichen, vor Gericht oder vor dem Amtrevisorat ausgefertigten Urkunde eingegangen werden.

Mittermaier: Jedes Volk, das auf einer höhern Stufe der Civilisation steht, beurlundet seine höhere Bildung dadurch, daß es gerecht gegen die Frauen ist, daß es Ach-



tung für dieselben ausspricht, daß es die Gleichheit der bürgerlichen Rechte der Frauen anerkennt, und daß es alle Fesseln der sogenannten Vormundschaft über die Weiber aufhebt. Ich lasse mich in kein Markten und Transigiren ein. Weg mit allen Fesseln, ist mein Wahlspruch, und so bin ich gegen jeden Vergleichsvorschlag, der von der Kommission ausgegangen ist, so wie ich auch gegen den Vorschlag bin, den der Antragsteller heute selbst in Beziehung auf die Bürgschaften der Frauen machte. Gesetze und Einrichtungen sind die Erzeugnisse gewisser Verhältnisse, gewisser stitlicher Ansichten, gewisser Voraussetzungen. Die Gesetze sind weise, so lange die Verhältnisse dieselben sind, unter denen diese Einrichtungen ins Leben traten. Es gab allerdings eine Zeit bei unsern Voreltern, wo der Zusammenhang mit dem Familienleben und den ursprünglichen Einrichtungen die Vormundschaft über die Frauen herbeigeführt haben. An jene Zeiten erinnere ich Sie, wo die Frau nur in den engen Kreis des Familienlebens eingebannt war, wo in allen öffentlichen Angelegenheiten nur der Mann mit seiner physischen Kraft entschied, und wo selbst in den Gerichten noch Waffen entschieden haben. In solchen Zeiten bedurfte es eines Schutzes und einer Vertretung für das Weib, weil dieses nach den herrschenden Sitten an dem öffentlichen Leben keinen Theil nehmen konnte, und diejenige physische Kraft nicht hatte, die die Grundbedingung dieses Auftretens im Leben war. Damals mußte das Weib, die nicht unter dem Schutze eines Ehemanns stand, einen Vertreter und einen Beschützer ganz auf dieselbe Weise haben, wie die Unmündigen einen Vormund brauchen. Nicht, wie bei uns, konnte die Frau sich einen Vormund wählen, sondern es mußte nach einer gewissen Ordnung gehen. Wie sonst bei den Unmündigen, traf die Verwandten der Frau die Pflicht des Schutzes und der Vertretung. Betrachten Sie aber die Geschichte, so finden Sie bald, daß, je weiter unsere Voreltern in der Civilisation kamen, desto freier auch die Ansichten über die Vormundschaft der Weiber wurden. In den Städten des Mittelalters blühten Handel und Gewerbe, und die Frauen waren es, die Theil daran nahmen. Bald wurden die Sitten selbst noch feiner und edler, und das Weib selbst trat im allgemeinen Verkehr auf. Das Weib verschönerte und schmückte alle geselligen Kreise. Auf diese Art wurden, wie gesagt, die Ansichten über Vormundschaft freier. Der erste Beweis davon zeigt sich in den Handelsstädten, und zwar zuerst bei den Wittwen, in den blühend-

sten Städten des Mittelalters, im 12. und 13. Jahrhundert, war es die Wittwe, der man das Recht zuerkannte, einen Vormund zu wählen, was bald bei allen unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen die Regel wurde. Das Weib wählte sich, und die Zahl der Geschäfte, für die man den männlichen Beistand forderte, wurde immer kleiner. Vor 300 Jahren wurde durch das römische Recht, das in seiner letzten Ausbildung keine Geschlechtsvormundschaft über die Weiber mehr kannte, ein neuer Umschwung bewirkt. Auch in den Staaten, wo diese Geschlechtsvormundschaft bestand, verschwand dieses Institut, während sich in den Ländern, wo es stehen blieb, das Wesen desselben veränderte. Auch da wählte nun die Frau ihren Beistand, und schon darin zeigt sich, daß die Sache die alte Bedeutung nicht mehr haben konnte. Es hängt von dem Weibe ab, wen sie wählen will, ob einen an Geist und Willen Schwachen, ihr blind Ergebenen, der nur den Jaherrn und den Unterzeichner für ihre Geschäfte macht, denn ihr wird kein Vormund aufgestellt, kein Beistand aufgedrungen. Sie ist die Herrin und wird wählen, wen sie für tauglich hält. Der Beistand, wie die Sache sich in der letzten Zeit ausgebildete, war nichts weiter mehr als Rathgeber, der für seinen Rath nicht verantwortlich war. Die Gesetzgebung hat auch nicht eine Strafe der Nichtigkeit darauf gesetzt, wenn das Weib einen Beistand zu Rath zog, sondern man gab nur dem Weib das Recht, Einwendungen zu machen, wenn zu dem Geschäft ein Mann nicht beigezogen war. Nur die römischen Bestimmungen über die weiblichen Bürgschaften bestanden in den Ländern des gemeinen Rechts, allein auch da wurde die Sache bald nur bloße Form. Man anerkannte nämlich, daß die Frau immer auf die weiblichen Rechtswohlthaten, wie man es nannte, verzichten könne, und dann trat das Institut der Rechtsbelehrung bei den Gerichten ein, was wieder eine Form ist. Die Frau wurde vor dem Gericht gehört, man hielt eine kleine Anrede und sie unterzeichnete, was sie auch ohne diese Form gethan haben würde. Werfen Sie einen Blick auf die Nachbarstaaten, so ist unser schönes Vaterland Baden bald das einzige Land, wo diese Geschlechtsbeistandschaft noch vorkommt. Unsere Weiber aber stehen nicht auf tieferer Stufe, als die der Nachbarstaaten. In Baiern besteht schon seit langen Jahren keine Spur der Geschlechtsbeistandschaft mehr, so wie auch in Preußen und Oesterreich jede Spur derselben durch die Gesetzgebung verlitigt worden ist. In dem benachbarten Elsaß ist sie ohnehin



verschwunden und in Württemberg im Jahr 1828 aufgehoben worden. Nur in der Schweiz besteht sie noch, gleich wie auch in Norddeutschland, z. B. in Sachsen, allein auch in mehreren sächsischen Ländern, nämlich Schwarzburg-Sondershausen und neuerlich auch in Sachsen-Weiningen ist die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben oder sehr modificirt worden, während im Königreich Sachsen selbst ein Gesetz von 1830 dieses Institut sehr bedeutend beschränkte. Im Norden Deutschlands spricht sich die Stimme für die Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Beistandschaft eben so laut aus, und ein sehr deutliches Beispiel davon liefert uns die blühende Handelsstadt Bremen, wo durch ein Gesetz von 1833 die Abschaffung der fraglichen Einrichtung erfolgte, und zwar bei Gelegenheit der Berathung über das Hypothekewesen, wobei die Juristen Bremens erklärten, das Ganze sei doch nur zu einer Form, und zwar zu einer nachtheiligen Form geworden, welche fallen müsse. Fragen Sie auch die Frauen jener Länder, wo die Geschlechtsbeistandschaft nicht mehr eingeführt ist, ob sie in einer schlimmeren Lage seien, ob sie sich mehr Täuschungen, Betrügereien und Ueberlistungen ausgesetzt sehen, als die Frauen anderswo, und die Antwort wird seyn: Nein.

Die Frauen genießen in den Nachbarstaaten die nämliche Rechtssicherheit, wie bei uns. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ist aber nothwendig im Interesse der Frauen, nothwendig im Interesse des Publikums, nothwendig in dem höhern öffentlichen Interesse. Im Interesse der Frauen: weil, wenn eine solche Vormundschaft besteht, der Frau eine lästige Beschränkung aufgelegt wird, die dieselbe nicht selten auf eine sehr unangenehme Weise stört und hindert, dies oder jenes Geschäft abzuschließen. Wenn nämlich der aufgestellte Beistand verreißt ist, so kann sie das Geschäft nicht abschließen, wenn nicht ein neuer bestellt wird. Sie hat aber oft nicht Lust, einen Fremden in ihre Familienverhältnisse blicken zu lassen, während anderer Seite zuweilen Gefahr auf dem Verzug ist und schnell eine Klage angestellt werden muß, weil der Schuldner das Seinige zu verschwenden anfängt oder abzureifen droht. Hier bedarf es also augenblicklich eines Beistandes, wenn nicht der günstige Moment vorübergehen soll; nothwendig aber ist die Aufhebung auch im Interesse des Publikums und der Männer, denen die schwere Last aufgelegt wird, die Zeit verlieren müssen und geplagt sind. Ich habe alle Achtung vor den Frauen, allein es giebt pedantische, ängstliche, eigenstünige,

wunderliche Weiber, wie es auch Männer dieser Art giebt. Wenn nun Jemand das Unglück hat, von einer solchen Dame als Liebling und juristischer Beistand anzuersuchen zu werden, dann wehe dem Armen, er ist ein geplagtes Lastthier, der jeden Augenblick von einer solchen Frau um Rath gefragt wird, die ihn jede Stunde stört. Die Abschaffung ist aber auch im Interesse Aller, die mit Weibern Rechtsgeschäfte eingehen wollen, nothwendig. Das Verhältniß ist ganz einfach, entweder muß Jeder, der mit der Frau Rechtsgeschäfte eingeht, warten, bis der Beistand eingewilligt hat, was lästig ist, oder wenn er sich über diese Formalität hinaus setzt, so hat er zu fürchten, daß das Rechtsgeschäft in der Folge von dem Weib vernichtet wird, weil es das Weib bereut, unter dem Vorwand, es habe ein Beistand gefehlt. Auch im Interesse der Kosten ist es nothwendig, die dieses Geschäft verursacht, und die, wenn sie auch noch so gering sind, doch immer eintreten, wenn das Weib einen Beistand braucht; und ich sehe nicht ein, warum wir alle Frauen und Mädchen besteuern sollen, denn etwas Anderes ist es doch nicht.

Endlich ist die Abschaffung auch wegen der unnöthigen Schreiberei nothwendig. Das Gericht muß dem Amtsrath die Anzeige wegen des Rechtsgeschäfts machen, indem jenes bei letzterem theilhaftig seyn kann, und zählt man zusammen, wie viele solche Beistandsverpflichtungen bei einem Amte vorkommen und Schreibereien dadurch verursacht werden, so hat man, wenn man dieses Institut aufhebt, den Behörden eine Schreibereilast abgenommen. Nothwendig ist die Abschaffung im höhern Interesse wegen der Prozesse, die dadurch entstehen, wenn eine Frau das Geschäft angreift, was in vielen Fällen nur darum geschieht, weil die Frau mit dem Geschäft nicht ganz zufrieden ist, oder weil sie von andern aufgehetzt wird. Man wird sich vergeblich bemühen, irgend einen Grund aufzufinden, aus dem die Geschlechtsbeistandschaft zu rechtfertigen ist. Das Weib steht in seiner Stellung bei Eingehung von Rechtsgeschäften in Beziehung auf die Eigenschaften, welche erforderlich sind, um mit Sicherheit und Verstand zu handeln, dem Manne nicht nach, denn wenn ich auch zugebe, daß es andere Eigenschaften sind, die das Weib charakterisiren, als jene des Mannes, so hat doch das Weib gerade in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Eigenschaften vielleicht nicht selten den Vorzug vor dem Mann, und eine Bürgschaft dafür, daß das Weib nicht so leicht betrogen wird, liegt eben in den Eigens-



thümlichkeiten des Weibes; z. B. in der Eigenschaft des feinen sittlichen Gefühls, welches das Weib auszeichnet, jenen gesunden, oft durch Bücherweisheit und Pedanterie nicht verdorbenen Sinn, jenen richtigen Takt des Lebens, und vor Allem jene Geistesgegenwart, die das Weib da leistet, wo der Mann so oft den Kopf verliert. Vergeblich beruft man sich darauf, das Weib sei zur Verschwendung geneigt, denn man kann sich leicht überzeugen, daß das Weib sparsamer ist, als der Mann, und daß das Weib nicht selten den letzteren von Verschwendung abhält, und, wie auch der Abg. Duttlinger schon behauptete, es giebt unter den Männern mehr Verschwender als unter den Weibern. Keine Gesetzgebung hat auch die Schenkungen der Weiber an andere Formen gebunden, als die Schenkungen der Männer; was hätte geschehen müssen, wenn man fürchten mußte, daß Weiber so geneigt zu Verschwendung wären. Veruft man sich darauf, daß bei Bürgschaften die Gesetzgebung andere Bestimmungen aufstellte, so wird dieses auf den Punkt führen, worüber ich mich unten näher erklären will. Wirft man dem Weib Leichtsinns und Schwäche vor, so ist dies männlicher Hochmuth, der dieses ausspricht, und wenn der Kommissionsbericht sagt, dem Weib sei Schüchternheit, weniger Körperkraft und damit weniger Festigkeit des Willens von der Natur gegeben, so scheint mir der Herr Berichterstatter einen großen Sprung gemacht zu haben. Jener Mangel der physischen Kraft ändert nichts, denn man mußte sonst auch den Satz aufstellen, daß jeder körperlich schwache, jeder kränkliche Mann auch unter Beistandschaft gestellt werden mußte. Die moralische Kraft ist durch die physische nicht nothwendig bedingt, und die Schüchternheit des Weibes ist meiner Uebersetzung nach eben der Antheil des sittlichen Schicklichkeitsgefühls, das auf ihren Geist bloß den Einfluß hat, daß das Weib nur vorsichtiger ist, als der Mann, aber auf keinen Fall einen Mangel an moralischer Kraft zur Folge hat. Auch das Weib hat moralische Kraft, das zu thun, was recht ist. Auch der Abg. Duttlinger hat bereits jene edlen Eigenschaften herausgehoben, die das Weib festhält, wenn sie duldet und treu da steht, wo der Mann wanken würde. Ich frage Sie auch Alle, ob Sie nicht zugeben müssen, wie oft das edle Weib den Mann begeistert und von einer Schwäche abhält, zu welcher Lebensrückfichten und Aengstlichkeit ihn gar zu leicht führen. Das Weib weiß zu sterben für ihre Tugend, zu sterben auch für Ehre und Freiheit; und wenn ich eine Schattenseite, die

aber dennoch auf die Festigkeit des Weibes deutet, herausheben darf, so berufe ich mich auf jene Mitglieder der Kammer, die schon als Kriminalbeamte inquirirt haben. Wer macht dem Inquisitor mehr zu thun, wer ist eigensinniger und fester, und wer läßt sich weniger zu Geständnissen bringen, als das Weib? Das Weib ist schwerer zu inquiriren, als der Mann. Verufe man sich nicht darauf, man müsse die Frau wegen geringerer Rechtskenntnisse bevormunden. Sie ist in derselben Lage, wie der rechtsunkundige Mann, und das Gefühl des angeborenen Rechts wohnt gleich in beiden. Kommt es aber auf gewisse Formen an, so wendet sich der rechtsunkundige Mann an den Juristen, und dasselbe wird auch das Weib thun. So macht es wenigstens das Weib in den Nachbarstaaten, wo die Gesellschaftsbeistandschaft nicht besteht, und die badische Frau wird gewiß auf die gleiche Art handeln. Wollen Sie ferner dem Weib die erforderliche Gewandtheit abstreiten, so frage ich geradezu wieder die Beamten, ob sie nicht oft schon aus dem Munde der Bauersfrauen, die zu Gericht kamen, hörten, sie wollten die Sache vortragen, indem sie sich damit entschuldigten, ihr Ehemann könne sich nicht so gut benehmen, und er wisse nicht recht, was er thun müsse. Darin liegt keine Uebertreibung, sondern die Erfahrung aller Länder im Norden wie im Süden beweist die Wahrheit der Behauptung. Es scheint freilich bei den verheiratheten Frauen das Gesetz die Nothwendigkeit eines besondern Schutzes zu fordern, und da könnte man dreierlei Wege wählen, die schon im Kommissionsbericht angedeutet sind. Entweder den Weg, daß in allen wichtigeren Fällen das Weib von dem Gericht belehrt werden müsse, und erst nach erfolgter Belehrung zum Rechtsgeschäft geschritten werde, oder man könnte erklären, daß zu gewissen Geschäften eine gerichtliche Ermächtigung gehöre, was eine Ausdehnung des Art. 22 des Codes wäre, und für diese Ansicht wird eine große Auctorität sprechen; die Holländer nämlich, die vor wenigen Monaten ein neues Civilgesetzbuch zu Stande brachten, nämlich eine Revision des Code civil vorgenommen haben, sprachen dies ganz deutlich aus, daß in den Fällen, wo der Mann abwesend ist, und in allen denjenigen Fällen, wo ein entgegengesetztes Interesse zwischen Mann und Frau im Spiel ist, die Gültigkeit an eine Autorisation des Gerichts gebunden seyn solle. Der dritte Weg würde der seyn, daß man für die Ehefrauen in gewissen Geschäften einen Beistand ernenne. Allein, wie schon gesagt, ich lasse nicht mit mir



markten, und will alle diese Beschränkungen nicht. Es ist überall irrig, wenn man der Ehefrau einen besondern Schutz, einen Schutz gegen den Mann im Gesetze geben will. Solche Beschränkungen im Gesetze nützen der Frau nichts, sondern haben vielmehr den Nachtheil, daß sie den Ehegatten quälen und die zarten ehelichen Verhältnisse durch fremde Einmischungen stören. Ich denke mir einfach zwei mögliche Fälle. Ich denke mir entweder eine Frau, die durch Liebe, Anhänglichkeit, oder durch das Ansehen des Mannes in ihrer Handlungsweise bestimmt wird, oder eine solche, die das Hausregiment führt, und Kraft und eigenen Willen genug hat. Bei der ersten wird kein Beistand etwas nützen, sondern sie wird dem Willen des Mannes sich freundlich fügen, und ihm Opfer bringen, wenn es sie auch schwer ankommt. Sie wird, wenn sie einen Beistand wählen muß, den ihm gefälligsten Beistand wählen, der nur seinen Namen zu unterzeichnen hat. Die zweite aber, die gehörig den Scepter schwingt, braucht ohnehin keinen Beistand, sie widersteht den Zusicherungen und Lockungen des Mannes, ob sie einen Beistand hat oder nicht, denn sie wird durch ihren eigenen Willen bestimmt. Wollen Sie übrigens die Wege durchgehen, die man betreten kann, so taugen sie alle nichts. Die Belehrung taugt nicht, denn die Gerichte sollen nicht rathen, sondern nur Recht sprechen und kein Kollegium über die weiblichen Rechtswohlthaten der Frauen lesen. Fragen Sie auch die Praktiker in den Ländern, wo diese Belehrung Statt findet, z. B. in Baiern und Württemberg, so wird jeder Beamte bezeugen, daß sie nichts nützt, und keine Frau zurücktritt, nachdem sie belehrt worden ist, zum deutlichen Beweis also, daß sie schon vor der gerichtlichen Belehrung mit sich im Reinen war und letztere nur als eine hohle Form zu betrachten ist. Wollen Sie die Autorisation, welche die französische Gesetzgebung bei Geschäften der Ehefrauen in gewissen Fällen fordert, noch weiter ausdehnen, so bin ich darum dagegen, weil auch diese Autorisation kein Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung ist. Zudem steht die Sache in Frankreich doch besser als in Baden, denn dort ist im Code de procedure für die Fälle der gerichtlichen Ermächtigung ein eigenes Verfahren bestimmt. Ferner besteht dort ein Staatsanwalt, der in Fällen der gerichtlichen Ermächtigung ganz besonders die Frauen zu vertreten, sich um die Verhältnisse zu erkundigen und die Hülfbedürftigen zu schützen hat. All dieses haben wir nicht, allein auch die französischen Juristen bezeugen, daß diese Ermächtigung nur

wenig nütze; sie werde bei den Gerichten sehr schnell vorgegenommen, und sei überhaupt nur etwas, was in der Gesetzgebung stehen geblieben, weil man auch von den Verhältnissen des alten Systems über mundium etwas im Code stehen lassen, und den Ansichten von Pothier folgen wollte. Auf keinen Fall wünschte ich aber die Sache ausgedehnt, denn sonst erhält man die Nachtheile, welche oben auseinander gesetzt worden sind: Störungen zwischen Mann und Frau, Streit, Prozesse und Zwietracht im Haus. Will man dagegen die Bestände für gewisse Rechtsgeschäfte fordern, welche die Ehefrau eingeht, so glaube ich, daß auch die Hoffnung, die von manchen Seiten davon gehegt wird, vereitelt würde; nämlich die Hoffnung, daß die Frauen hinter dem Beistand sich verstecken, und unter dem Vorwand, dieser gebe die Einwilligung nicht, ihren Willen gegen den Ehemann durchsetzen könnten; ich sage hier wieder, die Frau ist entweder eine solche, die ihrem Mann treu ergeben ist und ihn liebt, oder sie ist eine, die den eigenen Willen hat und das Hausregiment führt. Keine einzige braucht einen Beistand, den der Mann ohnehin leicht bestimmen kann, und das Weib solcher Gestalt doch nur eine Figurantin bleibt. Ich erlaube mir nur noch Eines als Autorität anzuführen. Fragen Sie die Erfahrung des Landes, dessen Gesetzgebung ich sehr hoch stelle, weil sie vielleicht diejenige ist, die den Lebensverhältnissen und den bürgerlichen Verhältnissen am meisten anpaßt, nämlich die Gesetzgebung Oesterreichs. Im Art. 1349 des österreichischen Civilgesetzbuchs ist erklärt, daß alle Formen und Beschränkungen bei den Bürgerschaftsachen der Weiber wegfallen müssen. Es bedarf keiner Belehrung, keiner weitem gerichtlichen Ermächtigung, es bedarf aber auch keiner Publicität.

Was den Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, so scheint es mir, daß er noch immer eine Transaction und einen Vermittlungsvorschlag machen will, um hinaus zu kommen. Ich transigire aber nicht, weil darin immer wieder eine Voraussetzung von Schwäche, Unwissenheit und Characterlosigkeit der Weiber liegt. Diese Eigenschaften sind aber bei den Weibern nicht vorhanden, und darum will ich auch diese Beschränkungen nicht, die ohnehin nichts nützen. Man sagt vielleicht, das Weib werde eher nachdenken, und vor Uebereilung bewahrt werden, allein das wird nicht der Fall seyn, denn die Frau wird bei einem Notar oder vor Gericht die Urkunde aufnehmen lassen, wie sie sonst durch eine Privaturkunde gethan haben würde, und



die Sache kann dann so schnell beendigt seyn, daß dadurch kein schützenderes Verfahren eintritt. Sodann hat der Abg. Duttlinger der württembergischen Gesetzgebung erwähnt, allein ich bitte zu bemerken, daß in Württemberg durch das Gesetz von 1828 den Gerichten gar keine Belehrung in *causae cognitio* vorgeschrieben ist, und daß, wie der verstorbene Minister Weißhaar in seinem Privatrecht sagt, die öffentliche Urkunde nur darum vorgeschrieben wurde, weil man glaubte, daß durch eine solche Publicität hier und da einer Uebereilung der Frau könnte vorgebeugt werden. Alle Beschränkungen aber, welche grundlos sind, müssen wegfallen, weil ein Zeitaufwand und Kostenaufwand damit verbunden ist, der ohne Noth eine Reihe von Weibern trifft, abgesehen von dem Nachtheil der Veröffentlichung gewisser zarten Verhältnisse, die das Publikum nichts angehen. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Abg. Duttlinger, auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, in allen Beziehungen, besonders auch darin, daß die gerichtliche Ermächtigung nicht weiter ausgedehnt werde, als sie in der französischen Gesetzgebung sich findet. Fürchten Sie nicht, daß die Frauen, wenn die Beistandschaft wegfällt, in dem Lande künftig schutzlos seyn werden. Die Frauen werden ihren Schutz in den Waffen finden, die die Natur dem schönen Geschlechte in so hohem Grade verliehen hat, in den Waffen der Klugheit, ihrer Geistesgegenwart, und in jenem sicheren Lebens-tact; Schutz finden, wie die Weiber jener Länder, wo alle Vormundschaft über die Weiber aufgehoben ist; Schutz finden, indem sie da, wo sie es für nothwendig halten, an den rechten Mann, an den rechten Rathgeber sich wenden; und, meine Herren, dem liebenswürdigen Geschlecht wird es, das weiß ich, nie an Männern fehlen, die freundlich ihren Bitten Gehör geben, und gerne mit Rath und That den Frauen zur Seite stehen.

Schaff: Sie haben nun, meine Herren, zweier gelehrten Herren, deren Ansichten auf Kathedern und in Gerichtssälen als Auctoritäten zitiert werden, glänzende Vorträge vernommen. Gleich dem Kampf- und sieggewohnten Ritter, der die Geliebte bedroht sieht, hat der Abg. Duttlinger das Schwert der Beredsamkeit gezogen, um seine Motion gegen die Angriffe des Kommissionsberichts zu vertheidigen; er schien jedoch nicht abgeneigt zur Kapitulation. Es verließ sogar der Großwürdenträger der Kammer seinen Armstuhl, und zog dem bedrängten Freunde mit einer ganzen Armee plausible Gründe zu Hülfe, zugleich einen Gedan-

ken vertheidigend, den er in seinen Werken niedergelegt; unter seinen Truppen befinden sich aber viele etwas verdächtige Miethlinge aus dem Ausland.

Wenn ich jetzt nach solchen Rednern das Wort ergreife, um gegen die Motion zu sprechen, so befinde ich mich in der Lage, in jeder Beziehung Ihre Rücksicht in Anspruch nehmen zu müssen.

In der Politik der Gesetzgebung, meine Herren, steht der Satz fest:

„daß man eigene vaterländische Institutionen nur dann aufgeben soll, wenn man klar erkennt, daß sie fehlerhaft sind, und das, was an ihre Stelle gesetzt werden soll, offenbar das Bessere ist.“

So lange ich die Ehre habe, einen Sitz in diesem Saale einzunehmen, werde ich diese Maxime nie aus dem Auge verlieren, sie soll auch mein Leitstern seyn, bei Beurtheilung des Vorschlages, dessen Verathung uns gegenwärtig beschäftigt.

Die Frage, wie hat sich das ächt germanische Institut der Geschlechtsbeistandschaft bei uns in der Anwendung bewährt, beantworte ich nach meinen Wahrnehmungen dahin: Die Beistandschaft war in vielen Fällen von der wohlthätigsten segensreichsten Wirkung; Manchem durch das Band der Ehe an einen Satan mit der Menschenlarve geketteten unglücklichen Geschöpf war sie der Rettungsanker in der äußersten Noth, in ihr hat das gebrochene Herz mancher gebeugten Wittwe Trost und Hülfe gefunden, und nicht wenige Familien verdanken nur ihr die Erhaltung ihrer bürgerlichen Existenz. Freilich schien mir auch nicht selten die Verathung mit dem Beistand ein überflüssiger Act, ja manchmal sah ich jene positiven Nachtheile im Gefolge, welche die Motion und der Kommissionsbericht näher bezeichnen.

Allein diese Nachtheile werden größtentheils schwinden, wenn man die Quelle verstopft, aus der sie fließen, wenn man die Gesetze erläutert und vervollständigt, über deren Sinn Controversen bestehen, welche einer Ergänzung bedürftig sind; darum aber, weil das Institut, wie jede menschliche Einrichtung, Gebrechen hat, ist es noch nicht zur gänzlichen Vertilgung reif, und meine hochgeehrten und gelehrten Freunde, Duttlinger und Mittermayer, indem sie seine Extirpation aus der Reihe der badischen Gesetze fordern, scheinen nicht unähnlich jenem Franzosen, der sein Haus in Brand gesteckt, um ungezogene Miethsleute daraus zu vertreiben.



Ich stimme mit der Minorität der Kommission, und zwar mit jener, welche der erste Redner die „*Konservative*“ genannt, für die Beibehaltung des Instituts der Geschlechtsbeistandschaft. Ich beziehe mich dabei auf die im Kommissionsbericht eben so schlagend und scharfsinnig als vollständig aufgeführten juristisch • philosophisch • medicinisch • anthropologischen Gründe, deren Recapitulation Sie mir gerne erlassen werden. Da ich jedoch nicht zu jenen Stereotypkonservativen gehöre, welche alles Bestehende schon darum in Schutz nehmen, weil es besteht, im Gegensatz der Absolutdestructiven, denen alles Bestehende ein Gräuel ist, welche es niederreißen möchten, schon darum, weil es Gesetz und Herkommen sanctioniren, so werde ich jedem Verbesserungsvorschlage gerne beitreten, der im Lauf der Discussion gestellt werden wird, sobald ich ihn für einen solchen nicht bloß in der parlamentarischen Sprache erkenne. Als eine wirkliche Verbesserung erkenne ich namentlich die Abschaffung der Verpflichtung der Beistände. Eine leere Förmlichkeit, der zudem oft die würdige Form gebracht. Wie sie zur Zeit schon genügt, wenn der Vater als Beistand der Tochter ernannt ist, so mag es überhaupt an der obrigkeitlichen Bestätigung des ernannten Beistandes genügen.

Meine Herren! Ich schlage eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, auf Revision der Gesetzgebung über die Geschlechtsbeistandschaft vor.

Aber, denkt wohl hie und dort ein Dämchen, traut uns denn dieser Abgeordnete nicht den Verstand zu, die Folgen einer Quittung, eines Darlehens, einer Schenkung beurtheilen zu können, daß er unsere ewige Bevogtung verlangt! Mit Nichten! Was fürs erste die Bevogtung betrifft, so ist davon gar keine Rede. Der Vogt oder Vormund handelt für den Mündel, er ist sein Stellvertreter, sein alter ego, wenn man so sagen will; der Beistand handelt beratend mit und neben der Verbeistandeten. Wenn also die Motion von einer Bevogtung spricht, so fand eine Begriffsverwechslung Statt. Anlangend aber den Verstand der Weiber, so kommt mir nicht in den Sinn, anzunehmen, daß die Weiber damit in geringerem Maße ausgestattet sind, als die Männer. So wenig als das germanische Recht, mit etwaiger Ausnahme des Sachsenspiegels, dessen Glossator sagt:

„Mayd und Weiber sollen ihre kriegerischen Vormünder haben, weil sie wegen Schwachheit und geringen Verstandes ihres Geschlechts sich vor Schaden nicht leicht-

lich bewahren können; darum schonet man ihrer hierinnen ic.“

so wenig als das römische Recht, wenn dasselbe in der Lex 2 §. 2 D. ad S. Vellejanum und L. 2 §. 3 D. de judiciis, von der *sexus imbecillitas*, von der *infirmitas seminarum* redet, hierunter ein Verstandesgebreden gemeint wissen will, so wenig verstehe ich unter der Schwäche des weiblichen Geschlechts, aus welchem Titel ich die Fortdauer der Beistandschaft verlange, eine Verstandeschwäche; nein, ich bezeichne damit jene gutmüthige Neigung, sich Andern gefällig zu beweisen, jene den Frauen natürliche Güte des Herzens.

Und, meine Herren! gerade diese Herzengüte, diese Macht der Gefühle und Empfindungen, den Blüthenstaub an der zarten Blume holder Weiblichkeit, will ich erhalten wissen. Ich will nicht, daß sie untergehe in dem Studium der Gesetze und Verordnungen, ich will nicht, daß diese zarten Wesen potenzierte Verstandesmenschen werden, auf Kosten der Gemüthlichkeit, daß der Genius der ächten Weiblichkeit, der Talisman, wodurch das schwache Geschlecht sich das starke unterthan macht, in die Flucht gejagt werde, durch das Treiben auf dem Forum.

Wahrlich! Es grauet mir vor dem Anblick einer Frau oder Jungfrau, welche mit der Kühnheit eines Dragonerwachtmeisters in den Gerichtssälen einerschreitet, und mit rabulistischer Kampfesbegier den Krieg Rechtsens befestiget.

Gott bewahr' uns vor einem Ritter D'Eon. Ja, meine Herren! dem gelehrten *Gediccus* für seine *defensionem sexus mulieris*, für seine Vertheidigungen der Weiber gegen die frevelhaften Angriffe eines gewissen *Anonymus*, der in einer großen Abhandlung die Behauptung zu rechtfertigen versucht hat:

„die Weiber sind keine Menschen,“ diesem Champion des schönen Geschlechts; nicht minder dem genialen *Bentham*, der den Frauen das Wahlrecht zur Landstandschaft vindiziren wollte; dann der Verfassung, welche ihnen mindestens den Zutritt auf die Gallerie dieses Hauses gestattet, der ihnen anderwärts, z. B. ihren, wenn gleich emanzipirten, Schwestern in einem benachbarten Königreiche untersagt ist; endlich auch noch allenfalls dem Abgeordneten, der eine Motion auf Aufhebung des Landrechts Art. 980, wodurch die Weiber in gewissen Fällen für unfähig erklärt sind zur Zeugenschaft, einbringt, ein schmah-



liches Gesetz! Diesen allen mögen die Frauen ihren Dank zollen, dagegen können sie es füglich den Männern überlassen, den Männern, die er von einer gesetzlichen Pflicht, „der Last den Weibern unentgeltlich nützlich seyn zu müssen,“ zu befreien gedenkt, besonders den Advokaten, denen es die bedrängten Frauen und Jungfrauen zuführt, endlich den Beamten, deren Dienst er zu erleichtern beflissen ist, diesem können sie es überlassen, dem Urheber der Motion aufgängliche Aufhebung der Beistandschaft, den Zoll der Dankbarkeit zu spenden. Zum Schluß, ein Wort unmittelbar an Euch, schöne Frauen und Jungfrauen! Seid Ihr gemeint, von dem Euch durch meinen gelehrten Freund, den Abgeordneten von St. Peter, dargebotenen zweideutigen Geschenk, Gebrauch zu machen, wohlan! betretet den verfassungsmäßigen Weg, den auch Andere eingeschlagen, welchen es um die Emanzipation zu thun ist, gebt Euer Gestand durch Petitionen kund; Ihr bedürft dabei nicht der Unterschrift Eurer Beistände. Traut aber, wenn Ihr die Sache in Berathung nehmt, Keinem, wenn auch noch so beflissenen und galanten Geheimenrathe außer Euch, verlaßt Euch auf Euer eigenes durch die Erfahrung geläutertes Urtheil; hütet Euch vor den Impfern!

**Abschach:** Die Beistandschaft ist eine aus deutscher Volkssitte und Denkweise entsprungene Rechtsanstalt. Sie beruht auf der Beachtung der Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Mann und Weib, sowohl in der Lebensrichtung und Berufsthätigkeit, als in dem Kreise der Erfahrungkenntnisse und auf dem daraus gefolgerten Auerkenntniß, daß die Weiber eines befondern Schutzes in Rechtsangelegenheiten bedürfen, gegen Irrthum, Uebereilung, Ueberlistung, Gewaltthat. Diese Ungleichheit der Verhältnisse, meine Herren, ist doch gewiß nicht zu verkennen. Mehr Anspruch an die Welt hat der Mann und die Welt an ihn; mehr Anspruch dagegen hat das Weib an die Familie und die Familie an das Weib; denn die Familie, diese kleine Welt, dieser Keim des großen Weltlebens entsteht erst durch die Gattin und Mutter, und wird nur durch das Walten der Hausfrau belebt und beglückt, während der Mann für die Erhaltung sorgt.

Der Mann schreitet lähn hinaus in die Welt, dem gewählten Berufe zu; im Kampfe mit dem Geschehe entfalten sich die Kräfte des Körpers, des Willens, des Verstandes; die Mittel, die ihn zum Ziele führen! Aber bei dem Weibe, mögen auch seine geistigen Anlagen und

Fähigkeiten so groß seyn wie beim Manne (was ich gerne einräume), sind in der Regel die Gemüthskräfte vorherrschend. In dieser Gemüthlichkeit gründen sich die schönsten weiblichen Tugenden — auf ihr beruht das Glück der Familie — sie ist es, die dem Weibe erst den wahren Werth verleiht. Die Stimme der Natur, diese sichere Führerin, leitet das Weib von der zartesten Jugend zur Ausbildung für das Familienleben, vom kindischen Puppenspiel verfolgt instinkartig das Mädchen diese Richtung. Während die Männer außer der Familie im Bestämmel der Welt sich in hundertfacher Weise zu verschiedenen Berufe befähigen, bleiben die Mädchen in der Familie und suchen an der Seite der Mutter durch ihre Lehre und durch ihr Beispiel die hundertfachen Kenntnisse und Geschicklichkeiten, Eigenschaften und Tugenden zu erlangen, deren die Hausmutter bedarf, alle nach demselben Ziele strebend, nach dem Ehestand. Und die Bedürfnisse des Hauswesens sind so vielfach, daß sie ausschließend die ganze Thätigkeit des Weibes in Anspruch nehmen und ihm kaum Zeit übrig lassen, den Blick auf andere Gegenstände zu lenken.

Theilet Euch in die Arbeit, Jeder nach seinen Kräften und Fähigkeiten! Nach diesem großen Grundprinzipie aller Ordnung muß dem Weibe das Familienwesen ausschließend angehören, und von dem Mann die Sorge für die Erhaltung des Staates und des Rechtszustandes, so wie für die Mittel zur Erhaltung der Familie ausschließend übernommen werden. Kein Theil darf seinem Berufe durch andere Sorgen entzogen werden. Sollte der Mann sich mit der Pflege der Kinder, mit dem Kochen und andern Haushaltungsdingen abgeben müssen, so würde dies seinem Berufe Eintrag thun, er würde weichlich und weibisch werden.

Und wollte man den Weibern zumuthen, im Gebiete des Wissens sich den Männern gleichzusetzen, so würde sie dies aus ihrer natürlichen Sphäre ziehen, es würde die schöne weibliche Gemüthlichkeit trüben, sie würden das halbe Wissen theuer mit dem Herzen zahlen. Aber diese Zumuthung schreitet auch schon an dem Naturell des Weibes, wenigstens hinsichtlich der trockenen Materie der Rechtskunde, welche Phantasie und Gemüth nicht im mindesten ansprechen und schon deshalb dem Frauenzimmer nicht zusagen.

In Bezug auf die Kenntniß des Rechtes und der sich darauf beziehenden Lebensverhältnisse, ist für den größten Theil



der Männer die Erfahrung, die große Lehrmeisterin, sei es um die eigene Erfahrung oder die Erfahrungen Dritter, die sich durch den Umgang mittheilen. Der Mann tritt in die vielseitig bewegte Welt, ihm bieten sich die ernstesten Seiten des Lebens dar, er muß den großen Kampf mit dem wechselnden Lebensgeschick kämpfen. Hier erwacht die Begierde nach Erweiterung seines Wissens; die Frage, was ist in diesem Verhältnisse recht, was entscheiden die Gesetze? wirft sich für ihn tausendmal auf und wird im Umgang mit Männern tausendmal Gegenstand der Unterhaltung. Für den Mann ist alles interessant, was den Verstand anspricht, was den Kreis seiner Kenntnisse erweitert, denn je mehr der Mann weiß, desto mehr ist er werth.

Aber wie viel anders ist es bei den Frauenpersonen!

Die Schule der männlichen Erfahrungen geht für sie größtentheils verloren, weil die Sitte ihnen keinen ganz freien Verkehr mit Männern erlaubt, und sie mehr an den Umgang mit ihrem Geschlecht weist. Und wenn Frauenpersonen und Männer zusammenkommen, so weiß Jeder, daß erstere von letztern nur unterhalten, nicht belehrt seyn wollen, und daß ein Mann, der durch Mittheilungen aus dem Gebiete trockener Wissenschaften, insbesondere der Gesetzeskunde, Frauenzimmer unterhalten wollte, bald als ein Überwiziger ihrem Spott verfallen würde! Unter sich aber kommen die Frauenpersonen in der lebhaftesten gegenseitigen Mittheilung nicht leicht auf die größeren und ernstern Ereignisse im Leben, ja, den meisten sind die politischen Ereignisse sogar gleichgültig. Aus näherem Kreise wird der Stoff hergeholt, aus ihrer eigenen kleinen Welt. Die Gespräche der Frauen von allen Ständen, haben fast alle denselben Schnitt, Herzens- und Heirathsangelegenheiten, Kinder- und Haushaltungssachen aller Art, Gesundenoth, Sittenkritik, Puz, Lustbarkeiten, füllen die Unterhaltung reichlich aus; von Rechtsachen wird wunder selten etwas vorkommen. Und so ist es auch recht! So gewinnen die Frauen in dem Umgang mit Frauen, die wahre Schule für ihren Beruf. Die, welche männliche Geschäfte treiben, versehen ihn meistens. Ich frage Sie, meine Herren, sind die Frauen, welche in geistiger Beziehung mit den Männern wetteifern, auch die besten Hausmütter? Sie werden wenige rühmliche Ausnahmen zugestehen, aber die Hand aufs Herz, für die Regel werden Sie sagen müssen — Nein!

Die Schule der eigenen Erfahrung in Rechtsgeschäften beschränkt sich bei dem schönen Geschlechte nur auf die Be-

friedigung des eigenen und des Haushaltungsbedürfnisses. Die Viktualien und Kleidungsanschaffungen reichen aber nicht aus, um für wichtigere Rechtsgeschäfte zur Lehre zu dienen, als für Liegenschaftskäufe, Darleihen, Verpfändungen, Bürgschaften, Schenkungen, Eheverträge und Erbschaftssachen.

Diese besorgen die Männer, als die gesetzlichen Ehevögte. Die Weiber, sich auf sie verlassend, finden sich nicht berufen, sich selbst darum zu bekümmern, und im ledigen Stande denkt man nicht an solche Dinge, die der Mann zu besorgen hat, denn jede gedenkt möglichst bald Frau zu werden, und ihrem Mann diese Sorgen zu überlassen. So wird also das Weib in der Rechtskenntnis immer hinter dem Manne bleiben; weil sie ihre Person über ihrer Familie vergißt. Die Gefahr, durch Rechtsunkenntnis in Schaden zu kommen, ist mithin für die Frauenzimmer regelmäßig weit größer, zumal, da ihnen in dem engen Kreise der Familie die mannigfaltigen betrügerischen Kunstgriffe im Rechtsverkehr nicht bekannt werden, und da sie im einfachen lautern Sinn so geneigt sind, sich durch den Schein blenden zu lassen. Das kluge Weib wird freilich, seine eigene Schwäche fühlend, in wichtigen Rechtsachen den Rath eines vernünftigen Mannes suchen, sie wird sich der Ehefrau gleichzusetzen suchen, die zum Berather ihren Mann hat. Für unkluge und leichtsinnige Weiber muß aber das Gesetz sorgen, daß sie sich nicht durch Ueberrisungen in Schaden bringen. Daß dies häufig vorkam, hat die Erfahrung aller Zeiten beaufundet.

Im römischen Rechte wurde deshalb in einzelnen Fällen den Weibern der Rechtsirrtum nachgesehen und überdies alle ihre Intercessionen in der Regel für unverbindlich und jene für den Mann sogar für ungültig erklärt.

Auch der kernverständige Sinn unserer deutschen Vorkwelt hat diese Wahrheiten anerkannt. Schon damals war das deutsche Weib nicht Sklavin, sondern die geachtete Hausfrau, die Hausehre, die Besorgung des Hauswesens war ihr, Wehr und Schutz des Mannes Beruf. So entstand aus dieser naturgemäßen Theilung der Geschäfte die Sitte der Rechtsbeistandschaft; die Sitte erwuchs zum Gewohnheitsrechte und dies in manchen Ländern zum geschriebenen Gesetze, wie dies bei uns der Fall ist.

Es sind die besten Gesetze, die aus einer vernünftigen Sitte entsprossen sind. Warum sollten wir nun ein Gesetz verdammen, das auf einer Sitte beruht, die so viel zur



Erhaltung und Entfaltung schöner Weiblichkeit beigetragen, vielleicht den Ruhm deutscher Hausfrauen begründet hat; — ein Gesetz, das uns die Fortdauer dieser Wirkungen hoffen läßt!

Ich räume dem schönen Geschlechte gerne dieselben Fähigkeiten und Verstandesanlagen ein, wie dem männlichen. Aber in ihrem engeren Berufskreise können sie sich nicht in gleichem Grade entfalten, wie bei den Männern. Und der Verstand des Verständigsten, unterliegt er nicht oft der Leidenschaft oder dem unwiderstehlichen Zuge des Gemüthes, und ist diese Uebermacht des Gemüthes nicht bei dem Weibe besonders vorherrschend? Bei dem Weibe tritt alles eigene Interesse in den Hintergrund, wenn ihr Herz spricht; dort liegt ihre schönste aber auch ihre schwächste Seite. Ihr Gefühl reißt sie zu raschem Handeln fort. Die nämliche Berathung würde in solchen Fällen nicht selten verschmäht werden, wenn das Gesetz sie nicht zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes fordert.

Auch ist wohl nicht zu übersehen, daß wenn das Gesetz die Beistandschaft nicht als Bürgerpflicht geböte, vielen Frauen es schwer fallen würde, eine männliche Berathung zu finden, namentlich jenen, welche nicht zum lebenswürdigen Theile des schönen Geschlechts gehören und deren Zahl nicht gering ist. Man kann hier also nicht alles dem klugen Sinn des Weibes überlassen, ob sie eine männliche Berathung gut finde oder nicht; — nur das Gebot des Gesetzes kann helfen. Infolge dieser Betrachtungen vermag ich nicht, über das Institut der Beistandschaft den Stab zu brechen. Ich stimme für ihre Beibehaltung, jedoch für Verbesserung der Beistandsordnung. Es dürfte z. B. der Kreis der Geschäfte, die ohne Beistand abgeschlossen werden können, erweitert werden, allenfalls auf Rechtsgeschäfte aller Art, welche die Summe von 50 fl. nicht übersteigen, auf Vermietungen und Verpachtungen von Liegenschaften auf bestimmte Jahre, auf Liegenschaftsverkauf in öffentlicher Steigerung. Es könnte auch wohl die handgelübdlche Verpflichtung der Beistände wegfallen; ihre gerichtliche Bestellung, verbunden mit der Zustellung einer gedruckten Belehrung über die Beistandspflichten, wäre wohl genügend.

Auch könnte die Klage oder Einrede auf Vernichtung eines ohne Beistand abgeschlossenen Geschäfts an eine kürzere Verjährung gebunden werden, allenfalls an eine fünfjährige.

Dagegen halte ich es auch für geeignet, den Ehefrauen für alle Fälle, wo sie mit richterlicher Ermächtigung handeln,

einen Beistand zu geben, damit auch das Verfahren des Richters durch ein männliches Auge controlirt und das Mittel des Recurses nicht vernachlässigt werde. Auch scheint es mir, wie dem Abg. Mittermayer, mit der Stellung des Richters nicht wohl vereinbar, daß er zugleich für das Interesse des Weibes sorgen, und eine richterliche Prüfung vornehmen soll.

Die in der Motion angeführten Gründe waren für mich nicht überzeugend.

Die Beistandschaft ist keine Bevormundung, sondern nur ein Berathungsmittel und daher kein Zeichen der Schmach, sondern ein Zeichen der liebevollen Vorsorge für das Interesse des weiblichen Geschlechts. Der jetzige Stand der Bestimmung hat, Gottlob, an dem Verufe des Weibes noch nichts geändert. Wir haben Ursache, mit aller Macht dafür zu sorgen, daß unsere Weiber gute Hausmütter bleiben, und nicht auf Kosten der schönen Weiblichkeit Halbänner oder Mannweiber werden. Die Schule der Erfahrung ist für das Weib in Beziehung auf Rechtskunde nicht geöffnet, wie für den Mann. Die einfachen, im Hauswesen vorkommenden Rechtsgeschäfte sind für die wichtigsten Rechtsgeschäfte nicht belehrend. Auch ist es nicht genug, von der Form und den Folgen des Kaufes oder der Miete etwas zu wissen, man muß auch die Vertragsmotive und einschlagenden Kombinationen überschauen können. Keine vernünftige Frau wird glauben, ein Landgut vortheilhaft kaufen zu können, weil sie ihren Kleidungsstoff gut einhandelt. In der Motion wird eine Stelle der Beistandsordnung angeführt, wonach es scheinen könnte, als seien bei uns die Weiber ganz rechtsunfähig, als bedürften sie überall eines Beistandes. Allein dem ist nicht also. Ich verlese Ihnen den §. 3 der Beistandsordnung. Sie sehen hieraus, daß unsere Weiber in allen Rechtsgeschäften keines Beistandes bedürfen, die sie nach dem Kreise ihrer Erfahrungen beurtheilen können, namentlich für alle Verträge über einzelne Fahrnißstücke und für alle Haushaltungsge- schäfte, sie mögen noch so viel an Werth betragen, und ebenso die Geschäfte ihres Berufes, wenn sie selbst einen solchen treiben, wenn sie Gewerbs- oder Handelsfrauen sind.

Die zahlreichen, bei der Beistandschaft vorkommenden Streitfragen lassen sich durch die Gesetzgebung beseitigen! Wollte man deshalb die Beistandschaft aufheben, so könnte man mit gleichem Rechte die ganze Lehre von den Heirathsverträgen aus dem Gesetzbuche streichen.



Die Kostenersparniß kann erzielt werden, wenn man die Sportelansätze für gerichtliche Bestellung aufhebt. Die Geschenke an den Beistand werden aber nicht so viel betragen, als die Gebühren für Rechtsconsulenten, die die Frauen zur Verathung ziehen müßten.

Das Gemälde über die Leichtfertigkeit der Verpflichtungen trifft die Beamten, nicht die Beistandschaft. Sollte es wohl so oft vorkommen, daß Beamte so sehr die Würde ihres Amtes vergessen!

Das Beispiel des Auslands ist für mich nicht entscheidend. Die Sitte der deutschen Frauen ist in der That eine eigene, sie ist als vortrefflich anerkannt, — mit dem Namen der deutschen Hausfrau bezeichnet man den Inbegriff aller wahren weiblichen, das Familienleben hochbeglückenden Tugenden. Die Sitte hängt an zarten Fäden, es ist gefährlich, auch nur einen zu ergreifen. Mir scheint die Beistandschaft einer dieser Fäden im Gewebe der schönen deutschen weiblichen Sitte zu seyn.

Auf das Beispiel Württembergs kann man sich nicht berufen. Dort ist zwar die Beistandschaft seit Kurzem abgeschafft, aber zum Schutz der weiblichen Rechte bestehen dort doch noch die erwähnten Sondergesetze wegen der Intercession. Es ist ihnen also auf andere Weise für einen vorzüglichen Rechtsschutz gesorgt. Auch glaube ich, daß es uns an genügender Kunde gebricht, um über den Grad der Sicherung der Rechte der Weiber im Auslande und jener in unserem Vaterland eine sichere Vergleichung anstellen zu können. Nicht alles was im Laufe der Zeit untergegangen ist, ist deshalb als schlecht anzusehen. Auch die deutsche Oeffentlichkeit in der Rechtspflege, das Schwurgericht, war verschwunden. Die neue Zeit hat sie, ihren Werth anerkennend, wieder hervorgesucht.

Wohl mögen viele Frauen, wohl auch manche geistreiche, bei dem guten Klange des Wortes Emancipation, den Antrag auf Abschaffung der Beistände beifällig aufgenommen haben! Aber viele Frauen, die ihren Beruf und ihr Geschlecht besser kennen, versagen ihren Beifall und erklären sich aus vollem Herzen dagegen. Ich habe mehrere geistreiche Frauen ihr Urtheil in diesem Sinne aussprechen hören, vor allem ehre ich das Urtheil einer hochachtbaren Familienmutter, von der man mit Wahrheit sagen kann: von Geschlecht ein Weib, von Geist ein Mann. Sie sagte: die Aufhebung der Beistandschaft ist für die Weiber kein Vortheil,

sondern eine Verminderung ihres Rechtsschutzes, also ein Nachtheil!

Bei der Beurtheilung dieser Frage, meine Herren, schauen Sie ins Leben, aber in das vielfach gestaltete Leben; nicht bloß auf die Weiber in den Dörfern, die in ihrem beständigen Verkehr mit den Männern, deren Arbeit sie theilen, weit mehr männliche Kenntnisse erlangen können, als die Weiber anderer Stände; dafür aber auch häufig die zarte Weiblichkeit einbüßen; auch nicht allein auf den Kreis hochgebildeter Damen, die für Alles ihre Dienerschaft haben, und sich in ästhetischer Verfeinerung und Verklärung fast der Erde entrücken, und deshalb gleich Stüzern, vornehmen Herrn und Gelehrten oft am wenigsten von den Rechtsgeschäften verstehen: sondern führen Sie vor Ihren Blick den bei weitem größeren Theil des weiblichen Geschlechtes, der ausschließlich im häuslichen und weiblichen Berufe sich bewegt, und kaum Zeit hat an etwas anderes zu denken, als an weibliche Geschäfte!

Auch vergessen Sie nicht, daß es in den Folgen ein großer Unterschied ist, ob ein Mann durch Rechtsunkunde in Schaden geräth, oder eine Frau. Dem erstern steht immer die ganze Welt offen; auf tausend Wegen kann er weiter sein Glück wieder und weiter erproben, aber das Weib hat in der Regel keine andere Aussicht als die Ehe, oder den dürftigen Ertrag weiblicher Handarbeiten, der oft kaum gegen den Hunger schützt.

Endlich bitte ich nicht außer Acht zu lassen, daß die Aufhebung der Beistandschaft nicht dringend ist, und am wenigsten in jetziger Zeit zweckmäßig wäre, wo große Veränderungen in der Gesetzgebung kaum geschehen sind und noch größere bevorstehen, wo es also den Weibern doppelt schwer würde, sich im Rechte zurecht zu finden. Ich stimme gegen den Antrag und nur auf eine Revision der Beistandsordnung.

Merk: Als ein Frauenzimmer von der galanten Motion des Antragstellers, dem schon Blumenkränze gewunden sind, hörte

Dutlinger (einfallend): Es werden hier keine galanten Motionen gemacht, es handelt sich nicht von Galanterie, sondern von einem wichtigen Gegenstande. Ich verwahre mich daher gegen diesen Ausdruck.

Merk: Das Wort galant hat viele Bedeutungen, und hier hat es eine ganz absolute und keine ironische Bedeutung.

Schaaff: Ich habe noch nie gehört, daß sich Jemand



dadurch beleidigt fand, daß man ihm Galanterie vorgeworfen hat.

Verk: Nun! als ein Frauenzimmer von der Motion des Abg. Duttlinger gehört hatte, so rief es klagend aus: auch das will man uns noch nehmen! — und ich glaube, sie hatte mit dieser Klage nicht so ganz unrecht, und das schöne Geschlecht wäre wirklich zu beklagen, wenn es des männlichen Schutzes und Beistandes entbehren müßte, wenn es auf seine eigene Kraft zurückgewiesen in die Vergänge eines endlosen Labyrinthes verwiesen, und im Kampfe mit den harten Rechtsformen der Chifane und der Gewinnsucht Einzelner anheimsiele.

Das Weib ist vermöge seiner Natur zu einem solchen Kampf nicht gewachsen; es bedarf des Schutzes des Mannes gegen die Männer. Allerdings kommen den Frauen große Vorzüge des Geistes und Gemüthes zu. Ihr Verstand ist früh gereift, leicht auffassend, fein unterscheidend, die Verhältnisse der Dinge leicht durchdringend, auch fehlt es den Weibern nicht am festen Willen, den die Männer hie und da Eigenstan zu nennen belieben. An den Vorzügen des Gemüthes übertreffen sie bei ihrer feinem Empfindung ohnedem die Männer. Allein! allen diesen Vorzügen drückt dennoch die Weiblichkeit einen eigenthümlichen Charakter auf, und es wäre für das menschliche Geschlecht nicht gut, wenn dieser auf die reine Weiblichkeit gegründete Charakter sich verlöre oder auch nur bei den Anstößen im bürgerlichen Verkehr sich einigermaßen vermischen würde. So wie die prangende Tulpe, wenn der zarte Farbdunst von ihr abgestreift ist, glanzlos dasteht, so wird das Weib, dessen natürliche Anmuth in dem Kampfe des öffentlichen Rechtsverkehrs unterginge, seine schönste Zierde, und damit seinen Haupteinfluß, den es in der bürgerlichen Gesellschaft ausübt, verloren haben. Ein halb männliches Weib ist eine Mißgestalt in dem harmonischen Schöpfungswerk. Was man daher von den Fähigkeiten und Anlagen der Frauen sagen will und sagen kann, so haben sie eine ganz andere Intensivität als die Männer. Bei der Lebhaftigkeit ihrer Sensibilität und der leichten Anregung ihrer Gefühle, dem schnellen Wechsel ihrer Ideen und ihrer affektvollen Beredsamkeit vermögen die Frauen alles leichter aufzufassen und abzuthun als die Männer, was sich auf solche Lebensverhältnisse bezieht, wo, wie man zu sagen pflegt, das Herz seine Rechte übt, die Sache mehr ein Gefühlsgegenstand ist, und wo zu deren Erledigung mehr ein feiner Lebensstift als kalte Besonnenheit und Festigkeit ge-

fordert wird; aber sie sind nicht so geeignet, wie die Männer, die positiven Rechte mit kalter Besonnenheit aufzufassen, an den starren Rechtsformen Gefallen zu haben; in das Gewebe seiner Geschäftscombinationen einzudringen, sie vermögen insbesondere nicht einen solchen consequenten logischen Zuegang innezuhalten, als zur Beurtheilung eines Rechtsgeschäfts zur Voraussicht seiner Folgen erfordert wird, und wenn es dem Weibe, wie männiglich bekannt, nicht an List und Verschlagenheit gebricht, so geht diese doch mehr auf eigene Erfindung in besondern Lebensvorfällen, als auf die Gewandtheit, den Ränken und Kniffen des Rechtsverkehrs begegnen zu können. Die Behauptung einiger Redner daher, daß die Weiber gleiche Rechtsfähigkeit wie die Männer besitzen, ja noch weiter, daß ihre Kenntnisse so groß seien, daß man dem Manne eher einen Beistand geben soll, als der Frau, — am Ende wohl diese als Beistand des Mannes? Diese Behauptung ist, anthropologisch betrachtet, größtentheils eine Schwäche, die wenn sie ganz wahr wäre, die nothwendige Folge hätte, daß man den Weibern alle politischen Rechte einräumen müßte, daß sie sogar das Recht hätten, in dieser Versammlung unter uns zu sitzen. Da würde es aber dem Herrn Motionsbegründer, wenn er gerade den Präsidentenstuhl einnähme, schwer werden, ausser ihnen auch Andere zum Worte kommen zu lassen. Mit dieser etwas übertriebenen Behauptung der Rechte und politischen Fähigkeit der Frauen wird ihnen auch nicht einmal eine Huldigung erwiesen, denn es würde ihnen, wenn sie in das Getriebe des gemeinen Verkehrs, der Prozesse, der Chicane und in das öffentliche Leben hineingeworfen würden, das entzogen, was ihnen allein noch eine Herrschaft in der Welt sichert, nämlich die Grazie. Die Natur hat nun einmal das Weib zarter als den Mann organisiert, sie hat sich als Trägerin einer süßern Bürde bestimmt, in ihr Wesen Schamhaftigkeit und Schüchternheit gelegt, sie hat ihm nicht den öffentlichen Kreis zu seinem Wirken, sondern den häuslichen Kreis angewiesen. Hier weiß sie zwar oft den Hauskrieg tüchtig und mit großer Zungenfertigkeit zu führen, aber für weit gehende Unternehmungen, für Rechtsfehden, um auf der politischen Arena aufzutreten, um in die Lebensverhältnisse, wie deren Schlichtung es oft erfordert, feck einzugreifen, dazu besitzt sie als Frau nicht den Muth, und ich sage auch, sie soll ihn nicht besitzen. Nicht das Weib, sondern der Mann, sagt der Dichter, soll hinaus in das feindliche Leben, soll wirken und streben, soll pflanzen und schaffen, erlitten, erraffen, soll



weiten und wagen, das Glück zu erjagen. Dazu ist der Mann physisch und intellectuell besser organisiert. Aber auch ihres eigenen Vortheils wegen sollen die Frauen auf ihre Weiblichkeiten halten. Man nennt zwar diese, etwas zu vornehm spottend, — Schwächen, bedenkt aber nicht, daß, wie ein großer Philosoph bemerkt, diese Schwächen die Hebezeuge sind, den männlichen Willen zu lenken, und auf diese Weise zu herrschen. Wenn ich gleich dem Mann für das öffentliche Leben eine größere Rolle, als von andern Seiten geschehen will, zutheile, und obschon ich den Beistand des Mannes zum Schutze der Frau für eine naturgemäße Nothwendigkeit halte, die tief in der verschiedenen Psyche beider Geschlechter sich begründet findet, so muß ich doch zugestehen, daß ich auf Abschaffung der Beistandschaft auch antrage, aus dem einzigen, wie wohl entscheidenden Grunde aber, weil ich einsehe, daß diese gesetzliche Beistandschaft das nicht nützt, was sie nutzen soll, daß sie ihrem Zweck nicht entspricht, deren Nachtheile für die öffentliche Rechtsicherheit zu unverhältnißmäßig groß sind, und endlich die sich von selbst ergebende freiwillige Beistandschaft diese gesetzlich vollkommen ersetzen wird.

Die Erfahrung, diese große Lehrmeisterin für alle Gesetzgebung, hat gezeigt, daß in den Ländern, wo die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben wurde, kein weiterer Nachtheil entstanden ist, daß die Frauen hier eben so gut des Rechts der Männer sich bedienen, und sie müssen es thun, weil sie wissen und selbst es fühlen, daß sie diese Rechtsfähigkeit nicht erlangen können. Diese freiwillige Beistandschaft hat den Vorzug vor der gesetzlichen, daß sie freiwillig ist, denn wir wissen, die Frauen thun nicht gern, was sie thun müssen, und wenn die Beistandschaft eine freiwillige ist, so werden die Männer auch unbefangener dieselbe leisten, dann verordnet sogar unser Gesetz, daß man eine Beistandschaft nicht ausschlagen kann, wodurch wir gleichsam zu Leibeigenen der Frauen gemacht werden, obgleich es doch in der Schrift geschrieben steht, das Weib soll dem Mann unterthan seyn.

Wenn ich also gleichwohl die Beistandschaft für sachgemäß erachte, so haben mich doch alle diese Rücksichten bestimmt, für die Abschaffung zu stimmen, zumal da ich aus dem Vortrag des Motionsbegründers vernommen habe, daß an der Vorschrift des Landrechts über die Autorisation des Mannes bezüglich auf Rechts-handlungen seiner Ehefrau nichts abgeändert werden soll; es könnte auch wohl nicht seyn, denn diese Autorisation beruht nicht auf einer Voraussetzung der

Schwäche des weiblichen Geschlechts, auf der Idee einer Vormundschaft, sondern sie ist nichts anderes, als Ausfluß des imperii maritatis, wodurch die Frau dem Willen des Mannes unterworfen seyn muß, den sie als Haupt der Familie durch Eingehung der Ehe anerkannt und dessen Schutz sie sich für ihre Lebensverhältnisse anvertraut hat, und es gieng nicht an, daß in der Ehe zwei Verwalter existirten, da der Mann, dem die Verwaltung des Vermögens zukommt, dafür der Frau für ihr Vermögen verantwortlich ist.

Wenn die gesetzliche Beistandschaft auch aufgehoben ist, so wird das Verhältniß der Autorisation des Ehemannes doch bestehen bleiben, es würde nur der L.R.S. 224 a wegfällen, wonach bei der Gerichtsermächtigung erfordert wird, daß sie einen Beistand haben soll.

Eine andere Frage entsteht in Bezug auf die Intercession der Ehefrau. Hier ist dafür im Landrecht keine Vorsorge getroffen. Es ist aber nothwendig, daß der Zubringlichkeit eines Mannes, dessen Ehefrau intercediren soll, Schranken gesetzt werden. Bei der Macht und bei dem Uebergewicht des Mannes gegen die Frau scheint es mir unausweichlich zu seyn, gegen die Gewalt des Ehemannes, die er nach seiner Stellung in der Ehe erlangt, dem Weib eine Schutzwehr zu geben, die in der Gerichtsermächtigung liegt. Es soll gehalten werden, wie wenn der Mann minderjährig ist, und es bedarf nur der Ausdehnung des L.R.S. 224 auf den Fall der Intercession durch einen einfachen Zusatz.

Die Frau muß nothwendig zwischen dem ersten Entschlusse und dem Augenblicke, wo ihre Erklärung verbindlich geschehen soll, einen Zwischenraum zur Ueberlegung haben, damit sie den Rath ihrer Freunde und Verwandten einholen kann. Dies ist ein Schutz gegen die Macht des Mannes. Sie muß bei dem Acte ferner frei seyn, und daher vor Gericht erscheinen, wo sie allein sagen kann, hier bin ich frei. Dadurch sind dem Weib die Mittel gegeben, sich zu bedenken und den Rath Derjenigen einzuholen, von denen sie glauben kann, daß sie für ihr Wohl bedacht sind.

Ich will aber nicht, daß diese Gerichtsermächtigung an besondere Formen bei Strafe der Nichtigkeit gebunden sei. Es soll der Act nicht anders beschaffen seyn, als wenn das Weib in andern Fällen der Gerichtsermächtigung bedürftig ist, und aus diesem Grunde ist nichts nöthig, als daß der L.R.S. 224 a in die Bestimmung umgewandelt werde: Gleiche Ermächtigung bedarf die Ehefrau, wenn sie eine Verbind-



lichkeit für ihren Mann persönlich auf ihr Vermögen übernehmen will.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es bei Bürgerschaftsleistungen der ledigen Frauenpersonen und Wittwen nicht auch, wie in Württemberg es beibehalten wurde, dieser Ermächtigungen bedürfe?

Ich komme hier wieder auf die Erfahrung zurück und behaupte, daß da, wo diese Vorsorge nicht besteht, durchaus kein Nachtheil zu gewahren ist, diese Vorsorge daher als unnütze Weitläufigkeit erscheint. Diese Erfahrung ist so bestimmt und allgemein, daß alle Einwendungen gegen die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft daran zurückprallen.

Es hat sich der Kommissionsbericht auch noch weiter verbreitet, als der Gegenstand der Motion war; er hat die Aufhebung des L.R.S. 1521a in Anregung gebracht, aber ich glaube nicht, daß dies am Ort dazu ist, denn dieser Landrechtsatz bezieht sich nicht auf die Geschlechtsbeistandschaft, sondern auf das gemeinschaftliche Verhältniß, welches zwischen Ehegatten besteht. Es ist richtig, daß dies ein Gegenstand ist, der für die Ehefrauen einen Nachtheil herbeiführen kann, wenn man ihn wörtlich nimmt und ihm nicht, wie einige Rechtsgelehrte, die Auslegung giebt, daß unter dem Worte „Beibringen“ nur Fahrniß verstanden sei. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, so kann diese Bestimmung doch nicht in die Motion hineingeführt werden.

Mein Antrag geht im Allgemeinen dahin, daß die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben werde, daß aber hinsichtlich der Intercession der Ehefrau ein Zusatz in dem Sinne, wie ihn die Kommission gestellt hat, gemacht werde.

v. Tscheppe: Ich kämpfte im Jahr 1831 für die Rechte der Frauen, heute betrete ich den Kampfplatz für Recht und Ehre derselben.

Ich will nicht wiederholen, was gegen die unnütze, lästige, kostspielige, in manchen Fällen nachtheilige Beistandschaft geschrieben und gesprochen wurde. Wenn sie in grauer Vorzeit bestand, wo rohe Körperkraft die Stütze des Rechts war, so ist sie eben darum jetzt bei veränderten Sitten eine zwecklose Zugabe. Sie besteht nicht in Oestreich und bestand nicht in den östreichischen Vorlanden, von denen ein Theil dem Großherzogthum angehört, sie wird vermißt in Frankreich und in unsern deutschen Nachbarstaaten, und ist nur noch in ihrer ganzen schmählichen Ausdehnung vorhanden bei uns, die wir sonst innere Ruhe darin suchten, andern Staa-

ten in zeitgemäßen Reformen voranzuschreiten. Lassen Sie uns darum nicht zögern, das Versäumte nachzuholen und dem Antrage beizutreten, um Abschaffung eines durch die öffentliche Meinung der civilisirten Welt verurtheilten Instituts zu bitten.

Ich bin weit entfernt, die Frauen ihrem häuslichen Kreise zu entziehen und sie in die Gerichtsstuben zu locken. Ich frage aber: ist in den Staaten, worin die Beistandschaft nicht bestand oder abgeschafft wurde, die zarte Weiblichkeit, für die ein Redner vor mir so besorgt ist, verwischt? Ich frage ferner: stehen die Frauen in Baden an Intelligenz und Moralität ihren deutschen Schwestern nach? Sind sie bei uns auf einer so niedrigen Bildungsstufe, daß sie die Bevormundung des männlichen Geschlechts ewig bedürfen? Zwar geben sich die Gegner die Miene, als wenn sie, den Werth der Frauen nicht misskennend, ihre Selbstständigkeit nur beschränken wollten zu ihrem eigenen Wohl und zu ihrem Schutz. Gewährt aber die Beistandschaft diesen Schutz? Ist sie etwas anderes, als eine leere, täuschende, unnütze und lästige Form?

Fast an Mystik grenzend, will die Minorität der Kommission die Unterordnung des Weibes unter den Mann aus der göttlichen Ordnung ableiten, wie Haller die Vorrechte des Adels. Weil schwächer an Körperkraft, soll das Weib schwächer seyn an Geist, an Freiheitsinn, an Festigkeit des Willens. Die Frauen sollen beschränkt seyn auf Küche und Kinderstube, und müssen es beinahe noch Dank wissen, wenn sie nicht in den Harem verschlossen werden. Ich will nicht wiederholen, was schon Redner vor mir von den Vorzügen des Weibes vor manchem Mann, an Umsicht, Sorgfalt, Häuslichkeit, Festigkeit des Willens und Fassung in den schwierigsten Lagen erwähnten. Geschichte und Beobachtung im täglichen Leben geben hiervon Zeugniß.

Am ausgedehntesten tritt ohne Zweifel die Beistandschaft ein beim Landmann und bei den Gewerbsleuten, also bei der größten Mehrzahl unserer Mitbürger. Aber gerade bei dieser Klasse steht die Bildung beider Geschlechter auf gleicher Linie, und selten wird bei dieser der Mann an Rechtskenntnissen dem Weibe überlegen seyn. Der gesunde Verstand, das moralische Gefühl wird beide gleichmäßig leiten, und wo in verwickelten Lagen Rechtskenntnisse nöthig sind, wird das Weib wie der Mann wissen, sich Rathes zu erholen.

Wenn sich der Herr Berichterstatter auf die Consequenz in der Gesetzgebung beruft, wenn er einen Widerspruch darin



findet, daß das Eheweib mehr beschränkt ist, als die Unverheirathete oder die Wittwe, wenn er glaubt, daß die Beschränkung des Eheweibes in der Schwäche des Geschlechts begründet sei, hiemit ein und der nämliche Grund vorliege, welcher in und nach der Ehe gleiches Maß der Rechte bedingen, so wurde schon von einem andern Redner bemerkt, daß die Beschränkung des Weibes in der Ehe einzig auf der Natur der socialen Verbindung beruht, in der der Mann das Haupt der Familie ist.

Endlich wurden die Lasten, die mit dem Institut der Beistandschaft verbunden sind, für unbedeutend erklärt. Sie sind es aber nicht. Wer an einem Amtstage zwanzig, dreißig und mehr Weiber mit ihren Beiständen aus einer Entfernung von zwei, drei und vier Stunden vor und in der Amtsstube und bei dem Amtsrevisorat steht, wobei wenigstens der ganze Vormittag zugebracht wird, mit der Zehrung und Heimkehr gewöhnlich aber der ganze Tag verloren geht, wird Kosten und Zeitverschwendung, abgesehen von den amtlichen Gebühren, nicht für unbedeutend halten. Daneben ist noch das schwächere Geschlecht den Unbilden der Witterung ausgesetzt, und bei manchen Aemtern noch dem Uebelstand, bei schneidender Kälte des Winters auf offenen Gängen stundenlang zu harren, bis sie die Reihe in die Amtsstube ruft.

Und zu was all dies? Wo ist ein Nutzen dieser lästigen und kostspieligen Anstalt? Also fort mit der Bevormundung des weiblichen Geschlechts, fort, ohne alle Beschränkung, so weit diese nicht im Gesetze begründet ist; denn auch bei Intercessionen ist sie unnöthig und nutzlos, wie der Abg. *Mittermaier* gründlich entwickelte und das Beispiel *Nestreichs* bestätigte.

Mögen unsere Frauen sich berathen, wo sie es für nöthig finden und dem sie ihr Zutrauen schenken, und mögen sie, wo es ihnen räthlich scheint, einen Beistand beizuziehen. Ich stimme mit dem Antragsteller nach der ursprünglichen Begründung seiner Motion und mit dem Antrage des Abg. *Mittermaier* auf gänzliche Abschaffung des Instituts der Beistandschaft.

*Mördes*: Wohl schwieriger als bei andern Gegenständen mag es heute für uns seyn, der Nothwendigkeit eingedenk zu bleiben, bei Fragen der Gesetzgebung weder zu begeisternder Romantik, noch zu launigem Witzspiel sich hinreißen zu lassen. Ich, für meinen Theil, will zum wenigsten den Blütenstaub edler Weiblichkeit so wenig, als den Drago-

nermuth heroischer Amazonen besingen. Was sich von dieser Seite anführen läßt, ist Ihnen zweifelsohne zur Genüge entwickelt. Meine Erfahrung, nüchtern befragt, reicht sie gleich nicht so weit, als die eines größern Theils der Mitglieder dieses Hauses, ist dennoch groß genug, um mir ein Recht zu gewähren, das Zeugniß zu bekräftigen, welches man heute in diesem Saale zu Gunsten der Frauen aufgestellt hat, und — wohl mir, daß ich es vermag!! Unbeschadet der Vorzüge jedoch, die ich dem schönen Geschlechte so willig zuerkenne, kann ich mich doch nicht von der Sorge los machen, daß Intercessionen, ohne alle Förmlichkeiten eingegangen, gefahrlos für die Frauen seyn dürften. Nicht Schwäche, nicht Unwissenheit noch Charakterlosigkeit, sondern eben jene aufopfernde Hingebung, das erhöhte Schicksaligkeitsgefühl, jene zarte Sorge um Erhaltung des Ansehens und der Achtung ihres Mannes wird die Frau oft in Gefahr bringen, dem Andringen eines leichtfertigen, vielleicht höchst liebenswürdigen Mannes zu erliegen. Allerdings zweifle auch ich, daß eine gerichtliche Belehrung dem Uebel gänzlich werde vorbeugen können, allein ich finde darin ein Schutzmittel anderer Art. Die Scheu nämlich, womit auch der leichtfertigste Verschwender den Schein zu meiden sucht, in der Unterstützung der Frau die Hülfswelle für sein gewissenloses Treiben zu finden, wird auch hier nicht ohne Wirkung seyn. Legt man doch in so vielen andern Fällen der Publicität den Werth bei, daß sie unlautere Triebfedern in ihrem Erwachen unterdrücke, warum sollte sie ihre Wirkung nicht auch hier bewähren und wenigstens einem Theil gutmüthiger Frauen zum Schirm dienen gegen frevelhafte Verückung? Ich unterstütze daher den modificirten Antrag des Abg. *Dutlinger*, wonach die Intercessionen der Ehefrauen eine vollständige Rechtswirkung nur dann haben sollen, wenn sie sich auf öffentliche Urkunden stützen.

*Bezel II.*: Ich will nach den gehaltenen Vorträgen die Wahrheit schlicht darstellen.

Ich gehe nicht in das graue Alterthum, in welchem die Beistandschaft entstanden ist, sondern nur auf das Jahr 1805 zurück, wo in einer Gegend des Landes die Beistandschaft gar nicht bekannt war. In der damaligen Zeit sind gar keine Prozesse dadurch entstanden, daß die Frauen mit ihrem Vermögen ohne Beistandschaft gehandelt haben.

Dieser praktische Blick leitet mich zum Antrag für Aufhebung der bei uns bestehenden Geschlechtsbeistandschaft, weil



diese nicht nur nichts nützet, sondern gar oft schadet. Wenigstens habe ich davon die Ueberzeugung, daß es mit dem Institut der Beistandschaft wie mit allen andern Anstalten geht. Die Beistände sind oft weniger einsichtsvoll, als die Frauenspersonen, für welche sie Beistände seyn sollen, und ich habe während meiner Praxis als öffentlicher Beamter gar häufig Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, wie leichtsinnig die Beistände in ihren Amtshandlungen, daß sie sogar oft lässlich sind. Darüber wird mir jeder praktische Mann die Wahrheit zuerkennen.

Der Abg. Duttlinger hat übrigens denn doch mit zu grotesken Farben geschildert, wie es bei Verpflichtung der Beistände in Amtsstuben zugehe. Er mag solche Amtsstuben vielleicht kennen, in denen die Verpflichtung auf eine so leichtsinnige Weise vorgenommen wird, ich dagegen kenne eine Amtsstube, wo man sich alle Mühe giebt, die Verpflichtung der Beistände auf eine würdevolle Art vorzunehmen und dieselben über die Heiligkeit ihrer Berufspflicht zu unterrichten. Aus den schon Eingangs angeführten Gründen stimme ich noch aus dem weiteren Grunde für die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, weil ich anerkennen muß, daß die Frauen, haben sie ein wichtiges Geschäft oder nicht, keines Beistandes bedürfen; denn ist das Geschäft nicht wichtig, so brauchen sie eo ipso keinen Beistand, und ist es wichtig, so wissen sie ihren Rathgeber ohnehin selbst zu wählen, zu dem sie Vertrauen haben.

Ich will keinen Zwang, sondern es soll dem freien Willen anheim gestellt werden, ob die Frauenspersonen und welche Männer als Rathgeber zu ihren Geschäften, ihre Vermögensangelegenheiten betreffend, beiziehen wollen.

Was aber die Ansichten in Bezug auf die Intercession der Eheweiber betrifft, die der Abg. Merk und zum Theil der Abg. Duttlinger ausgesprochen haben, so theile ich dieselben ganz; ich unterstütze daher ihre Anträge mit dem Vorbehalt, daß bei Intercessionen eine Gerichtsermächtigung dem Geschäft vorangehe, und nicht aber wie in Württemberg die Einrichtung getroffen werde, sondern die Sache soll vor Gericht geschehen. Dadurch werden wir allen Inconvenienzen zuvor kommen und das Beste der Frauen besorgen.

Ursfurt: Ich unterstütze den Antrag auf Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft. Das, was dagegen angeführt wurde, ist zum Theil schon im Voraus von dem Herrn Antragsteller und sodann von dem Abg. Mittermaier wider-

legt worden. Es reducirt sich im Wesentlichen auf den Beruf der Frauen, an den man erinnerte, und der es ihnen unmöglich mache, sich Rechts Erfahrungen zu sammeln, Rechtskenntnisse zu verschaffen, während man sich anderer Seits auf die größern Fähigkeiten des Mannes berief. In dieser Hinsicht hat aber schon der Abg. v. Tscheppe darauf aufmerksam gemacht, daß der letztere Grund auf den größten Theil der Bewohner nicht paßt, indem auch der größte Theil unserer Männer, wenn gleich ihr Beruf nicht auf Kindererziehung und häusliche Geschäfte gerichtet ist, doch abgehalten seyn wird, sich Rechts Erfahrungen zu sammeln. Unsere Landleute und Gewerbsleute sind in dieser Beziehung in ganz gleichem Fall, und ich will die Kammer mit weiteren Gründen nicht aufhalten, bekämpfe aber mit dem Abg. Mittermaier jede Beschränkung, die der Abschaffung der Beistandschaft angehängt werden soll. Ich bekämpfe die Beschränkung, daß eine gerichtliche Ermächtigung für Intercessionen eintreten soll, eben so wohl, als jene, daß alle Intercessionen nur mittelst einer öffentlichen Urkunde geschehen sollen. Der Abg. Mittermaier hat in Beziehung auf den Werth der gerichtlichen Ermächtigung und öffentlichen Beurkundung sich auf das Zeugniß der Praktiker berufen, ob je der Fall eingetreten sei, daß das Erscheinen vor Gericht zum Behufe der Belehrung über die Rechtszuständigkeiten und der gerichtlichen Ermächtigung je ein Weib veranlaßt habe, von dem vorher gefaßten Entschluß, sich zu verbürgen, zurückzutreten? Ich halte mich verpflichtet, auf diese Frage zu antworten, daß ich nach 25jähriger, in der Eigenschaft als Theilungskommissär, Advokat und Justizbeamter gemachter Erfahrung nicht einen Fall dieser Art erlebt habe, und ich habe den Abg. Duttlinger gerade in dieser Hinsicht darauf aufmerksam machen wollen, daß er mit sich selbst im Widerspruch zu stehen scheint, wenn er die gerichtliche Ermächtigung für durchaus unnütz erkläre, und doch in der öffentlichen Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte noch einen Trost finde. Was die gerichtliche Ermächtigung nicht kann, kann auch die öffentliche Beurkundung nicht thun. Der Abg. Mittermaier hat in der Bekämpfung dieser Beschränkungen besonders zwei Einrichtungen aufgegriffen, in denen dieselben nicht wirken könnten, nämlich den Fall, wo ein Weib ihrem Mann mit Liebe und Zärtlichkeit zugethan ist und gerne thut, was er wünscht, wenn es auch mit Opfern verbunden ist, und den andern Fall, wo eine Frau das Hausregiment führt. In dem dritten Fall aber, wo der Mann der leidhafte Satan



ist und das Weib durch Furcht niedergedrückt hält, würde, meiner Ansicht nach, die gerichtliche Ermächtigung und öffentliche Beurkundung noch weniger wirken, als in den beiden andern. Der physische Zwang und Druck, unter dem die Frau lebt, würde ihr auch in die Gerichtsstube folgen, und der Gedanke könnte sie nicht verlassen, daß sie auf's Neue gequält werden könne, wenn sie nach Hause komme, kurz, sie wird seufzen, so lange das Joch dauert.

Winter v. H.: Ich erkläre mich in dem nämlichen Sinn, wie der Abg. Rittermaier, für unbedingte Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft. Es wäre anmaßend von mir, wenn ich es unternehmen wollte, nach den glänzenden und eindringlichen Gründen, die er für seinen Antrag angeführt hat, noch mehr zu sagen. Ich habe besonders in den letzten Jahren durch mehrere Geschäfte mich von der Nutzlosigkeit der Beistandschaft überzeugt; und ich könnte zwei Fälle anführen, daß Frauen, wenn sie genöthigt waren, Bestände zur Eingehung eines Geschäfts sich zu nehmen, dadurch in die Lage kamen, daß sie ihr ganzes Vermögen würden verloren haben, wenn sie nicht ihrem eigenen Willen und ihrer eigenen Ueberzeugung gefolgt wären. Ich glaube überhaupt, daß es eine wahre Usurpation der grauen Vorzeit gewesen ist, der einen Hälfte des menschlichen Geschlechts die Mündigkeit abzuspochen, und für alle Zeiten aussprechen zu wollen, das ganze weibliche Geschlecht ist unmündig, also auch geschäftsunkundig.

Wenn der Abg. Schaaff sich gegen die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ausgesprochen hat, und unter anderm darüber anführt, er habe eine Art horror, wenn er bedenke, daß die Frauenspersonen ohne männlichen Schutz und Beistand vor Gericht erscheinen sollen, so weiß ich nicht, warum der Abg. Schaaff keinen horror gegen die Fälle hat, wo Weibspersonen vor Gericht citirt werden, in Fällen, wo höhere Zwecke auf dem Spiel sind, als das elende Geld, nämlich: Leben und Freiheit. Aber da habe ich gefunden, daß, wenn die Frau einen Rechtsbeistand mitbringen will, der Beamte sagt, er möge abtreten. Wenn in so wichtigen Fällen eine Frau keinen Beistand haben soll, warum soll sie einen solchen haben, um des kleinen Bessers an Geld oder Gut willen. Dies sehe ich nicht ein. Ich erkläre mich mit dem Abg. Rittermaier für unbedingte Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, und bitte den Herrn Präsidenten um den Schluß der Discussion.

Zugleich gebe ich mich der Hoffnung hin, der Abg.

Schaaff werde zu der nämlichen Ueberzeugung hingerissen werden.

Schaaff: Nimmermehr!

Reitig v. K.: Ich bin für die Abschaffung des Instituts der Geschlechtsbeistandschaft, und zwar zunächst aus dem von dem Abg. Merk angeführten Grunde, weil sie nämlich ihren Zweck nicht erreicht hat, und der geringe Nutzen, den dieses Institut brachte, in gar keinem Verhältnis mit dem Zeit- und Geldaufwand steht. Ich habe mich eigentlich nur erhoben, um wo möglich die Einwendungen zu bestreiten, die gegen den nachträglichen Antrag des Abg. Durlinger geäußert wurden, indem ich für sehr nothwendig halte, daß bei den Intercessionen der Frauen die Oeffentlichkeit des Akts zur Bedingung der Gültigkeit gemacht werde. Einmal kann ich mit Sicherheit der Erfahrung des Abg. Trefurt die meinige entgegenstellen, die dahin geht, daß ich es im Beamtenleben sehr practisch und gut gefunden habe, nicht bloß Frauen, sondern auch Männer bisweilen Gelegenheit zu geben, sich eines Bessern zu besinnen, und dagegen für sehr gefährlich gefunden habe, wenn die Gelegenheit erleichtert wird, die Ueberraschung des Augenblicks zu dauernd nachtheiligen Rechtsgeschäften zu benutzen. Es ist ein bekanntes Sprichwort: die Rathsherrn sind in der Regel am klügsten, wenn sie von dem Rathhaus herunter gehen, d. h. viele Menschen bedürfen einiger Zeit des Nachdenkens, um das Wahre und Gute zu finden, was bei den Frauen doppelt der Fall ist, da sie gerade durch die Lebhaftigkeit ihres Temperaments und die Reizbarkeit ihrer Empfindungen in Gefahr gesetzt sind, überrascht zu werden, dem augenblicklichen Eindruck, besonders dem Eindruck des edeln Wohlwollens und des Mitleidens zu viel nachzugeben. Darum ist es sehr gut, wenn zwischen dem ersten Entschlus, zu intercediren, zu helfen, und zwischen der Ausführung dieses Entschlusses ein Zwischenraum Statt findet. Allerdings halte ich die gerichtliche Ermächtigung nicht für nothwendig, sondern glaube, ein öffentlicher Act, der eben so gut bei dem Theilungskommissär mit geringeren Kosten vorgenommen werden könne, gewähre hinreichenden Schutz. Er hat den großen Vortheil, daß er nicht bloß dem Mann gegenüber der Frau eine Schutzwehr giebt, sondern auch einen dritten Betrüger, der im Spiel seyn kann, an das Tageslicht zieht. Denken Sie sich den häufigen Fall, daß ein Mann durch künstliche Machinationen zu einer Schuld gekommen ist, und der Gläubiger vor- ausseht, er komme um sein Geld, wenn die Frau nicht



Mitschuldnerin wird. Dieser wird in die Nothwendigkeit versezt, den Titel seiner Forderung öffentlich werden zu lassen, sobald ein öffentlicher Act zur Gültigkeit der Intercession erfordert wird. Theilweise haben wir diese Einrichtung schon, da nämlich, wo die Frau ihre Liegenschaft zu Gunsten des Mannes veräußern will, welche Veräußerung nur von dem Augenblick an gilt, da eine öffentliche Urkunde darüber vorhanden ist. Das, was überhaupt von der Einschüchterung der Frau, die bei dem gerichtlichen Act noch fort dauern werde, gesagt wurde, ist nur theilweise wahr. Allerdings werden viele Fälle vorkommen, wo die Frau, aus Furcht vor Mißhandlung und dem eisernen Scepter des Mannes, auch vor Gericht bei der Erklärung bleibt, sie wolle intercediren, aber in vielen andern Fällen wird ihr auch die Gegenwart des Beamten so viel Muth geben, daß sie merken läßt, sie sei dazu gezwungen, und dann kann ja nachher leicht eine nähere Berathung und Vermittlung eintreten, die die Verhältnisse an den Tag bringt.

Schaaß: Nur ein Wort, veranlaßt durch eine Frage in dem Vortrag des Abg. Mittermaier, mit einer Bemerkung des Abg. Tresurt begleitet, ob nämlich den Beamten in der Kammer bekannt sei, daß jemals eine Frau, wenn sie wegen Uebnahme der Sammtverbindlichkeit zu Amt berufen worden, in Folge der Belehrung durch den Beamten zurückgetreten sei?

Diese Frage beantworte ich dahin: mir sind solche Fälle bekannt, wo die Frauen in Folge der Belehrung durch den Beamten von ihrem Vorhaben abgestanden sind; mir sind auch noch andere Fälle bekannt, wo die Frau zwar nicht zurückgetreten ist, wo sie aber vorher den Beamten im Geheimen von dem zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestehenden Verhältniß instruiert hat, wo sie diesem klagte, sie habe einen Mann, der sie Tag und Nacht quäle, zu intercediren, sie könne seiner Zudringlichkeit nicht länger ausweichen, sie werde vor Gericht zwar ihre Zustimmung geben, um vor den Augen ihres Mannes gerechtfertigt zu erscheinen, um ihrer Ruhe, ihres Lebens wegen, sie müsse aber bitten, daß das Amt ihr die Ermächtigung nicht ertheilen wolle. Ich könnte noch mehrere andere vorgekommene Fälle citiren, wo die Frau die Einwilligung gegeben hat, in der Voraussetzung, der Beistand werde nicht einwilligen, wo sie den Beistand vorher ausdrücklich gebeten hatte, er möchte seine Einwilligung verweigern. Mitglieder der Kammer werden dies bestätigen. (Bestätigung von verschiedenen Seiten.)

Der Abg. Merk hat zwar gesagt, wir wollen den Frauenpersonen die Beistände nicht entziehen, sie sollen das Recht haben, Beistände zu wählen, aber dazu nicht verbunden seyn, so wenig als Jemand gehalten seyn soll, die Beistandschaft gegen seinen Willen zu übernehmen. Was will aber dies anders sagen, als die Beistandschaft abschaffen, denn das Recht, einen Rathgeber zu wählen, hat Jedermann. Ich möchte wissen, welche rechtlichen Folgen an die Beistandschaft, bei solchen Bestimmungen, geknüpft seyn sollen? Denn bedenken Sie auch, daß eine arme verlassene Frau oft vergebens sich bemühen wird, einen freiwilligen Beistand zu finden.

Der Abg. Mittermaier hat bemerkt, die Weiber seien nicht selten verständiger, geschäftsgewandter, als ihre Beistände oder ihre Männer; ja, es seien Fälle vorgekommen, und kämen noch täglich vor, daß Weiber vor Gericht erscheinen, mit der Entschuldigung ihres ausgebliebenen Ehemannes, ihr Mann besitze die nöthige Fähigkeit nicht, um seine Rechte vor Gericht geltend machen zu können, und sie erscheinen daher, den Schwachen zu vertreten. Solche Fälle kommen freilich vor, aber, Gott sei Dank! selten und nur in den untersten Volksklassen; mir sind wenigstens aus den höhern Ständen dergleichen nicht vorgekommen, auf solche Weiber paßt, was jener Dichter sagt:

„Das erste Weib, das ward vom Teufel,  
Der erste Mann vom Weib verführt,  
Drum wird noch heut das Weib vom Teufel  
Und durch das Weib der Mann regiert!“ (Gelächter.)

Aber vor solchen Weibern behüte uns der Himmel, solche Weiber wollen wir nicht ziehen! —

Kettig v. E.: Auch ich bin für die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, aus den vielfach entwickelten Gründen, die ich nicht wiederholen will, indem ich mich bloß wegen der Intercession der Ehefrauen erhoben habe, worüber sich eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern gezeigt hat. Nach der Ansicht Einzelner soll bei Intercessionen eine förmliche Ermächtigung vor Gericht, nach Andern dagegen eine urkundliche Fassung dieser Intercession Statt finden. Ich erkläre mich für den erstern, nämlich die Ermächtigung vor Gericht, und gebe mit dem Abg. Merk dieser den Vorzug vor der urkundlichen Fassung. Der Abg. Mittermaier hat zwar zu Begründung seines Antrags, auf gänzliche Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft, angeführt, daß hier der ermächtigende Richter in den Fall



komme, eine Belehrung zu ertheilen, die sich mit der Richterhandlung nicht wohl vereinbaren lasse. Diese Besorgniß ist aber nicht in der Erfahrung gegründet, denn wenn der Act der Ermächtigung vor sich geht, so ist damit keineswegs eine richterliche Handlung im strengern Sinne verbunden, indem der Richter nicht bloß eine *causae cognitio* erhebt, sich nämlich von allen Verhältnissen unterrichtet, auf die Folgen aufmerksam gemacht, und solchergestalt das Nachtheilige der Intercession entfernt.

Was die Bemerkungen des Abg. Kettig v. R. betrifft, so befindet er sich in einem Widerspruch. Er hat nämlich der urkundlichen Fassung den Vorzug vor der gerichtlichen Ermächtigung besonders aus dem angeführten Grunde gegeben, weil allerdings nach seiner practischen Erfahrung der Fall häufig vorkomme, daß durch eine Belehrung vor Gericht manches Weib von einer Handlung abgehalten werde, die ihr Nachtheil bringt, allein gerade jene Belehrung, die nur im Wege der gerichtlichen Ermächtigung vorgehen soll, kann bei einer urkundlichen Fassung vor dem Notar oder Amtsrevisor nicht eintreten u. . . . denn die Vertragstheile erscheinen vor dem Amtsrevisor, der nur den Act aufzunehmen, und keine Belehrung zu geben hat, wogegen jene gerichtliche Ermächtigung, welcher ich mit dem Abg. Merk den Vorzug gegeben habe, eine ganz andere Wirkung hat. Was sodann die Aufhebung des Landrechtssatzes 1521 a betrifft, so glaube ich auch, daß dies ein absonderlicher Gegenstand ist, der mit dieser Motion nicht verbunden werden kann. Ich unterstütze nach Allem diesen im Allgemeinen den Antrag des Abg. Duttlinger, mit der von dem Abg. Merk in Vorschlag gebrachten Modification.

Duttlinger: Ich habe mir das Wort erbeten, um einige Bemerkungen vorzutragen, zu welchen ich, durch verschiedene Aeußerungen, die gemacht worden sind, mich veranlaßt finde.

Daß es sich fürs erste hier nicht handelt um einen Punkt der Galanterie, das beweist der Ernst und die Würde, mit welcher die Mitglieder dieser Versammlung seit bald vier Stunden sich mit dem Gegenstand der Diskussion beschäftigen. Es handelt sich hier um große Interessen in unserm bürgerlichen Recht.

Es ist nachgewiesen worden, daß von einer Anstalt die Rede ist, welche gar nichts nützt, welche aber dem Weib schadet, und dem Manne unnöthige Kosten verursacht. Es haben mir erfahrene Amtsrevisoren und Beamte erklärt,

auch ihrer fünf- und zwanzig- bis dreißigjährigen Erfahrung müßten sie bezeugen, daß sie keinen einzigen Fall erlebt haben, wo aus der Geschlechtsbeistandschaft auch nur der geringste Vortheil hervorgegangen sei; dagegen könnten sie bezeugen, daß nichts als große Verwirrung und vielfältige Gefahren für die Rechtssicherheit daraus hervorgegangen seien. Die Geschlechtsbeistandschaft führt jedesmal zu einem Prozeß, wenn eine Frauensperson eine Verbindlichkeit erfüllen soll, die aus einem Vertrag hervorgeht. Wenn es darauf ankommt, ihre eingegangene Verbindlichkeit zu lösen, so wendet sie sich an einen Rechtsgelehrten und dieser fängt gleich an mit der Frage: ist der Beistand dabei gewesen, ist er gehörig verpflichtet worden, hat er vorher oder nachher ja gesagt? und wie die Fragen alle weiter lauten, und dann ist der Prozeß vorhanden, die Erfahrung giebt mir das Zeugniß, daß diese Bemerkung der Wahrheit gemäß ist. Man hat angeführt, eine Frau habe, nachdem die Motion auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft in der Kammer vorgekommen sei, ausgerufen: „Nun, so will man uns auch das noch nehmen!“ Es erinnert mich diese Aeußerung, die ich, wie ich gestehe, heute zum erstenmal höre, an einen Vorfall in Polen; der König von Polen nämlich hatte in einem Edikt die Aufhebung der Leibeigenschaft publicirt, und da kamen Protestationen von Leibeigenen im ganzen Lande ein, worin sie baten, man möchte ihnen ihre Rechte lassen.

Man hat davon gesprochen, daß, wenn wir die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft fordern, alle Weiblichkeit verloren gehe, daß die Grazie der Frauen verloren gehe, daß die Frauenspersonen wie Dragonerwachtmeister in den Gerichtssälen erscheinen werden. Meine Herren, sehen Sie auf Frankreich, sehen Sie auf alle Länder von Deutschland, in welchen die Beistandschaften nicht bestehen, und ich frage Sie, ob Sie in Frankreich keine Weiblichkeit finden, ob die Weiblichkeit im übrigen Deutschland verloren gegangen ist, ob sie wie Dragonerwachtmeister in die Gerichtssäle treten, ob sie dies in Preußen, Württemberg und in den übrigen deutschen Staaten, wo man von dieser Schmach der Beistandschaft nichts weiß, antreffen? Sie finden dieses nicht, sondern Sie finden, daß die Weiblichkeit dort ganz in gleichem Maß vorwaltet, wie bei uns. Ich behaupte nicht, daß sie in höherm Maß vorhanden sei, aber ich gebe nicht zu, daß die Tugenden und Grazien der Frauen geringer seien, als in unserm eigenen Land.

Man hat davon gesprochen, die Folgen, welche aus der



Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft hervorgehen müßten, würden dahin führen, daß den Frauen politische Rechte eingeräumt werden müßten, daß wir erleben würden, daß sie Platz nehmen auf diesen Bänken, und man hat eine weitere Bemerkung angeknüpft, der ich den Vorwurf der Galanterie nicht machen will.

Ich bemerke hierauf, daß vielleicht die Zeit kommen wird, wo man der andern Hälfte des menschlichen Geschlechts ein wichtiges Maß politischer Rechte einräumen muß. Mit der Fortbildung des menschlichen Geschlechts kommt immer mehr und mehr Gleichheit herbei, es wird aber immerhin ein Unterschied zwischen Mann und Weib bleiben, weil ein Unterschied zwischen den Geschlechtern vorhanden ist, aber es besteht kein Unterschied, um für immer und ewig die andere Hälfte des menschlichen Geschlechts auszuschließen von den politischen Rechten. Es schreitet immer vorwärts in dem Gang der Bildung der Völker, und je niedriger es auf der Stufe der Bildung steht, desto weniger Rechte werden ihm eingeräumt. In der ersten Zeit wurde es behandelt wie ein Hausthier, auch unter den Römern haben wir gesehen, daß der Hausvater sich als Eigenthümer des Weibs und der Kinder betrachtet hat, wie von den Hausthieren, und besonders über Leben und Tod derselben die Gewalt hatte. Wir wissen, daß jetzt ein Volkstamm auf unserm Erdball lebt, bei welchem das Weib auf der Stufe der Gleichheit mit dem Mann steht, daß, wenn das Weib niederkommt, der Mann sich ins Bett legt und 3—4 Wochen lang Gratulationsbesuche annimmt, während das Weib nicht nur das Kind, sondern auch den Mann pflegen muß. Auch dieses wird sich ändern mit den Fortschritten der Bildung.

Man hat den Beamten, welche Sitze in dieser Versammlung haben, überlassen, sich gegen den Vorwurf zu vertheidigen, der denselben von mir gemacht worden sei, und der sich beziehe auf den Akt der Verpflichtung der Beistände.

Ich antworte, daß ich keinen Beamten, sondern der Einrichtung der Verpflichtungsvornahme den Vorwurf gemacht habe. Es sind Beamte in diesem Saale, die mir das Zeugniß gegeben haben, daß ich mein Bild ad vivum gegeben. Die Art der Verpflichtung, wie ich sie bezeichnet habe, wird, das glaube ich selbst, nicht bei allen Aemtern in der Weise vorkommen. Uebrigens giebt es Aemter, wo die Vornahme der Verpflichtung weit frivoler geschieht, und zwar auf eine Weise, die einen zum Lachen bringt. Ich habe seit der Begründung meiner Motion vernommen, daß es eine Amts-

kanzlei giebt, in welcher die Verpflichtung nicht so vorgenommen wird, daß man einer Rotte Beistände die Hand hinreich, damit sie jeder derselben schweigend berühre, sondern, damit die natürliche Hand nicht beschmutzt werden möge, man eine hölzerne Hand hat machen lassen, die man dann den zu Verpflichtenden hinstreckt. Ich konnte das Lachen nicht unterdrücken, als mir dies erzählt wurde.

Man hat davon gesprochen, daß sich die Männer von dem andern Geschlecht dadurch unterscheiden, daß dieses zu Rechtsgeschäften unfähig sei.

Ich habe darauf nur Weniges zu erwiedern. Fürs Erste frage ich Sie, ob Sie je erlebt haben, daß ein Mann ein Rechtsgeschäft eingegangen hat, ohne daß er vorher die Frau zu Rathe gezogen. Er hätte sie nicht gefragt, wenn er nicht wüßte, daß das, was er übersteht, von ihr nicht übersehen wird. Ich frage die Beamten in dieser Kammer, wie oft Ihnen nicht der Fall schon vorgekommen ist, daß, wenn ein Prozeß zum Abschluß oder zum Vergleich kam, von dem einen oder dem andern Mann die Bemerkung gemacht wurde, ja, ich kann für heute mich in keinen Vergleich einlassen, ich muß zuerst mit meiner Frau darüber sprechen, wir wollen am nächsten Samstag wieder zu Amt kommen. Ich frage Sie ferner, wie vielmal der Fall nicht schon vorgekommen ist, daß der Mann in der Kanzlei sich wirklich wieder gestellt hat, mit der Erklärung, daß er von dem Geschäft wieder abstehe, weil die Frau mit dem Arrangement nicht zufrieden sei, denn sie thue es nicht. Wenn die Beamten, die in dieser Kammer sitzen, rückhaltlos auf meine Frage antworten wollen, so weiß ich, wie die Antwort lautet.

Schaff: Was soll damit bewiesen werden zu Gunsten der Motion?!

Duttlinger: Es soll damit bewiesen werden, daß die Männer wissen, daß ihre Frauen nicht übersehen, daß sie übersehen, daß es ihren Frauen nicht fehlt an der Einsicht für derlei Geschäfte. Man hat die Besorgniß ausgesprochen, die Frauen würden, wenn ihnen kein Beistand mehr beigegeben sei, durch die Zumuthungen ihres verschwenderischen Ehemanns um ihr Vermögen kommen. Ich habe schon früher die Ehre gehabt, in dieser Beziehung einige Bemerkungen vorzutragen, daß namentlich die Frauen nicht nur nicht verschwenderisch, sondern sogar viel sparsamer sind, als die Männer. Ich will dieser Bemerkung eine einzige hinzufügen, daß dieses gerade aus der Weiblichkeit und aus der Eigenschaft des weiblichen Berufs, von dem täglichen Geschäft,



Schaften und Wirken herkommt. Sie haben tägliche Ausgaben zu machen im Kleinen, und dieser Sinn für die Sparsamkeit im Kleinen führt zur Sparsamkeit im Großen. Unser vaterländischer Dichter sagt in seinem Wegweiser:

„Weisch, wo der Weg zum Guldi goht?

„Gang nu dem rothen Krüzer noh,

„Und wer recht uf den Krüzer luegt,

„Der wird zum Guldi selber cho!“

Daraus geht hervor, daß die Frau auf andere Weise die Sparsamkeit anzuordnen weiß, als der Mann, mit einer Weise, die mit der Weiblichkeit übereinstimmt. Ich bitte um Erlaubniß, daß ich diese Wahrheit mit den Worten eines alten Dichters belegen darf. Er sagt:

„Durch Bitten die Frau,

„Durch Befehl der Mann,

„Sie, so oft sie will,

„Und er, so oft er kann.“

Es ist mir, von meinem Freunde, dem Abg. Mittermayer, ein Vorwurf gemacht worden, den ich übrigens freundlich aufgenommen habe, weil ich weiß, daß er nicht unfreundlich gemeint war. Er sagt nämlich: ich gieng zu Werk wie ein leichtsinniger Franzose, der sein Haus zusammen brannte, damit er seine lästigen Wirthsteute aus dem Hause bringe. Ich glaube nicht, daß wir so leichtsinnig sind; ich glaube eher, daß man uns vergleichen könnte mit einem Mann, der ein Haus besitzt, das ihm gar nichts nützt, auf dem er Einquartierung und alle andern möglichen Lasten zu bestreiten hat, ohne auch nur den mindesten Vortheil daraus zu ziehen und der dieses Haus niederreißt. Ein solches Haus ist die Beistandschaft. Wir wollen es niederreißen, nicht abbrennen, aber wenigstens niederreißen. Ich glaube, daß wir sagen können, daß, wenn wir dieses unnütze Gebäude der Beistandschaft zusammenreißen, wir nicht leichtfertig zu Werke gegangen sind. Wir sind nicht von allgemeinen Theorien ausgegangen, sondern von der Erfahrung. Wir haben die Erfahrung von 32 Millionen Franzosen, die alle die Nutzlosigkeit der Beistandschaft eingesehen haben, und es ist ein großer Vortheil, wenn ein kleiner Staat eine Gesetzgebung gemein hat mit einem großen Staat von 32 Millionen. Wir haben den Vortheil, daß alle Erfahrung, welche diese 32 Millionen gemacht haben, in unserm Interesse gemacht worden sind, und wir müssen den Nutzen daraus ziehen, den wir daraus ziehen können. Ich besteh auf meinem Antrag mit dem Zusatz, wie ich ihn gemacht habe und über den ich

mich trösten werde, wenn er verworfen werden sollte. Ich habe den Muth, unsere Gesetzgebung der Gesetzgebung der Franzosen geradezu gleich zu machen, weil ich keinen Nachtheil, sondern nur Vortheil darin finde; ich habe den Muth, die Sache so zu machen, wie es in Württemberg geschehen ist, weil ich auch dort aus dieser Einrichtung keinen Nachtheil hervorgehen gesehen habe. Ich habe vielfältige Rücksprache genommen mit württembergischen Gelehrten und praktischen Männern aus dem Beamtenstande, und beide haben mir die beruhigende Versicherung gegeben, daß die Aufhebung der Beistandschaft mit Beibehaltung der öffentlichen Urkunde für Intercessionfälle bisher auch nicht die mindeste nachtheilige Folge geäußert habe.

Mittermayer: Ich verzichte auf jede ausführliche Widerlegung, der gegen meinen Antrag vorgebrachten Gründe. Wenn aber der Abg. Schaff ein Gleichniß brauchte und uns mit Brandstiftern vergleicht, so halte ich ihm entgegen, daß er mir vorkommt wie ein Mann, der im Besitze eines Hauses, das auf morschen Säulen ruht, und dessen Fundament durchaus schlecht ist, sich einbildet, wenn er nur das Haus frisch übertünche und mit neuen Farben anstreiche, dasselbe wieder gerettet sei. Ich will dem Abg. Schaff auch gar nicht den Blütenstaub von der Weiblichkeit wegblasen, den er schützen wollte, sondern ihn auf einen andern Staub aufmerksam machen, der jenen fressen wird, nämlich den Altenstaub. Dadurch, daß man durch eine Institution die Frauen zwingt, so viel zu Gericht zu gehen, der Beistände sich zu bedienen u. s. w., stört man auch die zarte Weiblichkeit, die der Altenstaub frisst. Wenn man glaubt, ich hätte bloß aus dem Ausland meine Beweise hergeholt, so will ich den Abg. Alsbach, welcher glaubt, man könne sich nicht auf das Ausland berufen, Deutschland und deutsche Frauen müßten uns vorschreiben, darauf aufmerksam machen, daß ich nicht bloß von Frankreich sprach, sondern von Oestreich und Preußen, Baiern und Württemberg, was deutsche Länder sind und wo die Geschlechtsbeistandschaft ebenfalls aufgehoben ist.

Was den Antrag betrifft, daß man bei den Intercessionen der Frauen wenigstens noch eine gesetzliche Beschränkung beifügen sollte, so sind die Vertheidiger dieser Ansicht selbst nicht einig, indem die Einen glauben, daß man eine gerichtliche Ermächtigung für den Fall der Intercession der Frauen vorschreiben solle, während Andere nur das württembergische Recht nachahmen wollen, und der Abg. Retzig hat in der That sehr scharfsinnig für diese Einrichtung



gesprochen. Mir scheint aber, daß beide vermittelnden Anträge Ihre Billigung nicht verdienen, denn wenn sie die gerichtliche Ermächtigung vorschreiben, so bin ich überzeugt, daß Sie im großen Widerspruch mit den Forderungen der Zeit den Gerichten etwas auflegen, was nicht ihre Sache ist. Die Gerichte sollen von allen fremdartigen Geschäften frei werden und nur richten. Wir aber wollen die Gerichte ermächtigen, noch weiter zu gehen. Was soll dieses nützen? Es haben Diejenigen, die diese Ermächtigung in Schutz nehmen, von den Franzosen gesprochen. Ich könnte aber eine Reihe von Autoritäten, Generaladvokaten u. anführen, die erkennen, daß das ganze Institut der gerichtlichen Autorisation keine Billigung verdient. Das Gericht ist nicht dazu da, eine Untersuchung der zarten Familienverhältnisse vorzunehmen, und dann kommt noch in Betracht, daß durch Hinweisung einer solchen Ermächtigung an die Gerichte bedeutende Kosten entstehen würden, denn wir dürfen nicht vergessen, daß wir eine neue Gerichtsverfassung erhalten werden und diese Ermächtigung an die Kollegialgerichte gewiesen werden müßte. Wenn ferner Diejenigen, die das württembergische Recht nachahmen wollen, dadurch für die Frauen etwas zu gewinnen glauben, so kann ich mich auch davon nicht überzeugen. Der Abg. Kettig meint, dadurch wäre ein Schutz gegeben, wenn zwischen der Entschließung und dem Akt selbst ein Zwischenraum liege, worin der Rathsertheilung und der Einwirkung der Verwandten Raum gegeben werde. Das glaube ich nicht, denn hier handelt sich eben um eine öffentliche Urkunde, die nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichtet werden muß, was eben so gut von dem Theilungskommissär oder dem Notar geschehen kann. Wenn die Frau eine Intercession zu geben versprochen hat, so kann im Augenblick der Beamte eingeladen werden, die betreffende Urkunde aufzunehmen, was so rasch gehen wird, daß damit nicht geholfen ist. Was sodann die Publizität betrifft, wodurch leicht schlechte Menschen von Betrug abgehalten werden könnten, so ist nicht einzusehen, wie durch die im Amtszimmer oder durch Beziehung des Notars im Geheimen aufgenommene Urkunde der Vortheil einer wahren Publizität gewonnen werden kann, weil unser Recht um so besser ist, je einfacher es wird, und nicht mit kostspieligen Formen die Bürger quält. Mit einem Wort, ich will keine Beschränkung, weil ich sie für nutzlos halte.

v. H. Stein, welcher zum Wort aufgerufen wurde, verzichtete darauf, im Interesse der Zeit.

Merl: Unser Landrecht kennt bereits in verschiedenen Fällen die gerichtliche Ermächtigung, und es handelt sich bloß davon, sie auch auf den Fall auszudehnen, wo die Frau intercedirt. Es verdient diese Einrichtung schon darum den Vorzug, damit nicht zwei fremdartige Wege in die Gesetzgebung kommen.

Sander: Das schöne Geschlecht erfüllt auch hier diese eine Bestimmung, die ihm von der Natur gegeben zu seyn scheint, nämlich ein Zankapfel unter den Männern zu werden. Es scheint, es erfülle diese Bestimmung um so mehr, als in seinem eigenen freundlichen Lager ein Zwiespalt entstanden ist, der so bedenklich wurde, daß er bei näherer Untersuchung zeigte, daß diese Freunde unter sich selbst die entschiedensten Feinde sind.

Es handelt sich hier, wenn man die Frage auf ihren letzten Standpunkt zurückführen will, davon: ist das Weib in bürgerlichen Rechtsgeschäften des Schutzes des Mannes bedürftig oder nicht. Die Art und Weise, wie und wodurch dieser Schutz in Wirklichkeit gesetzt werden soll, steht allerdings in dem Maß der Gesetzgebung, und der Abg. Duttlinger hat eine Art dieses Schutzes in seiner Motion für überflüssig dargestellt, nämlich die Geschlechtsbeistandschaft. Diese ist aber keineswegs der ganze Schutz des Weibes, sondern nur ein Theil desselben. Diese Geschlechtsbeistandschaft ist nun schon von verschiedenen Seiten und mit Gründen angegriffen worden, von denen man glauben könnte, sie kämen aus der Schule von St. Simon, die die weibliche Freiheit gegen den Mann vertheidigt. Wenn gesagt wird, aus Gerechtigkeit gegen die Frauen, aus Achtung gegen das Weib verlange man die Aufhebung der Beistandschaft, wenn gesagt wird, die Humanität und die Kultur forderten diese Abschaffung, so gestehe ich, daß mir diese Aeußerungen sonderbar vorkommen. Ist denn die Gerechtigkeit und die Achtung gegen die Frauen vor dieser Motion in Baden und Deutschland verschwunden gewesen? Ist denn die Humanität und die Kultur bei uns Männern weiter zurück als in jenen Ländern, wo keine Geschlechtsbeistandschaft besteht? Ich antworte: Nein, und darin liegt also doch der Beweis, daß das Bestehen der Geschlechtsbeistandschaft keinen Maßstab dafür darbietet, ob man die Frauen mehr oder weniger achtet und ihnen mehr oder weniger Gerechtigkeit widerfahren läßt. Es giebt umgekehrt kein Volk, das den Frauen von jeher mehr Gerechtigkeit widerfahren ließ, als dieselben höher achtete, als das deutsche; denn wo hat sich das Ritterthum



welches die Frauenachtung als die höchste Pflicht des Mannes hingestellt hat, mehr ausgebildet wie in Deutschland, wo war eine würdige Hausfrau mehr geachtet, als wie in Deutschland?

Sind wir nun so zurück, daß wir in dieser Geschlechtsbeistandschaft, wie sie unsere Alvordern uns überlieferten, eine Mißachtung des weiblichen Geschlechts erkennen müssen? Keineswegs! Es giebt gewisse Grundsätze, die die Gesetzgebung überall verfolgen muß, und wenn gesagt wurde, die Gesetze seien die Resultate gewisser Zeiten und Voraussetzungen, so ist dieß zwar richtig, allein sie geben nur die äußere Form der Gesetze. Es giebt aber Grundgedanken, die die Gesetzgebung überall und in allen Zeiten durchwehen sollen, und als solchen Grundgedanken stelle ich hier den auf: das Weib ist in Anbetracht gegen den Mann nach seiner Natur, nach seinem Wesen, seiner Bestimmung, kurz in jeder Rücksicht, nicht das gleiche mit dem Mann, und nicht im Stand, den Kreis der bürgerlichen Geschäfte so zu durchlaufen, wie ihn der Mann durchläuft. Dieser Satz ist von den Gesetzgebungen aller Zeiten und Völker anerkannt worden, gleich wie er auch von unserer Gesetzgebung in jeder Beziehung anerkannt ist. Der Abg. Mittermaier hat uns gesagt, das Weib stehe an Festigkeit des Willens, an Muth und Gewandtheit und allem demjenigen voran, was eigentlich nur den festen Mann ausmacht. Wie kommt es aber, daß die Gesetzgebung gleichwohl alle jene staatsbürgerlichen Rechte dem Weib verweigert, welche sie dem Mann einräumt? Die politischen Rechte werden den Männern vorbehalten bleiben, mit diesen politischen Rechten stehen gewiß die bürgerlichen Rechte in der genauesten Verbindung, und können also auch den Frauen nicht unbedingt zur gleichen Ausübung freigestellt werden.

Ich habe schon in meinem Bericht nachgewiesen, daß unsere Gesetzgebung in dieser Hinsicht die entschiedenste Gewisheit an sich trage, daß der Mann dem Weibe selbst in bürgerrechtlichen Beziehungen zum Schutze vorangestellt ist. Daß das Weib, welches verheirathet ist, der Ermächtigung, d. h. der Erlaubniß und der Einwilligung des Mannes bedarf, wenn sie in dem Kreise der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten irgend etwas handeln will, ist eine Thatsache. Manche sagen nun, das komme von der ehelichen Gesellschaft her, allein ich begreife nicht, wie eine solche Gesellschaft anzunehmen ist, daß der Mann der Herr der Frau und ihres Vermögens und ihrer bürgerlichen Rechtsbefähigung

ist. In Gesellschaften sind die Theilnehmer sich gleich, hier aber nicht, und da kann von einer ehelichen Gesellschaft keine Rede seyn. Andere sagen, es komme von der ehelichen Gewalt her, was auch seyn mag. Ist aber dieses der höchste Grundsatz? Woher kommt die eheliche Gewalt? Die eheliche Gewalt, nämlich das überwiegende Recht des Mannes gegen die Frau kommt von der in der Natur überwiegenden Stellung des Mannes gegen das Weib her, und gerade diese bei uns bestehende so ausgedehnte eheliche Gewalt liefert den Beweis, daß die Gesetzgebung die Ueberlegenheit des Mannes gegen die Frau anerkannt hat, denn wie könnte es sonst seyn, daß, wenn zwei freie, sich gleiche Geschöpfe zusammenkommen, durch die Ehe alsbald eine Unterordnung des Einen unter den Andern entsteht? Andere sagen, es komme vom Interesse des Mannes her. Wie soll aber dieses so überwiegend werden, daß es dem der Frau so voransteht, daß nicht die Frau es ist, die den Mann ermächtigt, sondern umgekehrt der Mann die Frau. Wir haben daher in unserem bürgerlichen Recht den Grundsatz anerkannt, daß die verheiratheten Frauen in bürgerrechtlichen Geschäften ganz der Geschlechtsvormundschaft, der Ermächtigung des Mannes untergeordnet sind. Wenn nun diese Ermächtigung besteht, wenn die verheirathete Frau ganz dem Manne in bürgerrechtlicher Beziehung unterworfen ist, so sehe ich nicht ein, wie man von einer Konsequenz in der Gesetzgebung reden will, wenn man nun die unverheiratheten Frauen dem Manne ganz gleich stellen und ihnen die Geschlechtsbeistandschaft des Mannes, unter der sie, verheirathet, im höchsten Grade stehen, entziehen will.

Es ist und bleibt dies eine Inkonsequenz, die um so größer wird, wenn ich bedenke, daß nach dem Landrecht diese Geschlechtsbeistandschaft sogar bei der unverheiratheten Frau, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist, abermals besonders eingeführt und aufgestellt ist.

Wenn also auch hierin der Beweis liegt, daß eine unverheirathete Frau bei der Vormundschaft einen Beistand erhalten kann, so ist dies ein schlagendes Argument, daß wir nach dem Gesetze von bürgerrechtlicher Gleichheit zwischen Frau und Mann nicht sprechen können. Besteht nun aber die Geschlechtsbeistandschaft der Ehefrauen durch ihre Männer, so fragt es sich, ob wir bei ledigen Frauen, so wie bei Wittwen, die bis jetzt bestandene Beistandschaft ganz aufheben sollen? Ich glaube, in keiner Weise, denn sie ist auf den Schutz des starken Mannes für die schwächere Frau



gegründet, und hat auch keine solche Nachteile, wie angeführt worden ist. Sie hat Vortheile, und zwar in Menge, von denen freilich der Abg. Duttklinger nichts wissen will.

Ich hätte ihm auf seine Frage antworten können, daß mir aus meiner Erfahrung genug solcher Vortheile bekannt sind, wo durch tüchtige Beistände ganze Familien vom Elend und Verderben gerettet wurden. Die Beistandschaft, sage ich, hat ihren großen Nutzen, und es ist mir auch bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß die Frauen sich so entschieden dagegen erklärt hätten. Die Erfahrung manches Mitgliedes wird gewiß die Aeußerung des Abg. Aschbach bestätigen, daß die Frauen sie noch nicht als Last betrachtet haben. Wenn sie auch in vielen Fällen keinen Nutzen daraus ziehen, so ist dieß bei manchen Staatseinrichtungen der Fall, von denen ja viele nur darum eingeführt werden, damit Schaden verhindert wird; und daß durch die Beistandschaft vielem Schaden vorgebeugt werden kann und wird, ist unbestreitbar. Wenn weiter gesagt wurde, daß die dadurch entstehenden Kosten groß seien, so ist dies ein unbedeutender Punkt, den man leicht, insbesondere durch Aufhebung der Verpflichtung, vermindern kann. Die Abg. Merk und Retzig haben den Grund der Verwerflichkeit der Beistandschaft besonders darin gefunden, daß sie nicht einsehen können, zu was die Sache nütze, haben aber behauptet, es werde sich diese Beistandschaft von selbst machen, da die Weiber doch in allen Fällen einen Rathgeber beiziehen würden. Ich glaube aber, es ist nichts mehr, das für die Trefflichkeit eines Gesetzes spricht, als wenn der Gesetzgeber die Erscheinungen, welche die Erfahrung ihm darbietet, benützen darf, um ein Gesetz darauf zu bauen. Wenn er nun findet, daß die Weiber bei ihren Rechtsangelegenheiten doch den Rath eines Mannes einholen, so ist es doch offenbar die Pflicht dieses Gesetzgebers, diesen Gebrauch so gesetzlich zu ordnen, daß er einem Mann als Pflicht auferlegt wird. Wenn der Abg. Merk dabei nur einen freundschaftlichen Willen voraussetzt, so kommt es dann dahin, daß die Frau am Ende mit einem Hausfreund vor Gericht auftritt, während sie jetzt mit einem gesetzlichen Beistande erscheint, und ich möchte fragen, welcher von beiden Fällen vorzuziehen ist? Der Grund, das Institut darum fallen lassen zu wollen, weil es nichts nütze, scheint mir überhaupt am unsichhaltigsten, denn es giebt ja noch Mittel, die Ursachen, warum die Geschlechtsbeistandschaft nichts nütze soll, zu entdecken, zu beseitigen. Man kann die Sache abändern, so daß alle Nachteile, die

wirklich zum Theil wenigstens vorhanden sind, entfernt werden, und das Ganze als nothwendiger Schutz des Mannes zum Besten der Frau dasteht, und viel besser dasteht, als wenn gar nichts dafür gegeben ist.

Wenn endlich unter den für die Aufhebung der Beistandschaft günstigen Mitgliedern ein Streit darüber herrscht, ob eine gerichtliche Ermächtigung für eine sich verbürgende Frau, oder eine Belehrung, oder eine öffentliche Ausstellung einer Urkunde Statt finden solle oder nicht, so hat dasjenige Mitglied Recht, welches gesagt hat, Derjenige, der für diese Ermächtigung stimme, spreche damit aus, daß das Weib des Schutzes des Mannes bedürftig sei, und Derjenige, der nicht glaubt, daß das Weib des Schutzes des Mannes bedürfe, müsse unbedingt dagegen stimmen. Denn da der Mann zu seinen Bürgschaften keine Ermächtigung des Gerichts oder eine Belehrung, oder irgend etwas anderes bedarf, so ist die Nothwendigkeit dieser Ermächtigung für die Frau das Anerkenntniß, daß sie gegen den Mann eines Schutzes bedürfe, und daß sie also in bürgerlichen Rechtsgeschäften keineswegs dem Mann gleich zu stellen sei. Diejenigen also unter Ihnen, welche glauben, daß das Weib des Schutzes des Mannes allerdings bedürftig sei, müssen für eine Ermächtigung oder öffentliche Beurkundung stimmen. Ich stimme für das erstere, weil sich aus der öffentlichen Beurkundung allein nichts Erzweckliches ableiten läßt; denn wenn der Beamte, der die Urkunde aufnimmt, nicht sagen darf, er überzeuge sich, daß hier eine Uebereilung, ein Betrug Statt gefunden, und er nehme daher diese Urkunde nicht auf, so könnte alsdann Uebereilung und Betrug nie verhindert werden, denn Derjenige, der die Frau zu übereilen sucht, weiß, daß wenn er sie nur vor den Beamten bringt, dieser die Urkunde aufzusetzen hat, ohne sich nur darum erkundigen zu dürfen, ob es der Frau Ernst ist. Steht dem Beamten nicht das Recht der Weigerung zu, so ist alles eine leere Form. Die Ermächtigung allein gewährt noch Schutz, indem der Beamte untersuchen muß, ob er seine Ermächtigung ertheilen soll. Von einer Ausdehnung von *cognitio causae* ist keine Rede. Es wird sich überhaupt diese Sache besonders bei uns, wo die Beamten näher bei den Leuten wohnen, ganz von selbst machen, daß sie auf jene Kenntniß ein Urtheil bauen können. Eine Vermehrung des Richterwesens ist nicht nothwendig, zumal wo dem Amtsbrevisor, der ohnehin die Vermögensverhältnisse der Leute seines Bezirks besser kennen wird, als der Beamte,



die Sache gut besorgen und die Ermächtigung ertheilen kann. Für eine gänzliche Entlassung der Weiber aber von allen möglichen Beschränkungen, wie sie in der Beistandschaft und der Ermächtigung zu Bürgschaften bestehen, kann ich nicht stimmen. Dabei ist auch mein Antrag im Kommissionsbericht, die Geschlechtsbeistandschaft bei verheiratheten Frauen aufzuheben, kein solcher, daß ich nothwendiger Weise darauf bestehen muß, und ich erkläre mich deshalb mit dem Antrag des Abg. Schaff einverstanden, die Regierung nur um eine Revision der Gesetzgebung zu bitten, die dann alles dasjenige umfassen kann, was nothwendig ist, um die Beistandschaft auf ihre Reinheit und nützliche Wirksamkeit zurückzuführen, und eine konsequente Stellung des Gesetzes hinsichtlich der verheiratheten und unverheiratheten Weiber zu erreichen.

Es wird hierauf mit 34 gegen 11 Stimmen beschlossen:

- 1) nach dem Antrage der Majorität der Kommission, um gänzliche Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft zu bitten, mit der Bestimmung jedoch, daß nach einem weiter gefaßten Beschlusse mit 24 Stimmen gegen 22,
- 2) nach dem Antrage der Minorität der Kommission und dem des Abg. Merk, daß die Ermächtigung des Gerichts überall eintreten solle, wo die Frau für den Mann intercedirt, auf die Weise, wie es im Landesrechtssatz 224 vorgeschrieben ist.

(Die hiernach ausgefertigte und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse siehe Beilage Nr. 5.)

Finanzminister v. Böckh legt hierauf der Kammer noch zwei Gesetzentwürfe vor:

- 1) in Betreff der Regulirung der Ruhegehälter für diejenigen Civildiener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören:

Beilage Nr. 3,

(drittes Beilagenheft S. 15—218)

- 2) in Betreff der Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals um 300 fl., im Fall des Beitritts zum Zollverein.

Beilage Nr. 4,

(drittes Beilagenheft Seite 219 und 220)

Schaff: Dieses Gesetz ist das beste Mittel, die irrigen Gerüchte, als ob mit dem Beitritt zum Zollverein eine Erhöhung des Salzpreises eintreten werde, zu widerlegen und niederzuschlagen.

Beide Gesetzentwürfe werden zur Vorberathung in die Abtheilungen verwiesen und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der zweite Vicepräsident: Bader.

Der zweite Secretär:  
Gerbel.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1835.

In

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre 18<sup>22/23</sup> und 18<sup>23/24</sup> beziehungsweise über die Berichte des ständischen Ausschusses über diese Rechnungen Vortrag erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung in ihrer öffentlichen Sitzung vom 4. d. M. einstimmig beschlossen:

„dem dortseitigen Beschlusse, insofern dadurch die Nachweisungen der Amortisationskasse für die beiden Jahre der verflossenen Budgetperiode als genügend anerkannt werden, beizutreten; jedoch dem darin befindlichen Vorbehalt, wegen der etwa auf den Grund der landesherrlichen Declarationen über die Landes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse geleisteten Entschädigungen ihre Zustimmung zu versagen.“

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1835.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:  
Wilhelm, Markgraf von Baden.



Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 27. öffentlichen  
Sitzung vom 10. Juni 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände hat in der achten öffentlichen Sitzung einen Antrag auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft bei Frauenpersonen gestellt. Nachdem die geschäftsordnungsmäßige Berathung dieses Antrages von der Kammer beschlossen worden war, wurde in der 16. öffentlichen Sitzung hierüber Bericht erstattet, und in der heutigen 27. öffentlichen Sitzung Berathung gepflogen, sofort mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

in Erwägung, daß die Beistandschaft des Weibes durch den Mann weder in der Natur des Weibes, noch nach seiner jetzigen Ausbildung und seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft als nothwendig erscheint;

in Erwägung, daß gesetzliche Beschränkungen, welche sowohl für die Frauen als für die Männer lästig werden, Kosten verursachen, die Geschäfte der Gerichte vermehren, — wegfallen müssen, wenn nicht entschiedene Vortheile dadurch erreicht werden können;

in weiterer Erwägung, daß die Erfahrung in den Staaten, wo die Beistandschaft der Frauen bereits aufgehoben, keinen schlimmen Einfluß auf den bürgerlichen Verkehr im Allgemeinen und insbesondere auf die Sicherheit des Vermögens der Weiber oder auf ihre Sitten und Lebensweise geäußert hat;

in Erwägung, daß die Beistandschaft ihren Zweck deshalb nicht erreicht hat, weil die Frau den Beistand

wählt, und die Person des Beistands jederzeit zu wechseln befugt ist, wenn sie mit dessen Ansichten und Willensmeinung nicht übereinstimmt;

in fernerer Erwägung, daß durch die Aufhebung der Beistandschaft vielen obdosen Prozessen begegnet wird;

endlich in Erwägung, daß für die noch bestehende Gefahr der Verschleuderung des Vermögens der Ehefrauen durch ihre Ehemänner bei jeder vorkommenden Intercession der Ersteren für die Letzteren die obrigkeitliche Ermächtigung, jedoch ohne Mitwirkung eines Beistandes, eintreten soll,

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:

einen Gesetzesvorschlag gnädigst vorbereiten und vorlegen lassen zu wollen, wodurch die bisher bei Frauenpersonen bestandene Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben, jedoch

die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen bei Intercessionen für ihre Ehemänner auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werden solle.

Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 10. Juni 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident: Bader.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schinginger.

Weller.



## XXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 12. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister v. Dürckheim, Staatsminister Winter und Ministerialrath Regenaer; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Hoffmann, Mittermaier und Mohr.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der Vicepräsident macht den Bestand folgender neu gewählten Kommissionen bekannt:

- 1) für die Motion des Abg. v. Kottel, gehend auf die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung, bestehend aus den Abgeordneten

v. Iggstein,  
Weller,  
Gerbel,  
Grimm und  
Lrefurt;

- 2) für den Gesetzentwurf über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte, bestehend aus den Abgeordneten

Ziegler,  
Obkircher,  
Kettig v. E.,  
Stösser und  
Mördes;

- 3) für den Gesetzentwurf wegen Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals, bestehend aus den Abgeordneten

v. Dürheimb,  
Bölder,  
Aschbach,  
Seramin und  
Selgam.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse von Murg, Rhina, Binzgen, Hänert, Oberhof, Niederhof, Harpoldingen und Rippoldingen gegen den Zollverein;  
2) der Bürger in Walldorf für den Zollverein;  
3) des Gemeinderaths von Mappach für denselben;  
4) des Frh. Lrefzer, vormaligen Soldaten in Wiesleth um Pension;  
5) des Jacob Kuttler, vormaligen Soldaten in Etsholzen um Pension.

Außerdem übergeben noch Petitionen:

der Abg. Gerbel

- 6) des Commerzienraths Newhouse in Mannheim, die Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend;

v. Dürheimb

- 7) der Gemeinden Malterdingen und Rönndringen gegen den Beitritt zum Zollverein;

Leiblein

- 8) fünfzehn Vorstellungen von den Gemeinden der Amtsbezirke Krauthheim und Borberg für den Beitritt zum Zollverein;

Aschbach

- 9) der Städte Säckingen und Kleinlaufenburg gegen den Beitritt zum Zollverein;

Eröttschler

- 10) der Ortsvorgesetzten in Rickenbach gegen den Beitritt zum Zollverein;



## Trefurt

- 11) der Gemeinde Destrungen um Herstellung einer Straße von Aglasterhausen über Sinsheim bis Ringolsheim;

## Lang

- 12) des Anton Walter und Consorten von Oberschopfheim, Verminderung von Ablösungskapitalien betr.;

## v. Vogel

- 13) der Stadtgemeinde Wiesloch für den Beitritt zum Zollverein, ferner

- 14) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Wiesloch, die Herstellung einer Straße von Aglasterhausen nach Ringolsheim auf Staatskosten betr.;

## Schaff

- 15) der Gemeinde Hochhausen am Neckar für den Beitritt zum Zollverein.

Grimm: Es ist mir eine Zuschrift mehrerer Gemeinden aus meinem Bezirke in Betreff des Beitritts zu dem Zollverein zugelommen, eignet sich aber, da sie nur an mich gerichtet ist, weder zur Uebergabe als Petition, noch zur Berichterstattung. Da indessen so viele Petitionen theils für, theils gegen eingelommen sind, so scheint mir diese Aufforderung aus einem Bezirke, aus welchem noch keine Petition dieser Art vorhanden ist, gewissermaßen zur Bervollständigung der Akten zu gehören, und ich werde daher blos in dieser Rücksicht das fragliche Schreiben übergeben. Da indessen jene Gemeinden wünschen, daß ihre Ansichten zur Kenntniß der Kammer kommen möchten, so bitte ich um die Erlaubniß, dieses Schreiben verlesen zu dürfen.

Gerbel erklärt sich dagegen, da wahrscheinlich die meisten Mitglieder der Kammer mit solchen Schreiben aufwarten könnten.

Mördes: Ich bin nicht gegen die Verlesung des Schreibens, befinde mich aber in gleicher Lage und haste die an mich gerichteten Schreiben blos darum zurück, weil ich und gewiß auch viele andere Mitglieder die Ueberzeugung haben, daß die Kammer mit Petitionen in Beziehung auf die Entscheidung der wichtigen Frage, die doch nur nach allgemeinen Gründen und nicht nach einzelnen Rücksichten entschieden werden kann, übersättigt ist. (Beifall von vielen Seiten.)

Grimm: Wenn die Kammer das Schreiben nicht hören will, so will ich blos erklären, daß sämtliche Eingaben für den Beitritt zum Zollverein lauten.

## Welker übergiebt

16) eine Petition von den Ettenheimer Amtsgemeinden gegen den Beitritt zum Zollverein, und bemerkt dabei: Diese Petition ist von sämtlichen Ortsvorgesetzten der sämtlichen Gemeinden dieses Wahlbezirks unterzeichnet. Es wird dabei erklärt, daß, wenn es nöthig gefunden werde, die einzelnen Mitglieder der Gemeinden Mann für Mann zu hören, sie auf englischem Petitionspapier die Unterschriften aller Einzelnen beibringen werden. Ferner muß ich bemerken, daß diese Petition schon am 25. Mai gefertigt worden ist, und nur durch einen Zufall, der die Kammer nicht interessirt, erst jetzt übergeben wurde. — Diese Gemeinden haben sich durchaus nicht durch die Beforgniß vor einer Erhöhung des Salzpreises bestimmen lassen, am wenigsten durch eine solche, welche etwa nach einem offensbaren Schreib- oder Sprachfehler von irgend einer Seite hätte vermutet werden können, sondern die Eingabe wird lediglich durch die eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse begründet, worauf sich diese Gemeinden beschreiben berufen. Endlich muß ich hinzusetzen, daß ich öffentlich mein Wort geben kann, diese Petition auch nicht entfernt mündlich oder schriftlich angeregt zu haben, was ich jedoch nicht darum bemerke, weil ich es nicht für erlaubt und unter gewissen Verhältnissen für Pflicht eines Abgeordneten halte, seinen Wahlbezirk in öffentlichen Angelegenheiten zu berathen, sondern weil man die Erklärungen achtbarer Bürger durch Unterschiebung falscher Veranlassung und Motive hat schwächen wollen und ihre Stimmen auch zum Theil unterdrückt hat, während Diejenigen, die für den Zollverein gestimmt waren, zur Kundgebung ihrer Gesinnungen ermuntert wurden.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zugleich, jene Erklärung abzugeben, die ich mir gegen die Aeußerungen eines Herrn Regierungskommissärs vorbehalten habe, womit ich jedoch durchaus keine Streitverhandlung bezwecken, und keine Appellation an Leidenschaften, sondern blos einfach diejenige Erklärung vortragen will, die ich meiner Deputirtenehre schuldig zu seyn glaube. Es wird mich dann freuen, wenn die Mitglieder der Kammer eine ähnliche Erklärung auch ihrer Deputirtenehre schuldig zu seyn glauben.

In der vorletzten öffentlichen Sitzung hat einer der Herren Regierungskommissäre den bekannten Artikel in Nr. 148 der Karlsruher Zeitung als Wort für Wort seinen Ansichten entsprechend erklärt. Jener Artikel ist jetzt darum kein Zeitungsartikel mehr, sondern die Erklärung



eines Regierungskommissärs, die mit dem Befehl, daß sie dieses sei, in alle Zeitungsblätter übergegangen ist. Jene Erklärung enthält aber bekanntlich Insinuationen, Bedrohungen und Schmähungen gegen Diejenigen, die etwa der Sache des Zollvereins abgeneigt seyn möchten, und das Publikum hat dieselben als gegen einen Theil und an einen Theil der Kammermitglieder gerichtet, angesehen, und dieser Schein ist auf eine fast unbegreifliche Weise durch Anfang, Schluß und Inhalt jener Erklärung wirklich begründet worden, denn in letzterem heißt es, die gegen den Zollverein gerichteten Bestrebungen giengen von Karlsruhe, aber nicht von den Bewohnern der Residenz aus, und am Schluß ist beigefügt, man erwarte von der Mehrheit der gutgesinnten Deputirten, daß sie mit Kraft und Einsicht den Gegnern des Zollvereins entgegen treten werden, jenen metaphysischen Staatswirthen, jenen politischen Schwindlern, jenen Egoisten, die unter dem Schein des Patriotismus bloß ihrem gemeinen Eigennuß fröhnten, jenen Männern, die bloß der Regierung auf Kosten des Landes Hindernisse und Gefahren bereiten, jenen undeutsch gesinnten Männern, die dem Lande das Glück und die Segnungen eines Vereins mit 23 Millionen Deutschen rauben wollen &c. Ich glaube, daß, wenn diese Schmähungen, diese Insinuationen und der Schein, daß auch nur ein Botum in der Kammer dadurch bestimmt werden könnte, nicht mit aller Energie von hier aus zurückgewiesen werden, die Ehre der Kammer einen großen Stoß erleidet. Es will dadurch für's Erste, wie es scheint, vielen Mitgliedern der Kammer ein Zwang angethan werden, mit der Regierung zu stimmen, wenn sie den Vorwürfen und Drohungen ausweichen wollen, ein Zwang, der um so nachtheiliger wirken würde, da sich in dieser Kammer so viele achtungswürdige Beamte finden und durch beklagenswerthe Regierungsmaßregeln bei dem Schluß des vorigen Landtags wenigstens die Möglichkeit an den Tag gelegt ist, daß das Schicksal derselben auch von ihrer Kammerabstimmung abhängig gemacht werde. Es würde ferner ohne eine solche Zurückweisung das Botum der Kammer und zwar Derjenigen, die für, wie Derjenigen, die gegen den Zollverein sind, also der ganze künftig zu fassende Kammerbeschluß in einer der wichtigsten Angelegenheiten des Landes, worüber wir je zu beschließen hatten, schon zum Voraus mit einem Makel behaftet werden. Es wird endlich denjenigen Gründen, die in der Diskussion für und gegen unsere Ansichten vorgebracht werden, zum Voraus jene Kraft genommen, die wir wünschen müssen, daß sie sie

haben. Es würde allgemein heißen, entweder sei der Beschluß aus jenen Besorgnissen hervorgegangen, oder aber — wie es wenigstens den Schein haben könnte — ein Resultat jener revolutionären und undeutschen Gesinnungen.

Ich will mich hier gar nicht auf dasjenige einlassen, was jener von einem Regierungskommissär Wort für Wort angenommene Zeitungsartikel zum Preis des Zollvereins sagt, ich will auch meine Endabstimmung in dieser Sache frei behalten bis zum letzten entscheidenden Augenblick, und würde, falls ich gegen diese große Maßregel stimmen müßte, es nur mit Wehmuth thun, nach dem schönen Ausdruck eines Mitglieds der Kommission — mit Wehmuth, obgleich der einstimmige, auf örtliche Verhältnisse gegründete Wunsch meiner Committenten mir den Beitritt schwer macht. Dabei wäre es aber keine Verneinung auf Ewigkeit, sondern nur eine Verneinung für den Augenblick, nach den gegenwärtigen Bedingungen des Vereins. Aber mit gerechter Indignation weise ich alle jene Insinuationen, jene Schmähungen und Drohungen und den Schein, mich dadurch bestimmen zu lassen, weit weg. Stolz bin ich darauf, nach meiner Persönlichkeit dieses thun zu dürfen. Ich habe dem wahren Frieden und dem wahren Wohl unseres Landes und des allgemeinen deutschen Vaterlandes von dem ersten Augenblick an, wo ich als Mann öffentlich wirken konnte, freiwillige Opfer gebracht. Ich weise Schmähungen zurück und Sie alle werden es mit mir thun.

Wohin sollte es kommen, wenn auf diese Weise so wichtige Angelegenheiten, wie diese, behandelt werden sollten? Würden Sie nicht Alle Ihre laute Mißbilligung zu erkennen geben, würden nicht die Regierungskommissäre mit dem Ordnungsruf den Gegnern des Zollvereins entgegentreten, wenn dieselben ihrerseits etwa die Absichten der Regierung auf ähnliche Weise angreifen wollten, wenn jene ihrerseits sagen wollten, nicht im Interesse des Landeswohls, sondern aus Rücksicht auf hohe Mächtige, aus Rücksicht auf unwürdige Interessen hätten die Minister den Vertrag abgeschlossen, nicht aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl, sondern zum Vortheil ihrer besonderen Privatbeutel, auf Kosten der übrigen Mitbürger stimmten die Freunde des Zollvereins für denselben. Weg also mit einer solchen Art von Verhandlung, weg mit solchen Mitteln, die Verhandlungen so oder so zu bestimmen. Man wird aber auch wohl dadurch die Stimmen Derjenigen, die etwa gegen den Zollverein sich erklären, nicht zum Voraus entkräften, und nicht



mit einem Makel behaften, indem man ihre Stimmen als aus politischer Schwinderei hervorgehend betrachten will.

Nein, meine Herren, aus politischer Schwinderei werde ich, wenn ich dagegen stimme, gewiß nicht stimmen. Mir, als Schriftsteller, machte man nie den Vorwurf eines politischen Schwindels, wohl aber den entgegengesetzten Vorwurf, daß ich zu sehr an historischen und erfahrungsmäßigen Verhältnissen festhalte. Ich habe freilich zuweilen einen andern Vorwurf, einer andern politischen Schwinderei gehört, für einen Optimisten wurde ich gehalten, der zu festes unbedingtes Vertrauen auf große hohe Verheißungen, auf die Unantastbarkeit der Verfassung und die Grundverträge setzt. Von diesem politischen Schwindel aber werden diejenigen, die davon angegriffen worden, leider durch manche Maßregeln von Tag zu Tag mehr geheilt. Auch in den Kammerverhandlungen sind wir Alle so ziemlich auf ebenem Boden geblieben, und selbst jene Motionen, die freilich Manchem nicht gefallen haben mögen, nämlich die Motionen über Pressfreiheit, über ein wohlfeileres und mehr sicheres Wehrsystem, über eine consequente Ausbildung der Bundesverfassung, entweder als rein volkrechtlicher Bund, oder als staatsrechtlicher Bundesstaat, sind keine politischen Schwindereien. Sie selbst, meine Herren, haben ihnen allen die Zustimmung gegeben, tausend und aber tausend deutsche brave Männer aus allen Gegenden unsers großen deutschen Vaterlandes geben noch jetzt ihre Zustimmung, und sehen nur in deren Verwirklichung die Verbürgung der Sicherheit der Ruhe und des Friedens. Aus politischem Schwindel wird also nie meine Stimme in Beziehung auf die Zollvereinsache fließen, und gewiß auch nie in dieser Richtung verdächtig werden können. Wohl aber gestehe ich umgekehrt, daß ich mich bis jetzt noch durch den Anschluß an den Zollverein eines politischen Schwindels schuldig zu machen glaube, und ich würde mit Freude mein Ja aussprechen, wenn man mir beweisen kann, daß ich dessen dadurch nicht schuldig würde.

Die schöne Idee einer Freiheit des Handels, eines freien Verkehrs und einer engeren Verbindung der deutschen Völker unter sich, begeistert auch mein Herz. Beweise man mir also, daß gar kein politischer Schwindel mit unterläuft, wenn man diesen Verein als einen bloß und allein dem deutschen Interesse dienbaren Verein erklärt! Beweise man, daß gar kein Schwindel mit unterläuft, wenn ich ihn als eine Begründung von wirklicher Freiheit des Verkehrs, und

endlich wenn ich ihn als auf gleichen Bedingungen und festen Rechtsgarantien beruhenden Verein erklären höre. Dieses habe ich aber bis jetzt nicht finden können, und ich gestehe, daß ich, abgesehen von allem Uebrigen, die eine Hauptgarantie, nämlich die Pressfreiheit, vermisse. Aber hier gerade wird man politischen Schwindel finden wollen! Allein ich weiß zum Glück, daß diejenigen Staatsmänner, die in der ganzen Welt am freisten von allem Vorwurf politischen Schwindels sind, nämlich die englischen und nordamerikanischen Staatsmänner, nicht einmal die Interessen der Mitglieder einer Gemeinde, viel weniger einer Provinz oder gar eines einfachen Staats für hinreichend controlirt halten, ohne jenes große Mittel der allseitigen Wahrung ihrer Interessen, d. h. ohne daß allen Betheiligten freies Ohr und Auge und freies Wort in Beziehung auf ihre Interessen zugestanden ist. Was würden nun diese Staatsmänner sagen, wenn ohne diese wesentliche Garantie und Controlle dreißig verschiedene kleine deutschen Staaten, mit großen, zum Theil europäischen Staaten, ihre wichtigsten, allgemein durchgreifenden, finanziellen, ökonomischen und merkantilischen Interessen gewissermaßen in eine Masse zusammenwerfen, und großen Theils durch geheim verhandelnde Beamte bestimmen lassen, die über die Ansätze von Zöllen und die laxere oder strengere Durchführung dieser oder jener Maßregel verfügen. Verfügungen, wodurch tausend und aber tausend bekannte und selbst noch unbekanntere Interessen unserer Mitbürger getroffen, Fabriken, ganze Fabrikgegenden und Provinzen begünstigt oder in Nachtheil und Verderben geführt werden können. Alles dieses soll beschloffen werden, ohne freies Ohr und ohne freie Sprache für die gemeinschaftlichen Interessen! Beweise man mir, daß kein politischer Schwindel durchläuft, wenn ich auf diese Weise das Wohl meines jetzt noch blühenden Volkes in eine unsichere Lage versetze, ganz ohne Controlle, während jeder Familienvater seine Vermögensinteressen, selbst wenn er auf große Vortheile sich Hoffnung machen könnte, nicht mit denen seines Nachbarn zusammenwerfen würde, falls er keine genügende Garantie hätte. Ich sage, beweise man mir dieses, und dann trete ich mit Freuden bei. Spielen aber darf ich nicht mit dem Wohl des Landes. Ich ehre und achte fremde Ueberzeugungen. Ueber unsere Gesinnungen wird ein höherer Richter richten, über die Weisheit unserer Ansichten wird eine nicht ferne Zukunft entscheiden. Darin sind wir aber einig, daß wir jene Anschuldigungen und Insinuationen in jenem bekannten Artikel



und einer Reihe anderer Artikel in der censirten Karlsrüher Zeitung als unserer unwürdig, und auf unsere Abstimmung durchaus nicht im mindesten Einfluß habend, von uns weisen müssen, worauf ich hiermit antrage.

Staatsminister Winter. Meine Herren! Man kann eine gewisse Liebhaberei haben in Speisen. Es ist eine Liebhaberei wie eine andere auch, aber das müssen Sie mir zugestehen, ein aufgewärmter Kohl ist eine schlechte Speise. Wenn ein Mann drei bis vier Jahre seines Lebens mit Anstrengung aller seiner Kraft und Fähigkeit an einem Unternehmen arbeitet, das er für das Glück seines Landes hält; wenn er zum Schluß dieses Unternehmens gelangt, und das Resultat seiner Bemühungen öffentlich vorlegt, und dieses Resultat wird nicht bloß angegriffen aus inneren und wahren Gründen, sondern wenn dagegen unwahre, ich könnte sogar sagen, verläumderrische Gerüchte im Volke verbreitet werden; wenn Personen sich öffentlich so ausdrücken, meinetwegen unvorsichtig oder vorsichtig, daß man glauben muß, und nicht anders glauben kann, als diese Gerüchte sind wahr, und von Personen ausgehend, von denen sie nicht hätten ausgehen sollen, und dieser Mann dann im gerechten Unwillen, ich könnte sagen Grimm, sich einiger Worte bedient, die er bei ruhigem Gemüthe nicht gebraucht haben würde: so verdienen solche Ausdrücke nicht bloß Entschuldigung, sondern sogar eine Rechtfertigung, die ich mir getraute auszuführen. Nun ist vor etwa vierzehn Tagen ein Artikel dieser Art in der Karlsrüher Zeitung gestanden, der aber gar nicht hierher gehört. Er ist gleichwohl in der Kammer zur Sprache gebracht worden und darüber ein Zwist ausgebrochen; diejenigen Mitglieder der Kammer, die sich dadurch beleidigt glaubten, haben augenblicklich darauf geantwortet, und sie haben ihre Rechte, die sie verletzt glaubten, gewahrt. Auf den Antrag des großen Theils der Kammer ist man zur Tagesordnung übergegangen, und hat mit Ruhe über den Gegenstand derselben discutirt. Jetzt, nach vierzehn Tagen, bringt der Abg. Welcker diesen Gegenstand, welcher damals schon der Kammer sehr unangenehm war, wieder zur Sprache, und macht ihn zum Gegenstand der heutigen Verhandlung. Ich ersuche deshalb die Mitglieder der Kammer über diesen Gegenstand nicht weiter zu discutiren, sondern zur Tagesordnung überzugehen.

Vicepräsident Duttlinger: Ich habe zu bemerken, der Abg. Welcker hat sich in jener Sitzung, in welcher der nämliche Gegenstand zur Sprache gebracht wurde, das

Wort erbeten, für eine der kommenden Sitzungen, und die Kammer hat damals keine Einsprache gegen dieses Begehren erhoben. Es wäre nicht in meiner Macht gewesen, ihm das Wort zu versagen.

Schaaff: Der Abg. Welcker beabsichtigt, einen in der Karlsrüher Zeitung erhobenen Krieg, welcher in einer frühern Sitzung zur Sprache gekommen, und bereits abgethan ist, von Neuem wieder in die Arena der Kammer herüber zu spielen. Ich wollte dieses gelten lassen, ich wollte ihn selbst noch unterstützen, wenn irgend Jemanden, der sich durch jenen Zeitungsartikel beleidigt gefühlt hat, es verweigert worden seyn würde, in der nämlichen oder einer andern Zeitung des Landes, darauf zu antworten. Das ist aber nicht geschehen, und so glaube ich, daß der Abg. Welcker unrecht daran gethan hat, diese Sache abermals in die Kammer zu bringen. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, wie Mitglieder dieser Kammer durch den fraglichen Zeitungsartikel sich angegriffen finden können. Es ist in jenem Aufsatz die Rede von „Vollsaufwieglern.“ Kein Mitglied der Kammer kann sich hierdurch getroffen fühlen. Der Abg. Welcker sagt, die Ehre, die Würde der Kammer fordere es, daß man die Schmähungen, die jener Aufsatz enthalte, entschieden zurückweise.

Meine Herren! wenn die Mitglieder der Kammer zur Rettung ihrer Ehre und Würde auf alles hier antworten müßten, was in öffentlichen Blättern gegen sie gesagt worden, und muthmaßlich noch gesagt wird, so müßten wir den Landtag permanent erklären. Sie haben aus dem fraglichen Zeitungsartikel die Stelle herausgehoben, daß man allen jenen Mitgliedern, die sich gegen den Anschluß an den allgemeinen Zollverein erklären, Unverstand zuschreibe, daß man ihnen die Außerachtlassung des Wohls des Landes vorwerfe. Meine Herren! Erinnern Sie sich, welche Vorwürfe und Beleidigungen denen gemacht worden sind, die es wagen sollten, sich gegen die Einführung der unbeschränktesten Pressfreiheit zu erklären? Hat man ihnen nicht allen Verstand rein abgesprochen, hat man sie nicht für Hochverräther an der deutschen Nation deklariert, und dergleichen mehr! Wenn sich damals die auf solche Weise angegriffenen Deputirten in diesem Saale hätten vertheidigen müssen, was würde daraus entstanden seyn?! —

Ich stelle daher den Antrag zum Uebergang auf die Tagesordnung.

v. Rottck: In der Eigenschaft als Mitglied der Kam-



mer unterstütze ich die Ansichten des Abg. Welcker, und adoptire Wort für Wort seinen ganzen Vortrag. Es ist nicht eine einzige Sylbe darin, die nicht ganz vollkommen der Wahrheit, so wie den Rechten, der Ehre und den Pflichten eines Deputirten gemäß ist. Wäre die Kammer das letzte Mal, wo ein wenig erbaulicher Auftritt Statt fand, nicht so schnell zur Tagesordnung übergegangen, in der ungegründeten Besorgniß, daß der Streit noch heftiger entbrennen werde, so würde sie sich ohne Zweifel auf eine ihrer Würde angemessene Weise über diesen ganzen Vorfall ausgesprochen haben, und die Sache würde dann wahrscheinlich zu allseitiger Befriedigung erledigt oder ausgeglichen worden seyn. Man hat aber aus einem, zwar lobenswürdigen, doch in Beziehung auf die Wirkung nicht wohl berechneten Motiv, vorgezogen, zur Tagesordnung überzugehen, und die fernere Verhandlung, von deren Nothwendigkeit man doch überzeugt war, auf eine Zeit zu verschieben, wo die Aufregung sich wieder würde gelegt haben, und man kälter, besonnener und ruhiger die Sache so verhandeln könne, wie sie es eigentlich fordert, nämlich mit möglichster Beachtung aller Verhältnisse und Rücksichten. Man hat es nun aber einmal so gewollt, und der Abg. Welcker hat sich deshalb ausdrücklich eine Erklärung vorbehalten, welchem Vorbehalt er jetzt entsprochen hat, und wofür ich ihm meinen Dank sage. Die Kammer hat in Beziehung auf diese Erklärung, wenn sie sich dieselbe zu eigen macht, alles gethan, und zugleich nicht mehr gethan, als was sie sich selbst schuldig ist, und was das Volk und die öffentliche Meinung zuverlässig von ihr erwartet. Die Bemerkungen des Abg. Schaaff gegen den Abg. Welcker treffen durchaus nicht. Sie zielen auf ganz andere Dinge hin, als auf diejenigen, von denen der Abg. Welcker sprach. Wie viele Beschimpfungen, sagt er, seien über die Kammer und die einzelnen Mitglieder schon ergangen! Ja, von der Mannheimer Zeitung, die zwar unter Censur stand, der man aber verachtend jede Sünde verzeihen konnte. Jene Aufsätze indessen wurden nicht von der Regierungskommission sich zu eigen gemacht, was einen wesentlichen Unterschied macht; und wenn der Abg. Schaaff sagt, es sollen die Gegner sich gegen diese Ausfälle vertheidigen, sie sollen in den öffentlichen Blättern darauf erwidern, so klingt ja dieses fast wie Spott. Weiß denn der Abg. Schaaff, der selbst Censor war, nicht mehr, daß die Censur fortbesteht, und alles streicht, was ihr eben einmal mißfällt?

Schaaff: Wenn die Censur streicht, dann mag man hier sprechen.

v. Rotteck fortfahrend: In diesem Augenblick erhalte ich aus meinem Hause die Nachricht, daß ein Aufsatz über den Zollverein nicht gedruckt werden dürfe, den ich vor meiner Rückkehr von Freiburg hierher in die Freiburger Zeitung gegeben, und den ich vorher höchst achtungswürdigen Männern zur Prüfung vorgewiesen hatte, deren Namen allein eine genügende Garantie für die große Mäßigung und besondere Rücksichtnahme, mit der dieser Aufsatz geschrieben war, leisten würde, ein Aufsatz, welcher gar nichts enthält, als die Aufforderung, zu einer freien Besprechung dieser hochwichtigen Angelegenheit, und nur eine Reihe von Fragen aufstellt, deren bejahende oder verneinende, mit Gründen belegte Beantwortung, auf Jedem im Volke, der dieser Sache einen Blick zuwirft, von Einfluß und Interesse gewesen wäre; welcher Aufsatz endlich mit dem Wunsche schließt, daß diese Fragen frei möchten beantwortet werden, damit die auf einer oder der andern Seite Irrenden möchten belehrt werden, und auf keiner Seite eine Täuschung Statt finde. Dieser Aufsatz gieng von der Voraussetzung aus, die ich immer festhalte, daß man von höherer Seite der freien Besprechung und Bekanntmachung der Wahrheit in Beziehung auf dasjenige, was so tief unsere Interessen berührt, nichts in den Weg legen, und man sich von dem Vorwurf frei halten werde, bloß diejenige Seite, die eben genehm ist, zu hören, und alles dasjenige, was nicht angenehm ist, zu unterdrücken, den Bürgern den Mund zuzuhalten, das Wort zu ersticken und gewissermaßen dadurch Kunde zu geben, daß man die Kraft nicht habe, dasjenige zu widerlegen, was von der andern Seite etwa könnte entgegen gehalten werden. So eben, sage ich, erhalte ich von der Redaction der Freiburger Zeitung folgende Nachricht:

„Da die Censur dem beifolgenden Aufsatz das *Imprimatur* verweigerte, so lassen wir ihn an den ehrenwerthen Verfasser zurückgehen.“

Es wurden also nicht bloß einzelne Stellen gestrichen, die vielleicht einer übertriebenen Empfindlichkeit mißfällig seyn konnten, sondern der ganze Artikel von oben bis unten soll nicht an das Tageslicht kommen, weil er einige bescheidene Zweifel über die ausnahmslose Vortrefflichkeit dieses Zollvereins aussprach, und bloß zur freien Besprechung einer uns nahe, sehr nahe angehenden Sache aufforderte. Bei so bewandten Umständen erscheint dasjenige, was der Abg.



Welcker über die bedrohte Freiheit der Stimmgebung gesagt hat, von tiefgehender niederschlagender Wahrheit; denn wer wird glauben, daß die Kammer eine freie Stimme habe, da man auch dem Volke den Mund zuschließt? Es ist dies eine unglückliche Maßregel, die, wenn die Mehrheit der Kammer das Recht, das hier verletzt ist, anerkennt, auf das Gedeihen des Ganzen nothwendig einen nachtheiligen Einfluß, statt eines vortheilhaften haben wird. Was übrigens mich betrifft, so erkläre ich in Beziehung auf diese Unterdrückung der Stimmenfreiheit, daß ich, da nun so viele Petitionen schon eingekommen sind, allerdings auf die Summe derselben das große Gewicht nicht lege, was ich darauf legen würde, wenn im ganzen Lande freie Abstimmung und freie Eingaben Statt gefunden hätten. Nach dem Standpunkt, auf den ich mich jetzt aus innigster Ueberzeugung und in Uebereinstimmung der so klar vorliegenden Beschaffenheit der Sache gestellt habe, anerkenne ich jetzt dreierlei Petitionen, die vor die Kammer gebracht worden sind oder gebracht werden können:

Erstens Die freien Petitionen, die aus eigenem Antriebe, aus der Kenntniß der wahren eigenthümlichen Interessen der Wahlbezirke oder Classen, sei es aus irriger oder wahrer, so doch aufrichtiger Ueberzeugung hervorgegangen, und zum Theil allerdings für, doch, wie mir scheint, zum größeren Theil gegen den Zollverein sind.

Die zweite Classe der Petitionen heiße ich die *commandirten*, und diese zähle ich für gar Nichts.

Und die dritte Classe, die gewiß sehr zahlreich ist, nenne ich die *unterdrückten* oder *verhinderten* durch Autorität und Schrecken. Diese sind freilich nicht sichtbar vorhanden, aber sie schweben mir in außerordentlicher Anzahl im Geiste vor, und die Unterdrückung, die Statt fand, hält mich nicht ab, sie doch zählend in die Wagschale zu legen.

So viel in Beziehung auf den Vortrag des Abg. Welcker, der ganz in meinem Sinne sprach.

In Beziehung auf mich selbst will ich nur noch das sagen, daß ich, ob ich gleich persönlich mit Unrecht beleidigt worden bin, doch den Streit nicht wieder aufzunehmen gedenke. Die schnell beschlossene Tagesordnung hat zwar den Lauf einer Selbstvertheidigung unterbrochen, und ich hätte deshalb auch das Recht, dasjenige noch weiter zu sagen, was zur Verhütung etwaiger Mißverständnisse außer der Kammer noch nothwendig seyn könnte. Ich verlasse mich aber

auf die Meinung des Volke, deren ich mich erfreuen zu können glaube, und besorge nicht, daß ein Schatten dadurch auf mich fallen werde, weil man mir begegnet ist, wie man einem Kammermitglied und Volksvertreter nicht begegnen sollte. Nur das habe ich zu sagen, daß ich außer der schon in jener Sitzung wiederholt und ausdrücklich gegebenen Erklärung, daß es durchaus unwahr sei, als hätte ich von dem Salzpreis irgend etwas geschrieben, also mittelbar oder unmittelbar jene so viel besprochene Stelle des Briefes veranlaßt, dennoch, obgleich schon diese Versicherung bei denen, die mich kennen, zum vollen Beweis der Wahrheit hingereicht hätte, weitere ganz handgreifliche Beweise auf dem Weg der Privatmittheilung vorgelegt habe, die selbst einen Blinden hätten überzeugen müssen, wenn er nur hätte greifen wollen. Ich erkläre nun, daß ich nach gemachter Vorlage solcher urkundlichen Beweise, mich der Erwartung überließ, es werde aus freien Stücken von Seiten dessen, von dem die Beleidigung herkam, eine Ehrenerklärung erfolgen. Ich habe sie erwartet, nicht eigentlich in meinem Interesse, denn dieses bedarf es nicht, sondern mehr im Interesse des Gegners selbst, weil, wenn es auch zu entschuldigen ist, wie ich es wirklich entschuldige, daß man in der Aufregung ein Wort zu viel sagt, denn das geschieht häufig, und man lese nur die Verhandlungen des englischen Parlaments, wo es oft weit schärfer zugeht, es löblich und edel ist, wenn man später anerkennt, man habe dem Andern Unrecht gethan. Dadurch erweist man sich selbst eine größere Wohlthat, als dem Andern, der beleidigt wurde. Nachdem ich dieses Wenige in Beziehung auf mich selbst bemerkt habe, kehre ich auf den Hauptantrag zurück, daß sich die Kammer das, was der Abg. Welcker vorgetragen, zu eigen mache, und in ihrem Namen aussprechen möge, womit dann die Sache abgemacht seyn wird, und keine weitere unangenehme Erörterung nothwendig wäre.

Staatsminister Winter: Der Herr Deputirte sagt, der Aufsatz in der hiesigen Zeitung sei von der Regierungskommission als der ihrige erklärt worden. Dies ist aber nicht so. Man kann einen Aufsatz billigen; ohne ihn für den der Regierungskommission zu erklären. Wenn Sie sich in Masse gegen den Aufsatz erklären wollen, so habe ich nichts dagegen, aber dagegen muß ich mich verwahren, daß sie ihn zurückweisen, als gegen die Regierung gerichtet. Ich kann einen Artikel so annehmen, als wenn ich ihn selbst geschrieben hätte, daraus folgt aber nicht, daß ich dabei die Regierung



im Sinn gehabt habe, sondern meine eigene Person. Ich kann mich für einen Artikel erklären, es giebt aber keinen Grund gegen die Regierung aufzutreten, und ich muß mich dagegen feierlich verwahren. Man könnte ja auch den Inhalt eines Aufsatzes in materieller Beziehung vollkommen billigen, während man gleichwohl gegen die Form, in welche er eingelleidet ist, Manches einzuwenden hätte.

Der Abg. v. Rotteck beschwert sich, daß ihm die Insertion eines Aufsatzes in die Freiburger Zeitung verweigert worden sei. Ich muß ihm darauf antworten, es steht ihm ja darüber das Recht der Beschwerdeführung frei. Es ist schon oft der Fall vorgekommen, daß von der Censur die Aufnahme eines Artikels in ein öffentliches Blatt verweigert und auf erhobene Beschwerde dennoch gestattet worden ist.

v. Rotteck: Zu solchen Beschwerden habe ich kein großes Vertrauen; ich habe mich auch schon beschwert aber fruchtlos, und es liegt noch jetzt ein Aufsatz bei dem Staatsministerium, dem der Druck versagt wurde, obschon er nur gegen einen mit Censurverlaubniß erschienenen verläumdnerischen Artikel gerichtet war, allein jene Stelle hat meine Beschwerde ad acta gelegt.

Staatsminister Winter: Ich kann hier nicht einmal rathen, sich zu beschweren, weil der Abg. v. Rotteck den Inhalt des Aufsatzes nicht bezeichnet hat, der zuletzt vielleicht darauf hinausgeht, Volksversammlungen zu halten.

v. Rotteck: Nur schreiben für oder gegen den Zollverein soll man dürfen. Dieses allein will ich und keine Volksversammlungen. Wenn 20 Artikel für den Zollverein erschienen sind, so wünschte ich nur, daß auch wenigstens 2 dagegen erscheinen dürften.

Staatsminister Winter: Dagegen hebe ich nichts, daß der Herr Abgeordnete seine eigene Meinung ausspricht, aber recht viel habe ich dagegen, wenn das Volk aufgeregt werden soll. Ich sehe übrigens schon, wo der Aufsatz hin gewollt hat, und da hat der Censor gut gethan, den Druck zu verweigern. Wenn Sie bloß Ihre eigene Meinung niederlegen wollen, die so viel gilt, wie jede andere, so muß ich Ihnen dieses Recht zugestehen, aber Aufforderungen, daß die Leute zusammenkommen sollen, können wir nicht dulden. Abstimmungen auf legalem Wege hat Ihnen kein Mensch geweht, denn es sind einige 100 Petitionen für und gegen eingekommen, und es kommen noch jetzt welche ein, für die ich aber alle nichts gebe, und ich habe auch in meinem Aus-

schreiben die Beamten ersucht, sie möchten die Leute warnen, weil ich die Kammer für viel zu verständig halte, als daß sie auf die Stimmen Derjenigen hören würden, die die Sache nicht kennen, und darum auch nicht darüber zu urtheilen vermögen, da man doch nur über die Thatsachen, die man kennt, und über das, was man weiß, ein Urtheil fällen kann.

v. Rotteck: Man darf ja seine Meinung nicht äußern, und ich muß mich wundern, wie der Herr Minister den Inhalt meines von der Censur wirklich gestrichenen Artikels errathen will, ohne ihn je gesehen zu haben.

Staatsminister Winter: Der Abg. v. Rotteck hat ja selbst von dem Inhalt gesprochen.

v. Rotteck: Ich habe von freier Besprechung auf dem Wege der öffentlichen Blätter, d. h. davon gesprochen, man möge Artikel für und gegen aufnehmen, wobei ich dann die Voraussetzung ausgedrückt habe, daß die Regierung Denjenigen, die sich die Kenntniß zutrauen, über diese Frage Bescheid zu geben, und eine vernünftige, aus Sachkenntniß geschöpfte Ansicht auszusprechen, dieses gestattet werde und ich erkläre mich wiederholt zufrieden, wenn denen, die dagegen sprechen wollen, nur zwei Aufsätze erlaubt werden, wenn auch die Anderen, die dafür sprechen wollen, hundert einschicken.

Staatsminister Winter: Es wird überall auf den Ton ankommen, in dem eine Sache geschrieben ist. Bescheidene Aufsätze hat man nirgends verboten, so wenig als man verboten hat, Petitionen einzuschicken. Was übrigens die Sache selbst betrifft, so bitte ich im Interesse der Zeit und um nicht aufs Neue Aufregungen selbst in der Kammer zu veranlassen, zur Tagesordnung zu gehen.

Trefurt: Wenn es wahr wäre, daß es sich hier bloß um einen Zeitungsartikel handelt, so müßte ich alles das theilen, was der Abg. Schaff vorgetragen hat. Dem ist aber nicht so, sondern es handelt sich hier um die Thatsache, daß ein Regierungskommissär diesen fraglichen Artikel, welcher beleidigende Ausdrücke gegen die Kammer und einzelne Mitglieder enthält, von Wort zu Wort getheilt hat. Es lag hierin unstreitig, wenn von Volksverführern die Rede ist, — und so war die Form des Zeitungsartikels — und in der Beschaffenheit, wie ihn ein Regierungskommissär von Wort zu Wort getheilt hat, offenbar eine Verletzung der Ehre der Kammer. Ich hätte damals auch gewünscht, daß nicht so rasch zur Tagesordnung übergegangen worden wäre. Ich



halte für sehr gut, daß der Abg. Welcker diese Sache heute wieder zur Sprache gebracht hat. Denn ich glaube, daß wir dergleichen beleidigende Ausfälle, wenn sie von einzelnen Regierungskommissären ausgehen, im Interesse der Deputirtenehre zurückzuweisen haben, ich finde aber nicht für nothwendig, daß diese Zurückweisung von einem Kammerbeschluß ausgehen muß; ich bin überzeugt, die Majorität der Kammermitglieder wird diese Zurückweisung ohne Kammerbeschluß theilen. Ich theile die Entschuldigungsgründe, die wir für den Herrn Finanzminister gehört haben, der damals in der Aufwallung sprach.

Wenn die Schmähungen in dem fraglichen Zeitungsartikel in dieser Versammlung gesprochen worden wären, dann könnten wir uns mit einer bloßen Zurückweisung nicht beruhigen. Es ist wahr, in der Leidenschaft des Augenblicks wird nicht immer mit der gehörigen Ueberlegung gesprochen und ich bin überzeugt, daß wenn der Herr Regierungskommissär, welchem diese Worte damals entfallen sind, heute in dieser Versammlung gegenwärtig wäre, er anerkennen würde, daß er im Irrthum sei. Er würde dies Auerkenntniß geben, da wir ihm die Versicherung geben könnten, daß in Beziehung auf den Umstand, daß die Meinung wegen Erhöhung des Salzpreises auf einem Irrthum beruht, von Vielen unter uns dieser Irrthum bisher getheilt wurde; nach seiner Auskunft aber dachte Niemand mehr an eine Salzpreiserhöhung. Ich ehre den Irrthum, ob er auf den Vänten der Regierung oder auf denen der Abgeordneten vorkomme, und enthalte mich deshalb, überall da, wo ich solchen annehmen kann, eine böse Absicht zu unterstellen. Mit diesen Betrachtungen nun, schlage ich den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Gerbel: Auch ich bin der Meinung, daß mit der Erklärung, wie sie der Abg. Welcker vorgeschlagen hat, nämlich der Zurückweisung der Angriffe, wie sie die Karlsruher Zeitung enthielt, zur Tagesordnung gegangen werde. Ich habe nie auf den Inhalt von Zeitungsartikeln Rücksicht genommen; sie sind mir gleichgültig, wie das Heer von Petitionen für und gegen den Zollverein. Hier handelt es sich aber um einen, von einem Minister, und zwar dem Herrn Finanzminister adoptirten Artikel und deshalb muß ich mich dagegen erklären. Ich gehöre nämlich zu Denjenigen, die sich in dieser Sache nicht entscheiden, bis sie ihren Referenten, nämlich die Kommission, in ihrem Bericht gehört haben, der die Gründe für und gegen enthalten wird. Die Sache ist so tiefgehend und wichtig, daß ich glaube, man sollte es hier so halten, wie

bei allen Mitgliedern eines Kollegiums, wenn sie frei und ungebunden ihr Urtheil sprechen wollen. Bei mir ist auch die Möglichkeit denkbar, daß ich mich gegen diesen Zollverein erkläre, wenn er mir im Ganzen nicht als nützlich erscheint, und dann habe auch ich eine Menge von Anschuldigungen zu auf mich zu nehmen, die ich ebenfalls mit Indignation zurückweise. Ich wiederhole es, nicht der Zeitungsartikel liegt mir am Herzen, sondern die Erklärung eines bedeutenden Mannes der Regierung, der alles adoptirt hat, was darin steht, und deshalb muß man ihn zurückweisen. Ich gebe zu, daß es keine Erklärung der Regierung ist, allein wenn sie auch nur von einem Mitgliede, aber von einem gar wichtigen Mitgliede derselben herrührt, so muß sich darüber ausgesprochen werden. — Was würden Sie von dem Urtheile eines Gerichts halten, wenn auf diese Weise von irgend einer Parthie darauf eingewirkt werden wollte? Ich halte das dadurch gewählte Mittel für ein durchaus verwerfliches, um für die Zustimmung des Zollvereins zu wirken, und wenn ich leidenschaftlich wäre, und mir bei Beurtheilung des pro und contra Zweifel obwalteten, so könnte mich dieses gewählte Mittel gerade veranlassen, dagegen zu stimmen. Es ist ein heftiger Angriff auf die Männer geschehen, die hier frei ihrem Eid gemäß zu sprechen haben, und gleichsam eine Drohung gegen die Staatsbeamten, die hier ungefähr zur Hälfte sitzen, und deren Abgeordneteneid mit dem Staatsdienerneid in Collision kommen muß, ausgestoßen worden, indem von demselben Herrn Regierungskommissär, welcher den Inhalt des Artikels genehmigte, bei einem andern Anlaß gesagt wurde, man werde alle Staatsdiener erreichen, die nicht im Geist und Sinn der Regierung handeln.

Staatsminister Winter: Davon habe ich nichts gehört.

Gerbel: Es ließe sich dies nöthigenfalls nachweisen. Alle Diejenigen, die nicht für den Zollverein gestimmt sind, wurden Faktionsmänner, unverständige und kurzfristige Leute und was dergleichen Ehrentitel mehr sind, genannt, und diese Erklärung muß mit Indignation zurückgewiesen werden, wenn der Deputirteneid nicht Lücken erhalten solle. Ich unterstütze daher die Anträge der Abgeordneten Welcker und Treurt.

Fecht: Da man von mehreren Seiten zu bedauern schien, daß zur Tagesordnung geschritten wurde, als früher dieser Gegenstand in Anregung kam, und ich auch einigen Antheil an dieser Tagesordnung zu haben glaube, so muß ich mich vorerst hierüber aussprechen. Ich sah nämlich, daß derjenige



Regierungskommissär, dessen Abwesenheit ich heute wirklich sehr bedauere, indem ich, wenn ich mit einem Mann zu sprechen habe, ihm gern ins Angesicht sehe, — nicht in der ruhigen Fassung war, die ein Staatsmann durch längere Übung sich erwirbt; und bei der großen Achtung, die ich vor diesem Minister habe, der, wie ich nie vergessen werde, unsere Finanzen, welche früher so sehr in Unordnung waren, in Ordnung brachte, und dadurch manche Segnungen über unser Volk ergoß, war mir darum zu thun, daß die Discussion um seinetwillen und um der übrigen Regierungskommissäre Willen, die nach ihrer Stellung vermuthlich ihn am Ende unterstützen zu müssen glaubten, abgebrochen werde. Diese Discussion suchte ich auch um der Ehre der Kammer willen zu unterbrechen, denn eine Kammer, die nicht fest auf ihre Ehre hält, verdient nicht, daß sie länger beisammen ist. Wir wurden aber wirklich an unserer Ehre angegriffen, was auf so manchem Gesicht lag, das von dem tiefen Schmerz Kunde gab, der in manches Herz gedrungen ist. Man brauchte auch kein großer Menschenbeobachter zu seyn, um dieses schmerzliche Gefühl wahrzunehmen. Ein solcher Schmerz geht dann leicht in Zorn über und im Zorn thut man nicht leicht, was vor Gott und Menschen recht ist. Deswegen war mir darum zu thun, daß diese Leidenschaftlichkeit, die nie etwas Gutes wirkt, nicht zu weiterem Ausbruch komme. Auch ich erwartete überdies mit einem andern Redner, daß, da auch hier das Sprichwort Anwendung leidet: interdum bonus dormitat Homerus, d. h.: auch ein braver Mann kann zu einem Fehler hingerissen werden, die Herrn Regierungskommissäre ihre Kollegen auffordern oder bitten würden, die beleidigte Kammer . . .

Schaaß: Die Kammer ist nicht beleidigt worden, ich muß diese Aeußerung zurückweisen. Ich werde nie eine Beleidigung auf mir sitzen lassen.

Fecht: Lassen Sie mich aussprechen, da Sie hernach reden und den Minister vertheidigen können. Ich bitte, mich im Wort zu schützen.

Präsident fordert den Abg. Schaaß, der sich aufs Neue erhoben hatte, auf, den Redner nicht zu unterbrechen.

Fecht: Ich sage nochmals die beleidigte Kammer; denn ein großer Theil derselben ist gegen den Zollverein und die schmähligen Ausdrücke, die ich nicht mehr in den Mund nehmen will, sind gegen sie gebraucht worden. Wenn das der Geist einer Kammer seyn soll, daß wenn man nur

verschiedene Meinungen hegt, man zugiebt, man dürfe eine Minorität, wie sie hier vielleicht bei dieser wichtigen Sache Statt findet, auf diese Weise behandeln, dann könnte man sagen, daß der gute Geist aus derselben gewichen sei. Wenn ein Gegner von mir an dieser heiligen Stätte von der Regierung gekränkt worden wäre, so würde ich mich gleichwohl mit Eifer seiner annehmen, denn ich vertheidige nicht bloß seine, sondern unsere Ehre, und diese Ehre haben wir zu wahren, statt daß eine solche Ehrenerklärung folgte, kamen ähnliche Aufsätze in derselben Zeitung, die doch immer halb officiellen Charakter trägt. Ich will den Ausdruck nicht wiederholen, womit der Herr Regierungskommissär seine Rede begonnen hat, kein Beweis von sehr großer Achtung gegen die Kammer, aber das muß ich angreifen, daß er sagt, er könnte es rechtfertigen, was ein anderer Herr Regierungskommissär behauptet hatte; ich bin doch begierig, ob es möglich ist, in den Augen unseres Volks und in einer gebildeten Residenz solche Ausfälle, wie die geschehenen zu rechtfertigen. Auf diesem Wege, meine Herren von Seiten der Regierung, erreichen Sie Ihren Zweck nicht. Ich habe den Ausfall des Herrn Finanzministers in dem mildesten Sinne ausgelegt, denn Manchem hat es sogar geschienen, als wolle er damit jenen Mann niederdonnern, der in ganz Deutschland hoch geachtet ist. Das könnte aber nur etwa ein Napoleon, aber es kann es kein Minister eines deutschen konstitutionellen Staates.

Eine Beleidigung, sage ich, war es besonders gegen die älteren Mitglieder der Kammer. Wir haben lange hier mit einander gearbeitet, und ich möchte wissen, ob Jemand auftreten und sagen kann, wir hätten je die Achtung gegen die Regierung verletzt. Ist nun eine solche Behandlung der Dank für die Anstrengungen in unserem Beruf? Ist dies der Dank dafür, daß wir unseren Familien so viele Opfer bringen, daß man so Manchen unter uns nur als Organ betrachtet, das man vom Körper austossen zu können glaubt, wenn dasselbe nicht im Sinne der Minister spricht und stimmt? Gerade gegen diese Männer ist die Verletzung am schwersten. Ungeachtet nämlich das Volk in den Protokollen von den Gefahren las, wenn zu viele Angestellte gewählt würden, so hat es doch mit dem schönen deutschen Vertrauen — o du gutes deutsches Volk, wie wirst du von so Manchem verkannt! — doch wieder solche Angestellte gewählt, und dadurch ausgesprochen, wir halten euch für edle Männer; wir wissen, daß euch im Voraus gedroht ist,



wir kennen die Schreiben, die an Euch erlassen wurden und wie der Urlaub lautet, aber doch wählen wir Euch. Liegt darin nicht die größte moralische Aufforderung, das mächtigste Motiv, um auch diesem Vertrauen zu entsprechen? Der Herr Regierungskommissär hat aber dadurch, daß er dieses schöne Gefühl des Dankes und der Anerkennung verletzete, weniger dem Volk, als sich selbst wehe gethan, und als dies ist die Folge davon, wenn man das Volk und die Vertreter des Volks nicht gehörig achtet, was man nicht nur bei dieser Veranlassung, sondern bei noch mehreren andern, welche die Herren wohl kennen, hat durchschimmern lassen. Ich will allerdings lieber eine etwas herbe Regierungskommission als eine falsche; ich will lieber dort auf jenen Bänken tüchtige, taktmäßige Geschäftsmänner sitzen sehen, welche die Formen der Höfe nicht so ganz beobachten, als kenntnißlose Männer, aber Alles hat sein Maß und Ziel, und dieses Ziel hat man hier völlig überschritten. Um der Würde der Kammer willen und um uns in den Augen des Volks und ganz Deutschlands nicht herabzuwürdigen, trage ich darauf an, daß wir uns erheben und gegen diese nicht zurückgenommene Beleidigung feierliche Protestation einlegen.

Staatsminister Winter: Sie haben sich, mein Herr Abgeordneter, ein wenig erbitzt.

Fecht: Es ist kein Wunder!

Staatsminister Winter: Sie haben sich an ihren eigenen Haaren genommen. Ich läugne zum vorhinein, daß der Finanzminister die Kammer hat beleidigen wollen, wenn ich auch die Ausdrücke nicht billige; ich läugne, daß ich gesagt habe, der Finanzminister habe die Ausdrücke in dem Zeitungsartikel auf die Kammer bezogen. Ich habe nur gesagt, daß etwas harte Ausdrücke gefallen seien in seinem gerechten Unwillen und in der Aufwallung; ich habe aber nicht gesagt, daß ich die Ausdrücke des Zeitungsartikels rechtfertige, daran habe ich nie gedacht, und der Finanzminister hat auch diese Absicht nicht gehabt; er hat bloß gesagt, die Volksverführer werden wir zu finden wissen und das sage ich auch; weder er aber noch ich haben gesagt, daß in der Kammer Volksverführer sind.

Platz: Auch ich habe nicht die Ueberzeugung, daß durch jenen Artikel die Kammer im Allgemeinen hatte beleidigt werden wollen. Als ich diesen Artikel las, war meine Meinung die, daß derselbe bloß gegen Diejenigen gerichtet sei, die in dieser Sache nach dem Grundsatz handeln zu wollen

schiene, der Zweck heilige die Mittel. Es ist aber auch nicht zu läugnen und notorisch, daß Gerüchte verbreitet wurden, als ob das Ministerium uneinig und es der Regierung selbst angenehm sei, wenn der Zollvertrag verworfen werde, daß ferner das Volk mit allerlei Gerüchten von Abgabenerhöhung heimgesucht wurde, die sämtlich irrtümlich sind und keineswegs dazu beitragen konnten, um im Volke ein unbefangenes Urtheil über die Sache hervorzurufen. Da man aber an die Stimme des Volks in dieser Sache appellirt und es aufgefordert hat, durch seine Stimme ein Gewicht in die Waagschale der Entscheidung zu legen, so war es an der Zeit, dasselbe über seine Irrthümer aufzuklären; denn notorisch ist, daß manche Gegner des Zollvertrags im Oberlande von falschen Voraussetzungen ausgingen. Es wäre besser gewesen, ihnen die alten Irrthümer zu benehmen, statt sie in neue zu verwickeln, und da nun solche Umtriebe Statt gefunden, so ist es kein Wunder, daß einem Mann, der so lange Zeit daran arbeitete, um einen für das Land vortheilhaften Vertrag zu Stande zu bringen, der Unwille gestiegen ist, und dieser sich etwas verb ausgesprochen hat. Ich bin aber auf das innigste überzeugt, daß er nicht die Kammer im Allgemeinen, sondern nur Diejenigen gemeint hat, die sich dieses unerlaubten Mittels bedient haben (viele Mitglieder lachen). Es ist mir gleichgültig, ob Sie lachen und Sie können sich also dasselbe sparen. Ich spreche meine Ueberzeugung aus, so gut wie jeder Andere und will Niemand zu nahe treten, aber wenn geläugnet werden will, daß man mit ungünstigen Vorurtheilen aufgetreten ist, und indem man an das Volk appellirte, statt ihm seine Irrthümer, seinen Wahn und Vorurtheile zu benehmen, man dasselbe in allen diesem festgehalten hat, so wird es auch erlaubt seyn, unwillig darüber zu werden. Man hat Petitionen veranlaßt, ohne daß das Volk im mindesten von dem Vertrag unterrichtet war. Diese Petitionen haben offenbar keinen Werth; mehr wohl die, welche man freilich kommandirt genannt hat, weil sie für den Anschluß lauten; denn es spricht sich in ihnen eine durch keine Gerüchte und dergleichen verfälschte Volksstimme aus, sondern die eines begründeten, wenn auch nur lokalen Interesses. Ich könnte übrigens Beweise anführen, auf welche Weise in Zeitungen die Stimme des Volks bearbeitet wurde, und bin erbötig, privatim dieselben einstweilen mitzutheilen. . . .

Mörs: Ich wünsche eine öffentliche Mittheilung. Mehrere andere Mitglieder verlangen dasselbe.



Platz: Im badischen Volksblatt vom vorigen Jahre ist ein Artikel von einem Kaufmann in Wertheim erschienen...

Präsident: Ich bitte, doch ja bei der Frage stehen zu bleiben.

Mördes: Die Umtriebe, die in Beziehung auf den Zollverein gemacht worden sind, sollen bewiesen werden.

Platz: Seit Jahren sucht man einzuwirken, sobald nur die Frage in Anregung gebracht worden war.

Knapp: Indem ich mich mit dem Abg. Welcker einverstanden erkläre, gestehe ich, daß ich nicht nur den bezeichneten Zeitungsartikel, sondern auch die darauf gefolgten bedauerte, denn der Ton der Höflichkeit war wahrlich in denselben nicht zu finden. Die Antwort darauf ist in der nämlichen Art gleichsam als Wettschlag gegeben, und da nun die Sache durch diesen Wettschlag ausgeglichen ist, so schlage ich die Tagesordnung vor.

v. Hystein: Ich habe den fraglichen Artikel der Karlsruher Zeitung als Zeitungsartikel mit derjenigen Verachtung von mir gewiesen, die er als solcher verdient, und es war mir daher schmerzlich, daß ein Regierungskommissär in öffentlicher Kammer, nachdem allerdings schon in der Kommission etwas Aehnliches geschehen war, erklärt hat, daß er ihn Wort für Wort theile. Dieser Artikel und diese Erklärung war mir um so schmerzlicher, als ich und die Kammer von dem Manne, von welchem sie herkam, den Ton nicht gewohnt bin, der in dem Zeitungsartikel liegt. Ich enthalte mich aber jeder bitteren Aeußerung über diesen Artikel, weil der Mann, den die Sache betrifft, nicht anwesend ist, und weil ich es nach meinem Gefühl nicht über mich gewinnen kann, gegen einen Abwesenden etwas Hartes zu sagen. Jedensfalls hat aber dieser Artikel durch jene Erklärung einen etwas officiellen Charakter erhalten, und zwar um so mehr, als der fragliche Regierungskommissär gerade derjenige ist, der das ganze Geschäft leitete, von dem der Artikel handelt, nämlich den Zollverein, und aus dieser Rücksicht halte ich zu Wahrung der Würde der Kammer für nothwendig, dem Antrag des Abg. Welcker beizutreten.

Merk: Die Kammer hat in dieser Sache eigentlich schon einen Beschluß gefaßt, der auf die Tagesordnung gerichtet war, und man hat damals nur dem Abg. Welcker das Wort vorbehalten, um die von ihm bezeichnete Erklärung nachzutragen, nicht aber zu dem Zweck, eine neue Verhandlung zu beginnen und einen neuen Beschluß zu fassen. Ich glaube deßhalb, daß die Tagesordnung zu beschließen nicht

nothwendig ist, sondern nach den weiteren Erklärungen, die gefallen sind und das bestätigen, was schon damals viele Stimmen ausgesprochen haben, faktisch zur Tagesordnung übergegangen werden kann.

Solche Vorkommnisse, wie sie sich hier zugetragen haben, müssen Schlag auf Schlag erledigt werden, und so ist es auch gegangen, denn der Abg. v. Kottick ist nicht der Mann, der in dieser Hinsicht etwas schuldig bleibt, sondern auf der Stelle seine Antwort giebt. Seine Replik hat vielfache Beistimmung in der Kammer gefunden, sie hat auch die gehörige Publicität gewonnen, und es wird in dieser Hinsicht geschehen seyn, was die Kammer im Allgemeinen nur wünschen kann. Die Reassumption solcher Vorfälle nach langer Zeit, halte ich nicht einmal für recht parlamentarisch, und es ist mir auch kein Beispiel bekannt, daß im französischen und englischen Parlament solche Dinge immer wieder aufs Neue zur Sprache kommen, freilich, wenn man glauben könnte, daß jener Artikel durch die von einem Regierungskommissär geschehene Adoption einen psychologischen Zwang auf die Kammer ausüben könnte, so würde man ihn förmlich zurückweisen müssen, allein da dies nicht der Fall ist, so trage ich darauf an, geradezu und ohne weiteren Beschluß zur Tagesordnung überzugehen, und will nur noch bemerken, daß der Antrag des Abg. Welcker von dem des Abg. Gerbel verschieden ist, denn nicht die Zurückweisung des Artikels hat der Abg. Welcker in Antrag gebracht, sondern die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, obgleich wir nicht recht wissen, ob er diese Erklärung als Regierungskommissär gegeben hat oder nicht.

Welcker: Ich habe gewünscht, daß die Kammer die in jenem Artikel enthaltenen Insinuationen, Anschuldigungen und Drohungen mit Indignation zurückweisen möge, und bemerke nun zugleich, daß ich das unparlamentarische Wort, womit der Herr Regierungskommissär seine Rede gegen mich eröffnet hat, entschuldige.

Staatsminister Winter: Sie haben abgestimmt, Sie haben dem Abg. Welcker das Wort gegeben, daß er sich in jener Sitzung, wo dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden war, vorbehalten hat. Er hat nun das gesagt, was er hat sagen wollen, und damit hätte die Diskussion sollen beendigt werden. Ich vernehme erst jetzt, daß über die ganze Sache damals schon abgestimmt worden ist. Wenn ich dies früher gewußt hätte, so würde ich in Antrag



gebracht haben, zur Tagesordnung überzugehen, weil jede weitere Diskussion darüber unnötig ist.

Welcker: Damals hatte es sich nur um die Diskussion gehandelt, welche wegen des in der Zeitung enthaltenen Briefs veranlaßt worden ist, und nur darüber ist abgestimmt worden, nicht aber über die beleidigende Bemerkung, die der Herr Finanzminister der Kammer gemacht hat.

Schaff: Gleichzeitig wurde auch über diesen Zeitungsartikel gesprochen, was Jeder bestätigen wird, der damals anwesend war. Was wir selbst gehört haben, wissen wir, und der Abg. Welcker wird uns nicht schwarz für weiß vormachen wollen! Ich bitte um Abstimmung auf meinen Antrag zur Tagesordnung.

Staatsminister Winter: Es ist in Wahrheit dieses eine aufgewärmte Sache.

Bader: Ich theile ganz das, was der Abg. Welcker gegen jenen Zeitungsartikel oder vielmehr gegen die darin enthaltenen leidenschaftlichen Ausdrücke und Schmähungen gesagt hat, ich glaube aber nicht, daß die Kammer gegen einen Zeitungsartikel, oder wenn sie auch annehmen könnte, daß dieser Artikel von einem höhern Staatsbeamten herühre, gegen die Aeußerungen dieses Beamten einen Beschluß fassen sollte, besonders, da derselbe, wie wir kaum von dem Herrn Minister des Innern gehört haben, diese Aeußerungen in keinem Falle in der Eigenschaft eines Regierungskommissärs gemacht hat. Wir müßten ohnehin gleichsam einen Beschluß fassen, die Kammer wolle bei ihrer künftigen Abstimmung nicht befangen seyn. Ich finde es der Würde derselben angemessen, daß einzelne Stimmen die leidenschaftlichen Ausdrücke jenes Artikels, in so fern sie gegen Mitglieder der Kammer gerichtet wären, mit Indignation zurückweisen. Ich thue dieses hiermit auch, aber ich verwahre mich gegen einen förmlichen Beschluß der Kammer, denn einem solchen müßte die Berathung des Gegenstandes in den Abtheilungen und einer Kommission vorausgehen.

Es wurde hierauf der Antrag zum Uebergang auf die Tagesordnung angenommen.

Der Präsident bemerkt sodann, daß der Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Abtretung des Eigenthums auch heute nicht zum Vortrag gebracht werden könne, weil es, ungeachtet angestrebter Sitzungen, der Kommission doch nicht möglich gewesen ist, die Berlesung zu vollenden.

Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion des Be-

richts des Abg. Kettig, wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Vorher erstattet jedoch

- v. Rotteck Bericht über mehrere Petitionen, die Gemeindebedürfnisse betreffend, namentlich über die Petitionen:
- 1) der Gemeinden Prechtal, Oberwinden, Niederwinden, Bleibach, Gutach, Kolnau, Bittchholz und Ohrensbach;
  - 2) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Oberkirch, namentlich Erlach, Renchen, Ulm, Haslach, Thiergarten und Stadelhofen;
  - 3) mehrerer Gemeinden des Oberamtsbezirks Offenburg, namentlich Altenheim, Appenweier, Ohlsbach, Durbach, Schutterwald, Urloffen u.;
  - 4) mehrerer Bürger in Hauenstein und Zwing und Baun von St. Blasien, unterzeichnet von eilich und zwanzig Bürgermeistern, auch mehreren Gemeinderäthen und Wahlmännern.

Beil. Nr. 1

worüber nach dem Antrag die Tagesordnung beschlossen wird.

Als der Vicepräsident Dutlinger die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, im Allgemeinen eröffnen wollte, und bemerkte, daß der Abg. Mittermaier, der sich als Redner eingeschrieben habe, im Augenblick unpäßlich geworden sei, stellt der Abgeordnete

v. Rotteck den Antrag, die ganze Diskussion auf die nächste Sitzung zu verschieben, indem einerseits diese Unpäßlichkeit nicht lange dauern und andererseits sehr zu bedauern seyn würde, wenn man nach geschlossener allgemeiner Diskussion von der Rede, des mit diesfälligen Erfahrungen und Kenntnissen so reich ausgestatteten Abg. Mittermaier keinen Vortheil mehr ziehen könne.

Kettig v. K. unterstützt den Antrag dahin, daß die Diskussion im Allgemeinen eröffnet, aber nicht geschlossen werde, ehe der Abg. Mittermaier gesprochen habe, da doch die Hauptsache seyn werde, daß man ihn höre und es nicht darauf ankomme, ob er zuerst oder zuletzt spreche.

v. Rotteck: Wenn Diejenigen, die über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen sprechen wollen, ihre Ausarbeitungen als ein fertiges Ganzes vor sich liegen hätten und es bloß ablesen wollten, so wäre es allerdings gleichgültig, ob dies früher oder später geschähe; allein das ist nicht die Art und Weise, wie bei uns die Diskussionen Statt finden, da eine frühere Rede den nachfolgenden Rednern Stoff zu Abänderun-



gen, Widerlegungen und Gegenbetrachtungen liefert. Darum wünsche ich, der ich auch über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen sprechen will, zum Behuf meiner eigenen Gedankenäußerung zuerst zu wissen, was der Abg. Mittermaier in seinem gewiß gründlichen Vortrag sagen will.

Sander unterstützt den Antrag des Abg. Kettig, da dieser ganz dem bisherigen Verfahren in der Kammer entspreche.

v. Rotteck: Nicht bloß in meinem Interesse, sondern im Interesse aller Mitglieder, habe ich meinen Antrag gestellt, wofür noch außerdem das spricht, daß das, was man heute gesprochen hat, morgen den Eindruck nicht mehr macht, sondern gewissermaßen verloren ist.

Ministerialrath Bekk: Es fragt sich, ob nicht eines oder das andere Mitglied die Absicht hat, nicht nur über das ganze Gesetz zu sprechen, sondern ein ganz anderes System vorzuschlagen. Wenn diese Absicht vorhanden ist, könnte unbedingt die Diskussion jetzt eröffnet werden, da über einen solchen Antrag recht wohl gesprochen werden könnte, immer vorbehaltlich weiterer Anträge, die etwa der Abg. Mittermaier stellen will. Wenn dagegen bloß über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen gesprochen werden wollte, worauf man dann bloß zu den einzelnen Paragraphen überzugehen hätte, dann könnte die Diskussion nicht Statt finden, ehe der Abg. Mittermaier gehört seyn wird. Im entgegengesetzten Falle aber müßte die Sache doch an die Kommission zurück, wo es dann noch Zeit genug wäre, den Abg. Mittermaier zu hören.

Trefurt wünscht die alsbaldige Eröffnung der allgemeinen Diskussion und die Fortsetzung derselben am morgenden Tage, darum, weil, was Gott verhüten wolle, die Unpäßlichkeit des Abg. Mittermaier längere Zeit anhalten, die Berathung dieses Gesetzes aber doch nicht ins Unendliche verschoben werden könnte.

v. Hstlein unterstützt den Antrag des Abg. v. Rotteck, einmal, weil anzunehmen sei, daß der Mann, der im Jahr 1831 Berichterstatter über die Gemeindeordnung gewesen, also schon darum die Verhältnisse sehr genau kenne, aber auch eine ausgebreitete Kenntniß in Beziehung auf andere Gesetzgebungen besitze, Ansichten mittheilen werde, die vielleicht den Ansichten der andern Redner und überhaupt der ganzen Verhandlung eine Richtung geben würde, die sich jetzt nicht voraussehen lasse.

Sodann aber dehnte er den Antrag des Abg. v. Rotteck noch dahin aus, erst am nächsten Montag die fragliche Dis-

kussion vorzunehmen, und zwar im Interesse der Beförderung der Geschäfte, namentlich derjenigen der Budgetkommission, in welcher morgen ein umfassender Vortrag über die Nachweisungen gehalten und berathen werden solle.

Bader unterstützt den Antrag des Abg. v. Hstlein, weil auch die Kommission für den Gesetzesentwurf wegen der Eigenthumsabtretung noch mehrere Sitzungen zu halten habe, bis der Bericht zum Vortrag reif sei.

Aschbach und Welcker treten ebenfalls dem Antrag des Abg. v. Hstlein bei und sprechen den Wunsch aus, daß auch die Kommission für die provisorischen Gesetze die Zwischenzeit für ihre Arbeiten benütze, so wie auch der Zusammentritt der Kommission für die v. Rotteck'sche Motion veranlaßt werden möchte.

Kettig v. K.: Nach den geschehenen Erklärungen nehme ich meinen Antrag zurück, aus Pietät gegen unseren verehrten Präsidenten, und weil ich so eben die angenehme Nachricht erhalten habe, daß die nächsten Tage ganz besonders segensreich seyn werden, indem das, was mehrere Kommissionen in sechs Wochen nicht zu Stande gebracht haben, nun bis nächsten Montag zur Reife gedeihen wird.

Nachdem nun noch der Abg. Eläs auf sein Ansuchen einen Urlaub von 14 bis 17 Tagen erhalten hatte, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste nach dem Antrag des Abg. v. Hstlein auf künftigen Montag festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der dritte Sekretär:

A. Schinzinger.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1835.

Bericht der Petitionskommission über mehrere, die Abänderung einiger Paragraphen der Gemeindeordnung verlangende Petitionen; erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Meine Herren!

Ihre Kommission will für heute aus der Zahl der über den benannten Gegenstand eingekommenen Petitionen nur über diejenigen Bericht erstatten, welche mit dem der



Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, in näherem oder entfernterem Zusammenhange stehen; und sie wird dabei, da die zur Begutachtung dieses Gesetzentwurfs ernannte Kommission ihre Arbeit bereits vollendet hat, demnach die fraglichen Petitionen ihr nicht mehr zugewiesen werden können, der Angabe des Inhaltes auch eine wenigstens summarische Begutachtung beifügen.

Die erste dieser Petitionen ist eingereicht von den Gemeinden Prechthal, Oberwinden, Niederwinden, Bleibach, Gutach, Kollnau, Buchholz und Ohrensbach, sämmtlich aus dem Bezirksamt Waldkirch.

Sie enthält vier Bitten, wovon wir jedoch vorläufig nur über zwei zu berichten haben, da die beiden andern auf unseren vorliegenden Gesetzentwurf keine Beziehung haben und darum füglich gemeinschaftlich mit den übrigen in Betreff der Gemeindeordnung eingekommenen Petitionen zu begutachten sind.

Die erste Bitte der genannten Gemeinden geht dahin, daß in den Fällen, wo die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen zur Deckung der Gemeindeausgaben hinreichen, die Gemeindebürger von dem Beitrag zu dem nach §. 61 der Gemeindeordnung auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung umzulegenden Drittel befreit und nur jener Antheil davon bezogen werden möchte, welchen die Ausmärker daran zu tragen haben. Dieser Bitte ist, was die Bürger betrifft, durch den neuen Gesetzentwurf, der da nicht nur zwei Drittel der Gemeindeausgaben (wie das Gesetz vom Jahr 1831 gethan), sondern das Ganze derselben aus den Gemeindeeinkünften bestritten wissen will (in so fern dieselben zureichend sind), bereits entsprochen; und da auch der Kommissionsbericht und Antrag solchem Prinzip gemäß lautet, so bleibt der Petitionskommission hier nichts weiter zu begutachten übrig.

Die zweite Bitte geht dahin, daß im Gesetz genauer bestimmt werden möchte, daß bei Vergütung der Fuhrfrohnden (§. 68 d. G.D.), die für ein Pferd angelegten 40 fr. per Tag nicht ausschließen sollen die dem Führer des Pferdes gebührende Vergütung für solchen Handdienst des Führens, und auch nicht die billige Vergütung für Wagen und Geschirr, wenn der Fuhrfröhner solche außer dem Zugvieh zu liefern angehalten ward.

Dieses Verlangen scheint Ihrer Kommission allerdings begründet, und es wird wohl bei der Diskussion des §. 20

(§. 23), der von der Kommission vorgelegten Gesetzredaktion die geeignete Rücksicht darauf genommen werden.

Die zweite Petition ist eingereicht von einer Anzahl Gemeinden des Bezirksamts Oberkirch, namentlich Erlach, Rechen, Ulm, Hasloch, Thiergarten und Stadelhofen. Sie enthält zwei Bitten, nämlich:

1) daß der §. 60 der Gemeindeordnung, welcher von den Auflagen auf die Bürgernutzungen spricht, jedoch einen halben Morgen Wiesen, einen halben Morgen Acker und zwei Klastern Gabholz frei zu lassen besteht, abgeändert werde, weil nämlich durch solche Freilassung den Bürgern, welche ein Steuerkapital besitzen, eine entsprechend schwerere Last aufgebürdet werde. Es solle demnach festgesetzt werden, daß, wenn durch die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt werden, der Rest auf den Allmendgenuß und Holzbezug umgelegt werden dürfe, und nur, wo auch diese Umlage nicht hinreicht, eine weitere auf das Steuerkapital der Gemeindebürger Statt finden solle.

Im Zusammenhang mit dieser ersten Bitte steht auch die zweite, welche nämlich den §. 91 der Gemeindeordnung, welcher das oben bestimmte Maß der Bürgernutzung für frei von jedem gerichtlichen Zugriff erklärt, dahin abgeändert haben möchte, daß wegen rückständigen Gemeindschuldigkeiten der Zugriff auch auf den Ertrag der Allmendgüter und auf den Holzbezug Statt finden solle.

Von ganz ähnlichem Inhalt nach Gegenstand, Begründung und Bitte, ist eine weitere Petition einer Anzahl Gemeinden des Oberamts Offenburg, namentlich von Altsenheim, Appenweiler, Ohlsbach, Durbach, Schutterwald, Urloffen, Ortenberg, Hofweiler, Zunsweiler und von noch acht andern Gemeinden, deren Namen aber die unterzeichneten Bürgermeister anzuführen vergessen haben.

Da der Kommissionsbericht, über den die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffenden neuen Gesetzentwurf diesen Gegenstand wenigstens in Bezug auf die Besteuerung bereits begutachtet hat, so bleibt der Petitionskommission darüber nichts weiteres zu sagen übrig. Die Interessen der Reichen, d. h., der ein Steuerkapital Besizenden, stehen hier allerdings mit jenen der Armen im Widerstreit. Aber die Entscheidung des Streits kann nur von der Aufstellung eines aus allgemeinen, zumal Rechtsgründen anzunehmenden Prinzips über die Berechtigung zum Gemeindegut und Verpflichtung zur Gemeindelast abhängen.

Die Diskussion des neuen Gesetzentwurfs über den Ge-



meindehaushalt und insbesondere des §. 2 (S. 2, 3) der uns vorliegenden Kommissionsredaktion, wird uns zur Aufstellung eines solchen Prinzips von selbst nöthigen, und es werden dadurch diese zwei Petitionen ihre befriedigende Erledigung erhalten. Ihre meist aus besondern Verhältnissen abfließende Motivirung kann fürs Allgemeine nicht entscheidend seyn, und die fürs Allgemeine richtigen Rücksichten sind in dem Kommissionsbericht über das oft bemerkte Gesetz bereits angedeutet.

Endlich liegt uns noch vor eine Bitte der Bürger in Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, unterzeichnet von etlich und 20 Bürgermeistern, auch mehreren Gemeinderäthen und Wahlmännern, die sich stets mehrenden Gemeindelasten betreffend, und dahin gehend, die Kammer wolle in Berathung ziehen, ob sich nicht Mittel ausfindig machen lassen, wie dem steten Wachsen der Gemeindelasten könnte vorgebeugt werden. Sie meinen, dasselbe könne geschehen:

1) durch Erleichterung des Zusammentritts kleinerer Gemeinden in einen größeren Gemeindeverband.

2) Durch Aufhebung der Besoldung für Führung der Nachtzettelbücher, und abwechselnde unentgeltliche Führung derselben durch taugliche Bürger.

3) Durch Aufhebung der Abgabe für Fertigung der Duplikate der Standesbücher an die Pfarrer aus den Gemeindefassen.

4) Durch Uebernahme der Kosten für die Feuerschau auf die Staatskasse.

5) Durch Uebernahme der Kosten für Schulprüfungen so wie der beantragten Erhöhungen der Schullehrerbesoldungen auf die Staatskasse.

Endlich wurde, wie die Petenten erklären, bei allgemeiner Berathung folgender Zusatz zu Ziff. 4 einstimmig beschlossen: es könnte die Feuerschau erleichternd für Staats- und Gemeindefassen durch den Ortsvorstand mit Zugug eines Maitrer- oder Zimmermeisters aus dem eigenen Orte, oder in Abgang dessen, mit Zugug des nächsten Baumeisters vorgenommen werden, und der Absicht würde dadurch entsprechen, daß tüchtige Kaminseger die Kontrolle für die Feuerschauer abgeben.

Ihrer Kommission, meine Herren, schienen diese Anträge theils zu unerheblich, theils zu wenig begründet, um ihre Verhandlung im Wege der Motion in Vorschlag zu bringen, theils finden sie (wie namentlich Punkt 1) ihre hinlängliche Befriedigung bereits in dem bestehenden Gemeindegesetz, theils endlich sind sie (wie insbesondere Punkt 5) durch die jüngst gepflogene Verhandlung über das Schulgesetz erlediget.

Hiernach schlägt Ihnen Ihre Kommission über die letztbemerkte Petition einfach die Tagesordnung vor, und über die andern die etwa geeignete Berücksichtigung bei der bevorstehenden Diskussion des neuen Gesetzentwurfes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Die Kammer hat die Tagesordnung beschlossen, und über die andern die etwa geeignete Berücksichtigung bei der bevorstehenden Diskussion des neuen Gesetzentwurfes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Die Kammer hat die Tagesordnung beschlossen, und über die andern die etwa geeignete Berücksichtigung bei der bevorstehenden Diskussion des neuen Gesetzentwurfes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.



## XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Juni 1835.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Ministerialrath Belf, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs. Hoffmann, Rindeschwender und Sander.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß die Kommission für den Gesetzesentwurf über die Pensionirung der ohne Staatsdienerrecht angestellten Diener gewählt sei und aus den Abgeordneten

v. Vogel,  
Magg,  
Rutschmann,  
Buhl und  
Weszel II.

besteht.

Das Sekretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) des Gemeinderaths der Stadt Bruchsal, für den Beitritt zum Zollverein;
- 2) der Gemeinderäthe zu Luttingen, Stadenbaußen, Hausenstein, Schachen, Grunholz, Albert, Hochsal und Kögel, Amtsbezirks Waldshut, gegen den Zollverein;
- 3) der Bürger in Eppelheim, Oberamtsbezirks Heidelberg, für den Zollverein;
- 4) der Bürger in Wieblingen, Oberamtsbezirks Heidelberg, für den Beitritt zum Zollverein;
- 5) der Bürger in Mühlhosen und Gebhardsweiler, Amtsbezirks Salem, für den Beitritt zum Zollverein;
- 6) des Rothgerbers Leibbrandt zu Niechen, Amtsbezirks Eppingen, um Verleihung eines Wein- und Bier-schanckrechtes.

Außerdem übergeben noch Petitionen: der Abgeordnete

Grimm

7) mehrerer Bürger der Gemeinde Feudenheim, Amtsbezirks Ladenburg, für den Beitritt zum Zollverein;  
Mördes

8) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Osterburken, Amtsbezirks Adelsheim, wegen Ablösung von Schäfereinübertriebsberechtigungen,

wobei er bemerkt, daß er die Kammer mit neuen Klagen über diesen Gegenstand nicht behelligen wolle, sondern sich lediglich auf die Erklärung beziehe, welche er in der jüngsten Sitzung darüber abgegeben habe.

Selzam

9 und 10) der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse zu Gerchsheim und Primar, im ehemaligen Main- und Tauberkreise, für den Beitritt zum Zollverein;

Buhl

11) der Gemeinde Au am Rhein um Unterstützung bei der Regierung, wegen Verwahrung des Rheinuferes und um Entschädigung.

Aischbach fragt, ob die Kommission zur Prüfung der provisorischen Gesetze einen Berichterstatter gewählt habe; worauf der

Präsident bemerkt, daß diese Kommission heute noch deshalb eine Sitzung halten werde.

Durtlinger erstattet sofort Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Abtretung des Eigenthums zum öffentlichen Nutzen im Zwangswege,

Beilage Nr. 1 (drittes Beilagenheft Seite 221 — 257), dessen unverweilter Druck beschlossen wird.



Der selbe nimmt alsdann den Präsidentenstuhl ein, da der Abg. Mittermaier Antheil an der auf der Tagesordnung befindlichen Diskussion nehmen will.

Knapp: Schon in einer frühern Sitzung habe ich an die Regierungskommission die Frage gestellt, wie es sich mit der Entscheidung der Frage verhalte, ob die von dem Kinzigkreis zur Ungebühr erhobenen 45,000 fl. zurück bezahlt werden sollen, oder nicht; allein ich wurde seither von einer Sitzung zur andern mit der Antwort getröstet, um die ich aber jetzt um so mehr bitten kann, da der betreffende Herr Regierungskommissär anwesend ist.

Staatsminister Winter: Der anwesende Regierungskommissär muß bedauern, keine Antwort geben zu können, da er sich des Gangs der Sache in diesem Augenblicke nicht erinnert. Nach meiner Vermuthung aber ist ein abweislicher Bescheid gegeben worden.

Knapp: Dies ist gewiß nicht möglich, indem man sonst den andern Theil zur Zahlung hätte anhalten müssen. Das Unrecht ist von der Regierung anerkannt und diese ist auf ihrer Stelle verantwortlich.

Dörr: Die Bemerkung des Abg. Knapp ist allerdings richtig. Einzelne Gemeinden und Distrikte haben ihre Schuldigkeit bezahlt, und andere sind im Rückstand geblieben, von denen auch nichts gefordert wird. Dadurch entsteht eine Ungerechtigkeit zwischen den Gemeinden des Kinzigkreises, und es ist zu wünschen, daß sich die Regierung einmal über die Sache ausspricht, damit diese unangenehme Geschichte ihre Erledigung erhält.

Bölcker schließt sich dieser Ansicht an, glaubt aber, daß bei Gelegenheit des Budgets, wo von der Kommission ein dießfalliger Antrag werde gestellt werden, die Sache ihre Erledigung werde erhalten können, da dort die Regierungskommission sich verpflichtet fühlen werde, die erforderliche Auskunft über diesen wichtigen Gegenstand zu geben.

Ziegler: Bei dem Budget wird wohl kein Anlaß seyn, diese Sache zu erledigen. Vielmehr wäre es, da schon viele Petitionen über diesen Gegenstand der Regierung überwiesen wurden, am Platze, von ihrer Seite eine Nachweisung über den ganzen Stand der Sache zu geben; denn wenn dieselbe nicht ausgemacht wird, so haben wir zu erwarten, daß die Anfragen der Deputirten und die Petitionen sich immer wiederholen werden. Ich trage deshalb darauf an, daß die

Kammer die Regierung um eine dießfallige Vorlage bitten möge.

Bölcker: Der Abg. Ziegler wird sich erinnern, daß in einer der letzten Budgetkommissionssitzungen die Rede von diesem Gegenstand war, und der frühere Berichterstatter, der Abg. v. Ißstein, erklärt hat, daß auch auf diesem Landtage die Vorlage aller auf diese Sache bezüglichen Aufklärungen werde gefordert werden, wie dies auch auf den frühern Landtagen geschehen ist.

v. Ißstein: Wenn der Gegenstand, von dem der Abg. Knapp spricht, derselbe ist, der die Kosten des ehemaligen Arbeitshauses in Pforzheim betrifft, so ist richtig, daß schon auf dem vorigen Landtage von der Regierung die Vorlage der Akten gefordert wurde, und ich in einer der letzten Kommissionssitzungen erklärt habe, ich werde, da die Akten noch nicht vorgelegt worden seien, bei dem Ministerium meine Forderung erneuern.

Knapp: Die Vorlage der Rechnung ist eigentlich nicht maßgebend für die Gemeinden, denn die Frage ist die, ob sie mit Recht bezahlt haben oder nicht? Es ist aber entschieden, daß sie mit Unrecht bezahlt haben und mit Gewalt dazu angehalten worden sind. Man hat aber gesagt, der Kinzigkreis sei 45,000 fl. schuldig, ohne die Partheien zu hören, und ungeachtet die Gemeinden erklärt haben, sie seien nicht schuldig. Als man sich deshalb an das Staatsministerium wendete, haben einige Staatsräthe erklärt, sie seien damals, als diese Gewaltthätigkeit begangen worden, im Staatsministerium nicht anwesend gewesen. Wahr ist es, daß auf einem wahrhaft intrikanten Wege die Gemeinden zu Bezahlung obiger Summe angehalten worden sind.

v. Ißstein: Es ist in der That zu wünschen, daß die Regierung der Kammer eine hinreichende Auskunft über diesen Gegenstand giebt, weil der Abg. Knapp im Interesse seiner Kommittenten, und auch seiner Pflicht gemäß, den Gegenstand so vielfach in Anregung brachte, und der auch so wichtig ist, daß es sich wohl der Mühe lohnt, eine hinreichende Aufklärung darüber zu erhalten.

Staatsminister Winter: Ich werde eine genauere Untersuchung veranlassen, und dann der Kammer die gewünschte Aufklärung geben.

Nach dieser Erklärung wird der Gegenstand verlassen und zur „Diskussion des Gesetzentwurfs über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse“ geschritten.



Mittermaier, als eingeschriebener erster Redner, spricht über das Allgemeine, wie folgt:

Der Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, der uns vorliegt, nennt das Gesetz von 1831, so weit es die Gemeindebedürfnisse und deren Befreiung betrifft, einen Waffenstillstand, und hat meiner Ansicht nach die Verhältnisse sehr richtig bezeichnet. Es sind allerdings vier feindliche Partheien mit einander im Kriege: die Gemeinden als solche, die Gemeindebürger, die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker. Ich habe als Berichterstatter über die Gemeindeordnung im Jahr 1831 mit der redlichen Absicht, daß die Vortheile nicht verloren gehen möchten, die der Augenblick geboten hat, und daß die Gemeindeordnung auf jenem Landtage zu Stande kommen möchte, zur Annahme des Waffenstillstandes beigetragen und dazu gerathen, was ich auch nicht bereue. Zwar hat in der Zwischenzeit der kleine Krieg zwischen den feindlichen Partheien ungeachtet des Waffenstillstandes fortgedauert, allein wir haben durch die Annahme des Gesetzes die Gemeindeordnung im Ganzen erhalten. Wir haben die Gebrechen des Gesetzes, welche die Erfahrung erst zeigte, kennen gelernt und uns insbesondere überzeugt, daß das vielgestaltete Leben viele Fälle enthalte, an deren Daseyn wir vielleicht nicht so genau dachten, und die wir im Gesetz nicht genug vorgesehen haben. Lassen Sie uns jetzt zur Prüfung des Entwurfs übergehen.

Es giebt, wie sich nicht läugnen läßt, keinen Gegenstand der Gesetzgebung, der, wenn man auch die legislatorischen Versuche aller Zeiten und Länder mit einander vergleicht, noch so wenig auf Prinzipien zurückgeführt und so bestritten ist, als derjenige, worüber Sie in den nächsten Sitzungen berathen wollen. Der Grund liegt zum Theil in den schwankenden Ansichten über die Stellung der Gemeinden und den Charakter derselben. Sie verkennen nicht, meine Herren, daß es zwei Grundansichten über Gemeinden sind, die sich im Kampfe mit einander befinden. Sie haben jene Ansicht, die im benachbarten Frankreich gesiegt hat, bei der eigentlich das alte Gemeindeleben vernichtet ist, und wo die Gemeinde nur als Fachwerk in dem Staatsorganismus erscheint, wo der Begriff von staatsbürgerlichen Einwohnern gar nicht vorkommen kann, weil da Jeder, der in der Gemeinde sich niederläßt, seinen ständigen Wohnsitz nimmt, als Gemeindeglied wie jeder andere Bürger beiträgt. Sie haben scharf die entgegengesetzten Ansichten, nämlich die des alten Gemeindelebens, wonach nur der Bürger der Gemeinde an-

gehört, der Verfassung bloß in einem gewissen Verhältniß, das die Gemeinde regulirt, insbesondere in Bezug auf politische Gemeinderechte den Bürgern nachsteht, wo aber der sogenannte staatsbürgerliche Einwohner höchstens nur wie ein Gast in der Gemeinde betrachtet wird. Wir dürfen nicht verkennen, daß unsere Ansicht von den Gemeinden in allen legislatorischen Versuchen der Zeit eine Uebergangsansicht, nämlich eine Mischung der Ansicht der neueren Franzosen und jener des alten Systems ist, und hier wird jede Gesetzgebung durch das Daseyn eines zwitterartigen Verhältnisses, nämlich das Verhältniß der sogenannten staatsbürgerlichen Einwohner, in Verlegenheit gesetzt. Diese Klasse von Personen nimmt Antheil an den meisten Vortheilen der Gemeinden, hat aber wieder an wichtigen Rechten, die den Gemeindebürgern zustehen, keinen Theil, nämlich an den politischen Rechten, keinen Anspruch an die Almenden. Es wird daher immer schwierig seyn, die Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner zu reguliren und man wird sich nicht anders helfen können, als daß man die Gemeinden selbst in ihren verschiedenen Beziehungen, in ihrer alterthümlichen genossenschaftlichen Ansicht und in der staatsbürgerlichen Ansicht auffaßt. Die Sache ist besonders dadurch schwierig geworden, daß sich im Laufe der Zeit eine doppelte Art von Gemeindevermögen gebildet hat, nämlich ein Gemeindevermögen, das zur Befreiung der Gemeindebedürfnisse beibehalten wurde, und ein Almendvermögen. Wir finden die Bürger im Genuß dieses Almendvermögens. Unsere Gemeindeordnung scheint dieses Vermögen zu sanktioniren, und in so fern zu perpetuiren, indem sie selbst Einkaufsgelder in das Almendvermögen annimmt; sie gestattet eine Vertheilung des Almendvermögens, so daß dasselbe in das Eigenthum der übrigen Bürger übergehen kann, und man begreift natürlich leicht, daß wenn jetzt dieses Almendvermögen, worauf die Bürger gewisse Rechte behaupten, zu den Gemeindebedürfnissen beigezogen werden soll, sich die Stimmen unter den Berechtigten erheben. Noch schlimmer wird es aber seyn, wenn man bedenkt, wie getheilt die Interessen sind. In jenen Gemeinden, wo Gemeindevermögen ist, werden begreiflicher Weise die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gut wegkommen, denn wenn man das Gemeindevermögen ganz haften läßt, so werden in den reichen Gemeinden aus diesem die Bedürfnisse bestritten werden können, während in denjenigen Gemeinden, wo Almendgenuß Statt findet, eine Klasse von Unzufriedenen



entstehen wird, wenn man ihnen diesen Genuß rauben will, wogegen da, wo die Gemeinde kein Vermögen besitzt, die Ausmärker unzufrieden seyn werden, weil sie zu viel zu dem Gemeindevermögen beitragen müssen. Da wir im Lauf der Discussion auf alle diese Punkte darauf zurückkommen, so vergönnen Sie mir nur einen oberflächlichen Blick auf die diesfallsige Gesetzgebung in Europa zu werfen, worin manches belehrend ist, und es zur Abkürzung beitragen wird, da ich sonst später wieder immer darauf zurückkommen müßte. Die kürzeste Gesetzgebung in dieser Hinsicht ist die französische, die den gordischen Knoten, statt ihn zu lösen, zerhaut, und in einem Gesetz vom 11. Primär VII. alle Ausgaben der Gemeinden bezeichnet, die Distriktsausgaben von den Gemeindeausgaben unterscheidet, und in dieser Hinsicht ohne Unterschied der Einwohner, Bürger und Ausmärker, einfach nur den Satz aufstellt: Alle tragen nach der Größe ihres Steuerkapitals bei. Die Franzosen in der neuesten Zeit glaubten in jenen Entwürfen, die schon seit 3 Jahren in Paris berathen wurden, ein Auskufsmittel darin zu finden, daß sie zwei Klassen von Ausgaben bestimmten, nämlich die sogenannten obligatorischen Ausgaben und eine Reihe von andern Ausgaben, die man facultative nannte. Ueber das Princip selbst finden Sie aber in allen Entwürfen seit drei Jahren keine Bestimmung und es scheint dabei zu bleiben, daß alle gleich beitragen.

Die Gesetzgebung, die in Deutschland am meisten der französischen ähnlich zu seyn scheint, und im Augenblick noch in voller Kraft ist, ist die nassauische von 1816. Sie geht einfach von dem Satz aus, daß da, wo die Gemeinde Einkünfte hat, diese und das ganze Allmendvermögen für die Gemeindebedürfnisse haften müssen, das Fehlende aber durch directe und indirecte Steuern von dem ganzen Steuerkapital aufgebracht werden muß. Dieser Ansicht ganz entgegengesetzt ist die im Norden Deutschlands übliche, welche die hannoversche Verfassungsurkunde §. 46 in neuester Zeit wieder sanctionirt, eine Ansicht, welche der Abg. v. Rottel schon früher einmal, wenigstens in gewissem Maß vertheidigt hat und einfach darin besteht, die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten richtet sich nach dem Maß der Theilnahme, die den Pflichtigen an den Zwecken, worauf die Ausgaben sich beziehen, zu Statten komme. Jeder Pflichtige müsse aber dann ein Stimmrecht haben, daher auch die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker auch. Andere Gesetzgebungen in Norden wählten den Weg, daß sie gar keine allgemeine Ge-

setzgebung über diesen Gegenstand wollen, z. B. die mecklenburgische, die in neuester Zeit für einzelne Städte, Städteordnungen gibt, und darin alsdann diese Verhältnisse regulirt, die Landgemeinden aber ganz anders als die Städtegemeinden behandelt. Nicht uninteressant ist es Ihnen vielleicht zu hören, wie in neuester Zeit die Schweiz sich aus der Sache gezogen hat. Die Schweizer Gesetzgebung kam nämlich dazu, das Verhältniß der Beitragspflicht durch ein eigenes Gesetz über Recht und Pflichten Derjenigen, die das Niederlassungsrecht in einer Gemeinde haben, ohne Bürger zu seyn, zu reguliren, und das ausführlichste Gesetz dieser Art ist das Zürcher Gesetz vom 20. September 1833. Hier sind die Gemeindelasten bezeichnet, an denen Diejenigen, die das Niederlassungsrecht haben, beitragen sollen, wie die Bürger, ohne Rücksicht ob sie Liegenschaften der Gemeinden besitzen. Zu diesen Ausgaben gehören die Schullehrerbesoldung, Hebammenbesoldung, Straßenbeleuchtung, und dann wieder andere Lasten, wozu alle Bürger, die Grundeigenthum besitzen, beitragen sollen. Zwei Gesetzgebungen insbesondere sind es, welche Aufmerksamkeit verdienen, weil sie in einer Reihe von Jahren das Meiste für diesen Gegenstand gethan haben, nämlich die großherzoglich hessische und die bayerische Gesetzgebung. In der großherzoglich hessischen Gemeindeordnung wurde im Jahr 1829 der Grundsatz ausgesprochen: zu Gemeindeumlagen kommt es nur dann, wenn das Gemeindevermögen nicht reicht, allein im §. 78 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Pflichtigen nur in so fern eine Beitragspflicht haben, als sie an den Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen und an den Anstalten, die den Steuerausschlag zum Zweck haben. Nun sind 3 Klassen von Ausgaben gemacht, und in jeder Klasse die einzelnen Ausgaben bezeichnet, auf ähnliche Weise, wie der Regierungsentwurf vom Jahr 1831 es zu thun versuchte. Merkwürdig ist es aber, daß dieser Entwurf, worüber auf dem hessischen Landtage vom Jahr 1830 eine sehr belehrende Verathung stattfand, die durch einen Entwurf der Regierung veranlaßt wurde, den Grund beibehielt, Klassen zu machen, und den weiteren Grundsatz, der Vortheil nach seiner Größe bestimme die Beitragspflicht. Ueber die Art, wie die Ausmärker beigezogen werden sollen, und über die Eintragung gewisser Ausgaben in Klassen fand eine besondere Discussion Statt. In Baiern besteht wohl über diesen Gegenstand die ausführlichste Gesetzgebung, und es ist interessant, daß sie viermal verändert worden ist. Im Jahr 1812 wurde in Baiern einfach ausge-



sprochen, die Gemeindeumlagen werden nach der gewöhnlichen Steuer, nämlich der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer bezahlt oder repartirt, wogegen alle Gemeindeumlagen bei Personen, die keine solche Steuer bezahlen, nach dem Familienschutzgeld repartirt werden, wobei dann ein Maximum festgesetzt wurde, damit die Abgabe nicht zu drückend werde. Im Jahr 1815 verließ die bairische Gesetzgebung diesen Satz gänzlich, und kam zu einem anderen Systeme, wonach ausgesprochen wurde, daß durch eine Konsumtionssteuer auf Fleisch und Getreide die Gemeindeausgaben getragen werden. Im Jahr 1829 erging dann die ausführlichste Gesetzgebung, die jetzt noch in Baiern gilt, weil auf dem vorigen Landtage das andere Gesetz nicht zu Stande kam. Dieses Gesetz unterscheidet genau zwischen Kreisumlagen und Distriktsumlagen und zwischen Gemeinden und Lokalumlagen und geht von dem Grundsatz aus, daß nach dem Zweck, wofür die Umlagen bestimmt sind, auch die Beitragspflicht verschieden seyn müsse. Insbesondere ist hinsichtlich der Ausmärker anerkannt, daß sie nicht allgemein wie die anderen Individuen beitragspflichtig seien, sondern nur zu gewissen Umlagen, die sich auf Zwecke, wozu sie gehörigen Antheil haben, beziehen, beitragspflichtig werden. Rücksichtlich der staatsbürgerlichen Einwohner, welchen Ausbruch die bairische Gesetzgebung nicht kennt, hat die letztere einzelne Personen herausgehoben, die man zu einzelnen Klassen von Ausgaben beizutragen für schuldig erklärte. Im Jahr 1822 kam eine Reihe von Klagen auf dem Landtag darüber vor, daß das Princip nicht richtig durchgeführt sei, welche Klagen sich im Jahr 1825 erneuerten und der Graf Drechsel hat als Berichterstatter über diese Petitionen im Jahr 1831 das Verdienst gehabt, daß er in seinem gründlichen erfahrungreichen Berichte versuchte, die Sache auf das Princip zurückzuführen und die Fehler der Gesetzgebung an das Licht zu stellen, der Fürst v. Wallerstein hat dann in der ersten Kammer Anträge über die Gemeindeverhältnisse erstattet und im Jahr 1834 wurde der Kammer ein Gesetz vorgelegt, das bei dem Grundsatz stehen blieb, die Ausgaben zu scheiden und Nichtgemeindegewohner nur zu gewissen Ausgaben, die speziell bezeichnet sind, zu zwingen, z. B. Feuerlöschanstalten, Begräbniß, Armenpflege und Schullehrerunterhalt. Der Maßstab sollte aber der Steuerfuß seyn und die Ausmärker auch nur zu gewissen Ausgaben beigezogen werden. Es ist nicht uninteressant, eine statistische Notiz, die der bairische Minister vorbrachte, zur Kenntniß dieser

Kammer zu bringen, daß nämlich in Baiern durchschnittlich per Jahr an Gemeindeumlagen 42 kr. auf den Kopf kommen, d. h. 16 kr. für direkte und 26 kr. für indirekte Abgaben. Die Kammer aber legte Widerspruch ein, man klagte das Gesetz abermals der Principlosigkeit an, und das Gesetz ist nicht zu Stande gekommen. Unser Kommissionsbericht hat nun sehr vollständig den Gang der vaterländischen Gesetzgebung bezeichnet. Ich betrachte das Gesetz vom Jahr 1835 als eine Rückkehr zu dem Princip, das im Jahr 1828 schon von der Regierung in der Vorlage an die Kammer aufgestellt wurde, und mir scheint, daß wenn wir wählen wollen, uns nur drei Wege übrig bleiben, entweder der Weg, den ich früher schon auch als für den einzig richtigen hielt, der Weg, den der Abg. v. Rotteck im Jahr 1831 vorgeschlagen hatte, die Ausgaben zu classificiren und die Beitragspflicht der einzelnen pflichtigen Bürger, Staatsbürger, Einwohner und Ausmärker nach dem Maß der Theilnahme an den Anstalten, worauf die Ausgaben sich beziehen, zu bestimmen, oder aber ein Mittelverhältniß in der Art zu bestimmen, daß man nun im Jahr 1831 sagt, zu zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse trägt das Gemeindevermögen bei und das übrige Drittel wird auf alle Steuerpflichtigen repartirt. Ein dritter Weg würde endlich der seyn, das Gemeindevermögen ganz als haftbar, so weit es reicht; zu erklären, und die staatsbürgerlichen Einwohner, die Ausmärker in geringerem Verhältniß, weil sie auch weniger Vortheil haben, beizuziehen. Mir scheint, daß wenn man es theoretisch nimmt, wohl nur die erste Meinung als eine consequente und wohl zu begründende betrachtet werden kann, allein im Laufe der Zeit habe ich mich vielfach überzeugt, daß es nicht möglich ist, sie durchzuführen. Wenn auch die Regierung selbst versuchte, die Ausgaben in Klassen zu theilen, so wird man, wenn es überall geschehen ist, den Vorwurf nicht unterdrücken, es sei Willkühr vorhanden. Die Regierung wird in ihrer Klassifikation oder ihrem Schema Ausgaben auslassen, wo dann Streitigkeiten darüber, in welche Klasse man sie setzen will, unvermeidlich seyn werden. Die zwei anderen Systeme sind Transactionssysteme, Versuche der Annäherung an den Grundsatz, daß Jeder nur zu den Anstalten beitragen, die im Interesse der Klasse gemacht werden, zu der er gehört. Die Motive der Regierung zu dem vorliegenden Entwurfe, so wie der Kommissionsbericht, haben die Gedrechen des Gesetzes von 1831 gezeigt, und ich glaube, das in dem vorliegenden Entwurf niedergelegte neue System



läßt sich, wenn man es als Ganzes auffaßt, auf folgende Sätze reduciren. Einmal: das Gemeindevermögen muß für alle Gemeinbedürfnisse haften, so weit dieses Vermögen der Gemeinde reicht. Das Allmendvermögen haftet auch und eine Auflage muß darauf gemacht werden, jedoch mit den Beschränkungen, die das Gesetz im Interesse der Gemeindeglieder, besonders der ärmern, zu machen für nothwendig findet, ferner die staatsbürgerlichen Einwohner, da sie nicht alle Vortheile der Gemeindeglieder genießen und die Ausmärker, da auch diese nur geringere Vortheile haben werden, sind nur in einem geringeren Verhältniß als die Gemeindeglieder beizuziehen. Wenn nun diese zwei Bestimmungen der geringeren Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu hart oder zu milde scheinen, so glaube ich doch, daß das Gesetz ein Palliativ enthält und auch die Kommission einen Antrag stellte, der die Milde gegen die staatsbürgerlichen Einwohner minder unwirksam macht, indem in sehr vielen Fällen diese Leute, die nach ihren Verhältnissen in der Gemeinde Landwirthschaft und Gewerbe treiben, wovon sie großen Vortheil ziehen, voll beitragen sollen, wie die übrigen Gemeindeglieder auch. Sodann hat auch das Gesetz die Milde dadurch unwirksam gemacht, daß es Decret bestätigte, was in den Städten bewirkt wird, daß die staatsbürgerlichen Einwohner gehörig beigezogen werden. Endlich scheint aber das Gesetz den Vorwurf einer zu großen Milde gegen die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, besonders dadurch entfernt zu haben, daß es den Begriff der Sociallasten auf eine Weise ausdehnte, über deren Umfang weiter unten mehr wird gesprochen werden müssen, und daß es besonders, um die scheinbare Milde gegen die Ausmärker im Interesse der Gemeinden zu vereiteln, den Begriff von Markungsausgaben auf eine außerordentliche, nicht zu rechtfertigende Weise ausgedehnt hat. Ueber die Beitragspflicht wird zwar im Einzelnen berathen werden, aber über ein Princip müssen wir uns voraus vereinigen, nämlich daß das Gemeindevermögen vorerst ganz haften muß, ehe es zu Umlagen kommt, und dieses Princip des Gesetzesentwurfs vertheidige ich. Ich bin fest überzeugt, daß schon nach der geschichtlichen Entwicklung dargethan werden kann, daß das Gemeindevermögen in Bezug auf die Gemeinden so zu betrachten ist, wie das Vermögen einzelner Personen, die Gemeinde als solche ist die Eigenthümerin. Sie hat, wie wir wissen, das Gemeindevermögen erworben, entweder bei der ersten Niederlassung, oder sie hat es durch Stiftung oder

durch Kauf erhalten, aber immer als Ganzes, als moralische Person. Gleichwie nun der Privatmann kein Vermögen besitzt, so lange er Schulden hat, so hat auch die Gemeinde kein Vermögen, so lange sie Schulden hat, oder was das nämliche ist, wenn sie Ausgaben macht, die der Gemeindeglieder zweck fordert, so muß sie zuerst, ehe sie die Einzelnen für beitragspflichtig erklärt, aus dem der Gemeinde gehörigen Vermögen das Bedürfniß bestreiten. Der Irrthum kommt so leicht vor, daß die einzelnen Bürger Eigenthümer des Gemeindevermögens seien. Der Bürger genießt aber nur den Vortheil unter der Bedingung, daß Allmendvermögen da ist, so lange ihm die Gemeinde dieses Vermögen lassen will. Es ist kein erworbenes Privatrecht, was schon daraus hervorgeht, daß nach allen Gesetzgebungen durch Gemeindebeschluß ebenso wohl auch das Verhältniß des Antheils an dem Allmendvermögen regulirt und den bisherigen Berechtigten ihr Antheil entzogen werden kann, was nicht möglich seyn würde, wenn es sich um ein wahres Privatrecht handelte. Es kann auch hier ein Privatrechtsstreit nicht vor Gericht vorkommen, sondern nur ein Streit durch die Verwaltungsbehörde entschieden werden. Also bloß das Gemeindevermögen kann unzweifelhaft für die Gemeinbedürfnisse haften müssen, und ein Zweifel könnte bloß hinsichtlich des Allmendvermögens bestehen. Dieses Vermögen ist freilich scheinbar im Genuß der Bürger gewesen, die sich einkauften und gewissermaßen ein erworbenes Recht haben, allein ich glaube, daß man das Allmendvermögen, wie die Regierung und der Kommissionsbericht es auch that, doch nur als einen Theil des Gemeindevermögens betrachten wird, als ein Vermögen, das die Gemeinde temporär den Bürgern zur Benutzung zu überlassen für gut fand, weil jene eben nicht anders darüber verfügen wollte. Die Geschichte lehrt dieses und betrachtet man die Vermögensverhältnisse der Gemeinden, so wird man immer finden, daß ein großer Theil von reinem Allmendvermögen schon in der frühesten Zeit durch Gemeindebeschluß zu Bestreitung von Gemeinbedürfnissen bestimmt worden ist, daß Veräußerungen Statt fanden und mit dem Erlös aus Allmendvermögen Schulden bezahlt wurden. Bei der Einfachheit der Gemeinbedürfnisse konnte man freilich dazu kommen, das überflüssige Vermögen den Bürgern zu überlassen, allein darum haben die Gemeinden nicht aufgehört, ihr Recht zu üben und das Vermögen anders zu verwenden, weshalb auch ganz consequent der Satz aufgestellt scheint, auch das Allmendvermögen müsse zu Bestreitung der Gemeinbedürfnisse



verwendet werden, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sich sonst die Gemeindebürger auf Kosten der übrigen bereichern würden. Ueber die Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker behalte ich mir vor, mich bei der speziellen Diskussion zu äußern und erkläre jetzt nur, daß sie nicht gleich beitragen sollen, wie die Gemeindebürger im Allgemeinen, was schon darum gerechtfertigt ist, weil Vortheile und Lasten im Verhältniß seyn müssen, weil man nicht die Gemeindeausgaben classificiren kann und muß, und weil unbestreitbar von vielen Gemeindeausgaben die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar keinen Vortheil haben. Wenn ich übrigens das Gesetz vertheidige, so weiß ich gut, daß ich auch nur ein Transactionsgesetz vertheidige. Die Gemeinden als eigene Genossenschaften werden mit ihren Interessen immer in Kollision gerathen, aber es wird eine Zeit kommen, wo die verschiedenen Ansichten sich mehr verschmelzen, wo die Gemeinden sich mehr als staatsbürgerliche Bezirke, und damit auch ihre besondere Tendenz in dieser Eigenschaft herausstellen werden. Wir machen aber Gesetze nach den Bedürfnissen der Zeit und anpassend den jetzigen Verhältnissen, und ich bin überzeugt, daß der vorliegende Gesetzesentwurf dem Princip nach diesen Verhältnissen angemessen ist und denselben entspricht, weshalb ich auch im Allgemeinen für ihn stimme.

Treſurt: Die Unterscheidung, welche der vorliegende Gesetzesentwurf zwischen Ausgaben macht, die im ausschließlichen oder doch vorzugsweisen Interesse der Gemeinde und der Gemeindebürger und zwischen solchen, die im Gesamtinteresse der Gemarkungsgenossenschaft gemacht werden, und zwischen Sociallasten, scheint mir in lobenswürdiger Tendenz und im Interesse der Gerechtigkeit gemacht zu seyn. Ich glaube aber nicht, daß wir diesen Zweck erreichen, weil ich nicht glaube, daß die Unterscheidung, so wie sie im Gesetzesentwurf gemacht ist, richtig, und eine solche Unterscheidung überhaupt durchgreifend und praktisch anwendbar zu machen, kaum möglich ist. Ich glaube ferner, daß die Gerechtigkeit auf dem Wege der Unterscheidung der Ausgaben allein nicht erreicht werden kann, wenn der Umlagsfuß kein gerechter ist. Daß aber der Umlagsfuß, nämlich der direkte Staatssteuerfuß, wenn ihm nicht eine indirecte Steuer zur Seite steht, kein gerechter sei, darüber bedarf es keiner Diskussion. Meiner Ansicht nach hat die Gesetzgebung zwei Wege vor sich: sie kann entweder nach dem Vorschlag, den der Abg. v. R o t t e c k auf früheren Landtagen machte, nur die Gerechtigkeit und

nichts als die volle Gerechtigkeit ins Auge fassen, eine scharfe Ausscheidung aller Ausgaben vornehmen und diese consequent durchführen, oder aber muß sie, wenn ihr dieser Weg unüberwindliche Schwierigkeiten darbietet, mit Vernachlässigung der vollen, nicht ausführbaren Gerechtigkeit den einfacheren Weg wählen, der neben der möglichsten Vereinfachung doch der Gerechtigkeit so viel wie möglich nahe kommt. Zwischen diesen beiden Wegen scheint gerade der Regierungsentwurf in der Mitte zu liegen, allein in dieser Mitte hat er gewissermaßen nicht so viel Gerechtigkeit erreicht, als zu erreichen ist, und auch nicht die möglichste Einfachheit erhalten. Ich wähle den erstern Weg, nämlich den der unbedingten Gerechtigkeit auf Kosten der Einfachheit nicht, weil ich ihn, wie gesagt, nicht für ausführbar halte, wegen der Schwierigkeiten, die sich überhaupt bei der Befolgung des Grundsatzes darbieten, nach dem Jeder nur in dem Maß zu den Lasten beitragen soll, in dem der Zweck der Lasten ihm zum Vortheil gereicht. Dieser Grundsatz führt auf Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, die das Ziel nicht erreichen, und zu kostspielig, zu theuer erkaufte sind. Die Unterscheidung zwischen Markungslasten und Gemeindelasten und Sociallasten, wie wir sie jetzt haben, und jede andere Ausscheidung, ist wohl in der Theorie denkbar, kann aber nicht in der Gesetzgebung angewendet werden, was sich schon durch die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Ausscheidung nachweisen läßt. Es ist im Allgemeinen eine Art von Täuschung, wenn man glaubt, es gebe Gemeindeausgaben, die im ausschließlichen Interesse der Gemeinden als Korporationen gemacht werden. Dies ist nie der Fall, indem die Gemeindeausgaben nur vorzugsweise in diesem Interesse gemacht werden. Gerade dieses Merkmal tragen aber auch alle die Ausgaben an sich, die unser Entwurf unter dem Namen von Markungsausgaben ausscheidet. Es sind alle auch nicht ausschließlich aber doch ganz vorzugsweise im Interesse der Gemeinden gemacht, was besonders bei den Ausgaben der Fall ist, die für Brücken und Straßen außerhalb des Orts gemacht werden. Diese sind offenbar auch mit im Interesse der Ausmärker und der staatsbürgerlichen Einwohner gemacht; allein dieses Interesse ist im Verhältniß zu dem Interesse der wirklichen Gemeindebürger so weit im Hintergrund, daß ein gleicher Beitrag zu diesen Lasten als offenbare Ungerechtigkeit erscheint. Diese Straßen, diese Brücken werden zunächst, ja ich möchte sagen, ausschließlich im Interesse der Gemeinden gemacht



und es ist nur zufällig, wenn einige Ausmärker wegen ihrer Parzellen auch einigen Antheil an diesen Gemeinde- oder öffentlichen Anstalten nehmen. Noch zufälliger ist es, wenn staatsbürgerliche Einwohner von diesen Anstalten Genuß haben, daß aber Derjenige, der nur zufällig auch etwas genießt, in demselben Maß beitragen soll, wie Derjenige, der die Anstalten in seinem eigenen Interesse ohne Rücksicht auf das fremde Interesse errichtet, wäre nicht gerecht. Vielleicht noch auffallender erscheint die Ungerechtigkeit der Lastenvertheilung, wenn man die Kirchen- und Schulbaukosten als Markungslasten ausscheidet. Die Ausmärker haben wohl auch ein Interesse daran, daß Schulen und Kirchen gebaut und unterhalten werden, allein dies ist ein so entferntes Interesse, daß es sich am Ende nur auf das Interesse jedes Staatsbürgers reducirt, daß das Volk gebildet und von Demoralisation abgehalten werde. Die staatsbürgerlichen Einwohner haben allerdings ein näheres und unmittelbares Interesse daran, daß sich Schulen und Kirchen im Ort befinden, besonders wenn sie zufällig derselben Confession angehören, für welche die Kirche gebaut wird, allein ihr Interesse ist bei weitem nicht so stark, als das des Gemeindegürgers. Der staatsbürgerliche Einwohner hat nur ein vorübergehendes Interesse, während der Gemeindegürger ein bleibendes hat. Er hat das Interesse des Eigenthümers, wenn er auch gleich nicht Miteigenthümer der Kirche ist. Es könnte aber leicht seyn, daß der staatsbürgerliche Einwohner, der sich nur zwei Jahre in einer Gemeinde befindet, die Ehre hätte, eine neue Kirche mitbauen zu helfen, während er später in einer andern Gemeinde wohnt und dort wieder eine Kirche mitbauen helfen müßte. Das Interesse der staatsbürgerlichen Einwohner kann nie für ganz gleich stark mit dem der Gemeindegürger an dem Kirchen- und Schulhausbau betrachtet werden.

Man wird vielleicht einwenden, daß das Baudeikt von 1808 hier im Wege stehe, was allerdings der Fall zu seyn scheint, da dieses Edikt bestimmt, daß der Kirchen- und Schulhausbau da, wo kein privatrechtlich verpflichteter Bauherr vorhanden ist, unter allen Markungsgenossen nach dem gewöhnlichen Steuerfuß umgelegt werden soll. Falls aber diese Umlagsnorm nicht gerecht seyn sollte, so sind wir doch gewiß jetzt nicht gebunden, die alte Ungerechtigkeit mit herüber zu tragen. Ja wir müssen um so mehr mißtrauisch gegen dieses Edikt seyn, da es mit sich selbst im Widerspruch steht, was ich verdeutlichen will. Der §. 14 dieses Edikts bestimmt, daß da, wo keine Kirchenkasten vorhanden sind,

und doch der Zehntherr haufrei erscheint, die ganze Baulast auf das Kirchspiel, also d. h. auf diejenigen Personen fällt, für deren Nutzen die Kirche gebaut wird, die dann auf die später festgesetzte Weise die Last umlegen. Hier ist also auf eine ganz vernünftige und gerechte Weise der Grundsatz angenommen, daß diejenigen Personen, für deren Interesse die Kirche gebaut wird, solche auch bauen.

Der §. 26 enthält sodann die Bestimmung, daß die betreffende Last auf alle von In- und Ausmärkern besessenen Güter ohne Unterschied nach dem Schätzungsfuß umgelegt werde. Hier verläßt also die Gesetzgebung offenbar ohne allen genügenden Grund den oben aufgestellten Grundsatz, wonach das Kirchspiel allein die Baukosten bezahlen soll, während nach einer späteren Bestimmung die Ausgaben unter die Gemarkungsgenossen repartirt werden. Diese Inconsequenz wird noch durch den §. 29 erhöht, wo gesagt ist, daß nur eine Kirchspielsgemeinde das Recht haben solle, alle Markungsgenossen zum Bau der Kirche beizuziehen, nämlich diejenige Kirchspielsgemeinde, die zur Zeit der Kirchenabscheidung eine Pfarrkirche im Ort hatte, wogegen die andere Kirchspielsgemeinde im Ort aus eigenen Mitteln bauen müsse. Diese Ungerechtigkeit soll zwar durch das jetzige Gesetz, das von jeder Kirche ohne Ausnahme spricht, gehoben werden, allein wir wollen auch der andern Ungerechtigkeit ein Ende machen, und nicht die Markungsgenossen unbedingt und ohne Rücksicht auf ihr bleibendes Interesse zu dem Kirchenbau beiziehen.

Nicht besser verhält es sich mit den Kriegsschulden. Wenn man diese als Markungslast unter alle Genossen gleich vertheilen will, so begeht man das schreiendste Unrecht. Der Krieg waltet mit allen seinen Lasten nicht auf den Aekern und Häusern, sondern auf den Rechtsobjekten, die zur Zeit des Kriegs in dem Bezirke sich befinden. Wenn nun eines von diesen Rechtsobjekten, nämlich die Gemeinde, im Drang des Kriegs sich genöthigt sieht, einen Theil der Last, die in ihrem Gesamtbetrag drückend auf Alle wirken würde, von sich wegzuziehen und auf eine spätere Generation zu wälzen, so ist dieses durch die Nothwendigkeit geboten und diese Noth kennt ja kein Gebot, auch nicht das der Gerechtigkeit. Wenn aber die Gemeinde, als Geschäftsführerin für die ganze Gemarkung, die Lasten des Kriegs trägt, und, als Geschäftsführerin für alle Träger der Kriegslast auftretend, die Operation der Capitalaufnahme vornimmt, so kommt es ihr, wenn auch gar keine gesetzliche Bestimmung besteht, als vernünftige Geschäftsführerin zu, in Zeiten dafür zu sorgen,



daß die übrigen Mitbürger, deren Last durch jene Operation erleichtert wurde, entweder gleich jetzt beigezogen oder wenigstens so viel constatirt werde, daß sie auch für die Zukunft Sicherheit erhalte, welches die Personen seien, die man durch die Kapitalaufnahme erleichtert habe, was indessen nur hinsichtlich der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner nöthig wäre, denn die Gemeinde bleibt dieselbe. Wenn die Gemeinde versäumt, dies zu thun, — was auch in den meisten Orten während der Dauer des Kriegs versäumt wird, — so wäre es zwar freilich gerecht, aber höchst hart und drückend, wenn nun diese Gemeinde die ganze Last allein auf dem Rücken behalten sollte, weil sie die alten Mitträger ihrer Schuld inzwischen sterben und verderben ließ, und die neuen Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner mit Recht entgegen halten können, man habe nicht zu ihrem Vortheil gehandelt.

Wenn nun aber dieser Zustand sich so gestaltet hat, so ist die Gesetzgebung allerdings durch die Nothwendigkeit aufgefordert, einen Eingriff in die Gebote der strengen Gerechtigkeit zu machen, d. h. sie muß der Gemeinde das Recht geben, die Schuld, die sie damals contrahirte und die jetzt zu drückend auf ihr lasten würde, auf die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner mit umzulegen. Diese Umlage in vollem Maß auf die Gemeindebürger allein, wäre zwar gerecht, aber hart. Wenn, wie es richtig ist, die Noth den Gesetzgeber zwingen kann, in vielen Verhältnissen das Recht zu verletzen, so muß dieses immer in möglichst geringem Maße geschehen, worin dann die legislatorische Gerechtigkeit besteht. Der Gesetzgeber kann nicht immer unbedingt gerecht seyn; er ist aber schon gerecht, wenn er so wenig, als möglich, ungerecht ist, was er seyn wird, wenn er hier ausspricht, daß die Gemeinden, die in den Zeiten des Kriegs ein Capital aufgenommen und durch diese Operation die drückenden Lasten des Kriegs vermindert haben, nun einen Theil der, der früheren Generation ersparten Kriegslast in einer späteren friedlichen Zeit auf eine andere Generation wälzen dürfen. Es soll aber mehr als ein Präcipualbeitrag zu dieser Last erscheinen, und zwar unter allen Verhältnissen, ob die Gemeinde Vermögen hat oder nicht. Ein Präcipualbeitrag aber soll geleistet werden, weil von allen Trägern dieser Umlage, von Allen, die zu derselben steuern müssen, die Gemeinde die einzige noch vorhandene Persönlichkeit ist, zu deren Vortheil die Kapitalaufnahme geschah. Alle Uebrigen, die dazu beitragen, haben nicht den mindesten Vortheil

von dieser Operation der Kapitalaufnahme oder von der Umlage, die gemacht wurde, gehabt, und darum sollen sie auch so wenig, als möglich, beitragen.

Alles, was bei den Gemeindeausgaben, die der Regierungsentwurf als eigentliche Gemeindeausgaben bezeichnet hat, dafür spricht, die Gemeinden vor Allem beizuziehen, spricht auch in demselben Sinne für die drei Rubriken, die als Markungslasten ausgeschieden sind, und daher glaube ich, daß die Unterscheidung zwischen Markungs- und Gemeindefasten geradezu wegfallen kann. Es wird dadurch der Gerechtigkeit nicht nur nicht der mindeste Abbruch geschehen, sondern derselben noch viel mehr Vorschub geleistet, und außerdem dadurch mehr Einfachheit erreicht. Wir brauchen dann nur ein Kataster, in welches die Steuerkapitalien der Bürger, der Ausmärker und der staatsbürgerlichen Einwohner, versteht sich, unter verschiedenen Ansätzen, aufgenommen werden. Der Grundsatz nämlich, den ich im Auge habe und nie verfehlen werde, ist der: das Gemeindeeinkommen wird zunächst zu allen Gemeindeausgaben, worunter ich auch die Markungslasten rechne, so verwendet, wie der Regierungsentwurf es in den folgenden Paragraphen festsetzt, und was hierdurch nicht gedeckt ist, wird auf die Steuerkapitalien der Bürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gerade so zu Grund gelegt, wie es der Regierungsentwurf rücksichtlich der eigentlichen Gemeindeausgaben gethan hat.

Hinsichtlich der Sociallasten behalte ich mir vor, mich bei Berathung der betreffenden Paragraphen zu äußern, und bemerke jetzt nur, daß sich ein großer Theil der Ausgaben unter dieser Klasse durchaus nicht zu eigentlichen Sociallasten eignet, denn viele sind von derselben Beschaffenheit, wie andere eigentliche Gemeindeausgaben, und nur wenige lassen sich als wirkliche Sociallasten betrachten. Besonders die Ausgaben für die Feldhut und für Ortsbeleuchtung sind keine Sociallasten, sondern im Interesse der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, besonders im Interesse der Gemeindebürger gemacht, und die Feldhut ist Privatfache der Feldbesitzer.

Wenn wir übrigens auch die Unterscheidung zwischen Markungslasten und eigentlichen Gemeindefasten aufheben, so wird unserem Entwurf doch noch immer der Vorwurf bleiben, der auch im Kommissionsbericht aufgeführt ist, daß eben nach Verschiedenheit des Reichthums oder der Armuth der Gemeinden an Gemeindevermögen die Last der staats-



bürgerlichen Einwohner oder Ortsbürger außerordentlich verschieden seyn wird. Dies ist aber nicht ein Vorwurf, den man dem Gesetz macht, sondern man macht ihn der geschichtlichen Entwicklung aller Staaten und Gemeinden und auch der Entwicklung der Vermögensverhältnisse in jeder Familie. Wer sich mit einem Reichen verbindet, wird immer in einem besseren Verhältniß seyn, als der, der sich den Armen anschließt. Je reicher aber die Gemeinde ist, desto gerechter wird der Grundsatz seyn, daß vor Allem das Gemeindevermögen zu den Gemeindeausgaben verwendet werde, und je ärmer die Gemeinde ist, desto gerechter wird es seyn, daß sie in geringerem Maß beigezogen wird. Einen Präcipualbeitrag muß aber die Gemeinde immer leisten, und dies wird geschehen, wenn das Steuerkapital der Gemeinde für voll, jenes der staatsbürgerlichen Einwohner zu zwei Drittel und jenes der Ausmärker zu einem Drittel beigezogen wird.

v. Kottke: In den Vorträgen der beiden Redner vor mir habe ich mit Freude die triftigste Bestätigung derjenigen Grundsätze gehört, die ich im Jahr 1831, bei den Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand, an dessen Diskussion wir nun sind, vorzutragen und zu vertheidigen mir erlaubt habe. Ich könnte auch jene beiden Vorträge von Anfang bis zu Ende unterschreiben, oder als aus meiner innigsten Ueberzeugung geflossen anerkennen, wenn ich auch gleich nicht ganz mit den Resultaten dieser Reden übereinstimme. Jedenfalls entheben mich diese Vorträge der ausführlichen Darstellung einiger Punkte, die ich zu beleuchten mir vorgenommen hatte, und besonders werde ich mich derjenigen Betrachtungen enthalten, die sich mehr auf das Specielle, als auf das Allgemeine beziehen.

In Beziehung auf das Allgemeine muß ich aber, wie ich schon bei mehreren Gelegenheiten gethan, meine Schwäche oder auch vielleicht meine fixe Idee bekennen, daß ich durchaus in jedem Gesetz nach Principien forsche und Principien fordere, die demselben zu Grund liegen und die zugleich richtig oder wenigstens unter sich nicht widersprechend sind. Ich glaube nicht, daß die Aufgabe des Gesetzgebers ist, durch eine durchgreifende Maßregel, die zwar verschiedene Schwierigkeiten aufhebt und schnell zum Ziele führt, aber dabei dem Recht widerstreitet, dieses sein Ziel zu erreichen. Ich will nicht, daß ein Napoleonischer, ein despotischer Grundsatz herrsche; ich will eben so wenig, daß von einem Ständesaal eine despotische Maßregel ausgehe, oder daß die Volkspäsentation, überhaupt die am sorgfältigsten im Interesse

der Volksherrschaft zusammengesetzte legislatorische Behörde, eine despotische Gewalt übe, als irgend ein einzelner Machthaber. Ich fordere also, wie gesagt, Principien, ohne deshalb so starr und steif an denselben zu halten, daß es der Ausführbarkeit schade. Bekanntlich ist ein Prinzip eine Idee, und die vollständige Durchführung von Ideen ist uns nicht gegeben. Es bleibt uns nur übrig, darnach zu streben, der Realisirung so nahe als möglich zu kommen. Das ist die Aufgabe, die ich mir gesetzt habe, und wenn ein solches Streben nach einer wenigstens annähernden Durchführung von Ideen, besonders von Rechtsideen, in einem Gesetz erkannt wird, so finden sich auch Diejenigen, die dadurch unmittelbar in ihrem Interesse, in ihrem Besitzthum oder ihren Vortheilen verkümmert werden, leichter hinein; d. h. der rechtliche Verstand eines jeden im Geist gesund Gebornen fügt sich alsdann ohne Widerstreben, wogegen eine aus Willkühr, despotischer Macht und Laune verordnete Beschränkung für und für zu geheimem Widerstreben aufreizt.

Ich wünsche also, daß unsere Gesetz so viel als möglich auf richtige, von allen Verständigen anerkannte Principien gebaut sei, und ihrer Ausführung wenigstens möglichst nahe kommen. Wenn ich nun den vorliegenden Gesetzesentwurf zu beurtheilen habe, so muß ich mich freilich zuvörderst fragen, was denn die Mängel sind, die an dem Gesetz von 1831 mit Recht konnten ausgeföhrt werden, und zweitens welches die Principien sind, die dem neuen Gesetz zu Grunde liegen, und ob durch dieselben jene Mängel wirklich befriedigend geheilt und nicht vielleicht andere schlimmere Mängel durch die neuen Bestimmungen ins Daseyn geführt worden sind. Das alte Gesetz von 1831 hat man einen Waffenstillstand, oder einen Vergleichsversuch zwischen zwei entgegengesetzten Principien genannt; allein ich glaube nicht, daß diese Vorstellung richtig ist. Es mag allerdings ein Waffenstillstandsvertrag oder ein Vergleichsversuch seyn, aber nicht zwischen zwei Principien, sondern nur zwischen zwei in Vorschlag gekommenen Mitteln oder Wegen der Durchführung jenes Prinzips, das man allgemein als richtig anerkannte, und das auch zu verläugnen schwer, fast unmöglich, wenigstens im höchsten Grade kühn seyn würde. So viel ich mich erinnere, hat man im Allgemeinen von unserer Seite und von Seiten der Regierung den Grundsatz anerkannt, daß sei die beste, von der reinsten Gerechtigkeit geforderte Vertheilungsnorm der Lasten, die jeden Theilnehmer des gemeinen Wesens, jeden Genossen des Gemeindeverbandes nach dem Maß



ins Mitleiden zieht, als er an den Vortheilen des Gemeindeverbandes Theil nimmt. Nur glaubten die Einen, daß, um dieses rechte Maß zu finden, man verschiedene Klassen von Personen aufstellen, und untersuchen müsse, wie viel oder wie wenig diese oder jene Klasse an den Gemeindevortheilen Theil nehme; wogegen die Andern glaubten oder behaupteten, alle Klassen, die man unterscheiden wollte, nähmen gleichen Theil an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes; alle Vortheile, die dem eigentlichen Bürger zu gut kommen, kämen auch dem staatsbürgerlichen Einwohner und auch dem abwesenden Ausmärker zu gut, und darum müßten, nicht wie die Ersten forderten, eine nach den aufgestellten Klassen höhere und niedrigere Besteuerung, sondern eine durchaus gleichheitliche Besteuerung Statt finden. Zwischen diesen beiden Prinzipien der Ausführung und Anwendung desselben Grundsatzes ist dann endlich nach langem ritterlich geführtem Kriege ein Waffenstillstand oder ein Vergleich zu Stande gekommen, und es fragt sich jetzt, ob die Bedingungen dieses Waffenstillstandes durchaus verwerflich sind; die Festsetzung nämlich, daß zwei Drittel der Gemeindeausgaben vornhinein den eigentlichen Genossen des Gemeindeverbandes, den wirklichen activen Bürgern aufgelegt, und bloß ein Drittel der Gemeindeausgaben auch auf die Gemarkungsgenossen, nämlich überall auf die Inhaber von Steuerkapitalen in der Gemarkung repartirt werden solle. Ich glaube nicht, daß dieser Vergleich in seinen allgemeinen Umrissen zu verwerfen war, obgleich einige Fehler, die aber nicht in seinem Prinzip liegen, sondern ich möchte fast sagen, aus Versehen eingeschlichen sind, ihm ankleben. Zumal nämlich war es ein großer Fehler, der mir auch wirklich unbegreiflich vorkommt, weil er im Widerspruch mit dem allgemein anerkannten und auch nicht zu verkennenden Grundsatz steht, daß man die Defonomieausgaben der Gemeinden im strengen Sinn des Wortes mit zu den eigentlichen Gemeindeausgaben zählte, obgleich doch nichts Klareres seyn kann als das, daß die Vorauslagen, womit ich das Einkommen erwerbe, nicht zu dem Einkommen selbst gehören, sondern letzteres nur in demjenigen besteht, was übrig bleibt, wenn man die Vorauslagen abgezogen hat. Wenn mehrere Personen durch irgend einen Beitrag oder eine andere Bestimmung schuldig wären, den Unterhalt einer andern Familie zu bestreiten, wenn diese zuerst zwei Drittel ihres Einkommens zu diesem Zweck würde verwendet haben, so würde man doch natürlich die Kosten,

die die letzte Familie zu Bearbeitung ihres Weinbergs oder ihrer Felder verwendet hat, nicht auch zu denjenigen Ausgaben rechnen, wovon jene andern Personen ein Drittel zu tragen hätten. Es ist also ein wirkliches Versehen vorgekommen, denn die Gerechtigkeit hätte erheischt, daß die wahren Defonomieausgaben, nämlich diejenigen, die bloß nothwendig sind, um das Gemeindeeinkommen zu Tag zu fördern, voraus ausgeschieden, und natürlich aus der Gemeindefasse hätten bestritten werden müssen, und dann erst in Beziehung auf den übrigen Theil die weitere Bestimmung des Vermögens hätte Statt finden sollen. Die Folgen dieses Versehens sind in den Motiven des neuen Gesetzentwurfs in das klarste Licht gesetzt. Damals, als wir die Redaction annahmen, fiel uns nicht bei, daß so etwas darin stecken, geschweige denn, daß solche absurde und abenteuerliche Folgen daraus entstehen würden. Allein jetzt liegt es klar vor unsern Augen.

Als einen zweiten Fehler des Gesetzes von 1831 kann man betrachten, daß man durch die Bank überall in allen Gemeinden zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse auf das Gemeindeeinkommen legte, und den dritten Theil schlechthin ohne Unterschied von allen Inhabern eines Steuerkapitals in der Markung bestritten wissen wollte. Ich sage, dieser Grundsatz war unrichtig, oder wenigstens unnöthig und verwerflich, in Beziehung auf die Gemeindebürger, weil ich für billig und recht und dem eigentlichen Begriff des Gemeindeguts für angemessen halte, alle Gemeindebedürfnisse, sofern sie auf die wahren Genossen des Gemeindeverbandes fallen könnten, aus dem Gemeindevermögen zu bestreiten. Nur halte ich diese Bestimmung nicht für ungerrecht, in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker; vielmehr halte ich das Gegentheil für unbillig, daß nämlich in den Gemeinden, die reich sind, diesen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern ganz, ohne irgend einen Beitrag aus ihrer Tasche, alle Vortheile und Wohlthaten zukommen sollen. Sie sind nicht Mit-eigenthümer des Gemeindeguts, und billig ist es, daß sie aus dem Ihrigen etwas für die großen Wohlthaten bezahlen, die ihnen aus dem Gemeindeverband zukommen.

Ein dritter Mangel des Gesetzes von 1831 ist wenigstens meiner Ansicht nach der, daß man diejenigen Personen, die zwar an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes Theil haben, aber kein direktes Steuerkapital besitzen, von allem Beitrag befreite. Dies ist eine ganz offenbare Ungerechtigkeit,



wenigstens in Beziehung auf Diejenigen, die in der Eigenschaft als Staatsdiener oder überhaupt als Pflichtige der Staatssteuerkasse die Klassensteuer bezahlen. Hier hätte man wenigstens doch auch die Klassensteuerpflicht gegen den Staat in ein gewisses Verhältniß mit der Gemeindesteuerpflicht bringen sollen.

Endlich erkenne ich im Gesetz von 1831 einen wesentlichen Mangel darin, daß in Beziehung auf die Markungslasten und Sociallasten eine befriedigende Begriffsbestimmung fehlt, ja, daß offenbar ganz unrichtige und ich möchte sagen verkehrte Begriffe dabei obwalten. Der Abg. Tresurt hat, als er von den Sociallasten sprach, diesen Umstand klar ins Licht gesetzt.

Es fragt sich nun, hat das vorliegende Gesetz diese Fehler wirklich erkannt, und zum Gegenstand der Verbesserung genommen, und hat es diese Verbesserung auf befriedigende Weise zu Stande gebracht? Unser neues Gesetz hat die beiden von mir zuerst bezeichneten Mängel allerdings ins Auge gefaßt, nicht aber die beiden letzten, und hat es die Heilung der zwei Fehler, die es erkannte, meiner Ansicht nach nicht auf dem Wege gesucht, der da ganz einfach zunächst liegend, unbefehwerlich zum Ziel führt, sondern es hat ohne Noth ein ganz anderes System aufgestellt, in dessen Gefolge neue Widersprüche, Verwirrungen und Härten zu Tage gekommen sind. Ich muß dieses mit einigen Worten andeuten, weil sonst der Antrag, den ich stellen werde, ohne gehörige Motive wäre, d. h. ich muß sagen, was mir am neuen Gesetze mißfällt, weil ich es sonst nicht verwerfen kann. Unser neues Gesetz tadelt zuerst am alten Gesetz das in demselben aufgestellte Prinzip, das Gemeindegut sei Eigenthum der Gemeindebürger, und stellt dafür den Grundsatz auf, es sei nicht Eigenthum der Gemeindebürger, sondern ein der Bestreitung aller eigentlichen Gemeindeausgaben gewidmetes Vermögen. Es sollte einen fast in Verwunderung setzen, daß, ungeachtet dieser Behauptung, doch der §. 53 des alten Gesetzes nicht als abgeschafft erklärt wurde. In dem neuen Gesetzesentwurf ist jener Paragraph, besagend: „Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesamtheit“ nicht bezeichnet, und in dem hiebei ausgedrückten Tadel der Weisag: „Gesamtheit,“ vergessen oder übergangen worden. Wenn man ihn aber nicht übergeht, so wird sich der Tadel als ungegründet darstellen. Der Paragraph behauptet nämlich, das Vermögen der Gemeinde sei Eigen-

thum der Gemeindebürger als fortdauernder Gesamtpersönlichkeit, wornach also nur diese ewige Persönlichkeit die Rechte des Eigenthümers hat, und die jeweils lebenden Generationen und Genossen des Gemeindeverbands bloß die Nutznießer sind, und zwar nur in der Eigenschaft als Genossen des Gemeindeverbands, also nur Nutznießer rücksichtlich der von ihnen zu erstrebenden Gemeindezwecke. Wenn ich den Satz so fasse, und einen andern Sinn hat er nicht, so wird der Tadel als ungegründet erscheinen, um so mehr, da der neue Gesetzesentwurf denselben Grundsatz hintennach doch wieder aufstellt, ja ihn fast noch ausdehnt. Der neue Gesetzesentwurf nämlich behandelt das Gemeindevermögen zwar als ein zu Besteuerung der Gemeindebedürfnisse bestimmtes, gewissermaßen als Stiftung gewidmetes Gut, und will also, daß es mehr den Objecten als den Subjecten gehöre; allein man kann nicht verkennen, erstens daß das alte Gesetz auch die Objecte ins Auge faßt, und die Gemeindebedürfnisse ausdrücklich hiernach bestimmt, daß aber das Prinzip des neuen Gesetzes mit sich selbst oder mit den daraus abgeleiteten Folgerungen, oder den neben denselben aufgestellten Bestimmungen, in vielfachem Widerspruch steht. Das neue Gesetz hat freilich das Gemeindeeigenthum, oder das Gesamtrecht zum Genuß des Gemeindeguts, auch auf Diejenigen ausgedehnt, die nicht Gemeindebürger, sondern bloß staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker sind, während das alte Gesetz diese staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker davon ausschließt. Ob jenes mit Recht geschah, will ich einstweilen dahin gestellt seyn lassen; allein wenn recht daran geschehen ist, so hätte unser Gesetzesentwurf ganz andere Folgen daraus ziehen sollen. Insbesondere hätte er nicht zugeben sollen, daß ein bedeutender Theil des Gemeindeguts unter dem Titel des Allmendguts, jener bloß dem Object gewidmeten Verwendung, entzogen, und den Bürgern zugewiesen werde, und dann hätte der Gesetzesentwurf die Gemarkungsausgaben nicht von denjenigen Bedürfnissen ausschließen sollen, die aus den Einkünften des Gemeindevermögens zu bestreiten sind. Denn wenn ich mir eine Stiftung fingire, d. h. nach vernünftiger Ansicht dichte, eine Stiftung nämlich, die sich auf die Ausgaben der Gemeinde bezieht, so werden wir nach dem Vernunftrecht, das hier allein entscheiden kann, gewiß die sogenannten Gemarkungsausgaben mit unter jene Bedürfnisse zählen, deren Bestreitung im Sinn und Zweck des



Stifters lag. Die Ausnahme der Markungsausgaben ist also im Widerspruch mit dem aufgestellten Grundsatz. Allein ein noch größerer Widerspruch liegt in jener Verfügung des neuen Entwurfs, die jenen Theil der Gemarkungsausgaben, der, wenn er nach dem Steuerfuß repartirt würde, auf die Gemeindegüter fiele, doch aus dem Gemeindegut bestritten wissen will, also doch dem Gemeindegut, das nach seiner Behauptung durchaus nicht den Bürgern gehört, diese Last zuweist. Ja sogar die Socialausgaben sollen nach §. 37 aus dem Gemeindegut zu bestreiten seyn, in so weit sie nämlich auf die Gemeindegüter fallen. Hier hat man also das Gemeindegut zu dem ausschließlichen Eigenthum der Gemeindegüter gemacht, und die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker davon ausgeschlossen. Endlich wird auch die Verordnung, daß die Ueberschüsse der Gemeindegüter nach Köpfen unter die Gemeindegüter vertheilt werden sollen, im Widerspruch mit dem aufgestellten Grundsatz stehen, daß es nicht Eigenthum der Gesamtheit der Bürger sei. Wäre der Grundsatz richtig, daß Alle, die ganze Genossenschaft und die Gemarkung, dieses Gemeindegut besitzen, so müßte man den Ueberschuß auch unter die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vertheilen. In diesen Bestimmungen finde ich sonach keine Consequenz, und es war auch diese Nichtübereinstimmung oder Disharmonie nicht zu vermeiden, weil der oberste Grundsatz, von dem man ausgieng, nicht genug festgehalten ward, und einige andere Prinzipien mit demselben concurriren, die sich dann unmöglich mit dem ersten vereinigen.

Der zweite Grundsatz zu dem neuen Gesetz heißt: „das nach Verwendung des Gemeindegutes noch Fehlende müsse durch Auflagen auf das Steuerkapital der Gemarkung zusammengebracht werden; die Markungsbedürfnisse aber werden zum Vorhinein auf solche Steuerkapitale umgelegt.“ Hier werden also die Ausmärker zusammen mit den Bürgern und Einwohnern in eine und dieselbe Gesamtpersonlichkeit oder Genossenschaft gebracht und zu Genossen der Gesamtverpflichtung oder zu Bestreitung der Gesamtbedürfnisse nach Erschöpfung des Gemeindegutes für schuldig erklärt. Man sollte daher glauben, daß, wenn die Gemeindegüter, die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker die Genossen einer Gesamtverpflichtung sind, diese Verpflichtung als eine persönliche werde erkannt werden. Nach der Bestimmung des Gesetzes ist aber

die Verpflichtung doch keine persönliche, sondern eine auf Realitäten ruhende; demnach nur vorhanden für jene Genossen, die ein direktes Steuerkapital haben. Sie ist aber nicht bloß eine dingliche Last, sondern zugleich auch eine persönliche, weil im §. 18 eine Verbrauchssteuer festgesetzt wird, die doch bloß auf einer persönlichen Verpflichtung ruhen kann. Nun weiß ich nicht, ob, wenn ich in einem Paragraphen eine bloß dingliche, auf der Sache ruhende Last, im folgenden Paragraphen aber eine persönliche Verpflichtung bestimme, ich dieses in einem und demselben Rechtsatz aussprechen kann. Auch im §. 12 des Gesetzes kommen Bestimmungen vor, die auf eine Persönlichkeit der Pflicht hindeuten, indem nämlich derselbe erklärt, daß, ob schon die Last eine dingliche, mithin eine solche seyn soll, die ohne Unterschied der Verhältnisse des Besitzers immer dasselbe beizutragen hat, gleichwohl nach Verschiedenheit jener Verhältnisse, bald mehr, bald weniger, bald zu einem Drittheil, bald zu zwei Drittheilen von den Realitäten oder Steuerkapitalien zu bezahlen sei, je nachdem z. B. Jemand einen Pächter auf seinem Gut hat, oder nicht, oder je nachdem er das Gut mit Gespann baut oder ohne Gespann, also überall nach persönlichen Verhältnissen und Umständen. Dadurch wird also die angeblich dingliche Last modificirt und sohergestalt das Prinzip wieder verlassen. Auch sagt man, stelle der Pächter die Person des Eigenthümers vor und darum müsse bezahlt werden. Wenn man aber aus dem Grund einer persönlichen Vertretung eine Steuer fordert, so hat man gewiß das Prinzip einer dinglichen Last aufgegeben.

Endlich ist im neuen wie im alten Entwurfe der Begriff der Gemarkungsbedürfnisse gar nicht bestimmt, und mit Unrecht sind Hauptlasten unter diese Benennung aufgenommen worden, die durchaus nicht dem wahren Begriff von Markungsbedürfnissen entsprechen. Wenn man nun dasjenige zusammennimmt, was in dem neuen Gesetzentwurf zerstreut in einzelnen Paragraphen vorkommt, und sich zu vergegenwärtigen sucht, was die eigentliche Hauptidee und das herrschende Prinzip desselben gewesen ist, so kommt man auf die nachstehenden Resultate, die sicherlich nicht befriedigend sind:

1) Das Gemeindegut ist eine Stiftung zu Bestreitung einiger Gemeindebedürfnisse, nicht aller; und zwar besonders derjenigen Gemeindebedürfnisse, die den Einwohnern aufliegen.



2) In Ermanglung oder im Fall der Insuffizienz dieses Gemeindeeinkommens hat die Gemeinde das Recht der Besteuerung oder der Tributherrlichkeit auf alle Realitäten der Gemarkung, ohne Unterschied, ob die Besitzer derselben an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes Theil nehmen oder nicht, oder wie viel oder wie wenig sie daran Theil haben.

3) Die Tributherrlichkeit wird aber durch verschiedene Ausnahmen beschränkt, z. B. in den §§. 13, 14, 17 und 19, wo Ausnahmen zu Gunsten gewisser Personen festgesetzt werden; allein diese Beschränkung gereicht nicht auf Unkosten der Gemeindebürger als solche, sondern nur zu desto größerer Belastung der nicht ausgenommenen Realitäten.

4) Die Personen, welche den Gemeindeverband ausmachen, haben nichts, gar nichts an den Gemeindefasten zu tragen, weil das, was auf die Gemeindebürger zu Bestreitung ihrer gemeinschaftlichen Interessen fällt, ihnen nicht als Bürgern aufgelegt wird, und weil Vieles, ja mitunter das Meiste auf solchen Personen liegt, die nicht Genossen des wahren Gemeindeverbandes sind und an den Wohlthaten desselben nicht oder fast gar nicht Theil nehmen. Alles und Alles ist also, mit einziger Ausnahme des an einigen Orten eingeführten Octrois, auf die Sachen gelegt; allein selbst auf die Sachen ist es nicht nach durchgreifenden gleichen Prinzipien umgelegt, sondern nach einer willkürlichen Bestimmung und einem willkürlichen vielfach verwickelten Maßstabe, der von rein faktischen Verhältnissen abhängt und durchaus von gar keinem erkennbaren Einfluß auf das Recht oder die vernünftige Steuerschuldigkeit ist.

Wenn ich nun auf diese Widersprüche und Mängel im gegenwärtigen Gesetze reflektire, und dabei freimüthig erkläre, und mein Anerkenntniß der vollen Unmöglichkeit wiederhole, ein befriedigendes, ein von Widersprüchen freies Gesetz zu machen, wenn man nicht aufrichtig und vollkommen den obersten Grundsatz anerkennt, und diesem Grundsatz möglichst nahe zu kommen sich zur Aufgabe macht, so kann ich dem Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, meine Zustimmung nicht geben, und müßte also, wenn er nicht ganz wesentliche Aenderungen, ja eine ganz andere Grundlage erhielt, auf seine Verwerfung antragen.

Die Forderung, die ich dießfalls aufstelle oder in Antrag bringe ist folgende:

Erstens die Gemeindeökonomieausgaben, in dem

Sinn, wie ich sie bestimmt habe, sollen jedenfalls ausschließlich aus dem Gemeindeeinkommen bestritten werden. Ich sage jedenfalls, mag man sonst auch in Beziehung auf die Besteuerungsnorm Grundsätze aufstellen, welche man will.

Zweitens alle andern Gemeindeausgaben, einschließlich der Gemarkungsausgaben, die im Gesetz bezeichnet sind, jedoch mit Ausschluß der Sociallasten, werden gleichfalls zunächst aus den Einkünften der Gemeinde, so weit dieselben zureichen, bestritten. Hier würde ich aber den Begriff der Sociallasten eher etwas ausdehnen, als, wie der Abg. Treffurt, beschränken; ich würde besonders auch alles dasjenige, was bisher unter den sogenannten Markungslasten lief, und was aus einem irgend erträglichen Grunde dorthin könnte verwiesen werden, gerne auch dorthin verweisen, damit auf die Ausmärker etwas Nahhaftes komme, zwar nicht eigentlich als Ausmärker oder Mitglieder einer Markungsgenossenschaft, sondern als Genossen einer solchen Socialverpflichtung, oder zu einer zum Vortheil einer bestimmten Genossenschaft gemachten Ausgabe beitragspflichtig. Die Sociallast kommt nicht gewissen Klassen, sondern einer gewissen Summe von Personen zu gut. Das nun noch Fehlende würde hereingebracht werden

1) durch eine mäßige Auflage auf die Bürgernutzungen, indem dieselben fortwährend dem Gemeindegut angehören, und nur durch den Gesamtwillen der Gemeinde einstweilen den einzelnen Bürgern zur Nutzung zugeschrieben wurden, nachdem die Gemeindebedürfnisse aus dem übrigen Theil des Gemeindevermögens schon bestritten waren. Zum Begriff der Gemeindezwecke gehört nämlich allerdings auch, wofern die Mittel zureichen, die Erleichterung des Lebensunterhalts der einzelnen Genossen des Gemeindeverbandes. Da aber jetzt in der Regel die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der eigentlichen Bedürfnisse nicht reichen, so muß freilich das, was nur in der zweiten Reihe steht, aufhören oder wesentlich vermindert werden. Hier kommt aber die Politik und auch der Grundsatz in Betrachtung, Einem, der etwas vermöge eines Rechts, d. h. ohne Unrecht von seiner Seite bezogen hat, nichts zu entziehen, so lange man es ihm noch lassen kann; und darum würde ich eine mäßige Auflage auf die Gemeindebedürfnisse festsetzen. Die zweite Quelle der Aufbringung der Kosten würde eine Auflage auf das direkte Steuerkapital aller Bürger, Einwohner und Ausmärker seyn, und zwar nach dem im §. 7 des neuen Entwurfes ausgesprochenen Verhältniß von drei Dritteln, zwei



Dritteln und einem Drittel. Der Fall, wo Octroi eingeführt ist, ist ein Ausnahmefall.

2) Die Klassensteuer würde mit einer Quote ihres Betrags, möchte nun dieser die Hälfte oder ein Drittel ausmachen, der dem Kapital entspricht, in das Kataster mit aufgenommen. Die Nichterfüllung dieser Forderung ist eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die übrigen Bürger, allein das Maß mag der nähern Erwägung überlassen bleiben. Da aber, wo Octroi besteht, muß natürlich darauf Rücksicht genommen werden, weil da, wo es besteht, die staatsbürgerlichen Einwohner ohnehin schon einen namhaften Theil an den Lasten der Gemeindeverwaltung zu tragen haben.

3) Wo das Gemeindeeinkommen zu Bestreitung von wenigstens zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse zureicht, kann auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine Auflage gelegt werden, die die Hälfte des Beitrags, der sie treffen würde, im Fall der gänzlichen Vermögenslosigkeit der Gemeinde, nicht übersteigen darf, oder aber eine Summe von Kreuzern auf das 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen darf.

Diesen Vorschlag mache ich beschweden, damit, wie auch nach dem alten Gesetze Statt fand, die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nicht ganz von der Theilnahme an den Lasten des Gemeindeverbandes freigelassen werden, wenn die Gemeinde reich ist. Der Umstand, daß die Gemeinde reich ist, und den sie treffenden Theil aus ihren eigenen Gesamtmitteln bestreiten kann, soll auf Diejenigen, die solchem Gemeindeverband nicht angehören, keinen entscheidenden Einfluß haben, sondern sie sollen wenigstens so viel bezahlen, als ihnen nach Maßgabe ihrer wirklichen Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes zugeschrieben werden kann. Dies ist übrigens nicht mein Hauptvorschlag, indem ich ihn im Jahr 1831 nur darum gemacht habe, um nicht die Ausmärker über die Gebühr zu begünstigen, sondern um ihnen das aufzulegen, was sie nach Recht und Billigkeit tragen können.

4) Für den Fall, daß einer oder der andere von den hier aufgestellten Grundsätzen die Genehmigung und Zustimmung, oder wenigstens auch nur die Anerkennung erhalten sollte, mache ich den endlichen Vorschlag, das ganze Gesetz an die Kommission zurück zu geben, damit sie entweder einen weitem Bericht darüber erstatte, oder sich von der Regierungskommission das Zugeständniß eines oder des andern Punktes,

oder überall die Vorlage eines diesen Prinzipien annähernd entsprechenden neuen Entwurfes erbitte.

v. Jßstein: Wenn ich die wochenlangen Arbeiten der frühern Kammern in Beziehung auf diesen Gegenstand betrachte, und auf die Kammern der übrigen Staaten hinsehe, die mit demselben Gegenstande gleiche Mühe hatten, ohne daß in irgend einer derselben ein alle Interessen befriedigendes Gesetz zu Stande kommen konnte, so bescheide ich mich, daß der Abg. Rittermaier durchaus Recht hatte, als er uns sagte, es gebe in der Sphäre der Gesetzgebung keinen Gegenstand, der weniger geregelt werden könne, weniger geregelt sei und auch schwerer zu regeln sei, als der vorliegende. Ich für meinen Theil verzichte darauf, ein Gesetz in diesem Punkte zu Stande gebracht zu sehen, das eine völlige Rechtsgleichheit, eine Befriedigung aller Interessen nach Grundsätzen des Rechts gewähren kann, und sehe jedes Gesetz, das in dieser Hinsicht zu Stande kommen wird, gewissermaßen nur als eine Ausgleichung der außerordentlichen Schwierigkeiten an, die sich nothwendig ergeben müssen, wenn man die verschiedenen Interessen betrachtet, die von allen Seiten entgegenwirken, wo jeder Beteiligte sich gekränkt fühlt, wenn eine Bestimmung ihn härter trifft, als er vorher glaubte.

Heute haben wir nun schon zwei verschiedene Systeme gehört, das eine von dem Abg. Trefurt, welcher will, daß alles Gemeindevermögen zunächst auf die Gemeindebedürfnisse mit Einschluß der Markungslasten verwendet und der dadurch nicht gedeckte Rest auf die staatsbürgerlichen Einwohner, Bürger und Ausmärker, nach dem von der Regierungskommission angenommenen Maßstab, repartirt werden soll. Der Abg. v. Rottck seiner Seite, getreu seinen früheren Grundsätzen, bringt jenes System mit einigen Modificationen und Zusätzen wieder vor, das er im Jahr 1831 aufgestellt hatte, wonach Jeder zu der Gesamtlast nach dem Maßstabe seiner Theilnahme an den Zwecken des Vereins oder den Früchten der Ausgabe beiträgt. Ich bekenne heute, wie ich schon früher bekannt habe, daß diese Idee schön, gerecht und scharfsinnig ausgeführt ist; allein früher, wie heute, haben mehrere Mitglieder erklärt, daß nicht Alles, was schön und scharfsinnig dargestellt ist, auch praktisch ins Leben geführt werden kann. Schon damals haben Stimmen erklärt, und ich erkläre heute offen, mit aller Achtung vor dem glänzenden Verstand des Abg. v. Rottck, wie ich nicht glaube, daß das System, wie er es heute wieder ent-



wickelte, zur Befriedigung der Gemeinden ins Leben geführt werden kann. Ein langjähriges Geschäftsleben unter Bürgern und Gemeinden hat mich gelehrt, daß die Gesetze recht gut auf dem Papier stehen können, und, wenn sie besonders unter den Landleuten ins Leben geführt werden sollen, oft auf Widerstand stoßen, den der Gesetzgeber gar nicht ahndete, und daß sie überhaupt nach den Menschen, wie sie sind, nach den Verhältnissen, wie sie bestehen und wie sie sich gestaltet haben, eingerichtet werden müssen, wenn sie gut und wohlthätig wirken und sich eines freundlichen Empfangs bei den Bürgern erfreuen sollen.

Bei dem Gegenstande, wovon wir heute sprechen, glaube ich, daß die höchste Einfachheit, wenn wir sie herbeiführen können, ohne die Rechte zu sehr zu beschränken, auch zugleich die größte Wohlthat ist, die man den Gemeinden geben kann. Wenn man aber ein Gesetz zu Stande bringt, das die Gemeinden zu vielen Registern, Umlagen, Arbeiten und Schreibereien zwingt, so erhält man ein Gesetz, das wieder Unzufriedenheit verursacht und manche Gemeinde dahin bringen wird, lieber gar nicht von dem Gesetz Gebrauch zu machen, sondern alles selbst zu bezahlen, was sie umzulagen das Recht hätte, weil das Geschäft der Umlage für sie so beschwerlich ist, daß sie entweder dasselbe nicht vornehmen kann, oder die dadurch entstehenden Kosten den Betrag der Auflage aufwiegen.

Sie werden sich erinnern, daß ich im Jahr 1831 einen Vorschlag machte, der zwar denselben Charakter an sich trägt, wie alle übrigen, daß er nämlich nicht alle Interessen befriedigt und nicht alle befriedigen kann, allein er hat damals doch die Zustimmung der Kammer erhalten und wurde bloß in der ersten Kammer verworfen. Der Vorschlag gieng dahin, alle Gemeindeausgaben, mit Einschluß der Markungsausgaben, aus dem Gemeindecinkommen zu bestreiten, und das, was ungedeckt bleibt, nach dem allgemeinen direkten Steuerfuß auszuschlagen, wobei ich jedoch noch zu bemerken habe, daß ich zu dem Gemeindecinkommen auch die Beiziehung der Almenden, nach einem näher zu bestimmenden Maßstabe, rechne. Der Vorschlag wurde, wie ich bereits gesagt, von der ersten Kammer nicht angenommen; allein ich habe damals schon erklärt, daß die Einfachheit desselben, wenn sie auch hie und da Ungleichheiten herbeiführt, sich doch seiner Zeit Bahn brechen werde. Ich sehe auch sogar in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe

schon eine Annäherung zu diesem Grundsatz. Meinem Vorschlag steht, wenn ich nicht irre, die Entwicklungsgeschichte der Gemeinden und die Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Staats zur Seite. Die Entwicklungsgeschichte der Gemeinden, sage ich, denn es ist doch wohl Jedem begreiflich, daß da, wo sich eine Gemeinde bilden wollte, das Gemeindevermögen derjenige Gegenstand war, den man zuerst ins Auge faßte, um daraus die Kosten zu bestreiten, welche die solchergestalt vereinigte bürgerliche Gesellschaft hatte, nämlich die Kosten der Verwaltung und alles desjenigen, was in der Gemeinde vorkommt. Denken wir uns den Fall: heute bilde sich eine neue Gemeinde, oder es wandern vierzig Familien zu diesem Zwecke in einen fremden Staat, kaufen sich dort Liegenschaften in der Gesamtheit, theilen diese zu einem Theil unter sich und wollen den Rest zu Bezahlung von Gemeindeausgaben verwenden, wogegen sie, wenn dieser nicht reicht, das noch Fehlende unter sich umlegen wollen. Wenn nun ein Fremder in den Ort zieht und sich auch ein Gut kauft, das nach der ursprünglichen Bestimmung der Gemeinde die Last auf sich hat, zu den Ausgaben der Gemeinde zu steuern, so wird man den Beitrag von dem Fremden, der für gut fand, einen Acker zu kaufen, nach dem Steuerfuß einzuziehen, gerade so, als wenn ein ursprüngliches Mitglied der Gemeinde den Acker noch besäße.

Wenn man aber sagt, es sei hart und nicht gerecht, die Ausmärker oder staatsbürgerlichen Einwohner nun zu dem Rest der noch zu bezahlenden Ausgaben so beizuziehen, wie die Bürger selbst, während diese doch ein höheres Interesse an allen Ausgaben haben und manche Ausgaben vorkommen, die dem Ausmärker oder Andern gar nichts nützen, so habe ich schon früher erklärt, daß ich zwar zugebe, daß es einen näheren und ferneren Nutzen von solchen Ausgaben gebe, allein in solche genaue Auscheidungen und Feinheiten kann unmöglich eingegangen werden, wenn man ein Gesetz durchführen will. Auch glaube ich, daß alle diese Ausgaben, eine wie die andere, mittelbar doch zum Vortheil aller Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde reichen, Rathhausbau, Besoldung der Verwaltungsbehörden, Lagerbücher und dergleichen Ausgaben sind doch wohl nothwendig, um auch dem Ausmärker sein Gut und alle darauf Bezug habenden Verhältnisse, so wie jene des staatsbürgerlichen Einwohners zu sichern. Polizeiliche Sicherheitsanstalten, Gesundheitsanstalten, kurz, meiner Ansicht nach Alles, was eine Gemeinde zu einer gutstehenden geordneten



Gemeinde macht, nützt auch Demjenigen, der in einer solchen Gemeinde wohnt oder dort sich ankaufen will, weil durch alle solche Anstalten, welche die Gemeinde als solche in die Höhe heben, auch der Werth aller Liegenschaften steigt, indem die Leute lieber in eine solche Gemeinde ziehen, als in eine andere, wo ein schlechter Haushalt und Zerstörung herrscht.

Ich habe früher gesagt, meinem Vorschlag stehe die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Staats zur Seite, denn ich betrachte in dieser Beziehung die Gemeinden wie einen kleinen Staat, der auch den Ertrag seiner Domainen zuerst zu den Ausgaben des Staats verwendet, und nur das, was nicht reicht, durch Steuer umlegt. Er fragt dabei nicht, ob Einer denselben Nutzen von den Einrichtungen des Staats habe, wie der Andere; er fragt ferner nicht, ob der Fremde, dem der Staat erlaubt hat, sich anzukaufen, denselben Nutzen von den Anstalten habe, die der Staat treffen zu müssen glaube, ob er ein näheres oder ferneres Interesse daran habe, daß so viel Militär oder Gendarmerie da sei. Der Fremde muß mit seinem Steuerkapital bezahlen wie ein anderer Bürger auch.

Ich gebe allerdings zu, daß auch Einwendungen gegen meinen Vorschlag gemacht werden können, allein zu verkennen ist doch nicht, daß er den Vortheil der höchsten Einfachheit und der Erleichterung der Gemeinden an sich trägt, ohne deshalb ungerechter zu seyn, als ein anderer. Er wird allerdings hier und da Ungleichheiten herbeiführen, es wird Gemeinden geben, die mit ihrem Vermögen Alles bezahlen, und es wird scheinen, daß die Ausmärker, die doch auch Nutzen von diesen Einrichtungen haben, nicht mit Recht frei belassen werden, während ein anderer Ausmäcker in einer ärmeren Gemeinde bezahlen muß; denn es werden wirklich auch Fälle vorkommen, wo wenig Vermögen da ist und die Ausmärker viel beitragen müssen. Allein das sind doch auch wieder nur einzelne und vielleicht wenige Fälle, während nach dem andern Vorschlag und nach dem Gesetzentwurf Ungleichheiten in Menge zwischen Ausmärkern, Bürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern, ja selbst zwischen einzelnen Gütern in so fern vorkommen würden, daß zuweilen das Gut eines Bürgers morgen in die Hände eines Ausmärkers oder staatsbürgerlichen Einwohners kommt, und somit verschieden besteuert werden muß.

Man wird ferner sagen, die Bürger sollen mehr bezahlen, wie die Ausmärker; denn sie hätten ja auch größere Rechte.

Ich kann dies nicht widersprechen, denn sie haben z. B. die politischen Rechte und das Recht, an den Almenden Theil zu nehmen, während die staatsbürgerlichen Einwohner dieses nicht haben. Indessen muß man auch zugeben, daß in den meisten Gemeinden sich sehr viele Bürger befinden, die auch keine Almenden haben und vielleicht ihr ganzes Leben hindurch hierauf warten müssen. Uebrigens zahlt ja der Bürger, indem aus dem Gemeindevermögen, an das er doch nähern Anspruch hat, der größte Theil der Gemeindebedürfnisse bestritten wird, auch für seinen Theil schon im Voraus, da nur der übrig bleibende Rest, nachdem das ganze Vermögen in Anspruch genommen ist, gleich vertheilt werden soll.

Wenn nun die Kammer nach dem Antrag des Abg. v. Rottck die von ihm bezeichneten Punkte an die Kommission zurückweisen sollte, um dort einer neuen Verathung unterworfen zu werden, so müßte ich bitten, meinen Antrag, mit dem ich und mehrere Collegen in der Kommission unterlegen sind, ebenfalls dorthin zu weisen, wogegen ich im anderen Fall dieses nicht verlange, sondern mir vorbehalte, bei dem betreffenden Paragraphen den Antrag nach meiner Ansicht zu stellen.

v. Rottck: Nur zu Hebung eines Mißverständnisses erlaube ich mir einige Worte zu bemerken: der Abgeordnete v. Jästein hat mit Unrecht behauptet, ich hätte die Vorschläge, die ich schon im Jahr 1831 gemacht, heute wieder vorgebracht. Ich bitte den Redner, und alle Diejenigen, die glauben sollten, es sei etwas dieser Art geschehen, meinen heutigen Vortrag mit dem von 1831 zu vergleichen, und Sie werden finden, daß ein himmelweiter Unterschied zwischen beiden herrscht.

Heute habe ich so viel als möglich den Prinzipien des neuen Gesetzentwurfes und denen des alten meine Ideen zu accommodiren gesucht, indem ja auch das Gesetz von 1831 meiner Idee nicht entsprach, sondern bloß ein Vergleich war, den ich jetzt so viel als möglich aufrecht zu erhalten suchte. Sodann hat der Abg. v. Jästein mit Unrecht behauptet, daß mein Vorschlag eine Menge von Lasten und Verwicklungen für die Gemeinde zur Folge haben würde, die am Ende nicht wissen könnten, wie sie die Vertheilung machen sollten. Mein heutiger Vorschlag ist aber viel einfacher als der Gesetzentwurf selbst, denn nach ihm giebt es nur zwei Klassen von Ausgaben und der Hauptpunkt meines Vorschlags ist identisch mit dem Antrag des Abg. Trefurt, so daß also zwischen diesen beiden Anträgen kein wesentlicher Unterschied



besteht. Ich bemerke dies bloß, damit die Mitglieder nicht vor der Idee erschrecken, daß außerordentliche Kosten, Verwirrungen, Arbeiten und Berechnungen den Gemeinden auf den Hals fallen. Außerdem will ich auf die Betrachtungen des Abg. v. Zstein nicht antworten, weil diese speziellen Fragen noch nicht zur Diskussion ausgesetzt sind. Man kann sie wohl von allgemeinen Standpunkten erörtern und dieses mußte der Abg. v. Zstein thun, weil er das ganze Gesetz auf den von ihm aufgestellten Grundsatz baskren will. Ich behalte mir aber vor, über die Hauptfrage von dem Verhältniß der Beitragspflicht zwischen den Bürgern und den staatsbürgerlichen Einwohnern und den Ausmärkern zu sprechen, wenn der §. 6 diskutiert wird, oder wenn nach meinem neuen Vorschlag eine Besprechung in der Kommission Statt gefunden haben wird. Alsdann werde ich nochmals jene Gründe ins Licht zu stellen suchen, die eine Verschiedenheit des Besteuerungsverhältnisses zwischen den drei Klassen von Genossen des Gemeindeverbandes rechtfertigen, ja rechtlich nothwendig machen.

Kettig v. K. trägt darauf an, nach vollendeter allgemeiner Diskussion nunmehr zu Berathung über die einzelnen §§. überzugehen.

Bader: Ich bekenne mich zum System der Steuerstöcke, wie der Berichterstatter sie zu nennen beliebt, und habe mich erhoben, um dem Antrag des Abg. v. Zstein zu unterstützen. Ich habe schon auf dem Landtag von 1831 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß alle Gesetze mit vielen Klassifikationen und Eintheilungen der Bedürfnisse und der Beitragspflichtigen unausführbar sind. Wenn ich damals darüber noch Zweifel gehabt, so würden die Erfahrungen über die Anwendung des Gesetzes von 1831, sodann dasjenige, was mein Freund, der Abg. Rittermaier, über die Gesetzgebungen und Gesetzgebungsversuche anderer Staaten vorgetragen hat, mir nun die damals ausgesprochene Ueberzeugung vollkommen verschafft haben. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Zstein in der Art, wie ich es auf dem Landtag von 1831 gethan habe, nämlich, daß Socialausgaben von der Umlage auf das Gesamtsteuerkapital ausgenommen und dieselben auf alle Diejenigen umgelegt werden, welche Genuß und Antheil an der betreffenden Anstalt haben. Wenn ich dem Grundsatz der Steuerstöcke huldige, so glaube ich mich deswegen nicht von dem Grundsatz, den der Abg. v. Rottet bekennt, daß Jeder nach dem Maß seiner Theilnahme an den Gemeindegeldern zu den

Gemeindekosten beizutragen habe, zu entfernen. Das Vermögen der Gemeinde ist allerdings zur Bestreitung der Gemeinbedürfnisse bestimmt, ich bekenne das, aber nur den Gemeindegeldern gegenüber, nicht aber gegenüber von Ausmärkern oder staatsbürgerlichen Einwohnern. Wenn nun das Gemeindevermögen, einschließlich des Allmendgutes, zur Bestreitung der Gemeinbedürfnisse verwendet wird, so zahlen die Gemeinden schon im Specificum, welches das Verhältniß der Theilnahme der Gemeindeglieder den staatsbürgerlichen Einwohner gegenüber ausgleicht. Man scheint immer vorauszusetzen, als wenn die Personen für sich allein die Gemeinde bildeten; ich glaube dieses nicht, die Personen, in Verbindung mit dem Gemarkungsvermögen, bilden die Gemeinde. Dieses ist der Begriff, den uns das Konstitutionsedikt von den Gemeinden giebt. Unter dieser Voraussetzung wird sich der Widerspruch, den der Abg. Trefurt in dem Edikt über Kirchenbaulichkeiten vom Jahr 1808 zu finden glaubt, leicht heben lassen.

Ministerialrath Bekk: Ich will vor der Hand nicht auf die Einzelheiten eingehen, sondern behalte mir vor, im Laufe der Diskussion erst auf die einzelnen Bemerkungen zu antworten; nur die Hauptfrage ist es eigentlich, die mich veranlaßt, jetzt schon etwas Weniges zu erklären.

Der Abg. v. Rottet hat in seiner Begründung allerdings wieder seine Ansicht vom Jahr 1831 verfolgt, aber die Anträge selbst sind seinem System gar nicht entsprechend, sondern sie beruhen im Allgemeinen auf denselben Grundsätzen, wie der Regierungsentwurf. In dem Prinzip, welches der Abg. v. Rottet angeführt hat, ist er sich gleichfalls inkonsequent geworden, weshalb ich auch nicht nöthig habe, dasjenige, was der Abg. v. Rottet gegen das Prinzip des Regierungsentwurfs vorgetragen hat, zu widerlegen. Wenn man nämlich die Anträge, welche er gemacht hat, vergleicht mit dem Entwurf der Regierung oder der Kommission, so weichen sie davon nur in zwei Hauptpunkten ab. Der eine dieser Punkte ist der nämliche, den der Abg. Trefurt hervorgehoben hat, er betrifft nämlich eine noch größere Verschmelzung von Gemeindeausgaben mit Gemarkungsausgaben und mit einem großen Theil der Socialausgaben; der andere, weit wichtigere Punkt aber, worin die Ansicht des Abg. v. Rottet von der des Abg. Trefurt abweicht, ist der, daß die Gemeindegeldern nicht unbedingt zu Bestreitung der Gemeinbedürfnisse verwendet werden sollen. In dieser Hinsicht zieht der Abg. v. Rottet vor, nur die Gemeinde-



Ökonomieausgaben von den Gemeindeeinkünften abzuziehen, wogegen der Regierungsentwurf die Gemeindeeinkünfte in jeder Beziehung, ausgenommen bei den nicht als wahren Gemeindebedürfnissen erkannten Gemarkungslasten, auch den staatsbürgerlichen Einwohnern und Auswärtigen gut schreiben will.

Ich behalte mir vor, bei der Diskussion der einzelnen §§. mich hierüber, so wie über den Vorschlag wegen Bezug der Klassensteuer näher zu erklären, will übrigens hinsichtlich dieses letztern Vorschlags vorläufig nur darauf aufmerksam machen, daß der Abg. v. Rotteck dadurch mit seinem eignen Prinzip in Widerspruch kommt, mit dem Prinzip nämlich, daß Jeder nach dem Maßstab der Vortheile, die er in der Gemeinde hat, auch beitrage; denn der Staatsdiener hat doch sicher nicht nach dem Maße seiner Befoldung auch Vortheile von dem Gemeindeverband, und dieser gewährt dem Staatsdienste lediglich nichts, was sich dagegen bei dem liegenschaftlichen Besitze und bei den bürgerlichen Gewerben durchaus anders verhält.

Uebrigens glaube ich, daß vor der Hand eine Zurückweisung des Gesetzes an die Kommission nicht nothwendig ist, hauptsächlich aus dem Grund nicht, weil alle diese Anträge im Allgemeinen schon in der Kommission berathen worden sind. Erst bei der Abstimmung über die §§. 1 und 7 wird es sich zeigen, ob eine nochmalige Verweisung an die Kommission nothwendig sei. Durch die Entscheidung über den §. 1 werden auch die Anträge des Abg. Trefurt und v. Rotteck entschieden, und über den Antrag des Abg. v. Iystein wird bei §. 7 entschieden werden.

Sollte übrigens beim §. 1 das Fundament des gegenwärtigen Entwurfes umgestoßen werden, dann allerdings müssen wir die Sache an die Kommission zurückweisen, um die folgenden Paragraphen wieder damit in Einklang zu bringen. So lange aber hierüber, als über das Prinzip, nicht entschieden ist, glaube ich nicht, daß eine Zurückweisung an die Kommission nothwendig sei, sondern daß wir zu den einzelnen Paragraphen übergehen können.

Buhl: Ich bin der Meinung des Abg. Bader, und huldige dem Grundsatz des Abg. v. Iystein, denn ich sehe in dem Prinzip, wie die Gemeinbedürfnisse gedeckt werden können, dasjenige erfüllt, was der Abg. Mittermaier in der Zukunft erst erwartet; nämlich, daß ohne Unterschied alles steuerbare Vermögen gleichheitlich beigezogen werde, indem die Gemeinden abgefonderte Staatsbe-

zirke sind. Ich sehe einen Staatsbezirk mit seiner Domäne, deren Einkünfte zur Bestreitung der Bedürfnisse zum voraus eingeworfen werden, und in so fern diese nicht zureichen, muß aus dem Gesamtsteuervermögen genommen werden, weil es zum Regierungsbezirk gehört und deshalb die Bedürfnisse aufzubringen verbunden ist, es mag der Besitzer einzelner Theile desselben mehr oder weniger Vortheil durch die Ausgaben haben. Das Gemeindevermögen kann ich in Bezug auf die Almenden in so weit nur als Gemeindevermögen anerkennen, als ich den Genuß der Almenden als eine Rente der Bürger ansehe, die durch Praxis in das Eigenthum derselben übergegangen ist. Ich glaube, alles Vermögen, welches die Bürger in einer Gemeinde besitzen, ist ursprünglich Gemeindevermögen gewesen. Die Gemeinde hat das Gut, in dessen Besitzthum sie gekommen, theilweise nach und nach unter ihre Bürger vertheilt. Ich finde die Begründung meiner Meinung darin, daß überall die Güter in der weitesten Entfernung von dem Orte, oder wo sie schwer zu bebauen, noch Allmend sind, und dieser Umstand giebt mir den Beweis, daß die Bürger nach und nach solche Güter als Privateigenthum angebaut haben, die ihnen am geeignetsten schienen. Ich finde dann noch größern Beweis in dem Bestand unserer Waldungen, weil die Waldungen größtentheils noch ungetheiltes Gemeindevermögen, wenigstens in den meisten Gemeinden es sind, und nicht unter die Bürger vertheilt, sondern als Eigenthum der Gemeinde als solche behandelt und die Erträgnisse nach Bedürfniß gleichheitlich unter die Gemeindebürger vertheilt wurden. Aus diesem geht hervor, daß die Gemeindebürger es für besser und zuträglicher gehalten haben, daß die Waldungen durch die Gemeinde administriert und nicht in der persönlichen Verwaltung der Bürger seyn sollen. Aus diesem Grunde würde es also nicht recht seyn, wenn man ihre Bürgernutzungen, d. h. den Ertrag ihres Gemeindevermögens als etwas ansehen wollte, was man ihnen wegnehmen kann, um die Gemeindebedürfnisse damit zu decken, alles, was man rechtlich thun kann, wäre, daß man die Bürgernutzungen kapitalisirte und das Produkt jedem Bürger zu seinem Steuerkapital zurechnete.

In Hinsicht auf die Bedürfnisse bemerke ich, was den Schulhausbau betrifft, es ließe sich wohl beweisen, daß die Schulhäuser auf Kosten des Grundsteuervermögens müssen gebaut werden, denn es giebt Zehntbestimmungen, nach welchen dem Zehntherrn die Baukosten derselben aufgetragen, worin ich die Anzeige finde, daß die Vorfahren schon die



Baulasten der Schulen durch das Grundvermögen decken ließen, da sie den zehnten Theil des Ertrags desselben dazu bestimmten.

In Beziehung auf die Kriegsschulden hat der Abg. Tre-  
furt den Grundsatz aufgestellt, daß die Ausmärker nicht so  
viel Pflicht zur Kriegsschuldenzahlung hätten, als die Bür-  
ger. Ich glaube, die Kriegsschulden können gar nicht an-  
ders gemacht werden, als im Interesse derer, die im Krieg  
zu leben haben, und im Krieg ist der Grundsatz, daß die  
Kriegsschulden nach dem ganzen Vermögen in der Gemeinde  
bestritten werden müssen. Es kann daher nicht anders seyn,  
als daß die Kriegsschulden nach dem Gesamtvermögen be-  
zahlt werden.

Ich bin deshalb der nämlichen Ansicht, wie der Abgeord-  
nete V a d e r, daß die Schulden nicht auf der Person, son-  
dern auf dem Vermögen lasten, und es muß daher der Aus-  
märker mit seinem Steuervermögen zum Beitrag gezogen  
werden, denn das Grundvermögen ist in seiner Hand, die  
Pflicht liegt auf seinem Gut, deswegen glaube ich, daß in  
dieser Beziehung keine Ungerechtigkeit begangen wird, wenn  
nach dem Grundsatz des Abg. v. I s t e i n gehandelt würde.

K ö r n e r: Bei der neuerlichen Berathung dieses Gegen-  
standes zeigen sich, wie früher bei diesen Veranlassungen,  
wieder so verschiedene Ansichten, daß wohl zu entnehmen ist,  
daß ein ganz gleiches Maß zur Beitragspflicht der Gemeinde-  
bedürfnisse durch die ausgedehntesten Erörterungen nicht wohl  
zu erzielen seyn wird.

Der Entwurf der Regierung und der Kommissionsbericht  
theilen die Beitragspflicht in Klassen nach der Natur der Aus-  
gaben und nach der Eigenschaft des persönlichen Verhältni-  
ses. Viele wollen dagegen die Gemarkungsausgaben, mit  
den Defonomieausgaben und den Sociallasten vereinigt, vor  
allem aus dem vorhandenen Gemeindeeinkommen bestritten,  
und so weit dies nicht hinreicht, auf das Gesamtsteuerkapi-  
tal des Bannes ausgeschlagen wissen.

Anderer Meinungen sind zwar für die Vereinigung der Ge-  
markungs- und Defonomieausgaben und der Ortsanstalten,  
wollen aber nach Verwendung des Gemeindeeinkommens  
einen Präcipualbeitrag der Ortsbürger, wenn das Gemeinde-  
einkommen das Bedürfnis zu einem gewissen Maß nicht  
deckt, und dann noch den Beizug der Allmendgenüsse bis zu  
einem gewissen Maß.

Ich glaube, daß die Unterscheidung der Ausgaben nach  
ihrer Natur durchaus beibehalten werden sollte, denn hier-

nach allein bildet sich die Beitragspflicht in gerechtem Maß  
nach dem persönlichen Verhältniß und nach der Theilnahme  
an den Vortheilen von selbst, und diese Weise wird dem v.  
R o t t e c k'schen Grundsatz, die Beitragspflicht nach Maß  
der Theilnahme des Vortheils zu bestimmen, zunächst hul-  
digen.

Die Allmendnutzungen zu Beiträgen der Gemeindebedürf-  
nisse bestimmen, halte ich für unrecht; wenn man bedenkt,  
daß jene Bürger, welche sich dermalen im Besitz der All-  
menden befinden, oder Anwartschaft darauf haben, bis zur  
Aufhebung der alten Abgaben und Frohnden den Allmend-  
genuß durch getragene langjährige schwere Lasten theuer  
erkaufte haben, und es wäre eine Härte, dem langersehnten  
kümmerlichen Unterhalt dem verdienstvollen Bürger am Rande  
seines Lebens verkümmern zu wollen. Gerechter würde ein  
Beizug der Allmendnutzung zum Vortheil der übrigen steuer-  
pflichtigen Ortsbürger erscheinen, wenn wir in der Zeit so  
weit vorgerückt wären, daß nur die von früheren Lasten be-  
freiten Bürger zum Allmendgenuß gelangen.

Ueberhaupt kann ich aber die Ansicht nicht aufgeben, daß  
die Beitragspflicht nach der Natur der Gemeindeausgaben  
nothwendig zu unterscheiden sei.

M i t t e r m a i e r: Ich unterstütze den Antrag des Abg.  
K e t t i g, daß zur weiteren Berathung die Sache nicht an  
die Kommission zurückgewiesen werde, weil die einzelnen Vor-  
schläge, welche gemacht wurden, als Verbesserungsvor-  
schläge bei den einzelnen Paragraphen sehr gut berathen  
werden können, und darüber abgestimmt, oder durch Zusatz-  
paragraphen zu dem Gesetzesentwurf geholfen werden kann.  
Sieben abweichende Ansichten sind es, um die es sich allein  
handeln wird.

Einmal, ob die Gemeindeeinkünfte ganz zu Bestreitung  
der Gemeindebedürfnisse haften, oder ob sie nur in einem  
gewissen Verhältniß beigezogen werden sollen?

Zweitens, ob und in wie weit das Allmendvermögen bei-  
gezogen werden solle?

Der dritte Vorschlag, der des Abg. v. R o t t e c k, betrifft  
die Defonomieausgaben der Gemeinden, die als besondere  
Ausgaben behandelt, und in dieser Hinsicht ausgesprochen  
werden solle, daß sie aus dem Gemeindeeinkommen bezahlt  
werden sollen.

Der vierte Vorschlag ist der, ob die Markungsausgaben  
als eine besondere Klasse oder wenigstens einzelne Fälle,  
z. B. 2, 3 und 4 in dem §. 24 weggelassen werden sollen.



Der fünfte Vorschlag betrifft die Socialausgaben, nämlich eine bessere, engere oder weitere Begriffsbestimmung derselben.

Die sechste Frage ist, ob die Staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach §. 7 des Regierungsentwurfs nur verhältnißmäßig beitragspflichtig seien, oder nach ihrem Gesamtsteuerkapital beitragen sollen?

Die siebente Frage ist, ob nach dem Vorschlag des Abg. v. Rotteck auch diejenigen Personen, die nur Klassensteuer bezahlen, beitragspflichtig seyn sollen?

Alle diese Vorschläge lassen sich bei den einzelnen Paragraphen berathen, und darum wünsche ich, im Interesse der Zeit, nicht die Zurückweisung an die Kommission.

v. Rotteck: Ich nehme meinen Vorschlag, wegen Zurückweisung an die Kommission zurück, und erkläre nur abermals denjenigen Mitgliedern, die meine Vorschläge als Wiederholung jener von 1831 ansahen, daß ja offenbar meine jetzigen Vorschläge Vergleichsvorschläge sind. Ich gebe unendlich viel nach, und werde bei den einzelnen Paragraphen nur so viel von meiner ursprünglichen Idee zu retten suchen, als auf dem Wege eines billigen Vergleichs thunlich ist.

Winter v. H.: Ich habe mich erhoben, um der Ansicht des Abg. v. Hystein beizupflichten; ein einziger Zweifel jedoch hält mich noch davon zurück. Ich glaube aber, wenn der Herr Antragsteller v. Hystein mir auf meine Frage antwortet, dieser Zweifel sich heben wird.

Mein Zweifel besteht nämlich darin, ob, wenn wir dessen Antrag annehmen, nicht die Paragraphen der Gemeindeordnung aufgehoben werden, welche von der Vertheilung des Allmendguts handeln? Wie soll sein Antrag behandelt werden, wenn diese Paragraphen in der Gemeindeordnung stehen bleiben? Können die Allmenden nicht mehr vertheilt werden, wenn der Grundsatz seines Antrags durchgeführt werden soll?

v. Hystein und Staatsminister Winter erklären, daß dieser Antrag den betreffenden Paragraphen in der Gemeindeordnung kein Hinderniß werde.

Winter v. H.: Nach dieser erhaltenen Aufklärung wiederhole ich die Unterstützung des Antrags des Abgeordn. v. Hystein.

Knappp: Die Domänen sind von den frühesten Zeiten bis zur neuesten Zeit bestimmt gewesen, den Staatshaushalt

zu bestreiten, und die Domänen der Gemeinden sind in derselben Lage, indem die Gemeinden ihre Bedürfnisse damit bestritten haben. Dieser Grundsatz ist namentlich auch in der Gegend, woher ich komme, großen Theils gehandhabt worden. Auch durch die schweren Kriegsperioden hat sich dieser Satz erhalten, und man würde ohne dieses Verfahren nicht so glücklich seyn, Schuldscheine von lit. A, B und C zu machen, wodurch übrigens manche Gegend in Beziehung auf ihr Gemeindevermögen in eine veränderte Lage kam, und nun genöthigt ist, wieder neue Freiheiten anzusprechen. Man hat die Gemeindeordnung von 1831 in vielen Gegenden des Landes Gemeindeordnung genannt, weil sie hie und da in den Gemeinden große Härten herbeigeführt hat. Diese Gemeindeordnung gieng nämlich davon aus, das Gemeindevermögen sei Bürgervermögen, was der unglücklichste Grundsatz ist, der in dieser Gemeindeordnung herrscht. Der Einfachheit wegen erkläre ich mich für den Vorschlag des Abg. Tresfurt, und kann mich nicht zu der Ansicht des Abg. Buhl erheben, der da behauptet, daß die Ausmärker gleiche Lasten zu tragen haben sollen wie die Zumärker, indem doch gewiß ein großer Unterschied zwischen einem Ortsbewohner, der in der Gemeinde ein öffentliches Geschäft treibt, und zwischen einem Andern besteht, der zufälliger Weise ein kleines Etablissement zum Vergnügen dort besitzt. Dieses Etablissement gereicht ja dem Ort, wo er sich befindet, zum Vortheil, und es liegt im Interesse der Gemeinden, solche Ausmärker an sich zu ziehen, statt von sich zu stoßen. Es muß dies nachtheilig auf die Gemeinden zurückwirken; denn größere Gutsbesitzer in den Gemeinden verschaffen den Bürgern Verdienst und Unterhalt, kurz die ärmere Klasse wird durch sie unterstützt. Ich selbst könnte namentlich Beispiele davon anführen, wo gerade die Ausmärker im Interesse der Allgemeinheit waren, demnach durchaus nicht nachtheilig wirkten. Sodann kommt in Betracht, daß da, wo die Markungssteuern zu hoch sind, die Güter in Unwerth kommen, und vielleicht um 25 Prozent fallen, was verhindert werden wird, wenn man auf den einfachen Grundsatz zurückkommt, das Gemeindevermögen sei schuldig, die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten, es sei denn, daß privatrechtliche Titel eine Ausnahme begründen. Ich kann mir überhaupt nicht recht den Unterschied zwischen Allmenden und Gemeindevermögen denken, denn was ist Allmend? Es ist ein Theil des Gemeindevermögens, der vielleicht früher als Weide zc. benutzt wurde. Immer aber war es



Gemeindevermögen, und eines und das andere ist Eigenthum der Gemeinde.

Martin: Alle Versuche, das vorliegende Gesetz zu vereinfachen, werden an den Rücksichten scheitern, die wir den Anforderungen der Gerechtigkeit schuldig sind. Ich würde mich sehr gern der Ansicht des Abg. v. Zstein anschließen, weil ich dessen Antrag als denjenigen betrachte, der der einfachste ist, und bei der Anwendung die wenigsten Schwierigkeiten verursacht, besonders wenn er beabsichtigte, daß der Ortsbürger den ganzen Bürgergenuß zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse hergeben sollte. Dies scheint mir aber, nach der so eben von dem Abg. Buhl gegebenen Erläuterung, nicht die Absicht des Herrn Proponenten zu seyn; denn nach dieser Erklärung will derselbe den Bürgergenuß keineswegs hingeben, sondern bloß zum Behuf der Besteuerung kapitalisirt, also nur zu einem kleinen Theil beigezogen haben. Wir werden daher nicht umhin können, als beim Kommissionsantrag stehen zu bleiben, der dahin geht, die Steuerpflichtigen zu den Gemeindebedürfnissen in drei Klassen zu theilen, in Ortsbürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker. Es ist doch sehr natürlich, daß der Ortsbürger, der im Besitz des Bürgergenußes ist, der alle möglichen Vortheile und Rechte der Gemeinde genießt, auch mehr beigezogen werden muß, als ein Forense, der ohne diesen Genuß nur im Orte wohnt. Es ist ferner billig,

daß ein solcher Einwohner mehr beiträgt, als ein Ausmärker, nämlich als Derjenige, der vielleicht nur ein Stück Feld in der Gemarkung besitzt.

Ich werde daher lediglich beim Kommissionsantrag stehen bleiben, und habe nur noch die Bemerkung beizufügen, daß sämtliche hier vorgebrachten Anträge schon bei den Beratungen in der Kommission zur Sprache gekommen sind, und daß es daher überflüssig wäre, diese Anträge nochmals an die Kommission zurückgehen zu lassen. Wenn jedoch der im §. 7 aufgestellte Hauptgrundsatz verworfen werden sollte, dann müßte freilich die Sache nochmals an die Kommission zurückgehen, weil das ganze System geändert werden müßte.

Es wurde nun sofort die allgemeine Discussion geschlossen, und da der Abg. v. Kottel seinen Antrag, zur nochmaligen Zurückweisung der Sache an die Kommission, zurückgenommen hatte, und der Abg. Tresurt seinen Antrag bei dem §. 1 ff. wieder aufgenommen wünscht, weil er mit dem Antrag des Abg. v. Zstein zusammenfalle, die Abstimmung unterlassen, und die Sitzung nach Verkündung der Tagesordnung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Rittermaier.

Der Sekretär:  
Weller.

